

Amtsblatt

der

Königlichen Preussischen Regierung

zu

Bromberg.

Jahrgang 1916.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger und die Sonderbeilage zu diesem erscheinen an jedem Sonnabend. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in bezug auf **Eigen-** sowie **Ortsnamen** deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens bis **Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des Amtsblattes eingehen. Die Königlichen Behörden werden ersucht, in den Schreiben wegen Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Einzelne Stücke des Amtsblattes nebst Beilagen werden zum Preise von 10 Pf. für jeden Bogen abgegeben.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 2 gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter kosten von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Bogen 5 Pf., bis 1 Bogen 10 Pf. und für jeden weiteren angefangenen halben Bogen weitere 5 Pf.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlsendung sofort, spätestens aber nach dem Eingang des nächsten Stückes bei der Postausgabestelle erfolgt.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen — Steckbriefe, Strafvollstreckungen usw. — an die Geschäftsstelle des Amtsblattes der Regierung in **Posen** zu senden sind.

Verantwortung im Bureau der Königlichen Regierung Bromberg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 1.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. Januar

1916.

Inhalt: Stücke 184—186 des Reichs-Gesetzblatts 1. Stücke 49—50 der Preussischen Gesetz-Sammlung 2. Preise von Marmeladen 3. Entweichen und Beaufsichtigung von russisch-polnischen Arbeitern 4. Private Schwefelwirtschaft 5. Typenzeugnisse des Deutschen Athletenvereins 6. Athletenbeleuchtungsapparate 7. Coburger Geldlotterie 8. Katholische Pfarrstellen in Kolaczkowo und Murze 9/10. Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genussmittel an Soldaten 11. Vorbereitung der Genossenschaftsbildung zur Entwässerung von Ackerflächen in Brafnitz und Eichenhausen 12. Entlassungs-, Aufnahme-, Lehramts- und Reifeprüfungen 13/16. Posthilfsstellen in Nehjelbe und Zielko 17. Martini-Durchschnitts-Marktpreise 18/19. Personal-Nachrichten 20/22.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1 Die Stücke Nr. 184—186 des vorjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 4994. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Dezember 1915.

Nr. 4995. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 17. Dezember 1915.

Nr. 4996. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Zustellungen. Vom 22. Dezember 1915.

Nr. 4997. Bekanntmachung, betreffend die Zuderungsfrist für die Weine des Jahrganges 1915. Vom 22. Dezember 1915.

Nr. 4998. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen. Vom 22. Dezember 1915.

2 Die Stücke Nr. 49—50 der vorjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 11 472. Allerhöchster Erlass wegen Aufhebung der kurhessischen Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, und wegen Überlassung der Ortspolizei in der Stadt Fulda an die dortige Stadtgemeinde. Vom 20. November 1915.

Nr. 11 473. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 5./2. Oktober 1915.

Nr. 11 474. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Anhalt am 5./2. Oktober 1915 vereinbarten Staatsvertrages wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 11. Dezember 1915.

Nr. 11 475. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Dezember 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

3 Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen.

Vom 14. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754) wird über die Regelung der Preise für Marmeladen folgendes bestimmt:

I. Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als:

- Sorte I: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen;
- Sorte II: Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfeleinwage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;
- Sorte III: Keine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einwage von Fruchtstückchen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;

Sorte IV: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtstückchen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis II fallen (Kunstmarmeladen);
 Sorte V: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

II. Der Preis für 50 Kilogramm darf beim Verkaufe durch den Hersteller folgende Sätze nicht überschreiten:

	bei Sorte II	Sorte III	Sorte IV	Sorte V
1. bei Verpackung in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 Kilogramm einschl. Verpackung	45,00 M.	35,00 M.	30,00 M.	25,00 M.
2. bei Verpackung in Blecheinern oder in sonstigen Gefäßen (außer Fässern) von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm	43,00 "	34,00 "	29,00 "	25,00 "
von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm	47,00 "	37,00 "	32,00 "	27,50 "
unter 5 Kilogramm	51,00 "	41,00 "	35,00 "	30,00 "

Die Preise schließen die Kosten der Verpackung, die Beförderung zur nächsten Verladestelle (Bahn- oder Wasserweg) des Herstellers und die Verladung daselbst ein. Sie werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewichte (brutto für netto) berechnet.

Die Preise gelten nicht für den Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher. Für Sorte I werden Höchstpreise vorläufig nicht festgesetzt.

III. Insofern für Marmeladen gemäß § 3 der Verordnung vom 11. November 1915 Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 kg folgende Sätze nicht überschreiten:

	bei Sorte II	Sorte III	Sorte IV	Sorte V
1. beim Verkaufe von pfundweise ausgewogener Ware	0,60 M.	0,50 M.	0,40 M.	0,35 M.
2. beim Verkaufe in ganzen Blecheinern oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm	0,55 "	0,45 "	0,36 "	0,32 "
von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm	0,60 "	0,50 "	0,40 "	0,35 "
unter 5 Kilogramm	0,65 "	0,55 "	0,44 "	0,38 "

Die Preise werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewicht (brutto für netto) berechnet.

Bei einer Herabsetzung der Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 ermäßigen sich diese Sätze entsprechend.

IV. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.
 Berlin, den 14. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

4 Im Bezirk des II. Armeekorps mehren sich die Klagen über das Entweichen von russisch-polnischen Arbeitern.

Die Landräte, Amts- und Ortsvorsteher werden erneut auf die genaueste Innehaltung der ergangenen Befehle hingewiesen.

Es wird wiederholt, daß der Übergang in eine neue Arbeitsstelle nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig ist, und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters), und daß, wenn sie außerhalb des Korpsbezirks liegt, an die Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gebunden ist, die, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, verweigert werden wird.

Weiter wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Schriftwechsel der russisch-polnischen Arbeiter besser überwacht werden muß. Sämtliche Briefe und Pakete dürfen an sie von der Post nicht ausgehändigt werden, sondern sind an den zuständigen Guts- oder Gemeindevorsteher abzugeben. Diese dürfen die Postfächer den Arbeitern nur aushändigen, wenn die Briefe oder Pakete völlig einwandfrei sind.

Sinngemäß ist, soweit dies irgendwie tunlich ist, mit den Briefen und Paketen zu verfahren, die von den Arbeitern abgesandt werden.

Der Kirchgang darf von den Arbeitern nicht nach Belieben stattfinden, sondern nur in die nächstliegende Kirche.

Die sämtlichen im Besitz der Wortschnitter und Arbeiter befindlichen Legitimationsurkunden und Papiere sind ihnen abzunehmen und aufzubewahren. Werden hierbei falsche Papiere vorgefunden, so sind sie ohne weiteres zu vernichten.

Die Eisenbahndirektionen werden auf Grund von Klagen einzelner Landratsämter und Kriegsgerichte des Kriegszustandes, wonach fortgesetzt an russisch-polnische Arbeiter Eisenbahnfahrkarten verabfolgt werden, erneut ersucht, nochmals bei allen Schalterbeamten die so oft wiederholten Befehle mit der Maßgabe in Erinnerung zu bringen, daß bei Zuwiderhandlungen nunmehr gegen Verkäufer auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand eingeschritten werden müßte.

In letzter Zeit sind wiederholt Angehörige, insbesondere aus den unter österreichischer Verwaltung stehenden Gebieten Russisch-Polens über die Grenze gekommen, um Schnitter unter Vertragsbruch und entgegen den ergangenen Befehlen zur Heimreise zu verleiten. Sobald solche Personen betroffen werden, sind sie festzunehmen und ist dies telegraphisch dem stellvertretenden Generalkommando mitzuteilen, damit das weitere wegen der Bestrafung veranlaßt werden kann.

Schließlich wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die in den unter österreichischer Verwaltung stehenden Gebieten von Russisch-Polen beheimateten Arbeiter ebenso zu behandeln sind und denselben Befehlen unterliegen, wie die übrigen russisch-polnischen Arbeiter.

Stettin, den 16. Dezember 1915.

Der stellvertretende

Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 61948.

5 Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761).

Die gemäß § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen sind in Nr. 270 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 15. November 1915 (abends) veröffentlicht.

Die in § 3 dieser Ausführungsbestimmungen angegebene Berechnung der Umlage ergibt diese in Mark.

Zu der Bekanntmachung selbst wird gemäß § 10 Abs. 2 folgendes bestimmt:

Zu § 2 letzter Absatz.

Die zuständige Behörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

Zu § 3 letzter Absatz.

Die zuständige Behörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

J. W.: Dr. Göppert.

II b 15526/I 6915.

Vorstehende Ausführungsanweisung wird hiermit veröffentlicht.

Bromberg, den 20. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Zu Nr. 4319/15 I g G S.

6 Im Anschluß an den Erlaß vom 5. Dezember 1914 (S.-M.-Bl. S. 546) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 64. Webertwerke G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 15. Februar 1915. Bezeichnung: „Wasservorlage mit Sicherheitschacht“.

Nr. 65. Heime & Hans Herzfeld in Halle a. Saale, mit Datum vom 17. Juli 1915. Bezeichnung: „Sicherheits-Wasservorlagen „Dreiha“ Modell 1 und „Dreiha“ Modell 2“.

Nr. 66. Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. Bezeichnung: „Sicherheitswasser-verschluß“.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen.

Berlin W 9, den 8. Dezember 1915.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

J. W.: von Meheren.

J.-Nr. III 5026.

Vorstehender Erlaß wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1914 Nr. 3075 I g S (Amtsblatt Seite 500) veröffentlicht.

Bromberg, den 16. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Nr. 4291 I g S G.

7 Bekanntmachung

betreffend

Zulassung von Azetylenbeleuchtungsapparaten.

Auf Antrag der Technischen Ausschusskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Azetylenbeleuchtungsapparate für Presskarbid der Firma H. Jaacks in Todtenbüttel (Holstein)

für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Äthylenverordnung unter der Typennummer „11“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zu gelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 7. Dezember 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
III. 5129. S. N.: v. Meyeren.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der bezeichnete Äthylenbeleuchtungsapparat muß mit einem Fabrikschild versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Äthylenbeleuchtungsapparat für Preßkarbid.
Größte Karbidfüllung 2 kg = 4 Reagidpatronen zu 1/2 kg.

Größte Dauerleistung in Stundenlitern 90.
Typennummer 11.

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten.

Bromberg, den 15. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
Nr. 4254 I g S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

8 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1914 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielfkapital von 1 200 000 Mark und einem Reinertrage von 400 000 Mark auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für das Jahr 1916 genehmigt. Als Ziehungstermine sind mit Zustimmung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vorläufig die Tage vom 23. bis 27. Mai 1916 in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden. Es werden 363 636 Lose zu je 3,30 Mark ausgegeben und

14 005 Bargewinne im Gesamtwert von 400 000 Mark ausgespielt.

Bromberg, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
S.-Nr. 1606 I a J.

9 Die katholische Pfarrstelle landesherrlichen Patronats in Kolaczkowo, Kreis Breschen, ist zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Oberpräsidenten in Posen zu richten.

Bromberg, den 20. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
S.-Nr. 5063 R P II a.

10 Die katholische Pfarrstelle landesherrlichen Patronats in Murke, Kreis Lissa i. P., ist zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Oberpräsidenten in Posen zu richten.

Bromberg, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
S.-Nr. 5120 R P II a.

11 Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genussmittel an Soldaten.

Zu Beginn der kälteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Versendung anderer alkoholischer Genussmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuß den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und die Widerstandskraft herabsetzt, die Umsicht, Besonnenheit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Heeresverwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem sachverständigen Ermessen zu regeln.

Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit.

Bromberg, den 13. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
Nr. 2589 I m M.

12 Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Genossenschaftsbildung zur Entwässerung von Ackerflächen in den Gemarkungen Braknitz und Eichenhausen in den Kreisen Kolmar i. P. und Wongrowitz erforderlich sind.

Von jeder Vorarbeit hat der Antragsteller unter Angabe von Zeit und Ort mindestens zwei Tage vorher den Gemeindevorstand in Kenntnis zu setzen. Dieser hat die beteiligten Grundbesitzer davon besonders oder in ortsüblicher Weise allgemein zu benachrichtigen.

Zum Betreten von Gebäuden und eingetragenen Hof- und Gartenräumen bedarf der Antragsteller, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksausschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Bromberg, den 23. Dezember 1915.
Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. B.: Goebede.
Nr. C 359²/15.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

13 Für die Entlassungsprüfungen der Seminaristen und für die Prüfung derjenigen Lehramtsbewerber, welche nicht in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für das Jahr 1916 folgende Termine anberaumt:

- in Bromberg, katholisches Seminar,
am 19. September 1916,
- „ Roschmin, evangelisches Seminar,
am 12. September 1916.

Die schriftliche Prüfung findet eine Woche vorher statt.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben sich bei uns spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden und der Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1. das Laufzeugnis (Geburtschein),
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstjegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probefchrift.

An den Lehrer-Seminaren zu Frauastadt, Protoschin, Lissa i. P. ev., Rawitsch, Rogasen, Schwerin a. W., Wollstein, Bromberg ev., Erin,

Schneidemühl, Bongrowitz und an den Lehrerinnen-Seminaren zu Lissa i. P. und Hohensalza findet im Jahre 1916 eine Entlassungsprüfung nicht statt.

Posen, den 12. November 1915.

Königliches
Provinzial-Schul-Kollegium.
Nr. S 3330/15 P S C.

14 Die Aufnahme-Prüfungen bei den Königl. Lehrerinnen-Seminaren in Lissa und Hohensalza finden im Jahre 1916 am 4. April 1916 statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei den betreffenden Herren Seminar-Direktoren zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufschein,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfchein,
6. einen selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen die in den Regierungs-Amtsblättern und im Amtlichen Schulblatt der Provinz Posen für 1905 und 1906 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Posen, den 12. November 1915.

Königliches
Provinzial-Schul-Kollegium.
J.-Nr. S 3333/15 P S C.

15 Für diejenigen Bewerberinnen, welche, ohne Schülerinnen eines Oberlyzeums zu sein, die Lehramtsprüfung des Oberlyzeums ablegen wollen, setzen wir den Termin für die mündliche Prüfung auf den 25. Februar 1916, früh 8 Uhr, in der hiesigen Luise-Stiftung an.

Die Bewerbungen sind 3 Monate vor Schluß des Schulhalbjahres unter Einreichung der erforderlichen Meldepapiere (vergl. die Bestimmungen über die Prüfung an den Oberlyzeen usw. Berlin 1911, Cotta'sche Buchhandlung) bei dem hiesigen Provinzial-Schul-Kollegium vorzulegen.

Posen, den 18. Dezember 1915.

Königliches
Provinzial-Schul-Kollegium.
S 3328/15 P S C.

16 Für diejenigen Bewerberinnen, welche, ohne Schülerinnen eines Oberlyzeums zu sein, die Reifeprüfung des Oberlyzeums ablegen wollen, setzen wir den Termin für die mündliche Prüfung auf den 26. Februar 1916, früh 8 Uhr, in der hiesigen Luise-Stiftung an.

Die Bewerbungen sind 3 Monate vor Schluß des Schulhalbjahres unter Einreichung der erforderlichen Meldepapiere (vergl. die Bestimmungen über die Prüfung an den Oberlyzeen usw. Berlin 1911, Cotta'sche Buchhandlung) bei dem hiesigen Provinzial-Schulkollegium vorzulegen.

Posen, den 18. Dezember 1915.
Königliches Provinzial-Schul-S 3328 15 P S C. Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

17 In Annaberg bei Rehsfelde, Kreis Mogilno, ist eine Posthilfsstelle eingerichtet worden.

Die Posthilfsstelle in Bielsko bei Rehsfelde, Kreis Mogilno, ist aufgehoben.

Bromberg, den 27. Dezember 1915.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

18 Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1915, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Marktortes	Der Neuschefel											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		M.	Š	M.	Š	M.	Š	M.	Š	M.	Š	M.	Š
1	Posen (gültig für die Provinz Posen)	9	31	7	42	9	70	6	80	—	—	3	02

Breslau, den 1. Januar 1916.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

19 In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1892 bis einschließlich 1915, nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Marktortes	Der Neuschefel							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		M.	Š	M.	Š	M.	Š	M.	Š
1	Posen (gültig für die Provinz Posen)	6	36	5	14	4	77	3	51

Breslau, den 1. Januar 1916.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

20 Des Königs Majestät haben die Regierungsassessoren Höpfer, Eschenbach und Freiherrn Senfft von Pilsach hierselbst zu Regierungsräten zu ernennen geruht.

21 Der Katasterkontrolleur Hielscher in Loslau ist für die Zeit vom 1. Januar 1916 ab als

Regierungslandmesser an die Königliche Regierung in Bromberg versetzt worden.

22 Personalveränderungen bei der königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Dem königlichen Oberberggrat Heinke zu Breslau ist der Charakter als Geheimer Berggrat verliehen worden.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 1.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 1.

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 2.

Ausgegeben zu Bromberg, den 8. Januar

1916.

Inhalt: Stücke 187—188 des Reichs-Gesetzblatts 23. Stücke 51—52 der Preussischen Gesetz-Sammlung 24. Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen 25. Verbot über Vertrieb und Falten der Zeitschrift „Opiekun“ 26. Schriftliche Genehmigung für russisch-polnische Arbeiter zum Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes 27. Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren 28. Verkauf von Marmeladen 29. Gegenstands-Lotterie-Ziehung in Minden 30. Standesämter Falkenau und Erin Band 31/32. Vortragskursus im Kaiser Wilhelms-Institut zu Bromberg für kriegsbeschädigte Landwirte 33. Schifffahrtssperre der Ortschleuse Hohenstaaten 34. Verpflichtung der Landbriefträger 35.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

23 Die Stücke Nr. 187—188 des vorjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 4999. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 24. Dezember 1915.

Nr. 5000. Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank. Vom 24. Dezember 1915.

Nr. 5001. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 24. Dezember 1915.

Nr. 5002. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Januar, Februar und März 1916. Vom 23. Dezember 1915.

Nr. 5003. Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Zehnpfennigstücken aus Eisen. Vom 22. Dezember 1915.

Nr. 5004. Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. Dezember 1915.

24 Die Stücke Nr. 51-52 der vorjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 11476. Verordnung über die Änderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915. Vom 11. Dezember 1915.

Nr. 11477. Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915. Vom 21. Dezember 1915.

Nr. 11478. Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) in Helgoland. Vom 15. Dezember 1915.

Nr. 11479. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarkung der Stadt Paderborn. Vom 19. Dezember 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

25 Bekanntmachung

betreffend

die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen.

Vom 22. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) folgendes beschlossen:

1. Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für die zum Verkehr zugelassenen Lastfahrzeuge auf Antrag des Eigentümers von der Vorschrift im § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910/21. Juni 1913, wonach die Radkränze der Fahrzeuge mit Gummi oder mit einem anderen elastischen Stoffe bereift sein müssen, Befreiung zu gewähren.

Die Ermächtigung gilt auch für solche Lastkraftfahrzeuge, die weiterhin zum Verkehre zu-

gelassen werden, sofern sich diese Fahrzeuge am 31. Dezember 1915 im Deutschen Reich oder in den von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebietsteilen befinden.

2. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei den gemäß Ziffer 1 mit nicht elastischer Befreiung zugelassenen Lastkraftfahrzeugen:

- a) sofern das Gesamtgewicht 5,5 Tonnen nicht übersteigt, außerhalb geschlossener Ortsteile 15 Kilometer, innerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer in der Stunde,
- b) sofern das Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, außerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer, innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde.

Die Fahrgeschwindigkeit kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, von der höheren Verwaltungsbehörde auf ein geringeres Maß festgesetzt werden.

3. Die Erlaubnis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung ist von der höheren Verwaltungsbehörde nur auf jederzeitigen Widerruf zu erteilen. Sie gilt nur für den Bezirk dieser Behörde, sofern nicht im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden benachbarten Behörden ein weiterer Verkehrsbezirk festgesetzt wird.

4. Bei der Erteilung einer Erlaubnis hat die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, den Verkehrsbezirk und die Verkehrswege zu treffen; die Bestimmungen sind in die Zulassungsbescheinigung einzutragen.

5. Die Vorschriften unter 1 bis 4 finden auf Anhängewagen hinsichtlich der Befreiung von der Vorschrift im § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1910/21. Juni 1913 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß von einem Lastkraftfahrzeuge nur ein mit nicht elastischer Bereifung versehener Anhängewagen mitgeführt werden darf und daß die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer und innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde beträgt.

6. Für Lastkraftfahrzeuge u. Anhängewagen, die im Eigentum der Militärverwaltung stehen, wird die Erlaubnis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung von den für die Zulassung der militärischen Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) zuständigen Stellen erteilt. Die vorstehend in Ziffer 1 Abs. 2 vorgesehene Beschränkung gilt hier nicht.

7. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

26

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Der Vertrieb und das Halten der Zeitschrift „Opiekun“ wird im Bezirk des II. Armeekorps verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Stettin, den 18. Dezember 1915.

Der stellvertretende

Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

27 Fortgesetzt verlassen russisch = polnische Arbeiter in großer Zahl ihre Arbeitsstelle und entweichen über die russisch = polnische Grenze. Insbesondere benutzen sie dazu die Gelegenheit, wenn sie den sonn- und festtäglichen Gottesdienst besuchen, da sie in diesem Falle die Arbeitsstelle nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten dürfen.

Um diesem Übelstande abzuwehren, bestimme ich in Abänderung der Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Zum Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes ist die schriftliche Genehmigung des Guts- oder Gemeindevorstehers erforderlich.

Wer ohne diese schriftliche Genehmigung die Grenzen des Ortsbezirks seiner Arbeitsstelle überschreitet, wird, sofern die Überschreitung zum Zweck des Kontraktbruchs erfolgt ist, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand (§ 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915), andernfalls mit Geldstrafe von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Stettin, den 27. Dezember 1915.

Der stellvertretende

Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 64636.

28 Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 werden hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saisonausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.
Stettin, den 2. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

29 Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728 ff.) bestimme ich:

I. Marmeladen dürfen zum Verkaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer recht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, R.-G.-Bl. S. 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein, und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (brutto für netto).

II. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 ff.) bestraft.

III. Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
S. M.: Lusensky.

Nr. II b 17183.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

30 Die Ziehung der Gegenstands-Lotterie für die Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 ist mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern vom 11. und 13. De-

zember d. Js. auf den 25. und 26. Januar 1916 verlegt worden.

Bromberg, den 28. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
J.-Nr. 1623 Ia J.

31 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Lehrers Erdbeer den vom Heeresdienst wieder entlassenen Lehrer Thiede-
mann in Karnrode wieder zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Falkenau, Kreis Gnesen, ernannt.

Bromberg, den 27. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
J.-Nr. 3443 Z Iz.

32 Der aus dem Heeresdienste entlassene Bürgermeister Stöckmann in Gryin hat seine Dienstgeschäfte wieder übernommen. Die unter dem 4. Juli d. Js. erfolgte Ernennung des Stadtsekretärs Bley in Gryin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gryin Land, Kreis Schubin, wird hiermit widerrufen und der Bürgermeister Stöckmann wieder zum Standesbeamten für diesen Bezirk ernannt.

Bromberg, den 23. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
J.-Nr. 3558 Iz Z.

33 Das Kaiser Wilhelms-Institut für Landwirtschaft in Bromberg wird bei genügender Teilnahme einen Vortragskursus mit praktischen Übungen für kriegsbeschädigte Landwirte mit höherer Vorbildung (mittlere und größere Besitzer, Inspektoren) nach dem untenstehenden Plane abhalten.

Die Vorlesungen werden beginnen im Kaiser Wilhelms-Institut in Bromberg am Donnerstag, den 20. Januar 1916. Anmeldungen haben bis spätestens den 15. Januar 1916 bei dem Direktor des Instituts, Professor Dr. Gerlach, zu erfolgen.

Plan

über den Vortragskursus mit praktischen Übungen am Kaiser Wilhelms-Institut für Landwirtschaft in Bromberg für kriegsbeschädigte Landwirte.

Abteilung für Pflanzenkrankheiten.

Professor Dr. Schander und Krause.

Welche Mittel stehen uns zu Gebote, um die Halmfrüchte vor Erkrankungen und Schäden zu bewahren.

Abteilung für Agrilkulturchemie, Bakteriologie und Saatzucht.

Professor Dr. Gerlach.

Die Düngung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

Dr. Fischer.

Der Boden als Träger und Ernährer der landwirtschaftlichen Kulturpflanze.

Dr. Roemer.

Sortenauswahl bei Getreide.
Steigerung der Erträge von Wiesen und Weiden.

Dr. Schiforra.

Anbau der Hackfrüchte und Hülsenfrüchte.
Rahlen.

Unsere künstlichen Düngemittel, ihre Gewinnung und Zusammensetzung.

Abteilung für Tierhygiene.

Dr. Pfeiler, Dr. Standfuß, Dr. Gutsche.

Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Erkennung und Bekämpfung der ansteckenden Tierkrankheiten.

Abteilung für Meliorationswesen.

Dr. Treibich.

Wetterkunde. Das Lesen der Wetterkarten.
Die Anlage billiger Blitzableiter auf ländlichen Gebäuden.

Siegert.

Die Vertilgung der Wiesenunkräuter.
Über Wiesenbewässerung in Verbindung mit Entwässerung.

Die künstliche Ackerberegnung.

Die Vorträge und Übungen finden von 1/24 bis 1/26 Uhr nachmittags im Hörsaal III des Hauptgebäudes statt. Nähere Angaben über die Tage, an denen die einzelnen Vorlesungen werden abgehalten werden, bleiben vorbehalten.

Bromberg, den 31. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Nr. 4460 I g S.

34 Die Bekanntmachung über die Schiffsahrtssperre der Ortsschleuse Hohensaaten zur Ost- oder für den Januar 1916 wird aufgehoben.

Potsdam, den 27. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident,
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

W C 6131. J. W.: v. Gröning.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

35 Die Landbriefträger sind verpflichtet, auf ihren Bestellungen zur dienstmäßigen Besorgung anzunehmen:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,

Postanweisungen,

Zahllkarten bis zum Betrage von 800 Mark,

gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,

Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 Mark,

Nachnahmesendungen,

Telegramme,

Bestellungen auf Zeitungen,

Bestellungen auf Postwertzeichen, Reichs-Wechselstempelzeichen, Stempelzeichen zur Erhebung der statischen Gebühr und auf Versicherungsmarken.

Die mit Fuhrwerk ausgerüsteten Landbriefträger haben Pakete ohne Rücksicht auf das Gewicht anzunehmen, die Landbriefträger zu Fuß dagegen nur insoweit, als daraus Unzuträglichkeiten — sei es bei der Beförderung oder bei der Bestellung usw. der sonstigen Sendungen — nicht zu befürchten sind. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die Pakete nicht geschickt untergebracht werden können.

Bei der Annahme von Telegrammen hat der Landbesteller dem Absender in jedem einzelnen Falle mitzuteilen, wann die Abgabe des Telegramms bei der Postanstalt voraussichtlich wird erfolgen können. Auf die Mitgabe der Telegramme darf der Besteller in jedem Falle höchstens 5 Minuten warten.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in das die angenommenen Sendungen mit Wertangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, Zahllkarten, gewöhnlichen Pakete, Nachnahmesendungen, Telegramme, sowie die etwaigen Barbeträge zur Frankierung der Sendungen und die Geldbeträge für Wertzeichen sogleich eingetragen werden müssen. Dies gilt auch für Zeitungsbestellungen, die nicht in der Zeit vom 15. bis einschl. 25. des letzten Monats in jedem Vierteljahr gemacht werden. Ein Annahmebuch führt auch jeder Posthilfstelleninhaber für die bei der Posthilfstelle niedergelegten Wertsendungen usw. Es empfiehlt sich, daß der Absender oder Auftraggeber die den Landbriefträgern mitzugebenden oder bei der Posthilfstelle niederzulegenden Postanweisungs- und Zahllkartenbeträge, Wertsendungen usw. eigenhändig in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthilfstelle einträgt oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthilfstelleninhaber überzeugt.

Insofern Einlieferungsscheine oder Zeitungsquittungen zu erteilen sind, werden diese erst von der Postanstalt ausgefertigt und dem Auftraggeber, wenn möglich, bereits auf dem nächsten Bestellgange von dem Landbriefträger überbracht; in der Zeit vom 15. bis einschl. 25. des letzten Monats in jedem Vierteljahr wird bei der Annahme von Zeitungsgebern die Quittung durch den Landbriefträger selbst erteilt.

Kaiserl. Oberpostdirektion Bromberg.

- Hierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 2.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 2.

Sonder-Beilage

zu Nr. 2 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 11. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1915 (Gesetz-Sammlung S. 165) mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung des auf den 13. Januar 1916 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufenen

Landtages der Monarchie
am 13. Januar 1916, mittags 12 Uhr,

im Weißen Saale des hiesigen königlichen Schlosses erfolgen wird.

Zuvor wird Gottesdienst um 11 Uhr im Dom für die evangelischen und um 11½ Uhr in der St. Hedwigskirche für die katholischen Mitglieder stattfinden.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

I c 24 I.

v. Loebell.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 3.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. Januar

1916.

Inhalt: Stücke 1—3 des Reichs-Gesetzblatts 36. Stück 1 der Preussischen Gesetz-Sammlung 37. Saatkartoffeln 38. Alkoholverbot 39. Gewerbebetrieb im Umherziehen 40. Verbot der Versteigerung von Eichen- und Ahornrinde und Gerblohe 41. Arbeitsverträge für russisch-polnische Arbeiter 42. Berichtserstattungs-Verpflichtung für gewerbsmäßig betriebener Arbeitsnachweise 43. Wertlotterie für das Ostpreussische Heimatmuseum 44. Durchschnitts-Marktpreise 45/46. Schriftverkehr mit Kriegsgefangenen 47. Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete 48. Annahme von Praktikanten in Krankenhäusern und medizinisch-wissenschaftlichen Instituten 49. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst 50. Anmeldung von Fernsprechanschlüssen 51. Personal-Nachrichten 52/53.

Der Brotgetreide versüßert, verkündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

36 Die Stücke Nr. 1—3 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5007. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5008. Bekanntmachung, betreffend die Pflichten des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5009. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5010. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5011. Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5012. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916.

37 Das 1. Stück der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11480. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 561). Vom 18. Dezember 1915.

Nr. 11481. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Schonzeiten des Wildes und den Verkehr Wild aus eingefriedigten Wildgärten. Vom 15. Dezember 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

38 Bekanntmachung betreffend Saatkartoffeln.

Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgeesehenen Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2. Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit wider-

russlich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3. Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4. Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

39 Durch die Bekanntmachung vom 27. November 1915 (Abt. Z Nr. 58689) ist für die Zeit, in der in einem Orte nicht in Garnison stehende Truppen einquartiert werden, ein Alkoholverbot angeordnet.

Die Garnisonkommandos werden ermächtigt, dieses Alkoholverbot zu mildern, wenn die Einquartierungen längere Zeit dauern.

Stettin, den 4. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.
Abt. Z Nr. 422.

40 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand wird hierdurch für

den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (zu vergl. Titel III der Gewerbeordnung) sind:

Das Feilbieten von Waren sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waren oder gewerbliche Leistungen, wenn die Waren oder gewerblichen Leistungen dem Gedenken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind. (Gedenkblätter, Umräumungen, Photographievergrößerungen usw.)

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 4. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.
Abt. Z Nr. 96.

41 Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand § 9b wird die Versteigerung von Eichenrinde, Fichtentrinde, Gerblohe bis zur Bekanntgabe demnächst zu erwartender Höchstpreisverordnung verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 6. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.
Abtl. IV a Nr. 587.

42 Nach der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 und den dazu ergangenen Erklärungen sollen die russischen Arbeiter in ihren bisherigen Arbeitsstellen verbleiben und soll ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

Es mehren sich die Fälle, daß Arbeitgeber den Arbeitern Losscheine ausstellen und es geschehen lassen, daß die Arbeiter ohne die vorgeschriebene schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde die Arbeitsstelle verlassen und sich im Lande herumtreiben.

Ich bestimme deshalb auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Den Arbeitgebern ist es untersagt, den russisch-polnischen Arbeitern Losscheine auszustellen.

Die Arbeitgeber haben mit allen Mitteln zu verhindern, daß russisch-polnische Arbeiter ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde die Grenzen des Ortsbezirks der Arbeitsstelle überschreiten. Ist dies trotzdem geschehen, so sind der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Vorsteher der nächsten Eisenbahnstation unverzüglich zu benachrichtigen.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Mark pro Kopf und Tag zu gewähren.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Im übrigen verbleibt es bei § 3 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 6. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.
Nbr. Z Nr. 697.

43 Zwecks Verpflichtung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, monatlich an das kaiserliche Statistische Amt zu berichten, haben wir auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) die nachfolgenden Vorschriften erlassen.

In die Verpflichtung zur monatlichen Berichterstattung sind auch die Arbeitsnachweise der kaufmännischen, technischen und Bureauangestelltenverbände einbezogen, für die bisher nur eine vierteljährliche freiwillige Berichterstattung auf Grund besonderer Vordrucke bestand, die mit den Vertretern dieser Verbände letztmals Ende 1912 vereinbart worden waren. Die besonderen sachlichen Gesichtspunkte, die für die Freilassung dieser Arbeitsnachweise von der Meldepflicht für den Arbeitsmarkt-Anzeiger maßgebend waren, treffen hinsichtlich einer fortlaufenden monatlichen Berichterstattung über die gesamte Vermittlungstätigkeit nicht zu. Für diese Berichterstattung können die in Gebrauch befindlichen Vordrucke mit der Umstellung

auf die monatliche Berichterstattung beibehalten werden.

Berlin W 9, den 16. Dezember 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. W.: von Fallenhäusen.

Der Minister des Innern.
J. U.: Freund.

Vorschriften

für die

Einführung der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben zu Beginn jedes Monats über die Zahl der Arbeitsuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucke zu berichten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltet hat, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Befreit von der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung sind die Arbeitsnachweise, die wegen Vermittlung von weniger als 200 Stellen im Jahre auch von der Meldepflicht für den Arbeitsmarkt-Anzeiger befreit sind oder werden.

Die Berichte müssen beim kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin*) spätestens am 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmals am 10. Februar 1916 für Januar 1916 eingehen.

2. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 16 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. W.: von Fallenhäusen.

Der Minister des Innern.
J. U.: Freund.

J.-Nr. III 5171 M. f. S.

I A Ie 13536 M. f. S. — II e 2370 M. d. S.

*) Aufschrift: Berlin W 62, Sandgrafenstraße 1.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
von Provinzialbehörden.**

44 Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die Ziehung der ersten Serie der Wertlotterie zugunsten des Ostpreussischen

Seimtmuseums auf den 16. März 1916 festgesetzt wird. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden.

Bromberg, den 7. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
S.-Nr. 31 I a J.

45

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Dezember 1915 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Sfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Hilfsfrüchte						Eßkartoffeln							
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)				
												E s t o f f e n			
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg					
M.	ℳ.	ℳ.	M.	ℳ.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.						
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsitz und Znin)	120	—	130	—	130	—	1 60	1 60	1 60	6 40	—	—	07	—
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—	10	—
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	85	—	90	—	100	—	1	1 10	1 20	5 50	—	—	07	—
4	Schneidemühl (für die Kreise Czarnikau, Filehne und Kolmar)	—	—	—	—	—	—	1 24	1 24	—	6 50	—	—	10	—
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 50	—	—	07	—
	Summe	205	—	220	—	230	—	4 84	3 94	2 80	30 90	—	—	41	—
	Durchschnitt	102,50	—	110	—	115	—	1 21	1 31	1 40	6 18	—	—	08	—

Sfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Eihner-eier	Rohfleisch								
		altes	neues*)	Nicht-	Krumm- und Preß-												
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg						
		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg						
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.						
1	Bromberg	14	60	—	—	6	50	6	25	5	10	—	26	—	18	—	80
2	Gnesen	14	—	—	—	6	50	6	25	5	—	—	26	—	18	—	—
3	Hohensalza	15	—	—	—	5	50	4	—	5	—	—	24	—	20	—	—
4	Schneidemühl	12	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	22	—	20	—	—
5	Wongrowitz	12	—	—	—	10	—	8	—	4	70	—	20	—	20	—	—
	Summe	67	60	—	—	28	50	24	50	24	80	1	18	—	96	—	80
	Durchschnitt	13	52	—	—	7	12	6	12	4	96	—	24	—	19	—	80

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	M e h l				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadenmehl	Weizen-	Buchweizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen				G r i e ß	
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	39,30	33,20	46	38	60	36	120	—	120
2	Gnesen . . .	38,—	31,25	42	34	50	34	160	160	180
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	55	34	150	120	140
4	Schneidemühl . . .	41,50	33,—	48	38	50	34	—	90	120
5	Wongrowitz . . .	—	—	—	—	70	—	—	90	—
	Summe	159,80	128,45	184	148	285	138	430	460	560
	Durchschnitt	39,95	32,11	46	37	57	35	143	115	140

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Gersten-Graupen	Hirse	Reis	Buchweizen-	Hafers-	Gersten-	Buckobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)
					G r i e ß e				
Es kostet ein Kilogramm in Pfennig									
1	Bromberg . . .	120	126	160	120	140	90	180	380
2	Gnesen . . .	120	140	180	180	150	120	180	380
3	Hohensalza . . .	120	130	160	140	130	100	160	400
4	Schneidemühl . . .	98	100	200	120	130	80	140	400
5	Wongrowitz . . .	100	140	—	170	110	100	140	380
	Summe	558	636	700	730	660	490	800	1940
	Durchschnitt	112	127	175	146	132	98	160	388

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speisesalz	Schweine-schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro-leum	
				inlän-disches	aus-ländi-sches (Preß-schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand-kohlen)	Braunkohlen-briketts gewöhn-lichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Stck	1 Liter	
1	Bromberg . . .	56	24	—	—	170	—	150	32	
2	Gnesen . . .	60	25	440	—	170	160	—	32	
3	Hohensalza . . .	70	24	480	480	160	150	140	32	
4	Schneidemühl . . .	64	24	400	600	160	130	120	32	
5	Wongrowitz . . .	65	25	—	—	160	140	—	32	
	Summe	315	122	1320	1080	820	580	410	160	
	Durchschnitt	63	24	440	540	164	145	136	32	

Fleischpreise im Kleinhandel.

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n		
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	
		E s k o s t e t j e 1 k g									
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg	2 40	2 20	2 —	2 40	2 20	2 80	2 80	2 52	2 40	
2	Gnesen	2 20	1 80	1 80	2 40	2 —	2 40	2 20	2 52	2 30	
3	Hohensalza	2 80	2 40	2 20	2 80	2 40	2 80	2 40	2 52	2 40	
4	Schneidemühl	2 —	2 —	1 80	2 —	2 —	2 60	2 20	2 40	2 40	
5	Wongrowitz	2 —	2 —	1 80	2 10	2 —	2 60	2 40	2 50	2 50	
	Summe	11 40	10 40	9 60	11 70	10 60	13 20	12 —	12 46	12 —	
	Durchschnitt	2 28	2 08	1 92	2 34	2 12	2 64	2 40	2 49	2 10	

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e - s c h m a l z
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s
				im ganzen	im Ausschnitt		
		E s k o s t e t j e 1 k g					
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg	1 20	3 24	3 60	4 40	3 60	4 —
2	Gnesen	1 50	3 24	4 40	5 20	4 —	—
3	Hohensalza	2 20	3 20	3 40	4 80	3 80	4 80
4	Schneidemühl	1 60	3 20	3 60	4 30	3 60	4 —
5	Wongrowitz	1 60	3 24	4 —	4 80	3 44	4 40
	Summe	8 10	16 12	19 —	23 50	18 44	17 20
	Durchschnitt	1 62	3 22	3 80	4 70	3 69	4 30

Nf. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für			Nf. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für		
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh
		100 Kilogramm							
		M.	S.	M.			S.	M.	S.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsitz und Znin)	30 —	15 33	6 83	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	30 —	15 75	5 78
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	30 —	14 70	6 83	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	— —	12 60	10 50
					5	Wongrowitz .	30 —	12 60	10 50

Bromberg, den 8. Januar 1916.

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Dezember 1915 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise für Getreide.

Lfd. Nr.	Namen der Normalmarktorte	Weizen			Roggen								
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering						
		Es kosten je 100 Kilogramm:											
		M	S	M	S	M	S	M	S				
1	Bosen (auch für den Regierungs- bezirk Bromberg)	25	50	—	—	—	—	21	50	—	—	—	—

Lfd. Nr.	Namen der Normalmarktorte	Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer												
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering										
		Es kosten je 100 Kilogramm:																		
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S									
1	Bosen (auch für den Regierungs- bezirk Bromberg)	40	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bromberg, den 8. Januar 1916.

Nr. 22 Ig G. Der Regierungspräsident.

47 Keine Geheimschrift bei Mitteilungen an Kriegsgefangene in Feindesland

Der Schriftverkehr der in Gefangenschaft geratenen deutschen Soldaten unterliegt in Feindesland einer scharfen Prüfung, auch auf das Vorhandensein unsichtbarer Schrift. Die aus den Briefen Gefangener gelegentlich hervorgehenden Unregungen, dem Antwortbriefe Mitteilungen in einer bestimmten unsichtbaren Schrift beizufügen, scheinen zuweilen auf listige Veranstellungen des Feindes zurückzuführen zu sein. Auf diese Weise versuchen unsere Gegner, die Mitteilungen über Vorgänge und Verhältnisse in Deutschland zu Schlüssen zu benutzen und zu unserem Nachteil zu verwerten, für sie wichtige Nachrichten zu erhalten. Um so mehr ist damit zu rechnen, daß Mitteilungen in geheimer Schrift entdeckt und daß durch ihr Bekanntwerden die Interessen des Reiches gefährdet werden. Der Gefangene selbst wird den schwersten Nachteilen in bezug auf seine Behandlung und seinen Briefverkehr ausgesetzt sein, sobald er überführt erscheint, unsichtbar geschriebene Nachrichten aus Deutschland heim-

lich zu beziehen. Deshalb muß **dringend davor gewarnt** werden, bei Mitteilungen an die in der Kriegsgefangenschaft befindlichen Deutschen Geheimschrift anzuwenden.

Bromberg, den 27. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
J.-Nr. 2707 Im X.

48 Der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern sind einverstanden, daß die Ziehung der 8. Serie der dritten Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete in der Zeit vom 11. bis 13. April 1916 stattfindet und daß der Generalvertrieb der in Preußen zugelassenen 220 000 Lose dieser Serie auf Grund des mit der Eingabe vom 16. Juli 1914 eingereichten Lotterievertrages vom 20. Juni 1914 den drei Firmen Lud. Müller & Co. in Berlin, Verband Königlich Preussischer Lotterie-Einnehmer G. m. b. H. in Berlin und A. Molling in Hannover übertragen wird.

Bromberg, den 8. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
J.-Nr. 35 Ia J.

49 In der Beilage zu Nr. 46 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1915 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden.

In dem Bezirk Bromberg sind folgende Anstalten zur Annahme von Praktikanten ermächtigt worden:

Nr.	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
1	Bromberg	Giese-Rafalski-Stiftung (Diakonissenanstalt)	2
2	Dziesanka	Provinzial-Irrenanstalt	1
3	Gnesen	Krankenhaus Bethesda	1
4	Hohensalza	Kreiskrankenhaus	1
5	Mühlthal	Fronprinzessin Cecilie-Heilstätte für weibliche Lungenkranke	1

Bromberg, den 6. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
Nr. 39 I m.

50 Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Bromberg gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar bezw. 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem

sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Bromberg, den 13. Januar 1916.

Prüfungskommission
für Einjährig-Freiwillige.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

51 Fernsprechanchlüsse an Ortsfernsprechneze oder öffentliche Sprechstellen, die im 1. Bauabschnitt (Frühjahr und Sommer) dieses Jahres hergestellt werden sollen, sind spätestens bis zum 1. März bei der zuständigen Post- und Telegraphenanstalt anzumelden. Spätere Anmeldungen können erst im 2. Bauabschnitt (Herbst) berücksichtigt werden.

Bromberg, den 6. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

52 Dem Regierungsbaumeister Pfeiffer in Czarnikau ist vom 1. Dezember 1915 ab eine etatmäßige Stelle als Regierungsbaumeister in der allgemeinen Bauverwaltung verliehen worden.

53 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen im Dezember 1915.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt ist zum Referendar in Schönlanke der Rechtskandidat Schönberg.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:
Ernannt ist zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Fülehne der Oberförster Armbruster in Rothwendig, Oberförsterei.

In den Ruhestand versetzt ist der Gefängnis-Oberinspektor Goy in Gnesen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 3.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 4.

Ausgegeben zu Bromberg, den 22. Januar

1916.

Inhalt: Stücke 4—10 des Reichs-Gesetzblatts 54. Änderung der Postordnung 55. Abschließung russischer Untertanen im Inlande 56. Saatkartoffeln 57. Vermeidung von Doppelbesteuerung der Arbeiter 58. Ferienordnung 59. Badenfluß in Samotschin Stadt, Samotschin Gut und Smolary 60. Namensänderung: Koschinski in „Frank“ 61. Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache 62. Verlegung eines Teiles des öffentlichen Weges nach Bebehte und Springberg 63. Freiegebung des Weges Liebensee—Wendzitowo 64. Personal-Nachrichten 65/67.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

54 Die Stücke Nr. 4—10 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5013. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5014. Bekanntmachung betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Österreich. Vom 7. Januar 1916.

Nr. 5015. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916.

Nr. 5016. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916.

Nr. 5017. Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Nr. 5018. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Nr. 5019. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 12. Januar 1916.

Nr. 5020. Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916.

Nr. 5021. Bekanntmachung über Saatkartoffeln. Vom 13. Januar 1916.

Nr. 5022. Bekanntmachung über die Berechtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909. Vom 14. Januar 1916.

Nr. 5023. Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5024. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des

Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5025. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5026. Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5027. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. Januar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

55 Bekanntmachung betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 9. Januar 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 2), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdaunen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln,

die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdaun und Memel) liegt, werden erst an folgende 1 Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist, am 31. Januar 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. April 1916 eingetreten ist, am 1. Mai 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. April 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach den obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrages Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar oder 1. Mai 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 9. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

J. W.: **Stracke.**

56 Da die zurzeit bestehende Grenzsperrung für die Eheschließung im Inlande sich aufhaltender russischer Untertanen Schwierigkeiten und Mißstände zur Folge hat, die im öffentlichen Interesse unerwünscht sind, will ich hiermit auf Grund des Art. 43 § 4 Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die russischen Staatsangehörigen bis auf weiteres allgemein von der Beibringung des in Art. 43 § 2 a. a. O. für die Eheschließung vorgeschriebenen Zeugnisses ihres Heimatstaates befreien. Einer Befreiung im einzelnen Falle bedarf es daher fernerhin nicht mehr.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Minister des Innern.
I e 3845. **v. Voebell.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Landräte und die Magistrate wollen für kostenlose Bekanntmachung in den Kreisblättern (Stadtanzeiger) sorgen.

Bromberg, den 11. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
J.-Nr. 114 I z.

57 Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5).

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2) ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Endow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
von Voebell.

58 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Gotha haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine

Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Gotha, den 20. Dezember 1915.

Das Herzoglich Sächsische
Staatsministerium.

(Unterschrift.)

Berlin, den 26. Juni 1915.

Der Königlich Preussische
Finanzminister.

F. A.: gez. **Heintz**.

Der Königlich Preussische
Minister des Innern.

F. A.: gez. **Freund**.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

59 Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 6. November 1913 U III A 1603, 1 U II usw., setze ich für die Volksschulen, mittleren und höheren Schulen sowie die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten der Provinz Posen hinsichtlich der Orte mit höheren Schulen oder Lehrer-(Lehrerinnen-)Bildungsanstalten folgende Ferienordnung für das Schuljahr 1916 fest:

Schuljahr:

Zu Ostern 1916: Mittwoch, den 12. April (12 Uhr),
Zu Pfingsten 1916: Freitag, den 9. Juni (12 Uhr),
Zu Johannis 1916: Donnerstag, den 6. Juli (12 Uhr),
Zu Michaelis 1916: Sonnabend, den 30. September (12 Uhr),
Zu Weihnachten 1916: Freitag, den 22. Dezember (12 Uhr).

Schluß des Schuljahres: Sonnabend, den 31. März 1917.

Posen, den 10. Januar 1916.

Der Ober-Präsident.
von **Eisenhart**.

Nr. 120/16 O P A.

60 Auf Grund des § 139 f Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörden an, daß sämtliche offenen Verkaufsstellen in Samotschin Stadt, Samotschin Gut und Smolary während der Wintermonate (1. Oktober bis einschließlich 31. März jedes Jahres) jedoch mit Ausnahme der letzten 14 Tage vor dem Weihnachtsfeste

für den geschäftlichen Verkehr auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen sein müssen.

Diese Bekanntmachung tritt vom 30. Januar 1916 ab in Kraft

Bromberg, den 11. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

F.-Nr. 46 I g G.

61 Dem Arbeiter Edmund Emil Roßhinski, zurzeit Unteroffizier der 2. Reserve-Pionier-Kompagnie, wohnhaft in Bromberg, Prinzenhöhe 33, geboren am 22. Januar 1885 in Bromberg, sowie seiner Ehefrau Michalina, geboren am 30. September 1885 in Weerenberg, Kreis Bromberg, und seinem unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Sohne Bruno Max, geboren am 26. Oktober 1905 in Bromberg, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„ R r a a ß “

zu führen.

Bromberg, den 19. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
J. Nr. 61 I z Z.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

62 Unter Bezugnahme auf die unter dem 23. August 1887 durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß im Jahre 1916 der Termin für die mündliche Prüfung in dem Königl. höheren Lehrerinnen-Seminar zu Posen

auf den 4. März und 23. September 1916, in dem städtischen höheren Lehrerinnen-Seminar zu Bromberg

auf den 10. März und 16. September 1916 festgesetzt ist.

Posen, den 5. Januar 1916.

Königliches

Provinzial-Schul-Kollegium.
S 3332/15.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

63 Verlegung eines Teiles des öffentlichen Weges nach Lebehnte und Springberg.

Der Magistrat der Stadt Schneidemühl, der bezüglich der öffentlichen Wege im Stadtgebiete wegebaupflichtig ist, hat beantragt, einen Teil des öffentlichen Weges nach Lebehnte und Springberg zu verlegen.

Für den öffentlichen Verkehr soll die mit a in der Handzeichnung bezeichnet, eingezogen, und für den öffentlichen Verkehr soll die mit b in der Handzeichnung bezeichnet, gewidmet werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns schriftlich geltend zu machen.

Schneidemühl, den 8. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung.

64 Der Weg Liebensee—Wendzitzowo wird nach beendeter Pflasterung für den öffentlichen Fuhrwerkverkehr usw. wieder freigegeben.

Tannhofen, den 17. Januar 1916.

Königliches Distriktsamt.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

65 Der Regierungsbureaudiatar Hans Schön ist zum Regierungsekretär ernannt worden.

66 Personalveränderungen bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Bromberg im Monat Dezember 1915.

Die Postsekretärprüfung haben bestanden: die Postassistenten Conrad in Strelno und Teschke in Nakel (Neke). Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär: dem Ober-Postassistenten Behrendt in Bromberg.

Es sind angestellt als Postassistent: die Postassistenten Glüd in Lobsenz, Ludwig aus Bromberg in Kruschwitz, Schmekel aus Gnesen in Zempelburg und Paul Schulz in Schönlanke; als Postsekretär: der Postsekretär Kitting aus Bitterfeld in Kreuz (Ostbahn).

67 Im Geschäftsbereich der Königl. Oberzolldirektion Posen ist im Laufe des 4. Kalendervierteljahrs 1915 folgende Veränderung eingetreten:

Befördert wurde der Oberzollkontrollleur, Zollinspektor Albinus in Gnesen zum Oberzollrevisor daselbst.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 4.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

№ 5.

Ausgegeben zu Bromberg, den 29. Januar

1916.

Inhalt: Stücke 11—15 des Reichs-Gesetzblatts 68. Alkoholverbote 69. Verbot der Aufführung des Lustspiels „Blau und Rot“ von Hans Brenner 70. Sendungen von Paketen und Briefen ins Ausland 71. Pierberäube 72. Grundstücks-Enteignungen in Schönfeld 73. Verzeichnis der mit der Stempelung von Nethlenapparaten beauftragten Dienststellen 74/75. Arzneitage für 1916 — 76. Schonzeit für wilde Enten 77. Fahrpreismäßigung für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deutschen und österreichisch-ungarischen Bahnen 78. Herstellung von Fernsprechan schlüssen 79. Bromberger Anleihen und Stadtschuldverschreibungen 80/85. Wegeinziehung in Forbon 86. Personal-Nachrichten 87/88.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

68 Die Stücke Nr. 11—15 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5028. Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5029. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5030. Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5031. Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennerbetriebes im Jahre 1915/16. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5032. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 15. Januar 1916.

Nr. 5033. Bekanntmachung über das Aufertreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316). Vom 21. Januar 1916.

Nr. 5034. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 22. Januar 1916.

Nr. 5035. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 22. Januar 1916.

Nr. 5036. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916.

Nr. 5037. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. Januar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

69 Um die Angelegenheiten betreffend Alkoholverbote bei Kontrollversammlungen, Militärtransporten und Einquartierungen für die Zukunft ein für allemal und möglichst einheitlich zu regeln, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

§ 1. An den Tagen, an denen Kriegskontrollversammlungen stattfinden, ist der Verkauf und Ausschank von Alkohol im Umfange des § 2 für die Zeit von 6 Uhr morgens bis Mitternacht verboten. Dies gilt sowohl für denjenigen Ortsbezirk (Gemeinde-, Gutsbezirk), innerhalb dessen Grenzen die Versammlung stattfindet, wie für diejenigen Ortsbezirke, die sich räumlich oder wirtschaftlich anschließen.

Die Bezirke hat der Regierungspräsident bekanntzumachen.

§ 2. Unter das Alkoholverbot fällt der Verkauf und der Ausschank von Alkohol in Gestalt von Branntwein, Likören, Arrak, Rum, Cognak, sowie Südwein, insbesondere griechischer, portugiesischer, spanischer, italienischer Weine, oder aus diesen Stoffen bereiteten Getränke, sowie über 10 % Alkoholgehalt enthaltender Likör- oder weinartiger Getränke — z. B. Obstweins, in Deutschland hergestellten Wermutweins — an Militär- und Zivilpersonen und außerdem der Verkauf und der Ausschank von Bier an Unteroffiziere (einschließlich Feldwebel) und Mannschaften.

§ 3. An den Tagen, an denen Militärtransporte stattfinden, ergeht dasselbe Alkoholverbot in demselben Umfange für die Zeit von 6 Stunden vor Abgang des ersten Transports bis zum Abgang des letzten Transports.

§ 4. Für die Zeit, in der in einem Orte nicht in Garnison stehende Truppen einquartiert werden, ergeht dasselbe Alkoholverbot in demselben Umfange.

§ 5. Die Garnisonkommandos haben der Polizeiverwaltung rechtzeitig die Zeit mitzuteilen, in der infolge von Transporten oder von Einquartierungen das Alkoholverbot in Kraft tritt.

§ 6. Weitergehende von den Zivilbehörden auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 23. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. 15 S. 183) oder auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassene Alkoholverbote und sämtliche von mir erlassene, insbesondere die dauernden Alkoholverbote für Mannschaften des Soldatenstandes, bleiben im bisherigen Umfange neben diesem Befehle bestehen. Dagegen werden alle anderen etwa noch bestehenden, von Polizeiverwaltungen und Garnisonkommandos auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand erlassenen, bisher aufrecht erhaltenen Alkoholverbote aufgehoben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote zu 1, 3 und 4 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 27. November 1915.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.
Abt. Z Nr. 58689.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß als Ortsbezirke, die sich räumlich oder wirtschaftlich denen anschließen, in denen Kriegskontrollversammlungen stattfinden, folgende zu gelten haben:

1. bei Bromberg: Schleusendorf, Schröttersdorf, Schleusenau, Sägerhof, Schwedenhöhe, Groß Bartelsee, Prinzenthal, Schöndorf und Bleichfelde,
2. bei Gnesen: Dalki, Kornhof und Winiary,
3. bei Gollantsch: Emolary Dorf.

Bromberg, den 20. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
S.-Nr. 235 I g G.

70

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Die Aufführung des Lustspiels „Blau und Rot“ von Hans Brenner wird im Bezirk des II. Armeekorps verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Stettin, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.
Abt. II c Nr. 64867.

71 Es ist erwiesen, daß fortgesetzt Pakete und Briefe ins Ausland gesandt werden, welche Gegenstände, die dem Ausfuhrverbot unterliegen, enthalten.

Zur Steuerung dieses Unwesens bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Bereichs der Festung Swinemünde folgendes:

Es ist verboten:

1. Brieffendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande mit falscher Bezeichnung des Absenders oder unrichtiger Angabe des Inhalts abzuschicken, oder in den Zollinhalts- oder Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen falsche Angaben zu machen;
2. Druckschriften, schriftliche Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen, die nicht der Inhaltsangabe entsprechen, ins Ausland zur Absendung zu bringen.

Nur die Beifügung einer Rechnung ist gestattet, ohne daß dies in der Inhaltsangabe besonders erwähnt zu werden braucht.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 15. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.
Abt. I c Nr. 1265.

72 Bekanntmachung.

Unter den vom Osten eingeschleppten Krankheiten hat die Pferdeerde nicht nur unter den Militärpferden, sondern auch auf dem Lande einen besorgniserregenden Umfang angenommen. Da die Krankheit bisher, auch den Veterinären, nur wenig bekannt war, wird dieselbe anfangs nicht genügend beachtet und für Läuse gehalten. Hat sie aber erst einen ganzen Pferdebestand ergriffen, so wird derselbe auf viele Wochen lahmgelegt und darin liegt eine schwere Gefahr für die Frühjahrseinstellung. Anzeichen der Krankheit sind starker Fudreiz (Reißen und Scheuern), Knötchen in der Haut, besonders am Kopf, Hals und Schultern, kahle Hautstellen, Falten und Wunden in der Haut, starke Abmagerung und schließlich gehen die Pferde an Ermattung ein.

Das stellvertretende Generalkommando empfiehlt daher dringend, bei solchen Anzeichen sofort einen Tierarzt zuzuziehen und ersucht die Herren Amtsvorsteher und Ortsvorsteher, auch die Ställe der kleinen ländlichen Besitzer kontrollieren zu lassen, da diese erfahrungsmäßig auf solche Anfangsanzeichen am wenigsten acht geben.

Da auf dem Lande großer Mangel an Tierärzten ist, so ist das stellvertretende Generalkommando bereit, soweit die militärdienstlichen Verhältnisse es gestatten, auszuweichen und ersucht die Herren Landräte, im Bedarfsfall sich direkt an das stellvertretende Generalkommando zu wenden. Es wird dann ein Veterinär entsandt werden, um den gefährdeten Bestand zu untersuchen und genau Anweisung zu geben über die Art der Behandlung. Darüber hinaus können die Militärveterinäre, die selbst stark belastet sind, nicht helfen, also vor allem eine dauernde Behandlung nicht übernehmen. Es liegt die große Gefahr vor, daß die zum Verkauf an die Landwirte von hier an die Landwirtschaftskammern abgegebenen dienstunbrauchbaren Pferde die Anfänge der Krankheit, ehe sie sich zeigen, bei sich tragen und verschleppen und daß ebenso die für die Armee von den Kommissionen angekauften Pferde dieselben in die militärischen Bestände tragen. Es ist daher die größte Vorsicht und Energie erforderlich, um der Seuche Herr zu werden.

Stettin, den 19. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.
Freiherr von Bictinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.
Abt. V. Nr. 3777.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

73 Die Königliche Eisenbahndirektion in Danzig hat als Unternehmerin die Feststellung der Entschädigung für folgende in Schönfeld belegenen, zur Erweiterung des Bahnhofs Schönfeld auf Grund des durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Bromberg vom 20. Oktober 1915 festgestellten Bauplans in Anspruch genommenen und zu enteignenden Grundstücksflächen, und zwar:

1. von dem Grundstücke Schönfeld Band I Blatt 1, dem Gutsbesitzer Gustav Engelen in Schönfeld gehörig, in Größe von 35 ar 96 qm und

2. von dem Grundstücke Schönfeld Band I Blatt 2, dem Besitzer Reinhard Krenz in Schönfeld gehörig, in Größe von 9 ar 66 qm beantragt.

Als der auf Grund des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 beauftragte Enteignungskommissar habe ich zur kommissarischen Verhandlung einen Termin an Ort und Stelle auf Freitag, den 4. Februar 1916, anberaumt.

In dem Termin wird der endgültig festgestellte Bauplan vorgelegt, die zu gewährende Entschädigung unter Zuziehung

a) des Herrn Gutsbesizers Ruffe aus Schmilau und

b) des Herrn Besitzers Mahlke aus Selgenau, welche der Herr Regierungspräsident zu Bromberg als Sachverständige ernannt hat, erörtert, und eine etwaige Vereinbarung der Beteiligten zu Protokoll genommen werden.

Der Termin wird

vormittags 11½ Uhr

mit der Besichtigung der zu enteignenden Grundstücksflächen, und zwar zunächst des vorstehend zu 1 aufgeführten, demnächst der übrigen der Reihenfolge nach, beginnen. Das Protokoll wird in einem im Termin mitzuteilenden Lokal aufgenommen werden.

Die Unternehmerin, der vorgenannte Eigentümer, sowie Nebenberechtigte, die sich zu dem Verfahren gemeldet haben, sind zu dem Termin besonders vorgeladen.

Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Im Falle ihres Ausbleibens wird ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden.

Bromberg, den 20. Januar 1916.

Der Enteignungskommissar.

Schönbach, Regierungsrat.



S.-Nr. 60 I q Q.

74

Verzeichnis der Dienststellen,

die

von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziff. 4 und 5 der Azetylenverordnung zugelassenen Azetylenapparate beauftragt sind.

Bundesstaat	Dienststelle	Stempel
Hessen.	Die Großherzogliche Dampfkesselinspektion Darmstadt.	
Mecklenburg-Schwerin.	Der Oberingenieur Benno Maximilian in Rostock.	
Mecklenburg-Strelitz.	Der Oberingenieur Benno Maximilian in Rostock.	

Vorstehendes Verzeichnis wird veröffentlicht.

Bromberg, den 29. November 1915.

Nr. 4050 I g S G.

Der Regierungspräsident.



75

Verzeichnis




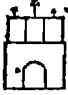
der

Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Azetylenverordnung zugelassenen Azetylenapparate beauftragt sind.

(Nach den bis zum 1. Juni 1915 vorliegenden Mitteilungen der Bundesregierungen.)

Bundesstaat	Dienststelle	Stempel*)
Preußen.	Die preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine.	
Bayern.	Für das rechtsrheinische Bayern: der Bayerische Revisionsverein in München. Für die Pfalz: der Pfälzische Dampfkesselrevisionsverein in Kaiserslautern.	
Württemberg.	Die Technische Beratungsstelle der Königlich Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.	
Baden.	Die Badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln e. B. in Mannheim.	
Oldenburg.	1. Für das Herzogtum Oldenburg: die Großherzogliche Gewerbeinspektion in Oldenburg. 2. Für das Fürstentum Lübeck: der Norddeutsche Verein zur Überwachung von Dampfkesseln in Altona. 3. Für das Fürstentum Birkenfeld: der Pfälzische Dampfkesselrevisionsverein in Kaiserslautern.	1. 
Braunschweig.	Der Braunschweigische Dampfkessel-Überwachungsverein in Braunschweig.	

*) Die Stempel der staatlich anerkannten Dampfkesselüberwachungsvereine sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen.

Bundesstaat	Dienststelle	Stempel
Sachsen-Meiningen.	Der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S.	
Sachsen-Altenburg.	Für den Ostkreis des Herzogtums: der Sächsische Dampfkessel-Überwachungs-Verein in Chemnitz. Für den Westkreis: der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S.	
Sachsen-Koburg und Gotha.	Der Thüringische Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha.	
Anhalt.	Der Sächsisch-Anhaltische Verein zur Prüfung und Überwachung von Dampfkesseln in Bernburg.	
Schwarzburg-Sondershausen.	Für den Kreis der Unterherrschaft und die Stadt Sondershausen: der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S. Für den Kreis der Oberherrschaft und die Stadt Arnstadt: der Thüringische Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha.	
Schwarzburg-Rudolstadt.	Der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S.	
Waldeck.	Für das Fürstentum Waldeck: der Dampfkesselüberwachungsverein in Cassel. Für das Fürstentum Pyrmont: der Dampfkesselüberwachungsverein in Hannover.	
Reuß ältere Linie.	Das Fürstliche Landesbauamt, Abteilung I, in Greiz.	
Reuß jüngere Linie.	Der Fürstliche Gewerbeinspektor in Gera.	
Lippe-Schaumburg.	Der Dampfkesselüberwachungsverein in Hannover.	
Lippe-Deimold.	Der Dampfkesselüberwachungsverein in Hannover.	
Bremen.	1. die Gewerbeinspektion in Bremen. 2. das Bremische Amt Bremerhaven.	
Hamburg.	Die Gewerbeinspektion Hamburg.	

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit veröffentlicht.

Bromberg, den 5. Januar 1916.

Nr. 2296 I g G

Der Regierungspräsident.

76 Die am 1. Januar 1916 in Kraft getretene deutsche Arzneitage für 1916 ist von der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, zu beziehen.

Bromberg, den 6. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. 22 I m M.

77 Der Bezirksauschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, hinsichtlich der Schonzeit für wilde Enten es bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Bromberg, den 19. Januar 1916.

Der Bezirksauschuß.

Nr. C 361/15. **Goedecke.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

78 Mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1915 ab wird die auf den deutschen Staats- und Privatbahnen vorgesehene Fahrpreismäßigung für Angehöriger kranker, verwundeter oder verstorbener deutscher Kriegsteilnehmer unter den gleichen Voraussetzungen auch den Angehörigen kranker, verwundeter oder verstorbener österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer gewährt, wie wir der nachstehend abgedruckten Anordnung zu entnehmen bitten. Ebenso gewähren die österreichischen und ungarischen Bahnen auf ihren Strecken die für Angehörige österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer vorgesehene Fahrpreismäßigung unter den gleichen Bedingungen auch den Angehörigen kranker, verwundeter oder verstorbener **deutscher** Kriegsteilnehmer.

Für die Ausstellung der Ausweise zur Erlangung der Fahrpreismäßigung gelten in diesen Fällen folgende Vorschriften:

1. Die in Deutschland wohnenden Angehörigen österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer, deren Reisen sich lediglich auf den Linien **deutscher Bahnen** bewegen, erhalten die bisherigen Ausweise unter handschriftlicher Abänderung der Worte: „deutscher“ oder „deutschen“ Kriegsteilnehmer in „österreichisch-ungarischer“ Kriegsteilnehmer.
2. Daneben müssen die zu 1 genannten Angehörigen der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer und ferner auch die Angehörigen der deutschen Kriegsteilnehmer, die ihre Reise auch über **österreichische und ungarische Linien** führt, (z. B. Danzig—Wien) gemäß der einheitlichen Bestimmung Ziffer 3 der Anordnung noch die in dieser Ziffer bezeichnete Bestätigung des österreichisch-ungarischen Lazarettts beibringen, das gleichzeitig die erforderliche Bescheinigung der zuständigen österreichisch-ungarischen Landes- oder Ortspolizeibehörden zu enthalten hat. Letztere Bescheinigung kann übrigens für die Reise innerhalb Deutschlands den hier vorgeschriebenen Ausweis nach Vordruck ersetzen.

Wir ersuchen ergebenst, die mit der Abgabe der Bescheinigungen betrauten Stellen entsprechend zu verständigen.

Bromberg, den 12. Januar 1916.

8. V 11 **Königliche Eisenbahndirektion.**

Einheitliche Bestimmungen über Fahrpreismäßigung für Angehöriger deutscher, österreichischer und ungarischer Kriegsteilnehmer.

1. Mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1915 ab wird von den deutschen, österreichischen und ungarischen Staats- und Privatbahnen bis auf Widerruf die für Angehörige von Kriegsteilnehmern in den Binnenverkehren der einzelnen Bahnen z. Bt. vorgesehene Fahrpreismäßigung unter den gleichen Voraussetzungen auch den Angehörigen der Kriegsteilnehmer der übrigen obengenannten Länder gewährt.

2. Demgemäß erhalten auf den deutschen Bahnen vom obengenannten Tage ab auch die Angehörigen österreichischer und ungarischer Kriegsteilnehmer die in der Sondernummer des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers vom 5. Oktober d. J. vorgesehene Fahrpreismäßigung.

3. In Österreich und Ungarn ist die Inanspruchnahme der Fahrpreismäßigung abhängig von der Beibringung einer Bestätigung des Lazarettts über die Erkrankung, Verwundung oder das Ableben des Kriegsteilnehmers, sowie darüber, daß dem Besuch nichts entgegensteht. Auf dieser Bestätigung muß von der Polizeibehörde (in Österreich: politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde; in Ungarn: Oberstuhlsrichteramt, Polizei- oder politische Kreisbehörde) des Wohnortes des Angehörigen eine Bescheinigung über folgende Angaben enthalten sein: Name des Reisenden und verwandtschaftliches Verhältnis zum Kriegsteilnehmer, Reisezweck, Anfangs- und Endstation der Reise und Reiseweg. Soweit solche Ausweise (Bestätigungen) von Angehörigen deutscher, österreichischer und ungarischer Kriegsteilnehmer in Deutschland vorgezeigt werden, sind sie an Stelle der sonst für die deutschen Bahnen vorgeschriebenen Ausweise anzuerkennen.

4. Eine durchgehende Abfertigung nach österreichischen und ungarischen Stationen ist nicht zulässig.

5. Zu Auskunftszwecken wird nachstehend eine Übersicht über die in den beteiligten Ländern zurzeit bestehenden Fahrpreisermäßigungen gegeben:

Die Fahrpreisermäßigung (halber Fahrpreis) wird gewährt

auf	für	in	auf eine Entfernung von	für Reisen	gegen Vorlegung	auf Fahrarten
deutschen Bahnen	a) Eltern (auch Adoptiveltern), Kinder (auch Adoptivkinder), Geschwister, Ehefrau und Verlobte, in unbeschränktem Umfange, b) Großeltern, Enkelkinder, Schwieger- und Pflegeeltern (auch Stiefeltern) sowie Geschwister der Ehefrau des Kriegsteilnehmers in beschränktem Umfange, und zwar nur dann, wenn sie die unter a benannten nächsten Angehörigen vertreten, weil diese, was polizeilich festzustellen und zu bescheinigen ist, nicht mehr leben oder aus Alters- oder Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind.	II., III. und IV. Wagenklasse	mindestens 50 km	zum Besuch und zur Teilnahme an der Beerdigung.	einer ortspolizeilichen Bescheinigung.	für Eil- oder Personenzüge (bei Schnellzugbenutzung voller Schnellzugzuschlag).
österreichischen Bahnen	Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte	II. u. III. Wagenklasse	mehr als 50 km	dgl.	Bestätigung des Lazarettts mit polizeilicher usw. Bescheinigung	für Personen- oder Schnellzüge
ungarischen Bahnen	Eltern, Kinder, Geschwister und Ehefrau	III. Wagenklasse	dgl.	nur zum Besuch	dgl.	dgl.

(R. D. Berlin 9 V 26/367 v. 6. 12. 15.)

Die Ortspolizeibehörden werden auf diese Bestimmungen wegen der von ihnen auszustellenden Bescheinigungen hingewiesen.

Bromberg, den 25. Januar 1916.

Nr. Im 137 X.

Der Regierungspräsident.

79 Fernsprechanschlüsse an Ortsfernsprechnebe oder öffentliche Sprechstellen, die im 1. Bauabschnitt (Frühjahr und Sommer) dieses Jahres hergestellt werden sollen, sind spätestens bis zum 1. März bei der zuständigen Post- und

Telegraphenanstalt anzumelden. Spätere Anmeldungen können erst im 2. Bauabschnitt (Herbst) berücksichtigt werden.

Bromberg, den 6. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

80 Von der durch Allerhöchstes Privilegium vom 27. Mai 1895 genehmigten $3\frac{1}{2}$ % Anleihe der Stadt Bromberg ist der im Rechnungsjahr 1915 planmäßig zu tilgende Betrag von 37 000 Mark durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft worden.

Bromberg, den 17. Januar 1916.
F G 1443. Der Magistrat.

81 Von der durch Allerhöchstes Privilegium vom 27. März 1899 genehmigten $3\frac{1}{2}$ % Anleihe der Stadt Bromberg ist der im Rechnungsjahre 1915 planmäßig zu tilgende Betrag von 77 400 Mark durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft worden.

Bromberg, den 17. Januar 1916.
F G 1980. Der Magistrat.

82 Von den auf Grund des Privilegiums vom 30. März 1902 ausgefertigten 4 % Bromberger Stadtschuldverschreibungen von 1902

ist der für das Rechnungsjahr 1915 planmäßig zu tilgende Betrag von 144 000 Mark durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft. Rückständig ist aus der Verlosung zum 1. April 1913 die Schuldverschreibung D Nr. 2901 über 500 M.

Bromberg, den 17. Januar 1916.
F G 1962. Der Magistrat.

83 Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. April 1909 ausgefertigten 4 % Bromberger Stadtschuldverschreibungen von 1909 I. Ausgabe

ist der für das Rechnungsjahr 1915 planmäßig zu tilgende Betrag von 36 500 Mark durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft worden.

Bromberg, den 17. Januar 1916.
F G 421. Der Magistrat.

84 Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. April 1909 ausgefertigten 4 % Bromberger Stadtschuldverschreibungen von 1909 II. Ausgabe

ist der für das Rechnungsjahr 1915 planmäßig zu tilgende Betrag von 40 900 Mark durch Ankauf von Anleihe Scheinen beschafft worden. Rückständig aus der Verlosung zum 1. April 1912

sind die Anleihe Scheine D 2597 über 500 Mark und E 2940 über 200 Mark.

Bromberg, den 17. Januar 1916.
F G 415. Der Magistrat.

85 Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. April 1909 ausgefertigten 4 % Bromberger Stadtschuldverschreibungen von 1909 III. Ausgabe

ist der für das Rechnungsjahr 1915 planmäßig zu tilgende Betrag von 47 600 Mark durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft.

Bromberg, den 17. Januar 1916.
F G 414. Der Magistrat.

86 Es wird beabsichtigt, den Weg, welcher von dem der christlichen Schulgemeinde gehörigen Grundstück Nr. 353 nach dem Pölscher Weg führt, und den Verbindungsweg von der Pfarrstraße nach der Sandstraße hinter der christlichen Schule einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Eine Zeichnung, aus der die Lage der einzuziehenden Wege ersichtlich ist, liegt im Polizeibureau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Tordou, den 16. Januar 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

87 Der Steuersupernumerar Bartelt bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Kolmar i. P. ist zum Steuersekretär ernannt.

88 Der technische Bureauhilfsarbeiter Geisler in Czarnikau ist zum Bauassistenten in der allgemeinen Bauverwaltung ernannt worden.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 5.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 5.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 6.

Ausgegeben zu Bromberg, den 5. Februar

1916.

Inhalt: Stücke 16—17 des Reichs-Gesetzblatts 89. Stück 2 der Preussischen Gesetz-Sammlung 90. Brotgetreide 91. Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut 92. Verbot für Jugendliche über Wirtschaftsbetrieb, Alkoholverbrauch und Tabakrauchen usw., sowie Vorschriften über das Verhalten der Prostituierten 93. Ausführung von Druckschriften über technische Einrichtungen der Landesverwaltung 94. Umgehung der Höchstpreise beim Schweinekauf 95. Postfächer für russisch-polnische Schnitter 96. Ausverkäufe usw. für Web- und Wirkwaren 97. Käse 98. Versicherungsgesetz 99. Vermeidung von Doppelbesteuerung der Arbeiter 100. Äthylenschweißapparate 101/102. Umgemeindung im Kreise Wirfth 103. Besetzung der Försterstelle Mchneudorf 104. Prüfungstermine 105/106. Posthilfsstelle Smuschetvo 107. Beiträge zur Posen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 108. Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau zu Proskau O.-S 109. — Sonderbeilage: Allerhöchster Gnadenenerlaß vom 27. Januar 1916 über die Beseitigung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

89 Die Stücke Nr. 16—17 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5038. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.

Nr. 5039. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 27. Januar 1916.

Nr. 5040. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 27. Januar 1916.

Nr. 5041. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 27. Januar 1916.

90 Das 2. Stück der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11482. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der weiteren Durchführung der Meliorationsarbeiten an der unteren Rega und am Kampersee. Vom 2. Januar 1916.

Nr. 11483. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezüge, für die während des Kalenderjahres 1915 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezüge, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 15. Januar 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
von Zentralbehörden.**

**91
Bekanntmachung über Brotgetreide.**

Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2. Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar

an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Abj. 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 5. April 1916 gestellt worden ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers.
Delbrück.

92 Bekanntmachung über die

Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Nummern I und II der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 803) erhalten folgende Fassung:

I. Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladestelle (Bahn oder Schiff) für 50 Kilogramm beste Ware nicht überschritten werden:

Für Weißkohl (Weißkraut)	4,00 M.
„ Rotkohl (Blaukohl)	6,50 „
„ Wirsingkohl (Savoyerkohl) ..	6,50 „
„ Grünkohl (Braun- od. Krauskohl)	6,00 „
„ Kohlrüben (Stedrüben, Bruken oder Dotschen)	
a) für weiße Kohlrüben ..	2,50 „
b) „ gelbe „ ..	3,50 „

Für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)

- a) lange Speisemöhren
 - 1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) 3,00 M.
 - 2. rotfleischige Speisemöhren 5,00 „

- b) Karotten (kurze, rotfleischige) 8,00 „
- „ Zwiebeln 10,00 „
- „ Sauerkraut (Sauerkohl) 12,00 „

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Frostverpackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten berechnet werden. Bei Versendung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von 40 Pfennig für je 50 Kilogramm zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Faß; die Fässer dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

II. In soweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für Weißkohl (Weißkraut)	7 Pf.
„ Rotkohl (Blaukohl)	11 „
„ Wirsingkohl (Savoyerkohl)	11 „
„ Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	9 „
„ Kohlrüben (Stedrüben, Bruken oder Dotschen)	
a) für weiße Kohlrüben	4 „
b) „ gelbe „	6 „
„ Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	

- a) lange Speisemöhren
 - 1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) 5 „
 - 2. rotfleischige Speisemöhren) 8 „

- b) Karotten (kurze, rotfleischige) 11 „
- „ Zwiebeln 20 „
- „ Sauerkraut (Sauerkohl) 16 „

Artikel II.

Diese Bestimmung tritt am 27. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
J. U.: Freiherr von Stein.

93 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des dazu ergangenen Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915, sowie des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1. Die §§ 1, 2 und 3 der Polizeiverordnung vom 5. November 1915 — Abt. Z Nr. 54426 — werden aufgehoben.

§ 2. Jugendliche, d. h. diejenigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung von Eltern, Erziehern oder deren Vertretern

1. Wirtschaften besuchen,
2. Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen.

§ 3. Gastwirte oder deren Vertreter dürfen den Wirtschaftsbesuch von Jugendlichen nicht dulden.

Die Verabfolgung von Alkohol enthaltenden Getränken und Tabak an Jugendliche ist untersagt.

§ 4. Jugendliche, d. h. diejenigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen keine Lichtspielschaubühnen, Singspielhallen, Ringeltangel und dergleichen besuchen.

Die Inhaber, deren Vertreter und Angestellte von Lichtspielschaubühnen, Singspielhallen, Ringeltangel und dergleichen dürfen den Besuch Jugendlicher nicht dulden.

§ 5. Politisch und sittlich anstößige Bilder und Stücke, sowie Stücke, welche verbrecherische Handlungen zum Hauptgegenstand haben, dürfen in Lichtspielschaubühnen, Singspielhallen, Ringeltangel und dergleichen nicht aufgeführt werden. Die öffentliche Ankündigung derartiger Stücke, die Anbringung von Plakaten, die das Straßenbild verunstalten, sowie jede markt-schreierische Reklame ist untersagt.

Die Lichtspielschaubühnen, Singspielhallen, Ringeltangel und dergleichen sind spätestens um 11 Uhr abends zu schließen. Die örtlichen Polizeibehörden sind befugt, eine frühere Schließung anzuordnen. Wo eine solche jetzt bereits angeordnet ist, bleibt sie bestehen. Die für den Schluß der Lichtspielschaubühnen usw. maßgebende Stunde gilt auch für alle zugehörigen, dem Publikum zugänglichen Neben- insbesondere Schankwirtschaftsräume, soweit nicht von den örtlichen Polizeibehörden Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6. Den wegen gewerbsmäßiger Unzucht der polizeilichen Aufsicht unterstellten Frauen- personen ist das Herumtreiben, Umherstehen, Umhergehen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,

sowie das Sitzen auf Bänken der Straßen und Plätze untersagt. Ihnen ist ferner der Besuch der Theater, Lichtspielschaubühnen, Singspielhallen, Ringeltangel, Zirkusse und ähnlicher Vergnügungsräume einschließlich der dazugehörigen Schankwirtschaften verboten.

Prostituierte und sich nach deren Art bewegende weibliche Personen dürfen sich nach 10 Uhr abends — oder nach einer von den örtlichen Polizeibehörden festzusetzenden früheren Stunde — auf den Straßen und Plätzen nicht mehr zeigen, auch Gast- und Schankwirtschaften sowie Kaffeehäuser nicht mehr aufsuchen.

Weitergehende Kontrollvorschriften für die Prostituierten bleiben aufrechterhalten.

§ 7. Die Inhaber, deren Vertreter und Angestellte von Gast- und Schankwirtschaften und Kaffeehäusern dürfen Prostituierten und sich nach deren Art bewegenden Frauen- personen den Aufenthalt in ihren Lokalen nach 10 Uhr abends nicht mehr gestatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, seiner Beaufsichtigung unterstehende Jugendliche zur Befolgung der Befehle hinreichend anzuhalten.

Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

Lichtspielschaubühnen, Singspielhallen, Ringeltangel und dergleichen, sowie Gast- und Schankwirtschaften, deren Inhaber, Vertreter oder Angestellte den Bestimmungen dieser Bekanntmachung widerhandeln, können durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 20. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 3817.

94 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Swinemünde im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

Die Ausfuhr von Druckschriften und sonstigen Mitteilungen, die sich auf technische Einrichtungen der Landesverteidigung beziehen, oder die Sicherstellung notwendiger Wirtschaftsbedürfnisse unseres Volkes betreffen,

ist verboten. Unter Druckschriften dieser Art fallen insbesondere auch die Patentschriften und alle sonstigen vom Patentamt herausgegebenen Druckschriften.

Auch die durch den Postvertrieb bezogenen Stücke sind hier einbegriffen.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 22. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Fhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin,
Abt. I c Nr. 65099.

95 Warnung.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß Händler die durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. November 1915 für Schweine festgesetzten Höchstpreise umgehen. So werden neben den Höchstpreisen unverhältnismäßig hohe Beträge z. B. für das Aufladen oder für die Fuhre der gekauften Schweine nach der Bahn gezahlt, oder Geschenke auch an dritte z. B. die Kinder des Verkäufers, gegeben.

Wer die Höchstpreise umgeht, wird ebenso wie derjenige, der direkt die Höchstpreise überschreitet, bestraft.

Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl der Verkäufer als auch der Käufer sich strafbar macht.

Als Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark angedroht.

Vor Umgehung der Höchstpreise wird hiermit auf das ernsthafteste gewarnt.

Sämtliche Polizeibehörden, die von Umgehung von Höchstpreisen Kenntnis erlangen, werden ersucht, sofort beim zuständigen Ersten Staatsanwalt Anzeige zu erstatten.

Stettin, den 25. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin,
Abt. Z Nr. 4882.

96 Befehl.

Es hat sich herausgestellt, daß die russisch-polnischen Schnitter nach wie vor unter Deckadressen korrespondieren und daß die Bewegung unter ihnen voraussichtlich nicht früher aufhört, als bis dieser Schriftverkehr unterdrückt wird.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich daher für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

1. Die Beförderung von Postfachen, insbesondere Brieffschaften oder Mitteilungen von russisch-polnischen Schnittern auf anderem Wege als durch die Post wird hiermit ausdrücklich verboten.

Die russisch-polnischen Schnitter dürfen Postfachen nur an die Ortspolizeibehörde (Gemeinde- und Gutsvorsteher) zur Weiterbeförderung an die Post abgeben.

2. An russisch-polnische Schnitter dürfen Postfachen, insbesondere Brieffschaften oder Mitteilungen nur durch die Ortspolizeibehörde (Gemeinde- oder Gutsvorsteher) übermittelt werden, welcher die Postanstalten oder dritte Personen die Briefe zu übergeben haben.

3. Sollten sich beim Entleeren der Briefkästen Briefe vorfinden, die augenscheinlich von Schnittern herrühren, so sind diese ebenfalls der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

4. Den Ortspolizeibehörden (Gemeinde- oder Gutsvorstehern) ist es verboten, den Schnittern Briefe auszuhändigen, in denen zur Rückkehr in die Heimat oder zur Abwanderung in andere Arbeitsstellen aufgefordert wird.

Zu widerhandlungen gegen diesen Befehl werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Dieser Befehl tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 25. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin,
Abt. II c Nr. 5013.

97 Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Her-

stellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strichwaren verboten.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.
Stettin, den 27. Januar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.
Zu Nr. W M 676/1 16 K. R. A.

98 Ausführungsanweisung

zu der

Verordnung des Bundesrats über Käse vom
13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt.

Zu § 13: Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 24. Januar 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. U.: **Luzensky.**

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. U.: **Graf von Kehlerlingk.**

Der Minister des Innern.
J. U.: **Freund.**

Zu I A I e 1031 M. f. L.

99 Im Anschluß an meinen Erlaß vom 23. November 1912 (Min.-Bl. S. 315) bestimme ich, daß die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 bezüglich der in Betrieben oder im Dienste eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde beschäftigten Beamten oder sonstigen Angestellten auf die Kommunalaufsichtsbehörden sich auf die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 2 (für den Fall des § 10 Abs. 1 Ziff. 1) a. a. D. erstreckt.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Der Minister des Innern.
IV. 2170. J. U.: **Freund.**

100 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und

das Fürstlich Schwarzburgische Minister in Rudolstadt folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrages zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Betrages zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Königlich Preussische
Finanzminister.
J. U.: **gez. Heintz.**

Der Königlich Preussische
Minister des Innern.
J. U.: **gez. Freund.**

Rudolstadt, den 14. Januar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische
Ministerium.
J. U.: **gez. Werner.**

Nr. IV a 2149.

101

Bekanntmachung betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die Äthylenschweißapparate der Firma Autogen-Werk „Rhöna“ G. m. b. H. in Kaltenordheim (Rhön), die in Preußen auf Grund der früheren Äthylenverordnung unter den Typennummern „J 23“ und „A 13“ zugelassen waren, nunmehr auch gemäß den §§ 12 und 14 der neuen Äthylenverordnung (S.-M.-Bl. 1913 S. 259 ff.) unter den Typennummern „J 23“ bezw. „A 13“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabriksschilder solcher Apparate müssen auf den Nieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landbaumeisters in Dermbach (Feldbahn) tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 26. Juni 1913 (S.-M.-Bl. S. 462) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. III. 202.

S. N.: von Meyeren.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der bezeichnete Äthylenschweißapparat muß mit einem Fabriksschild versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat Größe	R 2	R 3	R 4	R 5
Karbidfüllung in kg bis zu 15 mm Körnung . .	2	4	4	10
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	94	136	204	235
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	600	1200	2000	3000
Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung der Gasglocke in kg	42	50	84	84
Typennummer	J 23	J 23	J 23	A 13

Laufende Fabrikationsnummer:.....

Jahr der Anfertigung:.....

Fabrikant oder Lieferant:.....

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:.....

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 50 vom deutschen Äthylenverein geprüfte Wasser- vorlage fest verbunden sein.

Bromberg, den 25. Januar 1916.

S.-Nr. 294 I g S.

Der Regierungspräsident.

102 Bekanntmachung

betreffend

Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins werden die Äthylenschweißapparate mit 4 kg Karbidfüllung der Firma Armaturen- und Apparate-Bauanstalt Ammon G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Äthylenverordnung unter den Typennummern „J 45“ bezw. „A 23“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabriksschilder solcher Apparate müssen auf den Nieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Revisionsvereins „Berlin“ in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 6. Dezember 1911 (S.-M.-Bl. S. 452) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

S. N.: von Meyeren.

Nr. 4015 I g S.

Verstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der Äthylenschweißapparat „J 45“ bzw. „A 23“ muß mit einem Fabriksschild versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparatgröße	1
Karbidfüllung in kg	4
Größte Dauerleistung in Stundenliter	1800
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in l .	188
Typennummer	J 45 bzw. A 23
Jahr der Anfertigung	
Lauf. Fabrikationsnummer	
Fabrikant oder Lieferant	
Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten.	

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 26 vom Deutschen Äthylenerverein geprüfte Wasservorlage fest verbunden sein.

Der Ministerialerlaß vom 6. Dezember 1911 III 7677 ist im Regierungs-Amtsblatt für 1912 Seite 3 veröffentlicht.

Bromberg, den 19. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

S.-Nr. 219 I g S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

103 Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses des Kreises Wirsiß vom 23. September/11. Dezember 1915 sind die Parzellen 426/98, 428/103, 429/103, 430/103 usw., 431/106 usw., 432/106 usw., 433/106 usw., 434/106 usw., 435/106, 436/106, 437/106, 441/106, 442/106, 449/106 usw., 467/103 usw., 468/103 usw., 469/106 usw., 470/106, 471/106, 472/106, 465/103, 466/103 usw., 474/146, 325/135, 339/42 und 351/42, Kartenblatt 1, Gemarkung Flottwell Domäne in Gesamtgröße von 11 ha 68 ar 02 qm von dem Gutsbezirk Flottwell Domäne abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gemeindebezirk Weißenhöhe vereinigt worden.

Bromberg, den 26. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

S.-Nr. 137 I e E.

104 Die durch den Tod des Inhabers frei gewordene Försterstelle Uchneudorf in der Oberförsterei Podanin, Regierungsbezirk Bromberg, ist vom 1. Mai 1916 ab anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 1. März 1916 einzureichen.

Bromberg, den 26. Januar 1916.

Königliche Regierung.

Nr. 354 O F.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

105 Für Bewerberinnen aus der Provinz Posen, welche in die Frauenschule eines Oberlyzeums oder in das Gouvernanteninstitut (Wissenschaftliches Oberlyzeum) in Droßlig einzutreten beabsichtigen, ohne ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse eines Lyzeums beibringen zu können, ist bei der Königlichen Luisenstiftung in Posen eine Prüfungsstelle eingerichtet, wo sie sich darüber ausweisen können, daß sie die abgeschlossene Bildung eines Lyzeums besitzen.

Eine derartige Prüfung wird **am Sonnabend, den 25. März 1916** abgehalten werden. Etwaige Bewerberinnen wollen sich umgehend bei dem Direktor der Luisenstiftung Posen O 1, Mühlenstraße, melden. Beizufügen ist der Meldung eine Angabe über den bisherigen Bildungsgang, ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule und ein polizeiliches Führungsattest, falls der Abgang von der Schule länger als 2 Monate zurückliegt.

Die Prüfungsgebühren betragen 30 Mark und sind mit der Meldung portofrei einzusenden. Posen, den 22. November 1915.

Königliches

Provinzial-Schul-Kollegium.

S. 3327/15 P S C.

106 Unter Bezugnahme auf die unter dem 23. August 1887 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß im Jahre 1916 der Termin für die mündliche Prüfung in dem Königlichen höheren Lehrerinnen-Seminar zu Posen

auf den 4. März und 23. September 1916, in dem städtischen höheren Lehrerinnen-Seminar zu Bromberg

auf den 10. März und 16. September 1916 festgesetzt ist.

Posen, den 5. Januar 1916.

Königliches

Provinzial-Schul-Kollegium.

S 3332/15.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

107 Die Posthilfsstelle in Smuschewo bei Mikronos ist aufgehoben.

Bromberg, den 25. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Bromberg.

108 Nach der diesjährigen Umlageberechnung sind für das Kalenderjahr 1915 an Beiträgen zur Posen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu entrichten:

1. für jeden landwirtschaftlichen Betrieb unter $\frac{1}{2}$ Hektar mindestens 50 Pfennige,
2. für jeden wenigstens $\frac{1}{2}$ Hektar großen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens 2 Mark,
3. für Betriebe, auf die der Grundsteuer nach ein höherer Betrag als 2 Mark entfällt, für je eine Mark Grundsteuer:

in der Sektion Bromberg, Landkreis ...	69	Pf.
" " " Bromberg, Stadtkreis ..	38	"
" " " Czarnikau	64	"
" " " Zülchne	62	"
" " " Gnesen	68	"
" " " Inowroclaw	55	"
" " " Molnar i. P.	87	"
" " " Mogilno	67	"
" " " Schneidemühl, Stadtkreis	67	"
" " " Schubin	79	"
" " " Strelno	56	"
" " " Wirsik	65	"
" " " Wittowo	67	"
" " " Wongrowitz	60	"
" " " Znin	61	"

Unternehmer, welche nicht persönlich versichert sind, können binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Heberolle bei dem Sektionsvorstande die Ermäßigung des Mindestbetrages von 2 Mark auf 1 Mark beantragen.

Für die der Posen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehörigen Nebenbetriebe, gewerblichen Betriebe und versicherten Tätigkeiten sowie für die versicherten Betriebsbeamten und Sacharbeiter werden die Beiträge (Zuschläge) gemäß §§ 28—30 und 49 der Satzung der Posen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von einer angenommenen Grundsteuer berechnet. Für je eine Mark der ange-

nommenen Grundsteuer ist der Beitrag für die betreffende Sektion nach Ziffer 3 zu entrichten.

Posen, den 26. Januar 1916.

Namens des Genossenschaftsvorstandes der Posen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der Landeshauptmann.

109 Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau D./S. finden vom 23. bis 26. Februar ein Lehrgang über Gemüsebau, und vom 28. Februar bis 4. März ein solcher über Obstbau

statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll den Forderungen der Zeit entsprechend vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegen.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen!

Proskau, den 25. Januar 1916

Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau Proskau.
J.-Nr. 223.

Bekanntgegeben.

Bromberg, den 1. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.
Nr. 167 I k.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 6.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 6.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Allerhöchster Gnadenersaß vom 27. Januar 1916 über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Sonder-Beilage

zu Nr. 7 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 8. Februar 1916.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgende Ergänzung der Anordnung vom 19. Januar 1916 — IA I e 613 M. f. L./II 23 Cg 493 M. d. ö. U./II b 844 M. f. G. u. G./V 10 312 M. d. Z. — angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 wird in Abs. 1 Ziffer 1 hinter den Worten „ihre gewerbliche Niederlassung“ hinzugesetzt: „und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben.“

Artikel II.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Zusätze:

5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht betrieben haben.
6. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Artikel III.

Im § 3 wird folgender Absatz 2 zugesetzt:

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.“

Artikel IV.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Franke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Zu J.-Nr. IA I e 1212 M. f. L. — II 23 Cg 875 M. d. ö. U. — II b 1534 M. f. G. u. G. — V 10 653 M. d. Z.

Satzung

für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang der Provinz Posen ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: Posener Viehhandelsverband.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Posen.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Provinz Posen und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Posen befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Provinz Posen ihre gewerbliche Niederlassung haben und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft.
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Provinz Posen haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbande zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die in der Provinz Posen Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Provinz Posen eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Provinz Posen Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen,
3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben,
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Über die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen.

Über Beschwerden wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident der Provinz Posen endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in der Provinz Posen nur gestattet.

dem Verbande selbst mit Genehmigung des Oberpräsidenten,

den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferf Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmung der Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.

§ 8. Über jedes nach § 7 dem Verbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei

der Übernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Posen getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstände des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbands übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident der Provinz Posen. Von den Mitgliedern werden je eines von den beiden Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Posen ansässigen Viehhändler, zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz Posen über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hiervon werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernennt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Magistrate der Städte Posen, Bromberg und Schneidemühl.

Der Beirat wird vom Vorstände nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstände berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabchluß vorzulegen.

§ 15. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16. Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, sie beträgt bei

der Gewerbesteuerklasse	I	150 M.,
"	II	100 "
"	III	75 "
"	IV	50 "
bei gewerbesteuerfreien Betrieben und Nebenkarten			10 "

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh in der Provinz Posen eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17. Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz Posen.

Über die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftskosten vorhandenen Überschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Posen.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18. Zu Änderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Provinz Posen nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den amtlichen Kreisblättern der Provinz und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer, sowie in der Allgemeinen Viehhandelszeitung (Berlin).

§ 20. Der Verband wird aufgelöst, wenn der Vorstand die Auflösung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit beschließt und der Oberpräsident der Provinz Posen dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlußrechnung ist von dem Oberpräsidenten der Provinz Posen zu prüfen und abzunehmen. Über die Verteilung eines danach sich ergebenden Überschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Posen.

Posen, den 6. Februar 1916.

Der Oberpräsident.
von Eisenhart.

Nr. 964/16 B.

Zu Nr. 964/16 B.

Muster A.

Viehhandelsverband.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des Käufers	Wohnort
Name des Verkäufers	Wohnort
	Kreis
Gegenstand des Kaufes	gezeichnet
Vereinbarter Kaufpreis	Mark für den Zentner (50 kg) Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei*) gefüttert gewogen mit . . . v. S. Gewicht sabzug.* Mark für das Stück.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Tag der Abnahme

Bezahltes Gewicht

Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist

Unterschrift des Käufers

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kauf- ab- schlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kenn- zeichen der Tiere	Preis für den Zentner <i>M</i>	Gewicht Pfund	Ein- kaufs- preis	
	Name	Wohnort	Kreis	Stück	Tier- gattung				<i>M</i>	<i>S</i>

Tag des Weiter- verkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner <i>M</i>	Gewicht Pfund	Verkaufs- erlös	
	Name	Wohnort	Kreis			<i>M</i>	<i>S</i>

Vorstehend werden unter Bezugnahme auf die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Sonder-Beilage zu Nr. 5 des Regierungs-Amtsblatts)

- a) eine die vorbezeichnete Anordnung ergänzende Anordnung der Landeszentralbehörden vom 3. Februar d. Js., betreffend die Syndizierung des Viehhandels, und
- b) die von dem Herrn Oberpräsidenten erlassene Satzung für die Regelung des Vieh-
ankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar d. Js. veröffentlicht.

Bromberg, den 7. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 500 I g A.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Allerhöchster Gnadenerlaß

vom 27. Januar 1916

über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Auf den Bericht vom 15. Januar 1916 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich, oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Arrest, oder Haft, oder Geldstrafe, oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen;
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

Wilhelm R.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Beseler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. Frhr. von Schorlemer. Lenz. von Loebell. von Jagow. Wild von Hohenborn. Helfferich.
An das Staatsministerium.

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 wird, nachdem auch im Reich, in den anderen deutschen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen gleichartige Erlasse ergangen sind, für die preußischen Ortspolizeibehörden folgendes bestimmt:

1. Die durch den Gnadenerlaß angeordnete Löschung von Strafvermerken in den polizeilichen Listen gilt als am 27. Januar 1916 vollzogen. Spätere Bestrafungen bleiben also unberücksichtigt.

Es ist nicht erforderlich, daß alle Straflisten (Straßblätter, Strafmittellungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob Löschungen vorzunehmen sind. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde zunächst überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedenfalls aber muß die Löschung tatsächlich ausgeführt werden, wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird, und wenn auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist oder die Personalakten zu übersenden sind.

2. Bevor zugunsten einer bestraften Person Löschungen vorgenommen werden, ist festzustellen,

- a) daß sich Strafen vermerkt finden, welche vor dem 27. Januar 1906 (einschließlich) von irgend einem deutschen Gericht oder einer deutschen Polizeibehörde ausgesprochen sind;
- b) daß vor dem 27. Januar 1906 keine schwerere Strafe verhängt war als

Gefängnis bis zu einem Jahr einschl.,
Festungshaft bis zu einem Jahr einschl.,
Arrest,
Haft,
Geldstrafe,
Verweis,

sei es allein oder in Verbindung miteinander oder mit irgend einer Nebenstrafe;

- c) daß sich aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 keine weitere, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gesetzlich verhängte Strafe vermerkt findet.

3. Fehlt es an einer dieser drei Voraussetzungen (Ziffer 2), so unterbleibt jede Löschung; es ist nur in irgend einer Form die erfolgte Prüfung zu vermerken. Die mit nachbars Bestraften sind also ohne weitere Prüfung von der Löschung auszuscheiden.

Liegen dagegen nach der polizeilichen Ermittlung die drei Voraussetzungen sämtlich vor, so ist durch eine Anfrage bei der Strafregisterbehörde (Ziffer 4) festzustellen, daß nach dem Strafregister die Voraussetzungen unter Ziffer 2 b und c vorhanden sind. Von dieser Anfrage ist nur dann abzugehen, wenn durch einen bereits vorhandenen Strafenvermerk aus neuerer Zeit oder auf andere Weise jeder Zweifel über die Vollständigkeit der polizeilichen Strafliste beseitigt wird.

4. Welche Strafregisterbehörde zu fragen ist, wird durch den Geburtsort des Bestraften bestimmt. Strafregisterbehörde ist

- für Berlin, seine Vororte und seine weitere Umgebung, nämlich für die Landgerichtsbezirke
Berlin I, II und III: die Staatsanwaltschaft I in Berlin N.W. 52,
im übrigen Preußen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für den Amtsgerichtsbezirk München I: die Polizeidirektion München,
im übrigen Bayern für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsanwalt,
im Königreich Sachsen für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsrichter,
in Württemberg für jede Gemeinde: der Ortsvorsteher,
in Baden für jeden Amtsgerichtsbezirk: das Amtsgericht,
in Hessen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
in Mecklenburg-Schwerin für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
in Sachsen-Weimar für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Neustrelitz,
in Oldenburg für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht in Oldenburg; für den Bezirk des Fürstentums Lüneburg: die Staatsanwaltschaft
beim Landgericht zu Lüneburg; für den Bezirk des Fürstentums Birkenfeld: die
Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Saarbrücken,
in Braunschweig-Lüneburg für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
in Sachsen-Meiningen für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen,
Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Giesfeld, Saalkau, Sonneberg und Steinach:
die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Meiningen; für die Bezirke der Amtsgerichte
Saalfeld, Gräfenhainichen, Pößneck, Camburg und Kranichfeld: die Staatsanwaltschaft beim
Landgericht zu Rudolstadt,

für Sachsen-Mtenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Mtenburg,
in Sachsen-Coburg-Gotha für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Anhalt: der Erste Staatsanwalt in Dessau,
für Schwarzburg-Rudolstadt: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Rudolstadt,
in Waldeck und Pyrmont für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
für Neuß ä. L.: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Greiz,
in Neuß j. L.: für jeden Landgerichtsbezirk die Staatsanwaltschaft,
in Schaumburg-Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Bückeberg,
für Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Dornold,
für Lübeck: die Staatsanwaltschaft beim dortigen Landgericht,
für Bremen: der Amtsanwalt beim Amtsgericht in Bremen,
für Hamburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg,
in Elsaß-Lothringen für jeden Landgerichtsbezirk: die Gerichtsschreiberei des Landgerichts,
für die außerhalb des Deutschen Reichs Geborenen: das Reichsjustizamt in Berlin W. 9.

In jedem Falle ist in der äußeren Adresse hinter dem Namen der Behörde in Klammern anzufügen: Strafregister.

5. Für die Anfrage (Ziffer 3) und zugleich für die Antwort der Strafregisterbehörde ist ein Vordruck zu benutzen, dessen Herstellung die Regierung in Hannover besorgt. Bei ihrem Kassensbureau ist der erstmalige Bedarf unverzüglich unmittelbar anzumelden. Künftig werden den Jahresbedarf die Ortspolizeibehörden, soweit sie unter dem Landrat stehen, diesen bis zum 1. November an, die übrigen Ortspolizeibehörden (außer Berlin) und die Landratsämter lassen die Anmeldungen zum 15. November dem Kassensbureau der Regierung zugehen, und bei dem Kassensbureau der Regierung in Hannover schließlich müssen die Anmeldungen am 1. Dezember eintreffen.

Der Vordruck entspricht in Größe und Form dem für das Deutsche Reich eingeführten „Auszug aus dem Strafregister“ (Formular C zu § 17 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882, 9. Juli 1896, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1896 Seite 443 flg., Just.Min.Bl. 1896 Seite 285 flg.). Indessen lautet auf der ersten Seite das Ersuchen dahin: „zur gefälligen Auskunfterteilung, ob es richtig ist, daß die umstehend bezeichnete Person durch den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 betroffen wird“. Hinzugesügt wird hier: „Sollte diese Anfrage nicht an die richtige Strafregisterbehörde gerichtet sein, so wird gebeten, sie an diese weiterzugeben“. Auf der zweiten und dritten Seite wird an Stelle des Wortes „Auszug“ „Antwort“ gesetzt; und die Antwort wird dahin erteilt entweder: „fällt unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“, oder: „fällt nicht unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, weil folgende Strafe entgegensteht“. Sind die Namen des Gatten und der Eltern nicht ohne Zeitverlust anzugeben, so können sie weggelassen werden.

Für die Antwortsendung ist alsbald die Adresse der anfragenden Behörde einzurücken, und zwar ist, wenn es nicht in dem Formular geschieht, ein beschriebener Briefumschlag beizufügen.

6. Die Straflöschung wird dadurch nicht gehindert, daß in der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 von einem Gericht oder einer Polizeibehörde eine Haft- oder Geldstrafe wegen einer Übertretung ausgesprochen ist, d. h. wegen einer Handlung, die nach dem Gesetz nur mit Haft oder mit höchstens 150 M Geldstrafe belegt werden kann. Findet sich eine Übertretungsstrafe für die genannte Zeit, so hindert sie zwar nicht die Löschung der vor dem 27. Januar 1916 ausgesprochenen Strafen, sie selbst aber bleibt ungelöscht.

7. Weitere Erfordernisse als die in Ziffer 2 angegebenen bestehen nicht. Es ist also nicht etwa gute Führung seit der Bestrafung festzustellen. Irgend welche Nachfragen oder Ermittlungen, welche dem Bestraften Nachteile bringen könnten, sind zu unterlassen.

8. Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Ziffer 2b), ist zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Strafstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche eine Anwendung des Gnadenerlasses auf die bestrafte Person hindert.

Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder eine Gesamtstrafe erkannt ist, nach einander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so sind sie alle zu löschen, sofern die übrigen Voraussetzungen zur Löschung vorliegen.

Nach den Schlußworten unter Ziffer 2 b ist z. B. auch eine Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis, 6 Wochen Haft und 1000 M Geldstrafe der Löschung fähig.

9. Eine Strafe, die schon früher infolge eines Einzelgnadenerlasses oder infolge eines Wiederaufnahmeverfahrens gelöscht worden ist, bleibt außer Betracht.

10. Ist Gewißheit erlangt, daß der Gnadenerlaß einer bestraften Person zugute kommt, so sind alle Vermerke über die vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen zu löschen, während die etwaigen späteren Strafen bestehen bleiben. Als solche bestehenbleibenden Strafen können nur Übertretungsstrafen aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 und etwaige nach dem 27. Januar 1916 festgesetzte Strafen in Betracht kommen.

11. Die Löschung eines Strafvermerks erfolgt in der Weise, daß die Worte

„Gelöscht nach dem Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916.“

oder ein ähnlicher Vermerk durch Aufschrift oder Stempelaufdruck in auffallender Form dem Strafvermerk hinzugefügt wird. Ein gleicher Lösungsvermerk ist auch auf die noch nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Listen oder den Akten darf die Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung ersichtlich ist.

Die Strafvermerke selbst müssen lesbar bleiben.

Ist die Hauptstrafe zu löschen, so sind auch alle Nebenstrafen zu löschen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde, und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

12. Eine Benachrichtigung des Bestraften über die Löschung ergeht von Amts wegen nicht. Dagegen ist ihm auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

13. Solange nicht die Ausführung des Gnadenerlasses bei einer Ortspolizeibehörde vollständig durchgeführt worden, ist Vorkehrung zu treffen, daß die vorstehenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Räume, in dem polizeiliche Straflisten geführt werden, aufgehängt und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 7.

Ausgegeben zu Bromberg, den 12. Februar

1916.

Inhalt: Stücke 19—20 des Reichs-Gesetzblatts 110. Kartoffelversorgung 111. Ausfuhr von Rindvieh und Schweinen 112. Regelung der Nachfrage nach Arbeitskräften 113. Zuckerhaltige Futtermittel 114. Künstliche Düngemittel 115. Einfuhr von Salzheringen 116. Durchschnitts-Marktpreise 117/118. Drainagegenossenschaft Weichselhorst 119. Geldlotterie des Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose 120. Standesamt Stieglitz 121. Einteilungslisten der Beschäler der königlichen Landgestüte zu Zirke und Gnesen 122/123. 3%ige Posener Provinzialanleihe-scheine 124. Telegraphenanstalten mit öffentlichen Fernsprechstellen 125. Personal-Nachrichten 126. — Sonderbeilagen: 1. Sitzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen. — Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. — 2. Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

110 Die Stücke Nr. 19—20 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5044. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 31. Januar 1916.

Nr. 5045. Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 31. Januar 1916.

Nr. 5046. Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. Vom 31. Januar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

111 Nachdem inzwischen andere Bestimmungen betreffs der Kartoffelversorgung getroffen sind, verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Ewinemünde:

Die Bekanntmachung vom 29. November 1915 — Abt. Z Nr. 58904 — wird aufgehoben.

Stettin, den 2. Februar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 5575.

112

Anordnung

betreffend

die Ausfuhr von Rindvieh und Schweinen.

Die Ausfuhr von Schweinen und Rindvieh aus dem Korpsbereich ist bis zur Einführung der Syndikatspreise nur mit Zustimmung der Landräte und der Magistrate kreisfreier Städte gestattet.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Belagerungsgesetzes bestraft.

Stettin, den 9. Februar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.

113

Bekanntmachung.

Um die Nachfrage nach Arbeitskräften in Landwirtschaft und Gewerbe zu regeln, wird für die Bezirke des I., II., XVII. und XX. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) folgendes bestimmt:

1. Es ist verboten, männliche oder weibliche Arbeiter jeder Art, Vorarbeiter, Werkmeister, Motorführer und Handwerksgejellen anzuwerben, um sie außerhalb der Provinz ihres Aufenthaltsorts zu beschäftigen. Zur Provinz Pommern im Sinne dieser Bekanntmachung gehört auch der Regierungsbezirk Bromberg.

Verboten ist insbesondere eine derartige Anwerbung durch Mittelspersonen oder durch Zeitungsanzeigen.

2. Ausnahmen sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung des für den Aufenthaltsort des Arbeitnehmers zuständigen Regierungspräsidenten.
3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot zu 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
4. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die in den Bezirken des I., II., XVII. und XX. Armeekorps erlassenen Verordnungen über Anwerbeverbote außer Kraft.

Königsberg i. Pr., Stettin, Danzig, Allenstein, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, Swinemünde, den 5. Februar 1916.

Die stellvertretenden Generalkommandos des I., II., XVII. und XX. Armeekorps.

Graf zu Eulenburg,
General der Kavallerie.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.
v. Schaaf, General der Infanterie.

Graf von Schlieffen,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.
Der Gouverneur der Festung Graudenz.

v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

v. Pfeuhl, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Culm.

v. Büнау, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Swinemünde.

von Henning, Oberst.

Abt. Z Nr. 6953

114 Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuderhaltige Futtermittel von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. S. 620) vom 11. Oktober 1915.
Vom 1. Februar 1916.

Die Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1915 wird mit rückwirkender Kraft dahin ergänzt, daß an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II folgender Wortlaut tritt:

„Der Abzug ist zu errechnen nach dem schätzungsweise Durchschnitt der Kosten aus Verladung und Transport aller zur Mischfutterherstellung abgenommenen Melasse. Für die Ablieferungen nach dem 1. Januar 1916 hat der Abzug zu erfolgen in allen Fällen, in welchen die Melasse ungemischt zu Zwecken der Mischfutterherstellung abgenommen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugungsanstalt selbst mischen kann oder will.“

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. W.: von Falkenhausen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Zu I A I 3007 M. f. L. — II b 1393 M. f. S. u. G.
V 544 M. d. S.

Veröffentlicht.

Bromberg, den 9. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. 229 I k.

115 Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13).

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Absatz 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Absatz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. W.: Freiherr von Falkenhausen.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Zu I A I e 3109 M. f. L. — II b 1623 M. f. S. u. G.
V 10594 M. d. S.

Veröffentlicht.

Bromberg, den 9. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. 231 I k.

116 Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 59) zur Verordnung

des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden.

Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin W 9, den 26. Januar 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. M.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. B.: Frhr. von Faltenhausen.
Der Minister des Innern.
J. M.: Freund.

117 Nachweisung der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Januar 1916 stattgehabten **Durchschnitts-Marktpreise.**

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Sfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H ü l f e n f r ü c h t e						E ß k a r t o f f e l n							
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)				
		E s t o s t e n						je 100 kg		je 1 kg					
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfisch und Znin)	120	—	130	—	130	—	1 60	1 60	1 60	6 40	—	—	07	—
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—	07	—
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	85	—	90	—	100	—	1	1 10	1 20	5 50	—	—	07	—
4	Schneidemühl (für die Kreise Gartz, Gartz, Gartz und Kolmar)	—	—	—	—	—	—	1 20	1 20	—	6 65	—	—	10	—
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 50	—	—	07	—
	Summe	205	—	220	—	230	—	4 80	3 90	2 80	31 05	—	—	38	—
	Durchschnitt	102 50	—	110	—	115	—	1 20	1 30	1 40	6 21	—	—	08	—

Sfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H e u		S t r o h		E ß b u t t e r	V o l l m i l c h	H ü h n e r e i e r	K o s t f l e i s c h						
		altes	neues*)	Nicht-	Krumm- und Preß-										
		E s t o s t e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg				
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
1	Bromberg	15	—	—	—	6	—	5 75	5 06	—	26	—	19	—	80
2	Gnesen	14	—	—	—	6	—	5 75	5	—	26	—	17	—	—
3	Hohensalza	15	—	—	—	5 50	—	4	—	—	24	—	21	—	—
4	Schneidemühl	12	—	—	—	—	—	—	5	—	22	—	23	—	—
5	Wongrowitz	12	—	—	—	10	—	8	—	4 70	20	—	20	—	—
	Summe	68	—	—	—	27 50	—	23 50	24 76	—	1 18	—	1	—	80
	Durchschnitt	13 60	—	—	—	6 88	—	5 88	4 95	—	24	—	20	—	80

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Zfb. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen- G r i e ß	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	39,30	33,20	46	38	60	36	120	—	120
2	Gnesen	38,—	31,25	42	34	50	34	160	90	120
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	150	120	140
4	Schneidemühl . .	41,50	33,—	48	38	50	34	—	90	120
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	36	50	—	170	90	—
	Summe	196,30	158,95	226	184	266	138	600	390	500
	Durchschnitt	39,26	31,79	45	37	53	35	150	98	125

Zfb. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Gerste	Reis	Buch- weizen-	Hafer-	Gersten-	Buckobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg	120	126	180	120	140	90	200	380
2	Gnesen	120	100	200	120	150	120	180	400
3	Hohensalza	120	130	160	140	130	100	160	440
4	Schneidemühl . . .	98	100	200	120	130	100	140	440
5	Wongrowitz	98	—	—	200	110	90	240	440
	Summe	556	456	740	700	660	500	920	2100
	Durchschnitt	111	114	185	140	132	100	184	420

Zfb. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum	
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg	100 Stück	1 Liter		
1	Bromberg	62	24	—	—	160	—	—	32	
2	Gnesen	60	25	440	—	170	160	—	32	
3	Hohensalza	70	24	480	520	160	150	140	32	
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	640	170	140	130	32	
5	Wongrowitz	70	25	—	—	160	140	—	32	
	Summe	332	122	920	1160	820	590	270	160	
	Durchschnitt	66	24	460	580	164	148	135	32	

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n										
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug									
		E s k o s t e t j e 1 k g																	
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.						
1	Bromberg	2	75	2	60	2	45	2	70	2	60	3	30	3	15	2	52	2	40
2	Gnesen	2	30	1	90	1	90	2	45	2	—	2	40	2	20	2	52	2	50
3	Hohensalza	2	80	2	40	2	20	2	80	2	40	2	80	2	40	2	52	2	40
4	Schneidemühl	2	10	2	10	1	90	2	20	2	10	2	70	2	30	2	45	2	45
5	Wongrowitz	2	—	2	—	1	80	2	20	2	20	2	40	2	40	2	50	2	50
	Summe	11	95	11	—	10	25	12	35	11	30	13	60	12	45	12	51	12	25
	Durchschnitt	2	39	2	20	2	05	2	47	2	26	2	72	2	49	2	50	2	45

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r				S c h w e i n e - s c h m a l z					
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	r o h e r S c h w e i n e s c h i n k e n		S c h w e i n e - s p e c k	i n - l ä n d i s c h e s						
				im ganzen	im A u s s c h n i t t								
		E s k o s t e t j e 1 k g											
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.		
1	Bromberg	1	—	3	24	3	60	4	40	3	60	4	—
2	Gnesen	1	50	3	24	4	—	4	80	4	—	—	—
3	Hohensalza	2	20	3	20	3	40	4	80	3	80	4	80
4	Schneidemühl	1	80	3	20	3	60	4	40	3	60	4	40
5	Wongrowitz	1	60	3	24	4	—	4	80	3	44	4	40
	Summe	8	10	16	12	18	60	23	20	18	44	17	60
	Durchschnitt	1	62	3	22	3	72	4	64	3	69	4	40

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r			Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r								
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh						
										1 0 0 K i l o g r a m m					
				M.			h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfz und Znin)	36	—	15	75	6	30	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	36	—	15	75	5	78
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	36	—	14	70	6	30	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	—	—	12	60	10	50
								5	Wongrowitz .	36	—	12	60	10	50

Bromberg, den 8. Februar 1916.

Nr. 442 Ig G.

Der Regierungspräsident.

118

Nachweisung

der in den Normalmarkttorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Januar 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise für Getreide.

Lfd. Nr.	Namen der Normalmarkttorte	Weizen			Roggen								
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering						
		Es kosten je 100 Kilogramm:											
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ				
1	Böfen (auch für den Regierungs- bezirk Bromberg)	26	90	—	—	—	—	22	90	—	—	—	—

Lfd. Nr.	Namen der Normalmarkttorte	Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer					
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering			
		Es kosten je 100 Kilogramm:											
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ		
1	Böfen (auch für den Regierungs- bezirk Bromberg)	40	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—

Bromberg, den 8. Februar 1916.

Nr. 442 Ig G.

Der Regierungspräsident.

119

Nachtrag

zu

der Satzung für die Drainagegenossenschaft
Weichselhorst in Weichselhorst im Kreise Brom-
berg vom 12. September 1914.

Die Vorschriften im § 19 werden aufgehoben, an ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts über die Wahl des Vorstands gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu

den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erbkamm aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung zu Weichselhorst den 18. Juni 1915.

(Unterschriften.)

Vorstehender Satzungsnachtrag wird hiernit genehmigt.

Bromberg, den 4. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.
Nr. 197 Ik/16.

120 Der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern sind damit einverstanden, daß die Ziehung der zweiten der dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der

Tuberkulose unter dem 17. Februar 1915 bewilligten drei Geldlotterien nach Maßgabe des am 7. Mai 1915 — II e 860; F M I 3455 — genehmigten Vertrages und Spielplans am 17. und 18. März d. Js. stattfindet.

Bromberg, den 2. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.
S.-Nr. 146 I a J.

121 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Postagenten Imm in Stieglitz den Steuererheber Otto Kruschke in Stieglitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stieglitz, Kreis Czarnikau, ernannt.

Bromberg, den 5. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

122

Einteilungs-Liste

der Beschäler des Königlichen Landgestüts zu **Birke** für die Deckperiode 1916.

Beschäftstation	Name	Farbe	Abstammung		Deckpreis M.
			Vater	Mutter	
Ort	der Beschäler				
Fيلهنه, Kreis Fيلهنه	Ulz	hellbraun	Ulz	v. Eginhard	16,50
	Corse	dunkelbraun	Cortez	v. Adolf	13,50
	Marconi	Fuchs	Marfo	v. Jffus	13,50
Neuteich, Kreis Fيلهنه	Markgraf	Fuchs	Marfo	v. Schill	13,50
	Lautenschläger	braun	Birchahn (engl. Vollblut)	v. Drinocco	11,50
Behle, Kreis Czarnikau	Granit	Fuchs	Gardist	v. Wittgenstein	16,50
	Marquis	dunkelbraun	Maron	v. Eber	16,50
	Oberleutnant	Fuchs	Oberst	v. Theorist	13,50
Goray, Kreis Czarnikau	Reiner	braun	Rudolf	v. Balbino	16,50
	Prinzgemahl	Fuchs	Prinzregent	v. Protegé	16,50
	Tippelskirch	braun	Tiptop	v. Prinz	13,50
	Nordhäuser	dunkelbraun	Nordwind	v. Gladstone	11,50
Zaktorowo, Kreis Kolmar	Dachs	braun	Dzias Amir (arab. Vollblut)	Laszka	13,50
	Entschluß	braun	De Destrier (engl. Vollblut)	v. J. Norval	13,50
	Kieferspinner	Fuchs	Seidenspinner	v. Monachus	13,50
Zablonowo, Kreis Kolmar	Artist	rotbraun	Aristokrat	v. Kaiser	13,50
	Sei treu	Fuchs	Seidenspinner	v. Trumpf	13,50
	Tizian	braun	Tim	v. Hardos	13,50
Zanfendorf, Kreis Kolmar	Clard	dunkelbraun	Ello	v. Wittelsbacher	16,50
	Salto	Goldfuchs	Salust	v. Herrenmeister (engl. Vollblut)	13,50
	Alpinist	Dunkelfuchs	Alpensalter	v. Flamingo	11,50
Rattai, Kreis Kolmar	Ball	schwarzbraun	Balmo	v. Admiral	16,50
	Gardist	dunkelbraun	Salem	v. Apis	13,50
	Scribisaz (engl. Vollblut)	Fuchs	Bumpnickel	Scarpa	13,50
	Stephan	dunkelbraun	Steppe	v. Benedict	13,50

Birke, den 4. Februar 1916.

Nr. 158.

Königlich Posen'sches Landgestüt.

Vorstehende Einteilungsliste wird hierdurch veröffentlicht.

Bromberg, den 8. Februar 1916.

Nr. 224 Ik.

Der Regierungspräsident.

Einteilungs-Liste

der Beschäler des Königlichen Posen'schen Landgestüts Gnesen für die Deckperiode 1916.

Nummer	Beschäftigung		Name der Beschäler	Farbe	Abstammung		Deck- preis (einschl. Neben- kosten) M S
	Kreis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	
1	Bromberg	Otteraue (Bes.-Jahnke)	Fremus O. Südimno P.	dunkelbraun Fuchs	Freischütz Südstern	Alline Stella	13 50 11 50
2	Bromberg	Steinholz (Ob. Schmidt)	Freigeist O. Kotrop P.	schwarzbraun Fuchs	Freischütz Trompeter	Arminia II Marie	13 50 11 50
3	Bromberg	Gogolinke (Gemeinde- vorst. Kunz)	Gardat O. Tressor P. Südwest P.	Fuchs braun Fuchs	Gardist Polystarp Südstern	Burgfräulein Grete v. Saib	16 50 13 50 11 50
4	Bromberg	Siemno (Gutsverw. Siemno)	Schwaben- vogt H. Lim T. Zuschlag P.	Rappe Fuchs Fuchs	Schwaben- streich Lühov Zulezt	v. Gefler Tella v. Mamun- darius	16 50 13 50 11 50
5	Bromberg	Buschowo (Gtsb. Rech)	Nordsturm O. Juganias P. Bergfater Ostp.	Rappe Dunkelfuchs Rappe	Esimo Pausanias Bergfalte	Marraka v. Jugulew v. Discant	16 50 13 50 10 50
6	Gnesen	Gnesen (Sattelmstr. Wronn)	Kameru O. Artholf O. Edeven Ostp. Mhuentausel T.	Fuchs Rappe Rappe Rappe	Gardist Artur III Edeling Greif (engl. Vollbl.)	Hilde Rothraut Benora Akerblume v. Anatol	16 50 16 50 11 50 10 50 13 50
		vorläufig noch	Einol P. Jagdhalm P. Jufular P. Marobeur Uck.	Dunkelfuchs Fuchs braun braun	Einem Jagdherr Jufurgent Arrogant	v. Hanna v. Jubilar v. Desiderius	13 50 13 50 11 50 10 50
7	Wittowo	Szczyniki (Majorats- verw. Czerniejevo)	Martomanne O. Lorube H. Heltos P.	Fuchs dunkelbraun braun	Martellus Lorbal Hellespont	v. Macro v. Orinocco v. Giltos	16 50 13 50 11 50
8	Hohensalza	Benchowo	Ignoré Frank. Kalept P. Halippi P.	Fuchs Rappe Fuchs	Chabor Kaleidoskop Halapitt	Champus Adept Geisha	16 50 11 50 10 50
9	Hohensalza	Reichsmark (Ob. Bekoldt sen.)	Gerun O. Sternhüter P. Barbar Ostp.	braun Fuchs rotbraun	Gerwin Südstern Cavalier	Hilde Kefeda v. Edel	13 50 11 50 10 50
10	Hohensalza	Kademik (Gemeinde- vorst. Fried- rich)	Cromo O. Meländer H. Habriost P.	Dunkelfuchs Fuchs braun	Macro Meluske Habakuf	Immana v. Jütländer v. Arioft II	13 50 13 50 11 50
11	Hohensalza	Wiesenan (Bes. W. Werth)	Kurfürst O. Juliel P. Sajcher P.	schwarzbraun Fuchs braun	Kurfürst Juliani Hagei	Elstra II v. Fedel Chevalier	13 50 11 50 10 50

Numm.	Beschäftigung		Name der Beschäler	Farbe	Abstammung		Deckpreis (einschl. Nebentosten) M. S.
	Kreis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	
12	Mogilno	Rosen (Kgb. Schneider)	Gardist O. Schwabstone H.	Fuchs schwarzbraun	Gardist Schwabens- streich	Operette v. Keryes	13 50 11 50
			Sabagei P.	schwarzbraun	Sabakut	Landgräfin	10 50
13	Mogilno	Schidlowo (Kgb. Jonas)	Girenno O. Brodeus O.	Kappe braun	Girello Brodherr	Schleife Schwefel- säure	13 50 13 50
			Pfau T.	Kappe	Bill of the Plah (engl. Vollbl.)	Pfauenfeder	10 50
14	Mogilno	Bordau (Landschafts- rat v. Bord)	Thegit O. Elefant T.	Kappe Kappe	Girello Lühow	Baillly Glegie	13 50 11 50
			Einelm Ostp. Trompani P.	schwarzbraun Fuchs	Einem Trompeter	Elmfeuer v. Juliani	10 50 10 50
15	Schubin	Grocholin (Administ. Hoher)	Weinhard O. Cahenne- pfeffer Ostp. Metriol P.	Kappe Dunkelfuchs Fuchs	Mars II Leporello Jameth	v. Einar Cahenne v. Bitriol	16 50 13 50 11 50
			Rutfried O. Schill Holst. Bankier P.	braun braun Fuchs	Rudolf Schiller Zenissei	Digitaria Barva Bange	16 50 13 50 11 50
17	Schubin	Pinsk (Landschafts- rat Niehn- Schubinsdorf)	Zobel P. Edmar Ostp. Hofala P.	Fuchs Kappe Sommer- rappe	Zoroaster Edstein Hofert	v. Belifar Canne v. Mamun- darus	13 50 11 50 10 50
			Tammo O. Kirkabo H. Alzey H. starion Ostp.	Fuchs dunkelbraun Fuchs Kappe	Adjutant Kirkland Alnok Carolus	Ostfr. Stute Colorado Abatissa v Orion	13 50 11 50 11 50 10 50
19	Schubin	Bartschin Gut (Gutsbesitzer Mauerth)	Atleth O. Junker II B.	schwarzbraun schwarzbraun	Edelbert J. Baro- meter	Oberin Juga	16 50 13 50
			Ballahoor Schw.	Goldfuchs	Basra (orient. Vollbl.)	Beronica	10 50
20	Strelno	Lagietwnik (Oberinspekt. Mengdehl)	Sancho Kansa O. Gardol O. Bartholf O. Galley P.	Dunkelfuchs Fuchs braun dunkelbraun	Sancho Gardist Rudolf Galapitt	v. Sultan Astane Rune III Litenka II	16 50 16 50 13 50 11 50
			Gigant O. Morgen- dämmer P.	dunkelbraun braun	Gebhard Morgen- sänger	Damara II v. Schlemmer	16 50 10 50
21	Strelno	Weitendorf (Ansiedler Koch)	Edelbert O. Schwuchtig H.	Kappe schwarzbraun	Edelwolf Schwabens- streich	Cahenne Flechte	16 50 13 50
			Sternung P.	Dunkelfuchs	Südstern	Pepita	10 50

Nummer	Beschäftigung		Name der Beschäftigter	Farbe	Abstammung		Deckpreis (einschl. Nebenkosten)	
	Kreis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	M	S
23	Wirfisch	Eichenrode (Frau Domänenpächter Herz)	Albino H. Mönch T. Imperativ T.	Fuchs Schimmel Kappe	Udermann Elfenbein Rhamsis	Kabalde Mongolei Illustration	16 50 13 50 10 50	
24	Wirfisch	Dembno (Rgtsb. Graf Jezierski)	Minnesold (engl. Vollsbl.) Philipp P.	braun Fuchs	Fulmen Rüdiger (engl. Vollsbl.)	Migräne ungar. Stute	16 50 13 50	
25	Wirfisch	Samostrzel (Gen.-Bevollm. Oberförster Kobowski)	Martell P. Zamarno P. Pantrinus Ostp. Marc Anton O. Baroli (engl. Vollsbl.)	braun Fuchs braun	Mardenor Zameth Panzer	v. Held v. Arno v. Perminus	13 50 10 50 16 50	
26	Wirfisch	Al. Wissef (Rittergtsb.) Wuettner)	Titian B. Tancred Ostp. Lorius O. Jugendfeind T.	rehbraun Dunkelfuchs Fuchs Fuchs	Frawaddi Mummelgreis Marcus Lutrin (engl. Vollsbl.)	Litania Vorsicht Nanni Jugendsonne	10 50 16 50 16 50 11 50	
27	Wirfisch	Niezychowo (Rgtsb. von Komierowski)	Sisyphus B. Apollo P. Morgei P. Tantris T. Monzo B.	dunkelbraun Fuchs braun Fuchs Kappe	King Südsterne Morgenreif Fischerknabe St. Tropez (engl. Vollsbl.)	Sitta v. Rattensänger Landgräfin Lantenliebe Agota	10 50 16 50 13 50 11 50 10 50	
28	Wongrowitz	Kirchenpopowo (Landschaftsr. v. Gersdorff)	Anhänger T. Jemand P. Ach'was T. Minnesei Ostp.	Fuchs Kappe Fuchs braun	Morgenstrahl Zenissei Obelisk Minnesänger	Antonienhütte v. Handschlag Aqua v. Zenissei	16 50 13 50 11 50 10 50	
29	Wongrowitz	Liebenau (Gutsbesitzer Gohlle)	Horand O. Infant Ostp. Comthur Ostp.	Dunkelfuchs schwarzbraun schwarzbraun	Thor Insurgent Condor	Wante v. Mastor Lille	16 50 13 50 11 50	
30	Wongrowitz	Pawlowo (Rgtsb. von Chlapowski)	Jenez P. Hellespont G. Prinz Jacob P.	Fuchs Fuchs Kappe	Zenissei Apis Prinzregent	Brunnhilde Hegemonie Mora	13 50 11 50 10 50	
31	Wongrowitz	Seehausen (Amtsrat Marquardt)	Glibert O. Harzbrunn T.	braun braun	Glimar Hoffnungsstrahl	Landgräfin II Harle	16 50 13 50	
32	Wongrowitz	Sierniki (Frau Dr. Szuldrzynska)	Past auf T. Odm Krüger O. Sternfänger P. Arteter P.	braun braun Fuchs Dunkelfuchs	Elfenbein Kanzler Südsterne Artiger	Pastete Baßgeige v. Rattensänger v. Trompeter	10 50 13 50 11 50 10 50	

Nummer	Beschäftigung		Name der Beschäler	Farbe	Abstammung		Deckpreis (einschl. Nebenkosten) M. S.
	Kreis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	
33	Wongrowitz	Eszenau (Ansiedl.-Bes. Klemm)	Millithor O. Eventip P. Jbko P.	Fuchs dunkelbraun Fuchs	Millionär Event Jbicus	Anletta v. Lip Top v. Janke	16 50 13 50 11 50
34	Wongrowitz	Bogdanowo (Güter- direktor Sawlitscha)	Kamerad O. Obelian Ostp. Elbrus Schw.	braun Fuchs	Kamerad Obelisk	Anni Elster	16 50 13 50
35	Znin	Silez (Frau General von Unruh)	Marke O. Elegant P. Morhof P.	braun Fuchs braun	Sonnengott Maron Ello Morgenreif	v. Carl Minerva II v. Comödiant Himmelsfee	10 50 16 50 13 50 11 50
36	Znin	Reitwalde (Gutsbes. Jahn)	Ansgar O. Sagei P. Danilo P. Philjas Ostp.	rotbraun dunkelbraun Fuchs dunkelbraun	Andreas Sabakuf Daniel II Philolog	v. Edgar Landgräfin v. Juliani v. Jason	16 50 13 50 11 50 10 50

Die Buchstaben hinter den Namen der Beschäler bezeichnen den Geburtsort bezw. Vaterland, und zwar: T. Trafehnen, G. Graditz, B. Weberbeck, P. Posen, Schw. Schweden, Brand. Brandenburg, Ostp. Ostpreußen, O. Oldenburg, Holst. Holstein, H. Hannover, Frank. Frankreich, Uck. Uckermark.

Gnesen, den 31. Januar 1916.

Der Landstallmeister.
Kieckebusch.

Vorstehende Einteilungsliste wird hiermit veröffentlicht.

Bromberg, den 7. Februar 1916.

Nr. 212 I k.

Der Regierungspräsident.

124 Bekanntmachung

betreffend
die Auslosung von 3 % igen Posener
Provinzialanleiheſcheinen.

Bei der am 29. Januar 1916 vorgenommenen Auslosung von 3 % igen Posener Provinzialanleiheſcheinen für Zwecke des Provinzialhilfskassenfonds der I. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895 sind zwecks Tilgung für das Jahr 1916 folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A Nr. 1124, 1148 und 1227 = 3 Stück zu 5000 M.	= 15 000 M.
Buchstabe B Nr. 2654, 2705, 2838, 2840, 2886, 2923 und 2928 = 7 Stück zu 2000 M.	= 14 000 "
Buchstabe C Nr. 4190, 4218 und 4567 = 3 Stück zu 1000 M.	= 3 000 "
Buchstabe E Nr. 7211, 7221, und 7243 = 3 Stück zu 200 M.	= 600 "
zusammen 32 600 M.	

Gemäß § 4 der dem Allerhöchsten Privileg vom 13. August 1895 angeschlossenen Bedingungen werden die vorausgeführten Provinzialanleiheſcheine hierdurch den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1916 gekündigt.

Vom 1. Juli 1916 ab findet eine Verzinsung nicht mehr statt.

Die Auszahlung des Nennwerts erfolgt gegen Rückgabe der in einer besonderen Nachweisung zusammenzustellenden Provinzialanleiheſcheine nebst den noch nicht fälligen Zinsſcheinen Reihe III Nr. 2 bis 20 und der Zinsſcheinanweisung durch die **Landeshauptkasse in Posen, Wilhelmstraße Nr. 29**, sämtliche königlichen Kreiskassen der Provinz Posen und bei folgenden Einlösungsstellen:

in Posen: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe und deren Depositenkasse (vorm. Heimann Saul),

in Allenstein: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Allenstein,

in Berlin: bei der Deutschen Bank,

" " bei der Kur- und Neumärkischen Ritterſchaftlichen Darlehnskasse,

in Berlin: bei dem Bankhaus Delbrück, Schidler & Co.,
 " " bei dem Bankgeschäft F. W. Krause & Co.,
 " " bei der Bank für Handel und Industrie,
in Bremen: bei der Deutschen Bank Filiale Bremen,
in Breslau: bei dem Bankhaus Prinz & Ward jr.,
 " " bei dem Schlesischen Bankverein,
 " " bei dem Bankhaus E. Heimann,
in Bromberg: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Bromberg,
in Cassel: bei dem Hessischen Bankverein Aktiengesellschaft, Cassel,
in Danzig: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Danzig,
in Dresden: bei der Deutschen Bank Filiale Dresden,
in Frankfurt a. M.: bei der Deutschen Bank Filiale Frankfurt,
in Grandenz: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Grandenz,
in Hamburg: bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg,
in Königsberg i. Pr.: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe,
in Landsberg a. W.: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Landsberg a. W.,
in Leipzig: bei der Deutschen Bank Filiale Leipzig,
in Memel: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Memel,
in München: bei der Deutschen Bank Filiale München,
in Nürnberg: bei der Deutschen Bank Filiale Nürnberg,
in Stolp i. Pom.: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Stolp i. Pom.,

in Thorn: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Thorn,
in Tilsit: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Tilsit.

Vordrucke zu den Nachweisungen verabsorgen die Landeschauptkasse in Posen, die Königl. Kreiskassen der Provinz und die vorgedachten Einlösungstellen unentgeltlich.

Am Schlusse der Nachweisung ist der Empfang des Nennwerts der Anleihescheine zu erkennen.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Aus früheren Auslosungen sind die folgenden 3 % igen Posener Provinzialanleihescheine noch nicht zur Einlösung gelangt:

a) aus der Auslosung vom 28. Januar 1912: Buchstabe F Nr. 1723 über 100 M., abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe II Nr. 16 bis 20 und Anweisung.

b) aus der Auslosung vom 25. Januar 1915: Buchstabe C Nr. 4326 über 100 M., abzuliefern mit Zinsschein Reihe II Nr. 20 und Anweisung.

Posen, den 4. Februar 1916.

Der Landeshauptmann.
 J. W.: Noetel.

125 Telegraphenanstalten mit öffentlicher Fernsprechstelle sind eingerichtet worden in:

Annaberg (Kr. Strelno), Josephinen, Sagen-Gorah, Smieszkowo, Sophienberg und Suchary.

Bromberg, den 3. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

126 Der Regierungskanzleidiätar Friedrich Saß ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 7.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamt-Blattes Nr. 7.
3. Sonderbeilagen zum Amtsblatt: 1. Sitzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen. — Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven u. Wurstwaren (R.-G.-Bl. S. 75). — 2. Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 23. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. T. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71)

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 7 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 11. Februar 1916.

Ausführungsanweisung

zu den

Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

S. A.: von Jarosky.

Zu Nr. IA Ie 3179 M. f. L. — II b 1761 M. f. G. u. G. — V 657 M. d. S.

Wird veröffentlicht.

Bromberg, den 10. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

M 243.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 8.

Ausgegeben zu Bromberg, den 19. Februar

1916.

Inhalt: Stücke 22—28 des Reichs-Gesetzblatts 127. Merkblatt zu den Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenem Kriegsteilnehmern in die Heimat 128. Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade 129. Handel mit Saatkartoffeln im Reichsgebiet 130. Vertrieb von Postkarten 131. Katholische Pfarrstelle in Gzeschewo 132. Standesamt Brodden 133. Namensänderung: Konarski in „Kiechne“ 134. Ausreichung der Zinscheine Reihe 4 zu den 3½% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen 135. Personal-Nachricht 136.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weing Korn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

127 Die Stücke Nr. 22—28 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5050 Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 1. Februar 1916.

Nr. 5051. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Umrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. Januar 1916.

Nr. 5052. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916.

Nr. 5053. Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916.

Nr. 5054. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 8. Februar 1916.

Nr. 5055. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5056. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595). Vom 5. Februar 1916.

Nr. 5057. Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5058. Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

Nr. 5059. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5060. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz-

und Gerstenfontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77). Vom 11. Februar 1916.

Nr. 5061. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

128 Merkblatt

zu den

Anträgen auf Rückführung der Leichen von
gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat.

Wenn es auch begreiflich erscheint, daß viele Angehörige gefallener Krieger den Wunsch haben, die sterblichen Überreste der im heldenmütigen Kampfe Gefallenen in heimatlicher Erde zu bestatten, um ihre Ruhestätten alsdann persönlich pflegen zu können, so mögen sie vor Ausführung des Planes doch folgendes bedenken:

Ehren wir die Toten wirklich dadurch, daß wir sie in ihrer Ruhe stören und umbetten?

Der Opfertod fürs Vaterland auf dem Schlachtfelde hat den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreis der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen deutschen Volke ist er zu eigen geworden. Ihm gehört daher auch die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wenn wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu imstande als eine einzelne Familie?

Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder das Grab des gefallenen Helden. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Liebestätigkeit fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann?

Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft der Vergessenheit anheimgefallen, ja, muß es nicht wegen der örtlichen Begrenztheit der Friedhöfe manchmal einem andern Platz machen?

Wie anders ein Heldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer, langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Ringen, soll es Zeugnis ablegen von dem todesmutigen Einsetzen der Persönlichkeit derer, die gegen eine Übermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, vor Plünderung und Brandschatzung bewahrten.

„Und doch“, wird mancher fragen, „ist das Grab meines Vaters, meines Sohnes wirklich in würdigen Zustande?“

Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft den Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeugen schlichte Denkmäler von pietätvollem Handeln. Und wo die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung einer würdigen Grabstelle kommen lassen, da wird mit deutscher Gewissenhaftigkeit vorgeforgt werden.

Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, alles für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten zu tun, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährleisten kann.

Neben allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten, die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, erfolgt eine Vereisung der Kriegergrabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der sittlichen Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit.

Kein Grab, sofern es überhaupt aufzufinden ist, wird unbeachtet bleiben und der Dank des Vaterlandes wird seinen gefallenen Söhnen auch über den Tod hinaus zuteil werden.

Darum störe man unsere Helden nicht in ihrem letzten Schlafe. Man denke auch an den Seemannslob, der manchen Braven unserer Marine ereilt hat. Niemand kann ihre sterblichen Überreste heimholen, niemand vermag ihre Ruhestätte zu schmücken.

Die würdigste Ruhestätte für einen gefallenen Krieger ist dort, wo er die Treue zum Vaterland mit dem Tode besiegelt hat.

Nach daran möge man denken, ob es nicht mehr im Sinne des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Überführung besser für die Erziehung und Ausbildung der hinterlassenen Kinder oder minderjährigen Geschwister verwandt werden würden.

Sollten solche Gedanken dennoch den einen oder anderen nicht davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Überführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen voranzustellen, so wären für die Rückführung der Leichen nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

In den Gesuchen muß dargelegt sein:

- a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden; auch Ausnahmen werden in keinem Falle zugelassen. Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, wie sie häufig gestellt werden, um das zu erreichen, was von den stellvertretenden Generalkommandos in gewissenhafter Auslegung der Bestimmungen verjagt wurde, sind nutzlos;
- b) wo das Grab liegt; — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist auch auf die nächst größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;
- c) wer die Überführung bewirken soll; — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;
- d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde aufgestellt werden.

Reise und Überführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Überführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Für Überführung nach Friedensschluß werden auf den Eisenbahnen die halben Gebühren erhoben werden.

Kriegsministerium.

129 Ausführungsanweisung

zu der

Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 821).

Auf Grund des § 7, Abs. 1, der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

I.

Nachdem durch § 2 und § 7, Abs. 2, der Verordnung die Verwendung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3, Abs. 1 u. 2 daselbst für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Vorschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545), - veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Oktober 1915, abends, Nr. 246, im S.-M.-Bl. S. 344 und M.-Bl. der Landw. Verwaltung S. 191 — aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

II.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Verordnung gelten die Ortspolizeibehörden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W. 9, den 4. Februar 1916.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

S. U.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. U.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

S. U.: Freund.

S.-Nr. III 16659/15 M. f. S.

IA Ie 1192 M. f. L. V 10656 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

130

Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 5) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen habe ich den nachstehend aufgeführten Firmen und Genossenschaften die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln im Reichsgebiet unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt:

1. Wolff Schmul in Janowitz,
2. Abraham Waldstein in Gnesen,

3. Midor Schweriner in Schneidemühl,
4. Heinrich Toller in Samotschin,
5. Emil Ufch in Schönlanke,
6. M. Peyer in Czarnikau,
7. Nathan Hendeljohn in Hohensalza,
8. Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Hohensalza,
9. S. M. Israel in Ufch,
10. Max Eichler in Gnesen,
11. Kolnik, Einkaufs- und Absatzverein in Gnesen,
12. W. Zadel in Schubin,
13. Adolf Gerson in Bartschin,
14. Kolnik, Einkaufs- und Absatzverein in Strelno,
15. J. Rzymkowski in Kruschwitz,
16. L. Baerwald in Nakel (Neße),
17. Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Nakel (Neße),
18. Deutsches Kaufhaus in Witkowo,
19. Marcus Wittkowski in Schwarzenau,
20. S. Chaim in Znain,
21. W. Baerwald & Co. in Znain, Bromberg, den 11. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

S.-Nr. 552 I g G.

131 Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege hat der graphischen Kunstanstalt Richard Lubisch & Co. zu Gunsten der Angehörigen der Kaiserlichen Marine zu Zwecken der Familienunterstützung und der Erholung Beurlaubter den Vertrieb von Postkarten, das Stück 10 Pf. bis zum 25. Februar d. J. innerhalb Preußen erlaubt.

Den Verkäufern ist die Annahme von Beträgen über den Verkaufspreis hinaus (Sammlung) streng untersagt.

Ich bringe dies hiermit unter Hinweis auf die im Staatsanzeiger erfolgte Veröffentlichung der Genehmigung zur allgemeinen Kenntnis.

Bromberg, den 16. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. I u 165 Z.

132 Die katholische Pfarrstelle landesherrlichen Patronats in Gzeschewo, Kreis Breschen, ist zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Oberpräsidenten in Posen zu richten.

Bromberg, den 11. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. 565 R P II.

133 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich den Lehrer Karl Klinge in Brodden zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brodden, Kreis Kolmar i. P., ernannt.

Bromberg, den 14. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. 6 Z I z.

134 Der geschiedenen Lehrerin Frau Bertha **Ronarski**, geb. Kieper, geboren am 19. September 1871 zu Kornfelde, Kreis Schwet, und ihren unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern

- a) Lilli Antonie, geboren am 30. Januar 1895 in Lubiewo, Kreis Schwet,
- b) Meta Bertha, geboren am 3. Mai 1896 in Lubiewo, Kreis Schwet,
- c) Friedrich (Fritz) Wilhelm, geboren am 18. Januar 1898 in Lubiewo, Kreis Schwet,
- d) Frieda Victoria, geboren am 7. April 1900 in Lubiewo, Kreis Schwet,
- e) Anna Maria, geboren am 20. September 1903 in Tuchel,

ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen „**Kießner**“ zu führen.

Bromberg, den 7. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.
S.-Nr. I z 330 Z.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

135 Ausreichung der Zinsscheine Reihe 4 zu den 3½ % Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Die Inhaber von 3½ % Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen Lit. F. bis K., zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 2. Januar d. Js. fällig war, werden hierdurch aufgefordert, **vom 25. Februar d. Js. ab** die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe 4 Nr. 1—16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe 3 ausgegebenen Erneuerungsscheine zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. Januar 1916 ausgelosten Rentenbriefen werden neue Zinsscheine nicht verabreicht, vielmehr sind die betreffenden Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkassen in Breslau und Berlin mitabzuliefern.
2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine ist zu bewirken:
 - a) in Breslau selbst, im Geschäftsraum der Rentenbankkasse, Abrechtsstraße 32, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
 - b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion,
 - c) in Berlin im Geschäftsraum der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76, I.

3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der Einreichung eine Nachweisung beizufügen, zu welcher Formulare von den beiden vorgegebenen Klassen unentgeltlich verabfolgt werden.

Die Nachweisung muß vorschriftsmäßig ausgefüllt und die auf der ersten Seite befindliche Quittung von dem Einliefernden unterschrieben sein.

4. Werden die Erneuerungsscheine im Geschäftsraum der Rentenbankkasse abgegeben (zu 2 a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine oder eine Bescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Aushändigung gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen kann.
5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2 b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage Anzeige zu machen mittels eingeschriebenen Briefes.
6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine die betreffenden Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 25. Februar d. Js. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen anderen gegen Vorlegung der Erneuerungsscheine erfolgt.
7. Wenn Erneuerungsscheine von beiden Provinzen, also von Schlesien und Posen eingereicht werden, so sind sie nicht auf einer, sondern **getrennt für jede Provinz auf besonderen Nachweisungen** aufzuführen.

Breslau, den 7. Februar 1916.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen
Schlesien und Posen.

Personal-Nachrichten der öffentl. Behörden
Königliche Regierung.

136 Der Gerichtsassessor **Rahmer-Möllenberg** ist unter Ernennung zum Regierungsassessor in die allgemeine Staatsverwaltung übernommen und der Königlichen Regierung in Bromberg zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 8.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 9.

Ausgegeben zu Bromberg, den 26. Februar

1916.

Inhalt: Stück 21 des Reichs-Gesetzblatts 137. Stück 3 der Preussischen Gesetz-Sammlung 138. Arbeitsnachweise 139. Behandlung der Pferdeeräube 140. Regelungen der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch sowie Butterpreise 141/142. Vermeidung von Doppelbesteuerung der Arbeiter 143. Einberufung des Provinziallandtages der Provinz Posen 144. Vergütungen für Kriegseinstellungen 145. Vierte Ausgabe der Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung 146. Besetzung der katholischen Pfarstelle in Schüttig 147. Namensänderung der Landgemeinde Rombschin Kolonie in „Rombschin“ 148. Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen 149. Kgl. Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg 150. Kgl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf 151. Aufkündigung von ausgelosten 3 1/2 und 4 % Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen 152. 3 1/2 % Hohenstaer Stadtanleihe 153. Aufschrift der Brieffendungen nach Berlin 154. Personalnachrichten 155/156. Raude der Einhufer und der Schafe 157. — Sonderbeilage: Ausweisscheine zum Handel mit Vieh

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

137 Das 21. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 5047. Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

Nr. 5048. Bekanntmachung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. Februar 1916.

Nr. 5049. Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker. Vom 3. Febr. 1916.

138 Das 3. Stück der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11484. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Schildberg. Vom 30. Januar 1916.

Nr. 11485. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den von der Stadtgemeinde Elbing auszuführenden öffentlichen Anlagen. Vom 24. Januar 1916.

Nr. 11486. Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 7. Juli 1915, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 5. Februar 1916.

Nr. 11487. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 31. August 1915 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

139 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Ge-

etzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 sowie des Gesetzes, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armee-Korps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

1. Von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordrucks) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.
2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.
3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Ar-

beitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildern-der Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Stettin, den 9. Februar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Fhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 7660.

140 Behandlung der Pferdehäute.

Bei dem Mangel an Tierärzten wird den Besitzern räudekranker Pferde Steinmitz über die Behandlung bis zum Eintreffen des beamteten Tierarztes gegeben. Es wird bemerkt, daß die Anzeigepflicht bestehen bleibt und der § 10 des Deutschen Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 hierdurch nicht berührt wird.

Bevor die Behandlung der Häute mit arzneilichen Mitteln vorgenommen wird, ist das Scheitern der Pferde von großer Wichtigkeit, wenn die Witterungsverhältnisse dies nur einigermaßen gestatten. Bei großer Kälte ist jedoch davon Abstand zu nehmen, da die Pferde sonst zu sehr angegriffen werden. Auch ist aus den Ställen, in denen die erkrankten Pferde stehen, der Dünger sorgfältig auszuräumen und die Wände, Mauern, Pfosten mit dünner Stalkmilch zu künchen. Geschirre, Halfter, Sättel Zaum- und Bugzeuge werden mit einer 3% Carborol-Abwaschung gründlich desinfiziert. Alte Decken und Futterjacks sind zu verbrennen oder längere Zeit der trockenen Wärme auszusetzen.

Für die arzneiliche Behandlung ist es notwendig, daß die auf den Pferden befindlichen hartigen Beläge durch Abwaschungen sorgfältig entfernt werden, und hat sich eine warme 3% Soda- und Seifenlösung, der zugleich 3% Carborol II zuzusetzen ist, als zweckmäßig erwiesen. In 10 Liter Wasser von 28—30° Celsius sind demnach 300 g Soda, 300 g grüne Seife zu lösen und 300 g Carborol II zuzusetzen. Diese Menge genügt zur Abwaschung für 2 Pferde. Die so vorbehandelten Pferde werden 3 Tage danach mit 1½ Liter Wienerliniment, welches aus Teer, Schwefelblumen je 1 Teil, grüner Seife und Spiritus je 2 Teilen besteht, an allen

Teilen des Körpers gründlich eingebürstet. Besondere Sorgfalt ist hierbei den geschützten Körperstellen des Kopfes, den Seiten des Halses, bezw. sonstigen kahlen Stellen an der inneren Seite der Hinterschenkel zuteil werden zu lassen. Diese Einreibung wird nach 7 Tagen mit der Carborol-Soda-Seifenlösung abgewaschen und namentlich die noch auf den Pferden befindlichen Schorfe entfernt. Eine Abtünchung der Ställe, Desinfektion der Geschirre hat nach jeder einzelnen Wäsche zu erfolgen. Nach weiteren drei Tagen erfolgt dann nochmals eine Einreibung mit je 1 Liter des Liniments, welches gleichfalls 7 Tage sitzen bleibt, und sind die Pferde dann nach erfolgter dritter Abwaschung mit der Carborol-Soda-Seifenlösung der Regel nach räudefrei.

Da Schwefelblumen nur noch schwer erhältlich sind, so wird bemerkt, daß die Hälfte der angegebenen Mengen als Zusatz zur Bereitung eines noch wirksamen Liniments genügt. In Ermangelung des Wienerliniments ist 5% Kreosot-Fischtran anzuwenden, da sich derselbe gleichfalls sehr wirksam erwiesen hat, so daß schon nach 4-maligem Durchreiben von 5 zu 5 Tagen auch hiernach vollständige Heilung eintritt. Eine jeweilige Abwaschung des Kreosot-Fischtrans mit warmem Carborol-Soda-Seifenwasser muß gleichfalls erfolgen.

Zum Schluß des Heilverfahrens wird nochmals auf peinlichste Desinfektion der Ställe, des Fußbodens, der Geschirre und aller im Stalle befindlichen Gegenstände hingewiesen, um ein späteres Ausflattern der Krankheit zu verhindern.

Zur besseren Durchführung der Behandlung empfiehlt es sich, die Pferde auf Sand zu stellen, der nach jeder Wäsche zu erneuern ist.

Zur Verhütung der Verschleppung der Krankheit sind die Pferde zu isolieren und haben die Pfleger beim Verlassen des Stalles Kleider und Schuhzeug zu wechseln.

Stettin, den 20. Februar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Fhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Abt. V Nr. 10 637.

141 Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für
Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom
14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99).

Zu § 1. Die Höchstpreise für Schweine sind
Erzeugerpreise, sie gelten beim Verkauf durch den

Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern gemogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2. Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 16. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, sind Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3. Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 4. Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5. Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Abs. 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markttorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzuweisende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmstweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markttortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die

anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6. Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7. In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreis-Kommunalverbandes zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) vorgesehene oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischer-gewerbes, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Unkosten des Handels und des Fleischer-gewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9. Die Befugnis im Abs. 1 wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die Haus-schlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12. Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915 — IIIb 16 111 M. f. S./IA Ie 13477 M. f. L/V 14 624 M. d. F. — sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

S. W.: Dr. Goepfert.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

S. U.: Graf von Scherlingk.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

S.-Nr. IA Ie 1386 M. f. L.

III 2258 M. f. S. u. G./V 10968 M. d. S.

Vorstehende Ausführungsanweisung wird
hiermit veröffentlicht.

Bromberg, den 18. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. 710 I g A.

142 Ergänzung zur III. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 689).

Auf Grund des § 3 der vorbezeichneten
Verordnung des Bundesrats vom 22. Oktober
1915 (R.-G.-Bl. S. 689) wird folgendes be-
stimmt:

Die in der III. Ausführungsanweisung vom
8. Dezember 1915 (III 15658 II S.-M.-Bl.
S. 385 —) unter Nr. I Abj. 1 Ziffer 6 für
einen Teil der Provinz Brandenburg herabge-
setzten Grundpreise für Butter werden vom
15. Februar 1916 ab für die Kreise Frankfurt
a. O., Guben, Lübben, Luckau, Calau, Sorau,
Spremberg und Kroppen aufgehoben. Für diese
Kreise treten mit dem 15. Februar 1916 die am
8. Dezember 1915 dort gültig gewesenen Grund-
preise bis auf weiteres wieder in Kraft.

Berlin W 9, den 7. Februar 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

S. U.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

S. U.: Graf von Scherlingk.

Der Minister des Innern.
S. U.: Freund.

S.-Nr. III 1487 M. f. S.

I A Ie 1267 M. f. L./V 10778 M. d. S.

143 Zur Vermeidung von Doppelbesteue-
rungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu
direkten Kommunalsteuern im Königreich
Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-

Sondershausen haben die Königlich Preussischen
Minister der Finanzen und des Innern und
das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in
Sondershausen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich
unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem
der beiden Staaten im Gebiete des anderen
Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach
den Vorschriften des Landesrechts von der Auf-
enthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grund-
besitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkom-
men zur Gemeindeeinkommensteuer heran-
gezogen werden, so ist das bezeichnete Einkom-
men für den Zeitraum der Besteuerung in der
Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde
steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich
unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem
der beiden Staaten im Gebiete des anderen
Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach
den Vorschriften des Landesrechts der Besteue-
rung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen,
so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grund-
besitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen
nur mit der Hälfte des darauf entfallenden
tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindeeinkom-
mensteuer herangezogen werden, sofern sie eine
Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber
beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im
Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen
haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer
gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle
ist das bezeichnete Einkommen für den Zeit-
raum der Heranziehung in der Aufenthalts-
gemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls
nur mit der Hälfte des darauf entfallenden
tarifmäßigen Betrages zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist
der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter
im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rück-
wirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die
Königlich Preussischen Minister der Finanzen
und des Innern und das Fürstlich Schwarz-
burgische Ministerium in Sondershausen werden
alsbald die erforderlichen Anordnungen für die
Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Königlich Preussische
Finanzminister.

S. U.: gez. Heintz.

Der Königlich Preussische
Minister des Innern.

S. U.: gez. v. Jarosky.

Sondershausen, den 4. Februar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische
Ministerium.

Nr. IVa 278.

gez. Bauer.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

144 Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. Februar 1916 die Einberufung des Provinziallandtages der Provinz Posen zum 12. März 1916 zu befehlen und den unterzeichneten Ober-Präsidenten zu Allerhöchst Ihrem Kommissar, den Majoratsbesitzer, königlichen Kammerherrn Freiherrn von Schlichting auf Gurschen zum Landtagsmarschall und den Rittergutsbesitzer von Bernuth auf Borowo zum Stellvertreter des Marschalls zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Provinziallandtages findet an dem genannten Tage mittags 12 Uhr im Provinzialständehause in Posen statt, nachdem zuvor um 10 Uhr ein Gottesdienst, und zwar für die evangelischen Mitglieder in der St. Pauli-Kirche und für die katholischen Mitglieder in der Pfarrkirche ad St. Mariam Magdalenam vorausgegangen sein wird.

Posen, den 16. Februar 1916.

Der Landtagskommissar.
Ober-Präsident v. Eisenhart.

Nr. 924/16 A.

145 Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten August 1914 bis Oktober 1915 über Forderungen für Worspann sind vorzulegen, um sie einzulösen:

von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises

- a) Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,
- b) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,
- c) Mogilno der Kreiskasse in Mogilno,
- d) Strelno der Kreiskasse in Strelno,
- e) Wirjitz der Kreiskasse in Wirjitz,
- f) Witkowo der Kreiskasse in Gnesen.

Bromberg, den 22. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

S.-Nr. 1471 I h U.

Im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte korrigierte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung“

zum Preise von 1,20 Mark.

Bromberg, den 18. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

S.-Nr. 643 I g A.

147 Die katholische Pfarrstelle landesherrlichen Patronats in Schulitz, Kreis Bromberg, ist zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Oberpräsidenten in Posen zu richten.

Bromberg, den 19. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

S.-Nr. 698 R P II a.

148 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Kongrowitz belegenen Landgemeinde Nombshin Kolonie in

„N o m b s h i n“

ungeändert wird.

Bromberg, den 5. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.
von Guenther.

S.-Nr. 174 I e E.

149 Das Sommerhalbjahr der königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W. 3, Tiergartenstraße 4, beginnt Mittwoch, den 26. April 1916.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule, Eintritt in die Seminare und Handelsabteilung nur im Frühjahr. Die hauswirtschaftlichen Seminare sind bereits besetzt.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud J u h r. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 1—2 Uhr, Fernsprecher Nr. 3435).

Bromberg, den 20. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
S. 88/1916 I G U.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

150 Bekanntmachung.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berlinerstraße 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 4. April 1916 und schließt am 27. September 1916. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15.—31. März d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach der Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4—20 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bezw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiter, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt.

Zurzeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter- und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

151 Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf.

(In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)
Die Aufnahmen für das Sommerhalbjahr

1916 beginnen am 17., die landwirtschaftlichen, kulturtechnischen sowie die geodätischen Vorlesungen am 27. April 1916.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt Der Direktor
Professor Dr. Kreuzler, Geh. Regierungsrat.

152

Aufkündigung

von ausgelosten 3½ und 4 % Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1916 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen, und zwar:

I. von Rentenbriefen der Provinz Schlesien:

a) zu 3½ %:

Lit. F. zu 3000 M: 6 Stück Nr. 211 421 672 924 1303 1461,
Lit. G zu 1500 M: 1 Stück Nr. 112,
Lit. H zu 300 M: 6 Stück Nr. 166 314 394 788 1020 1060,
Lit. J. zu 75 M: 2 Stück Nr. 56 262,
Lit. K. zu 30 M: 2 Stück Nr. 125 127;

b) zu 4 %:

Lit. HH. zu 300 M: 5 Stück Nr. 13 53 114 115 116,
Lit. JJ. zu 75 M: 4 Stück Nr. 4 14 20 25;

II. von Rentenbriefen der Provinz Posen:

a) zu 3½ %:

Lit. F. zu 3000 M: 9 Stück Nr. 323 491 585 1227 1249 1506 1636 1653 1748,
Lit. G. zu 1500 M: 2 Stück Nr. 10 49,
Lit. H. zu 300 M: 6 Stück Nr. 303 318 994 1024 1117 1131,
Lit. J. zu 75 M: 5 Stück Nr. 145 459 516 662 755,
Lit. K. zu 30 M: 3 Stück Nr. 10 193 195;

b) zu 4 %:

Lit. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 46 55,
Lit. JJ. zu 75 M: 1 Stück Nr. 29.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1916 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zins-scheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1916 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Abrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu Ia und IIa müssen die Zins-scheine Reihe 4 Nr. 2 bis 16, den Rentenbriefen zu Ib die Zins-scheine Reihe 1 Nr. 9 bis 16 und den Rentenbriefen zu IIb die Zins-scheine Reihe 1 Nr. 15 und 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1916 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zins-scheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für Schlesien und Posen.

153 Zum Zwecke der planmäßigen Auslösung der 3½ % Hohensalzaer (Znowrazlauer) Stadtanleihe vom Jahre 1897 sind für den Tilgungstermin 1. Oktober 1916 Anleihscheine zum Nennwerte von 39 200 Mark durch freihändigen Verkauf aus dem Verkehr gezogen und findet somit eine Verlosung für das Jahr 1916 nicht statt.

Hohensalza, den 19. Februar 1916.

Der Magistrat.

Arter.

154 **Aufschrift der Brieffendungen nach Berlin.**

Bei dem bedeutenden Umfange, den der Briefverkehr in Berlin angenommen hat, und bei der Schnelligkeit, mit der die dort eingehenden oder eingesammelten Brieffendungen auf die einzelnen Bestellspostanstalten verteilt werden müssen, liegt es im Interesse des Absenders, den Empfänger der Sendungen so genau zu bezeichnen, daß über die Postanstalt, von welcher aus sie dem Adressaten übermittelt werden, kein Zweifel besteht. Die Angabe der Wohnung des Empfängers in der Aufschrift nach Straße und Hausnummer allein hat sich in dieser Beziehung als unzureichend erwiesen. Es ist vielmehr dringend erforderlich, daß bei Brieffendungen nach Berlin außer Straße, Hausnummer, Gebäudeteil und Stockwerk auch der Postbezirk und die Nummer des Postamts angegeben werden, von dem die Sendung bestellt oder abgeholt wird. Die beiden letzten Angaben sind auch bei Brieffendungen an Behörden notwendig.

Die Adressen würden hiernach folgenden Mustern zu entsprechen haben:

a) bei einer Behörde, die ihre Briefe vom Postamt abholen läßt:

An

das Reichs-Postamt

in

Berlin W. 66.

b) bei einer Behörde, die sich die Briefe bestellen läßt:

An

das Reichs-Justizamt

in

Berlin W. 9,

Poststraße 4.

c) bei Privatpersonen

An

Herrn Kaufmann Karl Müller

in

Berlin NW. 6,

Albrechtstraße Nr. 7, Hinterhaus, III Tr. links.

Alphabetische Verzeichnisse der den Bestellspostanstalten in Berlin zugeteilten Straßen und

Plätze können an den Posthaltern oder bei den Orts- und Landbriefträgern zum Preise von 5 Pf. gekauft werden.
Kaiserl. Ober-Postdirektion Bromberg.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

155 Personalveränderungen bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Bromberg im Januar 1916.

Es tritt in den Ruhestand der Postassistent Cheer in Bromberg.

Gestorben sind der Ober-Postassistent Cunow in Bromberg und der Ober-Telegraphenassistent a. D. Doy in Bromberg.

156 Personalveränderungen im Bezirk des Oberlandesgerichts Posen im Januar 1916.

Berufen sind: der Obersekretär bei der Staatsanwaltschaft in Bromberg Dopatka als Obersekretär an die Staatsanwaltschaft in Posen und der Obersekretär bei der Staatsanwaltschaft in Posen Rechnungsrat Hilgenfeld als Obersekretär an die Staatsanwaltschaft in Bromberg.

157 **Räude der Einhufer und der Schafe.**

Wesen und Weiterverbreitung.

Die Räude der Einhufer und der Schafe sind ansteckende, durch kleine, mit bloßem Auge kaum oder gerade sichtbare Tierchen (sarcoptes- oder dermatocoptes-Milben) verursachte, langsam verlaufende Hautkrankheiten. Bei dem Pferde und den übrigen Einhufern unterliegen die sarcoptes- und die dermatocoptes-Räude, beim Schafe die dermatocoptes-Räude der Anzeigepflicht und veterinärpolizeilichen Bekämpfung.

Die Übertragung der RäuDEMILBEN auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stalleinrichtungsgegenstände, Stallgeräte, Bespannungsgeschirre, Reitzeuge, Fußzeuge, Decken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw. bei der Räude der Einhufer, Hürden, Klauen, Stricken, Pfosten, Pferdstarren, Schuppen, Schafscheren, Häute, Wolle, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Wartepersonals usw. bei der Räude der Schafe). Die RäuDEMILBEN können auf Zwischenträger bis zu 8 Wochen lebens- und übertragungsfähig bleiben.

Krankheitsmerkmale an den Tieren.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Räude-

milben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitsercheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen 2 und 4 Wochen und darüber. Gemeinsame Merkmale aller Arten von Mäude sind heftiger Juckreiz, der die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen sowie von Krusten und Borsten an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfall der Haare oder Wolle und Verdickung und Faltenbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche nässend und blutend oder mit grundartigen Borsten besetzt sein kann. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stalle und in der Sonnenhitze hervor. Strakt man an den erkrankten Hautstellen, so geben die Tiere offenkundiges Wohlbehagen durch Wegendrücken, Einsenken des Rückens, Bebbern und Nehmen mit den Lippen zu erkennen.

Die sarcoptes-Mäude der Einhufer kann am ganzen Körper auftreten. Sie beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse, an den Schultern, an der seitlichen Brustwand oder in der Sattellage mit der Bildung kleiner kahler Herde, die später zu größeren kahlen, mit Krusten und Borsten besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die dermatocoptes-Mäude der Einhufer tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Mähne, unter dem Schopfe, am Schweife, im Rehlgang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit Bildung scharf abgegrenzter kahler Herde, die sich langsam ausbreiten, allmählich aber auch zu größeren kahlen, mit Krusten und Borsten besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die dermatocoptes-Mäude des Schafes entwickelt sich an den mit Wolle besetzten Teilen der Haut. Im Beginne der Erkrankung einer Herde sieht man namentlich im Stalle oder, wenn die Herde der Sonnenwärme ausgesetzt wird, daß einzelne Tiere bestimmte Körperstellen scheuern, mit den Lippen nachhaltig benagen oder mit den Hinterbeinen nach bestimmten Körperstellen schlagen. An diesen Stellen ist das Wollschloß nicht geschlossen, sondern uneben und zerzaust. Wird die Wolle an diesen Stellen gescheitelt, so bemerkt man, daß die Haut nicht glatt und glän-

zend, sondern durch Knötchenbildung rauh und mit grauweissen Schuppen oder gelbbraunen Borsten bedeckt ist. Beim Versuche, die Borsten durch Straken zu entfernen, lassen die Tiere ausgesprochenes Wohlbehagen erkennen. Bei fortschreitender Krankheit entstehen Lücken im Wollschloß, die Haut verdickt sich und wird an der Oberfläche schrundig und rissig. Bei größerer Ausdehnung der Mäude magern die Tiere ab und gehen sogar zugrunde. Wenn die Mäude durch einige wenige kranke Schafe in einen Bestand eingeschleppt wird, verbreitet sie sich in ihm zuerst langsam und erst später schneller. Wird dagegen eine größere Zahl rändiger Schafe in einen Bestand eingestellt, dann kann die Erkrankung schon in einigen Wochen eine erhebliche Verbreitung erreichen.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn Einhufer oder Schafe unter den Erscheinungen der Mäude oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Mäude befürchten lassen, erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Behandlung.

Die Behandlung der Mäude erfolgt durch Schmiermittel und durch Bademittel. Für die Mäude der Schafe ist zu betonen, daß eine sichere Heilung in der Regel nur von dem Baderverfahren zu erwarten ist. Das Schmierverfahren ist bei der Mäude der Schafe nur als vorläufige Maßnahme am Platze, wenn das Baderverfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint.

Übertragbarkeit der sarcoptes-Mäude auf den Menschen.

Während die dermatocoptes-Mäude auf den Menschen nicht übertragbar ist, kann die sarcoptes-Mäude auf den Menschen übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperstellen hervorrufen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 9.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 9.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Ausweisscheine zum Handel mit Vieh.

Sonder-Beilage

zu Nr. 9 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 22. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Um eine Stockung in der Versorgung des Feldheeres, der Marine und der Städte mit frischem Fleisch zu verhüten, sind der Polizeipräsident in Posen, die Oberbürgermeister in Bromberg und Schneidemühl und die Landräte der Provinz mit Zustimmung der zuständigen Herren Minister ermächtigt worden, Viehhändlern, welche die auf Grund des § 5 der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar 1916 erforderliche Ausweiskarte noch nicht haben erhalten können, Ausweis-scheine mit Gültigkeit bis zum 29. dieses Monats einschließlich zu erteilen. Diese vorläufigen Ausweis-scheine berechtigen zum Handel mit Vieh innerhalb der Provinz Posen und zum Verladen von Vieh auf der Eisenbahn. Die Aus-

weis-scheine sind der Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben, sobald der Inhaber eine Ausweiskarte vom Vorstande des Viehhandelsverbandes für die Provinz Posen erhalten hat oder mit seinem Antrage auf Ausstellung einer Ausweiskarte von diesem abschläglich beschieden ist. Spätestens am 1. März dieses Jahres sind sämtliche vorläufigen Ausweis-scheine zurückzugeben.

Die Inhaber der vorläufigen Ausweis-scheine sind an die Bestimmungen der Satzung gebunden, insbesondere auch zur Anzeige und Buchführung über die von ihnen getätigten Viehhandels-geschäfte verpflichtet.

Posen O. 1, den 17. Februar 1916.

Der Ober-Präsident.

v. E i s e n h a r t.

D. R. 1310/16 B II. Ang.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 9 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 26. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-S. S. 451) bestimme ich hiermit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Swinemünde:

Es ist verboten, Abfälle von Militärstoffen einschließlich Futterstoffen aufzukaufen, sofern der Verkäufer nicht einen schriftlichen Ausweis einer militärischen Behörde über seine Berechtigung zum Verkauf vorlegt oder der Verkauf selbst durch eine militärische Behörde erfolgt.

Es ist ferner verboten, Abfälle von Militärstoffen einschließlich Futterstoffen ohne schriftlichen Ausweis zu verkaufen oder bei der Anfertigung von Militärsachen zurückzubehalten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 22. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Anordnung.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 11. November v. Js. Amtsblatt Seite 430) bestimme ich für den Umfang der Provinz Posen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar unzulässig ist.

Posen, den 24. Februar 1916.

Der Ober-Präsident.

J. U.: N a u m a n n.

Nr. 1220/16 A.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 11.

Ausgegeben zu Bromberg, den 11. März

1916.

Inhalt: Stücke 33—42 des Reichs-Gesetzblatts 174. Ausreichung der Zinscheine der preussischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 — 175. Einfuhr von Kartoffeln 176. Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln 177. Bestandsaufnahme von Heu und Stroh 178. Behandlung der Pferdehäute 179. Zulassung von Äthylenweißapparaten 180/181. Unterjagung des Handels mit Kartoffeln der Firma Schifan in Breslau 182. Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen 183. Verzeichnis und Immatrikulation der Kgl. Albertus-Universität Königsberg i. Pr. 184/185. Vorlesungs-Verzeichnis der Kgl. Universität Breslau 186. Prüfung der Gesanglehrer und -Lehrerinnen für Kirchenmusik in Charlottenburg 187. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4 % Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen 188. Häute der Einbufer und der Schafe 189.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

174 Die Stücke Nr. 33—42 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5070. Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916.

Nr. 5071. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. Februar 1916.

Nr. 5072. Verordnung zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. Februar 1916.

Nr. 5073. Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung. Vom 28. Februar 1916.

Nr. 5074. Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916.

Nr. 5075. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 26. Februar 1916.

Nr. 5076. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. Februar 1916.

Nr. 5077. Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffel-trocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. Februar 1916.

Nr. 5078. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung. Vom 29. Februar 1916.

Nr. 5079. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 20. Februar 1916.

Nr. 5080. Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916.

Nr. 5081. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.

Nr. 5082. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 1. März 1916.

Nr. 5083. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kafao. Vom 3. März 1916.

Nr. 5084. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569). Vom 4. März 1916.

Nr. 5085. Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen. Vom 4. März 1916.

Nr. 5086. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

175 Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen

konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughausa 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kassen-einrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Nr. I 387. von **Bischoffshausen**.

176 Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von
Kartoffeln.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

§ 1. Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestr. 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Fe-

bruar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Lehnt sie die Übernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pfg. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 Mark, im übrigen nicht mehr als 80 Pfg. betragen.

§ 5. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1) auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,

2) auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9. Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungsspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

J. B.: Göppert.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

V 10782. — M. f. L. I A Ie 6396.

M. f. S. IIb 2494.

177 Bekanntmachung

über

die Preisfestsetzung bei Enteignung von
Kartoffeln.

Vom 2. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bei der Enteignung von Kartoffeln ist der nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.

S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) festzusetzende Übernahmepreis um 30 Mark für die Tonne zu kürzen.

Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt ist, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirke die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

178 Bekanntmachung

über

eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh
vom 28. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 findet eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegen Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste.

Der Erhebung unterliegen nicht:

1. Vorräte, die im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;

2. Vorräte von Heu oder Stroh, die in der Hand eines Besitzers je 10 Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise durch Ausfüllung von Ortslisten. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob und ist im Wege der Schätzung durch eine Sachverständigenkommission vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission trifft die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen (§ 2) erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu geben.

§ 5. Die ausgefüllten Listen (§ 2) sind an die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden bis zum 18. März 1916 einzusenden.

§ 6. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist die Zusammenstellung der Ergebnisse bis zum 1. April 1916 einzusenden.

§ 7. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorzüglich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers.
Delbrück.

179 Behandlung der Pferderäude.

Bei dem Mangel an Tierärzten wird den Besitzern räudekranker Pferde Kenntnis über die Behandlung bis zum Eintreffen des beamteten Tierarztes gegeben. Es wird bemerkt, daß die Anzeigepflicht bestehen bleibt und der § 10 des Deutschen Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 hierdurch nicht berührt wird.

Bevor die Behandlung der Räude mit arzneilichen Mitteln vorgenommen wird, ist das Scheitern der Pferde von großer Wichtigkeit, wenn die Witterungsverhältnisse dies nur einigermaßen gestatten. Bei großer Kälte ist jedoch davon Abstand zu nehmen, da die Pferde sonst zu sehr angegriffen werden. Auch ist aus den Ställen, in denen die erkrankten Pferde stehen, der Dünger sorgfältig auszuräumen und die Wände, Klauen, Pfosten mit dünner Kalkmilch zu tünchen. Geschirre, Halfter, Sättel Baum- und Reizeuge werden mit einer 3% Carborol-Abwaschung gründlich desinfiziert. Alte Decken und Futtersäcke sind zu verbrennen oder längere Zeit der trockenen Wärme auszusetzen.

Für die arzneiliche Behandlung ist es notwendig, daß die auf den Pferden befindlichen hartnäckigen Beläge durch Abwaschungen sorgfältig entfernt werden, und hat sich eine warme 3% Soda- und Seifenlösung, der zugleich 3% Carborol II zuzusetzen ist, als zweckmäßig erwiesen.

In 10 Liter Wasser von 28—30° Celsius sind demnach 300 g Soda, 300 g grüne Seife zu lösen und 300 g Carborol II zuzusetzen. Diese Menge genügt zur Abwaschung für 2 Pferde. Die so vorbehandelten Pferde werden 3 Tage danach mit 1½ Liter Wienerliniment, welches aus Teer, Schwefelblumen je 1 Teil, grüner Seife und Spiritus je 2 Teilen besteht, an allen Teilen des Körpers gründlich eingebürstet. Besondere Sorgfalt ist hierbei den geschützten Körperstellen des Kopfes, den Seiten des Halses, bezw. sonstigen kahlen Stellen an der inneren Seite der Hinterschenkel zuteil werden zu lassen. Diese Einreibung wird nach 7 Tagen mit der Carborol-Soda-Seifenlösung abgewaschen und namentlich die noch auf den Pferden befindlichen Schorfe entfernt. Eine Abtünchung der Ställe, Desinfektion der Geschirre hat nach jeder einzelnen Wäsche zu erfolgen. Nach weiteren drei Tagen erfolgt dann nochmals eine Einreibung mit je 1 Liter des Liniments, welches gleichfalls 7 Tage sitzen bleibt, und sind die Pferde darnach erfolgter dritter Abwaschung mit der Carborol-Soda-Seifenlösung der Regel nach räudefrei.

Da Schwefelblumen nur noch schwer erhältlich sind, so wird bemerkt, daß die Hälfte der angegebenen Mengen als Zusatz zur Bereitung eines noch wirksamen Liniments genügt. In Ermangelung des Wienerliniments ist 5% Kreosot-Fischtran anzuwenden, da sich derselbe gleichfalls sehr wirksam erwiesen hat, so daß schon nach 4—6maligem Durchreiben von 5 zu 5 Tagen auch hiernach vollständige Heilung eintritt. Eine jeweilige Abwaschung des Kreosot-Fischtrans mit warmem Carborol-Soda-Seifenwasser muß gleichfalls erfolgen.

Zum Schlusse des Heilverfahrens wird nochmals auf peinlichste Desinfektion der Ställe, des Fußbodens, der Geschirre und aller im Stalle befindlichen Gegenstände hingewiesen, um ein späteres Ausflahren der Krankheit zu verhindern.

Zur besseren Durchführung der Behandlung empfiehlt es sich, die Pferde auf Sand zu stellen, der nach jeder Waschung zu erneuern ist.

Zur Verhütung der Verschleppung der Krankheit sind die Pferde zu isolieren und haben die Pfleger beim Verlassen des Stalles Kleider und Schuhzeug zu wechseln.

Stettin, den 20. Februar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Führ. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Abt. V. Nr. 10 637.

Bekanntmachung betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins werden die Äthylenschweißapparate der Firma Emil Günnel in Neugersdorf i. Sa. für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Äthylenverordnung unter den Typennummern „J 42“ bzw. „A 20“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabriksschilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der königlich sächsischen Gewerbeinspektion Zittau tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 22. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. III. 795.

J. U.: von Meheren.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der bezeichnete Äthylenschweißapparat muß mit einem Fabriksschild versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Karbidfüllung in kg, Körnung 1/4 mm	4
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	1800
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	120
Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung der Gasglocke in kg	45
Typennummer	J 42 bzw. A 20

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 52 vom Deutschen Äthylenverein geprüfte Wasser-vorlage fest verbunden sein.

Bromberg, den 4. März 1916.

Nr. 876 I g S.

Der Regierungspräsident.

181 - Bekanntmachung

betreffend

Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins werden die in drei Größen hergestellten Äthylenschweißapparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik, in Magdeburg-Neustadt, die durch meinen Erlaß vom 1. November 1914 (S.-M.-Bl. S. 520) nach § 12 der Äthylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 40“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 27“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabriksschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 1. November 1914 auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Magdeburger Vereins für Dampfesselbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
III 959. J. U.: von Meheren.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Die Apparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik, in Magdeburg-Neustadt, denen die genannte Vergünstigung gewährt wird, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das, bis auf die Typennummer „A 27“ an Stelle von

„J 40“, die in der Bekanntmachung vom 11. November 1914 Amtsblatt S. 450 für die Typennummer „J 40“ angeführten Angaben enthält.

Die Typennummer „J 40“ ist seinerzeit drei Apparatgrößen mit 2, 3 und 4 kg Karbidfüllung zuerkannt worden, außerdem ist die Typennummer „A 19“ nach § 14 a. a. O. fünf weiteren Apparatgrößen erteilt worden, von denen die beiden kleinsten ebenfalls 2 und 4 kg Karbidfüllung, aber andere Abmessungen und Stundenleistungen besitzen als die entsprechenden unter Typennummer „J 40“ zugelassenen Größen. Den letzteren, nunmehr auch nach § 14 der Azetylenverordnung zugelassenen Größen ist daher zur Unterscheidung von den unter Typennummer „A 19“ bereits zugelassenen Apparatgrößen eine andere Typennummer („A 27“) erteilt worden.

Die mit den Apparaten mit Typennummer „A 27“ fest zu verbindende Wasservorlage muß gleichfalls mit dem Prüfungszeugnis Nr. 14 des Deutschen Azetylenvereins versehen sein. Auch die sonstigen den Apparaten der Firma in dem genannten Erlasse auferlegten Bedingungen gelten entsprechend für die Apparate mit Typennummer „A 27“.

Bromberg, den 4. März 1916.

Der Regierungspräsident.
Nr. 913 I g S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

182 Der hiesigen Kartoffelgroßhandlung Wilhelm Schifan, Gartenstraße 52, ist ebenso wie ihren beiden Inhabern Hermann Schifan und Justine Schifan, geb. Silber, auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. = G. = Bl. S. 603) und der hierzu ergangenen ministeriellen Ausführbestimmungen vom 27. September 1915 (Regierungsamtsblatt Stück 41/1915) jeder Handel mit Kartoffeln wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden.

Breslau, den 6. März 1916.

Der Polizei-Präsident.
von Oppen.

183 Das Sommerhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W. 3, Tiergartenstraße 4, beginnt Mittwoch, den 26. April 1916.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule, Eintritt in die Seminare und Handelsabteilung nur im Frühjahr. Die hauswirtschaftlichen Seminare sind bereits besetzt.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr. (Sprechstunden: Montags 3—5

Uhr, an den übrigen Wochentagen 1—2 Uhr, Fernsprecher Nr. 3435).

Bromberg, den 20. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
Z. 88/1916 I G U.

184 Das Verzeichnis der auf der Albertus-Universität in Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahr 1916 zu haltenden Vorlesungen kann durch die Akademische Buchhandlung von Schubert & Sendel in Königsberg i. Pr. — Passage Nr. 4 — und durch den Oberpedell — Universitätsgebäude — für 30 Pf. für das Stück und erforderlichenfalls 10 Pfg. Postgeld für die Zusendung bezogen werden.

Bromberg, den 3. März 1916.

Der Regierungspräsident.

185 Für das Sommer-Semester 1916 findet die Immatrikulation der Studierenden vom 26. April bis einschließlich 17. Mai an jedem Mittwoch und Freitag am 4 Uhr nachmittags im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Rektors erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Königsberg, den 3. März 1916.

Prorektor und Senat
der kgl. Albertus-Universität.

186 Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Sommer-Semester 1916 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr in dem im I. Stock belegenen Pedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 3. März 1916.

Rektor und Senat der Königlichen
Universität.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

187 Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesangslehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen auf den 26. Juni 1916 festgesetzt.

Posen, den 29. Februar 1916.

kgl. Provinzial-Schul-Kollegium.
G 690/16.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

188

Aufkündigung

von ausgelosten 3½ und 4 % Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1916 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen, und zwar:

I. von Rentenbriefen der Provinz Schlesien:

a) zu 3½ %:

- Lit. F. zu 3000 M: 6 Stück Nr. 211 421 672 924 1303 1461,
- Lit. G. zu 1500 M: 1 Stück Nr. 112,
- Lit. H. zu 300 M: 6 Stück Nr. 166 314 394 788 1020 1060,
- Lit. J. zu 75 M: 2 Stück Nr. 56 262,
- Lit. K. zu 30 M: 2 Stück Nr. 125 127;

b) zu 4 %:

- Lit. HH. zu 300 M: 5 Stück Nr. 13 53 114 115 116,
- Lit. JJ. zu 75 M: 4 Stück Nr. 4 14 20 25;

II. von Rentenbriefen der Provinz Posen:

a) zu 3½ %:

- Lit. F. zu 3000 M: 9 Stück Nr. 323 491 585 1227 1249 1506 1636 1653 1748,
- Lit. G. zu 1500 M: 2 Stück Nr. 10 49,
- Lit. H. zu 300 M: 6 Stück Nr. 303 318 994 1024 1117 1131,
- Lit. J. zu 75 M: 5 Stück Nr. 145 459 516 662 755,
- Lit. K. zu 30 M: 3 Stück Nr. 10 193 195;

b) zu 4 %:

- Lit. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 46 55,
- Lit. JJ. zu 75 M: 1 Stück Nr. 29.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1916 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1916** ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der Königl. Rentenbankkassa in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu I a und II a müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 2 bis 16, den Rentenbriefen zu I b die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 9 bis 16 und den Rentenbriefen zu II b die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 15 und 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber **frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1916 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für Schlesien und Posen.

S.-Nr. I 105 16.

189 Mäude der Einhufer und der Schafe.

Befen und Weiterverbreitung.

Die Mäude der Einhufer und der Schafe sind ansteckende, durch kleine, mit bloßem Auge kaum oder gerade sichtbare Tierchen (sarcoptes- oder dermatocoptes-Milben) verursachte, langsam verlaufende Hautkrankheiten. Bei dem Pferde und den übrigen Einhufern unterliegen die sarcoptes-

und die dermatocoptes-Mäude, beim Schafe die dermatocoptes-Mäude der Anzeigepflicht und veterinärpolizeilichen Bekämpfung.

Die Übertragung der Mäudemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stalleinrichtungsgegenstände, Stallgeräte, Bespannungsgeschirre, Reitzzeuge, Putzzeuge, Decken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln

usw. bei der Räude der Einhufer, Hürden, Rauten, Krippen, Pfosten, Pferdcharren, Schuppen, Schafscheren, Häute, Wolle, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Wartepersonals usw. bei der Räude der Schafe). Die Räudemilben können auf Zwischenträger bis zu 8 Wochen lebens- und übertragungsfähig bleiben.

Krankheitsmerkmale an den Tieren.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Räudemilben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen 2 und 4 Wochen und darüber. Gemeinsame Merkmale aller Arten von Räude sind heftiger Juckreiz, der die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen sowie von Krusten und Borsten an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfall der Haare oder Wolle und Verdickung und Faltenbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche nässend und blutend oder mit grindartigen Borsten besetzt sein kann. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stalle und in der Sonnenhitze hervor. Krakt man an den erkrankten Hautstellen, so geben die Tiere offensichtliches Wohlbehagen durch Gegenrücken, Einsetzen des Rückens, Bebbern und Flehmen mit den Lippen zu erkennen.

Die sarcoptes-Räude der Einhufer kann am ganzen Körper auftreten. Sie beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse, an den Schultern, an der seitlichen Brustwand oder in der Sattellage mit der Bildung kleiner kahler Herde, die später zu größeren kahlen, mit Krusten und Borsten besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die dermatocoptes-Räude der Einhufer tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Mähne, unter dem Schopfe, am Schweife, im Kehlgang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit Bildung scharf abgegrenzter kahler Herde, die sich langsam ausbreiten, allmählich aber auch zu größeren kahlen, mit Krusten und Borsten besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die dermatocoptes-Räude des Schafes entwickelt sich an den mit Wolle besetzten Teilen der Haut. Im Beginne der Erkrankung einer Herde sieht man namentlich im Stalle oder, wenn die Herde der Sonnenwärme ausgesetzt wird, daß einzelne Tiere bestimmte Körperstellen scheuern,

mit den Lippen nachhaltig benagen oder mit den Hinterbeinen nach bestimmten Körperstellen schlagen. An diesen Stellen ist das Wlies nicht geschlossen, sondern uneben und zerzaust. Wird die Wolle an diesen Stellen gescheitelt, so bemerkt man, daß die Haut nicht glatt und glänzend, sondern durch Knötchenbildung rauh und mit grauweißen Schuppen oder gelbbraunen Borsten bedeckt ist. Beim Versuche, die Borsten durch Kraken zu entfernen, lassen die Tiere ausgeprochenes Wohlbehagen erkennen. Bei fort-jähreitender Krankheit entstehen Lücken im Wliese, die Haut verdickt sich und wird an der Oberfläche schrundig und rissig. Bei größerer Ausdehnung der Räude magern die Tiere ab und gehen sogar zugrunde. Wenn die Räude durch einige wenige franke Schafe in einen Bestand eingeschleppt wird, verbreitet sie sich in ihm zuerst langsam und erst später schneller. Wird dagegen eine größere Zahl räudiger Schafe in einen Bestand eingestellt, dann kann die Erkrankung schon in einigen Wochen eine erhebliche Verbreitung erreichen.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn Einhufer oder Schafe unter den Erscheinungen der Räude oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Räude befürchten lassen, erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sind die franken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Behandlung.

Die Behandlung der Räude erfolgt durch Schmiermittel und durch Bademittel. Für die Räude der Schafe ist zu betonen, daß eine sichere Heilung in der Regel nur von dem Baderverfahren zu erwarten ist. Das Schmierverfahren ist bei der Räude der Schafe nur als vorläufige Maßnahme am Platze, wenn das Baderverfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint.

Übertragbarkeit der sarcoptes-Räude auf den Menschen.

Während die dermatocoptes-Räude auf den Menschen nicht übertragbar ist, kann die sarcoptes-Räude auf den Menschen übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperstellen hervorrufen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 11.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 11.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 12.

Ausgegeben zu Bromberg, den 18. März

1916.

Inhalt: Stücke 43—45 des Reichs-Gesetzblatts 190. Behandlung der Pferderäude 191. Kirchliche Feiertage für römisch-katholische Schnitter 192. Preise für Rohrzucker und Zuckerrüben 193. 50 Mark-Darlehensscaffenscheine 194. Auswanderungsagentur für den Norddeutschen Mohd in Bremen 195. Erlaubnisverlängerung zum Vertrieb von Postkarten zugunsten Angehöriger der Kaiserlichen Marine 196. Durchschnitts-Marktpreise 197/198. Standesamt Bacharcie 199. Aufhebung des Postverkehrs zwischen Deutschland und Portugal 200. Räube der Einhufer und der Schafe 201. — Sonderbeilagen: 1. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. 2. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M 325/7 15 R. R. U. bezw. M 325 e/7 15 R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

190 Die Stücke Nr. 43—45 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5087. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 8. März 1916.

Nr. 5088. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 4. März 1916.

Nr. 5089. Bekanntmachung, betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlüßfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern. Vom 9. März 1916.

Nr. 5090. Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz. Vom 9. März 1916.

Nr. 5091. Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse. Vom 11. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

191 Behandlung der Pferderäude.

Bei dem Mangel an Tierärzten wird den Besitzern räudekranker Pferde Kenntnis über die Behandlung bis zum Eintreffen des beamteten Tierarztes gegeben. Es wird bemerkt, daß die Anzeigepflicht bestehen bleibt und der § 10 des Deutschen Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 hierdurch nicht berührt wird.

Bevor die Behandlung der Räude mit arzneilichen Mitteln vorgenommen wird, ist das Scheren der Pferde von großer Wichtigkeit, wenn die

Witterungsverhältnisse dies nur einigermaßen gestatten. Bei großer Kälte ist jedoch davon Abstand zu nehmen, da die Pferde sonst zu sehr angegriffen werden. Auch ist aus den Ställen, in denen die erkrankten Pferde stehen, der Dünger sorgfältig auszuräumen und die Wände, Raufen, Posten mit dünner Kalkmilch zu tünchen. Geschirre, Halfter, Sättel Baum- und Reizeuge werden mit einer 3% Carbolol-Abwaschung gründlich desinfiziert. Alte Decken und Futterfäcke sind zu verbrennen oder längere Zeit der trockenen Wärme auszusetzen.

Für die arzneiliche Behandlung ist es notwendig, daß die auf den Pferden befindlichen hartigen Beläge durch Abwaschungen sorgfältig entfernt werden, und hat sich eine warme 3% Soda- und Seifenlösung, der zugleich 3% Carbolol II zuzusetzen ist, als zweckmäßig erwiesen. In 10 Liter Wasser von 28—30° Celsius sind demnach 300 g Soda, 300 g grüne Seife zu lösen und 300 g Carbolol II zuzusetzen. Diese Menge genügt zur Abwaschung für 2 Pferde. Die so vorbehandelten Pferde werden 3 Tage danach mit 1½ Liter Wienerliniment, welches aus Leer, Schwefelblumen je 1 Teil, grüner Seife und Spiritus je 2 Teilen besteht, an allen Teilen des Körpers gründlich eingebürstet. Besondere Sorgfalt ist hierbei den geschützten Körperstellen des Kopfes, den Seiten des Halses, bezw. sonstigen kahlen Stellen an der inneren Seite der Hinterschenkel zuteil werden zu lassen. Diese Einreibung wird nach 7 Tagen mit der Carbolol-Soda-Seifenlösung abgewaschen und namentlich die noch auf den Pferden befindlichen Schorfe entfernt. Eine Abtünchung der Ställe,

Desinfektion der Geschirre hat nach jeder einzelnen Wäsche zu erfolgen. Nach weiteren drei Tagen erfolgt dann nochmals eine Einreibung mit je 1 Liter des Liniments, welches gleichfalls 7 Tage sitzen bleibt, und sind die Pferde dann nach erfolgter dritter Abwaschung mit der Carborol-Soda-Seifenlösung der Regel nach räudefrei.

Da Schwefelblumen nur noch schwer erhältlich sind, so wird bemerkt, daß die Hälfte der angegebenen Mengen als Zusatz zur Bereitung eines noch wirksamen Liniments genügt. In Ermangelung des Wienerliniments ist 5% Kreosot-Fischtran anzuwenden, da sich derselbe gleichfalls sehr wirksam erwiesen hat, so daß schon nach 4—6maligem Durchreiben von 5 zu 5 Tagen auch hiernach vollständige Heilung eintritt. Eine jeweilige Abwaschung des Kreosot-Fischtrans mit warmem Carborol-Soda-Seifenwasser muß gleichfalls erfolgen.

Zum Schlusse des Heilverfahrens wird nochmals auf peinlichste Desinfektion der Ställe, des Fußbodens, der Geschirre und aller im Stalle befindlichen Gegenstände hingewiesen, um ein späteres Aufklackern der Krankheit zu verhindern.

Zur besseren Durchführung der Behandlung empfiehlt es sich, die Pferde auf Sand zu stellen, der nach jeder Waschung zu erneuern ist.

Zur Verhütung der Verschleppung der Krankheit sind die Pferde zu isolieren und haben die Pfleger beim Verlassen des Stalles Kleider und Schuhzeug zu wechseln.

Stettin, den 20. Februar 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.
Abt. V Nr. 10637.

192 Für die römisch-katholischen Schnitter des In- und Auslandes haben als **gebotene kirchliche Feiertage** für den Bezirk des II. Armeekorps zu gelten:

1. Epiphaniën am 6. Januar,
2. Mariä Reinigung am 2. Februar,

194

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 ausgefertigten Darlehenskassenscheine zu 50 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 50 Mark sind 15 cm breit und 10 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen eine von Lorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone trägt. Auf der Rückseite befindet sich links ein aus gemischten (roten, blauen, grünen und gelben) Pflanzenfasern bestehender Streifen.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelblicher, rotbrauner und graublauer Farbe. Der äußere graublaue Rand zeigt zwischen geraden Einfassungslinien feine verschlungene Guillochen mit Rosetten in den vier Ecken. Auf der Innenfläche befinden sich stilisierte Reichs-

3. Mariä Verkündigung am 25. März,
 4. Fronleichnam am 22. Juni,
 5. Peter und Paul am 29. Juni,
 6. Mariä Himmelfahrt am 15. August,
 7. Mariä Geburt am 8. September,
 8. Allerheiligen am 1. November,
 9. Mariä Empfängnis am 8. Dezember.
- Stettin, den 7. März 1916.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.

Enchilage, Oberst a. D.

Abt. IV e Nr. 8407.

193 Ausführungsbestimmungen zu der

Verordnung, betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17 vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 80).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 der Verordnung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 3 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 8. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Zu I A I e 3683 M. f. L. — II b 3265 M. f. G.
u. G. — V 11683 M. d. J.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden hiernit veröffentlicht.

Bromberg, den 13. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. 413 I k.

abzeichen. Die linke Gruppe von Abzeichen ist von einer aus einzelnen Bogen bestehenden Umrahmung umgeben und zeigt ein senkrecht stehendes, graublau gehaltenes Schwert vor einer den Hintergrund mit ihren Strahlen erfüllenden Sonne, darüber zwei kreuzweise angeordnete Zepter und über deren Mitte, die Sonne zum großen Teil verdeckend, die Kaiserkrone. Sonne, Zepter und Krone sind in rotbrauner Farbe gedruckt. Rechts befindet sich an entsprechender Stelle, ebenfalls in einer gleichartigen Umrahmung, ein Reichsadler in rotbrauner Farbe. Zwischen den beiden Gruppen von Reichsabzeichen steht oben und unten je eine schraffierte 50 in rotbrauner Farbe.

Im übrigen ist der Untergrund der Vorderseite durch zweifarbige (gelbe und graublau) Sterne und Rosetten ausgefüllt, die zum Teil die Zahl 50 enthalten.

Der freie Papierrand der Vorderseite läßt einen gelblichen, aus Punkten bestehenden Unterdruck erkennen.

Ferner enthält die Vorderseite folgenden Ausdruck in deutscher Schrift:

Darlehenssassenchein. Fünfzig Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

*v. Bischoffshausen Warnecke Vieregge
Müller Noelle Dickhuth Springer*

In den beiden unteren Ecken ist der Kontrollstempel in tiefblauer Farbe und darunter auf beiden Seiten der Strassatz angebracht. Textausdruck und Strassatz sind in grünlichschwarzer Farbe hergestellt.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt und zeigt einen in der Mitte geteilten rechteckigen Rahmen, auf dem schraffierte Verzierungen, durch lichte Eck- und Mittelstücke unterbrochen, aus dunklem Grunde hervortreten. In jedem der beiden eingeschlossenen Felder befindet sich in medaillonartigem, verziertem Rahmen, links von stilisierten Eichen-, rechts von stilisierten Fichtenzweigen mit Früchten umgeben, ein Brustbild der Germania. Beide Bilder haben das Antlitz einander zugewendet; das aufgelöste Haar ist mit der Kaiserkrone und einem Lorbeerkrantz geschmückt; die erhobene Hand hält ein Zepter, dessen Spitze den preussischen Adler trägt. Der übrige Teil innerhalb des Rahmens wird von einem aus verschlungenen Linien gebildeten Untergrundmuster ausgefüllt. Nach außen ist der Rahmen von einem doppelten Rand in zartem Liniennmuster umgeben.

Der Ausdruck, welcher die Brustbilder der Germania und die sie umgebenden Verzierungen teilweise verdeckt, lautet in deutscher Schrift:

Darlehenssassenchein Fünfzig Mark.

Darunter befindet sich in kräftiger, leicht verzierter Ausführung die Zahl 50, die mit ihrer unteren Hälfte in die untere Leiste des Rahmens, sie unterbrechend, hineinreicht. Umzogen sind die Ziffern von einem schmalen weißen Rande. Außerhalb des Rahmens, auf der zarten Linienumrandung, sind links unten und rechts oben Buchstabe und Nummer des Scheins in roter Farbe aufgedruckt.

Der freie Papierrand läßt einen in gelber Farbe hergestellten Schutzdruck erkennen. Dieser besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den sich wiederholenden Worten **DARLEHENS-KASSENSCHEIN MARK FUNFZIG MARK** zusammengesetzt sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

195 Die dem Kreis Kommunal- und Sparkassen-Mendanten a. D., Standesbeamten **Paul Gerbrecht** in Bromberg am 8. August 1905 — **I d 5110 G J** — erteilte Genehmigung zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderungsagenten im Regierungsbezirk Bromberg für den Norddeutschen Lloyd in Bremen ist durch den Tod des Inhabers erloschen.

Alle, die mit dem verstorbenen Auswanderungsagenten **Paul Gerbrecht** als Vertreter des

Norddeutschen Lloyd in Bremen wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäftsverbindung gestanden haben und aus letzterer noch Ansprüche an ihn zu haben glauben, fordere ich auf, diese Ansprüche **innen 12 Monaten** vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an bei mir anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist wird über die für Gerbrecht seinerzeit hinterlegte Sicherheit anderweit verfügt werden.

Bromberg, den 10. März 1916.

Der Regierungspräsident.

N.-Nr. 1 m 2191 X.

196 Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Berlin hat die der graphischen Kunstanstalt Richard Labisch & Co. in Berlin, Schiedlerstraße 5/6, erteilte Erlaubnis zum Vertriebe von Postkarten zugunsten von Angehörigen der Kaiserlichen Marine — Regierungs-

Amtsblatt für 1916 Seite 69 Nr. 131 — bis zum 31. März 1916 verlängert.

Bromberg, den 10. März 1916.

Der Regierungspräsident.

S.-Nr. 236 I u. Z.

197

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Februar 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Stb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln									
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel							
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte		neue*)							
		E s t o f f e n						alte		neue*)							
		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg									
M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.						
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Znin)	99	—	101	—	—	—	1'14	1'20	—	—	6'40	—	—	—	07	—
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	07	—
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	85	—	90	—	100	—	1	1'10	1'20	—	6'13	—	—	—	08	—
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnilau, Fielesne und Kolmar)	—	—	—	—	—	—	1'20	1'20	—	—	6'80	—	—	—	10	—
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	08	—
	Summe	184	—	191	—	100	—	4'34	3'50	1'20	—	32'33	—	—	—	40	—
	Durchschnitt	92	—	95'50	—	100	—	1'09	1'16	1'20	—	6'47	—	—	—	08	—

Stb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Hühner-eier	Rohfleisch								
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-												
		E s t o f f e n															
		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg								
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.				
1	Bromberg	12	—	—	—	5	75	5	50	5	06	—	26	—	18	—	80
2	Gnesen	12	95	—	—	5	75	5	50	5	—	—	26	—	14	—	—
3	Hohensalza	15	25	—	—	5	50	4	—	5	—	—	24	—	24	—	—
4	Schneidemühl	13	25	—	—	—	—	—	—	5	—	—	22	—	20	—	—
5	Wongrowitz	12	—	—	—	10	—	8	—	4	80	—	20	—	15	—	—
	Summe	65	45	—	—	27	—	23	—	24	86	1	18	—	91	—	80
	Durchschnitt	13	09	—	—	6	75	5	75	4	97	—	24	—	18	—	80

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen=	Buch- weizen=
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen				G r i e ß	
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	39,30	33,20	46	38	65	36	120	90	120
2	Gnesen . . .	38,—	31,25	42	34	50	34	160	90	120
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	150	120	140
4	Schneidemühl . . .	41,50	33,—	48	38	50	34	—	90	120
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	36	50	—	170	90	—
	Summe	196,30	158,95	226	184	271	138	600	480	500
	Durchschnitt	39,26	31,79	45	37	54	35	150	96	125

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen=	Hafer=	Gersten=	Buckobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
1	Bromberg . . .	86	—	200	—	100	80	240	480
2	Gnesen . . .	120	100	220	120	150	90	180	480
3	Hohensalza . . .	120	130	160	140	130	100	220	520
4	Schneidemühl . . .	98	100	200	120	130	100	160	480
5	Wongrowitz . . .	90	—	—	200	110	90	240	440
	Summe	514	330	780	580	620	460	1040	2400
	Durchschnitt	103	110	195	145	124	92	208	480

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
								Es kosten in Pfennig	
				je 1 Kilogramm		50 kg	100 Stück	1 Liter	
1	Bromberg . . .	64	24	—	—	170	—	—	32
2	Gnesen . . .	60	25	440	—	170	160	—	32
3	Hohensalza . . .	70	24	480	600	160	150	140	32
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	640	170	140	130	32
5	Wongrowitz . . .	70	25	—	—	160	140	—	32
	Summe	334	122	920	1240	830	590	270	160
	Durchschnitt	67	24	460	620	166	148	135	32

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n		
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	
		E s k o s t e t j e 1 k g									
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg	3 70	3 45	3 25	3 45	3 35	3 80	3 75	2 52	2 40	
2	Gnesen	2 70	2 35	2 35	2 70	2 30	2 40	2 20	2 52	2 50	
3	Hohensalza	3 05	2 75	2 55	2 90	2 60	3 20	3 —	2 52	2 40	
4	Schneidemühl	2 30	2 30	2 10	2 40	2 40	2 80	2 40	2 50	2 50	
5	Wongrowitz	2 60	2 60	2 40	2 60	2 40	—	—	2 50	2 50	
	Summe	14 35	13 45	12 65	14 05	13 05	12 20	11 35	12 56	12 30	
	Durchschnitt	2 87	2 69	2 53	2 81	2 61	3 05	2 84	2 51	2 46	

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e s c h m a l z
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s
				im ganzen	im Ausschnitt		
		E s k o s t e t j e 1 k g					
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg	1 —	3 24	3 60	4 40	3 60	4 —
2	Gnesen	1 50	3 24	4 —	4 80	4 —	—
3	Hohensalza	2 20	3 20	3 40	4 80	3 80	4 80
4	Schneidemühl	2 —	3 20	3 80	4 60	3 60	4 80
5	Wongrowitz	—	3 24	—	—	—	4 40
	Summe	6 70	16 12	14 80	18 60	15 —	18 —
	Durchschnitt	1 67	3 22	3 70	4 65	3 75	4 50

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für			Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für		
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh
		M.	S.	M.			S.	M.	S.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsitz und Znin)	33 —	12 60	6 04	3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	33 —	16 01	5 78
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	33 —	13 60	6 04	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	—	13 91	10 50
					5	Wongrowitz .	33 —	12 60	10 50

Bromberg, den 15. März 1916.

Nr. 930 Ig G.

Der Regierungspräsident.

198 **Nachweisung**
der in den Normalmarkttorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat
Februar 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise für Getreide.

Lfd. Nr.	N a m e n der Normalmarkttorte	Weizen			Roggen							
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering					
		Es kosten je 100 Kilogramm:										
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.			
1	Posen (auch für den Regierungs- bezirk Bromberg)	27	20	—	—	—	23	20	—	—	—	—

Lfd. Nr.	N a m e n der Normalmarkttorte	Brau= Gerste			Futter= Gerste			Hafer										
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering								
		Es kosten je 100 Kilogramm:																
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.							
1	Posen (auch für den Regierungs- bezirk Bromberg)	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—

Bromberg, den 15. März 1916.

Nr. 930 I g G.

Der Regierungspräsident.

199 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich den Lehrer **Kowalski** in Glemboke zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bacharcie, Kreis Strelno, ernannt.

Bromberg, den 7. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. 712 Z I z.

Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.

200 Der Postverkehr zwischen Deutschland und Portugal ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Portugal mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einkieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Berlin W 66, den 10. März 1916.

Der Staatssekretär des
 Reichs-Postamts.
 Kraetke.

201 Räude der Einhufer und der Schafe.

Wesen und Weiterverbreitung.

Die Räude der Einhufer und der Schafe sind ansteckende, durch kleine, mit bloßem Auge kaum oder gerade sichtbare Tierchen (sarcoptes- oder dermatocoptes-Milben) verursachte, langsam verlaufende Hautkrankheiten. Bei dem Pferde und den übrigen Einhufern unterliegen die sarcoptes- und die dermatocoptes-Räude, beim Schafe die dermatocoptes-Räude der Anzeigepflicht und veterinärpolizeilichen Bekämpfung.

Die Übertragung der RäuDEMILBEN auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischen-träger (Stalleinrichtungsgegenstände, Stallgeräte, Bespannungsgeschirre, Reitzeuge, Fußzeuge, Decken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw. bei der Räude der Einhufer, Hürden, Klauen, Krippen, Pfosten, Pferdflarren, Schippen, Schafscheren, Häute, Wolle, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Wartepersonals usw. bei der Räude der Schafe). Die RäuDEMILBEN können auf Zwischen-träger bis zu 8 Wochen lebens- und über-tragungsfähig bleiben.

Krankheitsmerkmale an den Tieren.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Räudemilben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen 2 und 4 Wochen und darüber. Gemeinsame Merkmale aller Arten von Räude sind heftiger Juckreiz, der die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen sowie von Krusten und Borsten an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfall der Haare oder Wolle und Verdickung und Faltenbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche nässend und blutend oder mit gründartigen Borsten besetzt sein kann. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stalle und in der Sonnenhitze hervor. Krakt man an den erkrankten Hautstellen, so geben die Tiere offensichtliches Wohlbehagen durch Gegendrücken, Einsenken des Rückens, Bebbern und Flehmen mit den Lippen zu erkennen.

Die sarcoptes-Räude der Einhufer kann am ganzen Körper auftreten. Sie beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse, an den Schultern, an der seitlichen Brustwand oder in der Sattellage mit der Bildung kleiner kahler Herde, die später zu größeren kahlen, mit Krusten und Borsten besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die dermatocoptes-Räude der Einhufer tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Mähne, unter dem Schopfe, am Schweife, im Kehlgang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit Bildung scharf abgegrenzter kahler Herde, die sich langsam ausbreiten, allmählich aber auch zu größeren kahlen, mit Krusten und Borsten besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die dermatocoptes-Räude des Schafes entwickelt sich an den mit Wolle besetzten Teilen der Haut. Im Beginne der Erkrankung einer Herde sieht man namentlich im Stalle oder, wenn die Herde der Sonnenwärme ausgesetzt wird, daß einzelne Tiere bestimmte Körperstellen scheuern, mit den Lippen nachhaltig benagen oder mit den Hinterbeinen nach bestimmten Körperstellen schlagen. An diesen Stellen ist das Wlies nicht geschlossen, sondern umehen und zerzaust. Wird

die Wolle an diesen Stellen gescheitelt, so bemerkt man, daß die Haut nicht glatt und glänzend, sondern durch Knötchenbildung rauh und mit grauweißen Schuppen oder gelbbraunen Borsten bedeckt ist. Beim Versuche, die Borsten durch Kraken zu entfernen, lassen die Tiere ausgesprochenes Wohlbehagen erkennen. Bei fortschreitender Krankheit entstehen Lücken im Wliese, die Haut verdickt sich und wird an der Oberfläche schrundig und rissig. Bei größerer Ausdehnung der Räude magern die Tiere ab und gehen sogar zugrunde. Wenn die Räude durch einige wenige kranke Schafe in einen Bestand eingeschleppt wird, verbreitet sie sich in ihm zuerst langsam und erst später schneller. Wird dagegen eine größere Zahl räudiger Schafe in einen Bestand eingestellt, dann kann die Erkrankung schon in einigen Wochen eine erhebliche Verbreitung erreichen.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn Einhufer oder Schafe unter den Erscheinungen der Räude oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Räude befürchten lassen, erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Behandlung.

Die Behandlung der Räude erfolgt durch Schmiermittel und durch Bademittel. Für die Räude der Schafe ist zu betonen, daß eine sichere Heilung in der Regel nur von dem Baderverfahren zu erwarten ist. Das Schmierverfahren ist bei der Räude der Schafe nur als vorläufige Maßnahme am Platze, wenn das Baderverfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint.

Übertragbarkeit der sarcoptes-Räude auf den Menschen.

Während die dermatocoptes-Räude auf den Menschen nicht übertragbar ist, kann die sarcoptes-Räude auf den Menschen übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperstellen hervorrufen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 12.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 12.
3. Sonderbeilagen zum Amtsblatt: 1. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Vom 15. März 1916. — 2. Bekanntmachung, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M 325/7 15 R. R. U. bzw. M 325 e/7 15 R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915.

Sonder-Beilage

zu Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 14. März 1916.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. U.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Verbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu verkünden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.
Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
2. Verkaufspreis des Großhändlers.
 - a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
 - b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nichtabfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halbe zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

§ 3. Grundpreise

Zfb. Nr.	a. Art
1	Sohlleder und Bacheleder
2	Sohlleder und Bacheleder
3	Sohlleder und Bacheleder
4	Sohlleder und Bacheleder
5	Sohlleder und Bacheleder
6	Sohlleder und Bacheleder
7	Sohlleder und Bacheleder
8	Sohlleder und Bacheleder
9	Brandsohlleder
10	Brandsohlleder
11	Brandsohlleder
12	Brandsohlleder
13	Fahllleder
14	Mastkalbfelle (pflanzliche Gerbung)
15	Mastkalbfelle (reine Chromgerbung), schwarz
16	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, schwarz
17	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, farbig
18	Glanz-Chromrindleder (Rindboz), genarbt oder glatt, schwarz oder braun
19	Glanz-Chromrindleder (Rindboz), genarbt oder glatt, in anderen Farben
20	Glanz-Chromkalbleder (Borfsalb), genarbt oder glatt, schwarz oder braun
21	Glanz-Chromkalbleder (Borfsalb), genarbt oder glatt, in anderen Farben
22	Dreibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt
23	Dreibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt
24	Dreibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt
25	Dreibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Wacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Wacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbereivereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten lfd. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Rophhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

für Leder.

b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.	
		I	II	III	IV		
} mindestens 4,5 mm	} ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	9,00	8,25	7,75	} —	} Mark für 1 kg Nettogewicht	
		12,00	11,25	10,75			
		7,00	6,00	5,00			
		5,00	4,25	4,00			
} unter 4,5 mm	} ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	8,25	7,75	7,50	} —	} Mark für 1 kg	
		11,25	10,75	10,50			
		6,25	5,50	5,00			
		4,25	4,00	4,00			
} unter 4,5 mm	} ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	8,25	7,75	7,50	} —	} Mark für 1 kg Nettogewicht	
		11,25	10,75	10,50			
		6,25	5,50	5,00			
		4,25	4,00	4,00			
} 2,50—2,75 mm	} ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,00	9,50	} Mark für 1 kg Nettogewicht	
		13,00	11,00	10,50	9,75		
} — mindestens 2,0 mm		}	22,00	20,00	19,00	} —	} Mark für 1 qm Maschinenmaß
			22,00	20,00	19,00		
} unter 2,0 mm		}	23,00	22,00	21,00	}	
			18,00	17,00	16,00		
} —		}	21,00	20,00	18,00	16,00	
			18,00	17,00	16,00	14,00	
} —		}	20,00	19,00	17,50	15,50	
			11,25	10,25	9,25	} —	
9,75	9,25	8,25					
10,75	9,75	8,25					
9,75	8,75	7,50					

Zfd. Nr.	a. Art	
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	
38	Masbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	
39		Masbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)
40		
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	
42	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	
43	Krausleder	
44	Krausleder	
45	Transparentleder	
46	Transparentleder	
47	Transparentspaltleder	
48	Spalte, beliebig zugerichtet	
49	Spalte, gewolzt, für Sohlen und Brandsohlen	
50	Helmfutterleder (Schafleder)	
51	Chebraurolleder (Ziegenleder), schwarz oder braun	

§ 4. Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat

die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebenen Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach

b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.		
		I	II	III	IV			
über 4 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75	7,00	6,50	—	} Markt für 1 kg Nettogewicht		
		10,75	10,00	9,50				
3—4 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25	8,50	8,00				
		12,25	11,50	11,00				
unter 3 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,50	8,75	8,25				
		12,25	11,50	11,00				
über 4 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	6,75	6,00	5,50				
		9,75	9,00	8,50				
3—4 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,25	7,50	7,00				
		11,25	10,50	10,00				
unter 3 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,25	7,50	7,00				
		11,25	10,50	10,00				
über 4 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,25	9,50	9,00				
		14,25	13,50	12,50				
3—4 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,75	11,00	10,50				
		15,75	15,00	14,00				
unter 3 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,00	11,25	10,75				
		15,75	15,00	14,00				
über 4 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75	7,00	6,50				
		10,75	10,00	9,50				
3—4 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25	8,50	8,00				
		12,25	11,50	11,00				
unter 3 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25	8,50	8,00				
		12,25	11,50	11,00				
über 4 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,25	10,50	10,00				
		15,25	14,50	13,50				
3—4 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,75	12,00	11,50				
		16,75	16,00	15,00				
unter 3 mm	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,00	12,25	11,75				
		16,75	16,00	15,00				
2,2—2,5 mm	—	24,00	20,00	—	—	} Markt für 1 qm Maschinenmaß		
über 2,5—3,00mm	—	27,00	23,00	—	—			
2—3 mm	{ ganze oder halbe Häute	13,00	}	}	—	} Markt für 1 kg Nettogewicht		
unter 2 mm	{ ganze oder halbe Häute	14,50						
2,5—4 mm	{ ganze oder halbe Häute	9,50						
unter 2,5 mm	{ ganze oder halbe Häute	11,50						
—	{ ganze oder halbe Häute	6,00						
—	{ Kernstücke	6,50					5,50	4,50
—	{ ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,50 6,00						
—	{ ganze. Felle	8,00 18,00	6,50 15,00	— 13,00	— 8,00	} Markt 1 für qm Maschinenmaß		

vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15 Grad C, maßgebend;

e) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurricherei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder
2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Wordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Über diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtbetragsbetrage von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Entziehung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7. Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,

sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10. 15. R. R. N. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Stettin, den 15. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. März 1916.

Bekanntmachung.

(Nr. M 2684/2 16 R. R. U. Vom 15. März 1916.)

Die Bekanntmachung Nr. M 3231/10 15 R. R. U., betreffend **Enteignung, Ablieferung und Einziehung** der durch die Verordnung M 325/7 15 R. R. U. bzw. M 325 e/7 15 R. R. U. **beschlaggenommenen Gegenstände** vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht. Zugleich werden die **nachstehenden Zusätze** auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung

betreffend

Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M 325/7 15 R. R. U. bzw. M 325 e/7 15 R. R. U. beschlaggenommenen Gegenstände vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.†);

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrichter	Brühtöpfe
Anrührschüsseln	Butterdosen für Küchen,
Aspitrformen	Vorratsräume und
Aspitränder	Speisebetriebe
Auflaufformen aller Art	Charlotteformen
Ausstechformen	Glochen
Badböche	Cremeformen
Backformen aller Art	Croustaden
Backlöffel	Dampfkocher zu
Backkästen	Puddingformen
Backschaufeln	Dampfkochtöpfe
Bierglasträger	Dampfwaschbäfen
Biskuitformen	Dampfwaschtöpfe
Bratendekorationen	Deckel aller Art für
Bratenkästen	Küchengeräte
Bratenlöffel	Domformen
Bratenpfannen	Doppellöffel
Bratenrost	Doppeltopfmilchkocher
Bratentöpfe	Eierlocher
Bratenspieße	Eiertuchenheber
Bratentwärmer	Eiertuchenspfannen
Brater	Eiertuchenschneider
Bratrainen	Eiertuchentwender
Brenntessel aus Haus-	Eierpfannen
Brennereien, die nicht	Eimer aller Art
mehlige Stoffe ver-	Einfassungen
arbeiten	Einlegekessel
Brotbüchsen	Einmachkessel
Brotkästen für Küchen,	Einsatzformen
Vorratsräume und	Eisbüchsen
Speisebetriebe	Eisformen
Bürstenhalter	Essenträger
Brühstiebe	

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden,

3. Badewannen — Warmwasserschiffe, =behälter, =blasen, =schlangen, Druckkessel,

Fettiegel	Kochkessel	Pastetenränder	Spargellocher
Fettkasserollen	Kochtöpfe	Pastetentrichter	Speiseeiskessel
Fettwannen	Kotelettpfannen	Petroleumtannen	Speiseeiskocher
Filetbratpfannen	Kotelettrosten	Pfannen aller Art	Speiseglocken
Fischheber	Krapfentessel	Pfannkuchenpfannen	Speisenträger
Fischkessel	Kuchenbrettchen	Pfannkuchentessel	Speisewärmer
Fischkocher	Kuchenformen	Pichelsteiner Kasserollen	Steinbuttkessel
Fischservierkessel	Kuchen- } für Küchen	Plafond	Sülzformen
Fleischbleche	gabeln } und Back-	Plat à sauter	Sülzkästen
Fleischhäfen	Kuchentlöffel } stuben	Plumpuddingformen	Tablette (siehe Servier-
Fleischmulden	Kuchentpfannen jeder Art	Pommes-Anna-	bretter)
Fleischtöpfe	Kuchenschüsseln für	Kasserollen	Tartelettes
Forellentessel	Küchen, Backstuben,	Puddingformen	Teebrotformen
Fruchtkocher	Vorratsräume u. Un-	Ragoutlöffel	Teebüchsen
Gänsebrater	richteräume in Speise-	Ränder aller Art	Teeannen zum Ge-
Garnierladen	betrieben	Randtöpfe	brauch in Küchen und
Garnierspritzen	Küchensiebe	Rechauds für Küchen u.	Speisebetrieben
Gazen (besonders für	Kühler für Küchen, Back-	Unrichteräume in	Teeessel (nicht Tee-
Bier)	stuben, Vorratsräume	Speisebetrieben	maschinen)
Gebäckkästen	und Unrichteräume in	Reibeisen	Teekuchenausstecher
Gebauchte Töpfe für	Speisebetrieben	Ringtöpfe	Teigspritzer
Küchen	Ditermaße	Rosten	Tiegel
Gefrierbüchsen	Lotmaße	Rührschüsseln	Töpfe
Geleeränder	Löffel, die in Küchen und	Sahmentühler	Tortenformen
Gemüsekocher	Backstuben verwendet	Sahnen Schlagkessel	Tortenpfannen
Gesundheitskuchenformer	werden	Salatdurchschläge	Tortenplatten
Gewürzkästen	Marmeladenkessel	Salatkörbe	Tragantformen
Gießpfannen	Marzipankneifer	Salatseiber	Trichter
Glaceformen	Maschinenentöpfe	Salatwascher	Trinkbecher für Küchen
Gratinplatten	Maße	Sauteusen	und Speisebetriebe
Gratinschüsseln	Mehlschaufeln	Savarinränder	Turbotkessel
Gugelhupfformen	Meßflannen	Schablonen	Wickkessel
Gäsenbratpfannen	Milchkannen für Küchen,	Schaufeln	Waffeleisen
Gäsenformen	Backstuben und Vor-	Schinkenkessel	Wannen
Gateletsformen	ratsräume	Schlagrahmkessel	Waschservice
Heißwasserkannen für	Milchkocher	Schlagrahmkühler	Wasserbadkästen
Küchen und Speise-	Milchkrüge für Küchen,	Schlagrahmkessel	Wasserbecher
betriebe	Backstuben und Vor-	Schmierkannen	Wassereimer
Herdkessel	ratsräume	Schmortöpfe	Wasserkannen
Hühnerformen	Milchseiber	Schneckenpfannen	(Münchener Wasser-
Kaffeebretter	Milchtöpfe für Küchen,	Schneekessel	eimer)
Kaffeebüchsen	Backstuben und Vor-	Schöpf- u. Schaumlöffel	Wasserkästen für Küchen
Kaffeekannen	ratsräume	Schöpfstellen	und Unrichteräume in
Kaffeekessel	Milchtransportkannen	Schüsselbecken	Speisebetrieben
(nicht Kaffeem-	Mörser	Schüsseln	Wasserkessel
aschinen)	Dampfkuochenformen	Seiber aller Art	Wasserkrüge für Küchen
Kaffeekocher	Melionkasserollen	Servierbretter, auch	und Unrichteräume
Kaffeekrüge	Mudelkessel	solche von Tee- und	Wasserschöpfer
Kaffeetrichter	Mönnen	Kaffeegarnituren und	Wassertöpfe für Küchen
Kannen aller	Omelettpfannen	Rauchservicen	und Unrichteräume
Art	Omelettwender	Serviergefchirre (keine	Weinkühler } jedoch nicht
Kasserollen	Pastetenausstecher	Tafelgeräte)	und } solche in ob.
Kartoffelkocher	Pasteteneisen	Servierkasserollen	Wein- } für Privat-
Kaviarkühler	Pastetenformen	Servierplatten	kühler- } haus-
Kochhäfen	Pastetenkästen	Siebe	ständer } haltungen

Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Neinnickel*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw. †);
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Zimentöpfe nebst Deckeln an Rippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einsätze usw. nebst Neinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe und dergl.) versehen sind.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sach-

*) In dieser Verordnung sind unter Neinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

†) Siehe vorhergehende Seiten.

verständige festgestellt worden ist. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M 325/7 15 R. R. U. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6. Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnisschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Übernahme-preisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnisschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7. Übernahme-preise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Übernahme-preise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Übernahme-preise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschlüge ¹⁾ ..	3,90	2,90	12,90
mit Beschlügen ¹⁾ ..	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlügen sind Ofen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschlüge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bezw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 M. vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8. Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu erheben und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenständen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9. Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M 325/7 15 R. R. U. und M 325 e/7 15 R. R. U. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Übernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeetannen, Teetannen, Kuchenplatten, Milchtannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerböcke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biersiphons, Selbstschinker, Badesöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Nifenid, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M 1./4 15 R. R. U., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien u. Gegenstände aus Kupfer	1,70 M. für das Kilo.
Für Materialien u. Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze .	1,00 " " " "
Für Materialien u. Gegenstände aus Neusilber (Nifenid, Christofle, Alpaka)	1,80 " " " "
Für Materialien u. Gegenstände aus Reinnickel . .	4,50 " " " "

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen an-
genommen werden; als Altmaterial im Sinne
dieser Verordnung werden solche Gegenstände
angesehen, die sich in einem Zustande befinden,
in dem sie nicht mehr für den durch ihre Ge-
staltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11. Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die
zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

- a) **Ausschub der Zwangsvollstreckung für
einige Gegenstände.** Der **Endzeitpunkt**
für die Durchführung der Zwangsvoll-
streckung wird für die nachbenannten
Gegenstände wie folgt **hinausgeschoben:**

für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3
fallende Gegenstände, **soweit sie nach-
weislich zur Herstellung menschlicher
oder tierischer Nahrung dienen**, oder
soweit es sich um **in Herden eingebaute
Wasserschiffe** und dergleichen handelt,
bis zum **31. Juli 1916**,

für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2
fallende Gegenstände bis zum **30. Sep-
tember 1916**.

Für die anderen, vorstehend **nicht-
genannten** Gegenstände tritt **keine**
Fristverlängerung ein.

- b) Zu Dampfbocheinrichtungen gehörende
Armaturen, für die Ersatz aus beschlag-
nahmefreiem Material nicht beschafft
werden kann, brauchen nicht abgeliefert
werden und können bis auf weiteres in
Benutzung bleiben.

- c) **Meldung von Nideleinsatzkesseln und der-
gleichen.** Alle im § 3 der obengenannten
Verordnung aufgeführten Personen usw.
sind verpflichtet, bis spätestens 1. April
1916 den erforderlichen Ersatz für die in
ihrem Besitz befindlichen, noch nicht aus-
gewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2
fallenden Gegenstände zu bestellen und
letztere zur Auswechselung an die aus-
wechselnde Firma sofort nach deren Abruf
zu senden bezw. den Ausbau der beschlag-
nahmen Metallmengen nach Empfang des
Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum
1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher
erstatteten Meldungen, an den zuständigen
Kommunalverband auf von diesem ein-
zufordernden Meldevordrucken gemäß
dessen Ausführungsbestimmungen noch-
mals zu melden.

Stettin, den 15. März 1916.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 13.

Ausgegeben zu Bromberg, den 25. März

1916.

Inhalt: Druckfehlerberichtigung 202. Grundstücksenteignungen in Widau und Libau 203. Vergütungen für Kriegesleistungen 204. Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln im Reichsgebiet 205. von Gerzdorf, stellvertretender Vorsitzender der Körkommission 206. Landeshauptstad der Provinz Posen für 1916 — 207. Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen 208. Königliche Baugewerkschule zu Posen 209. Verbinden der Flöße mit Draht 210. Umpfarrungsurkunde 211. Personal-Nachrichten 212/214. Sonderbeilage: 1. Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben zwischen Weichsel und Warthe. — 2. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Leinleder vom 24. Februar 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

202 In den dem Regierungsmitsblatt Nr. 6 für 1916 als Sonderbeilage beigelegten und den Ortspolizeibehörden außerdem übersandten Abdrucken des Allerhöchsten Gnadenlasses vom 27. Januar 1916 über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage muß es im letzten Satz der

Ziffer 6 der Bestimmungen heißen: „der vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen“ (nicht 1916).

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister des Innern.

Nr. I c 258. J. N.: v. Jarosky.

Ich weise hiermit auf diesen Druckfehler hin.
Bromberg, den 17. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

203 Die Königliche Eisenbahndirektion in Posen hat als Unternehmerin die Feststellung der Entschädigung für folgende in Widau und Libau belegenen, zur Herstellung eines Überholungsgleises auf Bahnhof Widau auf Grund des durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Bromberg am 16. Februar 1916 festgestellten Bauplanes in Anspruch genommenen und zu enteignenden Grundstücksflächen beantragt, und zwar von dem Grundstücke

N ^o .	Größe der zu enteignenden Grundstücksflächen			Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuch			Eingetragene Eigentümer
	ha	ar	qm	Grundbuch	Band	Blatt	
1	—	26	19	Widau	I	4	Landwirt Hermann Döbis zu Widau und Ella Döbis, geb. Dräger, als Miteigentümerin.
2	—	02	80	Libau	II	35	Ansiedler Otto Hennigs in Libau.
3	—	02	41	Libau	II	36	Landwirt Rudolf Hennigs in Libau, inzwischen verstorben. Als Pfleger für die unbekanntem Erben ist vom Rgl. Amtsgericht in Gnesen der Gutsbesitzer Friedrich Altheld zu Segenshof bestellt worden.

Als der auf Grund des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 beauftragte Enteignungskommissar habe ich zur kommissarischen Verhandlung einen Termin an Ort und Stelle **auf Dienstag, den 4. April 1916** anberaunt.

In dem Termin wird der endgültig festgestellte Bauplan vorgelegt, die zu gewährende Entschädigung unter Zuziehung:

a) des Herrn Landschaftsrats Waechter aus Labischinet,
b) des Herrn Rittergutsbesitzers Vogel aus Welniża,
welche der Herr Regierungspräsident zu Bromberg als Sachverständige ernannt hat, erörtert, und eine etwaige Vereinbarung der Beteiligten zu Protokoll genommen werden.

Der Termin wird **nachmittags 2 Uhr** mit der Besichtigung der zu enteignenden Grundstücksflächen, und zwar zunächst des vorstehend zu 1 aufgeführten, demnächst der übrigen der Reihenfolge nach beginnen.

Die Verhandlung wird in einem im Termin mitzuteilenden Lokal aufgenommen werden.

Die Unternehmerin, die vorgenannten Eigentümer, sowie Nebenberechtigte, die sich zu dem Verfahren gemeldet haben, sind zu dem Termin besonders vorgeladen.

Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Im Falle ihres Ausbleibens wird ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden.

Bromberg, den 21. März 1916.

Der Enteignungskommissar.

J.-Nr. 306 I q Q.

Eshenbach, Regierungsrat.

204 Vergütungen für Kriegsteilnahmen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis Oktober 1915 über Forderungen für Kriegsteilnahmen (Naturalquartier, Verpflegung, Fourage) sind vorzuliegen, um sie einzulösen:

Von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

- a) Bromberg Stadt und Land der Kreiskasse in Bromberg,
- b) Czarnikau der Kreiskasse in Czarnikau,
- c) Filehne der Kreiskasse in Filehne,
- d) Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,
- e) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,
- f) Kolmar und Schneidemühl Stadt der Kreiskasse in Kolmar i. P.,
- g) Mogilno der Kreiskasse in Mogilno,
- h) Strelno der Kreiskasse in Strelno,
- i) Wittowo der Kreiskasse in Gnesen,
- k) Wargrowitz der Kreiskasse in Wargrowitz,
- l) Znin der Kreiskasse in Znin.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt werden.

Bromberg, den 20. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 2464 I h U.

205 Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen habe ich noch weiteren nachstehend aufgeführten Firmen und Genossenschaften die Erlaubnis zum Handel mit Saattortoffeln im Reichsgebiet unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt:

1. Bezugs- und Absatz-Genossenschaft für Landwirte, G. G. m. b. H., Czarnikau,

2. Kolnik, Einkaufs- und Absatzverein Hohensalza,

3. Hansel, Kaufmann, Bromberg,

4. Bigalle, Kaufmann, Kolmar i. P.,

5. Lewin, Kaufmann, Schloß Filehne,

6. Jahnke, Kaufmann, Filehne,

7. Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft Margonin,

8. D. Wiener, Kaufmann, Bromberg,

9. Ein- und Verkaufsgenossenschaft Kruschwitz,

10. Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft Gryn,

11. Kolnik, Einkaufs- und Absatzverein Schubin,

12. Gertich & Co., Bromberg,

13. Lange, Kaufmann, Neßthal,

14. Landwirtschaftlicher Einkaufs- und Absatzverein Mogilno,

15. Kolnik, Einkaufs- u. Absatzverein Janowitz,

16. Kolnik, Einkaufs- und Absatzverein Schubin,

17. Kolnik, Einkaufs- und Absatzverein Wargrowitz,

18. Baumgart, Kaufmann, Strelno,

19. Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft Wiskitno.

Bromberg, den 13. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. 773 I g G.

206 Der Rittergutsbesitzer von Gersdorf in Kirchenpopowo, Kreis Wargrowitz, ist an Stelle des verstorbenen Oberamtmanns Holz in Jezewo auf die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission des Regierungsbezirks Bromberg von mir ernannt worden.

Bromberg, den 14. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 416 I k.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

207

Landeshauptetat der Provinz Bosen für 1916.

Kapitel	Nähere Bezeichnung	Veranschlagt sind	
		M.	¢
Einnahmen.			
I.	Jahresrenten aus Staatsfonds	2 939 170	—
II.	Jahresrenten usw. aus anderen Fonds	420 317	—
III.	Zinsen	84 474	81
IV.	Verwaltungskosten-Zuschüsse	227 325	—
V.	Mieten vom Provinzial-Ständehause	6 500	—
VI.	Umlagen auf die Kreise	3 141 200	—
VII.	Insgesamt	69 413	19
Summe der Einnahmen		6 888 400	—
Ausgaben.			
I.	Für den Provinziallandtag	15 500	—
II.	Für den Provinzialausschuß, Provinzialrat, Provinzial-Kommissionen und -Kommissarien	8 850	—
III.	Für die Landeshauptverwaltung	547 500	—
IV.	Für die laufende Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses	9 955	—
V.	Für die bauliche Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses	4 000	—
VI.	Für das Straßen- und Kleinbahnwesen	3 026 538	—
VII.	Für das Landarmen-, Korrigenden- und Siechenwesen	524 750	—
VIII.	Für das Fürsorgeerziehungswesen	119 206	67
IX.	Für die Irren- und Idiotenpflege	726 054	—
X.	Für das Taubstummenwesen	264 400	—
XI.	Für das Blindenwesen	81 600	—
XII.	Für das Hebammenwesen	71 200	—
XIII.	Für Anlegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen	26 670	—
XIV.	Für den provinziellen (ordentlichen) Landesmeliorationsfonds	63 000	—
XV.	Stipendien für drei Seminaristinnen	2 400	—
XVI.	Verzinsung und Tilgung von Anleihen	802 094	62
XVII.	Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben	166 715	—
XVIII.	Zur Überweisung der sich ergebenden Ersparnisse an den Provinzial-Kapitalfonds	—	—
XIX.	Provinzielle Aufwendungen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft	182 400	—
XX.	Insgesamt	245 566	71
Summe der Ausgaben		6 888 400	—

Schluß.

Die Einnahme beträgt 6 888 400 Mark.
 Die Ausgabe beträgt 6 888 400 Mark.

Geht auf.

Vorstehender Landeshauptetat für 1916 wird gemäß § 17 der Königlichen Verordnung vom 5. November 1889 betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Bosen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bosen, den 17. März 1916.

Der Landeshauptmann.
 J. B. Noetel.

208 Das Sommerhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W. 3, Tiergartenstraße 4, beginnt Mittwoch, den 26. April 1916.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule, Eintritt in die Seminare und Handelsabteilung nur im Frühjahr. Die hauswirtschaftlichen Seminare sind bereits besetzt.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 1—2 Uhr, Fernsprecher Nr. 3435).

Bromberg, den 20. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
J. 88/1916 I G U.

209 Im kommenden Sommerhalbjahr soll eine fünfte Klasse und bei ausreichender Beteiligung eine vierte Klasse und möglicherweise eine dritte Klasse betrieben werden.

Beginn des Unterrichts am Dienstag, den 4. April 1916. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen kostenlos bezogen werden können.

Kgl. Feuerterschule zu Posen, Wiesenstr. 11.
Bromberg, den 13. März 1916.

Der Regierungspräsident.
J. Nr. 1063 I G G.

210 Ich mache hierdurch für den mir unterstellten Wasserpolizeibezirk der Weichsel, Mogat und der schiffbaren Teile ihrer Nebenflüsse bekannt, daß widerruflich für die Dauer des Krieges das Verbinden der Flöße mit Draht gestattet ist.

Danzig, den 7. März 1916.

Der Oberpräsident.

211 Umpfarrungsurkunde.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrat erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner der zum Gutsbezirk Kaiserswalde, Kreis Wirß, gehörigen Kaiserswalde Abbau genannten Wohnplätze, nämlich des im Grundbuche nicht eingetragenen

Wahnwärterhauses Kartenblatt 1 Nr. 65 der Gemarkung Wolsko und des Wiesenwärterhauses Kartenblatt 1 Nr. 6, der Gemarkung Kaiserswalde, Nechwiczen Band I Blatt Nr. 1 des Grundbuches von Kaiserswalde, werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Grabau, Diözese Lobdens, in die evangelische Kirchengemeinde Brostowo, derselben Diözese, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Posen, den 24. Februar 1916.

(L. S.)

Königliches Konsistorium
der Provinz Posen.

gez. Unterschrift.

Bromberg, den 7. März 1916.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Unterschrift.

K T Z 1145/16.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

212 Der Lehrer Geisler wird hierdurch vom 1. März 1916 ab zum Lehrer an der öffentlichen katholischen Volksschule zu Bielam, Kreis Gnesen, endgültig ernannt.

213 Personalveränderungen bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Bromberg im Monat Februar 1916.

Übertragen ist eine Stelle für Ober-Postsekretäre dem Postmeister Neumann aus Schubin in Berlin, eine Stelle für Postmeister dem Postsekretär Gust aus Liegnitz in Schubin.

Gestorben sind: der Postsekretär Brünge in Bromberg, der Postsekretär a. D. Beyer in Bromberg und der Postverwalter a. D. August Schulz in Prinzenthal.

214 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Monat Februar 1916.

Gestorben ist der Gerichtsdiener Wenzel bei dem Amtsgericht in Schneidemühl.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 13.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 13.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: 1. Tarif für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe. — 2. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 113.)

Sonder-Beilage

zu Nr. 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 25. März 1916.

Tarif

für die

Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe.

Es ist zu zahlen:

I. Von den in Schiffen beförderten Gütern für jede Tonne zu 1000 kg bei jedesmaliger Durchfahung:

A. im Bereich der kanalisierten Brache

1. der Hafenschleuse Brahemünde,
 2. der Bromberger Stadtschleuse
- in Güterklasse I 6 Pf., II 5 Pf., III 4 Pf., IV 3 Pf.;

B. im Bereich des Bromberger Kanals und der kanalisierten unteren Neße

1. der Bromberger Stadtschleuse,
 2. der zwölften Schleuse
- in Güterklasse I 54 Pf., II 44 Pf., III 33 Pf. und IV 23 Pf.;

C. im Bereich der kanalisierten oberen Neße

1. der Schleuse zu Steinholz,
 2. der Schleuse zu Labischin,
 3. der Schleuse zu Patosch
- in Güterklasse I 15 Pf., II 12 Pf., III 9 Pf. und IV 6 Pf.;

D. im Bereich der verbesserten unteren Neße

1. der XII. Schleuse,
 2. der Schleuse bei Stau I,
 3. der Schleuse bei Stau IV a
- in Güterklasse I 22 Pf., II 19 Pf., III 16 Pf., und IV 13 Pf.,

mindestens aber — auf allen unter A bis D erwähnten Wasserstraßen — die nach II von leeren Schiffen zu entrichtende Abgabe.

II. Von leeren Schiffen bei jedesmaliger Durchfahung der vorstehend genannten Schleusen für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit 0,2 Pf.

III. Von Schleppdampfern ohne Anhang bei jedesmaliger Durchfahung der im Tarifabschnitt I bezeichneten Schleusen, und zwar derjenigen unter A 1 M., B 4 M., C 3 M. und D 7 M.

IV. Von Personenzugehörigen bei jedesmaliger Durchfahung der vorstehend genannten Schleusen — sofern mindestens ein Fahrgast befördert wird — für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Fahrgästen 0,5 Pf.,

wird kein Fahrgast befördert, so ist die Abgabe nach Tarifabschnitt II zu entrichten.

V. Von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgesäßen, welche nicht geeicht oder vermessen und zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, beim jedesmaligen Durchfahren der unter I genannten Schleusen, sofern die Durchfahung gleichzeitig mit einem geeichten oder vermessenen und zur Fracht- oder Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge stattfindet, 50 Pf., sonst 2 M.

VI. Von Floßholz für je 10 qm der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerks und Wasser- raumes bei jedesmaliger Durchfahung:

A. der unter I A bezeichneten Schleusen

1. für Rundholz 40 Pf.,
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 45 „

B. der unter I B bezeichneten Schleusen

1. für Rundholz 60 Pf.,
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 62 „

C. der unter I C bezeichneten Schleusen

1. für Rundholz 28 Pf.,
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 30 „

- D. der unter I D bezeichneten Schleusen
1. für Rundholz 30 Pf.,
 2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 34 „

Floßtafeln, welche teils aus Rundholz, teils aus vierkantig beschlagenen Hölzern oder Balken zusammengesetzt sind, werden nach den für letztere geltenden Sätzen zu den Abgaben herangezogen, für Flöße in doppeltem und mehrfachem Verband (in doppelter und mehrfacher Lage) ist ein Zuschlag von einem Drittel zu den vorstehend festgesetzten Abgaben zu entrichten.

VII. Für jede Floßtafel, welche mit Gütern der Klassen I und II im Gewicht von mehr als 500 kg beladen ist, muß außer der nach Tarifabschnitt VI zu zahlenden Abgabe eine Zuschlagsabgabe entrichtet werden, welche

- a) auf der kanalisierten Brahe,
- b) auf dem Bromberger Kanal und der kanalisierten unteren Neße von der Bromberger Stadtschleuse bis zur zwölften Schleuse,
- c) auf der kanalisierten oberen Neße,
- d) auf jeder der beiden Teilstrecken der verbesserten unteren Neße (Schleuse XII bis Stau I und Stau I bis Stau IV a)

je eine Mark beträgt.

VIII. Für solche Schleiungen, welche auf besonderen Wunsch von Schiffs- und Floßführern außerhalb der durch den Zeitpunkt des Eintreffens an der Schleuse gegebenen Reihenfolge oder außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden vorgenommen werden — insbesondere für nächtliche Schleiungen in solchen Zeiten, wo der allgemeine Nachtdienst nicht stattfindet — ist eine besondere Abgabe von 2 M. an jeder Schleuse neben der unter I bis VII festgesetzten, zu entrichten.

Ausnahmen.

1. Von Schiffen, welche auf der Fahrt von und nach der oberen Brahe lediglich die Bromberger Stadtschleuse benutzen, ist nur der vierte Teil der unter I A vorgeschriebenen Abgabe zu zahlen.
2. Von Flößen, welche aus der Oberbrahe kommend nur die Bromberger Stadtschleuse durchfahren, ist statt der unter VI A vorgeschriebenen Abgabe zu zahlen
 - a) für Rundholz 8 Pf.,
 - b) für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 9 „

3. Von Schiffen und Flößen, welche auf der Fahrt von und nach der kanalisierten oberen Neße nur die Bromberger Stadtschleuse bis achte oder die neunte bis zwölfte Schleuse des Bromberger Kanals oder der kanalisierten unteren Neße durchfahren, ist nur die Hälfte, und von Schiffen und Flößen, welche bei derartigen Reisen nur die neunte und zehnte Schleuse durchfahren, nur der fünfte Teil der unter I B und VI B vorgeschriebenen Abgaben zu zahlen.

4. Von Schiffen und Flößen, welche nur die unterhalb der Schleuse zu Labischin belegene Strecke der kanalisierten oberen Neße befahren, ist an der Schleuse in Steinholz nur ein Drittel, und von den auf dieser Wasserstraße oberhalb der Schleuse zu Labischin verkehrenden Schiffen und Flößen sind bei der Schleuse in Patsch nur zwei Dritteile der unter I C und VI C vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten.

Befreiungen.

Abgabefrei sind:

1. Güter, einschließlich des Floßholzes, und Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Staat oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.
2. Handkähne, die als Anhänge zu größeren Fahrzeugen gehören und gleichzeitig mit ihnen die unter I genannten Schleusen durchfahren.
3. Güter, Schiffe oder Flöße bei der Durchfahrt durch die nachbenannten Schleusen, wenn anlässlich derselben Schiffsreise oder Floßfahrt die ebenfalls hier verzeichneten anderen Schleusen benutzt werden, nämlich:

a) im Bereich der kanalisierten Brahe bei der Durchfahrt durch die Bromberger Stadtschleuse westwärts, sofern vorher die Hafenschleuse Brahemünde durchfahren ist, und umgekehrt bei der Durchfahrt durch die Hafenschleuse Brahemünde ostwärts, sofern vorher die Bromberger Stadtschleuse durchfahren ist, hinsichtlich der Abgaben unter I A und VI A;

b) im Bereich des Bromberger Kanals und der kanalisierten unteren Neße bei der Durchfahrt durch die Bromberger Stadtschleuse ostwärts, sofern vorher die zwölfte Schleuse dieses Kanals durchfahren ist, und umgekehrt bei der Durchfahrt durch die zwölfte Schleuse westwärts, sofern vorher die Bromberger Stadtschleuse durchfahren ist, hinsichtlich der Abgaben unter I B und VI B;

c) im Bereich der kanalisierten oberen Neße bei der Durchfahrt durch die Schleusen zu Labischin und Steinholz, sofern vorher die Schleuse zu Pakosch durchfahren ist und umgekehrt bei der Durchfahrt durch die Schleusen zu Labischin und Pakosch, sofern vorher die Schleuse zu Steinholz durchfahren ist, sowie ferner bei der Durchfahrt durch die Schleusen zu Steinholz und Pakosch, sofern vorher die Schleuse zu Labischin durchfahren ist,

hinsichtlich der Angaben unter I C und VI C;

d) im Bereich der verbesserten unteren Neße bei der Durchfahrt durch die Schleuse bei Stau IVa westwärts, sofern vorher die Schleuse XII des Bromberger Kanals und die Schleuse bei Stau I durchfahren sind, und umgekehrt bei der Durchfahrt durch Schleuse XII des Bromberger Kanals ostwärts, sofern vorher die Schleusen bei Stau IVa und I durchfahren sind,

hinsichtlich der Abgabe unter I D und VI D.

4. Die von der Weichsel in den Brahemünder Binnenhafen gelangten Flöße, wenn sie später durch die Brahemünder Schleuse nach der Weichsel zurückgebracht werden, hinsichtlich der Abgabe für die Rückschleusung.

Bemerkungen.

1. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
2. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.

3. Die Verteilung der Güter auf die Tarifklassen ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnis.

4. Für Hilfeleistung beim Durchschleusen und für Vorhaltung von Tauwerk sind keine besonderen Abgaben neben den in diesem Tarif festgesetzten zu entrichten.

5. Die unter I D, II, III, IV, VI D und VII bezeichneten Abgaben bei dem ersten und vierten Stau der verbesserten unteren Neße sind nicht nur von den die Stauschleusen durchfahrenden, sondern auch von den daran vorbeifahrenden Schiffen und Flößen zu zahlen.

Ebenso gilt die Befreiungsvorschrift 3 d unter der dort bezeichneten Voraussetzung auch für die an den Stauschleusen vorbeifahrenden Schiffe und Flöße.

6. Dieser Tarif tritt am 1. April 1916 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die bisherigen Tarife für die unter I bezeichneten Wasserstraßen ihre Geltung.

Berlin, den 9. März 1916.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Der Finanzminister.
J. A.: Halle.

III A 7 35 C M. d. ö. N./I 2186 F. M.

Bekanntmachung.

Vorstehenden, mit dem 1. April 1916 in Kraft tretenden Tarif bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Bromberg, den 17. März 1916.

Der Regierungspräsident.
Dr. von Guenther.

Nr. 1161 I b R B.

Güterverzeichnis

zu dem Tarife für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe vom 9. März 1916.

Abfälle und Rückstände aller Art, soweit nicht in einer anderen Tarifklasse genannt, insbesondere von Alaun, Anilinöl, Bast, Bettfedern, Häuten, Hede, Horn, Jute, Papierfasern, Kamie, ferner Korkabfälle, Melassefutter, Rübenschnitzel, Wegeabfälle usw.

„ von Metallen, außer von Eisen

„ von Eisen und Stahl

Tarifklasse			
I	II	III	IV
			IV
	II	III	

	Tarifflasse			
	I	II	III	IV
Abraumfalze				IV
Alaune	I			
Alteisen			III	
Ammoniak				IV
Anthrazit			III	
Asbest	I			
Asbestabfälle		II		
Aschen, Schlacken, Sinter, soweit nicht in einer anderen Tarif- klasse genannt, insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen, Schlackentees, Schlackensand, Schlacken- mehl, Schwefelkiesabbrände, Biegelsinter usw.	I ^o			IV
Asphalt, künstlich gereinigter		II		
„ roher, reiner		II		
Asphaltfilzplatten, Asphaltkohle		II		
Asphaltstein, Asphaltsand, rohe Asphalterde, komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltfitt, Asphaltmastik, Asphaltmastrig, Asphalt- zement)			III	
Ballons, leere			III	
Baryt, künstlicher kohlen-saurer			III	
„ natürlicher (siehe Spat)				IV
Basismatten	I			
Baugeräte, gebrauchte (Geräte, Maschinen und Werkzeuge für Bauarbeiten, sämtlich gebraucht)			III	
Baumwolle	I			
Baumwollsaattuchen, Baumwollsaatmehl				IV
Bauxit				IV
Beeren	I			
Beinschwarz (Knochenkohle) ungebraucht		II		
„ gebraucht				IV
Betonfliesen, Betonplatten, Betonsteine			III	
Bicarbonat		II		
Bier	I			
Bimsand, Bimsstein				IV
Binsen				IV
Bisulfat (Salpeterrückstand)				IV
Blechöfen	I			
Blei, Bleibruch, Bleigrau, Bleiglätte, Bleirohre, Bleiweiß		II		
Bleizucker	I			
Blütdünger				IV
Blutlaugenrückstände				IV
Borax	I			
Boraxfalk		II		
Borazit				IV
Bordschwellen		II		
Borkalk		II		
Borke			III	
Borsten	I			
Branntwein	I			
Braunkohle (auch Briketts und Koks)				IV
Braunstein				IV
Brechrüsse	I			
Brennholzschelte			III	
Briketts				IV

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Bruch Eisen			III	
Bruchmetall außer Bruch Eisen		II		
Bühnenpfähle			III	
Busch		II		
Chilifalpete				IV
Chinaclay (Porzellanerde)				IV
Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlornatrium			III	
Dachpappen		II		
Dachret		II		
Dachschieferplatten				IV
Dachziegel				IV
Därme	I			
Dolomit				IV
Drainröhren			III	
Drogen, soweit nicht in anderen Klassen	I			
Düngemittel und Rohmaterialien zur Düngerfabrikation, insbesondere Abraumfalze, Ammoniak, Asche, Blutdünger, Karnallit, Chilifalpete, Fische zum Düngen, Gaskalk, Grubeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Kalkmehl aus Muscheln, Kalkschlamm, Knochenmehl, Leimkalk, Mist, Müll, Phosphate und Superphosphate, Scheidenschlamm von der Zuckerfabrikation, Schlempe Dünger, Thomaschlacke, Torfstreu, Wollhaare, Weinhesendünger usw.				IV
Düppen (siehe Packungen)		II		
Eis			III	
Eisen- und Stahlwaren, soweit nicht in einer anderen Tariffklasse genannt, insbesondere Fässer, Fensterrahmen, Gitter, Kannen, Karren, Ketten, Kippkarren, Küchengeräte, Maschinen und Maschinenteile, Nägel, Öfen, Schlösser, Wagen, Werkzeuge	I			
Eisen und Stahl — auch verzinkt, verzinkt, verbleit oder angestrichen, geteert, geölt — in Stangen, Blechen (Weißblech), Platten, Band Eisen, Fassoneisen, Eisenröhren, Eisen- und Stahlguß, roh, leere schmiedeeiserne Zylinder, Splinte, Laschen, Bolzen, Nieten, Schrauben und Muttern, die zur Zusammensetzung von Eisenbauwerkteilen oder von Bestandteilen für Eisenbahnfahrzeuge notwendig sind und zugleich damit verladen werden, Unterlagsplatten, Rohhufeisen (Hufeisen, roh vorgearbeitet), Schar- und Streichbretter zu Pflügen, roh vorgearbeitet, ungelocht, ungeschliffen und ungeschärft; Baubeschläge, roh vorgearbeitet; Befestigungsteile, die zur Zusammensetzung und Aufstellung von Röhren, Säulen, Masten oder von Eisenbauwerkteilen oder von Bestandteilen für Eisenbahnfahrzeuge notwendig sind und zugleich damit verladen werden; roh vorgearbeitete Schablonen, Spaten und Hacken; ferner Form- (Fasson-) Stücke, Rodsäge aus Guß, Rodsäge und Rodbandagen für Eisenbahnen, Räder, Koffstäbe, Transmissionscheiben, Lager- und sonstige Bauwerksteile ohne besondere Bearbeitung. Eisenbahnschienen, neue, Eisenbahnschwellen, eiserne. Eisen- und Stahl Draht, auch verzinkt, verzinkt, verbleit oder verkupfert, in Ringen oder Bündeln, unverpackt, auch lose mit Papier umhüllt (auch Stacheldraht)		II		

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Eisen- und Stahlabfälle, Eisen und Stahl, alt, Eisen- und Stahlbruch, Eisenschwamm, Eisenbahnschienen, gebrauchte, Roheisen, Rohstahl, Schweißeißenpakete, Puddelluppen, Luppenstäbe (Rohschienen), Rohrluppen, Blooms, Knüppel (Billettes), Marquetten, Brammen und Platinen (Breiteisen), Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrochrom			III	IV
Eisenschlacken, Walzensinter, Walzenschlacke			III	IV
Eisenvitriol			III	
Emballagen (siehe Packungen)		II		
Erden, gewöhnliche (Kies, Sand, Mergel, Lehm, Kalkerde, Porzellanerde [Chinaclay], Schluff, Schlamm, Bimsand usw.)				IV
Erdfarben				IV
Erdnüsse	I			
Erze mit Eisen und anderem Metall, auch bifettiert				IV
Essig	I			
Extrakte	I			
Farben, zubereitete, soweit nicht in anderen Klassen genannt	I			
Farberde				IV
Farbholz	I			
Faschinen		II		
Faßdauben		II		
Faßholz		II		
Fässer, neue	I			
„ gebrauchte		II		
Fassoneisen		II		
Fastagen (siehe Packungen)		II		
Feldbahnen			III	
Feld- und Gartenfrüchte, folgende: Getreide, Hülsenfrüchte, Obst, Ölfrüchte und deren Saat und Samen	I			
„ auch getrocknete, soweit nicht in einer anderen Klasse genannt		II		
„ folgende: Rüben, Rüben- und Zichorienschnitzel, Zichorienwurzel (auch gebürt)				IV
Felle	I			
Feldspat (siehe Spat)				IV
Fenchel, entölt		II		
Fette, soweit nicht unter anderen Tarifklassen bezeichnet	I			
Fibern	I			
Fische, ausgenommen Seringe (Klasse II) und Fische zum Düngen (Klasse IV)	I			
Flachs		II		
Flaschen, leere			III	
Fliesen			III	
Flußspat (siehe Spat)				IV
Furniere	I			
Futtermittel, soweit nicht in anderen Tarifklassen genannt, insbesondere Fleischfuttermehl, Gras, Hundeluch, Klee, Kleie, Maistuchen, Maistuchmehl, Malzkeime, Melassefutter, Oeluch, Oeluchmehl, Reisabfälle, Reisfuttermehl, Rübenschnitzel, Schlempen, Sonnenblumentuchen, Treber, Trester usw.				IV
Garn	I			
Gasfakt				IV
Gasreinigungsmasse				IV
Gaswasser				IV

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Gemüse		II		
Gerbstoffe außer Lohe	I			
Getreide	I			
Gips, Gipsasche, Gipsdielen, Gipsmehl				IV
Glasbrocken, Glaschlacken				IV
Glas und Glaswaren, ausgenommen leere Flaschen (Klasse III)	I			
Glauber Salz				IV
Granitplatten			III	
Graphit			III	
Grubenhölzer (siehe Holz)			III	
Grude				IV
Guano				IV
Gummiarabikum	I			
Gummiharz		II		
Gummiwaren	I			
Gußwaren, grobe		II		
Haare, ausgenommen Pferdehaare (Klasse II)			III	
Hanf		II		
Harze, gewöhnliche		II		
Häute	I			
Hede			III	
Heringe		II		
Heu, lose		II		
„ gepreßt				IV
Holz, überseeisches, für Gerb- und Farbstoffe, Farbholz, Holzwaren, feine (Möbel, Fässer, neue, Furniere)	I			
„ aller Art, geschnitten, gehobelt, Balken, Bretter usw., abgesehen von den in Klasse I und III genannten Hölzern, Fagdauben, Fagholz, Fässer, gebrauchte, Holzwaren, grobe, Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff in fester Form		II		
„ und Holzwaren, folgende: Brennholzscheite, Bühnenpfähle, Eisenbahnschwellen, hölzerne, Grubenhölzer (Grubenbretter), Holzdraht, Holzkohle, Holzwohle, Schalbretter, Schwarten, Schwartenpfähle, Stackschalen, Stamm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m (Papierholz)			III	
Holzplatte	I			
Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff, breiartig				IV
Honig	I			
Hörner		II		
Hülsen, leere, gebrauchte		II		
Hülsenfrüchte	I			
Instrumente	I			
Johannisbrot, auch zerkleinert	I			
Jute, rohe		II		
Kabel	I			
Kaffee und Kaffeesurrogate	I			
Kakao	I			
Kainit				IV
Kalidüngesalze				IV
Kalimagnesia				IV
Kalialpeter				IV
Kalialze				IV
Kaliumsulphat				IV
Kalk, gebrannt und ungebrannt				IV

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Kalkerde				IV
Kalkmehl aus Muscheln				IV
Kalksandstein				IV
Kalkschlamm				IV
Kandis	I			
Kanister (siehe Packungen)		II		
Kannen, gebrauchte			III	
Karnallit				IV
Kartoffeln		II		
Ketten	I			
Kies				IV
Kieselfluornatrium	I			
Kieselgur				IV
Kieserit				IV
Kisten, gebrauchte		II		
Kleie				IV
Klinker				IV
Knochen				IV
Knochenohle (siehe Weinschwarz)				
Knochenmehl				IV
Knochenstrot				IV
Kohl		II		
Kohlensäureflaschen, leere				IV
Kokos, Kokosfasern, Kokosnußabfälle		II		
Koks				IV
Kolonialwaren	I			
Konserven	I			
Kopra	I			
Körbe, gebrauchte		II		
Korbmacherruten		II		
Korkabfälle				IV
Kork, roh und in Platten		II		
Korke	I			
Kreide				IV
Krholith			III	
Kuhschwänze	I			
Kümmel, entölt		II		
Kupfer	I			
Kupfervitriol			III	
Laugen von der Zucker- und Zellulosefabrikation				IV
Leber	I			
Lehm				IV
Leim	I			
Leimleder				IV
Lohe			III	
Lohfuchen				IV
Lumpen			III	
Magnesit				IV
Mais	I			
Maisfuchen, Maisfuchenmehl				IV
Malz	I			
Malzkeime				IV
Marmor, bearbeitet (sonst Klasse III)	I			
Maschinen und Maschinenteile	I			

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Mauersteine				IV
Mehl und sonstige Mühlenerzeugnisse	I			
Melasse		II		
Melassefutter				IV
Mergel				IV
Messing	I			
Metallschladen				IV
Milchzucker	I			
Mineralwasser	I			
Möbel	I			
Wool				IV
Mörtelstoffe, soweit nicht in Klasse III genannt				IV
Mühlenerzeugnisse	I			
Mühlsteine, fertig bearbeitete			III	
" rohe				IV
Müll				IV
Nägel	I			
Natriumsulphat				IV
Natron, auch Aznatron		II		
Obst	I			
Öl, außer Steinkohlenteeröl (Klasse III), Ölfrüchte	I			
Ölkuchen, Ölkuchennehl				IV
Ölsaat	I			
Osmosewasser				IV
Packungen, außer den in Klasse III und IV genannten		II		
" leere Kohlensäureflaschen				IV
Papier und Pappe, sowie Papier- und Pappwaren, soweit nicht in Klasse II und IV genannt	I			
" " " in Ballen, Packen, Rollen, grobe Papier- und Pappwaren (Tüten, Hülsen usw.), Dach- pappen, Strohappen		II		
" " " alt, sowie Papierabfälle				IV
Papierfaser				IV
Papierholz (siehe Holz)			III	
Pappen zur Dachherstellung, Strohappen		II		
Pech, außer Steinkohlenpech (Klasse III)		II		
Petroleum	I			
Pferdehaare, Schweif- und Mähnenhaare		II		
Pflanzen, und zwar einheimische Nutzpflanzen, lebende Bäume und Sträucher, Binsen, Futterkräuter, Schilf, Seegras				IV
Phosphate, mineralische				IV
Piassava, roh		II		
Porzellan	I			
Porzellanerde				IV
Pottasche		II		
Preßkohlen				IV
Putzwolle			III	
Quarz				IV
Ramie		II		
Raseneisenstein				IV
Reis, auch gemahlen (Reisfuttermehl siehe Futtermittel)	I			
Reifig		II		
Rinde			III	

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Roh Eisen			III	
Rohr		II		
Rohzucker		II		
Rotguß	I			
Rüben, Rübenschnitzel				IV
Säcke, neue	I			
„ gebrauchte			III	
Sägemehl, Sägespäne				IV
Salmiak	I			
Salpeter, Salpetersäure				IV
Salze aller Art, abgesehen von Dünges- und Futtermitteln und soweit nicht in einer anderen Klasse genannt			III	
Sand				IV
Sauerkohl, Sauerkraut		II		
Säuren, außer den in Tariffklasse IV genannten		II		
Schalbretter, Schwarten und Schwartenpfähle			III	
Schamottewaren		II		
Schamottemehl und Schamottesteine			III	
Scheideschlamm von der Zuckerrfabrikation				IV
Scherben von Tonwaren und Glas				IV
Schiefer, Dachschieferplatten				IV
Schilf				IV
Schlacken, Schlackenkies, Schlackenmehl, Schlackensand				IV
Schlempen aller Art				IV
Schlempedünger				IV
Schlempetohle			III	
Schmalz	I			
Schmirgel				IV
Schnittwaren, harte und weiche, soweit nicht in Klasse I und III (siehe Holz)		II		
Schwefel, Schwefeleisen, Schwefelfäden, Schwefelkohlenstoff	I			
Schwefelkies, Schwefelkiesabbrände, Schwefelkiesasche				IV
Schwefelnatrium	I			
Schwefelsäure				IV
Schwenmsteine				IV
Schwerspat (Baryt)				IV
Seegras				IV
Seife	I			IV
Sinter, Ziegelsinter				IV
Sirup		II		
Soda		II		
Sonnenblumentuchen				IV
Spat, und zwar: Feld-, Fluß-, Stall-, Schwerspat (natürlicher schwefelsaurer Baryt)				IV
Spiritus und Sprit	I			
Spreu				IV
Stafschalen				
Stämme, harte und weiche				
Stamm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m } siehe Stärke	I			IV
Stassfurtit				IV
Steine, künstliche, soweit nicht besonders genannt, sowie Marmor, wh			III	

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Steine, natürliche (Bruch-, Bau-, Pflaster-, Gips-, Kalk- [auch Dolomit] und Magnesit-, Tuff-, Basalt-, Schmirgel-, Schwemmsteine, rohe Mühlsteine), gebrannte Steine (Tonsteine, Ziegelsteine, Dachziegel)				IV
Steingut	I			
Steinkohle (auch Briketts und Stöck) außer Anthrazit				IV
Steinkohlenpech, Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröl			III	
Steinnüsse			III	
Steinsalz			III	
Steinwaren			III	
Stroh, lose		II		
" gepreßt				IV
Strohmatte	I			
Strohstoffe wie Holzstoffe				
Stuhlröhre		II		
Superphosphat				IV
Süßholz	I			
Sylvin, Sylvinit	I			IV
Tabak	I			
Tang				IV
Tanks, leere gebrauchte			III	
Tautwaren, neue	I			
" gebrauchte			III	
Teer			III	
Thomaschlacken				IV
Tinte	I			
Ton				IV
Tonerde, schwefelsaure und essigsaure	I			
Tonröhren			III	
Tonsteine				IV
Tonwaren, grobe einschließlich der groben Schamottewaren, aber ausschließlich der Drainröhren		II		
Torf, Torfmehl, Torfstreu, Torfziegel, Torfmull				IV
Trap				IV
Treber				IV
Tripel				IV
Tüten		II		
Viehsalz				IV
Walfett		II		
Walfhaare				IV
Wasserglas			III	
Wegebaumaterial, soweit nicht in anderen Klassen genannt				IV
Wein	I			
Weinbefehdunger				IV
Weißblech		II		
Werg			III	
Wergabfälle				IV
Werkstücke, roh zugerichtete			III	
Wolle, rohe (Rüdenwäsche)		II		
Wurzeln von Bäumen usw.				IV
Zellulose, trocken (Zellstoff ist fester Form)		II		
" feucht, (Zellstoff, breiartig)				IV
Zement, Zementdielen, Zementrohre			III	
Zementkalk oder hydraulischer Kalk				IV

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Zementwaren, außer den in Klasse III genannten.....		II		
Zichorienmehl, Zichorienschmelz, Zichorienwurzel (auch gedörrt) .				IV
Ziegel				IV
Ziegelmehl, Ziegelsinter, Ziegelsteine				IV
Zinn		II		
Zinkasche, Zinkoxyd, Zinkstaub		II		
Zinnweiß		II		
Zinn				
Zucker in Broten, Würfeln, Tafeln, Platten und Süden, auch gemahlen, Farin- und Kristallzucker	I			
" roh		II		
Zuckerrüben				IV
Alle sonstigen Güter	I			

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Seimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Seimleder vom 24. Februar 1916 wird bestimmt:

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Übertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Seimleder befindet.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Preise (§ 6) gelten

als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. U.: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. U.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.
J. U.: von Jarocky.

Zu I A I e 3755 M. f. L.

II b 3484 M. f. S. — V 1470 M. f. S.

Sonder-Beilage

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 27. März 1916.

Bekanntmachung.

**Änderung der Satzung
für die Regelung des Viehankaufs in der
Provinz Posen vom 6. Februar 1916.**

Nach Anhörung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes für die Provinz Posen wird auf Grund des § 18 der Satzung bestimmt:

Der § 19 der vorstehend bezeichneten Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg sowie in der Allgemeinen Fleischzeitung (Berlin).“

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 25. März 1916.

Der Ober-Präsident.

v. E i s e n h a r t.

Zu Nr. 2763/16 O. P. B.

Anordnung Nr. 4 des Posener Viehhandelsverbandes über Viehversendungen.

Auf Grund der §§ 2, 7 und 11 Absatz 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Versendungen von Vieh (Rindern mit Einschluß von Kälbern, Schafen, Schweinen) über die Grenzen der Provinz Posen hinaus sind verboten.

Ausgenommen sind bis auf weiteres

1. die Viehversendungen an die Viehsammelstellen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Mauen, Wittenberge, Tilsit, Elberfeld, Bremen, Mannheim und Durlach (Baden) auf Grund von Militärfrachtbriefen, die von der Zentralstelle geliefert und mit ihrem und dem Stempel des Königlich Preussischen Kriegsministeriums versehen sind,
2. Viehversendungen auf Grund besonderer, für die einzelne Sendung vom Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes erteilter und vor der Verladung der Güterabfertigungsstelle vorzuliegender Versanderlaubnis.

§ 2. Verbandsmitgliedern, die der Vorschrift im § 1 zuwiderhandeln, kann die Ausweisarte entzogen werden; außerdem setzen sie sich der Bestrafung nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehankaufs, vom 19. Januar/3. Februar 1916 aus.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 25. März 1916.

Der Vorstand

des Posener Viehhandelsverbandes.

G a n s e. S c h m a r z z e n b e r g e r.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten und die Anordnung Nr. 4 des Posener Viehhandelsverbandes werden hiermit veröffentlicht.

Bromberg, den 27. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Zu Nr. 1282 I g A.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

№ 14.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. April

1916.

Inhalt: Stücke 46—52 des Reichs-Gesetzblatts 215. Meldepflicht für Benzineinführung 216. Vorsicht bei reudekrank geheilten Pferden 217. Verlegung der Tilsiter Wertlotterie 218. Geldlotterie des Jungdeutschlandbundes 219. Generalkonsulat der Niederlande 220. Alkoholverbot bei Kontrollversammlungen usw. 221. Umgemeindungen im Kreise Bromberg 222. Belobigung des Gwald Becker in Bankwitz 223. Sammeln von Kiebitz- und Mövenern 224. Schluß der Schonzeit für Rehböcke 225. Beginn der Schonzeit für Wirt-, Hasel- und Fasanenhähne 226. 3% Posener Provinzialanleihscheine 227. Berichtigung zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Posen 228. — Sonderbeilagen: 1. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot). — Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste. 2. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kautschuk, Gummiabfällen und Regeneraten. — Höchstpreise für Kautschuk und Gummiabfälle. — Höchstpreise für Blei.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

215 Die Stücke Nr. 46—52 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5092. Bekanntmachung über die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands. Vom 14. März 1916.

Nr. 5093. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. März 1916.

Nr. 5094. Bekanntmachung über Rohsette. Vom 16. März 1916.

Nr. 5095. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, 489). Vom 16. März 1916.

Nr. 5096. Bekanntmachung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten. Vom 16. März 1916.

Nr. 5097. Bekanntmachung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland. Vom 16. März 1916.

Nr. 5098. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Abfahes von Erzeugnissen der Kartoffel- und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 17. März 1916.

Nr. 5099. Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916.

Nr. 5100. Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quarz und Quarzfläse. Vom 18. März 1916.

Nr. 5101. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916.

Nr. 5102. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. März 1916.

Nr. 5103. Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.

Nr. 5104. Bekanntmachung, betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen. Vom 23. März 1916.

Nr. 5105. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

216 Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Stwinemünde folgendes angeordnet:

Wer Benzin aus dem Auslande über die deutsche Grenze bringt, ist ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von den Grenzzollämtern angezeigt werden, verpflichtet, die von ihm eingeführten Mengen mit Angabe von Herkunft und Siebengrenze sogleich der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens, Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, zu melden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Stettin, den 22. März 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Abt. IV a Nr. 12325.

217 Das stellvertretende Generalkommando wiederholt noch einmal, daß aus den Erjagpferbedepots und Pferdelaazetten an die Landwirtschaftskammer grundsätzlich nur Pferde abgegeben werden, die nach bestem Wissen die Räudekrankheit ausgeheilt haben und daß die Käufer sich nicht daran behindern zu lassen brauchen, wenn diese Pferde noch vereinzelt kahle Stellen zeigen.

Letztere sind Kennzeichen dafür, daß die Räudebehandlung durchgemacht und überstanden ist.

Das stellvertretende Generalkommando macht aber ferner darauf aufmerksam, daß trotzdem größte Vorsicht anempfohlen wird und daß solche Pferde möglichst zunächst isoliert werden, weil es immerhin nicht ausgeschlossen ist, daß trotz aller Behandlung, und zwar hauptsächlich am Kopfe und Halse noch einzelne Milben nicht abgetötet sind, die ein späteres Ausflüßern dieser Krankheit bedingen können.

Stettin, den 23. März 1916.

Der stellvertretende
Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Abt. V Nr. 18101.

218 Die Ziehung der dem Tilsiter Kennverein bewilligten Wertlotterie ist infolge des Krieges vom 22. September 1914 auf den 5. September d. J. verlegt worden. Der Gewinnplan wird insofern abgeändert werden, als statt der Pferde Silbergewinne zur Auspielung gelangen sollen.

Berlin, den 18. März 1916.

II. 469. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

219 Die Ziehung der 2. Serie der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf den 15. und 16. August d. J. festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. J. begonnen werden.

Bromberg, den 21. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 322 I a J.

220 Nach einer Mitteilung des königlich niederländischen Gesandten ist dem bisherigen

niederländischen Generalkonsul, Geheimen Kommerzienrat von Friedländer-Fuld, der erbetene Abschied bewilligt und der Konsul J. S. M. George zum Generalkonsul der Niederlande in Berlin befördert worden.

Bromberg, den 25. März 1916.

Der Regierungspräsident.
J.-Nr. 1258 I g G.

221 Unter Hinweis auf die in Nr. 5 des Amtsblatts für 1916 erlassene Bekanntmachung betreffend das Alkoholverbot bei Kontrollversammlungen, Militärtransporten und Einquartierungen vom 27. November 1915 wird bestimmt:

Ortschaften, die sich räumlich oder wirtschaftlich denjenigen anschließen, in denen Kriegskontrollversammlungen stattfinden, haben weiter zu gelten,

1. bei Fülehe: Gutsbezirk Schloß Fülehe,
2. bei Grünthal, Kreis Hohenfalza: Grünweiler und Bismarckstreu,
3. bei Argenau: Ludwigsrüh,
4. bei Gr. Morin: Kl. Morin Gem. und Neudorf Gut,
5. bei Montroh: Szymborze Gemeinde und städtisch Montroh,
6. bei Hohenfalza: Jacowo,
7. bei Schubin: Schubinsdorf,
8. bei Labischin: Labischin Gut,
9. bei Bartichin: Protoszyn Gut und Anieja,
10. bei Kruschwitz: Kruschwitz Dorf,
11. bei Wirsiß: Wirsiß Amt,
12. bei Kafel: Bielawo.

Bromberg, den 21. März 1916.

Der Regierungspräsident.
J.-Nr. 906 I g G.

222 Durch die rechtskräftigen Beschlüsse des Kreisaußschusses des Kreises Bromberg vom 29. Oktober 1915 und 2. Februar 1916 sind die Parzellen Nr. 156/17 von 0,5610 ha und Nr. 116/75 von 5,7348 ha, Kartenblatt 7, Gemarkung Falkenburg von dem Gutsbezirk Augustwalde abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gemeindebezirk Alexandrowo vereinigt worden.

Bromberg, den 16. März 1916.

Der Regierungspräsident.
Nr. 361 I e E.

223 Der Ansiedler Ewald Becker in Bankwitz hat am 16. Januar d. J. zwei Söhne des Ansiedlers Danzenbacher in Bankwitz mit Mut und Entschlossenheit vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Ansiedler Becker für seine wackere Tat eine Geldprämie zugebilligt habe.

Bromberg, den 11. März 1916.

Der Regierungspräsident.
Nr. 486 Z I z.

224 Der Bezirksausschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, daß für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg im Jahre 1916 das Sammeln der Kiebitzeier nur bis einschließlich den 15. April 1916 und das Einsammeln der Mövенеier bis einschließlich den 10. Mai 1916 gestattet ist.

Bromberg, den 9. März 1916.

Der Vorsitzende des Bezirks-
Nr. C 92²/16. ausschusses.

225 Der Bezirksausschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg und für das Jahr 1916 den Schluß der Schonzeit für Rebhölde auf Sonntag, den 7. Mai 1916 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichnete Wildart Montag, den 8. Mai 1916 stattfindet.

Bromberg, den 9. März 1916.

Der Vorsitzende des Bezirks-
Nr. C 93²/16. ausschusses.

226 Der Bezirksausschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg und für das Jahr 1916 den Beginn der Schonzeit für Wirt-, Hasel- und Fasanenhähne auf Donnerstag, den 18. Mai 1916 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Mittwoch, den 17. Mai 1916 stattfindet.

Bromberg, den 9. März 1916.

Der Vorsitzende des Bezirks-
Nr. C 94²/16. ausschusses.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

**227 Bekanntmachung
betreffend**

**die Auslosung von 3 % igen Posener
Provinzialanleiheſcheinen.**

Bei der am 29. Januar 1916 vorgenommenen Auslosung von 3 % igen Posener Provinzialanleiheſcheinen für Zwecke des Provinzialhilfsklassenfonds der I. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895 sind zwecks Tilgung für das Jahr 1916 folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A Nr. 1124, 1148 und 1227 = 3 Stück zu 5000 M.	=	15 000 M.
Buchstabe B Nr. 2654, 2705, 2838, 2840, 2886, 2923 und 2928 = 7 Stück zu 2000 M.	=	14 000 "
Buchstabe C Nr. 4190, 4218 und 4567 = 3 Stück zu 1000 M.	=	3 000 "
Buchstabe E Nr. 7211, 7221 und 7243 = 3 Stück zu 200 M.	=	600 "
zusammen		32 600 M.

Gemäß § 4 der dem Allerhöchsten Privileg vom 13. August 1895 angeschlossenen Bedingungen werden die voraufgeführten Provinzialanleiheſcheine hierdurch den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1916 gekündigt.

Vom 1. Juli 1916 ab findet eine Verzinsung nicht mehr statt.

Die Auszahlung des Nennwerts erfolgt gegen Rückgabe der in einer besonderen Nachweisung zusammenzustellenden Provinzialanleiheſcheine nebst den noch nicht fälligen Zinsſcheinen Reihe III Nr. 2 bis 20 und der Zinsſcheinanweisung durch die **Landeshauptkasse in Posen, Wilhelmstraße Nr. 29**, sämtliche königlichen Kreiskassen der Provinz Posen und bei folgenden Einlösungsstellen:

- in Posen:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe und deren Depositenkasse (vorm. Heimann Saul),
- in Allenstein:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Allenstein,
- in Berlin:** bei der Deutschen Bank,
" " bei der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse,
" " bei dem Bankhaus Delbrück, Schidler & Co.,
" " bei dem Bankgeschäft F. W. Krause & Co.,
" " bei der Bank für Handel und Industrie,
- in Bremen:** bei der Deutschen Bank Filiale Bremen,
- in Breslau:** bei dem Bankhaus Prinz & Marsch jr.,
" " bei dem Schlesiſchen Bankverein,
" " bei dem Bankhaus E. Heimann,
- in Bromberg:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Bromberg,
- in Cassel:** bei dem Hessischen Bankverein Aktiengesellschaft, Cassel,
- in Danzig:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Danzig,
- in Dresden:** bei der Deutschen Bank Filiale Dresden,
- in Frankfurt a. M.:** bei der Deutschen Bank Filiale Frankfurt,
- in Grandenz:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Grandenz,
- in Hamburg:** bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg,
- in Königsberg i. Pr.:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe,
- in Landsberg a. W.:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Landsberg a. W.,

in Leipzig: bei der Deutschen Bank Filiale Leipzig,
in Memel: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Memel,
in München: bei der Deutschen Bank Filiale München,
in Nürnberg: bei der Deutschen Bank Filiale Nürnberg,
in Stolp i. Pom.: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Stolp i. Pom.,
in Thorn: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Thorn,
in Tilsit: bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Tilsit.

Vordrucke zu den Nachweisungen verabsorgen die Landeshauptkasse in Posen, die Königlichen Kreisstellen der Provinz und die vorgedachten Einlösungsstellen unentgeltlich.

Am Schlusse der Nachweisung ist der Empfang des Nennwerts der Anleihefcheine anzuerkennen.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsfcheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Aus früheren Auslosungen sind die folgenden 3 % igen Posener Provinzialanleihefcheine noch nicht zur Einlösung gelangt:

a) aus der Auslosung vom 28. Januar 1913: Buchstabe F Nr. 1723 über 100 M., abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe II Nr. 16 bis 20 und Anweisung.

b) aus der Auslosung vom 25. Januar 1915: Buchstabe C Nr. 4326 über 1000 M., abzuliefern mit Zinsfchein Reihe II Nr. 20 und Anweisung.

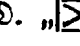

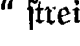
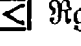

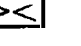
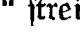

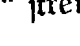
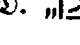
Posen, den 4. Februar 1916.

Der Landeshauptmann.

J. W.: Noetel.

228

Berichtigung zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Posen.

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Polizei-Distriktamt	Bestellungs-Postanstalt	Berichtigungen
Annaberg, D., Ww.				Kehfelde (Kr. Mogilno)	Sp. 1 vor D. „  “ nachtr.
Bielsko,  D., Wb.				Kehfelde (Kr. Mogilno)	Sp. 1 „  “ streichen
Chraplewo,  Kg.				Königsrode (Kr. Schubin)	Sp. 1 „  “ streichen
Jägerndorf,  Kgl. Dm.				Mogilno	Sp. 1 „  “ streichen
Mühlheim, Wffm. (zu Wylattowo geh.)	Wittowo	Wittowo	Powidz	Schlowitz (Kr. Mogilno)	nachtr.
*Kombschin (Kr. Wongrowitz), Anf., Ww.				Postanstalt	Sp. 1 „D.“ nachtr.
*Kombschin Kolonie, D.				Kombschin (Kr. Wongrowitz)	streichen
Smuschewo, D.,  Kg., Ww., Wb., Kg.				Mokronos	Sp. 1 „  “ streichen
Strzelce, D.				Mogilno	Sp. 1 vor D. „  “ nachtr.
Wylattowo, Wb., Wffm.				Schlowitz (Kr. Mogilno)	Sp. 1 „Wffm.“ streichen

Bromberg, den 20. März 1916. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

- Hierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 14.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 14.
 3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: 1. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot). — Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste. 2. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten. — Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle. — Höchstpreise für Blei.

1. Sonder-Beilage

zu Nr. 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. April 1916.

Bekanntmachung

Nr. W II 1700/2 16 R. R. U.

betreffend

Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)* und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)** bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W II 1293/6 15 R. R. U.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten, vom 14. August 1915 (W II 2548/7 15 R. R. U.),
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgefürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W II 1726/11 15 R. R. U.),
3. die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W II 948/7 15 R. R. U.), vom 20. August 1915 (W II 1200/8 15 R. R. U.) und vom 25. Oktober 1915 (W II 3503/10 15 R. R. U.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3 (W II 478/10 15 R. R. U.).

Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. **Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle** (einschließlich **Stripse und Sämlinge**), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie **Kunstbaumwolle**, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. **jämmtliche Garne, Zwirne** und deren **Abfälle** (Rutzfäden, Reinfäden u. dergl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3. Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten **Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle** werden hiermit **beschlagnahmt**:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten **Arbeits-einschränkung** —:

1. **Weberei**ehricht;
2. **Kunstbaumwolle** aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von **Reißereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien** und **Wirtereien** nötigen Mengen von **Rutzbaumwolle** sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorrätigen **Rutzbaumwollbestände**;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte **Linters** und **Kunstbaumwolle**, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte **Baumwollspinnstoffe**, daraus hergestellte **Garne**, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte **Garne**, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der **Kriegs-Rohstoff-Abteilung** des **Königlich Preussischen Kriegsministeriums** nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reiche gehörige **Zollausland** gelten nicht als **Ausland** im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. **wollgemischte Strickgarne**; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend **Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot** für **Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne** (W I 761/12 15 R. R. U. vom 31. Dezember 1915);

6. **Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne**, genoppte und geschmelzte **Garne** — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen **Belegschein** bezogen worden sind, — dürfen im **Inland** **veräußert** und **verarbeitet** werden, ebenso **Strickgarne** und **baumwollene Strick- und Häkelgarne**, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen **Aufmachungen** für den **Kleinverkauf** vorhanden waren;
7. **offene Ladengeschäfte** dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden **beschlagnahmten Garne**, höchstens jedoch **50 kg**, an **Haushaltungen** und **Hausgewerbetreibende** zur beliebigen **Verarbeitung** im eigenen **Betrieb** in **Mengen** **veräußern**, die bei jedem **Einzelverkauf** **10 kg** nicht übersteigen.

§ 4. Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der **beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle** ist **verboten**. Nicht gestattet ist namentlich

- das **Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten** und **Ver-spinnen** **beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe**, ferner die **Herstellung** von **Watte**,
- das **Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln** (z. B. **Bleichen, Färben** usw.), **Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben** und **Reißen** **beschlagnahmter Garne, Zwirne** und **Garn- und Zwirnabfälle**.

§ 5. Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die **Veräußerung** und **Verarbeitung** **beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe** und **Garne** ist **gestattet** **zwecks Erfüllung** von **Aufträgen** von **Heeres- oder Marinebehörden** gegen **amtlichen Belegschein 3**. Für das **Verfahren** bei der **Ausfertigung** des **Belegscheines** sind die **jeweiligen**, vom **Königlichen Kriegsministerium** **veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“** maßgebend. Bevor nicht der **Belegschein**, **ordnungsgemäß ausgefüllt** und **unterschrieben** und von der **Kriegs-Rohstoff-Abteilung** des **Königlich Preussischen Kriegsministeriums** **genehmigt**, dem **Lieferer** vorliegt, darf dieser mit der **Verarbeitung** **beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe** oder **Garne** nicht **beginnen**. **Vordrucke** zum **Belegschein 3** sind beim **Webstoffmeldeamt** der **Kriegs-Rohstoff-Abteilung** des **Königlich Preussischen Kriegsministeriums**, **Berlin SW 48, Berl. Hebe-mannstraße 11**, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus **Baumwollabfällen** (ohne Stripse und Kämmlinge) oder **Kunstbaumwolle** bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Seeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (**Meldeschein Nr. 7**), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen **Freigabeschein** nachgewiesen wird.
2. **Baumwollabfälle** (mit Ausnahme von Stripfen und Kämmlingen) sowie **Kunstbaumwolle** aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige **Baumwollspinnstoffe** dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 7. Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten **Freigabeschein** (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.

2. Baumwollspinnereien und -zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.

3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Anäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein bezogen sind.

4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8. Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf **Baumwollabfälle**, jedoch nicht Stripse und Kämmlinge, und **Kunstbaumwolle** mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9. Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus **Baumwollabfällen** oder **Kunstbaumwolle** ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf

das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht ¹⁾).

2. Mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und Strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht ²⁾).

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und Strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich

Beispiele:

1) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gespinnnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Anschlag	12 500 kg,
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 "
	<hr/>
	20 000 kg.

Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher

Abfallgarn	25 000 kg,
reguläres Garn	7 500 "
	<hr/>
	32 500 kg.

2) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stillsetzen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stillsetzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern.

§ 10. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W II 1800/2 16 R. R. U. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinnte gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11. Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestands-erhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W M 58/9 15 R. R. U.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W M 600/1 16 R. R. U.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12. Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsjalen an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich.

Stettin, den 1. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung

Nr. W II 1800/2 16 R. R. U.

über

Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

a) für **Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle** die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

b) für **Baumwollgespinste** die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2 16 R. R. U.), Anwendung.

§ 2. Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Vinters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Seeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollaussland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3. Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4. Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als $9\frac{7}{8}$ Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu verhüten. Bei Hüllengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hüllen.

Das Gewicht der Hüllen soll jedoch bei Warpcops und Mulecops auf kurzen Hüllen $1\frac{1}{2}$ v. H., bei Pincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosselcops auf leichten Hüllen und bei Kreuzspulen $2\frac{1}{2}$ v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hüllen) nicht übersteigen. Überschreitet das Hüllengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hüllengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Trosselgarne und Zwirne auf schweren Hüllen werden ebenfalls einschließlich der Hüllen, die Hüllen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hüllen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hüllen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Andertweitige Vereinbarungen über Hüllenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 Mark für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a) Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	Preis für 1 kg in Pfennig
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm ..	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good, middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Ab- schläge zulässig.	
2. Ostindische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine ..	210
b) Rhandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam ...	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhowmuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Timivellu, Comptah, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.	
3. Afrikanische, insbesondere ägypti- sche, ferner Sea-Island-Baumwolle:	
a) oberägyptische und sonstige nächstehend nicht besonders be- zeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafisi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410

	Preis für 1 kg in Pfennig
c) Barbary, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	

4. Asiatische Baumwolle*):

asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
--	-----

5. Peru- und Brasil-Baumwolle*):

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300
--	-----

b) Winters*).

1. Beste spinnfähige Winters	180
2. Beste Afritti und Scarto	170

c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle*).

1. Baumwollabfälle ägyptischer Her- kunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175

d) Kunstbaumwolle*).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180

Für gefärbte und gebleichte
Baumwolle usw. treten zu obi-
gen Preisen noch angemessene
Veredelungszuschläge hinzu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Rohe einfache Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, a u f R o p s:	
Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß	365
Nr. 36 Zettel und Nr. 42 Schuß	435
2. Rohe einfache Garne aus ameri- kanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerika- nischer Herkunft, a u f R o p s:	
Nr. 20 englisch	345

*): Geringere Sorten entsprechend billiger.

3. Rohe einfache Garne aus **ostindischer oder ähnlicher Baumwolle**, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf **K o p s**:

Nr. 20 englisch 335

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylinder-system.

Zu 1, 2 und 3.:

Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

a) bei Abschlüssen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Zettel oder Schuß:

Nr.	6/8	10/12	14	16	18	20
	—12	—10	—8	—6	—3	—
Nr.	22	24	26			
	+3	+6	+10			

b) bei Abschlüssen von Nr. 28—44 englisch (Basis 36/42 englisch):

Kettgarne	28	30	32	34	
	—8	—6	—4	—2	
Kettgarne	36	38	40		
	—	+4	48		
Schußgarne	28	30	32	34	
	—10	—8	—6	—5	
Schußgarne	36	38	40	42	44
	—4	—3	—2	—	+4

c) bei Abschlüssen von Strumpf-, Zwirn-, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:

Nr.	10/12	14	16	18	20	22
	—10	—8	—6	—3	—	+4
Nr.	24	26	28	30	32	
	+8	+12	+16	+20	+24	
Nr.	34	36	38	40		
	+28	+32	+36	+40		

Preis für
1 kg in
Pfennig

4. **Bigognegarne**, auf **K o p s**:

Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9
—6	—4	—	+8	+16	+28
10	11	12			
+38	+48	+58			

5. Garne, nach dem System der **Zweizylinder-spinnerei** hergestellt, auf **K o p s**:

Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

6. Rohe einfache Garne aus **ägyptischer** oder aus **Sea-Island-Baumwolle**, auf **K o p s**. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15. v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr, von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.

7. **Abfallgarne**, auf **K o p s**:

a) Nach dem **Dreizylinder-system** gesponnen, Preis für 1 kg in Pfennig

Nr. 6 englisch 275

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
—1	—	+1	+2	+3

b) Nach dem **Zweizylinder-system** gesponnen,

Nr. 6 englisch 285

Preis für
1 kg in
Pfennig

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Wigognespinnerei hergestellt,
Nr. 6 englisch 285

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9
-6	-4	-	+8	+16	+28
10	11	12			
+38	+48	+58			

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkopfs): Nr. 2 englisch, beste Sorte 205

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48	Ps.
Nr. 14/20	64	"
" 24/26	72	"
" 28/32	80	"
" 36	96	"
" 40/42	104	"
" 50/54	128	"
" 60	150	"
" 80	200	"
" 100	238	"
" 120	308	"
" 140	392	"
" 160	490	"
" 180	588	"
" 200	700	"

Preis für
1 kg in
Pfennig

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Rordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

- 33 Ps. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
- 52 Ps. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
- 75 Ps. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lüstrierte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm... 30 Ps.

10. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Anäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

Stettin, den 1. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. April 1916.

Inhalt: 1. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten sowie Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle. 2. Höchstpreise für Blei.

Bekanntmachung

Nr. V I 2354/1 16 R. R. U.

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 4. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen* vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich un-

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. V I 663/6 15 R. R. U. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. V I 1612/8 15 R. R. U. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

- Klasse 9a Autoreifen mit Nieten,
- " 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Nieten,
- " 9c Kraftfahrraddecken,
- " 9d Aeroplandecken,
- " 9e Autovulste,
- " 9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr), mit Nieten,

richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- Klasse 9g Auto = Gummiprotektoren, jähmal
(unter 10 cm), mit Nieten,
 „ 9h vulkanisiertes Autoleinen,
 „ 9i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aero-
planstoffe,
 „ 10 Vollreifen mit Stahlband,
 „ 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hart-
gummi,
 „ 11b Kutschwagenreifen,
 „ 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend
(weich),
 „ 12b Fahrradluftschläuche (hart),
 „ 13a Autoluftschläuche (weich),
 „ 13b Autoluftschläuche (hart),
 „ 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwim-
mend,
 „ 14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne
Einlage bis 1,2 spez.,
 „ 15a Fahrraddecken (weich),
 „ 15b Fahrradwulste,
 „ 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),
 „ 16b Gummiabfälle (krustig),
 „ 16c Gummifädenabfälle (weich),
 „ 16d Gummifädenabfälle, besponnen
(weich),
 „ 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,
 „ 18a Gummischuhe,
 „ 18b Turn- und Tennisschuhe mit
Gummisohlen,
 „ 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne
Eisen),
 „ 18d andere Weichgummi-Abfälle mit
Stoffeinlagen (ohne Eisen oder
Drahteinlage),
 „ 18e gummierte Regenmäntel-Stoffab-
fälle,
 „ 18f Strazentoffe, Unterlagen und
sonstige gummierte Stoffe,
 „ 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne
Einlage über 1,2 spez.,
 „ 19b Kinderwagenreifen, Schuhabsätze,
Matten ohne Stoff,
 „ 20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert,
ohne Stoff (weich),
 „ 20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert,
mit Stoff (weich).

Regenerate.

- Klasse 21 im Löfungsverfahren hergestellte
Regenerate,
 „ 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte
Regenerate,
 „ 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden be-
troffen:

alle natürlichen und juristischen Personen,
Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körper-
schaften und Verbände, welche Gegenstände
der im § 2 aufgeführten Art in Gewahr-
sam haben, auch wenn sich solche Gegen-
stände unter Zollaufsicht befinden;
befinden sich die Gegenstände am Stichtage
(§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene
Person der Empfänger.

§ 4. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die
durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauf-
tragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin
W 8, Mauerstraße 25, verkauft oder geliefert
werden*).

Die für die Gummiindustrie durch Einzel-
verfügungen des zuständigen Kriegsministeriums
geregelt Verwendung und Verarbeitung der
Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind
von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben
über Vorratsmengen noch die Beantwortung
der Frage, wem die fremden Vorräte gehören,
die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen be-
finden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und
Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung
geregelt worden.

§ 6. Meldebestimmung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916
für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhande-
nen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind
fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend
für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats
(1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter
Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des
betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benützung der
amtlichen **Meldescheine für Altgummi und
Gummiabfälle** zu erfolgen, für die Vordrucke
bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich
sind. Die Bestände sind nach den vorgedruckten
Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht
ermittelt werden können, schätzungsweise) an-
zugeben; falls nur ein Schätzwert angegeben
wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken
und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht
berührt.

*) Die Namen der Aufkäufer werden veröffent-
licht werden.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldebörschen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldebörsche ist an die **Kautschukmeldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7. Lagerbuchführung.

Über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8. Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

§ 9. Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Stettin, den 1. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung

(Nr. V I 2354/1 16 R. R. U. II. Angabe)

betreffend

Höchstpreise für Kautschuk und Gummiabfälle.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516),

der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummer*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Kautschuk und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2. Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Kautschuk und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

für je 100 kg des:		
Klasse	9 a Autoreifen mit Nieten ..	85,00 M.
"	9 b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Niete	100,00 "
"	9 c Kraftfahrabdeckungen	100,00 "
"	9 d Aeroplandecken	100,00 "
"	9 e Automulden	25,00 "
"	9 f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,00 "
"	9 g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,00 "
"	9 h Vulkanisiertes Autoleinen	25,00 "
"	9 i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe	200,00 "
"	10 Vollreifen mit Stahlband	45,00 "

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse 11 a	Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,00 M.
„ 11 b	Radschwagenreifen	85,00 „
„ 12 a	Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich) ..	350,00 „
„ 12 b	Fahrradluftschläuche (hart)	100,00 „
„ 13 a	Autoluftschläuche (weich)	350,00 „
„ 13 b	Autoluftschläuche (hart) ..	100,00 „
„ 14 a	Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00 „
„ 14 b	Leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez.	150,00 „
„ 15 a	Fahrraddecken (weich) ..	30,00 „
„ 15 b	Fahrradwulste	8,00 „
„ 16 a	Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,00 „
„ 16 b	Gummiabfälle, schwimmend (krustig)	100,00 „
„ 16 c	Gummifädenabfälle (weich)	700,00 „
„ 16 d	Gummifädenabfälle, besponnen (weich)	350,00 „
„ 17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,00 „
„ 18 a	Gummischuhe	70,00 „
„ 18 b	Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen	25,00 „
„ 18 c	Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen) ...	15,00 „
„ 18 d	Anderer Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen	10,00 „
„ 18 e	Gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle ..	30,00 „
„ 18 f	Krazenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,00 „
„ 19 a	Anderer Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez.	70,00 „

Klasse 19 b	Kindertwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff	20,00 M.
„ 20 a	Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)	50,00 „
„ 20 b	Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)	10,00 „

§ 3. Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsabestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen ungerechnet werden:

- a) Die Kosten für Fracht oder Porto.
- b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Stettin, den 1. April 1916.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.



Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. M 10/3 16 R. R. U.

betreffend

Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten verheimlicht;

§ 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, un verarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	Blei, vorgearbeitet , insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Überziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei.	62 M. für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
47	Blei in Legierungen, un- verarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material ver- standen, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. ande- ren Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegen- über jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 M. für je 100 kg Bleiinhalt.
48	Blei in Legierungen, vor- gearbeitet, entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 M. für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Ent- schädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei, Zehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbeson- dere Gegenstände ange- sehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Ge- staltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 M. für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen, Rückständen (auch Nischen und Kräßen), Neben- und Zwischenpro- dukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamt- gewichtes.	62 M. für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines an- gemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvor-
stufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem
angemessenen Verhältnis zu den verordneten
Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den
vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert

oder erwirbt, der in keinem angemessenen Ver-
hältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat
auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu
gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und
Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den
Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen
47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in
Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser
Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des
Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf
als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der
Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der
Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei
Empfang und schließen die Versendungskosten
nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dür-
fen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbank-
diskont hinzugeschlagen werden.

§ 3. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten mit der
Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung
zu gewärtigen.

§ 4. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48,
Verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbeson-
dere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestim-
mungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur
schriftliche, auf den Namen der Firma lautende
Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und
Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung
betreffen, sind zu richten an die Metall-Melde-
stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des König-
lichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Pots-
damer Straße 10/11.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April
1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie
Gebiete.

Stettin, den 1. April 1916.

Der stellvertretende

Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

3. Sonder-Beilage

zu Nr. 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. April 1916.

Bekanntmachung.

Am 15. April 1916 findet im Deutschen Reiche eine **Viehwisenzählung** statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und zahme Kaninchen.

Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die zahmen Kaninchen werden zum ersten Male gezählt. Für ihre vollständige Erfassung ist Sorge zu tragen.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Im übrigen handelt es sich um nichtveröffentlichte Viehzählungsergebnisse, die ohne Genehmigung der Minister nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden dürfen.

Die Ausführung der Viehwisenzählung ist Sache der Gemeindebehörden.

Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortseinwohner rechtzeitig von der Viehwisenzählung am 15. April 1916 in Kenntnis zu setzen; dabei ist auf § 4 der Bundesratsverordnung

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.“

hinzuweisen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke muß spätestens am 1. April, die Annahme der Zähler oder Zählerinnen bis zum 5. April beendet sein. Auf der ersten Seite der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde usw. der Um-

fang, die Nummer des Zählbezirktes und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindelexikon), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Die Gemeindebehörden (Vorsteher und Beisitzer) oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste alsbald genau, d. h. Eintrag für Eintrag, zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Besonders ist zu beachten, daß die Einträge auch in den zutreffenden Spalten stehen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.

Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschuße die Gemeindefliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszufertigen ist, in drei Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirksliste unter B 2, 10 und 11 (vergl. Formular C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Zwei Stück der Gemeindeflisten sind mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 17. April der Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen. Die dritte Gemeindefliste verbleibt bei der Gemeindebehörde. Die Behörden der Städte von 4000 und mehr Einwohnern haben bis zum 17. April ein Stück der Gemeindefliste an die Kreisbehörde und ein Stück nebst der Reinschrift der Zählbezirkslisten und den nicht benutzten Formularen an das königliche Statistische Landesamt, Berlin SW 68, Lindenstr. 28, zu senden. Der Briefumschlag oder die Paketaufschrift ist mit der Bezeichnung „Viehwisenzählung vom 15. April 1916“ zu versehen.

Veranstaltungen, welche die ordnungsmäßige Ausführung der Viehwisenzählung in einzelnen Orten gefährden können, müssen am Zählungstage unterbleiben. Die den Zählpapieren vorgedruckten Bestimmungen sind genau zu beachten und die gesetzten Fristen pünktlich innezuhalten.

Bromberg, den 29. März 1916.

Der Regierungspräsident.
Nr. 418 I e E.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 15.

Ausgegeben zu Bromberg, den 8. April

1916.

Inhalt: Stücke 53—62 des Reichs-Gesetzblatts 229. Stück 5 der Preussischen Gesetz-Sammlung 230. Abgabe von Kartoffeln 231. Verordnung, betreffend Schundliteratur 232. Militär-Prüfungsstelle für Dienst- und Privatverkehr in Thorn 233. Remonte-Ankauf für 1916 — 234. Schlachten von Schaflämmern 225. 1. Liste der Schundliteratur 236. Handel mit Saatkartoffeln 237. Handverkaufspreise für Verbandmittel 238. Mobilien-, Brand- und Einbruchdiebstahl-Versicherungskasse der Kommunalbeamten Preußens zu Barmen 239. Reichsbesitzbezirke in der Weichsel 240. Posenener Viehhandelsverband 241. Fleischversorgung 242. Wegeeinziehung in Krusch 243. — Sonderbeilagen: Verbot des Backens von Kuchen mit Hefe oder Backpulver vom 5. bis zum 25. April 1916. — Anordnung (Nr. 5) über die Regelung des Ankaufs und Ablasses von Schlachtvieh in der Provinz Posen. — Bekanntmachung, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

229 Die Stücke Nr. 53—62 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5106. Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs. Vom 23. März 1916.

Nr. 5107. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916.

Nr. 5108. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916. Vom 23. März 1916.

Nr. 5109. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 26. März 1916.

Nr. 5110. Bekanntmachung über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.

Nr. 5111. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen über Sachauschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 221). Vom 27. März 1916.

Nr. 5112. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

Nr. 5113. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

Nr. 5114. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Elen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 30. März 1916.

Nr. 5115. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 30. März 1916.

Nr. 5116. Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 30. März 1916.

Nr. 5117. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 30. März 1916.

Nr. 5118. Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 30. März 1916.

Nr. 5119. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 30. März 1916.

Nr. 5120. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

230 Das 5. Stück der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11491. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Herstellung der Stark-

stromleitung von dem Werke der Grube Leopold bei Bitterfeld nach dem Großkraftwerk bei Zschornowitz, Kreis Bitterfeld. Vom 7. März 1916.

Nr. 11492. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei dem Bau der Güterzuglinie zwischen dem Bahnhofe Frechen und dem Bahnhofe Benzkrath der vollspurrigen Nebenbahn von Cöln-Chrensfeld über Frechen nach Benzkrath. Vom 18. März 1916.

Nr. 11493. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 6. November 1915 über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsamml. I S. 159), durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 21. März 1916.

Nr. 11494. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 30. Dezember 1915 über die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 21. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

281 Bekanntmachung

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für 1 ha seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915 abzugeben.

Hiervon abgesehen, sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschl. des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einemhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von sechzehn Doppelzentnern für

das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915;

3. die zur Erhaltung des Viehes bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höchstens 10 Pfund, für Zugkühe höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüttert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;
4. mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;
5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trocknertartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2. Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) wird aufgehoben.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

282 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

I. **Druckschriften**, die von mir in den amtlichen Listen (veröffentlicht in den Amtsblättern der königlichen Regierungen) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, sind vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen und dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II. **Druckschriften**, die auf der Liste der Schundliteratur (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III. **Zumiderhandlungen** werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

IV. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 31. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z 18731. des II. Armeekorps.

233 Die im Regierungsbezirk Bromberg, sowie in den Kreisen Flatow und Dt. Krone wohnenden Heereslieferanten und andere Privatpersonen, die Stückgüter oder ganze Wagenladungen an Truppen oder Heeresangehörige zum Feldheere oder in das besetzte Gebiet schicken wollen, haben von jetzt ab die Frachtbriefe und sonstigen Begleitpapiere **vorher an die Militär-Prüfungsstelle für Dienst- und Privatverkehr** beim Gouvernément in **Thorn** zur Prüfung einzusenden.

Die Güterannahmestellen sind angewiesen, die Güter zurückzuweisen, wenn der Frachtbrief nicht den Prüfungsvermerk trägt.

Die Sendungen (bis zu 50 kg), die durch die Paketdepots gehen, werden durch diese Neueinrichtung nicht berührt.

Stettin, den 21. März 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
Abt. Ic 16750. II. Armeekorps.

234 Remonte-Ankauf für 1916.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre in der Provinz Posen öffentliche Märkte in:

Wirsik,

Siemno, Post Alahtheim, Kreis Bromberg,

Schubin,

Kirchen-Popowo, Kreis Wongrowitz,

Schrimm,

Wielichowo Mittergut, Kreis Schmiegel,

Goscieszyn, Kreis Bomst,

Sielec, Post Autroschin, Kreis Rawitsch,

Krotoschin,

Schwersenz, Kreis Posen-Ost,

Pawlowitz, Kreis Lissa,

Gerlachowo, Post Langgühle, Kreis

Rawitsch,

Wronke, Kreis Samter,

Elitwo, Kreis Grätz,

Neustadt bei Pinne, Kreis Neutomischel,

Zurowo, Post Brodth, Kreis Samter,

Pinne, Kreis Samter,

Ostrowo,

Grembanin, Post und Kreis Kempen

i. Posen,

Lissa i. Posen

abgehalten werden.

Die Zeitpunkte für die einzelnen Märkte lassen sich vorläufig wegen der gleichzeitigen Inanspruchnahme der mit ihrer Abhaltung beauftragten Ankaufskommissionen durch den Ankauf von volljährigen Pferden noch nicht festsetzen. Sobald dies für einen Markt oder eine Anzahl von Märkten möglich ist, wird die Kommission rechtzeitig vorher dem Landrat des Kreises oder der sonst in Be-

tracht kommenden Stelle, daneben gegebenenfalls der Landwirtschaftskammer, Tag und Stunde zur schleunigen Bekanntmachung mitteilen.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klobhengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rind- oder lederne Trense mit glatten, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (kleine Knebelbremse) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Haut mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 11. März 1916.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

235 Anordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Schaflämmer wird bis zum 15. Mai d. Js. verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaf-lämmer.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“ in Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

236 1. Liste

der gemäß der Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des II. Armeekorps vom 31. März 1916 für den Bezirk des II. Armeekorps vom Feilbieten und Ausschreiben von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossenen und auch im stehenden Gewerbe nicht feilzuhaltenden, anzukündigenden, auszustellen, auszulegen oder sonst zu vertreibenden **Schundliteratur**.

1. **Abendrot**, das kleine interessante Buch. Sei mein Kamerad, Kriegsroman von Ernst Falkenberg (und andere Novellen). Verlag Adolf Ander, Dresden. Preis 15 Pf.
2. **Argus**, Kriminalbibliothek. Verlag moderner Lektüre, Berlin. Preis 10 Pf.
3. **Beim Lampenschimmer**. Illustriertes Unterhaltungsblatt für die Deutsche Familie. Band VI, VII (mit dem Roman „Die Spionin von Lüttich“). Verlag für Volksliteratur u. Kunst, Berlin. Preis 10 Pf.
4. **Das Eisene Kreuz**. Verlag moderner Lektüre, Berlin. Preis 10 Pf.
5. **Fliegerteufel**, Hans Stark, Der —. Verlag Willi Pinkert, Berlin. Preis 10 Pf.
6. **Fremdenlegionär**, Heinz Brandt, Der —. Abenteuer, Kämpfe, Leiden und Geheimnisse in der Fremdenlegion. Mignon-Verlag, Dresden. Preis 10 Pf.
7. **Im Kugelregen**. Mit unserer Garde in Feindesland. Mignon-Verlag, Dresden. Preis 10 Pf.
8. **Krieg und Liebe**. Die Hefte: Auf der Flucht, Verwundet und gefangen, Im

Aeroplan entführt, Belgische Tüde, Unter der Geißel des Krieges, Im Kampf für Liebe und Vaterland. Verlagshaus für Volks-Literatur und Kunst, Berlin. Preis 10 Pf.

9. **Kriegsfreiwillig**. Erlebnisse eines Pri-maners. Die Hefte: Der russische Spion, Die Schlacht am Meer, Das Gasthaus zum Minenkeller, Ein tollkühner Hand-streich. Verlagshaus für Volks-Literatur und Kunst, Berlin. Preis 10 Pf.
 10. **Mignon-Romane**. Mignon-Verlag, Dres-den. Preis 10 Pf.
 11. **Mit fliegenden Fahnen**. Die Hefte: Der Sturm auf Lüttich, Die Todesfahrt zur Themse, Der Spion von Donon, Im Kanonen-donner von Namur, Die Schreckens-nacht von Löwen, Husarenstrieche, Das Helbenmädchen von Kawa Kuska, Um Dieuze. Verlagshaus für Volks-Literatur und Kunst, Berlin. Preis 10 Pf.
 12. **Der neue Roman**. Verlag Richard Hart-mann, Berlin. Preis 10 Pf.
 13. **Pfadfinder**. Horst Kraft, Der —. Schid-sale und Abenteuer Jung-Deutschlands im Urwald, Prärie und an fremder Küste. Mignon-Verlag, Dresden. Preis 10 Pf.
 14. **Spione**. Mignon-Verlag, Dresden. Preis 10 Pf.
 15. **Um Deutschlands Ehre**. Verlag moderner Lektüre, Berlin. Preis 10 Pf.
 16. **Unsere Feldgrauen**. Deutscher Soldaten-geist vor dem Feinde. Mignon-Verlag, Dresden. Preis 10 Pf.
 17. **Unsere Helden im Weltkrieg**. Neuester illustrierter Kriegsroman. Verlag Hermann Defer, Neusalza-Spremberg. Preis 10 Pf. das Heft; Gesamtpreis 10 Mark.
 18. **Wandervogel**. Konrad Göb, Der —. Vom Handwerksburschen zum Millionär. Mig-non-Verlag, Dresden. Preis 10 Pf.
 19. **Hansa-Romane**. Verlag Otto Wessel, Lübeck. Preis 10 Pf.
 20. **John Spurlod, der Mann mit den 1000 Gesichtern**. Mignon-Verlag, Dresden. Preis 10 Pf.
 21. **Der Krieg**. Dresdner Roman-Verlag, Dresden. Preis 10 Pf.
 22. **Moderne Kriminal-Bibliothek**. Verlag moderner Lektüre, Berlin. Preis 10 Pf.
 23. **Romanperlen**. Verlagshaus für Volks-Literatur und Kunst, Berlin. Preis 10 Pf.
 24. **Bergischweinnicht**. Verlag moderner Lek-türe, Berlin. Preis 10 Pf.
 25. **Vitus-Bücher** und **Vitus-Verlag-Bücher**. Vitus-Verlag, Hamburg. Preis 20 Pf.
- Bromberg, den 3. April 1916.
I g 1410 G. Der Regierungspräsident.

237 Verchtigung.

In dem Verzeichnis vom 13. Marz d. Js. Nr. 773 I g uber die zum Handel mit Saattartoffeln erteilten Erlaubniisscheine — Amtsblatt Seite 136 — mu es unter lfd. Nr. 16 heien: Kolnit, Einkaufs- u. Absatzverein **Mogilno**.

Bromberg, den 30. Marz 1916.

Nr. 1342 I g A. Der Regierungsprasident.

238  Die in meinen Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1913 (Sonderbeilage in Nr. 51 des Amtsblatts der Koniglichen Regierung in Bromberg vom 20. Dezember 1913) und vom 22. November 1914 (Nr. 49 des genannten Amtsblatts vom 5. Dezember 1914) erfolgte Festsetzung von Handverkaufspreisen fur Verbandmittel wird hiermit aufgehoben.

Bromberg, den 27. Marz 1916.

Nr. 235 I u J. Der Regierungsprasident.

239 Der Vorstand der Mobiliar-, Brand- und Einbruchdiebstahl-Versicherungskasse des Zentralverbandes der Kommunal-(Gemeinde-)Beamten Preuens zu Barmen hat dem Herrn Minister des Innern gem § 115 Absatz 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, da die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts fur Privatversicherung den Geschaftsbetrieb in Preuen aufgenommen habe.

Bromberg, den 23. Marz 1916.

J.-Nr. 305 I u J. Der Regierungsprasident.

240 Bekanntmachung

betr. neue Laichschonbezirke in der Weichsel.

Nach Anhorung der beteiligten Fischereiberechtigten erklare ich auf Grund einer mir von dem Herrn Minister fur Landwirtschaft, Domanen und Forsten erteilten Ermachtigung und im Einverstandnis mit dem Herrn Regierungsprasidenten in Bromberg gem § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 die in nachstehendem Verzeichnis bezeichneten Gewasserstrecken des Weichselstromes mit Nebengewassern zu Laichschonbezirken.

Verzeichnis der neuen Laichschonbezirke in der Weichsel innerhalb der Regierungsbezirke Marienwerder und Bromberg.

Die Laichschonbezirke sollen sich am Ufer innerhalb der bezeichneten Grenzen, stromwarts bis 10 m von den Buhnenkopfen bzw. Deckwerken, landwarts auf die Altwasser, Laken und Flussmundungstrecken bis zur Hochwassergrenze erstrecken. (In den Schonrevieren soll in der Zeit vom 15. April bis 14. Juni jeden Jahres der Fischfang verboten sein.)

Nr.	Blatt der Stromkarte	Aufsichtsbezirk	Stromseite rechts oder links	Stromkilometer	Begrenzung nach Strombauwerken	Fischereiberechtigt
1	1	I	l.	2,4—4,0	Buhne Ottlotschin 14—27	Kroening
2	1	I	r.	6,9—8,0	B. Grabowitz—Blotterie 12—19	Fiskus
3	1	I	r.	10,1—10,7	B. Grabowitz—Blotterie 34 bis B. Kascho-ref 2 einschlielich der untersten 0,5 km langen Strecke der Drenenz	Fiskus

Die Laichschonbezirke werden in der Ortlichkeit durch Tafeln kenntlich gemacht werden.

Die Laichschonbezirke gelten nur fur die Fruhjahrschonzeit, d. h. fur die Zeit vom **15. April bis 14. Juni** jeden Jahres.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft von entsprechender Dauer wird bestraft, wer in der bezeichneten Zeit innerhalb der Laichschonbezirke fischt oder das Mahen von Rohr, Schilf oder Gras, die Ausfuhrung von Sand, Steinen, Schlamm oder eine anderweitige die Fortpflanzung der Fische gefahrdende Storung vornimmt.

Die Beaufsichtigung der Laichschonbezirke ist ubertragen:

- a) fur die Schonbezirke unter Nr. 1—8 a des Verzeichnisses dem Strommeister **Degen** in Thorn,
- b) fur die Schonbezirke unter Nr. 8 b—14 dem Strommeister **Holkenborf** in Schulitz, welcher wahrend der Zeit seiner militarischen Einberufung durch den zu a genannten Strommeister **Degen** vertreten wird,
- c) fur die Schonbezirke unter Nr. 15—30 dem Strommeister **Bolz** in Culm,
- d) fur die Schonbezirke unter Nr. 31—47 dem Strommeister **Garbrecht** in Kurzebrad.

Die Aufsichtsbeamten sind gehalten, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden ubertretungen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Gleichzeitig hebe ich — ebenfalls auf Grund einer mir von dem Herrn Minister fur Landwirtschaft, Domanen und Forsten erteilten Ermachtigung — die bisher vorhanden gewesenen Laichschonbezirke, soweit sie sich nicht mit den neu eingerichteten Bezirken decken, hiermit auf.

Meine Verfugung vom 7. Juni 1880, Amtsblatt Seite 149 flgd., tritt hierdurch auer Kraft.

Marienwerder, den 18. Marz 1916.

Der Regierungsprasident.

Kopf wie vor.

4	2	I	r.	13,3—14,2	B. Raschorek 20 bis B. Thorn 4	Stadt Thorn
5	2	I	l.	16,6—17,6	B. Rudak—Podgorz 47—53 einschl. des entsprechenden Teiles der Polnischen Weichsel	Fiskus und Stadt Thorn
6	2	I	r.	17,6—18,5	B. Thorn 14—21 einschließlich des königlichen Hafens	Stadt Thorn
7	2/3	I	r.	26,1—27,1	B. Dkroschin—Korschennik 32 bis Buhne Gurske—Althorn 6, einschl. des Hrlzhafens	Stadt Thorn
8a	3	I	l.	27,5—28,0	Buhne Gr. Messau 26—37 einschließlich der unteren Strecke des Grünen Fließ	Stadt Thorn
8b	3	II	l.	28,0—29,8		
9	3	II	l.	30,9—32,9		Buhne Wodet—Getau 5—15
10	3	II	r.	33,2—34,2	Buhne Schmoln—Pensau 15/16—19	Domke-Weidenheim
11	4	II	l.	39,9—41	Buhne Gräß—Weichselhof 18—24 einschl. des Gräber Entwässerungsgrabens 1 km oberhalb von dessen Mündung	Gut Weichselhof
12	5	II	r.	49,4—51	Buhne Steinort 12—19	Stadt Thorn u. Frau Heise
13	5	II	r.	54—54,7	Buhne Kleinkämpfe 11—14	Graf v. Alvensleben = Ostromecko
14	5	II	l.	53—54,8	Buhne Otterau—Langenau 29 bis Jordaner Deckwerk einschl. des Weichselhafens Brahemünde	Fiskus und Stadt Jordan
15	5	II	r.	58,1—59,5	Buhne Ostromecko 14—22	Graf v. Alvensleben = Ostromecko
16	6	III	r.	63,9—64,6	Buhne Rassa—Risin 2—6	Runkel-Niederstrelitz
17	6	III	l.	67,5—68	Buhne Roselitz 8—11	Gut Karolewo
18	6	III	l.	69,3—70,1	Buhne Roselitz 18—22	Die Uferanleger in Bösendorf und die Ansiedelungskommission
19	7	III	r.	72,6—73,8	Buhne Rosokto 1—7	Gem. Neudorf, Gutsbesitzer Fenske in Rahnenberg und Fiskus
20	7	III	l.	74—74,3	Buhne Grabowo—Trempe 16—19	Gemeinde Grabowo
21	7	III	l.	80—81	Buhne Topolno—Christfelde 18—23	Gemeinde Christfelde
22	7	III	r.	80,65—82,4	Buhne Bienkowo 7—15	Stadt Culm
23	8	III	l.	85—86,2	Buhne Niedwitz 13—19	Gemeinden Rosowo und Niedwitz
24	8	III	r.	87,7—88,35	Buhne Nonnenkämpfe 16 bis Buhne Culm-Neugut 1 einschl. der unteren Trinke	Stadt Culm
25	8	III	l.	95,2—95,5	Buhne Schweg—Morst 21—26 einschl. der unteren Schwarzwasserstrecke bis zur Schweger Brücke u. der Flußschlenke an der Rentamtskämpfe bis zur I. Kupierung	Fiskus

Kopf wie vor.

26	9	III	l.	98,5—100,4	Buhne Jungen 18—Sartowitz 1	Fiskus
27	9	III	r.	98,7—100,25	Buhne Chrentthal—Grenz 22—34	Stadt Culm
28	9	III	r.	103,5—105	Buhne Dorposch 19—31	Stadt Culm
29	10	III	l.	113,7—114,6	Buhne Michelau 1—6	Gut Sartowitz
30	10	III	r.	115,2—116	Buhne Graudenz 8—14	Stadt Graudenz
31	11	IV	l.	120—120,8	Buhne Lubin 23—30	Fiskus
32	11	IV	r.	121,6—122,7	Buhne Parsken 4—10	Fiskus
33	11	IV	l.	123,1—124,1	Buhne Sanskau 12—19	Gem. Lubin
34	11	IV	r.	124,1—124,6	Buhne Parsken 18—22 einschließlich der unteren 0,5 km langen Strecke der Ossa bis zum Steg	Fiskus
35	11	IV	l.	130,2—131,8	Buhne Treul 10—20	Gem. Treul
36	11	IV	r.	130,2—131,5	Buhne Ruffenau 1—7	Fiskus u. Gem. Ruffenau
37	12	IV	l.	134,7—135	Buhne Ronschütz—Neuenburg 13—15 einschließlich der Montau bis zum Deich	Damrath—Neuenburg
38	12	IV	r.	135—136	Buhne Groß Nebrat 5—11	Gemeinde Groß Nebrat
39	12	IV	l.	138,2—139,16	Buhne Jagowshöhe 13—19	Fiskus
40	12	IV	l.	143—143,67	Buhne Krausenhof 9—14	Fiskus
41	13	IV	r.	148—148,7	Buhne Kurzbrack 8—14	Stadt Marienwerder
42	13	IV	r.	149,3—149,7	Buhne Kurzbrack 20—22 einschl. des fiskalischen Hafens	Stadt Marienwerder
43	13	IV	l.	152,85—153,8	Buhne Jesewitz 11—17	Speth-Jesewitz und Fiskus
44	13	IV	r.	155,55—156,2	Buhne Johannisdorf 2—6	Fiskus
45	14	IV	l.	157,7—159,5	Buhne Neuhoj—Mewe 11—25 einschl. der Ferse bis zur Abzweigung des alten Mündungsarmes	Fiskus
46	14	IV	r.	162,2—163,4	Buhne Schulwiese 17—25	Fiskus
47	14	IV	l.	164,1—165,4	Buhne Stüche 1—9	Fiskus

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

241 Posener Viehhandelsverband.

Mitgliederversammlung

Sonntag, den 9. April, vormittags 11½ Uhr, im großen Saale des Apollotheatere in Posen, Bäckerstr. Nr. 17. Alle Mitglieder des Verbandes werden hierdurch eingeladen.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Mitteilungen.
2. Wahl von 6 Mitgliedern zum Beirat (§§ 13, 14 der Satzung).
3. Etwaige Anträge aus der Versammlung.

Zur Teilnahme an der Versammlung ist nur berechtigt, wer die Ausweis Karte vorweist.

Der Vorstand. Gause, Vorsitzender.

242 An die Landwirtschaft der Provinz Posen.

Dem Posener Viehhandelsverband, in dessen Leitung die Landwirtschaft bestimmend mitwirkt, ist nach der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 und der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 29. März 1916 die Aufgabe übertragen worden, zur Ver-

pflegung des im Westen und Osten gegen eine Übermacht von Feinden tapfer und erfolgreich für unser Vaterland kämpfenden Feldheeres und zur Ernährung der Bevölkerung unserer Reichshauptstadt Groß Berlin beträchtliche Mengen Schlachtvieh zu liefern, sowie die Bevölkerung unserer Heimatprovinz und die immobilen Truppenteile und Gefangenenlager innerhalb des Provinzialgebiets ausreichend mit Schlachtvieh zu versorgen.

Diese wichtige und schwierige Aufgabe kann der Viehhandelsverband nur erfüllen, wenn ihm nicht nur seine Mitglieder, und zwar die einzelnen Händler wie die Viehhandel treibenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinigungen, sondern vor allem auch **alle heimischen Landwirte, die großen und die kleinen, ihre volle und rüchhaltlose Unterstützung zukommen lassen.** Wie wir von den Händlern und Genossenschaften fordern müssen, daß sie alle Kräfte im Dienste der Sache anspannen und alles aufbieten, den Viehhandelsverband zur Erfüllung seiner Lieferungsverpflichtungen instand zu setzen, so glauben wir darauf rechnen

zu können, daß ihnen wiederum die Landwirtschaft der Provinz und die übrigen Viehhalter ihre Arbeit dadurch erleichtern, daß sie ihr schlachtbares Vieh **nicht zurückhalten**, sondern bereitwillig zum Verkaufe stellen werden. Wenn so die heimische Landwirtschaft, die Händler und landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Verfolgung des gemeinschaftlichen großen Zieles, unser Feldheer und unsere Volkswirtschaft mit Schlachtvieh zu versorgen, selbstlos und treu mit dem Viehhandelsverbande zusammenarbeiten, einer den anderen fördernd und unterstützend, wird es der Provinz Posen möglich sein, in dieser schweren Kriegszeit vor dem Vaterlande zu bestehen, und dem Posener Viehhandelsverbande gelingen, die ihm auferlegten großen Leistungen zu erfüllen. Die Provinz kann leisten, was von ihr verlangt wird, wenn alle Teile es wollen. Sie wird und darf nicht hinter den anderen Überschußprovinzen zurückstehen. Ebenso wenig wie es die im Verbande zusammengeschlossenen Viehhändler wünschen, kann es der Wunsch der Landwirtschaft der Provinz sein, daß von der durch die Bundesratsverordnung gegebenen Ermächtigung, **die notwendigen Schlachtviehmengen zwangsweise aufzubringen**, Gebrauch gemacht werde; die Anwendung dieses Zwangsmittels würde nicht nur den Schluß auf einen Mangel an Vaterlandsliebe und Pflichtgefühl bei den beteiligten Kreisen zulassen, sondern auch leicht eine starke Gefährdung der Viehbestände der Provinz hervorrufen.

Jeder Viehhändler und jede Viehhandeltreibende landwirtschaftliche Genossenschaft ist zum Ankauf von Schlachtvieh vom Landwirt oder Mäster in der Provinz Posen befugt, sofern der Händler oder die Genossenschaft im Besitze einer vom Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes auf blau getöntem Papier ausgestellten Ausweiskarte mit Lichtbild des

Inhabers und Stempel des Verbandes ist und beim Kaufe vorlegt. Jeder Landwirt oder Mäster ist also imstande, seine alten Beziehungen zu seinem gewohnten Händler auch unter den neuen Verhältnissen fortzusetzen.

Da **alle** in der Provinz Schlachtvieh aufkaufenden **Händler** und Genossenschaften bei Verlust der Berechtigung zum Viehhandel und Bestrafung **an die festgesetzten Höchstpreise gebunden** sind, und eine **Erhöhung der Höchstpreise ausgeschlossen** ist, und da ferner sämtliches in der Provinz angekaufted Schlachtvieh zur Verfügung des Vorstandes des Posener Viehhandelsverbandes steht, ist es auch gleichgültig, an welchen mit Ausweiskarte versehenen Posener Händler der Landwirt oder Mäster sein Vieh verkauft. Wir bitten nur, bei jedem Viehverkaufe die Vorlegung der Ausweiskarte zu fordern, die Karte zu prüfen und sich eine Abschrift der dem Vorstande des Verbandes einzusendenden vorschriftsmäßigen Kaufanzeige geben zu lassen.

Posen, den 1. April 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

243 Die gräflich Hochberg'sche Hauptverwaltung zu Kruttsch hat die Einziehung des öffentlichen Weges von Kruttsch Dorfstraße längs des Parkhausgrundstücks bis zur Abzweigung des Weges nach Gulcz und Samrznisko auf eine Breite von 8 m und in einer Länge von etwa 250 m beantragt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. April 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen. Der Lageplan liegt in meinem Amtszimmer während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Lubasch, d. 31. 3. 16. Kgl. Distriktskommissar.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 15.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 15.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: 1. Verbot des Backens von Kuchen mit Gese oder Backpulver vom 5. bis 25. April 1916. — Anordnung (Nr. 5) über die Regelung des Anlaufs und Absatzes von Schlachtvieh in der Provinz Posen. — Bekanntmachung, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbe- und Industriezweigen.

Sonder-Beilage

zu Nr. 15 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 4. April 1916.

Inhalt: Verbot des Backens von Kuchen mit Hefe oder Backpulver vom 5. bis zum 25. April 1916. — Anordnung (Nr. 5) über die Regelung des Ankaufs und Absatzes von Schlachtvieh in der Provinz Posen. — Bekanntmachung, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebranchen.

Bekanntmachung.

Um die dringend gebotene Einschränkung des Verbrauchs von Butter, Fett und Mehl durchzuführen, wird hiermit in Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes bestimmt:

Für die Zeit vom 5. April bis zum 25. April 1916 wird verboten, Kuchen zu backen, zu deren Herstellung Hefe oder Backpulver verwendet wird.

Dies Verbot gilt auch für Haushaltungen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 30. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v o n B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 19595.

Anordnung (Nr. 5) über die Regelung des Ankaufs und Absatzes von Schlachtvieh in der Provinz Posen.

Auf Grund der Preussischen Ausführungsanweisung vom 29. März 1916 zur Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199), insbesondere zu deren § 8, und auf Grund der §§ 2, 7 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung des Schlachtviehankaufs und -absatzes ist die Provinz Posen in Sammelbezirke eingeteilt worden. Für jeden Sammelbezirk ist ein Haupthändler bestellt worden.

Die Sammelbezirke und die Haupthändler sind:

Nr.	Bezirk		Haupthändler	
	Name	Zusammensetzung	Name	Wohnort
1	Bromberg	Stadtkreis Bromberg Landkreis Bromberg Kreis Schubin Kreis Wischitz	Lachmann, Karl	Bromberg
2	Hohenfalza	Kreis Hohenfalza Kreis Strelno	Katz, Hugo, in Firma Bacharach & Co.	Hohenfalza
3	Gnesen	Kreis Gnesen Kreis Mogilno Kreis Witkowo	Bloszynski, Peter	Mogilno
4	Wongrowitz	Kreis Wongrowitz Kreis Znin	Lewkowitz, Siegmund	Wongrowitz
5	Schneidemühl	Stadtkreis Schneidemühl Kreis Kolmar Kreis Fülehne Kreis Czarnikau	Talle, Johann, in Firma Gebr. Talle	Czarnikau
6	Meseritz	Kreis Meseritz Kreis Schwerin a. W.	Frenzel, Gustav	Meseritz
7	Fraustadt	Kreis Fraustadt Kreis Bomst	Ezymanski, Peter	Wollstein
8	Lissa i. P.	Kreis Lissa i. P. Kreis Gostyn	Stephan, Paul	Lissa i. P.
9	Kosten	Kreis Kosten	Herberg, Wilhelm	Lissa i. P.
10	Kawitsch	Kreis Kawitsch	Kauhut, Karl	Bojanowo
11	Schmiegel	Kreis Schmiegel	Sztygula, Karl	Schmiegel
12	Neutomischel	Kreis Neutomischel Kreis Grätz	Dworzynski, Vinzent	Buf
13	Krotoschin	Kreis Krotoschin Kreis Koschmin	Süßmann, Moritz	Koschmin
14	Kempen	Kreis Kempen Kreis Schildberg	Schwarz, Max	Schildberg
15	Ostrowo	Kreis Ostrowo Kreis Udelnau Kreis Pleschen	Grünberg, Julius	Ostrowo
16	Schroda	Kreis Schroda	Leporowski, Clemens	Schroda
17	Wreschen	Kreis Wreschen Kreis Jarotschin	Meyer, Markus	Wreschen
18	Schrimm	Kreis Posen Ost Kreis Schrimm	Wulff, Louis	Posen
19	Posen	Stadtkreis Posen Kreis Posen West Kreis Obornik	Mikolajewski, Stefan	Posen
20	Samter	Kreis Samter Kreis Birnbaum	Mottel, Theodor	Samter

§ 2. Der Haupthändler hat sich des eigenen Einkaufs von Schlachtvieh vom Landwirt oder Mäster zu enthalten. Den Vieheinkauf besorgen für seine Rechnung die Viehhändler, die bisher in dem ihm zugetheilten Bezirke den Viehhandel betrieben haben und Verbandsmitglieder und Inhaber einer Ausweiskarte sind, als seine Einkaufskommissionäre. Dem Haupthändler ist es aber erlaubt, langjährige, nicht ohne weiteres auf einen der Einkaufskommissionäre übertragbare Handelsbeziehungen zu Landwirten oder Mästern fortzusetzen.

Das gesamte im Bezirk angekaufte Vieh steht zur Verfügung des Vorstandes des Posener Viehhandelsverbandes. Der Haupthändler ist verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 3. Der Einkaufskommissionär hat das im eigenen Namen angekaufte Schlachtvieh an den Haupthändler des Bezirks, in dem sich das Vieh zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Landwirt oder Mäster befunden hat, abzuliefern. Ein Weiterverkauf ist ihm verboten. Er hat den Vorteil des Haupthändlers wahrzunehmen und ist in den Grenzen der vorgeschriebenen Höchstpreise verpflichtet, bei der Preisbewilligung Unterschiede nach dem Schlachtwerte der Tiere zu machen.

§ 4. Der Vorstand erläßt zur Ausführung dieser Anordnung nähere Anweisungen an die Haupthändler und die Vieheinkaufskommissionäre.

§ 5. Verbandsmitgliedern, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, kann die Ausweiskarte entzogen werden; außerdem setzen sie sich der Bestrafung nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden betreffend Übung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Vieheinkaufs vom 19. Januar/3. Februar 1916 und nach § 15 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung vom 29. März 1916 dazu aus.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Posen, den 29. März 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

G a n s e.

M a g n e r.

Bekanntmachung

Nr. Vst. I 1391/3 16 R. R. N.,

betreffend

Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 *) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikt

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Silzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dergl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1. Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzen u. dergl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäf-

tigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werkstage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten] *) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten] *) anzuzeigen. Die von den [Landespolizeibehörden bestimmten Behörden]**) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werkstage erlassen.

§ 2. Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3. Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohnes) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

***) Anmerkung:**

Für Preußen	ist zu sehen:	Gewerbeinspektor.
" Bayern	" " "	Gewerberat.
" Sachsen	" " "	Ortspolizeibehörde.
" Württemberg	" " "	Gewerbeinspektor.

*****) Anmerkung:**

Für Preußen	ist zu sehen:	Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
Bayern	" " "	Die Kreisregierungen, Kamern des Innern.
" Sachsen	" " "	Die Kreishauptmannschaften.
" Württemberg	" " "	Die Oberämter.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4. Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werkstage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist

ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohnes) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.
5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]*) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

***) Anmerkung:**
 Für Preußen ist zu sehen: Gewerbeinspektor.
 " Bayern " " " Gewerberat.
 " Sachsen " " " Ortspolizeibehörde.
 " Württemberg " " " Gewerbeinspektor.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7. Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]*) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8. In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9. Die [von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden]**) können auf Antrag

***) Anmerkung:**
 Für Preußen ist zu sehen: Gewerbeinspektor.
 " Bayern " " " Gewerberat.
 " Sachsen " " " Ortspolizeibehörde.
 " Württemberg " " " Gewerbeinspektor.

*****) Anmerkung:**
 Für Preußen ist zu sehen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
 " Bayern " " " Die Kreisregierungen, Kammer des Innern.
 " Sachsen " " " Die Kreishauptmannschaften.
 " Württemberg " " " Die Oberämter.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]*) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betr. mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

***) Anmerkung:**

Für Preußen	ist zu setzen:	Gewerbeinspektor.
„ Bayern	„ „ „	Gewerbeberat.
„ Sachsen	„ „ „	Ortspolizeibehörde.
„ Württemberg	„ „ „	Gewerbeinspektor.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in **Stücklohn** ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein **Zuschuß** in Höhe von einem **Zehntel** des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das **Neunfache** des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein **Zuschuß** in Höhe von einem **Zehntel** des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Stettin, den 4. April 1916.

**Der stellvertretende Kommandierende
General des II. Armeekorps.**

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 15 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 8. April 1916.

Bekanntmachung.

Da, wie vorauszusehen war, versucht wird, das Verbot des Kuchenbackens vom 30. März 1916 zu umgehen, wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde bestimmt:

Das Verbot bezieht sich auch auf das Backen von Kuchen, zu deren Herstellung Hirschhornsalz oder andere Erfsakstoffe verwendet werden.
Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.
Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 5. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 19595.

Bekanntmachung.

Um dem in steigendem Umfange stattfindenden Entweichen von ausländischen, insbesondere russisch-polnischen Arbeitern von ihrer Arbeitsstelle mit allen Mitteln entgegenzutreten, bestimme ich in Ergänzung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1914 auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Privatpersonen dürfen Eisenbahn- und Kleinbahnfahrkarten für ausländische Staatsangehörige, insbesondere für russisch-polnische Arbeiter nicht lösen oder an sie abgeben.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 6. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 19496

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 16.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. April

1916.

Inhalt: Stücke 63—68 des Reichs-Gesetzblatts 244. Verbotene Einführung und Verbreitung verschiedener Broschüren und Flugchriften 245. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten 246. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten 247. Kartoffeln für Feldarbeiter usw. 248. Stellvertretender Feuerlöschdirektor für die Provinz Posen 249. Durchschnitts-Marktpreise 250/251. Verlängerte Amtsdauer der Mitglieder der Handwerkskammer zu Bromberg usw. 252. Fischerei während der Schonzeit 253. Betriebsordnung für die fiskalischen Mastenkrane an den Weichselbrücken 254. Schifferberatungsstelle für die Märkischen Wasserstraßen 255. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen 256. Entziehung der Ausweiskarte des Viehhändlers Andreas Amandowicz in Görchen zum Handel mit Vieh 257. Wegeverlegung in Schmilau 258.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

244 Die Stücke Nr. 63—68 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5121. Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916.

Nr. 5122. Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750). Vom 4. April 1916.

Nr. 5123. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 4. April 1916.

Nr. 5124. Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916.

Nr. 5125. Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916.

Nr. 5126. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfrischen, Klippfrischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916.

Nr. 5127. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

Nr. 5128. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

Nr. 5129. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170). Vom 5. April 1916.

Nr. 5130. Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916.

Nr. 5131. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Nr. 5132. Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. April 1916.

Nr. 5133. Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Nr. 5134. Bekanntmachung über Tee. Vom 6. April 1916.

Nr. 5135. Bekanntmachung über Bichorienwurzeln. Vom 6. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

245 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Svinemünde:

Die Einführung und Verbreitung der nachstehenden Broschüren und Flugchriften:

„Die Krise der Sozialdemokratie“ von Junius mit Anhang: Leitsätze über die Aufgaben der internationalen Sozialdemokratie“ 1916
Druck und Verlag: Verlagsdruckerei Union, Zürich, 109 Seiten.

Was wir wollen!

Wie lange noch!

Augen auf! Taschen zu!

Sozialdemokratische Steuerhilfsarbeiter!

Die Internationale sozialistische Kommission in Bern!

Streiflichter!

und dem irreführenden Preßvermerk „Druck,

Verlag und Redaktion: August Fritsche, Vaterländische Druckerei Neuruppin“ —

16 Seiten —

wird verboten.

Zumiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 8. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Mbt. IIc 20679. des II. Armeekorps.

246 Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, den 18. September, nachmittags 3 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Wew. in Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-
M. d. g. U III Nr. 6323 1. Angelegenheiten.

247 Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 20. November, vormittags um 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 3. Juni bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Wew. in Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 28. März 1916.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-
Zu U III Nr. 6350 1. Angelegenheiten.

248 Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März (Reichs-Gesetzbl. S. 223) und mit seiner Genehmigung bestimmen wir:

die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

Berlin W 9, den 10. April 1916.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

S.-Nr. I A I e 6944 M. f. L. V. 12301 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

249 Auf Antrag des Herrn Generaldirektors der Provinzial-Feuersozietät habe ich den Bürgermeister a. D. Jahnke in Posen mit den Befugnissen eines stellvertretenden Feuerlöschdirektors für die Provinz Posen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs betraut.

Über die Stellung des Genannten sowie über seine Befugnisse und Verpflichtungen gibt die unten abgedruckte Dienstankündigung Aufschluß.

Posen, den 4. April 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Dienstankündigung

**für den stellvertretenden Feuerlöschdirektor für
die Provinz Posen.**

Der zur Vertretung und Unterstützung des Feuerlöschdirektors für die Provinz Posen berufene stellvertretende Feuerlöschdirektor für die Provinz Posen wird beauftragt und ermächtigt:

1. die Feuerwehren und Löscheinrichtungen, Löscheräte und Ausrüstungsgegenstände in allen Ortschaften der Provinz Posen mit Ausnahme der Städte Posen und Bromberg zu besichtigen und zu revidieren,
2. den Führern Anweisung und Anleitung für die Durchführung des Dienstes zu geben,
3. gelegentlich der Revisionen oder auch sonst unvermutet die Alarmierung der Feuerwehren anzuordnen,
4. Lässigkeiten und Nichtbefolgung der gegebenen Anweisungen und bestehenden Vorschriften dem Landrat oder Polizeiverwalter zu melden.

Der stellvertretende Feuerlöschdirektor ist befugt, in Fällen, für die der Generaldirektor

der Posen'schen Provinzial-Feuersozietät seine Zustimmung erteilt, in direkten Geschäftsverkehr mit den Lokalbehörden und Gemeinden zu treten.

Im übrigen finden auf ihn als Hilfsbeamten der Posen'schen Provinzial-Feuersozietät die für

diese Beamten bestehenden dienstlichen Vorschriften Anwendung.

Posen, den 4. April 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Der Generaldirektor der Posen'schen Provinzial-Feuersozietät.

250

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat März 1916
stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Sfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Hilfsfrüchte								Eßkartoffeln					
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel				Handel in größeren Mengen		Kleinhandel			
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen		alte	neue*)	alte	neue*)		
														E s t o f f e n	
		je 100 kg				je 1 kg				je 100 kg		je 1 kg			
M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.				
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirflich und Znin)	100	—	—	—	1 70	—	—	—	9 40	—	—	09	—	—
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)	—	—	—	—	1	—	—	—	8 32	—	—	09	—	—
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	85	—	90	—	1 10	1 20	—	—	8 64	—	—	10	—	—
4	Schneidemühl (für die Kreise Czarnikau, Filehne und Kolmar)	—	—	—	—	1 20	1 40	—	—	9 75	—	—	13	—	—
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	8 50	—	—	09	—	—
	Summe	185	—	90	—	5	2 60	—	—	44 61	—	—	50	—	—
	Durchschnitt	92 50	—	90	—	1 25	1 30	—	—	8 92	—	—	10	—	—

Sfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Hühner-eier	Rohfleisch					
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-									
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg			
		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg			
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.			
1	Bromberg	12	—	—	—	6	—	5 75	5 06	—	26	—	17	1 55
2	Gnesen	12	60	—	—	6	—	5 75	5 —	—	26	—	14	—
3	Hohensalza	15	50	—	—	7 20	—	6 30	5 —	—	24	—	18	—
4	Schneidemühl	13	50	—	—	—	—	—	5 —	—	22	—	18	—
5	Wongrowitz	12	—	—	—	10	—	8 —	4 80	—	20	—	15	—
	Summe	65	60	—	—	29 20	—	25 80	24 86	—	1 18	—	82	1 55
	Durchschnitt	13	12	—	—	7 30	—	6 45	4 97	—	24	—	16	1 55

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Zf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	39,50	33,20	46	38	65	36	102	90	—
2	Gnesen	38,—	31,25	42	34	50	34	160	90	120
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	150	120	140
4	Schneidemühl . .	41,50	33,—	48	38	50	34	—	90	120
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	36	50	—	170	90	—
	Summe	196,50	158,95	226	184	271	138	582	480	380
	Durchschnitt	39,30	31,79	45	37	54	34	145	96	126

Zf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gersten-	Buckobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
					Es kostet ein Kilogramm in Pfennig				
1	Bromberg	84	—	240	—	—	80	240	600
2	Gnesen	120	100	220	120	150	90	220	680
3	Hohensalza	120	130	160	140	140	100	290	640
4	Schneidemühl . . .	98	100	200	120	130	100	160	600
5	Wongrowitz	90	—	—	200	110	90	240	440
	Summe	512	330	820	580	530	460	1150	2960
	Durchschnitt	102	110	205	145	132	92	230	592

Zf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e		Petro- leum	
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
									Es kosten in Pfennig
				je 1 Kilogramm		50 kg			100 Stück
1	Bromberg	68	24	—	—	170	—	—	32
2	Gnesen	60	25	480	—	170	160	—	32
3	Hohensalza	70	24	—	800	160	150	140	32
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	170	140	130	32
5	Wongrowitz	70	25	—	—	160	—	140	32
	Summe	338	122	480	800	830	450	410	160
	Durchschnitt	68	24	480	800	166	150	136	32

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	K i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n		
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	
		E s k o s t e t j e 1 k g									
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg	3 85	3 55	3 40	3 65	3 35	4 80	4 60	3 20	2 80	
2	Gnesen	3 —	2 80	2 80	3 —	2 60	2 55	2 35	3 —	2 80	
3	Hohensalza	3 40	3 20	3 —	3 —	2 80	3 68	3 68	2 81	2 76	
4	Schneidemühl	3 60	3 50	3 20	3 60	3 40	4 —	3 70	3 —	3 —	
5	Wongrowitz	2 80	2 80	2 60	2 60	2 60	—	—	2 80	2 80	
	Summe	16 65	15 85	15 —	15 85	14 75	15 03	14 33	14 81	14 16	
	Durchschnitt	3 33	3 17	3 —	3 17	2 95	3 76	3 58	2 96	2 83	

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e - s c h m a l z
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s
				im ganzen	im Ausschnitt		
		E s k o s t e t j e 1 k g					
		M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg	2 —	4 —	4 —	5 20	4 40	4 80
2	Gnesen	1 60	4 —	4 80	5 60	4 40	—
3	Hohensalza	1 86	3 92	3 76	5 28	4 64	5 28
4	Schneidemühl	2 —	4 —	4 —	5 20	4 40	4 80
5	Wongrowitz	2 25	3 50	—	—	3 80	4 80
	Summe	9 71	19 42	16 56	21 28	21 64	19 68
	Durchschnitt	1 94	3 88	4 14	5 32	4 33	4 92

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r						Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r					
		Hafer		Heu		Stroh				Hafer		Heu		Stroh	
		100 Kilogramm								100 Kilogramm					
		M.	h.	M.	h.	M.	h.			M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Znin)	30 —	12 60	6 30				3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	30 —	16 28	7 56			
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	30 —	13 23	6 30				4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Zi- lehne u. Kolmar)	— —	14 18	10 50			
								5	Wongrowitz .	30 —	12 60	10 50			

Bromberg, den 6. April 1916.

Nr. 1421 Ig G.

Der Regierungspräsident.

251 Nachweisung
der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat
März 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise für Getreide.

Vfd. Nr.	N a m e n der Normalmarktorte	W e i z e n						R o g g e n					
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
		E s k o s t e n j e 1 0 0 K i l o g r a m m :											
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Posen (auch für den Regierungs- bezirk Bromberg)	25	—	—	—	—	—	21	50	—	—	—	—

Vfd. Nr.	N a m e n der Normalmarktorte	B r a u - G e r s t e						F u t t e r -						H a f e r					
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
		E s k o s t e n j e 1 0 0 K i l o g r a m m :																	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Posen (auch für den Regierungs- bezirk Bromberg)	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	

Nr. 1421 I g G. Bromberg, den 6. April 1916.

Der Regierungspräsident.

252 Auf Grund der Bekanntmachung wegen Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern vom 17. Februar d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 110) und der Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. März 1916 — J.-Nr. IV 1224 — verlängere ich die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner der hiesigen Handwerkskammer und ihrer Gellenauschüsse bis zum 31. März 1918.

Bromberg, den 8. April 1916.

J.-Nr. 1435 I g G. Der Regierungspräsident.

253 Auf Grund des § 3 letzter Absatz der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Posen vom 12. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 105 Amtsbl. S. 245) gestatte ich, daß in allen nicht zu Laichschonrevieren erklärten Gewässerstreifen des Regierungsbezirks Bromberg während der Frühjahrschonzeit des Jahres 1916 (10. April bis 9. Juni 1916) die Fischerei an zwei weiteren Tagen, im ganzen also an 5 Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag morgens 6 Uhr beginnend bis zu Sonnabend morgens 6 Uhr schließend, die Fischerei betrieben werden darf.

Bromberg, den 4. April 1916.

Nr. 564 I k II. Ang. Der Regierungspräsident.

254 Betriebsordnung
für die fiskalischen Mastentrane an den
Weichselbrücken.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten werden hiermit in Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1914 für die fiskalischen Mastentrane an den Weichselbrücken zu Thorn, Fordon, Graudenz, Münsterwalde und Dirschau, die bis auf weiteres im Betriebe bleiben, mit Gültigkeit vom 1. April d. Js. ab nachfolgende Bestimmungen getroffen:

I. Die Mastentrane können:

- a) in den Monaten Mai, Juni, Juli, August:
 - an den Werktagen vormittags von 6 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr;
 - an den Sonn- und Festtagen vormittags von 6 bis 9 Uhr;
 - b) in den Monaten September bis einschließlich April:
 - an den Werktagen vormittags von 8 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
 - an den Sonn- und Festtagen vormittags von 8 bis 9 Uhr
- benutzt werden.

II. Jede beabsichtigte Benutzung der Krane zu Thorn, Jordon, Graudenz und Dirschau ist von dem Schiffer vorher anzumelden.

Für die Benutzung des Kranes an der Eisenbahnbrücke bei Münsterwalde ist vorherige Anmeldung nicht erforderlich.

Die Anmeldung hat an den nachstehend benannten stromfiskalischen Fernsprechstellen zu erfolgen:

Für die Mastenkrane an der Brücke zu:	ist Anmeldestelle bei der	
	Talsfahrt	Bergfahrt
Thorn	Fernsprechstelle Schillno	Fernsprechstelle Alt Thorn
Jordon	Fernsprechstelle Schuliß	Fernsprechstelle Culm (Fähre)
Graudenz	Fernsprechstelle Culm (Fähre)	Fernsprechstelle Kurzebrack
Dirschau	Schleuse Montaurerspiße	Einlage oder Wachtbude Neumünsterberg

III. Die Anmeldungen an diesen Stellen werden im allgemeinen nur Werktags vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr angenommen; wird aber beabsichtigt, die Krane in den ersten beiden Vormittags-Betriebsstunden eines Werktages oder an einem Sonntag oder Festtag zu benutzen, so muß die Anmeldung am vorhergehenden Werktag bis 5 Uhr nachmittags erfolgen.

Danzig, den 29. März 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen (Weichselstrombauverwaltung).

256 Für den Bereich der Märkischen Wasserstraßen ist eine Beratungsstelle für das Binnenschiffergewerbe unter der Bezeichnung **Schifferberatungsstelle**

für die Märkischen Wasserstraßen

mit dem Sitz bei der Königlichen Regierung in Potsdam gebildet worden, welche sich die Erteilung von Ratschlägen an Schiffer und deren Familienangehörigen in wirtschaftlichen Fragen, in der Sorge um die Überführung, Überwachung und in gewissem Umfange auch Erhaltung der verlassenen Fahrzeuge, ferner in der Frage der Bemannung, in Verwaltungs- und rechtlichen Angelegenheiten, in der Erleichterung des Verkehrs mit Behörden und Beamten, in dem möglichen Umfange auch in der Nachweisung von Transportangelegenheiten zur Aufgabe gesetzt hat.

Berufsschiffer und deren Angehörige werden aufgefordert, etwaige Anträge und Wünsche in der bezeichneten Richtung unter Beifügung von Freimarken für die Rückantwort an die Schiffer-

beratungsstelle in Potsdam, Spandauerstr. 34, zu richten.

Potsdam, den 28. März 1916.

Der Regierungspräsident als Chef d. Verwaltung W C 1647 IV. Ang. d. Märk. Wasserstraßen.

256 Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Verdingungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabsolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabsolgt sind, wird nicht bekanntgegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Bordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle

Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verbindungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

257 Wir haben auf Grund des § 6 Absatz 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 dem Viehhändler Andreas Amandowicz in Görchen, Str. Nawitsch, die ihm erteilte Ausweiskarte zum Handel mit Vieh (Nr. 282) entzogen. Posen, den 7. April 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

258 Zufolge Antrag des Gemeindevorstandes Schmilau vom 18. März d. Js. soll gemäß des im diesseitigen Amtszimmer öffentlich ausliegenden Lageplanes die Verlegung eines Teiles des öffentlichen Weges Schmilau—Küddowtal — Gemarkung Schmilau — herbeigeführt werden.

Gemäß § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen hiergegen binnen einer Frist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde angebracht werden können.

Schneidemühl, den 4. April 1916.

Der Distriktskommissar als Wegepolizeibehörde.

- 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 16. Hierzu gehören:
- 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 16.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 18.

Ausgegeben zu Bromberg, den 29. April

1916.

Inhalt: Stücke 76/81 des Reichs-Gesetzblatts 276. Druckfehlerberichtigung 277. Liste über Schundliteratur 278. Verbot der Einführung, Verbreitung und Ausfuhr der „Zwanglosen Blätter“ 279. Vergütungen für Kriegseleistungen 280. Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen 281. Entziehung des Erlaubnißscheins des Heinrich Loller in Samotschin zum Handel mit Saatkartoffeln 282. Namensänderung: Offenschmidt in „Schmidt“ 283. Wander-gewerbeschein des Wilhelm Wolff in Bromberg 284. Ostdeutscher Taschensfahrplan 285. Aufschrist der Briefsendungen nach Berlin 286. — Sonderbeilage: Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

276 Die Stücke Nr. 76—81 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5150. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916.

Nr. 5151. Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 171). Vom 17. April 1916.

Nr. 5152. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Landesregister vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 12. April 1916.

Nr. 5153. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 14. April 1916.

Nr. 5154. Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. April 1916.

Nr. 5155. Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Nr. 5156. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Nr. 5157. Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

Nr. 5158. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

Nr. 5159. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916.

Nr. 5160. Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Nr. 5161. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Nr. 5162. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5163. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916.

Nr. 5164. Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenroh-tabak. Vom 19. April 1916.

Nr. 5165. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakaos vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916.

Nr. 5166. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenroh-tabak. Vom 20. April 1916.

Nr. 5167. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5168. Bekanntmachung über Mistbeet-kartoffeln. Vom 20. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

277 Druckfehlerberichtigung.

In der Sonderbeilage zu Nr. 13 des hiesigen Amtsblatts muß es in dem Güterverzeichnis auf Seite 143 bei den Eisen- und Stahlwaren der Klasse I „Öfen“ statt „Ofen“ heißen. Ferner fehlt bei den Gütern Zink und Zinn auf Seite 150 die Tarifklasse (I).

Bromberg, den 25. April 1916.
1956 Ib R B. 1. Aug. Der Regierungspräsident.

Liste

der gemäß der Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des II. Armeekorps vom 31. März 1916 für den Bezirk des II. Armeekorps vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossenen und auch im stehenden Gewerbe nicht feilzuhaltenden, anzukündigenden, auszustellenden, auszuliegenden oder sonst zu verbreitenden **Schundliteratur**.

Diese Liste ist allein maßgebend, die früher veröffentlichte Liste tritt hiermit außer Kraft.

Bd. Nr.	Titel	Verlag
A. Stark verbreitete, meist neuere Schundliteratur.		
1	Argus, Kriminalbibliothek	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
2	Aus den Geheimnissen des Weltdetektivs	Berlin O 27, Gustav Müller & Co. (früher: Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst).
3	Bunte Sammlung interessanter Erzählungen	Heilbrom, Otto Weber.
4	Deutsche Roman-Woche	Leipzig, Vogel & Vogel G. m. b. H.
5	Das Eisene Kreuz	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
6	Freund und Feind, Kriegs-Roman (=Serie)	Leipzig, Vogel & Vogel G. m. b. H.
7	Fritz Stagarts Abenteuer (auch unter dem Titel: Kriminal-Bibliothek, s. Nr. 17)	Dresden 16, Verlag „Meteor“.
8	Der große Schandhafter , genannt Texas Jack, der berühmteste Indianerkämpfer Amerikas	Berlin O 27, Gustav Müller & Co. (früher: Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst).
9	Heinz Brandt, der Fremdenlegionär, Abenteuer, Kämpfe, Leiden und Geheimnisse in der Fremdenlegion (nur Heft 1 bis 80), die übrigen Hefte sind frei	Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
10	Horst Kraft, der Pfadfinder, Schicksale und Abenteuer Jungdeutschlands in Urwald, Prärie und an fremder Küste (nur Heft 1 bis 125), die übrigen Hefte sind frei	Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
11	Illustrierte Kriminal-Bücherei	Leipzig, Vogel & Vogel G. m. b. H.
12	Im Angeltregen. Mit unserer Garde in Feindesland	Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
13	Jack Franklin, der Weltdetektiv	Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
14	John Spurlock, Detektiv, der Mann mit den 1000 Gesichtern	Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
15	Konrad Götz, der Wandervogel. Vom Handwerksburschen zum Millionär.	Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
16	Der Krieg	Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
17	Kriminal-Bibliothek (vergl. auch: Fritz Stagarts Abenteuer) Nr. 7	Dresden 16, Verlag „Meteor“.
18	Lord Vister, genannt John C. Raffles, Der große Unbekannte, Der genialste Meisterdieb	Berlin O 27, Gustav Müller & Co. (früher: Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst).
19	Su und So, die beiden Rangen	Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
20	Moderne Kriminal-Bibliothek	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
21	Nat Pinkerton, der König der Detektivs	Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
22	Perch Stuart vom Excentric-Club, der Held und kühne Abenteurer in 197 geheimnisvollen Aufgaben	Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
23	Sammlung interessanter Kriminal- und Detektiv-Romane (jeder Band 40 Pf.)	Berlin NO 43, A. Weichert.
24	Spione	Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
25	Um Deutschlands Ehre	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.

Bfd. Nr.	Titel	Verlag
26	Unsere Helden im Weltkrieg. Neuester illustrierter Kriegsroman	Neusalza, Hermann Deser.
27	Vitus-Bücher und Vitus-Verlag-Bücher	Hamburg, Vitus-Verlag.
B. Ältere, noch gangbare Schundliteratur.		
28	Abendfrieden. Moderne illustrierte Zeitschrift	Dresden-A., Verlag „Abendfrieden“.
29	Arno Kraft , genannt der Goliath, der größte deutsche Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
30	Arthur Melchior Bogelsang , genannt der Rebekreiter, der verwegenste und größte Räuberhauptmann von Sachsen u. Böhmen	Neusalza, Hermann Deser.
31	Arthur Robino , der Anführer der schwarzen Bande, der größte Räuberhauptmann der Gegenwart	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
32	Aus dem Sumpfe der Großstadt	Berlin C 19, Metropol-Verlag.
33	Die Weichte einer Entehrten	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
34	Berühmte Indianer-Häuptlinge	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
35	Berühmte Räuber der Welt	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
36	Die Bettelgräfin oder die Schicksale einer Grafentochter	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
37	Bibliothek der Abenteuer	Berlin W 57, Berliner Verlagsgesellschaft.
38	Blad Horse , der Fähni-Häuptling	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
39	Die blinde Gräfin	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
40	Büchse und Lasso (anderer Titel für Texas Jack, vergl. Nr. 121)	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
41	Buffalo Bill	Dresden-A., A. Eichler.
42	Cartouche , der tollkühnste Räuberhauptmann aller Zeiten. Der Schrecken der Tyrannen. Der Abgott der Frauen	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
43	Casanova , der verwegenste Abenteurer und Don Juan aller Zeiten. Verfaßt nach seinem weltberühmten Tagebuche	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
44	Durch Länder und Meere	Dresden-A., A. Eichler.
45	Else , das schöne Fabrikmädchen. Aus der Fabrik ins Fürstenschloß	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
46	Erika , die Haideprinzess. Dunkle Lebenswege einer Dulderin	Dresden, Richard Hermann Dietrich.
47	Erlebnisse deutscher Fremdenlegionäre	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
48	Ernst Adolf Schilling , genannt die Blutdogge, der furchtbarste und gewaltigste Räuberhauptmann Deutschlands u. Österreichs. Geschichtlicher Volksroman aus der Zeit August des Starken	Neusalza, Hermann Deser.
49	Ethel King . Ein weiblicher Sherlock Holmes	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
50	Teodora , die unglückliche Großfürstin von Rußland, von Kosaken zu Tode gepeitscht oder die furchtbaren Blutopfer des japanischen Krieges	Berlin NO 43, A. Weichert.

Bd. Nr.	Titel	Verlag
51	Das Findelkind oder Dhne Heimat und Mutterherz	Berlin NO 43, A. Weichert.
52	Florian Geier , Kämpfe mit den Raubrittern	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre
53	Fräulein Mutter oder Betört — Verführt — Verlassen	Berlin NO 43, A. Weichert.
54	Franz Wetterstein , Der tollkühnste und berühmteste Räuberhauptmann Deutschlands	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
55	Der Fürst der sächsisch-böhmischen Wälder Philipp von Mengstein, gen. Lips-Tullian	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
56	Der geheimnisvolle Rächer	Recklinghausen, J. Bauer.
57	Georg Namenlos , Der wilde Jäger	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
58	Die geraubte Grafentochter.	Recklinghausen, J. Bauer.
59	Gertrud, das Opfer des Mädchenhändlers	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
60	Giuseppe Garibaldi , Italiens größter Volksheld, oder: Vom Räuberhauptmann zum General	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
61	Eine grausame Stiefmutter	Schwiebus, S. Reiche.
62	Einem Greise vermählt oder: Betrogen um Liebe und Glück	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
63	Hans Stark der Fliegerteufel	Berlin N 4, Willi Pinkert.
64	Hurrah! Soldatenstreiche aus Krieg und Frieden	Dresden=Niederseidlitz, S. G. Münchmeyer.
65	Die Husarenbraut	Schwiebus, S. Reiche.
66	Intime Geschichten	Berlin C 19, Metropo!-Verlag.
67	Irma , die Tochter des Sträflings und die Geheimnisse von Schloß Rotenbuch	Dresden, Richard Hermann Dietrich.
68	Jack , der Aufschliker	Beclin=Weißensee, E. Bartels.
69	Jesse James , Amerikas größter Abenteurer	Berlin O 27, Berliner Romanverlag.
70	Joh. Christoph Messerschmied , genannt die Geißel des Rheinlands	Berlin NO 43, A. Weichert.
71	Josef Petrosino , der Schrecken der schwarzen Hand	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
72	Jugendwoche. Der Bund der Sieben	Berlin SW 14, Verlag moderner Lektüre.
73	Jungensstreiche. Rüpelleien, Geheimnisse und Abenteuer unserer Jugend	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
74	Kapitän Stürmers Abenteuer zu Wasser und zu Lande	Dresden=Niederseidlitz, S. G. Münchmeyer.
75	Karl Schmitt , genannt der Bürger	Dresden-A., Dresdner Roman-Verlag.
76	Klaus Störtebeker , der gefürchtete Herrscher der Meere	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
77	Das lebende Bild im dramatischen Roman	Berlin N 20, Richard Hartmann.
78	H. A. Leichtweis , der verwegene Räuber und Wilddieb oder 13 Jahre Liebe und Treue im Felsengrab	Berlin NO 43, A. Weichert.
79	Siddy, die Tochter der Bettelgräfin	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
80	Der Liebestraum einer Grafenbraut. Lieben und Leiden des schönen Fabrikmädchens Rosa Berg	Dresden-A. 7, Adolf Ander.
81	Der Luftpirat und sein lenkbares Luftschiff	Berlin S 14, S. M. Lehmann.
82	Mädchenhändler	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.

Zfd. Nr.	Titel	Verlag
83	Margarete Steinheil. Die Geheimnisse einer unglücklichen Ehe, das dunkelste Rätsel des XX Jahrhunderts.	Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
84	Matthias Weber, der gefürchtetste und größte Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts.	Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
85	Miny, moderne Detektivromane	Berlin SW 68, Neuer Verlag.
86	Ein Musikantenmädchel. Auf dem Dornenpfad des Lebens	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
87	Eine Nacht auf der Teufelsinsel	Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
88	Red Carter, Amerikas größter Detektiv	Dresden-N., M. Gichler.
89	Ohne Ring und Myrte. Der Roman einer Verführten.	Berlin NO 43, M. Weichert.
90	Die Prinzenbraut oder die Tochter des Postillons von Kastelreuth. Großer Volksroman	Dresden-N. 7, Adolf Vnder.
91	Der Räuber von Mariak, oder Leben, Taten und Abenteuer des Räuberhauptmann Gustav Hohened.	Neusalza, Hermann Deser.
92	Räuberhauptmann August Wilde	Neusalza, Hermann Deser.
93	Räuberhauptmann Einhand, der Satan von Schlesien	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
94	Räuberhauptmann Georg Brandmüller	Neusalza, Hermann Deser.
95	Räuberhauptmann Hannes Bauer	Berlin SO 16, Verlagsgesellschaft G. m. b. H.
96	Räuberhauptmann Hans Jagenteufel, genannt der rote Satan, und die schwarze Marie, die Tochter des Scharfrichters von Prag	Neusalza, Hermann Deser.
97	Räuberhauptmann Heinrich Klapproth, genannt der wilde Heinz, oder Ilse, die Fürstenbraut	Neusalza, Hermann Deser.
98	Räuberhauptmann Heinrich Oswald Lauer- mann, genannt der Teufelsaktuar, oder das steinerne Kreuz von Spremberg	Berlin NO 43, M. Weichert.
99	Räuberhauptmann Heinz Schrentendorf, genannt der schwarze Jäger	Berlin SO 16, Verlagsgesellschaft G. m. b. H.
100	Räuberhauptmann Josef Wojanowski, genannt der Fuchs	Berlin NO 43, M. Weichert.
101	Räuberhauptmann Karl Masch, der Rächer seiner Liebe und Ehre	Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
102	Räuberhauptmann Kühn	Neusalza, Hermann Deser.
103	Räuberhauptmann Richard, genannt Fexer	Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
104	Räuberhauptmann Richard Hildebrandt	Neusalza, Hermann Deser.
105	Räuberhauptmann Richard Schönknecht	Neusalza, Hermann Deser.
106	Räuberhauptmann Robert Geißler	Neusalza, Hermann Deser.
107	Räuberhauptmann Stanislaus Jaroschinski	Berlin NO 43, M. Weichert.
108	Räuberhauptmann Wenzel Kummer, der Schrecken des Böhmerwaldes oder Lebendig-tot in den schaurigen Rasematten der Festung Spielberg zu Brünn, des furchtbarsten Kerkers aller Zeiten	Berlin NO 43, M. Weichert.
109	Rinaldo Rinaldini, der größte Hauptmann der Abruzzen	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
110	Rosen-Lotte, der Roman einer Verkauften	Dresden-Niederfelditz, G. G. Münchmeyer.
111	Der rote Napoleon	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.

Zfö. Nr.	Titel	Verlag
112	Rudolf Hans Zimmermann , genannt der Kornett, der furchtbarste und gewaltigste Räuberhauptmann von Deutschland und Osterreich	Neusalza, Hermann Deser.
113	Rund um die Welt. Interessantes Unterhaltungsblatt	Wien II/3, J. G. Goldblatt u. München, „Sect“.
114	Schinderhannes	Berlin-Weißensee, E. Bartels.
115	Die schöne Krankenschwester. Lieben und Leiden einer edlen Dulderin	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
116	Schön-Waldtraut , das Liebesglück einer Farmerstochter	Dresden-N. 7, Adolf Ander.
117	Eine Schredensnacht	Schwiebus, S. Reiche.
118	Das schwarze Buch. Dunkle Existenzen und geheimnisvolle Menschen	München, Verlagsanstalt „Sect“. G. m. b. H.
119	Sitting Bull , der letzte Häuptling der Sioux	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
120	Soldatenliebe. Roman der glücklich verlobten Lotte Döring	Dresden-N. 7, Adolf Ander.
121	Texas Jack , der berühmteste Indianerkämpfer Amerikas. (Vergl.: Nr. 40)	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
122	Die Thronfolgerin oder vom Bettelstab zur Herzogskrone	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
123	Der Unbekannte. Sensationelle Enthüllungen eines Mädchenmörders	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
124	Unschuldig im Irrenhause. Das Gespenst von Schloß Falkenstein	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
125	Unschuldig in den Tod.	Berlin-Weißensee, E. Bartels.
126	Unter schwarzer Flagge. Abenteuer des berühmten Piratenkapitäns Morgan	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
127	Vertrieben am Hochzeitsabend. Der Roman eines Mädchens aus gutem Hause	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
128	Wierzigfach verheiratet oder das Opfer des berühmtesten Frauenjägers von New-York	Berlin NO 43, A. Weichert.
129	Wanda, die Geliebte des Fremdenlegionärs oder Fünf Jahre Liebe und Treue in der Hölle auf Erden, der französischen Fremdenlegion	Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
130	Wanda von Braunschweig , Deutschlands Meisterdetektivin	Dresden 16, Verlag „Meteor“.
131	Ein Warenhausmädchen , Schicksale einer Gefallenen	Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
132	Das Weib des Ringkämpfers oder Manneskraft und Frauenherz	Berlin NO 43, A. Weichert.
133	Der Weltdetektiv Sherlock Holmes	Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
134	Der Wildschütz und Räuberhauptmann Hans Kugelmann , genannt Kugelhans, und seine Geliebte Elise Apiksch, bekannt als Prinz Lieschen	Neusalza, Hermann Deser.
135	Zehn (10) Jahre in der Fremdenlegion	Dresden-N. Dresdner Roman-Verlag.

**Der Ladenpreis der einzelnen Hefte bzw. Lieferungen beträgt 10—20 Pfg.,
ist aber vielfach herabgesetzt.**

279 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Svinemünde:

Die Einführung, Verbreitung und Ausfuhr der „Zwanglosen Blätter“, welche von dem fingierten Verlage der Großherzogl. Hofbuchdruckerei von Chr. Hintorf-Pasewalk als herausgegeben bezeichnet werden, wird verboten.

Zumiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 21. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. II c 23465. des II. Armeekorps.

280 Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis Dezember 1915 über Forderungen für Kriegseleistungen (Vorspann) sind vorzulegen, um sie einzulösen:

Von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

- a) Czarnikau der Kreiskasse in Czarnikau,
- b) Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,
- c) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,
- d) Mogilno der Kreiskasse in Mogilno,
- e) Schubin der Kreiskasse in Schubin,
- f) Strelno der Kreiskasse in Strelno,
- g) Wirzitz der Kreiskasse in Wirzitz,
- h) Wittkowo der Kreiskasse in Gnesen.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt werden.

Bromberg, den 25. April 1916.

J.-Nr. 3736 I h U. Der Regierungspräsident.

281 Auf Grund der durch Erlaß vom 11. März 1916 — J.-Nr. 774 — erfolgten Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wird hiermit angeordnet, daß bei der Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen für das Etatsjahr 1916/17 das Gewerbesteuerfoll einschließlich der fingierten Gewerbesteuerbeträge des Etatsjahres 1914/15 zugrunde zu legen ist.

Bromberg, den 15. April 1916.

Nr. 1148 I g G. Der Regierungspräsident.

282 Der dem Kaufmann Heinrich Toller in Samotschin unter dem 12. Februar d. Js. Nr. 552 I g G erteilte Erlaubnischein zum Handel mit Saatkartoffeln ist zurückgezogen worden.

Bromberg, den 26. April 1916.

Nr. 1234 I g G. Der Regierungspräsident.

283 Dem Landwirt Heinrich Friedrich Ossenschmidt aus Jaroschau, Kreis Wonnegowitz, geboren am 10. Juni 1884 in Getmold, seiner Ehefrau Marie, geb. Schaphorst, geboren am 24. November 1886 in Dohmte, Kreis Osna-brück, und seinen unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern:

a) Elfriede Luise Charlotte, geboren am 1. Juni 1912 in Jaroschau,

b) Herta Anna Minna, geboren am 13. November 1913 in Jaroschau,

ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen „Ossenschmidt“

zu führen.

Bromberg, den 15. April 1916.

I z 1082 Z. Der Regierungspräsident.

284 Der Händler Wilhelm Wolff in Bromberg hat den ihm am 10. Dezember 1915 für das Jahr 1916 erteilten Wandergewerbeschein Nr. 279 verloren. Dieser Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Bromberg, den 18. April 1916.

Nr. 279 der Nachw. für 1916. Der Bezirksauschuß.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

285 Soeben erschien der amtliche Ostdeutsche Taschensfahrplan vom 1. Mai 1916.

Er enthält die sämtlichen Strecken der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg und Posen, die anschließenden Strecken des Direktionsbezirks Stettin, sowie die Kleinbahnen in den vorgenannten Bezirken.

Lose beiliegend ein Anhang, enthaltend den Fernverkehr von und nach Berlin und von Königsberg und Stettin nach und von Breslau.

Der Taschensfahrplan ist bei sämtlichen Fahrkartenausgaben der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg und den anschließenden Nachbarstationen sowie im Buchhandel zum Preise von 25 Pfennig käuflich zu haben.

Bromberg, den 26. April 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

286 Aufschrift der Brieffsendungen nach Berlin.

Bei dem bedeutenden Umfange, den der Briefverkehr in Berlin angenommen hat, und bei der Schnelligkeit, mit der die dort eingehenden oder eingesammelten Brieffsendungen auf die einzelnen Bestellungspostanstalten verteilt werden müssen, liegt es im Interesse des Absenders, den Empfänger der Sendungen so genau zu bezeichnen, daß über die Postanstalt, von welcher aus sie dem Adressaten übermittelt werden, kein Zweifel besteht. Die Angabe der Wohnung des Empfängers in der Aufschrift nach Straße und Hausnummer allein hat sich in dieser

Beziehung als unzureichend erwiesen. Es ist vielmehr dringend erforderlich, daß bei Briefsendungen nach Berlin außer Straße, Hausnummer, Gebäudeteil und Stockwerk auch der Postbezirk und die Nummer des Postamts angegeben werden, von dem die Sendung bestellt oder abgeholt wird. Die beiden letzten Angaben sind auch bei Brieffendungen an Behörden notwendig.

Die Adressen würden hiernach folgenden Mustern zu entsprechen haben:

a) bei einer Behörde, die ihre Briefe vom Postamt abholen läßt:

An das Reichs-Postamt
in Berlin W 66.

b) bei einer Behörde, die sich die Briefe bestellen läßt:

An das Reichs-Justizamt
in Berlin W 9, Poststraße 4.

c) bei Privatpersonen

An Herrn Kaufmann Karl Müller
in Berlin NW 6,

Albrechtstraße Nr. 7, Hinterhaus, III Tr. links.

Alphabetische Verzeichnisse der den Postanstalten in Berlin zugeteilten Straßen und Plätze können an den Postschaltern oder bei den Orts- und Landbriefträgern zum Preise von 5 Pf. gekauft werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Bromberg.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger und die Sonderbeilage zu diesem erscheinen an jedem Sonnabend. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg“

einzuwenden. Sie müssen, besonders in bezug auf **Eigen-** sowie **Ortsnamen** deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens bis **Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des Amtsblattes eingehen. Die Königlichen Behörden werden ersucht, in den Schreiben wegen Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Einzelne Stücke des Amtsblattes nebst Beilagen werden zum Preise von 10 Pf. für den Bogen, 5 Pf. für $\frac{1}{2}$ Bogen abgegeben.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort, spätestens aber nach dem Eingang des nächsten Stückes bei der Postausgabestelle erfolgt.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen — Steckbriefe, Strafvollstreckungen usw. — an die Geschäftsstelle des Amtsblattes der Regierung in **Posen** zu senden sind.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 18.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 18.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen. Vom 26. April 1916.

Sonder-Beilage

zu Nr. 18 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 26. April 1916.

Bekanntmachung

(Nr. W IV 249/3 16 R. R. U.)

betreffend

Bestandserhebung von Reißmaschinen.

Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reißen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Arten dienen können,

1. Kunstwoll- bzw. Worreißmaschinen (Reißwölfe),
2. Nachreiß- (Effilochs-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Naßreißmaschinen,
4. Drouffetten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechtes), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

§ 4. Stichtag. Melbefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag“.

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße Nr. 11, zu erstatten.

§ 5. Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Meldebogens (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen bezw. fest in Auftrag gegebenen Kunstwoll- bezw. Borreißmaschinen, Nachreißmaschinen (auch mehrtamburige), Maßreißmaschinen und Drousfetten.
2. Herkunftsbezeichnung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure,
b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite.
5. Belag und Teilung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bezw. neuem Material.

§ 6. Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem **W e b -**
s t o f f m e l d e a m t der Kriegs-Rohstoff-Abtei-

lung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, **g e -**
n a u e r A d r e s s e und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen: „Be-
trifft Meldeschein für Reißmaschinen“.

§ 7. Anfragen.

Anfragen sind an die Sektion W IV de
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preu-
sischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl.
Hedemannstraße 10, zu richten.

Stettin, den 26. April 1916.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

F r h r. v. Vietinghoff,

**General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.**



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 19.

Ausgegeben zu Bromberg, den 6. Mai

1916.

Inhalt: Stücke 82/83 des Reichs-Gesetzblatts 287. Stück 7 der Preussischen Gesetz-Sammlung 288. Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken 289. Namensänderung: Waldorzhof in „Werner“ 290. Entziehung der Ausweisarte des Albert Kroll in Wielanow zum Handel mit Vieh 291. Erwerbung von Grundflächen in Müllershof durch die Stadtgemeinde Bromberg 292. Genehmigungsurkunde der Stadt Bromberg zur Ausgabe von Schuldschreibungen 293. — Sonderbeilage: Anordnung (Nr. 8) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

287 Die Stücke Nr. 82—83 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5169. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 22. April 1916.

Nr. 5170. Bekanntmachung über die Durchführung von Käse. Vom 25. April 1916.

Nr. 5171. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916.

288 Das 7. Stück der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11496. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Anlage von Riesel feldern für die städtische Kanalisation in Rosen berg (Westpreußen). Vom 25. März 1916.

Nr. 11497. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Crefeld-Verberg. Vom 5. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

289 Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 275).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Bei der Ausübung der diesen Behörden durch die Bundesratsverordnung übertragenen Befugnisse wird dem Grundgedanken, dem die Verordnung dient, in erster Linie Rechnung zu tragen sein. Infolge der Anforderungen des Krieges und der schlechten Ergebnisse des Erntejahres 1915 namentlich hinsichtlich des Raufutters ist es zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft notwendig, die in der Verordnung erwähnten Nutzungen in höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als in Friedenszeiten. Der allgemeine Futtermangel hat die stärkere Heranziehung des Strohes zu Futterzwecken zur Folge gehabt und im Verein mit den Anforderungen der Heeresverwaltung an die Strohvorräte zu einer außerordentlichen Knappheit an Raufutter und Streu geführt. Durch die Ausnutzung der Waldweide, des Futterreisigs, der Heide usw. findet eine unmittelbare Vermehrung der Futterbestände statt, während die Verwendung von Waldstreu mittelbar zu demselben Ziele führt, indem dadurch eine entsprechende Menge von Futterstroh freigemacht wird. Das Interesse der Allgemeinheit daran, daß ihr diese Rohstoffe zugeführt werden, ist daher so groß, daß die Privatinteressen zurücktreten müssen. Infolge des bestehenden Mangels an diesen Stoffen aber wird die Nachfrage nach ihnen sich steigern. Die dadurch bedingten höheren Preise würden weder in höheren Aufwendungen noch darin ihre Begründung finden, daß die Ausübung der Nutzung der sonstigen Zweckbestimmung der Grundstücke etwa größere Nachteile bringt als zu Friedenszeiten. Wird aber der für die Nutzung zu zahlende Preis zu hoch, dann findet

keine hinreichende Inanspruchnahme derselben statt. Diese Gesichtspunkte sind bei der Preisfestsetzung zu beachten. Unterlagen für sie würden sich sowohl für die Waldstreu als auch für die Waldweide unschwer aus Ablösungen u. ä. ermitteln lassen. Bezüglich der Heidenutzung wird aber die Preisfestsetzung vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Heranziehung der Heideflächen für die Raufutter- und Streuverföhrung sowohl als auch für die Herstellung von Heidemehl durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter ging man davon aus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer in keiner Weise gestört werden sollen, wenn es sich um die regelmäßige Nutzung der in der Nähe des eigenen Wirtschaftsbetriebes gelegenen Heideflächen handelt. Diese Rücksichtnahme ist aber bei entlegeneren Heideflächen, die bisher überhaupt nie zur regelmäßigen Nutzung gekommen sind, nicht angezeigt. Derartige Flächen sind in viel größerem Umfange vorhanden, als sie für die Futtermittelversorgung und die Futtermittelherstellung während der Kriegszeit irgend Verwendung finden können. Zu Beginn der Tätigkeit des Kriegsausschusses ist es gelungen, den Heideaufwuchs umfangreicher Flächen zum Preise von 2—8 M. je Hektar zu erwerben. In dem Maße, in dem die Fabrikation in den Kreisen der Heidebesitzer bekannt wurde, sind aber die Preise in ganz ungerechtfertigter Weise gestiegen, so daß schließlich für den Aufwuchs eines Hektars 60—80 M. gefordert wurden. Bei solchen Preisen wird die Herstellung von Heidefutter unmöglich. Die Erfahrung dieser Fabrikation hat gezeigt, daß sie sich nur dann durchführen läßt, wenn der Doppelzentner Heide frei Waggon auf der Abfendestation nicht mehr als 2 M. kostet. Diese Preisstellung war nur durch Benutzung der vom Herrn Kriegsminister in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenen bei der Heidewerbung und bei den oben erwähnten Grundpreisen für die Heide möglich. Werden die Preise für den Heideaufwuchs unter den obigen Voraussetzungen höher als auf 2 bis 8 M. je Hektar festgesetzt, so würde die Fabrikation von Heidemehl, die sich in jeder Beziehung bewährt hat und wesentlich zur Linderung der Futtermittelnot beiträgt, lahmgelegt werden.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und I A I e 4268 M. f. L. Forsten.

Der Minister des Innern.

II b 5176 M. f. S. u. G. — V 2531 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

290 Dem Matrosen Martin Wabrzyniak der 2. Kompagnie 2. Matrosen-Regiments, ge-

boren am 23. September 1891 in Sierakowko, Kreis Strelno, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„Werner“

zu führen.

Bromberg, den 22. April 1916.

S.-Nr. 1129 I Z. Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

291 Wir haben auf Grund § 6 Absatz 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufes in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März dem Landwirt und Viehhändler Albert Kroll in Wielawy, Kreis Wirßig, die ihm erteilte Ausweiskarte zum Handel mit Vieh (Nr. 1144) entzogen.

Posen, den 25. April 1916.

Der Vorstand d. Posener Viehhändlerverbandes.

292 Der Stadtgemeinde Bromberg wird hierdurch das Recht verliehen, die zu öffentlichen Anlagen erforderlichen, in der Gemarkung Müllershof bei Bromberg belegenen Grundflächen nach Maßgabe des überreichten Planes, soweit nötig, im Wege der Enteignung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung S. 221) zu erwerben.

Berlin, den 26. April 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.

III B I 60 C. Das Staatsministerium.

293 Mit Ermächtigung des königlichen Staatsministeriums in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 16. August 1914 (Gesetzsammlung S. 153) erteilen wir hierdurch auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 8 der königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 der Stadt Bromberg die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 2 000 000 M., in Buchstaben: „Zwei Millionen Mark“, behufs Beschaffung der Mittel zur Schaffung eines Grunderwerbsfonds.

Die Schuldverschreibungen sind nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 3½ bis 4 Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verlosung spätestens vom 1. April des auf die Aufnahme der Anleihe oder eines Anleiheanteils folgenden Jahres ab jährlich mit 1¼ Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen.

Vorstehende Genehmigung wird vorbehaltenlich der Rechte Dritter erteilt. Für die Befriedigung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Diese Genehmigung ist mit den Anlagen im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Berlin, den 14. April 1916.

Der Finanzminister. Lenke.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Genehmigungsurkunde.

M. d. J. IV a 3273 II. Ang. - J. M. I 3316 II 3444.

Provinz Posen. Regierungsbezirk Bromberg.

Schuldverschreibung

der Stadt B r o m b e r g te Ausgabe Buchstabe Nr. über M., buchstäblich Mark

Reichswährung.

Ausgefertigt auf Grund der mit Ermächtigung des königlichen Staatsministeriums erteilten Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern vom ten 1916 (Deutscher Reichs- und Königlich Preussischer Staatsanzeiger vom ten 1916).

Gemäß der von dem Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Bromberg genehmigten Beschlüsse der städtischen Behörden vom wegen Aufnahme einer Anleihe von 2 Millionen Mark bekennt sich der Magistrat der Stadt Bromberg namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung zu einer seitens des Gläubigers unkündbaren Darlehensschuld von M., welche mit Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die ganze Schuld wird nach dem genehmigten Tilgungsplane durch Einlösung auszulösender Schuldverschreibungen oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen spätestens in 37 Jahren getilgt. Zu diesem Zwecke wird ein Tilgungsstock gebildet, welchem jährlich wenigstens $1\frac{1}{4}$ % des Anleihkapitals, sowie die Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zuzuführen sind. Die Stadt ist auch befugt, die jährlichen Tilgungsquoten zu einem Fonds anzusammeln, dessen Bestand nach 37 Jahren zur Rückzahlung der gesamten Anleihe verwendet wird.

Die Auslösung geschieht in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nach Ablauf von 10 Jahren eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämtliche noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls dem Tilgungsstocke zuzuführen.

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung

erfolgen soll, öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Bromberg und dem Stadtanzeiger des Magistrats zu Bromberg. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Schuldverschreibungen bewirkt, so wird dies unter Angabe des Betrages der angekauften Schuldverschreibungen alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekanntgemacht.

Geht eins der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Stelle von dem Magistrat mit Genehmigung des königlichen Regierungspräsidenten ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem hiernach das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit . . . Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine bzw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadthauptkasse zu Bromberg, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Anspruch aus dieser Schuldverschreibung erlischt mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht die Schuldverschreibung vor dem Ablaufe der 30 Jahre dem Magistrat zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in 2 Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei den Zinscheinen beträgt die Vorlegungsfrist 4 Jahre. Sie beginnt für Zinscheine mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Zahlung bestimmte Zeit eintritt.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 1004 ff. der Zivilprozessordnung.

Zinscheine können weder aufgeboden noch für kraftlos erklärt werden. Doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinscheinen, welcher den Verlust vor dem Ablaufe der vierjährigen Vorlegungsfrist bei dem Magistrat anzeigt, nach Ablauf der Frist der Betrag der angemeldeten Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Magistrat zur

Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in 4 Jahren.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinscheine bis zum Ende März ausgegeben; die ferneren Zinscheine werden für 10jährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Stadthauptkasse in Bromberg gegen Ablieferung des der älteren Zinscheinreihe beigebruderten Erneuerungsscheins, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung beim Magistrat der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verlust eines Erneuerungsscheins werden die Zinscheine dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Bromberg, den

Der Magistrat der Stadt Bromberg.

(Stadtiegel.)

(Faksimileunterschriften des Magistratsdirigenten und eines zweiten Magistratsmitgliedes.)

Ausgefertigt:

(Eigenhändige Unterschrift des damit vom Magistrat beauftragten Kontrollbeamten.)

Provinz Posen. Regierungsbezirk Bromberg.

Zinschein

.....te Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadt Brombergte Ausgabe, Buchstabe Nr. über Mark zu %

Zinsen über M. Pf.

Der Inhaber dieses Zinscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halb-

jahr vomten bisten mit M. Pf. bei der Stadthauptkasse zu Bromberg.

Bromberg, denten

Der Magistrat der Stadt Bromberg.

(Trockenstempel des Stadtiegels.)

(Faksimileunterschriften des Magistratsdirigenten und eines zweiten Magistratsmitgliedes.)

Der Anspruch aus diesem Zinscheine erlischt mit dem Ablaufe von 4 Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinschein vor dem Ablaufe dieser Frist dem Magistrat zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Provinz Posen. Regierungsbezirk Bromberg.

Erneuerungsschein

für die Zinscheinreihe Nr. zur Schuldverschreibung der Stadt Brombergte Ausgabe, Buchstabe Nr. über Mark.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung diete Reihe von Zinscheinen für die Zeit vom 1. April 19.... bis dahin 19... nebst Erneuerungsschein bei der Stadthauptkasse zu Bromberg, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe bei dem Magistrat widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verluste dieses Scheines werden die neuen Zinscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Bromberg, den 19....

Der Magistrat der Stadt Bromberg.

(Trockenstempel des Stadtiegels.)

(Faksimileunterschriften des Magistratsdirigenten und eines zweiten Magistratsmitgliedes.)

Wird veröffentlicht.

Bromberg, den 27. April 1916.

F G 932.

Der Magistrat.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 19.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 19.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Anordnung (Nr. 8) zur Regelung des Ankaufs, des Abfahes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

Sonder-Beilage

zu Nr. 19 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. Mai 1916.

Anordnung (Nr. 8) zur Regelung des Einkaufs, des Absatzes und der Aufschläge bei den Weiterverläufe von Schlachtvieh.

Auf Grund der §§ 8, 15 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Gleichverforgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199), der Preussischen Ausführungsverordnung dazu vom 29. März 1916, des § 3 der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99), der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 16. Februar 1916, der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar / 3. Februar 1916 und der §§ 2, 7, 11 Abs. 2 und 19 der Satzung für die Regelung

des Viehkaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar / 27. März 1916 wird folgendes an-

Regelung des Einkaufs und Absatzes von Schlachtvieh.

§ 1. Das Verbandsgebiet ist in Sammelbezirke eingeteilt und für jeden Sammelbezirk ein Sammelhändler bestellt worden.

Die Sammelbezirke und die Sammelhändler sind:

Vfd. Nr.	Sammelbezirke Zusammensetzung	Sammelhändler	
		Name	Wohnort
Regierungsbezirk Posen.			
1	Kreis Adelnau	Julius Grünberg	Ostrowo
	Kreis Ostrowo		
2	Kreis Birnbaum	Otto Reinert, Fleischermeister	Birnbaum
3	Kreis Bomst	Peter Szymanski	Bomst
4	Kreis Fraustadt	Robert Wittig	Fraustadt
5	Kreis Gostyn	Israel Perlinski	Gostyn
6	Kreis Gräg	Vinzent Dworzynski	Gräg
7	Kreis Jarotschin	Florian Lorkiewicz	Jarotschin
8	Kreis Kempen	Moriz Wolff	Kronschtow
9	Kreis Koschmin	Moriz Süßmann	Koschmin
10	Kreis Kosten	Wilhelm Herberß	Lissa i. P.
11	Kreis Krotoschin	Michael Schmutlewiz	Krotoschin
12	Kreis Lissa i. P.	Paul Stephan	Lissa i. P.
13	Kreis Meseritz	Gustav Frenzel	Meseritz
14	Kreis Neutomischel	Otto Hirsekorn	Neutomischel
15	Kreis Obornik	Louis Wulff	Posen
16	Kreis Pleschen	Josef Jezierski	Pleschen
17	Kreis Posen Ost	Aron Raß	Schwersenz
	vom Kreise Schroda der Polizeidistrikt Kostschin		
18	Stadtkreis Posen	Stefan Mikolajewski	Posen
	Kreis Posen West		

Nf. Nr.	Sammelbezirke Zusammensetzung	Sammelhändler	
		Name	Wohnort
19	Kreis Rawitsch	Karl Rauhut	Bojanowo
20	Kreis Samter	Sfidor Salamonski	Pinne
21	Kreis Schildberg	Max Schwarz	Schildberg
22	Kreis Schmiegel	Karl Sztygula	Schmiegel
23	Kreis Schrimm	Lippmann Landmann	Schrimm
24	Kreis Schroda ohne den Polizeidistrikt Kost- schin	Klemens Leporowski	Schroda
25	Kreis Schwerin a. B.	Paul Scholz	Schwerin a. B.
26	Kreis Breschen	Markus Meyer	Breschen
Regierungsbezirk Bromberg.			
27	Stadtkreis Bromberg Landkreis Bromberg	Karl Lachmann	Bromberg
	Kreis Wirsiß		
28	Kreis Czarnikau	Johann Talle i. Fa. Gebr. Talle	Czarnikau
29	Kreis Filehne	Ludwig Holzer	Filehne
30	Kreis Gnesen	Deutsche Viehverwertungsge- sellschaft	Gnesen
31	Kreis Hohensalza	Hugo Raß i. Fa. Bacherach & Co.	Hohensalza
32	Kreis Kolmar	Hermann Altmann	Schneidemühl
	Stadtkreis Schneidemühl		
33	Kreis Mogilno	Jakob Jzig	Mogilno
34	Kreis Schubin	Samuel Nieme	Labischin
35	Kreis Strelno	Moriz Hirsch	Mogilno
36	Kreis Wittkowo	Markus Meyer	Breschen
37	Kreis Wongrowiß	Siegmond Lewkowiß	Wongrowiß
38	Kreis Znin	Sfidor Schwarz	Znin

§ 2. Die Sammelhändler haben sich des Ankaufs von Schlachtvieh unmittelbar vom Landwirt oder Mäster, besonders innerhalb ihres eigenen Sammelbezirks, zu enthalten; ausnahmsweise dürfen sie langjährige, nicht ohne weiteres auf einen anderen Viehhändler übertragbare Handelsbeziehungen zu Landwirten oder Mästern aufrechterhalten.

Der Ankauf von Schlachtvieh vom Landwirt oder Mäster ist vorbehalten

1. den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes eine Ausweiskarte für Viehhändler (bläulich getöntes Papier) erhalten haben;
2. den nach § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 7. März 1916 vermöge ihrer Ausweiskarte für Fleischer (rötlich getöntes Papier) bisher nur zum Viehankaufe für ihren eigenen Schlächtereis- oder Fleischerreibetrieb berechtigten Verbandsmitgliedern, die vom Vorstand auf Antrag durch einen Vermerk auf der Ausweiskarte zum unbeschränkten Viehhandel zugelassen sind; solchen Verbandsmitgliedern kann die erweiterte Befugnis

zum Viehhandel nur erteilt werden, wenn sie weder vom Kommunalverband ihres Wohnortes als Schlächter oder Fleischer zur Versorgung der Zivilbevölkerung bestimmt sind, noch die Schlachtung oder Fleischlieferung für immobile Truppenteile, Lazarette oder Gefangenenlager übernommen haben, und wenn sie schon vor dem 15. Februar 1916 den Viehhandel im Nebenberufe betrieben haben.

§ 3. Das gesamte in der Provinz Posen aufgekaufte Schlachtvieh steht zur Verfügung des Vorstandes des Posener Viehhandelsverbandes. Die nach § 2 zum Ankaufe berechtigten Verbandsmitglieder (die einkaufenden Viehhändler) haben das gefaufte Schlachtvieh an den Sammelhändler des Bezirkes, in dem es zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Landwirt oder Mäster gestanden hat, nach den Weisungen des Sammelhändlers abzuliefern; der Weiterverkauf an einen anderen ist ihnen verboten. Die Sammelhändler haben das ihnen von den einkaufenden Viehhändlern abgelieferte Schlachtvieh für den Vorstand des Viehhandelsverbandes abzunehmen. Der Vorstand

ordnet die Verteilung auf die von ihm zu versorgenden Stellen: die Zentralstelle zur Beschaffung der Meeresverpflegung (Vieh-sammelstelle Posen), die immobilen Truppenteile, Lazarette und Gefangenenlager, die auswärtigen und die heimischen Kommunalverbände an. Die Sammelhändler sind den Weisungen des Vorstandes, die einkaufenden Viehhändler denen der Sammelhändler Folge zu leisten, verpflichtet.

Die einkaufenden Viehhändler haben innerhalb der Grenzen der vom Bundesrat oder vom Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes vorgeschriebenen Höchstpreise bei der Preisbewilligung Unterschiede nach dem Schlachtwerte der Tiere zu machen.

§ 4. Verbandsmitgliedern, die nicht nach § 2 zum Ankaufe berechtigt oder unbeschränkt zugelassen sind, insbesondere den von einem Kommunalverband, einem immobilen Truppenteile, Lazarett oder Gefangenenlager mit der Schlachtung von Vieh oder mit der Fleischlieferung beauftragten Verbandsmitgliedern ist der eigene Ankauf von Schlachtvieh aller Art vom Landwirte, Mäster oder Viehhändler verboten. Insofern als ihnen von einem Kommunalverband, einem immobilen Truppenteile, Lazarett oder Gefangenenlager das Schlachten von Vieh oder die Fleischlieferung übertragen ist, erhalten sie das Schlachtvieh von dem Kommunalverband oder der militärischen Stelle durch Vermittelung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes zugewiesen.

Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

§ 5. Beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh nach § 3 dürfen neben dem Erfasse wirklich entstandener Frachtkosten als Aufschlag für Handelsunkosten jeglicher Art und für Handelsgewinn

bei Schlachtrindern, Schweinen und Schafen	5 %
bei Kälbern	7 %
einheitlich vom Einkaufspreis (Landgewicht und Stallpreis) berechnet werden. Von diesem Aufschlag erhält der Sammelhändler	1 %
die übrigen	4 % oder 6 %
der einkaufende Viehhändler, der davon	1/2 %
dem Posener Viehhandelsverband abzugeben hat.	

Schlußbestimmungen.

§ 6. Der Vorstand erläßt zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 2 bis 4 nähere Anweisungen an die einkaufenden Viehhändler und die Sammelhändler.

§ 7. Verbandsmitglieder, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 6 der Satzung vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewärtigen. Außerdem sehen sie sich

bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 und 6 der Bestrafung nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden, betr. Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehankaufs, vom 19. Januar 1916 und den §§ 15 Nr. 3 und 8 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1916 über Fleischversorgung, in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 29. März 1916,

bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 5

der Bestrafung nach den Verordnungen des Bundesrats vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) aus.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Anordnung (Nr. 5) vom 29. März 1916 über die Regelung des Ankaufs und Absatzes von Schlachtvieh in der Provinz Posen und die Vorschriften über die zulässigen Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtschweinen und Schlachtrindern in den §§ 1 und 2 der Anordnung (Nr. 2) vom 9. März 1916 zur Regelung der Viehpreise und Aufschläge beim Weiterverkaufe von Vieh ihre Wirksamkeit.

Posen, den 29. April 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
G a n s e. M a g n e r.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 20.

Ausgegeben zu Bromberg, den 13. Mai

1916.

Inhalt: Stücke 84—85 des Reichs-Gesetzblatts 294. Stücke 8—9 der Preussischen Gesetz-Sammlung 295. Verbot des Schlachtens von Ziegenmutterlämmern 296. Durchschnitts-Marktpreise 297/298. Belobigung des Larkowski in Berniki 299. Deutsche Mittelstandskasse zu Posen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung 300. Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark 301. Telegraphenanstalt mit Fernsprech- und Unfallmeldestelle in der Försterei Nordbrück 302. Personalmeldungen 303.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

294 Die Stücke Nr. 84—85 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5172. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 22. April 1916.

Nr. 5173. Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916.

Nr. 5174. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimitteln. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5175. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5176. Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5177. Bekanntmachung gegen das Füttern von Brotlaiben. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5178. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5179. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420)/21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 683). Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5180. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350.)

295 Die Stücke Nr. 8—9 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 11498. Eisenbahnanleihegesetz. Vom 17. April 1916.

Nr. 11499. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Uerdingen, Kreis Crefeld. Vom 17. April 1916.

Nr. 11500. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Neu Stuppin. Vom 18. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

296 Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch Anordnung vom 13. April d. J. für die Zeit bis zum 15. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. August d. J. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage

ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.
Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Zu I A III e 12248. I t 422. Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

297

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat April 1916 stattgehabten **Durchschnitts-Marktpreise.**

A. Preise wichtiger Lebens- und Verzehrgsmittel.

Zfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Hilfsfrüchte						Eßkartoffeln				
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linfen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linfen	alte	neue*)	alte	neue*)	
		E s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg		
		M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfsh und Znin)							11 84			12	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)				1 20			9 25			12	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	85	—	90	—	—	—	9 75			11	
4	Schneidemühl (für die Kreise Czarnikau, Fiehe und Kolmar)				1 20	1 40		11			15	
5	Wongrowitz							9			09	
	Summe	85	—	90	—	—	—	50 84			59	
	Durchschnitt	85	—	90	—	—	—	10 17			12	

Zfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Hühner-eier	Rohfleisch						
		altes	neues*)	Nicht-	Krumm- und Preß-										
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg				
		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg				
		M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.				
1	Bromberg	16	—	—	—	14	—	12	—	5 06	—	26	—	16	1 60
2	Gnesen	12	60	—	—	6	—	5 75	—	5	—	20	—	14	—
3	Hohensalza	15	50	—	—	8	—	7 50	—	5	—	24	—	17	—
4	Schneidemühl	13	40	—	—	—	—	—	—	5	—	22	—	17	—
5	Wongrowitz	12	—	—	—	10	—	8	—	4 80	—	20	—	20	—
	Summe	69	50	—	—	38	—	33	25	24	86	1	12	—	84
	Durchschnitt	13	90	—	—	9	50	8	31	4	97	—	22	—	17

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen				G r i e ß	
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg	39,30	33,20	46	38	65	36	102	90	—
2	Gnesen	38,—	31,25	42	34	50	34	160	90	120
3	Hohensalza	41,—	31,—	48	38	56	34	150	120	140
4	Schneidemühl . . .	41,50	33,—	48	38	62	34	—	—	120
5	Wongrowitz	36,50	30,50	42	36	50	—	170	90	—
	Summe	196,30	158,95	226	184	283	138	582	390	380
	Durchschnitt	39,26	31,79	45	37	57	34	145	97	126

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafer-	Gersten-	Buckobst (ge- mischt)	Raffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg	84	—	—	—	116	80	280	720
2	Gnesen	120	100	220	120	150	90	240	680
3	Hohensalza	120	130	160	160	160	120	240	700
4	Schneidemühl . . .	—	100	—	120	—	100	220	620
5	Wongrowitz	90	—	—	200	110	90	240	440
	Summe	414	330	380	600	536	480	1220	3160
	Durchschnitt	103	110	190	150	134	96	244	632

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		F n l ä n d i s c h e			Petro- leum	
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Stck	1 Liter	
1	Bromberg	70	24	—	—	170	—	—	32	
2	Gnesen	60	25	480	—	170	160	—	32	
3	Hohensalza	70	24	560	800	160	150	140	32	
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	160	140	130	32	
5	Wongrowitz	70	25	—	—	160	140	—	32	
	Summe	340	122	1040	800	820	590	270	160	
	Durchschnitt	68	24	520	800	164	148	185	32	

Fleischpreise im Einzelhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b			S h a m m e l		S c h w e i n									
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug									
		E s k o s t e t j e 1 k g																	
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.						
1	Bromberg	4	—	4	—	3	40	4	10	3	50	4	90	4	80	3	20	2	80
2	Gnesen	3	60	3	40	3	20	3	20	2	80	3	40	3	20	3	—	2	80
3	Hohensalza	4	20	3	80	3	75	3	70	3	45	4	50	4	15	3	—	3	—
4	Schneidemühl . . .	4	40	4	20	4	—	4	—	3	80	4	40	4	—	3	—	3	—
5	Wongrowitz	2	80	2	80	2	60	2	60	2	60	—	—	—	—	2	80	2	80
	Summe	19	—	18	20	16	95	17	60	16	15	17	20	16	15	15	—	14	40
	Durchschnitt	3	80	3	64	3	39	3	52	3	23	4	30	4	04	3	—	2	88

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r , g e r ä u c h e r t e r				S c h w e i n e - s c h m a l z					
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	in- l ä n d i s c h e s						
				im ganzen	im Ausschnitt								
		E s k o s t e t j e 1 k g											
M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.				
1	Bromberg	1	—	4	—	4	—	5	20	4	40	4	80
2	Gnesen	1	60	4	—	4	80	5	60	4	40	4	80
3	Hohensalza	2	—	4	40	4	—	5	60	5	20	5	60
4	Schneidemühl . . .	2	—	4	—	4	—	5	20	4	40	4	80
5	Wongrowitz	2	20	3	50	—	—	—	—	3	80	4	30
	Summe	8	80	19	90	16	80	21	60	22	20	24	30
	Durchschnitt	1	76	3	98	4	20	5	40	4	44	4	86

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für						Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für					
		Hafer		Heu		Stroh				Hafer		Heu		Stroh	
		100 Kilogramm								100 Kilogramm					
		M.	h.	M.	h.	M.	h.			M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Znin)	30	—	16	80	14	70	3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelino)	30	—	16	28	8	40
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	30	—	13	23	6	30	4	Schneidemühl (für die Kreise Garnitau, Zi- lehne u. Kolmar)	—	—	14	07	10	50
								5	Wongrowitz	30	—	12	60	10	50

Bromberg, den 10. Mai 1916.

298

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat April 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise für Getreide.

Zfd. Nr.	Namen der Normalmarktorte	Weizen						Roggen					
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
		Es kosten je 100 Kilogramm:											
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1	Posen (auch für den Regierungs- bezirk Bromberg)	25	—	—	—	—	—	21	50	—	—	—	—

Zfd. Nr.	Namen der Normalmarktorte	Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer					
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering			
		Es kosten je 100 Kilogramm:											
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1	Posen (auch für den Regierungs- bezirk Bromberg)	40	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—

Nr. 1998 I g G. Bromberg, den 10. Mai 1916. Der Regierungspräsident.

299 Der Schneidermeister **Larkowski** in Berniki hat am 15. Oktober 1915 die 6 Kinder des Zimmerers **Kutkowski** in Berniki mit Mut und Entschlossenheit vor dem Tode des Verbrennens gerettet.

Ich bringe dies belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Genannten für seine wackere Tat eine Geldprämie zugebilligt habe.

Bromberg, den 2. Mai 1916.

Nr. I z 1010 Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

300 Vollmacht.

Im Namen des Königlich Preussischen Staates (Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen) bevollmächtige ich die **Deutsche Mittelstandskasse zu Posen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, den Staat bei allen Zwangsvollstreckungen in Güter und Grundstücke, die nach den Gesetzen vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131 ff.), 20. April 1898 (Gesetz-Samml. S. 63), 1. Juli 1902 (Gesetz-Samml. S. 234) und 20. März 1908 (Gesetz-

Samml. S. 29 ff.) durch Vermittlung der Deutschen Mittelstandskasse zu Posen als Rentengüter begründet sind, vor den königlichen Amtsgerichten zu vertreten, für ihn alle in dem Verfahren erforderlichen Erklärungen vor Gericht und anderen Behörden sowie gegenüber Privatpersonen abzugeben, dem Zuschlage zu widersprechen oder zuzustimmen, dem Erstehrer Frist zu bewilligen, für den Staat Zahlungen entgegenzunehmen und darüber zu quittieren, Löschungen zu beantragen und zu bewilligen, auch den Verteilungstermin für den Staat wahrzunehmen und alle in diesem Termin erforderlichen Erklärungen für ihn abzugeben.

Die Deutsche Mittelstandskasse zu Posen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist berechtigt, einen Unterbevollmächtigten zu bestellen. Zur Abgabe von Geboten und zum Erstehen des Gutes oder Grundstücks für den Staat ist eine besondere Vollmacht erforderlich.
Posen, den 3. Mai 1916.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Der Präsident der Königlichen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen.
V gen. 1117/16.

301 Die Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark, deren Beschreibung in der Nr. 208 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 4. September 1914 sowie in anderen Blättern veröffentlicht ist, werden neuerdings, um sie weniger schnell unansehnlich werden zu lassen, auf beiden Seiten mit einem Unterdruck versehen.

Bei den Darlehnskassenscheinen zu 1 Mark besteht der Unterdruck auf der Vorderseite aus einem fein verschlungenen Linienmuster in braungrüner Farbe, während er auf der Rückseite aus Wellenlinien mit der regelmäßig wiederholten Wertbezeichnung „1 Mark“ in blaugrüner Farbe gebildet wird.

Der Darlehnskassenschein zu 2 Mark trägt auf der Vorderseite einen Unterdruck aus Linienmustern in rosa Farbe und auf der Rückseite einen solchen ebenfalls in rosa Farbe, welcher aus Wellenlinien und der Wertbezeichnung „2 Mark“ in zahlreichen regelmäßigen Wiederholungen besteht.

Es laufen infolgedessen zur Zeit Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark sowohl ohne als auch mit Unterdruck um.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

302 In der Fösterei Fordbrück ist eine Telegraphenanstalt, verbunden mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldestelle eingerichtet worden.

Bromberg, den 2. Mai 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

303 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im April 1916.

Versezt ist der Amtsgerichtsekretär Wuffe in Bromberg als Obersekretär an das Amtsgericht in Posen.

In den Ruhestand versezt ist der Gerichtskassenrendant, Rechnungsrat Ossig in Gnesen.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt, nebst Öffentlichem Anzeiger und die Sonderbeilage zu diesem erscheinen an jedem Sonnabend. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg“ einzusenden. Sie müssen, besonders in bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens bis **Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des Amtsblattes eingehen. Die Königlichen Behörden werden ersucht, in den Schreiben wegen Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Einzelne Stücke des Amtsblattes nebst Beilagen werden zum Preise von 10 Pf. für den Bogen, 5 Pf. für ½ Bogen abgegeben.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort, spätestens aber nach dem Eingang des nächsten Stückes bei der Postausgabestelle erfolgt.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen — Steckbriefe, Strafvollstreckungen usw. — an die Geschäftsstelle des Amtsblattes der Regierung in Posen zu senden sind.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 20.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtblattes Nr. 20.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 21.

Ausgegeben zu Bromberg, den 20. Mai

1916.

Inhalt: Stücke 86—95 des Reichs-Gesetzblatts 304. Stücke 10—12 der Preussischen Gesetz-Sammlung 305. Änderung der Postordnung 306. Vertragsbedingungen bei Anfertigung von Kriegsbekleidungsstücken 307. Erparnis im Fleischverbrauch 308. Einschränkung des Genusses von Speisefetten 309. Verwendung von Phosphor und anderer Säure bei Herstellung von Limonaden usw. 310. Doppelbesteuerung der Arbeiter 311. Beitrag zur Angestellten-Versicherung 312. Nordstern, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft 313. Namensänderung: Stofarsz in „Schlosser“ 314. Umgemeindungen im Kreise Wirß 315. Vergütungsanerkennnisse für Kriegleistungen 316. Geschäftsbuch für Tröbler und Kleinhändler 317. Schluß der Schonzeit für wilde Enten 318. Gleisbau auf der Strecke Schneidemühl—Kallies—Waltowo 319. Änderung der Anordnung (Nr. 8) zur Regelung des Ankaufs, des Abfahrs und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh 320. Auslösung von 3%igen Posener Provinzialanleihscheinen 321. Wegeeingziehung in Krutisch 322.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Weizenfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

304 Die Stücke Nr. 86—95 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5181. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschemitteln vom 18. April 1916. Vom 4. Mai 1916.

Nr. 5182. Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916.

Nr. 5183. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916.

Nr. 5184. Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern vom 28. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 230). Vom 5. Mai 1916.

Nr. 5185. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 9. November 1907 abgeschlossenen Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 2. Mai 1916

Nr. 5186. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 4. Mai 1916.

Nr. 5187. Bekanntmachung über die Verabfolgung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 6. Mai 1916.

Nr. 5188. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916.

Nr. 5189. Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5190. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5191. Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5192. Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5193. Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

Nr. 5194. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 13. Mai 1916.

Nr. 5195. Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal. Vom 14. Mai 1916.

Nr. 5196. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.

305 Die Stücke Nr. 10—12 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 11501. Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 11502. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzamml. S. 61). Vom 24. April 1916.

Nr. 11503. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Müllershof bei Brotberg. Vom 2. Mai 1916.

Nr. 11504. Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 1. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

306 Bekanntmachung

betreffend

Anderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 16. April 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1916 eingetreten ist, am 31. Juli 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juli 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Frist damit betitelt werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten

Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft. Berlin, den 16. April 1916.

Der Reichskanzler. J. B.: Kraette.

307 Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

I.

Für alle von Kriegsbekleidungsämtern vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben im Bereich des II. Armeekorps erfolgenden Anfertigungen von Mannschafsbekleidungsstücken (Schneider- und Mützenmacheranfertigungen, Halsbinden, Helmbezügen, Armbinden, Salzbeutel, Aufnähen der Buchstaben und Nummern bei Helmbezügen usw.) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die von den Lohnabreden in den allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen einschließlich der Tarife des Kriegsbekleidungsamts II. Armeekorps abweichen.

Diese Vertragsbedingungen, einschließlich Tarife, liegen im Geschäftszimmer des Kriegsbekleidungsamts II. Armeekorps in Stettin, Viktoriakaserne Nr. 1, Mannschafthaus der Kaiserin-Kompagnie, Körnerstraße, in den Dienststunden zur Einsicht aus.

II.

Jede Arbeitsstelle, die Zuschnitte für Bekleidungsstücke für die Heeresverwaltung ausgibt oder Bekleidungsstücke anfertigt, hat die zu I genannten Tarife im Ausgabe- bzw. Arbeitsraum an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

III.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 14. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Anmerkung: Die vom Kriegsbekleidungsamt II. Armeekorps herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen sind in der Druckerei von Fischer & Schmidt, Stettin, Gr. Wollweberstr. 13, zum Preise von 25 Pfennig käuflich zu haben.

Ihre Beschaffung ist allen Arbeitnehmern auf das dringlichste zu empfehlen.

308 Polizeiverordnung.

Zur notwendigen Ersparnis im Fleischverbrauch und zur Streckung der vorhandenen Dauerwaren an Fleisch, Wurst, Speck und Schinken bis in den nächsten Winter hinein, verordne ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Swinemünde:

In Stadt und Land, überall dort, wo Fleischarten bisher nicht eingeführt sind, darf an Angestellte in gewerblichen, Handels- und landwirtschaftlichen Betrieben, an Arbeiter, Kostgänger und Dienstboten

1. Dienstags und Freitags kein Fleisch, Wurst, Speck oder Schinken,
2. an den übrigen Wochentagen und Sonntags nur einmal täglich warmes Fleisch verabreicht werden.
3. Zum zweiten Frühstücks-Butterbrot darf kein Belag an Fleisch, Wurst, Speck oder Schinken gegeben werden.

Zuwiderhandlungen sowie Unreizungen oder Aufforderungen dazu werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 15. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 29665. des II. Armeekorps.

309 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Die Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1915 — Abt. Z Nr. 52022 —, betr. Einschränkung des Genusses von Speisefetten, wird dahin geändert, daß die in Deputat stehenden Saisonarbeiter von jetzt ab — statt 25 g Fett für den Tag und Kopf — nur 125 g Fett für die Woche und den Kopf erhalten dürfen.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 12. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 28929. des II. Armeekorps.

310 Das Schreiben der Firma J. Steigerwald & Co. in Heilbronn a. N. vom 15. Februar 1916 hat mich wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage veranlaßt, die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen gutachtlich darüber zu hören, ob gegen den fortgesetzten Genuß von Limonaden, die mit Hilfe von Phosphorsäure hergestellt sind, in gesundheitlicher Hinsicht Bedenken bestehen. Das mir hierauf erstattete Gutachten wird in der nächsten Nummer der Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen abgedruckt werden. Ich bemerke daher nur noch kurz, daß sich die Wissenschaftliche Deputation entschieden gegen die Verwendung von Phosphorsäure oder einer anderen Mineralsäure bei der Herstellung von Limonaden sowie von Grundstoffen zur Zubereitung von Limonaden ausgesprochen hat, weil diese Säuren infolge ihrer Unverbrennlichkeit im Gegensatz zu den im Körper oxydierbaren Fruchtsäuren (Weinsäure und Zitronensäure) Veränderungen in den Ausscheidungsvorgängen hervorzubringen geeignet sind, deren Tragweite nicht übersehen werden kann. Die Verwendung von anorganischen Säuren widerspricht zudem dem Begriff der normalen Beschaffenheit der künstlichen Limonaden und ihrer Grundstoffe. Falls es während des gegenwärtigen Krieges gelegentlich nicht möglich sein sollte, die in Betracht kommenden Fruchtsäuren in ausreichenden Mengen zu beschaffen, so würde nach Ansicht der Wissenschaftlichen Deputation die Gärungsmilchsäure als ein bedenkenfreies Ersatzmittel in Betracht kommen, da sie in bezug auf Verbrennlichkeit den Fruchtsäuren nahe steht und nicht nur ein Bestandteil gewisser Nahrungsmittel wie saurer Milch, Sauerkraut und Salzgurken, sondern auch Zwischenprodukt des normalen Stoffwechsels ist.

Berlin, den 16. April 1916.

M 5308 II. Der Minister des Innern.

311 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich

Preußen und dem Fürstentum Neufß a. L. haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Neufß-Blauische Landesregierung in Greiz folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn u n v e r h e i r a t e t e Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn v e r h e i r a t e t e Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerfasses zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Sasses zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Neufß-Blauische Landesregierung werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.
IV a 1097. — Fin. Min. II 4608.

Greiz, den 19. April 1916.

Die Fürstlich Neufß-Blauische Landesregierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

312 Auf Grund der §§ 180, 320 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. De-

zember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989 ff.) und des Erlaßes des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Dezember 1915 — J.-Nr. III 5416 — bestimme ich:

Der Versicherungspflichtige ist verpflichtet, wenn der Entgelt von Dritten gewährt wird, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, sobald ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat. Besteht der Entgelt nur in Sachbezügen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteil des Versicherungspflichtigen entspricht. Für die Berechnung des Wertes sind die nach § 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte festgesetzten Ortspreise maßgebend. Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherungspflichtige ihm den Beitragsteil in bar erstattet.

Bromberg, den 1. Mai 1916.

Nr. 2 I u J. Der Regierungspräsident.

313 Die Direktion des Nordstern, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Gesellschaft mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden in Preußen aufgenommen habe.

Bromberg, den 11. Mai 1916.

J.-Nr. 455 I u J. Der Regierungspräsident.

314 Dem Kesselschmied Johann S l o s a r s z (Slosorz, Schlossarek) aus Hohenholm, Kreis Bromberg, geboren am 19. Juni 1872 in Nicolai, Kreis Pleß, sowie seinen unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern:

a) Leo, geboren am 3. Juli 1904,

b) Dorothea, geboren am 16. November 1906,

c) Viktor, geboren am 4. Dezember 1909,

fämtlich zu Hohenholm, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„ S c h l o s s e r “

zu führen.

Bromberg, den 13. Mai 1916.

Nr. I z 1371 Z. Der Regierungspräsident.

315 Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses des Kreises Wirß vom 29. Februar 1916 sind die Parzellen Nr. 392/122, 393/121, 394/122 usw. und die halbe Grabenparzelle Nr. 395/6 halb, Kartenblatt 2 Gemarkung Trzeciownica, in Gesamtgröße von 54 ha 52 ar 41 qm von dem Gutsbezirk Hohenberg abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gutsbezirk Altinden vereinigt worden.

Bromberg, den 16. Mai 1916.

Nr. 659 I e E. Der Regierungspräsident.

316 Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten August 1914 bis März 1916 über Forderungen für Kriegseleistungen (Naturalquactier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage) sind vorzulegen, um sie einzulösen:

Von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

- a) Bromberg Land der Kreiskasse in Bromberg,
- b) Czarnikau der Kreiskasse in Czarnikau,
- c) Fülehe der Kreiskasse in Fülehe,
- d) Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,
- e) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,
- f) Kolmar i. P. und Schneidemühl der Kreiskasse in Kolmar i. P.,
- g) Mogilno der Kreiskasse in Mogilno,
- h) Strelno der Kreiskasse in Strelno,
- i) Wittkowo der Kreiskasse in Gnesen,
- k) Wongrowitz der Kreiskasse in Wongrowitz,
- l) Znin der Kreiskasse in Znin.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt werden.

Bromberg, den 13. Mai 1916.

J.-Nr. 4326 I h U. Der Regierungspräsident.

317 Auf die Amtsblattbekanntmachungen vom 30. April 1901 — Amtsblatt S. 182—183 —

26. Juli 1902 — Amtsblatt S. 292—298 — in denen die Führung eines Geschäftsbuches für die Trödler und Kleinhändler angeordnet worden ist, wird hiermit erneut hingewiesen.

Bromberg, den 15. Mai 1916.

J.-Nr. 4472 I h U/G. Der Regierungspräsident.

318 Der Bezirksauschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg den Schluß der Schonzeit für wilde Enten

auf Donnerstag, den 22. Juni 1916

festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd

Freitag, den 23. Juni 1916

stattfindet.

Bromberg, den 4. Mai 1916.

Nr. C 247 2/16. Der Bezirksauschuß zu Bromberg.

319 Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Vorarbeiten für den Bau des 2. Gleises auf der Strecke Schneidemühl—Kallies—Wolkowo erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenträumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten

jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksauschusses zulässig.

Bromberg, den 11. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses.

Zu Nr. C 2742/16.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

320 Änderung der Anordnung (Nr. 8) zur Regelung des Ankaufs, des Abjazes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh vom 29. April 1916.

Zu § 1 Ibd. Nr. 34.

An Stelle des Viehhändlers Samuel Riewe in Labischin ist der Viehhändler Herrmann Marcus in Janowitz zum Vieh-Sammelhändler für den Kreis Schubin bestellt worden.

Posen, den 16. Mai 1916.

Der Vorstand d. Posener Viehhändlerverbandes.

321 Bekanntmachung

betreffend

die Auslosung von 3 % igen Posener Provinzialanleihe Scheinen.

Bei der am 29. Januar 1916 vorgenommenen Auslosung von 3 % igen Posener Provinzialanleihe Scheinen für Zwecke des Provinzial-Gilfskassenfonds der I. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895 sind zwecks Tilgung für das Jahr 1916 folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A Nr. 1124, 1148	
und 1227 = 3 Stück zu	
5000 M.	= 15 000 M.
Buchstabe B Nr. 2654, 2705,	
2838, 2840, 2886, 2923 und	
2928 = 7 Stück zu 2000 M.	= 14 000 "
Buchstabe C Nr. 4190, 4218	
und 4567 = 3 Stück zu	
1000 M.	= 3 000 "
Buchstabe E Nr. 7211, 7221	
und 7243 = 3 Stück zu	
200 M.	= 600 "

zusammen 32600 M.

Gemäß § 4 der dem Allerhöchsten Privileg vom 13. August 1895 angeschlossenen Bedingungen werden die voraufgeführten Provinzialanleihe Scheine hierdurch den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1916 gekündigt.

Vom 1. Juli 1916 ab findet eine Verzinsung nicht mehr statt.

Die Auszahlung des Nennwerts erfolgt gegen Rückgabe der in einer besonderen Nachweisung zusammenzustellenden Provinzialanleihe Scheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 20 und der Zinsschein-

anweisung durch die Landeshauptkasse in Posen, Wilhelmstraße Nr. 29, sämtliche königlichen Kreiskassen der Provinz Posen und bei folgenden Einlösungsstellen:

- in Posen:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe und deren Depositenkasse (vorm. Heimann Saul),
- in Allenstein:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Allenstein,
- in Berlin:** bei der Deutschen Bank,
- " " bei der Kur- und Neumärktischen Ritterschäftlichen Darlehnskasse,
- " " bei dem Bankhaus Delbrück, Schidler & Co.,
- " " bei dem Bankgeschäft F. W. Krause & Co.,
- " " bei der Bank für Handel und Industrie,
- in Bremen:** bei der Deutschen Bank Filiale Bremen,
- in Breslau:** bei dem Bankhaus Prinz & Ward jr.,
- " " bei dem Schlesiſchen Bankverein,
- " " bei dem Bankhaus E. Heimann,
- in Bromberg:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Bromberg,
- in Cassel:** bei dem Hessischen Bankverein Aktiengesellschaft, Cassel,
- in Danzig:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Danzig,
- in Dresden:** bei der Deutschen Bank Filiale Dresden,
- in Frankfurt a. M.:** bei der Deutschen Bank Filiale Frankfurt,
- in Graubenz:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Graubenz,
- in Hamburg:** bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg,
- in Königsberg i. Pr.:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe,
- in Landsberg a. W.:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Landsberg a. W.,
- in Leipzig:** bei der Deutschen Bank Filiale Leipzig,

- in Memel:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Memel,
- in München:** bei der Deutschen Bank Filiale München,
- in Nürnberg:** bei der Deutschen Bank Filiale Nürnberg,
- in Stolp i. Pom.:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Stolp i. Pom.,
- in Thorn:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Thorn,
- in Tilsit:** bei der Ostbank für Handel und Gewerbe Zweigniederlassung Tilsit.

Vordrucke zu den Nachweisungen verabsolgen die Landeshauptkasse in Posen, die königlichen Kreiskassen der Provinz und die vorgedachten Einlösungsstellen unentgeltlich.

Am Schlusse der Nachweisung ist der Empfang des Nennwerts der Anleiheſcheine anzuerkennen.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinſſcheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Aus früheren Auslosungen sind die folgenden 3 % igen Posener Provinzialanleiheſcheine noch nicht zur Einlösung gelangt:

- a) aus der Auslosung vom 28. Januar 1913: Buchstabe F Nr. 1723 über 100 M., abzuliefern mit Zinſſcheinen Reihe II Nr. 16 bis 20 und Anweisung.
- b) aus der Auslosung vom 25. Januar 1915: Buchstabe C Nr. 4326 über 1000 M., abzuliefern mit Zinſſchein Reihe II Nr. 20 und Anweisung.

Posen, den 4. Februar 1916.

Der Landeshauptmann.

J. W. Noetel.

322 Nachdem der gegen die teilweise Einziehung des öffentlichen Weges von Krutsch Dorfstraße bis zum Schnittpunkte der Wege nach Gulcz und Hamzysko erhobene Einspruch abgewiesen und Klage nicht erhoben worden ist, hat der Beschluß vom 1. April d. J. Rechtskraft erlangt. Der in der Bekanntmachung vom 1. April d. J. näher bezeichnete Wegeteil wird hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Lubasz, den 8 Mai 1916.

J.-Nr. 2400. Königl. Distriktskommissar.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 21.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 21.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 22.

Ausgegeben zu Bromberg, den 27. Mai

1916.

Inhalt: Stücke 96 bis 101 des Reichs-Gesetzblattes 323. Postverkehr usw. mit dem Ausland 324. Bestimmungen für russisch-polnische Arbeiter 325. Reisezeugnisse für Apotheker 326. Standesamtsbezirk Bindenwald 327. Verteilung, Erhebung und Abführung der Landwirtschaftskammerbeiträge 328. Geldlotterie 329. National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel 330. Wandergewerbechein für Isidor Gerber 331. Vorarbeiten für Negebrückbahn Hammer-Driesen-Drakigmühle und für ein Überholungsgleis der Blockstelle Ehrbar Dorf 332/333. 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Posen 334. Posenische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 335. Wegeverlegung Schmilau-Kubdowal 336. Personalnachrichten 337.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

323 Die Stücke Nr. 96—101 des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

Nr. 5197. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5198. Bekanntmachung, betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5199. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5200. Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5201. Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5202. Bekanntmachung über Änderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 562). Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5203. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 19. Mai 1916.

Nr. 5204. Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

324 Verordnung.

Unter Aufhebung aller bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen ordne ich auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes an:

1. Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, welche Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung

des ordentlichen Postweges von oder nach dem Auslande über die Reichsgrenze *) zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

2. Reisende, die die Reichsgrenze *) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Druckfachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Gebäudeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Stettin, den 15. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Mlt. Ic Nr. 27639. des II. Armeekorps.

325 In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1915 — Mlt. Z/II c Nr. 52606 — und 27. Dezember 1915 — Mlt. Z Nr. 64636 — wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes bestimmt:

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

1. Die russisch-polnischen Arbeiter dürfen sich nach Überschreiten der Grenzen des Ortsbezirks der Arbeitsstelle nicht außerhalb dieser Grenzen ohne die vorgeschriebene schriftliche Genehmigung aufhalten.
2. Sie haben den schriftlichen Ausweis stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 1 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruchs erfolgt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Wenn die Absicht eines Kontraktbruchs nicht vorliegt und die verbotswidrige Dauer der Entfernung über die Grenze des Ortsbezirks der Arbeitsstelle, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet, nicht länger als 24 Stunden dauert, so tritt im ersten und zweiten Fall des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein. Dieselbe Strafe tritt im Fall des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmung zu 2 ein. Wenn die Absicht eines Kontraktbruchs nicht vorliegt und die verbotswidrige Dauer der Entfernung über die Grenze des Ortsbezirks der Arbeitsstelle, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet, länger als 24 Stunden dauert, oder ein dritter oder weiterer Fall vorliegt, werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 16. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 29775. des II. Armeekorps.

326 Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. März 1916 — § 203 der Protokolle — beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der städtischen Studienanstalt in Braunschweig als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden, und daß, insoweit die zu Ostern 1915 erteilten Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der genannten Anstalt in Frage kommen, der Nachweis von Lateinkenntnissen gemäß § 6 Nr. 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker durch das auf Grund einer Prüfung ausgestellte Zeugnis des Leiters dieser Anstalt erbracht werden kann.

Berlin, den 25. April 1916.

M 16553. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

327 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des zum Seeresdienst ein-

berufenen Vehrers Mische, dessen Ernennung hiermit widerrufen wird, den bisherigen I. Stellvertreter, Besitzer Friedrich Hinz in Lindenwald zum Standesbeamten und an dessen Stelle den Rittergutsbesitzer H a y e s s e n in Lindenwald zum I. Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Lindenwald, Kreis Wirsiß, ernannt.

Bromberg, den 17. Mai 1916.

S.-Nr. 1 z 1172 Z. Der Regierungspräsident.

328 Unordnung

wegen

Verteilung, Erhebung und Abführung der Landwirtschaftskammerbeiträge innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg.

Wegen Verteilung, Erhebung und Abführung der Landwirtschaftskammerbeiträge für das Rechnungsjahr 1916 innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg wird in Gemäßheit des § 6 Ziffer 1 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 und der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1895, sowie in Übereinstimmung mit den in Gemäßheit des § 25 a. a. O. durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen Ausführungsbestimmungen hiermit folgendes angeordnet:

Nach dem Beschluß der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen kommen an Landwirtschaftskammerbeiträgen für das Etatsjahr 1916 1 Prozent = 3 Pfennig auf den Taler des beitragspflichtigen Grundsteuer-Reinertrages zur Erhebung. Beitragspflichtige Besitzungen sind nach Maßgabe des § 6 Nr. 1 und 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der unterm 3. August 1895 Allerhöchst verordneten Satzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen diejenigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 40 Talern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 50 Talern veranlagt sind.

Wo der beitragspflichtige Besitz in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk liegt, können die Unterlagen für die Berechnung und Erhebung der Beiträge und Aufstellung einer betreffenden Hebeliste vom Gemeinde- (Guts-) Vorstande ohne weiteres aus der durch alljährliche Fortschreibung auf dem laufenden erhaltenen, sogenannten „summarischen Mutterrolle“ entnommen werden, die nach den von dem Herrn Finanzminister erlassenen Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung seitens des Katasteramtes für alle Gemeindebezirke und für solche Gutsbezirke, die steuerpflichtige Liegenschaften

oder Gebäude von mehr als einem Eigentümer umfassen, dem Gemeinde- oder Gutsvorstande mitgeteilt wird. Für die übrigen Gutsbezirke (mit steuerpflichtigen Liegenschaften eines einzigen Eigentümers) hat das Katasteramt aus der von ihm aufgestellten letzten „Hauptübersicht des Bestandes der Liegenschaften“ oder nach Bedarf aus den betreffenden Katasterbüchern unmittelbar eine Nachweisung, enthaltend die Namen der betreffenden Gutsbezirke und ihren Grundsteuerreinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften aufzustellen und dem Landrat mitzuteilen.

Die Aufforderung zur Zahlung des Beitrages ist an den Eigentümer zu richten, einerlei, ob er selbst wirtschaftet, oder die betreffenden Flächen ganz oder teilweise an einen oder mehrere verpachtet hat. Hat der Verpächter mit dem Pächter sich dahin geeinigt, daß letzterer diese Beiträge zu zahlen hat, so kann die Zahlungsaufforderung direkt an den Pächter ergehen, sofern der Eigentümer vorher eine entsprechende Mitteilung an den Gemeindevorsteher gemacht hat; doch bleibt der Eigentümer immer für den richtigen Eingang des Beitrages haftbar.

Bei den verpachteten Staatsdomänen liegt die Beitragspflicht nach den allgemeinen Verpachtungsbedingungen dem Pächter ob und kann die Zahlungsaufforderung daher ohne weiteres an letzteren ergehen.

Wenn eine Besizung in zwei oder mehreren Gemeinde- oder Gutsbezirken so verteilt ist, daß jeder Teil den nach den Satzungen der Kammer beitragspflichtigen Grundsteuerreinertrag erreicht, so erfolgt die Einschätzung des betreffenden Teils in jeder Gemeinde besonders. Besizteile, welche in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk den betreffenden Grundsteuer-Reinertrag nicht erreichen, werden so lange zu Beiträgen nicht herangezogen, als nicht die Landwirtschaftskammer dies unter dem Nachweis beantragt, daß der betreffende Besizteil in Verbindung mit anderen in dem Bezirk der Kammer gelegenen Besizungen des betreffenden Eigentümers einen beitragspflichtigen Gesamtbesiz ausmacht.

Die auf die einzelnen Besizteile entfallenden Beitragsanteile sind dann in den betreffenden Gemeinden zu erheben.

Wenn eine beitragspflichtige Wirtschaft erst dadurch entsteht, daß zu einem an und für sich nicht beitragspflichtigen Besiz in derselben Gemeinde noch ein oder mehrere Grundstücke zugepachtet sind, oder wenn ein Pächter durch Zusammenpachten mehrerer an und für sich nicht beitragspflichtiger, in einer Gemeinde liegender Parzellen nach den Satzungen der Landwirtschaftskammer wahlberechtigt geworden ist, so

werden auch die betreffenden Wirtschaften bzw. Parzellen beitragspflichtig, und sind die Eigentümer bzw. Pächter zur Leistung des entsprechenden Anteils des Beitrages ohne weiteres von dem Gemeindevorsteher heranzuziehen. Erstrecken sich solche teilweise oder ganz zusammengepachtete Wirtschaften über mehrere Gemeinden, so ist für die Heranziehung der in den einzelnen Gemeinden liegenden, an und für sich nicht beitragspflichtigen Teile solcher Wirtschaften der Antrag der Landwirtschaftskammer abzuwarten.

Zugleich mit Abführung der Beiträge an die Kreisassen haben die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher die Hebelisten, auf Grund deren in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken die Beiträge für die Landwirtschaftskammer eingezogen worden sind, direkt den Landräten einzureichen. Die Landräte ihrerseits senden die Listen, nachdem dieselben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und mit entsprechender Bescheinigung versehen sind, nebst einer Zusammenstellung und bescheinigten Kreisübersicht an die Landwirtschaftskammer gegen eine von deren Vorsitzenden und einem Vorstandsmitgliede vollzogene Empfangsurkunde (§ 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1894).

Soweit forstfiskalische Gutsbezirke in Frage kommen, senden die Herren Landräte die von ihnen festgesetzten Hebelisten durch die königlichen Katasterämter, welche die Richtigkeitsbescheinigung zu den Grundsteuer-Reinerträgen zu jeder Liste abzugeben haben, der königlichen Regierung in Bromberg, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zur Zahlung direkt ein. Die für die einzelnen Forstgutsbezirke zu entrichtenden Landwirtschaftskammerbeiträge sind nicht mehr oberförstereitweise von den Forstassen an die betreffenden Kreisassen abzuführen, sondern auf Grund einer hier zu fertigenden Zusammenstellung für den ganzen Bezirk in einer Summe seitens der hiesigen Regierungshauptkasse direkt an die Landwirtschaftskammer in Posen zur Zahlung zu bringen.

In den von den königlichen Landräten den Kreisassen zuzustellenden Kreisübersichten zu den Hebelisten sind die auf die Forstgutsbezirke entfallenden Beiträge nur nachrichtlich aufzunehmen.

Die Abführung der Beiträge an die königlichen Kreisassen hat **am 15. September d. J.** möglichst zusammen mit den übrigen Steuern zu erfolgen. Die Kreisassen haben alsdann die Beiträge an die Landwirtschaftskammer abzuführen und den Landräten eine Nachweisung derjenigen Gemeinden, welche mit ihren Kammerbeiträgen noch rückständig sind oder Fehlanzeige einzureichen.

Die unmittelbare Abführung der Kammerbeiträge seitens der Gemeinde- und Gutsvorsteher an die Kasse der Landwirtschaftskammer ist unzulässig.

Bromberg, den 12. Mai 1916.
Nr. 896 I k. Der Regierungspräsident.

329 Die Ziehung der zweiten Serie der Geldlotterie zugunsten der allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit meiner Genehmigung für den 3. und 4. November d. J. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. J. begonnen werden. Wie bei der ersten Serie werden wiederum 200 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 Mark ausgespielt.

Bromberg, den 18. Mai 1916.
Der Regierungspräsident.

330 Der Haupt Bevollmächtigte der Schweizerischen National-Ver sicherungs-Gesellschaft in Basel für das Deutsche Reich hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Gesellschaft mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Transport-, Unfall-, Haftpflicht-, Maschinen-, Glas-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserleitungsschäden-Versicherung in Preußen aufgenommen habe.

Bromberg, den 11. Mai 1916.
J.-Nr. 173 I u J. Der Regierungspräsident.

331 Der Händler Sidor Gerber in Schneidemühl hat den ihm am 6. Dezember 1915 für das Jahr 1916 erteilten Wander-gewerbeschein Nr. 197 verloren. Dieser Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Bromberg, den 16. Mai 1916.
Nr. 197 d. Nachw. f. 1916. Der Bezirksauschuß.

332 Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Vorarbeiten für den Bau der Rehebruchbahn Hammer—Driesen—Draxigmühle erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksauschusses zulässig.

Bromberg, den 16. Mai 1916.
C 302 ²/16. Der Vorsitzende des Bezirksauschusses.

333 Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Herstellung eines Überholungsgleises auf der Blockstelle Ehrbar Dorf erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksauschusses zulässig.

Bromberg, den 18. Mai 1916.
C 323 ¹/16. Der Vorsitzende des Bezirksauschusses.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

334 Aufkündigung von ausgetosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. Oktober 1916** einzulösenden Rentenbriefe der **Provinz Posen** sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

45 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 1613 1907 2046 2178 2470 3057 3233
3811 3849 5007 5160 5447 5479 5738 6007
6156 7002 7483 7583 7916 8097 8175 8484
8998 9414 9462 9588 9815 9822 9867 10306
10541 10986 11069 11441 11490 11738 11854
11904 12635 12718 12911 13102 13435 13441.

20 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 256 290 379 1834 3187 3547 3645 3742
3743 3900 4006 4028 4218 4358 4376 4423
4457 4509 4539 4591.

104 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Taler).

Nr. 1005 1110 1764 1772 1877 2299 2682
3195 3399 3653 4024 4546 5378 5655 6302
6731 7042 7952 8372 8405 8771 9060 9698
9790 9863 10028 10054 10095 10136 10357
10500 10569 11054 11116 11419 11538 12110
12129 12845 12901 13009 13031 13200 13411
13415 13526 13528 13627 13640 13726 13780
14219 14433 14758 15057 15076 15163 15224
15271 15307 15359 15644 15748 15787 15792

15799 15858 16065 16153 16263 16283 16299
 16306 16357 16466 16487 16526 16579 16671
 16732 16743 16786 16815 16835 17012 17167
 17228 17457 17490 17582 17644 17675 17747
 17813 17849 17913 17971 18426 18441 18443
 18511 18520 18521 18532.

87 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Taler).

Nr. 947 2054 2158 2162 2175 2578 3011
 3544 3721 3982 4001 4028 4338 4771 4864
 5602 5790 6608 6791 6838 6877 7095 7547
 7551 7644 7762 7773 7784 7827 7841 8090
 8105 8114 8586 8812 8900 9134 9171 9220
 9304 9496 9535 9552 9698 9892 10277 10348
 10557 10558 10722 10759 10899 11017 11025
 11058 11263 11345 11359 11363 11509 11573
 11871 12156 12430 12515 12654 12767 12914
 13046 13205 13304 13474 13660 13742 13783
 13839 13882 14288 14290 14297 14459 14719
 14727 14772 15009 15070 15094.

3 Stück Lit. CC. zu 300 Mark. Nr. 36 37 53.

2 Stück Lit. DD. zu 75 Mark. Nr. 29 37.

II. 3½ % Rentenbriefe:

10 Stück Lit. L. zu 3000 Mark. Nr. 41 45
 83 274 325 1032 1128 1449 1530 1792.

1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark. Nr. 136.

9 Stück Lit. N. zu 300 Mark. Nr. 124 419
 576 577 603 887 967 1079 1081.

8 Stück Lit. O. zu 75 Mark. Nr. 152 301
 450 482 485 752 795 824.

3 Stück Lit. P. zu 30 Mark. Nr. 37 39 217.

1 Stück Lit. T. zu 75 Mark Nr. 28.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1916** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. Oktober 1916** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis D müssen die **Zinsscheine Reihe 9 Nr. 5 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. CC und DD der **Zinsschein Reihe 1 Nr. 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P die **Zinsscheine Reihe 4 Nr. 3 bis 16** und dem Rentenbriefe Lit. T der **Zinsschein Nr. 16** beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung

des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verfloßen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe:

den **1. 4. 1907:** Lit. D. Nr. 6318;
 den **1. 10. 1907:** Lit. D. Nr. 6088;
 den **1. 4. 1908:** Lit. C. Nr. 8720, Lit. D. Nr. 8771;

den **1. 10. 1908:** Lit. D. Nr. 7821 11458;

den **1. 4. 1909:** Lit. D. Nr. 6359;

den **1. 10. 1909:** Lit. D. Nr. 9043;

den **1. 10. 1910:** Lit. C. Nr. 14529;

den **1. 10. 1911:** Lit. C. Nr. 18332;

den **1. 10. 1912:** Lit. D. Nr. 11172 14146;

den **1. 4. 1913:** Lit. C. Nr. 12086;

den **1. 10. 1913:** Lit. C. Nr. 13064 15749 17291,
 Lit. D. Nr. 12383, 13886;

den **1. 4. 1914:** Lit. C. Nr. 13755, Lit. D. Nr. 5990;

den **1. 4. 1912:** Lit. CC. Nr. 23, Lit. DD. Nr. 17;

den **1. 4. 1913:** Lit. DD. Nr. 18;

den **1. 4. 1914:** Lit. CC. Nr. 33;

den **2. 1. 1914:** Lit. HH. Nr. 26.

II. 3½ % Rentenbriefe:

den **1. 10. 1913:** Lit. N. Nr. 1014, Lit. P. Nr. 97;

den **1. 7. 1908:** Lit. K. Nr. 50 148;

den **1. 7. 1909:** Lit. K. Nr. 47;

den **1. 7. 1912:** Lit. H. Nr. 566, Lit. K. Nr. 86;

den **2. 1. 1914:** Lit. J. Nr. 447, Lit. K. Nr. 111.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

335

Erster Nachtrag

zur Satzung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

§ 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Es werden für je 10 volle Arbeitstage als Grundsteuer angelegt bei:

- a) Gärtnerei, Park- und Gartenpflege sowie Friedhofsbetrieb, soweit es sich nicht um eigene Bodenvirtschaft auf einem staatlich zur Grundsteuer veranlagten Grundstück handelt, 1 Mark;

- b) Fischerei, Fischzucht, Teichwirtschaft, Torfgewinnung, Ziegelei, Kalkbrennerei, Brennerei, Kartoffelrochungsanstalt, Stärkefabrik, Schmiede, Fleischerei 1,40 Mark;
c) Brauerei, Gräberei, Steinbruch und sonstiger Steingewinnung und zerkleinerung, Binnenschiffahrt, Flößerei, Brahm- und Fährbetrieb, Schiffsziehen, Eisgewinnung, Waggerei, ferner

bei Lohnfuhrwerks- und sonstigem gewerbsmäßigen Fahr-, Reit- oder Stallhaltungsbetriebe, beim Halten von Reitieren und von Fahrzeugen auf Binnengewässern sowie von anderen als Luft- und Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, bei Mahl- und Sägemühlen, sonstiger Holzschneiderei und brecherei mit Maschinen,

bei Hoch- und Tiefbauarbeiten 2 Mark;

- d) Lohndampfdrescherei und pflügerei, Speicherei, Lagerei, kaufmännischer Personen- und Güterbeförderung sowie Warenbehandlung und handhabung, ferner kaufmännischer Holzfällung 3 Mark;

- e) Halten von Luftfahrzeugen 4 Mark.

(Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 29. November 1915.)

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Satzung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß §§ 973, 683 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 22. April 1916.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

336 Nachdem gegen die Bekanntmachung vom 4. April 1916 betreffend Verlegung eines Teiles des öffentlichen Weges Schmilau—Küddowtal — Gemarkung Schmilau — Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird hierdurch:

1. der mit a im Lageplan bezeichnete Wegeteil für den öffentlichen Verkehr einzogezogen, und für diesen Teil;
2. der mit b in dem Lageplan bezeichnete Wegeteil für den öffentlichen Verkehr bestimmt.

Schneidemühl, den 17. Mai 1916.

Der Distriktskommissar als Wegepolizeibehörde.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

337 Personalveränderungen bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Bromberg im Monat April 1916.

Übertragen ist eine Stelle für Postdirektoren dem Vizepostdirektor Holzthiem aus Striegau in Mogilno.

Befördert sind der Postdirektor Henschke von Mogilno nach Danzig, Postschekamt, der Telegraphensekretär Sahlke von Bromberg nach Gleiwitz.

Gestorben sind der Postsekretär Strypf in Gnesen, der Postassistent a. D. Scheer in Bromberg.

Als Telegraphensekretär angestellt ist der charakt. Telegraphensekretär Kemmers aus Hannover in Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 22.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 22.

Sonder-Beilage

zu Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 27. Mai 1916.

Änderung der Anordnung (Nr. 8)

zur

Regelung des Ankaufs, des Abfahes und der Aufschläge beim Weiter-
verkaufe von Schlachtvieh vom 29. April 1916.

Zu § 1 fbd. Nr. 19.

An Stelle des Viehhändlers Carl R a u h u t in Wojanowo ist der Viehhändler Franz
D u r s k i in D l o n i e zum Vieh-Sammelhändler für den Kreis R a w i t s c h bestellt
worden.

Posen, den 25. Mai 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

G a n s e.

M a s z e w s k i.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 24.

Ausgegeben zu Bromberg, den 10. Juni

1916.

Inhalt: Stücke 106 und 111/113 des Reichs-Gesetzblatts 355. Vergebung von Kriegsgefangenen zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten 356. Einfuhr von Butter aus dem Auslande 357. Außerkraftsetzung des Verbots der sogenannten Hauschlachtungen 358. Strom- u. Schiffsahrts-Polizeiverordnung für die Dauer des jetzigen Krieges 359. Entziehung der Ausweisakte des Viehhändlers Aron Kristeller in Hohenfalza 360. 4% Gnesener Stadtanleihe 361. Vernichtung von Rentenbriefen der Provinz Posen 362. Auslösung von 4% und 3 1/2% Rentenbriefen der Provinz Posen 363. Wegübergabe in Dobzka 364.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

355 Die Stücke Nr. 106 u. 111/113 des dies-jährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5213. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204). Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5214. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5215. Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5224. Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 350). Vom 30. Mai 1916.

Nr. 5225. Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916.

Nr. 5226. Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916.

Nr. 5227. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 5228. Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 3. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

356 Bedingungen

für die Vergebung von Kriegsgefangenen zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten mit Wirkung vom 1. April 1916.

1. Die Beschäftigung soll eine Hilfe für den durch den Krieg entstandenen Ausfall an Arbeitskräften sein, darf aber nicht dazu führen, ständige Arbeitskräfte zu entlassen oder Arbeitslosen und festgehaltenen Russen oder Polen die Arbeitsmöglichkeit zu nehmen.

2. Über die Anträge auf Bestellung von Kriegsgefangenen entscheidet das stellvertretende Generalkommando. Die Anträge sind unter Benutzung des vorgeschriebenen Musters, das beim Landratsamte empfangen werden kann, in zweifacher Ausfertigung durch den Gemeindevorsteher dem Landratsamte vorzulegen und von diesem nach Vollziehung der im Muster vorgesehenen Bescheinigung dem stellvertretenden Generalkommando einzureichen.

Bemerkung: Das Kriegsministerium sieht außerdem eine Antrags-Begutachtung der zuständigen Landwirtschaftskammer vor. Im Interesse des schnelleren Geschäftsganges verzichtet das stellv. Generalkommando auf diese Befürwortung.

3. Die Kommandos werden sowohl an einen Einzelbesitzer als auch an eine Gemeinde, einen Amtsbezirk oder Zweckverband usw. abgegeben. Deren Vorsteher gilt der Heeresverwaltung gegenüber als verantwortlicher Arbeitgeber mit den diesem obliegenden Verpflichtungen.
4. Die Kommandos müssen an einer Unterkunftsstelle zusammen untergebracht werden. Von dieser Stelle aus werden die Kriegsgefangenen zur täglichen Arbeit, bei Bedarf auch in kleineren Gruppen oder einzeln verwendet. Die Verwendung in kleineren Trupps oder einzeln darf nur in einem Umkreise bis zu 7 km vom Unterbringungsort und nur bei Tageslicht erfolgen.
5. Jedem Kommando sind Wachmannschaften, in der Regel höchstens 10 %, beizugeben. (Siehe Nr. 9.)
Keine Arbeitsstelle darf unbewacht sein.

Zur Überwachung auf den Arbeitsstellen sowie beim Hin- und Rückmarsch sind auf Veranlassung des Generalkommandos vom Arbeitgeber auf seine Kosten Hilfspwachtmannschaften aus dem Zivilstande der Gegend zu stellen.

Für die Hilfspwachtmannschaften gilt folgendes:

- a) Sie müssen vom Landrat oder dem Bürgermeister kreisfreier Städte als zuverlässig anerkannt und mit der Schußwaffe vertraut sein. Sie erhalten von der zuständigen Zivilbehörde das Recht zum Waffengebrauch, sind mit Abzeichen — Militärmütze und weißer mit Stempel des zuständigen Gefangenenlagers versehener Armbinde — auszustatten und als Wachtleute den Kriegsgefangenen bekanntzugeben. Militärmützen und Armbinden können gegen Erstattung der Selbstkosten von dem die Kriegsgefangenen stellenden Gefangenenlager empfangen werden.
- b) Ein nicht geeigneter Hilfspwachtmann ist auf Veranlassung des Führers der Wachtmannschaften durch einen anderen zu ersetzen.
- c) Die Hilfspwachtmänner versehen den Tagesdienst nach Anordnung des militärischen Wachthabenden an den Stellen, wo die militärische Bewachung fehlt oder nicht ausreicht. Die Stellung eines Hilfspwachtmannes kann nötigenfalls auch für den Nachtdienst gefordert werden.
- d) Die Hilfspwachtmänner haben, soweit es sich mit ihren Überwachungspflichten verträgt, die Kriegsgefangenen zur zweckdienlichen Ausführung der Arbeiten durch Belehrung und möglichst auch durch Beispiel anzuleiten.
- e) Von bürgerlichen Personen bewachte Kriegsgefangene dürfen in der Nähe von großen Getreidehöbern, von militärischen Magazinen und militärischen Werkstätten nicht beschäftigt werden.
- f) Jede Unfolgsamkeit der Kriegsgefangenen, Säufigkeit bei der Arbeit usw. ist von den Hilfspwachtmännern spätestens bei der abendlichen Einlieferung zu melden.

Diese Meldungen sind vom militärischen Wachthabenden in das Wachtbuch einzutragen und in wichtigen Fällen sofort — durch Telegraph, Telephon — dem Landrat und Gendarm anzuzeigen.

6. Verboten ist den Kriegsgefangenen:
 - jeder nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Verkehr mit der Zivilbevölkerung,
 - jeder nicht durch das Gefangenenlager führende Briefwechsel,
 - jede Entfernung ohne Wachtbegleitung von der Arbeit oder Unterkunftsstelle,
 - jede Entfernung aus der Unterkunft während der Nachtzeit,
 - jeder Genuß von alkoholischen Getränken,
 - jedes Zurhandnehmen von Waffen.
7. Die Transportkosten trägt der Arbeitgeber für einmalige Hin- und Rückfahrt zum und vom Kriegsgefangenenlager und bei Auswechselungen, die auf einseitigen Wunsch des Arbeitgebers erfolgen. Die Transportkosten für die Hinfahrt werden vom Kommandoführer verauslagt und vom Arbeitgeber sogleich wieder eingezogen. Der Fahrpreis wird immer nach dem nächstgelegenen Lager berechnet.
8. Die Gefangenen sind an einem sicheren verschließbaren und im Winter heizbaren Ort unterzubringen.

Sie erhalten täglich 300 g Brot und eine ausreichende kräftige Tageskost, bestehend aus: morgens einer warmen Suppe, abends desgleichen mit Kartoffelzusatz, mittags einem warmen Gericht (Kartoffeln, Gemüse oder dergleichen) mit Zugabe, etwa 2 bis 3mal in der Woche einer kleinen Fleischportion, sonst Hering oder dergleichen. Das Generalkommando wird die Verpflegung der Gefangenen überwachen lassen, bei erwiesener schlechter Ernährung wird das Kommando zurückgezogen.
9. Die Wachtmannschaften sind in der Nähe der Gefangenen in guten Quartieren unterzubringen. Sie erhalten auf Kosten der Seeresverwaltung für den Mann und Tag eine Zulage von 50 Pf. Der Führer (Älteste) der Wachtmannschaften ist für die Berechnung wie auch sonst in jeder Beziehung für die Gefangenen verantwortlich. Er hat namentlich sein Augenmerk auf die Bekleidung, Ernährung, Körperpflege usw. der Gefangenen zu richten. Bei Erkrankung von Wachtmannschaften oder Gefangenen hat er die unverzügliche Herbeirufung des mit der ärztlichen Versorgung beauftragten Arztes zu veranlassen und im Notfalle sich auf kürzestem Wege an das Landratsamt zu wenden. Die Förderung der den Gefangenen obliegenden Arbeit gehört zu den dienstlichen Pflichten der Wachtmannschaften.
10. Die Gefangenen arbeiten täglich solange, wie es auf den Arbeitsstellen ortsüblich ist.

Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung der Gefangenen und der Begleitmannschaften trägt der Arbeitgeber. Außerdem zahlt er an die Heeresverwaltung als Arbeitsvergütung für den Werktag und für jeden nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen 30 Pf. Der Gemeinde (dem Amtsbezirk oder Zweckverband) bleibt es freigestellt, die Lohnbeträge auf ihre eigene Kasse zu übernehmen, in den Fällen, in denen ein Kriegsgefangener die Arbeitskraft eines männlichen, infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetriebe fehlenden Familiengliedes ersetzen soll und dann, wenn die Aufbringung der Lohnbeträge Einzelbesitzer in eine Notlage bringen würde.

Bleiben die Kriegsgefangenen während ihrer Beschäftigung im Stammlager untergebracht, so hat der Arbeitgeber hierfür eine tägliche Entschädigung von 15 Pf. für den Kopf zu zahlen.

Den Unternehmern, die ihren Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Abfindung der Gefangenen gewissenhaft nachgekommen sind, zahlt die Heeresverwaltung für die Wachmannschaften und Gefangenen einen Verpflegungszuschuß von 60 Pfg. für den Mann und Tag.

Die Abrechnung über die Arbeitsvergütung, die Unterkunftsentschädigung von 15 Pfg. (vergl. Ziff. 11) und die Verpflegungszuschüsse sind monatlich nachträglich an die Hauptabrechnungsstelle für Kriegsgefangenenarbeiten bei der stellv. Intendantur II. Armeekorps in Stettin einzureichen. Die Einreichung hat bis zum 5. des folgenden Monats zu erfolgen.

Den Gefangenen, die bei der Arbeit ihre Schuldigkeit getan, sich auch gut geführt haben, sind durch den Arbeitgeber in Gegenwart des Kommandoführers die 30 Pf., die der Arbeitgeber der Heeresverwaltung für jeden Arbeitstag als Arbeitsvergütung zu erstatten hat, am Wochenschluß als Verdienstabfindung bar auszusahlen. Die Auszahlung ist von dem Kommandoführer in den Lohnlisten zu vermerken und von den Kriegsgefangenen jedesmal durch Unterschrift anzuerkennen.

Bei besonders guten Leistungen dürfen vom Arbeitgeber einzelnen Kriegsgefangenen kleine Zulagen in Geld oder Tabak bewilligt werden. Geldzulagen sind bei den wöchentlichen Einzahlungen an die Heeresverwaltung abzuführen und den Gefangenen nach Eintragung in die Lohnlisten gegen Quittung auszusahlen.

14. Für die ärztliche Versorgung des Arbeitskommandos sorgt die Heeresverwaltung auf ihre Kosten. In dringenden Einzelfällen ist das Erforderliche vom Landratsamt zu veranlassen. In bedenklichen Fällen ist die Rückbeförderung des Gefangenen in das Gefangenenlager zu veranlassen, wenn nicht die weite Entfernung die ärztlicherseits anzuordnende Aufnahme in das nächste Reservelazarett notwendig macht. Die Transportkosten trägt die Heeresverwaltung. Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder sind für die Kriegsgefangenen nicht zu entrichten.

15. Wenn möglich, werden jedem Kommando ein bis zwei gefangene Dolmetscher beigegeben werden.

16. Gemeinden oder Gutsbesitzern, bei denen irgend ein Vorstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit seitens des Arbeitskommandos vorkommt, wird dieses sofort entzogen.

17. Jeder Führer der Wachmannschaften erhält zwei Exemplare dieser Bedingungen, von denen er eins dem Arbeitgeber auszuhändigen hat. Der Führer sorgt für Einhaltung der Bedingungen und erstattet bei Zuwiderhandlungen Meldung an den Lagerkommandanten.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommandoführer und dem Unternehmer in Abrechnungssachen ist unberzüglich das Urteil des Landrats einzuholen und die Entscheidung des Kommandanten des Gefangenenlagers zu erbitten.

Stettin, den 20. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Mbt. IIc/IVa Nr. 24656. des II. Armeekorps.
357 Auf Grund der Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande vom 26. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 124) wird angeordnet:

1. Der Verkehr mit Butter aus den Niederlanden wird ausschließlich auf die Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich beschränkt, so daß Buttersendungen über andere Stationen nicht zugelassen werden.
2. Die Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, ist verboten.

Berlin, den 1. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern
V 13898. — Min. f. S. II b 6756.
Fin.-M. III 5025 I. Ang.

Berordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

358 Meine Verordnung vom 19. April 1916 — 2834/16 A. II —, betreffend das Verbot.

der sogenannten Hauswachungen setze ich hiermit außer Kraft. (4. Beilage zu Nr. 17 des Amtsblattes.)

Posen, den 2. Juni 1916.

Nr. 4607/16 O. P. A. Der Ober-Präsident.

359 Strom- und Schifffahrtspolizei- verordnung für die Dauer des jetzigen Krieges.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff), der §§ 343 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 (G.-S. 1903 S. 172) sowie des Ministerialerlasses vom 23. Mai 1912 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für den dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen unterstellten Verwaltungsbezirk, die sogenannten Märkischen Wasserstraßen, die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen:

§ 1. Für die Dauer des jetzigen Krieges gelten an Stelle der in den Absätzen I und II des § 10 und im Absatz I des § 39 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 enthaltenen Bestimmungen folgende abgeänderte Vorschriften:

I. Die Absätze I und II des § 10 werden, wie folgt, geändert:

Die Besatzung jedes Fahrzeuges ohne eigene Triebkraft in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit von 15 bis 50 t aus e i n e m Manne, von mehr als 50 bis 300 t aus z w e i Männern, von über 300 t aus d r e i Männern. Für Rähne von Finowmaß, d. i. von nicht mehr als 40,20 m Länge und 4,60 m Breite, werden n u r z w e i Mann Besatzung verlangt, auch wenn die Tragfähigkeit mehr als 300 t beträgt.

Die Dreidler werden zur Besatzung der Fahrzeuge nicht gerechnet.

Von der Besatzung muß im übrigen während der Fahrt — auch im Schleppzuge — stets ein Mann unausgesetzt das Steuer führen, ein zweiter Mann auf dem Deck des Fahrzeuges im Vorschiff und bei Fahrzeugen von mehr als 300 t Tragfähigkeit, die das Finowmaß überschreiten, auch die übrige Besatzung stets für den Schiffsdienst bereit sein.

Auf den Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von über 50 t kann an die Stelle eines Mannes auch eine gesunde und kräftige weibliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren treten, die zur Familie eines Angehörigen der Schiffsbesatzung gehört.

II. Der Absatz I des § 39 erhält folgende Fassung:

Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls

kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine und einen Bootsmann haben, der auch zur Bedienung der Schiffsglocke verwendet wird. An Stelle des Bootsmanns kann auch eine gesunde und kräftige weibliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren treten, die zur Familie eines Angehörigen der Dampferbesatzung gehört.

§ 2. Der Regierungspräsident in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen wird ermächtigt, für die Dauer des jetzigen Krieges nötigenfalls noch weitergehende oder andere Ausnahmen zuzulassen und die auf Grund der §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen auch über die Dauer des jetzigen Krieges hinaus zu einem von ihm bekanntzumachenden Tage, doch nicht auf länger als sechs Monate nach Wiederherstellung des Friedenszustandes, abzudehnen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sowie gegen die auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verhängt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Für die im Betriebe der Schifffahrt begangenen Zuwiderhandlungen sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist oder sich aus der besonderen Lage des Übertretungsfalles ergibt, die Führer der Fahrzeuge in erster Linie verantwortlich.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 4. August 1914 wird mit dem gleichen Tage für die Geltungsdauer dieser Polizeiverordnung außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 9. Mai 1916.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

360 Wir haben auf Grund § 6 Abs. 4 der Verordnung für die Regelung des Viehankaufes in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 dem Viehhändler Aron Kristeller in Hohenfalza die ihm erteilte Ausweiskarte (Nr. 66) zum Handel mit Vieh entzogen.

Posen, den 1. Juni 1916.

Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes

361 Die Tilgung der 4 % Gnesener Stadtanleihe von 1901 für die Rechnungsjahre 1914 und 1915 hat durch Ankauf von Schuldverschreibungen stattgefunden.

Gnesen, den 24. Mai 1916.

I 184/16. Der Magistrat.

14219 14433 14758 15057 15076 15163 15224
 15271 15307 15359 15644 15748 15787 15792
 15799 15858 16065 16153 16263 16283 16299
 16306 16357 16466 16487 16526 16579 16671
 16732 16743 16786 16815 16835 17012 17167
 17228 17457 17490 17582 17644 17675 17747
 17813 17849 17913 17971 18426 18441 18443
 18511 18520 18521 18532.

87 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Zaler).

Nr. 947 2054 2158 2162 2175 2578 3011
 3544 3721 3982 4001 4028 4338 4771 4864
 5602 5790 6608 6791 6838 6877 7095 7547
 7551 7644 7762 7773 7784 7827 7841 8090
 8105 8114 8586 8812 8900 9134 9171 9220
 9304 9496 9535 9552 9698 9892 10277 10348
 10557 10558 10722 10759 10899 11017 11025
 11058 11263 11345 11359 11363 11509 11573
 11871 12156 12430 12515 12654 12767 12914
 13046 13205 13304 13474 13660 13742 13783
 13839 13882 14288 14290 14297 14459 14719
 14727 14772 15009 15070 15094.

3 Stück Lit. CC. zu 300 Mark. Nr. 36 37 53.

2 Stück Lit. DD. zu 75 Mark. Nr. 29 37.

II. 3½ % Rentenbriefe:

10 Stück Lit. L. zu 3000 Mark. Nr. 41 45
 83 274 325 1032 1128 1449 1530 1792.

1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark. Nr. 136.

9 Stück Lit. N. zu 300 Mark. Nr. 124 419
 576 577 603 887 967 1079 1081.

8 Stück Lit. O. zu 75 Mark. Nr. 152 301
 450 482 485 752 795 824.

3 Stück Lit. P. zu 30 Mark. Nr. 37 39 217.

1 Stück Lit. T. zu 75 Mark. Nr. 28.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1916** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. Oktober 1916** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis D müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 5 bis 16, den Rentenbriefen Lit. CC und DD der Zinsschein Reihe 1 Nr. 16, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 3 bis 16 und dem Rentenbriefe Lit. T der Zinsschein Nr. 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere

durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe:

den 1. 4. 1907: Lit. D. Nr. 6318;
 den 1. 10. 1907: Lit. D. Nr. 6088;
 den 1. 4. 1908: Lit. C. Nr. 8720, Lit. D. Nr. 8771;
 den 1. 10. 1908: Lit. D. Nr. 7821 11458;
 den 1. 4. 1909: Lit. D. Nr. 6359;
 den 1. 10. 1909: Lit. D. Nr. 9043;
 den 1. 10. 1910: Lit. C. Nr. 14529;
 den 1. 10. 1911: Lit. C. Nr. 18332;
 den 1. 10. 1912: Lit. D. Nr. 11172 14146;
 den 1. 4. 1913: Lit. C. Nr. 12086;
 den 1. 10. 1913: Lit. C. Nr. 13064 15749 17291, Lit. D. Nr. 12383, 13886;
 den 1. 4. 1914: Lit. C. Nr. 13755, Lit. D. Nr. 5990;
 den 1. 4. 1912: Lit. CC. Nr. 23, Lit. DD. Nr. 17;
 den 1. 4. 1913: Lit. DD. Nr. 18;
 den 1. 4. 1914: Lit. CC. Nr. 33;
 den 2. 1. 1914: Lit. HH. Nr. 26.

II. 3½ % Rentenbriefe:

den 1. 10. 1913: Lit. N. Nr. 1014, Lit. P. Nr. 97;
 den 1. 7. 1908: Lit. K. Nr. 50 148;
 den 1. 7. 1909: Lit. K. Nr. 47;
 den 1. 7. 1912: Lit. H. Nr. 566, Lit. K. Nr. 86;
 den 2. 1. 1914: Lit. J. Nr. 447, Lit. K. Nr. 111.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

364 Nachdem gegen die Bekanntmachung vom 23. Februar d. J. betreffend den öffentlichen Verkehr auf dem neuen Wege von Dobska über Alimsee nach Großsee Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird hierdurch der genannte Weg dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Strelno, 31. Mai 1916. Die Wegepolizeibehörde.

Der Agl. Distrikts-Kommissar I.

Hierzu gehören :

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 24.

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 24.

Sonder-Beilage

zu Nr. 24 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 10. Juni 1916.

Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Abfahes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

Durch Erlaß der Landeszentralbehörden vom 24. Mai 1916 ist angeordnet, daß die gesamte aus dem Verbandsgebiete zu liefernde Viehmeng — zum mindesten aber die für den Bedarf des Heeres, der Marine, der immobilen Truppen, Lazarette und Gefangenenlager, sowie für die Zivilbevölkerung in den Zuschußbezirken und in den größeren Städten und Industriebezirken des Verbandsgebiets erforderliche — den Kommunalverbänden von vornherein durch Umlage, zur Aufbringung aufzugeben sei und daß sich die Kommunalverbände mit dem Viehhandelsverband in Verbindung zu setzen und im Einvernehmen mit ihm vorzugehen hätten. Nach grundsätzlicher Verständigung mit den Vorständen der Kommunalverbände (den Landräten) wird demzufolge auf Grund der §§ 8, 15 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199), der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 29. März 1916, des § 3 der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99), der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 16. Februar 1916, der Anordnung der Landeszentralbehörde vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2, 7, 11 Abs. 2 und 19 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 folgendes angeordnet.

Regelung des Ankaufs und Abfahes von Schlachtvieh.

§ 1. Der Vorstand des Kommunalverbandes (Landrat) bestimmt für den Kommunalverband aus der Zahl der zum unbeschränkten Viehhandel zugelassenen Mitglieder des Posener Viehhandelsverbandes einen oder mehrere zu seinen Beauftragten. Die Beauftragten haben, jeder in dem ihm zugeteilten Bezirke, für die Aufbringung der ihnen aufgegebenen

Schlachtviehmengen nach den Weisungen des Landrats zu sorgen. Sie haben sich zur Aufbringung des Schlachtviehs der vom Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes zum Viehhandel zugelassenen Verbandsmitglieder, die bisher in dem Kommunalverbande den Viehhandel betrieben haben, zu bedienen. Eine Einschränkung der Zahl der hiernach zum Handel mit Schlachtvieh in den einzelnen Kommunalverbänden berechtigten Verbandsmitglieder durch den Landrat oder seine Beauftragten ist unzulässig; ebenso wenig darf die Berechtigung zum Schlachtviehhandel von einer besonderen Erlaubnis des Landrats abhängig gemacht werden. Bei dem Ankauf und der sonstigen Beschaffung des Schlachtviehs haben die einkaufenden Viehhändler den Weisungen des Beauftragten des Landrats und die Beauftragten wiederum sowie die einkaufenden Viehhändler den Weisungen des Landrats Folge zu leisten.

§ 2. Zum unbeschränkten Viehhandel sind vom Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes zugelassen:

1. die Verbandsmitglieder, die von ihm eine Ausweiskarte für Viehhändler (bläulich getöntes Papier) erhalten haben,
2. die Verbandsmitglieder, die im Besitze einer Ausweiskarte für Fleischer nach § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 7. März 1916 (rötlich getöntes Papier) mit dem Zusatzvermerke: „Zugleich gültig als Ausweis zum unbeschränkten Viehhandel“ sind.

§ 3. Das gesamte von den Kommunalverbänden in der Provinz Posen beschaffte Schlachtvieh (§ 1) steht zur Verfügung des Vorstandes des Posener Viehhandelsverbandes.

Jeder Kommunalverband eines Landkreises bildet einen Sammelbezirk; die Stadtkreise sind mit dem Landkreise, in dem sie liegen, oder mit einem angrenzenden Landkreise je zu einem Sammelbezirke vereinigt. Für jeden Sammelbezirk ist ein Sammelhändler bestellt. Das in einem Kommunalverbande (Kreise) gekaufte Schlachtvieh ist ausnahmslos und unter allen Umständen an den Sammelhändler des Kreises, in dem es zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Landwirt oder Mäster gestanden hat, abzuliefern.

Der Landrat bestimmt, wie das gekaufte oder sonst aufgebraute Schlachtvieh dem Sammel-

händler abzuliefern ist: ob unmittelbar durch die einkaufenden Viehhändler oder durch Vermittelung der Beauftragten des Landrats (§ 1).

Der Weiterverkauf an einen anderen und die eigenmächtige Zuteilung von Schlachtvieh durch die einkaufenden Viehhändler und die Beauftragten des Landrats an die zu versorgenden Stellen ist verboten.

Der Sammelhändler nimmt das ihm abgelieferte Schlachtvieh für den Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes ab und hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Vieh, das nicht schlahtbar (minderwertig) ist, darf er nicht abnehmen. Insbesondere hat der Sammelhändler Tiere, die trächtig sind, schlecht genährte, Jungkinder (Fresser), Schweine unter 80 kg Lebendgewicht und Tiere, die krank oder aus einem anderen Grunde nicht versandfähig, stark abgemagert oder sonst minderwertig sind, zurückzuweisen (zu stoßen); die minderwertigen Tiere aber nur, sofern und soweit als sie nicht zur Versorgung der Zivilbevölkerung des Kommunalverbandes verwendet werden können. Magervieh hat er sofort auf dem kürzesten Wege nach Gattung und Stückzahl dem Vorstande des Viehhandelsverbandes anzuzeigen, der bereit ist, für die Unterbringung in Mast- oder Weidebetrieben zu sorgen. Er kann ferner Tiere, die in eine zu hohe Preisklasse eingeordnet sind oder deren Preis in einem Mißverhältnisse zum Schlachtwerte steht, zurückweisen, wenn der Ablieferer nicht mit der angemessenen Preisherabsetzung einverstanden ist. Zur Abnahme des Schlachtviehs hat der Sammelhändler im Einvernehmen einerseits mit dem Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes und andererseits mit dem Landrat feste Ab-

nahmetage und Abnahmeorte zu bestimmen und den Beauftragten des Landrats und den einkaufenden Viehhändlern bekannt zu machen. Der Sammelhändler haftet dem Posener Viehhandelsverbande für die gehörige Abnahme und Verladung des Schlachtviehs und ist ihm für den Schaden verantwortlich, der dem Verbande durch regelwidrige oder unsorgsame Abnahme oder Versendung des Viehs entsteht. Ueber jede Abnahme hat er dem Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes und dem Landrat sofort eine Anzeige nach dem beigegebenen Muster zu erstatten; die Wordrucke dazu sind vom Vorstande des Viehhandelsverbandes zu beziehen.

Der Sammelhändler hat das abgenommene Schlachtvieh bei der Abnahme zu bezahlen und dem Vorstande Rechnung zu machen. Er erhält darauf vom Vorstande 90 % des Rechnungsbetrages sofort bezahlt, den Rest nach endgültiger Abrechnung der Lieferung.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes ordnet die Verteilung des Schlachtviehs auf die von ihm zu versorgenden Stellen: die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung — Viehsammelstelle Posen —, die Garnisonen des Verbandsgebiets zur Versorgung der immobilen Truppenteile, Lazarette und Gefangenenlager, die auswärtigen Zuschußbezirke und, soweit als erforderlich, die heimischen Kommunalverbände, an. Er behält sich vor, das an die Garnisonen und, soweit als erforderlich, für die Zivilbevölkerung des Kommunalverbandes zu liefernde Schlachtvieh ihren Abnahmestellen unmittelbar durch den Sammelhändler oder unter dessen Mitwirkung durch die Beauftragten des Landrats zu überweisen.

Als Sammelhändler für die einzelnen Kommunalverbände sind bestellt:

Nf. Nr.	Sammelbezirke	Sammelhändler	
		Name	Wohnort
Regierungsbezirk Posen.			
1	Kreis Adelnau	Adolf Brandt	Adelnau
2	Kreis Birnbaum	Otto Reinert, Fleischermeister	Birnbaum
3	Kreis Bomst	Peter Szymanski	Wollstein
4	Kreis Fraustadt	Robert Wittig	Fraustadt
5	Kreis Gostyn	Israel Perlinski	Gostyn
6	Kreis Grätz	Wincent Dworzynski	Buß
7	Kreis Jarotschin	Florian Lorkiewicz	Jarotschin
8	Kreis Kempen	Moritz Wolff	Kronschlow
9	Kreis Koschmin	Moritz Süßmann	Koschmin
10	Kreis Kosten	Wilhelm Herberg	Lissa i. P.
11	Kreis Krotoschin	Michael Schmulewicz	Krotoschin
12	Kreis Lissa i. P.	Paul Stephan	Lissa i. P.
13	Kreis Meseritz	Gustav Frenzel	Meseritz
14	Kreis Neutomischel	Otto Hiersekorn	Neutomischel
15	Kreis Obornik	Louis Wulff	Posen

Lfd. Nr.	Sammelbezirke	Sammelhändler	
		Name	Wohnort
16	Kreis Ostrowo	Julius Grünberg	Ostrowo
17	Kreis Pleschen	Josef Jezierski	Pleschen
18	Kreis Posen Ost	Uron Raż	Schwersenz
19	Stadtkreis Posen	Stefan Mikolajewski	Posen
	Kreis Posen West		
20	Kreis Rawitsch	Franz Durski	Olonie
21	Kreis Samter	Isidor Salomonski	Pinne
22	Kreis Schildberg	Max Schwarz	Schildberg
23	Kreis Schmiegel	Karl Szygula	Schmiegel
24	Kreis Schrimm	Rippmann Landmann	Schrimm
25	Kreis Schroda	Klemens Leporowski	Schroda
26	Kreis Schwerin a. W.	Paul Scholz	Schwerin a. W.
27	Kreis Wreschen	Markus Meyer	Wreschen
Regierungsbezirk Bromberg.			
28	Stadtkreis Bromberg	Karl Lachmann	Bromberg
	Landkreis Bromberg		
29	Kreis Czarnikau	Johann Talle i. Fa. Gebr. Talle	Czarnikau
30	Kreis Zilehne	Ludwig Holzer	Zilehne
31	Kreis Gnesen	Deutsche Viehverwertungs-genossenschaft, e. G. m. b. H., Gnesen	Gnesen
32	Kreis Hohensalza	Hugo Raż i. Fa. Bacherach & Co.	Hohensalza
33	Kreis Kolmar	Hermann Altmann	Schneidemühl
	Stadtkreis Schneidemühl		
34	Kreis Mogilno	Jakob Jzig	Mogilno
35	Kreis Schubin	Hermann Marcus	Zanowitz i. P.
36	Kreis Strelno	Moritz Hirsch	Mogilno
37	Kreis Wirfzig	Viehverwertungs-genossenschaft, e. G. m. b. H.	Weißenhöhe
38	Kreis Witkowo	Wilhelm Schürmann für die Deutsche Vieh- verwertungs-genossenschaft, e. G. m. b. H., Gnesen	Neu Tellenburg im Kreise Witkowo
39	Kreis Wongrowitz	Siegmund Demkowicz	Wongrowitz
40	Kreis Żnin	Isidor Schwarz	Żnin

§ 6. Die Sammelhändler haben sich des Ankaufs von Schlachtvieh unmittelbar vom Landwirt oder Mäster, besonders innerhalb ihres eigenen Sammelbezirks (Kommunalverbandes) zu enthalten; sie dürfen aber langjährige, nicht ohne weiteres auf einen anderen Viehhändler übertragbare Handelsbeziehungen zu Landwirten oder Mästern aufrecht erhalten. Das von ihnen unter solchen Umständen in einem fremden Sammelbezirke (Kommunalverbande) gekaufte Schlachtvieh haben sie **a u s n a h m s l o s** dem Sammelhändler dieses Sammelbezirks abzuliefern (§ 3 Abs. 2).

Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh.

§ 7. Beim Weiterverkauf von Schlachtvieh (§ 3) dürfen dem Verbands neben dem Erfolge wirklich entstandener Frachtkosten, für Handelsunkosten jeglicher Art und für Handelsgewinn bei Schlachtrindern, Schweinen und Schafen 3 %, bei Kälbern 5 %, und zwar vom Einkaufspreis (Lande- und Stallpreis) als Zuschlag in Rechnung gestellt

werden. Von diesem Zuschlag erhält der einkaufende Viehhändler

- bei Schlachtrindern, Schweinen und Schafen 2 %
 - bei Kälbern 4 %
- der Sammelhändler zur Deckung seiner Aufwendungen und als Vergütung einheitlich 1 %.

Schlussbestimmungen.

§ 8. Verbandsmitglieder, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 6 der Satzung vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 3, 4 und 6: der Bestrafung nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehankaufs, vom 19. Januar/3. Februar 1916 und nach den §§ 15 Nr. 3 und 8 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1916 über Fleischversorgung, in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 29. März 1916

bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 7:
der Bestrafung nach den Verordnungen des Bundesrats vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) aus.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig

verliert die Anordnung (Nr. 8) vom 29. April 1916 über die Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh, soweit als sie dieser Anordnung entgegensteht, ihre Wirksamkeit.

Posen, den 2. Juni 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse. Schwarzenberger.

(Muster der Abnahmeliste.)

An den Herrn Landrat

in

Abnahmeliste vom _____ 1916

über _____ über
Schlachtviehlieferung aus dem Kreise _____ (Abnahmeort: _____)

Zfd. Nr.	Name und Wohnort*)		Rinder	Schweine	Schafe	Kälber
	des Verkäufers	(Biehhalters)				

_____, den _____ 1916.

(Unterschrift des Sammelhändlers.)

*) Beim Ankaufe von Vieh aus bäuerlichen Wirtschaften genügt die Angabe der Gemeinde.

**Anordnung (Nr. 10)
über Kälberhöchstpreise.**

§ 1. Vom 1. Juni 1916 an dürfen für Kälber keine höheren als folgende Vertragspreise gezahlt werden:

- für Kälber bis 100 Pfund Lebendgewicht
Mk. 60 für 50 kg,
- für Kälber von 100 bis 150 Pfd. Lebendgewicht
Mk. 80 für 50 kg,
- für Kälber von 150 bis 200 Pfd. Lebendgewicht
Mk. 100 für 50 kg,
- für Kälber über 200 Pfd. Lebendgewicht
Mk. 120 für 50 kg.

(Mastkälber und Doppellender).

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann gezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1 Pfd. überschreiten; sie gelten am Standorte des Tieres für Barzahlung bei Empfang abzüglich 5 % Gutgewicht.

§ 2. Verbandsmitglieder, die sich einer Überschreitung der festgesetzten Preise schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 6 der Satzung für die Regelung des Vieh-

ankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar 1916 zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Strafverfolgung nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) aus.

Posen, den 2. Juni 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse. Mottel.

Bekanntmachung.

Wir haben auf Grund § 6 Absatz 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufes in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 dem Viehhändler **Wilhelm Schütte** in Hochwalde, Kreis Meseritz, die ihm erteilte Ausweiskarte (Nr. 590) zum Handel mit Vieh entzogen.

Posen, den 6. Juni 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 25.

Ausgegeben zu Bromberg, den 17. Juni

1916.

Inhalt: Stücke 114/121 des Reichs-Gesetzblatts 365. Stücke 15/16 der Preussischen Gesetz-Sammlung 366. Standesamt Pöbstlitz 367. Durchschnitts-Marktpreise 368. Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken 369. Kreiswegeberzeichnis des Kreises Kolmar i. P. 370 Namensänderung: Wischniowski in „Brüning“ 371. Nachtrag zur Deutschen Arzneytage 372. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3¹/₂% Rentenbriefen der Provinz Posen 373. Personal-Nachrichten 374.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

365 Die Stücke Nr. 114/121 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5229. Bekanntmachung über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 5230. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 5. Juni 1916.

Nr. 5231. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 5232. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197). Vom 6. Juni 1916.

Nr. 5233. Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5234. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5235. Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5236. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290, 292). Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5237. Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5238. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5239. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916.

Nr. 5240. Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 16. Juni 1916.

Nr. 5241. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5242. Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

366 Die Stücke Nr. 15—16 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 11508. Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkräften des Mains. Vom 8. Mai 1916.

Nr. 11509. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Orts-, Land- und Innungsfrankenkassen. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 11510. Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 8. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

367 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Gemeindevorstehers Maß in Podstoliß den Lehrer Schäfer in Podstoliß

zum Standesbeamten und den Gemeindevorsteher Maß in Podstoliß zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Podstoliß, Kreis Kolmar i. P., ernannt.

Bromberg, den 30. Mai 1916.

S.-Nr. 1507 I z Z. Der Regierungspräsident.

368

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Mai 1916

stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Gfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Hilfenfrüchte						Eßkartoffeln						
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel				
		Erbf. (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linfen	Erbf. (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linfen	alte	neue*)	alte	neue*)			
		E s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg				
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.			
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirßk und Znin)							12	20			12		
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)							9	75			12		
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	70		68			1		90	10		11		
4	Schneidemühl (für die Kreise Gartz, Mülau, Fiebkne und Kolmar i. P.)					1	20	1	40	11		15		
5	Wongrowitz							9				09		
	Summe	70		68			2	20	2	30	51	95	59	
	Durchschnitt	70		68			1	10	1	15	10	39	12	

Gfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Heu		Stroh		Eßbutter	Wollmilch	Hühner-eier	Rohfleisch								
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-												
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg						
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.						
1	Bromberg	13	50			11	75	9	75	5	06	—	26	—	20	1	20
2	Gnesen	12	60			7	—	6	75	5	—	—	26	—	17	—	—
3	Hohensalza	15	50			8	—	7	50	5	—	—	24	—	17	—	—
4	Schneidemühl	13	25			—	—	—	—	5	—	—	22	—	21	—	—
5	Wongrowitz	12	—			10	—	8	—	4	80	—	20	—	20	—	—
	Summe	66	85			36	75	32	—	24	86	1	18	—	95	1	20
	Durchschnitt	13	37			9	19	8	—	4	97	—	24	—	19	1	20

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- müdeln	Weizen- G r i e ß	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Markt		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	39,30	33,20	46	38	65	36	102	90	—
2	Gnesen . . .	38,—	31,25	42	34	50	34	160	90	120
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	150	90	180
4	Schneidemühl . . .	41,50	33,—	48	38	62	34	—	—	120
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	36	50	—	170	90	—
	Summe	196,30	158,95	226	184	283	138	582	360	420
	Durchschnitt	39,26	31,79	45	37	57	34	145	90	140

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Gerste	Reis	Buch- weizen=	Hafer=	Gersten=	Bacobsft (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg . . .	84	—	—	—	116	80	280	720
2	Gnesen . . .	120	100	—	120	150	90	240	680
3	Hohensalza . . .	100	130	—	180	200	100	300	700
4	Schneidemühl . . .	—	100	—	120	—	100	220	760
5	Wongrowitz . . .	90	—	—	200	110	90	240	480
	Summe	394	330	—	620	576	460	1280	3340
	Durchschnitt	99	110	—	155	144	92	256	668

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum	
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg	100 Stck	1 Liter		
1	Bromberg . . .	70	24	—	—	170	—	130	32	
2	Gnesen . . .	60	25	480	—	170	160	—	32	
3	Hohensalza . . .	70	24	560	—	160	150	140	32	
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	160	140	130	32	
5	Wongrowitz . . .	70	25	—	—	160	—	140	32	
	Summe	340	122	1040	—	820	450	540	160	
	Durchschnitt	68	24	520	—	164	150	135	32	

Fleischpreise im Einzelhandel.

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b			S a m m e l		S c h w e i n									
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug		Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug						
		E s k o s t e t j e 1 k g																	
		M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔				
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
2	Gnesen	3	75	3	55	3	35	3	35	2	90	3	80	3	50	3	—	2	80
3	Hohensalza	4	40	4	—	3	80	4	—	3	80	5	—	4	60	3	—	3	—
4	Schneidemühl	4	80	4	—	3	60	4	—	3	60	—	—	—	—	3	—	3	—
5	Wongrowitz	3	40	3	20	3	10	3	30	3	10	3	60	3	60	3	20	3	20
	Summe	16	35	14	75	13	85	14	65	13	40	12	40	11	70	12	20	12	—
	Durchschnitt	4	09	3	69	3	46	3	66	3	35	4	13	3	90	3	05	3	—

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r				S c h w e i n e s c h m a l z					
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s						
				im ganzen	im Ausschnitt								
		E s k o s t e t j e 1 k g											
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔				
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—				
2	Gnesen	1	60	4	—	4	80	5	60	4	40	4	80
3	Hohensalza	2	—	4	40	4	—	5	60	5	20	5	60
4	Schneidemühl	2	—	4	—	4	—	5	20	4	40	4	80
5	Wongrowitz	2	40	4	—	—	—	—	—	4	30	—	—
	Summe	8	—	16	40	12	80	16	40	18	30	15	20
	Durchschnitt	2	—	4	10	4	27	5	47	4	57	5	07

Zfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für			Zfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für								
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh						
										100 Kilogramm					
		M.	℔	M.			℔	M.	℔	M.	℔				
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsh und Znin)	30	—	14	18	12	34	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	30	—	16	28	8	40
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	30	—	13	23	7	35	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	—	—	13	91	10	50
								5	Wongrowitz .	30	—	12	60	10	50

369 Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. Seite 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindecinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Etats für das Rechnungsjahr 1916:

1. in der Provinz Ostpreußen ..	676,1	v. S.	
2. " " " Westpreußen .	704,0	" "	
3. " " Stadt Berlin.....	0,0	" "	
4. " " Provinz Brandenburg.	494,3	" "	
5. " " " Pommern ...	317,1	" "	
6. " " " Posen.....	561,3	" "	
7. " " " Schlesien	479,1	" "	
8. " " " Sachsen	266,0	" "	
9. " " " Schleswig-			
	Holstein ...	101,2	" "
10. " " " Hannover ...	181,9	" "	
11. " " " Westfalen ...	377,5	" "	
12. " " " Hessen-Nassau	226,5	" "	
13. " " Rheinprovinz	251,4	" "	

des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

370 Nachdem gegen das öffentlich bekanntgemachte Vorhaben, den im Kreiswegeverzeichnis des Kreises Kolmar i. P. unter Nr. 3 aufgeführten Weg von Kolmar i. P. nach Ritschenwalde in Folge seines Ausbaues als Kunststraße im Kreiswegeverzeichnis zu streichen (sfr. Kolmarer Kreiszeitung von 1915 Nr. 140 und Amtsblatt von 1915 Nr. 48 Ziffer 758), Einwendungen nicht erhoben worden sind, wird die endgültige Streichung dieses Weges in dem Kreiswegeverzeichnisse von Kolmar i. P. hiermit verfügt.

Bromberg, den 9. Juni 1916.

Nr. I u 1253 Z/15. Der Regierungspräsident.

371 Dem Kaufmann Paul Wischniewski aus Bromberg, geboren am 13. Juli 1876 in Bromberg, sowie seiner Ehefrau Marie Magdalene, geb. Woyciechowski, geboren am 29. September 1876 in Bromberg und seinem minderjährigen unter väterlicher Gewalt stehendem Sohne Erich Joseph, geboren am 21. Oktober 1903 in Bromberg, ist die Genehmigung erteilt werden, den Namen

„Brüning“

zu führen.

Bromberg, den 3. Juni 1916.

S.-Nr. I z 1460 Z. Der Regierungspräsident.

372 Der am 10. Mai d. J. in Kraft getretene Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1916 ist von der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, zu beziehen.

Bromberg, den 29. Mai 1916.

S.-Nr. 1273 I m. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

373 **Aufkündigung** von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1916 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

45 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 1613 1907 2046 2178 2470 3057 3233
3811 3849 5007 5160 5447 5479 5738 6007
6156 7002 7483 7583 7916 8097 8175 8484
8998 9414 9462 9588 9815 9822 9867 10306
10541 10986 11069 11441 11490 11738 11854
11904 12635 12718 12911 13102 13435 13441.

20 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 256 290 379 1834 3187 3547 3645 3742
3743 3900 4006 4028 4218 4358 4376 4423
4457 4509 4539 4591.

104 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Taler).

Nr. 1005 1110 1764 1772 1877 2299 2682
3195 3399 3653 4024 4546 5378 5655 6302
6731 7042 7952 8372 8405 8771 9060 9698
9790 9863 10028 10054 10095 10136 10357
10500 10569 11054 11116 11419 11538 12110
12129 12845 12901 13009 13031 13200 13411
13415 13526 13528 13627 13640 13726 13780
14219 14433 14758 15057 15076 15163 15224
15271 15307 15359 15644 15748 15787 15792
15799 15858 16065 16153 16263 16283 16299
16306 16357 16466 16487 16526 16579 16671
16732 16743 16786 16815 16835 17012 17167
17228 17457 17490 17582 17644 17675 17747
17813 17849 17913 17971 18426 18441 18443
18511 18520 18521 18532.

87 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Taler).

Nr. 947 2054 2158 2162 2175 2578 3011
3544 3721 3982 4001 4028 4338 4771 4864
5602 5790 6608 6791 6838 6877 7095 7547
7551 7644 7762 7773 7784 7827 7841 8090
8105 8114 8586 8812 8900 9134 9171 9220
9304 9496 9535 9552 9698 9892 10277 10348
10557 10558 10722 10759 10899 11017 11025
11058 11263 11345 11359 11363 11509 11573

11871 12156 12430 12515 12654 12767 12914
13046 13205 13304 13474 13660 13742 13783
13839 13882 14288 14290 14297 14459 14719
14727 14772 15009 15070 15094.

3 Stück Lit. CC. zu 300 Mark. Nr. 36 37 53.

2 Stück Lit. DD. zu 75 Mark. Nr. 29 37.

II. 3½ % Rentenbriefe:

10 Stück Lit. L. zu 3000 Mark. Nr. 41 45
83 274 325 1032 1128 1449 1530 1792.

1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark. Nr. 136.

9 Stück Lit. N. zu 300 Mark. Nr. 124 419
576 577 603 887 967 1079 1081.

8 Stück Lit. O. zu 75 Mark. Nr. 152 301
450 482 485 752 795 824.

3 Stück Lit. P. zu 30 Mark. Nr. 37 39 217.

1 Stück Lit. T. zu 75 Mark. Nr. 28.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1916** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. Oktober 1916** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis D müssen die **Zinscheine Reihe 9 Nr. 5 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. CC und DD der **Zinschein Reihe 1 Nr. 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P die **Zinscheine Reihe 4 Nr. 3 bis 16** und dem Rentenbriefe Lit. T der **Zinschein Nr. 16** beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verfloßen, sind folgende zur Ein-

lösung noch nicht vorgelegt worden, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe:

den 1. 4. 1907: Lit. D. Nr. 6318;

den 1.10. 1907: Lit. D. Nr. 6088;

den 1. 4. 1908: Lit. C. Nr. 8720, Lit. D. Nr. 8771;

den 1.10. 1908: Lit. D. Nr. 7821 11458;

den 1. 4. 1909: Lit. D. Nr. 6359;

den 1.10. 1909: Lit. D. Nr. 9043;

den 1.10. 1910: Lit. C. Nr. 14529;

den 1.10. 1911: Lit. C. Nr. 18332;

den 1.10. 1912: Lit. D. Nr. 11172 14146;

den 1. 4. 1913: Lit. C. Nr. 12086;

den 1.10. 1913: Lit. C. Nr. 13064 15749 17291, Lit. D. Nr. 12383, 13886;

den 1. 4. 1914: Lit. C. Nr. 13755, Lit. D. Nr. 5990;

den 1. 4. 1912: Lit. CC. Nr. 23, Lit. DD. Nr. 17;

den 1. 4. 1913: Lit. DD. Nr. 18;

den 1. 4. 1914: Lit. CC. Nr. 33;

den 2. 1. 1914: Lit. HH. Nr. 26.

II. 3½ % Rentenbriefe:

den 1.10. 1913: Lit. N. Nr. 1014, Lit. P. Nr. 97;

den 1. 7. 1908: Lit. K. Nr. 50 148;

den 1. 7. 1909: Lit. K. Nr. 47;

den 1. 7. 1912: Lit. H. Nr. 566, Lit. K. Nr. 86;

den 2. 1. 1914: Lit. J. Nr. 447, Lit. K. Nr. 111.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

374 Personalveränderungen bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Bromberg im Monat Mai 1916.

Es ist übertragen eine Stelle für Bureau-beamte II. Klasse bei der Ober-Postdirektion dem Ober-Postassistenten **Leucke**.

Versetzt ist der Postsekretär **Leuß** von Deutsch Krone nach Schneidemühl.

Es tritt in den Ruhestand der Ober-Postassistent **Hartrath** in Schneidemühl.

Gestorben sind der Telegraphensekretär **Rohnke** in Kreuz (Ostbahn), der Telegraphensekretär **Korsukewitz** in Hohenfalza.

Sierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 25.

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 25.

Sonder-Beilage

zu Nr. 25 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 17. Juni 1916.

Anordnung (Nr. 11) zur Regelung der Preise für Schlacht- rinder.

Auf Grund der Anordnung der Landes-
zentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916
und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für
die Regelung des Viehankaufs in der Provinz
Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird
folgendes angeordnet:

§ 1. Preisbestimmungen.

Vom 18. Juni 1916 an dürfen für Rindvieh
zur Schlachtung keine höheren als
folgende Vertragspreise ab Stall ge-
zahlt werden:

Erste Preisklasse.

1. Für ausgemästete oder voll-
fleischige Ochsen bis zu 7 Jahren,
Für ausgemästete oder voll-
fleischige Kühe bis zu 7 Jahren,
Für ausgemästete oder voll-
fleischige Bullen bis zu 5 Jahren,
Für ausgemästete oder voll-
fleischige Färsen

110 Mark für 50 kg Lebendgewicht.

Für bestausgemästete Tiere
(Fettträger) dieser Preisklasse dürfen bis
zu 10 Mark für je 50 kg mehr gezahlt
werden.

Zweite Preisklasse, 5 Unterklassen.

2. Für ausgemästete oder voll-
fleischige Ochsen über 7 Jahre,
Für ausgemästete oder voll-
fleischige Kühe über 7 Jahre,
Für ausgemästete oder voll-
fleischige Bullen über 5 Jahre,
Für angefleischte Ochsen, Kühe,
Bullen und Färsen jeden Alters
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| über 10 Btr. Lebendgewicht | 100 Mark |
| für 50 kg Lebendgewicht, | |
| über 8½ bis 10 Btr. Lebendgewicht | 95 M. |
| für 50 kg Lebendgewicht, | |
| über 7 bis 8½ Btr. Lebendgewicht | 90 M. |
| für 50 kg Lebendgewicht, | |
| über 5½ bis 7 Btr. Lebendgewicht | 85 M. |
| für 50 kg Lebendgewicht, | |
| bis zu 5½ Btr. Lebensdgewicht | 75 M. |
| für 50 kg Lebendgewicht. | |

Dritte Preisklasse.

3. Für gering genährte Rinder mit
Einschluß von Fressern 70 Mark für
50 kg Lebendgewicht.

Vierte Preisklasse.

4. Für minderwertige Rinder jeden
Gewichts und Alters sind angemessene
Preise zu vereinbaren.

§ 2. Feststellung des Lebendgewichts.

Das Lebendgewicht (§ 1) ist am Standorte
des Tieres unter Abzug von 5% festzustellen.
Ist die Gewichtsbestimmung am Standorte nicht
möglich, und hat das Tier bis zur Wage einen
Weg von mindestens 5 km zurückgelegt, so unter-
bleibt die Gewichtskürzung.

§ 3. Kennzeichnung der Tiere der 1. Preisklasse.

Die Tiere der ersten Preisklasse
(§ 1 Nr. 1) sind durch einen gurtartig hinter
den Schulterblättern quer über den Rücken in
Form eines Stabes gezogenen Haarschnitt, — die
Tiere der ersten Preisklasse mit Zu-
schlag durch einen Haarschnitt auf dem Rücken
(Rückgrat) in Form eines rechtwinkligen Kreuzes,
von dessen beiden Stäben keiner rechtwinklig zum
Rückgrate stehen darf, — nach dem beigegebenen
Muster bei dem Ankaufe zu zeichnen.

Für Tiere der ersten Preisklasse und der
ersten Preisklasse mit Zuschlag kann beim
Weiterverkaufe der erhöhte Preis nur erhoben
und bewilligt werden, wenn sie in der
vorgezeichneten Weise gezeichnet sind.

§ 4. Aufschläge beim Weiterverkaufe.

Hinsichtlich der beim Weiterverkaufe von
Rindern zur Schlachtung zulässigen Aufschläge
verbleibt es bei der Festsetzung in § 7 der
Anordnung (Nr. 9) vom 2. Juni 1916 zur
Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der
Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

§ 5. Strafvorschrift.

Verbandsmitglieder, die sich einer Zuwider-
handlung gegen diese Preisbestimmungen (§ 1)
schuldig machen, haben die Entziehung der Aus-
weiskarte nach § 6 der Satzung für die Regelung

des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewärtigen. Außerdem sehen sie sich der Bestrafung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 6. Oktober/10. November 1915, § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom

19. Januar/3. Februar 1916 und § 2 der Satzung, aus.

§ 6. Schlussbestimmung.

Die Preisbestimmungen im § 2 der Anordnung (Nr. 2) vom 9. März 1916, zur Regelung der Viehpreise und Aufschläge beim Weiterverkauf von Vieh, verlieren vom 18. Juni 1916 ihre Wirksamkeit.

Posen, den 15. Juni 1916.

Der Vorstand

des Posener Viehhandelsverbandes.

Ganse.

Mottel.

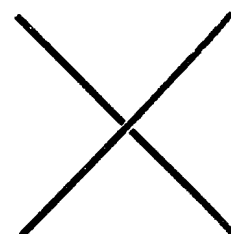
**Muster für die Kennzeichnung der Tiere der ersten Preisklasse usw.
zu § 3.**

Rückenlinie des Kindes . . .



.

Rückenlinie des Kindes . . .



Anschnitt für Tiere,
denen der Preis der ersten Klasse zugewilligt ist.

Anschnitt für Tiere,
denen als Fetttäger ein Zuschlag zum Preise
der ersten Klasse bewilligt ist.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 26.

Ausgegeben zu Bromberg, den 24. Juni

1916.

Inhalt: Stücke 122—128 des Reichs-Gesetzblatts 375. Stück 17 der Preussischen Gesetz-Sammlung 376. Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Arbeiter 377. Kraftlos erklärte Staatsschuldschreibungen 378. Standesamt Schöffen 379. Sachverständiger bei Gutachten für die Taubstummen Sprache 380. Änderung der Anordnung (Nr. 9) vom 2. Juni 1916 zur Regelung des Ankaufs, des Abjages und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh 381. Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Prostau D.-S. 382. — Sonderbeilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulageklasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Bromberg für das Rechnungsjahr 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

375 Die Stücke Nr. 122—128 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5243. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5244. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5245. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5246. Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5247. Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5248. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916.

Nr. 5249. Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben. Vom 12. Juni 1916.

Nr. 5250. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5251. Bekanntmachung, betreffend Außerkräfttreten von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5252. Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5253. Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des

Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5254. Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5255. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5256. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5257. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5258. Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung. Vom 12. Juni 1916.

Nr. 5259. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 17. Juni 1916.

Nr. 5260. Bekanntmachung über Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln. Vom 18. Juni 1916.

376 Das Stück Nr. 17 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11511. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 11512. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent-

eignungsverfahrens bei der Verlegung des Hilperstieher Weges in der Gemarkung der Stadt Braubach. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 11513. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Gemeinde Sielow bei Kottbus. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 11514. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Fürstenwalde. Vom 6. Juni 1916.

Nr. 11515. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises auf der Staatsbahnstrecke Wartenstein—Heilsberg. Vom 6. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

377 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Altenburg haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Ministerium in Altenburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn un ver he ir a t e t e Arbeiter, die sich unter Verbeibaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn ver he ir a t e t e Arbeiter, die sich unter Verbeibaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum

der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerverpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1915, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1915 zu verbleiben.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Altenburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.
Altenburg, den 29. Mai 1916.

Das Herzogliche Staatsministerium.

378

Liste

der im

Statzjahr 1915 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 4 prozentige Staatsanleihe: von 1913:

Unkündbar bis zum 1. April 1935.

Lit. C. Nr. 1 280 926 über 1000 Mark.

II. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876—79:

Lit. B. Nr.	15 224	über	2000	Mark,
B.	15 817	"	2000	"
" C.	5 636	"	1000	"
" C.	19 873	"	1000	"
" C.	34 839	"	1000	"
" C.	45 820	"	1000	"
" E.	376	"	300	"
" E.	12 204	"	300	"
" E.	42 245	bis		
	42 248	über je	300	"
" E.	55 102	über	300	"
" E.	55 693	"	300	"
" E.	72 087	"	300	"
" E.	78 240	"	300	"
" F.	23 334	"	200	"
" F.	51 177	"	200	"
" F.	82 803	"	200	"

			v o n 1 8 8 0:	
Lit. B.	Nr.	83 247	über	2000 Mark,
" B.	"	86 515	"	2000 "
" C.	"	148 700	"	1000 "
" D.	"	107 404	bis	"
		107 406	über je	500 "
" E.	"	118 608	über	300 "
" E.	"	131 714	"	300 "
" E.	"	133 559	"	300 "
" E.	"	144 879	"	300 "
" E.	"	145 797	"	300 "
" E.	"	145 798	"	300 "
" E.	"	175 123	"	300 "
" E.	"	175 881	"	300 "
" E.	"	200 555	"	300 "
" E.	"	219 758	"	300 "
" E.	"	219 759	"	300 "
" E.	"	237 233	"	300 "
" E.	"	248 146	"	300 "
" E.	"	321 507	"	300 "
" E.	"	366 571	"	300 "
" F.	"	109 917	"	200 "
" F.	"	122 158	"	200 "
			v o n 1 8 8 1:	
Lit. D.	Nr.	198 211	über	500 Mark,
" E.	Nr.	484 618	"	500 "
			v o n 1 8 8 2:	
Lit. D.	Nr.	237 335	über	500 Mark,
" D.	"	240 603	"	500 "
" D.	"	240 604	"	500 "
" D.	"	254 084	"	500 "
" D.	"	305 770	"	500 "
" D.	"	316 119	"	500 "
" D.	"	370 987	"	500 "
" E.	"	522 894	"	300 "
" E.	"	561 037	"	300 "
" E.	"	633 174	"	300 "
" F.	"	202 089	"	200 "
" F.	"	224 698	"	200 "
			v o n 1 8 8 3:	
Lit. C.	Nr.	389 978	über	1000 Mark,
" C.	"	397 994	"	1000 "
" E.	"	666 854	"	300 "
" E.	"	743 014	"	300 "
" F.	"	266 247	"	200 "
" F.	"	266 791	"	200 "
" F.	"	279 668	"	200 "
" H.	"	12 750	"	150 "
			v o n 1 8 8 4:	
Lit. A.	Nr.	158 474	über	5000 Mark,
" B.	"	335 748	"	2000 "
" B.	"	357 425	"	2000 "
" B.	"	376 279	"	2000 "
" C.	"	589 246	"	1000 "
" D.	"	511 833	"	500 "
" D.	"	563 596	"	500 "
" D.	"	570 375	"	500 "
" D.	"	623 739	"	500 "

Lit. D.	Nr.	664 687	über	500 Mark,
" E.	"	757 532	"	300 "
" E.	"	861 145	"	300 "
" F.	"	292 847	"	200 "
" F.	"	310 916	"	200 "
" F.	"	318 870	"	200 "
" F.	"	326 516	"	200 "
" H.	"	65 496	"	150 "
" H.	"	71 083	"	150 "
" H.	"	79 078	"	150 "
" H.	"	95 170	"	150 "
			v o n 1 8 8 5:	
Lit. G.	Nr.	32 267	über	600 Mark,
" G.	"	32 270	"	600 "
" D.	"	679 705	"	500 "
" E.	"	905 572	"	300 "
" E.	"	911 252	"	300 "
" E.	"	1 003 146	"	300 "
" E.	"	1 101 270	"	300 "
" E.	"	1 103 143	"	300 "
" E.	"	1 112 113	"	300 "
" E.	"	1 125 042	"	300 "
" E.	"	1 165 925	"	300 "
" H.	"	126 507	"	150 "
			v o n 1 8 9 4:	
Lit. C.	Nr.	713 737	über	1000 Mark.
III. Konfolidierte 3½ prozentige Staats-				
anleihe:				
			v o n 1 8 8 6:	
Lit. B.	Nr.	43 135	über	2000 Mark,
" E.	"	41 920	"	300 "
			v o n 1 8 8 7, 1 8 8 8:	
Lit. B.	Nr.	56 519	über	2000 Mark,
" C.	"	130 518	"	1000 "
" D.	"	109 758	"	500 "
" E.	"	100 931	"	300 "
" E.	"	113 874	"	300 "
" E.	"	170 516	"	300 "
" E.	"	170 517	"	300 "
" F.	"	45 018	"	200 "
			v o n 1 8 8 9:	
Lit. C.	Nr.	172 366	über	1000 Mark,
" C.	"	207 808	"	1000 "
" E.	"	251 378	"	300 "
" E.	"	273 122	"	300 "
" E.	"	292 807	"	300 "
" E.	"	302 879	"	300 "
" F.	"	96 848	"	200 "
" G.	"	7 406	"	150 "
			v o n 1 8 9 0:	
Lit. C.	Nr.	315 455	über	1000 Mark,
" C.	"	363 635	"	1000 "
" D.	"	405 616	"	500 "
" D.	"	429 164	"	500 "
" D.	"	524 132	"	500 "
" F.	"	178 391	"	200 "
" F.	"	199 564	"	200 "
" F.	"	216 190	"	200 "

von 1892, 1893, 1895:

Lit. C. Nr. 420 770	über	1000	Mark,
" E. " 616 052	"	300	"
" F. " 232 954	"	200	"
" F. " 237 983	"	200	"

von 1905, 1906:

Lit. C. Nr. 808 299	über	1000	Mark,
" D. " 809 902	"	500	"
" D. " 817 818	"	500	"
" D. " 823 490	"	500	"
" F. " 437 526	"	200	"

IV. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:

von 1891:

Lit. D. Nr. 32 438 über 500 Mark,

von 1892 — 1894:

Lit. C. Nr. 86 521 über 1000 Mark,

von 1895, 1896, 1898:

Lit. E. Nr. 138 294 über 300 Mark,

" E. " 168 611 " 300 "

von 1900, 1901, 1902:

Lit. D. Nr. 287 600 über 500 Mark.

Berlin, den 19. April 1916.

(L. S.) Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere. **Haas. Rammow. Lüdt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

379 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich den Bürgermeister Speer in Schöffen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schöffen, Kreis Wongrowitz, ernannt.

Bromberg, den 16. Juni 1916.

S.-Nr. 1302 I z Z. Der Regierungspräsident.

380 Taubstummenanstaltsdirektor Otto Nordmann in Bromberg ist als Sachverständiger für die im Bezirke des Landgerichts in Bromberg zu fordernde Gutachten für die Taubstummensprache und als Dolmetscher derselben im allgemeinen beeidigt worden.

Bromberg, den 20. Juni 1916.

Nr. 1645 I z Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

381 Änderung

der Anordnung (Nr. 9) vom 2. Juni 1916 zur Regelung des Ankaufs, des Abfahes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

Zu § 3 I f d. Nr. 28.

An Stelle des Viehhändlers Carl Bachmann in Bromberg ist die Deutsche Vieh-Verwertungsgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Bromberg zum Sammelhändler für den Stadt- und den Landkreis Bromberg bestellt worden. Posen, den 22. Juni 1916.

Der Vorstand

des Posener Viehhandelsverbandes.

Ganse. Mottel.

382 Lehrgänge über Obst-

und Gemüseverwertung an der Königl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau D.-S.

Die Überführung von Obst und Gemüse in Dauerware ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Manche Verwertungsarten, die bisher im Vordergrund standen, müssen infolge des Mangels an Zucker, Gummi, Blechdosen usw. zurücktreten. Dafür sind andere Arbeitsweisen zu wählen. Unterweisungen auf diesem Gebiet sind in diesem Jahre besonders wichtig. Die Königliche Lehranstalt zu Proskau D.-S. erteilt sie vom 12. bis 15. Juli und am 4. und 5. Oktober. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 6. und 7. Oktober statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männern und Frauen, gestattet. Gebühren werden nicht erhoben. Die Liste wird geschlossen, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl vorliegt. Eine baldige schriftliche Anmeldung ist deshalb geboten.

Proskau, den 17. Juni 1916.

Nr. 1676. Kgl. Lehranstalt für Obst- u. Gartenbau

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 26.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 26.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Bromberg für das Rechnungsjahr 1916.

Sonder-Beilage

zu Nr. 26 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 24. Juni 1916.

Berteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Bromberg für das Rechnungsjahr 1916.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für	
	Lehrer M	Lehrerinnen M
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1915	1 441 000	42 000
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1916	106 000	10 000
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen	285	15
4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor	285	15
Zusammen		
	1 547 570	52 030
Davon ab:	für	
	Lehrer M	Lehrerinnen M
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.	35 000	1 000
2. Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen	1 500	600
3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1914 bei den Alterszulagen der Lehrer ..	36 007	—
" " " " Lehrerinnen	—	1 000
Witthin bleiben		
	72 507	2 600
	1 475 063	49 430

Bei insgesamt 2235 Lehrerstellen und 165 Lehrerinnenstellen entfällt auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund 660 M., auf 1 Lehrerinnenstelle ein Beitragsatz von rund 300 "

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 337 M. für die Lehrerstelle und mit 180 M. für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde, und mit 135 M. für die Lehrerstelle und mit 70 M. für die Lehrerinnenstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Anwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Bromberg, den 15. Juni 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

S.-Nr. 2547 S IIb.

(gez.) Herrfahrdt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volkschulen	Lehrer- rinnen- stellen	Unter Zugrunde- legung des Bei- trags-einheits- satzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die		Hiervon kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alters- zulagekassen- zuschüssen für die		Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die		
			Lehrer- stellen M	Lehrerin- nenstellen M	Lehrer- stellen M	Lehrerin- nenstellen M	Lehrer- stellen (Sp. 4 weniger 6) M	Lehrerin- nenstellen (Sp. 5 weniger 7) M	insgesamt (Sp. 8 u. 9) M

A. Volksschulen.

1. Regierungshauptkasse Bromberg.

Bromberg Stadt.. | 82 | 32 | 54 120 | 9 600 | 6 066 | 1 260 | 48 054 | 8 340 | 56 394

2. Kreiskasse Bromberg.

Alexandrowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gr. Bartelsee	3	1	1 980	300	1 416	250	564	50	614
Nl. Bartelsee	6	1	3 960	300	2 832	250	1 128	50	1 178
Neu Beelitz	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Bleichfelde	4	1	2 640	300	1 888	250	752	50	802
Bösendorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hgl. Brühlisdorf ..	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Cielle	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Czarnowke	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Dobsch	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Drewce	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Elsendorf	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Falkenburg	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Feyerland	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Fordon christl.	8	2	5 280	600	2 696	360	2 584	240	2 824
Fordon jüd.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Et. Fordon	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Friedingen	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Fünfeichen	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Goldmark	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gorsin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Großwalde	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Grünberg ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Grünberg kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Grünwalde	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gumnowitz	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hammer	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hoheneiche	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Hohenhausen	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hohenholm	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Hopfgarten	1	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	55	5	36 300	1 500	24 880	1 110	11 420	390	11 810

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	55		5	36 300	1 500	24 880	1 110	11 420	390	11 810
Jagdschütz	4	—	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Jaruschin	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Jägerhof	6	1	—	3 960	300	2 832	250	1 128	50	1 178
Josephinen	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Karlsdorf	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kirschgrund	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Klahrheim	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kleinwalde	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kruschdorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Ot. Kruschin	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kruschin Kol.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Langenau	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Lochowitz	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Lochowo	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Luisensee	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Mariensfelde	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Marthashausen	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Martal	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Mittenwalde-Kroffen	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Mocheln	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Mühlthal	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Muromaniez	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Gr. Neudorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Nl. Neudorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Neuheim	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Nejort ev.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Nejort kath.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Neumannsdorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Nimtsch ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Nimtsch kath.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Oplawitz	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Opielsk ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Opielsk kath.	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Otteraue	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Palsch	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Prinzenthal	9	4	—	5 940	1 200	3 033	720	2 907	480	3 387
Prondy	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Samsieczno	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Schleusenau	13	5	—	8 580	1 500	4 381	900	4 199	600	4 799
Schleusendorf	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Schöndorf	7	1	—	4 620	300	3 304	180	1 316	120	1 436
Schönhagen	4	—	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Schuttki	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Schwedenhöhe I	11	4	—	7 260	1 200	3 370	540	3 890	660	4 550
Schwedenhöhe II	11	3	—	7 260	900	3 033	540	4 227	360	4 587
Schulitz	15	3	—	9 900	900	5 055	540	4 845	360	5 205
Siemno	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Slesin ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Slesin kath.	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Nieder Strelitz	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	198	26		130 680	7 800	83 400	4 780	47 280	3 020	50 300

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ropf wie vor.									
Übertrag	198	26	130 680	7 800	83 400	4 780	47 280	3 020	50 300
Strzelewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Trischin	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Weichselthal	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Weißfelde	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wilhelmsort	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Weichselhorst ev. ..	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Weichselhorst kath. .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wahlstatt	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Zamadda	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Zielonke	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Zolondowo	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Summe	213	26	140 580	7 800	90 480	4 780	50 100	3 020	53 120

3. Forstkasse Crone a. Br.

Althof	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Bergfeld	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Böthkentwalde	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Brahrode	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Buschkowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Byschewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Crone a. Br. ev. .	4	1	2 640	300	1 888	250	752	50	802
Crone a. Br. kath. .	8	3	5 280	900	2 696	540	2 584	360	2 944
Dzidno	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Dzidzinet	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Neu Glinke ev. .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Neu Glinke kath. .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gogolin	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gogolinke	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Goscieradz	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Haltenau	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Hohenfelde	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Krompiewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gr. Lonsk ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gr. Lonsk kath. .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kl. Lonsk	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Lutschmin ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Lutschmin kath. .	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Montowarsk ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Montowarsk kath. .	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Morikfelde ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Morikfelde kath. .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Neuhof ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Neuhof kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Olschewko	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Osiel	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Salno	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Sanddorf	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
zu übertragen	53	4	34 980	1 200	23 936	790	11 044	410	11 454

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Übertrag	53	4	34 980	1 200	23 936	790	11 044	410	11 454
Schanzendorf	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Starbietwo ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Stromau	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wienstowno	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wierzchucin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wilsche ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wilsche kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wisłitno ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wisłitno kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wittelsdorf	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wtelno ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wtelno kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wudschin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wudzinek	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Summe	73	4	48 180	1 200	33 376	790	14 804	410	15 214

4. Kreisaffe Czarnikau.

Althütte	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Antonietwo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Behle ev.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Behle kath.	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Belsin	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Bismarckshöhe ev. .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Briesen	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Buchwerder	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Carolina	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Ciszkowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Czarnikau ev.	7	—	4 620	—	3 304	—	1 316	—	1 316
Czarnikau kath.	8	—	5 280	—	3 641	—	1 639	—	1 639
Czarnikau jüd.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Dembe	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Fizerie	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Floth	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gembitz	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Gembitzhauwand ...	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Gorah	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Guhren	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Hammer ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Hammer kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Hammer Abbau ...	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hamrzhsko	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Ramionka ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Ramionka kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Rlempitz	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Rruschetwo ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Rruschetwo kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Rrutich	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
zu übertragen	65	—	42 900	—	30 545	—	12 355	—	12 355

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	65	—	42 900	—	30 545	—	12 355	—	12 355	
Kruttschhauand ...	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Lemniß	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Lindenheim.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Lubasch ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Lubasch kath.	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752	
Mikolajewo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Milkowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Neudorf	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Niekosten ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Niekosten kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Nowina	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Palischewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Prusinowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Buzighauand.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Radolin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Radosiew	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Romanshof	6	—	3 960	—	2 832	—	1 128	—	1 128	
Runau	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Garben Neu ev. ..	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Garben parit.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Schönlanke Komm.	19	4	12 540	1 200	6 403	720	6 137	480	6 617	
Sokolowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Sophienberg.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Stahkowo	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Stieglitz	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752	
Straduhn	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Theerofen	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Theresia.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Walfowiz	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Zaskerhütte	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Summe	142	4	93 720	1 200	64 324	720	29 396	480	29 876	

5. Kreisaffe Filehne.

Altforge	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Ascherbude	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Biala	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Broniż	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Gaminchen	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Gorda.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Dragelufak	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Drążig ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Drążig kath.	6	1	3 960	300	2 832	250	1 128	50	1 178	
Drążigmühle parit.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Gr. Drensen	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Kl. Drensen	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Ehrbardorf	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Eichberg.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
zu übertragen	27	1	17 820	300	12 744	250	5 076	50	5 126	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	27	1	17 820	300	12 744	250	5 076	50	5 126	
Zilehne	11	2	7 260	600	5 192	430	2 068	170	2 238	
Zollstein	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Glashütte	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Gornitz	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Grünfier	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Grünthal	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Gulcz	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752	
Hansfelde	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Ivenbusch	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Jägersburg	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Kienwerder	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Gr. Kotten	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Kottenhammer	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Kreuz	9	2	5 940	600	3 033	360	2 907	240	3 147	
Gr. Lubs	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Kl. Lubs	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Marianowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Marienbusch	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Menjit	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Miala	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Neuhöfen	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Neuforge	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Neuteich	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Penskowo	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752	
Puzig	5	—	3 300	—	2 360	—	940	—	940	
Rosko ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Rosko kath.	4	1	2 640	300	1 888	180	752	120	872	
Schneidemühlchen ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schneidemühlchen kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Selchow ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Selchow kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Selchowhammer ..	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Wiesenthal	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Wreschin ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wreschin kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Summe	106	6	69 960	1 800	48 817	1 220	21 143	580	21 723	

6. Kreisaffe Gnesen.

Arkusdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Baranowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Bielawy	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Bismarcksfeld	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Braciszewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Braunsfeld	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Charlottenhof	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Dalki	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Dembniża	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
zu übertragen	13	—	8 580	—	6 136	—	2 444	—	2 444	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	13	—	—	8 580	—	6 136	—	2 444	—	2 444
Deutschthal	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Dziesanowik	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Eichenheim	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Elfenhof	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Falkenau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Florentinowo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Friedrichshain	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gnesen ev.	10	3	—	6 600	900	2 022	180	4 578	720	5 298
Gnesen kath.	35	5	—	23 100	1 500	6 066	360	17 034	1 140	18 174
Gnesen jüd.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gorzuchowo	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Goslaw	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Hohenau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Johannesgarten ...	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Johannesruh	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kaminiek ev.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kaminiek kath.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Karnrode	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kleedorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kleško ev.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kleško kath.	5	—	—	3 300	—	2 360	—	940	—	940
Kirschdorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kornhof	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Labischinek kath. ...	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Lagieronik	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Lettberg	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Libau ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Libau kath.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Ludwigsau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Michelsdorf ev. ...	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Mühlburg	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Mönchsee parit. ...	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Mönchsee ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Modlin	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Modlinschagen	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Montschnit	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Morgenau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Obora	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Owieschön	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Paulsdorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Neu Paulsdorf ...	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Pomarzany kath. ...	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Pustachowo	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Pyśczyzn	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Ramsau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Rosa	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Gr. Rybno	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Segenshof	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Schönbrunn	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Siemianowo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	121	8	—	79 860	2 400	43 960	540	35 900	1 860	37 760

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	121	8	79 860	2 400	43 960	540	35 900	1 860	37 760	
Slawno	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Neu Striesen	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Strychowo ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Gr. Swiontnik	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Al. Swiontnik	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Talsee	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Thorsfelde	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Ujast	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wenhof	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wagenau	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Weißenburg	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Welnau ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Welnau kath.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Wengershof	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wilhelmsfelde	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Zbiechowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Zechau	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Zydowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Summe	144	8	95 040	2 400	54 816	540	40 224	1 860	42 084	

7. Kreisaffe Gnesen (Kreis Wittowo).

Arcugowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Braunsdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Breitenfelde	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Brückenfeld	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Swierdzyn- Sokolowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Drachowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Elisenhain ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Ellernbruch	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Folkward	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Goczalkowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Gorzkowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Görzhof	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Grünfeld	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Guttawerder	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Jakobsdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Jägerwalde	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Jarschomkowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Jelitowo kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Jmielno	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Jmsee	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Karlsruh	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Kendzierzyn	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Kleinfließ ev.	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752	
Klonbau	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Luisenwalde	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Lubochnia	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
zu übertragen	37	—	24 420	—	17 464	—	6 956	—	6 956	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	37	—	24 420	—	17 464	—	6 956	—	6 956	
Malvenkamp	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Marzenin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Mieltschin kath.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Mierzewo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Monkownica	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Neudorfniechanowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Neuzedlig ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Nidom	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Niechanowo	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Ostrowitte kirchl.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Pappelberg	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Pawlowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Powidz	4	1	2 640	300	1 888	250	752	50	802	
Ruhfeld	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schiblowitz	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schwarzenau ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schwarzenau kath.	6	—	3 960	—	2 832	—	1 128	—	1 128	
Storzencin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Stephansdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Szczytnik königlich	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Szczytnik Adlig	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Neu Tecklenburg ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Neu Tecklenburg kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Trzostolon	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Witkowo ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Witkowo kath.	7	—	4 620	—	3 304	—	1 316	—	1 316	
Witkowo jüd.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wylatkowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Zydowo ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Zydowo kath.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Summe	98	1	64 680	300	46 256	250	18 424	50	18 474	

8. Kreiskasse Hohensalza.

Altendorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Amsee ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Amsee I kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Amsee II kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Balzweiler	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Batkowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Bendzitowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Broniewo ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Broniewo kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Brühlsdorf Adlig.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Cieszlin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Deutschwalde	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Dulst	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Eigenheim I ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Eigenheim II ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
zu übertragen	19	—	12 540	—	8 968	—	3 572	—	3 572	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	19	—	12 540	—	8 968	—	3 572	—	3 572	
Eigenheim kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Freitagshelm	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Friedrichstreu	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Gniwskowiz	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Gora	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Grünkirch	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Güldenhof ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Güldenhof kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Hohensalza	49	13	32 340	3 900	6 740	900	25 600	3 000	28 600	
Jacowo ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Jacowo kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Jakobsdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Jalschiz	3	1	1 980	300	1 416	250	564	50	614	
Johannisthal	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Jordanowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Kaisertreu	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Kleinwiese	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Koscielec	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752	
Lischkowo ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Lischkowo kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Liebensee ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Lojowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Luisenfelde	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Milchhöfen	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Minutsdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Neuhof kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Nischwitz	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Orlowo (Rübenau)	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Ostburg	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Ostrowo bei Umsee	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Ostwehr	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Parchanie	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Penchowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Plawin kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Przybyslaw	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Radewiz	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Reinau	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Romburg	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Sanddorf (Wiesenu)	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schadowiz	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752	
Scharley	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schellstein	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schönwiese	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Sciborze	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Slabencinek	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Slonst	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Sohkowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Szymborze Dorf	5	—	3 300	—	2 360	—	940	—	940	
Szymborze Fabrik	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Tannhofen I Kolonie	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
zu übertragen	149	14	98 340	4 200	53 940	1 150	44 400	3 050	47 450	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	149	14	98 340	4 200	53 940	1 150	44 400	3 050	47 450	
Tannhofen II.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Tuczno kath.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Tuczno ev.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Turzany.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Wielowieś.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Wybranowo.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Summe	158	14	104 280	4 200	58 188	1 150	46 092	3 050	49 142	

9. Forstkasse Argenau.

Argenau.....	11	1	7 260	300	3 707	180	3 553	120	3 673	
Bismarckstreu.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Brudnia.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Chrostowo.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Dombken.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Eichthal ev.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Elfenheim.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Grünthal.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Jarken.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Jesuitenbruch.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Johannisdorf.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Markowo.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Gr. Morin ev.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Gr. Morin kath.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Al. Morin.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Gr. Dpoř.....	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Dsniszewko.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
OstrowobeiArgenau	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Plonkowo.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Reichsmark.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Roneř ev.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Rojewo kath.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schöngrund.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Seedorf.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Standau.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Treumark.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Walbesruh ev.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Walbesruh kath.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Waldowo.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Wierzbiezany kath.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wierzchoslawiř.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wodeř.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Wygodba.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Summe	58	1	38 280	300	25 891	180	12 389	120	12 509	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

10. Kreisaffe Kolmar i. P.

Altrode	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Antonienhof	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Aschenforth	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Athanasienhof	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Augustenau	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Bergthal ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Bergthal kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Bismarcksrhm.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Brakniß	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Budsin ev.	3	1	1 980	300	1 416	250	564	50	614
Budsin kath.	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Cytschen (Wilzbach) .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Dziembowo ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Dziembowo kath. .	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Ebenfeld	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Eichhöfen	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Freundsthal	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gertraudenhütte ..	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gellendorf	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	464
Germstal	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Hohendorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Zablonowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Zaktorowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Zankendorf	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Zosephsrub	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Rahlskädt	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Ramionke	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Rirchdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Rlothilbenhof	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kolmar i. P.	20	4	13 200	1 200	6 740	720	6 460	480	6 940
Liepe	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Lindenwerder lth. .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Lindenwerder ev. .	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Lipin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Lipinhauland	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Margonin ev.	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Margonin kath.	3	1	1 980	300	1 416	250	564	50	614
Margoninsdorf ..	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Milsch	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Milsch Zweigschule.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Miroslaw	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Morzewo	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Müllersfelde	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Neuhof bei Liepe .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Neuhütte	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Nielskowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Nowen	1	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	95	6	62 700	1 800	42 140	1 220	20 560	580	21 140

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

Übertrag	95	6	62 700	1 800	42 140	1 220	20 560	580	21 140
Oberlesnig	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Pietronke	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Podanin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Podstoliz	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Prochnowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Prossen	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Radwonke	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Ratichin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Rattai	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Rzadtowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Samotichin ev.	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Samotichin kath. ...	4	1	2 640	300	1 888	250	752	50	802
Samotichin jüd. ...	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schmiedenau	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Seefeld	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Seeort	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Segenfelde	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Siebenschlößchen ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Siebenschlößchen kth.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Smolary	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Sokoliz	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Streliz Dorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Streliz Gut	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Strelizhauand	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Studjin	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Ushauand	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Ushneudorf ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Ushneudorf kath. ...	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Ush	7	2	4 620	600	2 359	360	2 261	240	2 501
Waldberg	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wischin	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wischinhauland	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wischinneudorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wilhelmstreu	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Zachasberg	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Summe	157	9	103 620	2 700	70 459	1 830	33 161	870	34 031

11. Forstasse Schneidemühl.

Bische	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Brodten	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Erpel	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Rüddowtal	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schmielau ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schmielau kath. ...	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Schneidemühl	54	18	35 640	5 400	6 740	900	28 900	4 500	33 400
Schönfeld	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Selgenau	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Stöwen ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Stöwen kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Stüffelsdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Summe	71	18	46 860	5 400	14 764	900	32 096	4 500	36 596

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

12. Kreisaffe Mogilno.

Altraden	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Bistritz	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Blütenau ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Blütenau kath.	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Broniewice	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Dobieszewice	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Dombrowko	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Eichgrund	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gembitz ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gembitz kath.	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Golombki	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Habsberg ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Habsberg kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Haltersdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hartfeld	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hohendorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Josephowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kaisersfelde	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kamionek	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Königstreu	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kornfelde	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Linowiec	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Łososniak	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Mogilno ev.	3	1	1 980	300	1 416	250	564	50	614
Mogilno kath.	9	2	5 940	600	3 033	360	2 907	240	3 147
Miestronno	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Olcha	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Orchheim	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Padniewko	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Patosch ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Patosch kath.	11	1	7 260	300	3 707	180	3 553	120	3 673
Palendzie kirchl.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Parlin Kolonie	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Parlin Dorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Parlinet Kolonie ..	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Parlinet Dorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Radlowo ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Radlowo kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Rehfeld	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Renkawczynek	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Rozanno	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Ruhheim	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Schepanowo ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schepanowo kath. ..	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Schepingen	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Schiersdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schlabau ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schlabau kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Schwarzanger	1	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	88	4	58 080	1 200	38 836	790	19 244	410	19 654

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Übertrag	88	4	58 080	1 200	38 836	790	19 244	410	19 654
Strzeschewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Strzelce	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Trlong	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Trockau	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Trvierdzyn	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wasberg	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wiecanowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wielowies	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wilatowen	2	1	1 320	300	944	250	376	50	426
Wilhelmsee	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Summe	102	5	67 320	1 500	45 444	1 040	21 876	460	22 336

13. Forstasse Tremessen.

Bankwitz, früher									
Buchfelde	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Duschno	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Freihof	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Friedweil	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kaminiec	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Klewisdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kopflau	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kruchowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Lubin	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Lutrode	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Milawa	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Orchheim Nord	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Orchheim Süd	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Ostwingen	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Popielewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Rosenau	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schiblowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schlowitz	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Skubarzewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Striesen ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Striesen kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Strzazewo kirchl. .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Tremessen ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Tremessen kath. ...	10	1	6 600	300	3 370	180	3 230	120	3 350
Tremessen jüd. ...	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Tschemsal ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Tschemsal kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wiederau Ost	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wiederau West	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wymyslowo Kgl. .	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Zielin	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Summe	44	1	29 040	300	19 418	180	9 622	120	9 742

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
14. Kreisaffe Schubin.									
Bartschin	4	2	2 640	600	1 888	500	752	100	852
Bartschin Gut	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Bärenbruch	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gr. Beerenbruch ..	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Bergheim	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Bielatoy	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Blumenthal	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Breitenstein	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Buschkau neu	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Buschkau alt	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Dembogora	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Dobischau	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Neu Dombie	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Drogoslaw	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Eichenhain	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Elisewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Erin ev.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Erin kath.	5	2	3 300	600	2 360	500	940	100	1 040
Erin jüd.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Friedberg	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Friedenthal	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Friedrichsdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Friedrichsgrün	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Grocholin	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gromaden	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Grünau	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Grünhagen	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Grünheim	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gurkingen	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hallkirch	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hansdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hansdorf-Kallbruch	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Hedwigshorst ev. ...	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Hedwigshorst kath. .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Jezewohauland ...	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Joachimsdorf neu .	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Joachimsdorf alt ..	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Jwono ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kania ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kania kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Karolinowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kazmierzewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Knieja	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Kornelino	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Königsrode ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kroskowo kath.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Krotoschin	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
zu übertragen	68	4	44 880	1 200	32 096	1 000	12 784	200	12 984

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
übertrag	68	4	44 880	1 200	32 096	1 000	12 784	200	12 984
Krzepiszyn	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Labischin ev.....	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Labischin kath.	5	1	3 300	300	2 360	250	940	50	990
Labischin jüd.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Lantowiß ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Lantowiß kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Lubostron	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Ludwikowo	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Malitz	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Mamitz	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Mamitzhauland ...	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Mieczkowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Mittendorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Mycielewo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Nekheim	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Nekwalde ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Nekwalde kath. ...	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Neudorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Neufirchen I ev. ...	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Neufirchen II ev. ...	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Neufirchen kath. ...	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Osttkowo rige ev. ...	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Osttkowo rige kath. ...	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Ojzanowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Olempino	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Palmierowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Paulina	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Pscholschin.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Pturke	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Rensdorf.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Retkowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Rostau	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Ruden	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gr. Salzdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Al. Salzdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schepitz	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schmiedeberg	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Schönmädel	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schottland	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Schubin ev.	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Schubin kath.	8	—	5 280	—	2 696	—	2 584	—	2 584
Schubin jüd.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Slupowo Abbau kath	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Smogulsdorf	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Neu Smolno	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Szaradowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Thure	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Veronica	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Waltersruh	1	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	154	5	101 640	1 500	71 608	1 250	30 032	250	30 282

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	154		5	101 640	1 500	71 608	1 250	30 032	250	30 282
Wolitz	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Wonsosch	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Wunschheim	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wolwarf	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Zalesie	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Zinsdorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Plotowo ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Plotowo kath.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Zurawia	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Summe	167		5	110 220	1 500	77 744	1 250	32 476	250	32 726

15. Kreisaffe Strelno.

Annaberg	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Bacharcie-Biełki ..	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Barthodziejewitz ..	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Bielsko Dorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Blumendorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Bronisław	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Bytow	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Chelmce Kolonie ..	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Chelmce Dorf	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Ciechrz	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Chrosno	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Deutschrode	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Friedrichau	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Frohenau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Fünfhöfen	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gay	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Glembokie	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gocanowo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gora	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Großsee	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Hochkirch	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kaiserzhöh	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Königsbrunn	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Königsthal	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kozuszkowo wola ..	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Krumnie	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kruschwitz Stadt ev.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kruschwitz Stadt kath.	6	2	—	3 960	600	2 832	430	1 128	170	1 298
Kruschwitz Dorf ...	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Lachmirowitz	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Lagiewnit	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Liliendorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Lindenthal ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Lindenthal kath.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Lonke	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Loftau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Ludzisk	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	57		2	37 620	600	26 904	430	10 716	170	10 886

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Übertrag	57	2	37 620	600	26 904	430	10 716	170	10 886
Markowiß	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Marianowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Młyn	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Mühlgrund	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Neudorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Orpikowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Ostrowo b. Gembitz	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Polanowiß	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Raschleben	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Rozniaty	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Ruschingen	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Rzadzwin	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Rzeszyn	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Sagenfeld	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Siedlimowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Gr. Slawß	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Strelno ev.	3	1	1 980	300	1 416	250	564	50	614
Strelno kath.	8	1	5 280	300	2 696	180	2 584	120	2 704
Strelno jüd.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Sufowy	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Tarnowko	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Wojcin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wola wapowska	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wroble	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Weitendorf ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Witowiczki	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Zalinowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Zernit	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Zlotowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Summe	105	4	69 300	1 200	48 480	860	20 820	340	21 160

16. Kreisaffe Wirß.

Adolfsdorf	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Augustenhof	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Bielawy	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Blugowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Birkenbruch	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Bnin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Broniewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Brostowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Carlsbach ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Carlsbach kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Charlottenburg	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Collin	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Dembowko	1	—	660	—	472	—	188	—	188
Debenke	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Dembowo ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	19	—	12 540	—	8 968	—	3 572	—	3 572

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	19	—	—	12 540	—	8 968	—	3 572	—	3 572
Dembowo kath.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Dobbertin	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Al. Dreidorf	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Gr. Dreidorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Dronzno	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Eberspach	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Eichfelde	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Eichenhagen	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Gr. Elfingen.....	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Elfenort	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Erlau	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Falkenthal	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Friedheim ev.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Friedheim kath.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Friedrichsberg.....	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Friedrichshorst	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Glesno.....	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Grabau	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Grenzdorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gromaden.....	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Grünhausen	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Güntergoß Dorf ..	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Güntergoß Kolonie	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Heinrichsfelde	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Hermannsdorf	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Hoffmannsdorf ...	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Hohensee	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Hohenwalde	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Habella	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Jadwiga	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Jaschkowo(Buchheim)	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Johannisburg	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Julienfelde	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kaisersdorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kaiserswalde.....	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kazmierowo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Konstantinowo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Košťowo	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Königsdorf	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Kraczke	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kunau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Lindenburg	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Lindental ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Lindental kath.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Lobfens ev.	4	—	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Lobfens kath.	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Lobfens jüd.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Laubheim ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Laubheim kath.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Luchowo ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	94	—	—	62 040	—	44 368	—	17 672	—	17 672

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	94	—	62 040	—	44 368	—	17 672	—	17 672	
Luchowo kath.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Mrottschen	8	3	5 280	900	2 696	540	2 584	360	2 944	
Mroschütz	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Mrozowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Mafel ev.	8	2	5 280	600	2 696	360	2 584	240	2 824	
Mafel kath.	10	3	6 600	900	3 370	540	3 230	360	3 590	
Mafel jüd.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Mekh Dorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Mekhthal ev.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Mekhthal kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Orle	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Ostrowitz	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Piesno	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Boburke ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Polichno Gauland .	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Rosmin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Dt. Ruhden	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Runowo ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Runowo kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Sadke	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Samostrzel	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Saxaren	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Scherbin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schloßberg	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schönfelde	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schönrode	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Schönsee	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Seeheim ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Seeheim kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Seehof	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Seethal	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Smielin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Stahren	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Steinburg ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Steinburg kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Suchary ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Gr. Tonin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Al. Tonin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Topola	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Trzeciewnica ev. ...	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Trzeciewnica kath. ..	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Valentinowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Victorsau	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Waldungen	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Waltershäusen	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Weißenhöhe ev.	4	1	2 640	300	1 888	250	752	50	802	
Weißenhöhe kath. .	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Wertheim	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Wiele	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
zu übertragen	190	9	125 400	2 700	86 170	1 690	39 230	1 010	40 210	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	190		9	125 400	2 700	86 170	1 690	39 230	1 010	40 240
Wiesengrund	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Wiesenthal	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wilhelmsdorf	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wirfzig ev.	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Wirfzig kath.	3	1	—	1 980	300	1 416	250	564	50	614
Wiffel ev.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wiffel kath.	4	1	—	2 640	300	1 888	250	752	50	802
N. Wiffel	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Witoſlaw	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Wizleben	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Wolfsbagen	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Wolſto	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Zabartowo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Summe	214	11		141 240	3 300	97 498	2 190	43 742	1 110	44 852

17. Kreisſtaffe Wöngrowitz.

Alben	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Bartelſee	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Biberfeld	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Bliſchütz	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Blumenfelde	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Bracholin kath.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Dt. Brieſen ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Dt. Brieſen kath.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Neu Brieſen	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Brüderhauſen	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Buſchfelde	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Bukowiz	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Chawlodno	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Chohna	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Czeſchewo	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Dobiejewo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Dornbrunn	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Eichwalde	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Elſenau	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Friedrichſfelde	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gr. Golle	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gollantſch	5	1	—	3 300	300	2 360	250	940	50	990
Grabowo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gruntowiz	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Grzlewo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Hagenau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Haſlicht	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Hohenheim	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Hohenſtein	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Hohewalden	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Idaſheim ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Idaſheim kath.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	42	1		27 720	300	19 824	250	7 896	50	7 946

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	42	1	27 720	300	19 824	250	7 896	50	7 946	
Sabkowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Saroschau I	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Saroschau II	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Josephsthal	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Kalischan	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Kaisersaue	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Kamnik	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Kudzyn	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Kobylek	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Körnersfelde	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Koninek	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Kopanin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Kopaschin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Langendorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Laziska	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Lechlin	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Letno ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Letno kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Lengowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Liebenau	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Lopienno kath.	4	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752	
Loschiniek	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Lukowo	1	—	660	—	660	—	188	—	188	
Marktstädt	6	—	3 960	—	2 832	—	1 128	—	1 128	
Miloslawik ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Gr. Mirkowik	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Mokronos ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Mokronos kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Morkau	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Neugrund	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Niehof	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Nowen	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Ochodza	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Osten	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Panigrodz	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Paulsfeld ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Pawlowo kath.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Plonskowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Podlesche kirchl.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Popotwo kirchl. ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Popotwo kirchl. kath.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Potulice	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Proberen	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Prusiek	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Rakowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Ratschkowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Revier	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Rgielsto	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
zu übertragen	115	1	75 900	300	54 280	250	21 620	50	21 670	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	115	1	75 900	300	54 280	250	21 620	50	21 670	
Nitzscherheim ev....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Nitzscherheim kath..	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Rombschin ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Roschinno	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Ruhleben.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Rybowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Sarbia kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Sarba.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Scherlin ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Scherlin kath.....	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schoffen	6	—	3 960	—	2 832	—	1 128	—	1 128	
Schreibersdorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schwarzader	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Smogulec	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Smuschewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Spiegel	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Springberg	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Steinrobe	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Stempuchowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Stolenschin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Tarnowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Tomschütz	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Tonischewo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Turza.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Waltersheim	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wapno ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wapno kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Welnathal	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wiatrowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Wiele	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wongrowitz christl.	12	4	7 920	1 200	4 044	720	3 876	480	4 356	
Wongrowitz jüd. ..	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Zabitschin (Romb- schin kath.).....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Zelice.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Summe	172	5	113 520	1 500	79 564	970	33 956	530	34 486	

18. Kreisstaffe Znin.

Annowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Bialoschewin ev. ..	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Bialoschewin kath..	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Bilau	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Birkenfelde ev.....	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Birkenfelde kath. ..	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Biskupin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Boschwitz	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Brudzyn	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Cegielnia	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Cerekwica	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
zu übertragen	12	—	7 920	—	5 664	—	2 256	—	2 256	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	12	—	—	7 920	—	5 664	—	2 256	—	2 256
Coton.....	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Dochanowo	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Drewno	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Edardtshfelde	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Eitelsdorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Friedrichshöhe	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Galenzewo	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Godawh	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gogulkowo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gonjawa ev.....	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Gonjawa kath.....	4	—	—	2 640	—	1 888	—	752	—	752
Gora	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Gorzhye	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Goplerhof	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Goscheschin	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Grochorwiska Rgl. ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Grochorwiska Rgl. kath.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Herrnfirch	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Jadownik	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Janowiz	7	2	—	4 620	600	3 169	430	1 451	170	1 621
Januschkowo	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Jaroschewo	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Junczewo	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Katichkowo	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kierschkowo ev.....	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Koldromb	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Komsdorf	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kornthal	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Kl. Laski	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Lapfirch	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Lubisch	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Lindenbrück ev.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Lindenbrück kath. .	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Lysin	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Mariensfeld	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Miastowiz	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Mittelwalde ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Mittelwalde kath. .	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Murtschin ev.	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Murtschin kath.	2	—	—	1 320	—	944	—	376	—	376
Meitwalde	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Obersee	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Obudno	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Oewieka	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Oschnau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Ostrowce	3	—	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564
Ottenfund	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
Podau	1	—	—	660	—	472	—	188	—	188
zu übertragen	89	2	—	58 740	600	41 873	430	16 867	170	17 037

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	89	2	58 740	600	41 873	430	16 867	170	17 037	
Poslau	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Ketsch	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Ketschütz	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Hoggenau ev.	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Hogowo kath.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Hydowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Hykowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Sarbinowo b. Znín	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Sarbinowo bei Lopienno	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Sartschin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Schelejowo	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Storken	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Stembotwo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Srebnagora	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Sulinowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Tonndorf	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Venetia	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Weldin	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wojcin ev.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wojcin kath.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Wybranowo	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Zerniki	2	—	1 320	—	944	—	376	—	376	
Znín ev.	3	—	1 980	—	1 416	—	564	—	564	
Znín kath.	6	2	3 960	600	2 022	360	1 938	240	2 178	
Znín jüd.	1	—	660	—	472	—	188	—	188	
Summe	127	4	83 820	1 200	58 999	790	24 821	410	25 231	

B. An die Alterszulagekasse angeschlossene Mittelschulen.

Kreisaffe Schubin.

Stadt Schubin, gehobene Mädchenschule	—	2	—	600	—	—	—	600	600
---	---	---	---	-----	---	---	---	-----	-----

Kreisaffe Wirsiß.

Stadt Rakel, gehobene Mädchenschule	2	5	1 320	1 500	—	—	1 320	1 500	2 820
---	---	---	-------	-------	---	---	-------	-------	-------

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									

Zusammenstellung.

A. Volksschulen.

1. Regierungshauptkaffe Bromberg	82	32	54 120	9 600	6 066	1 260	48 054	8 340	56 394
2. Kreiskaffe Bromberg	213	26	140 580	7 800	90 480	4 780	50 100	3 020	53 120
3. Forstkaffe Crone a. Br...	73	4	48 180	1 200	33 376	790	14 804	410	15 214
4. Kreiskaffe Czarnikau	142	4	93 720	1 200	64 324	720	29 396	480	29 876
5. Kreiskaffe Zilehne	106	6	69 960	1 800	48 817	1 220	21 143	580	21 723
6. Kreiskaffe Gnesen	144	8	95 040	2 400	54 816	540	40 224	1 860	42 084
7. Kreiskaffe Gnesen (Kr. Wittkowo).	98	1	64 680	300	46 256	250	18 424	50	18 474
8. Kreiskaffe Hohensalza ...	158	14	104 280	4 200	58 188	1 150	46 092	3 050	49 142
9. Forstkaffe Argenau	58	1	38 280	300	25 891	180	12 389	120	12 509
10. Kreiskaffe Kolmar i. P. ...	157	9	103 620	2 700	70 459	1 830	33 161	870	34 031
11. Forstkaffe Schneidemühl .	71	18	46 860	5 400	14 764	900	32 096	4 500	36 596
12. Kreiskaffe Mogilno	102	5	67 320	1 500	45 444	1 040	21 876	460	22 336
13. Forstkaffe Tremessen	44	1	29 040	300	19 418	180	9 622	120	9 742
14. Kreiskaffe Schubin	167	5	110 220	1 500	77 744	1 250	32 476	250	32 726
15. Kreiskaffe Strelno	105	4	69 300	1 200	48 480	860	20 820	340	21 160
16. Kreiskaffe Wirfzig	214	11	141 240	3 300	97 498	2 190	43 742	1 110	44 852
17. Kreiskaffe Wongrowitz...	172	5	113 520	1 500	79 564	970	33 956	530	34 486
18. Kreiskaffe Znin.	127	4	83 820	1 200	58 999	790	24 821	410	25 231
Summe A	2 233	158	1 473 780	47 400	940 584	20 900	533 196	26 500	559 696

B. Ungeöffnete Mittelschulen.

1. Kreiskaffe Schubin (Schubin).....	—	2	—	600	—	—	—	600	600
2. Kreiskaffe Wirfzig (Nafel).....	2	5	1 320	1 500	—	—	1 320	1 500	2 820
Summe B	2	7	1 320	2 100	—	—	1 320	2 100	3 420
Hierzu Summe A	2 233	158	1 473 780	47 400	940 584	20 900	533 196	26 500	559 696
Summe A u. B	2 235	165	1 475 100	49 500	940 584	20 900	534 516	28 600	563 116

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 27.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. Juli

1916.

Inhalt: Stücke 129—135 des Reichs-Gesetzblatts 383. Tabaknachsteuerordnung 384. Preisfestsetzung der Handverkaufsmittel an Krankenkassen 385. Handverkaufsliste für Krankenkassen 386. Geflügelsendungen aus dem Generalgouvernement Warschau 387. Anzeigepflicht über Kadaver von Einhuferjocheln und Kälbern 388. Rote Kreuz-Geldlotterie 389. Königliche höhere Maschinenbauerschule in Posen 390. Auslosung der vormals hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldberechtigungen 391. Aushebung von Posthilfsstellen 392. Personal-Nachrichten 393.

**Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizenvorn, Weizenvorn,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!**

383 Die Stücke Nr. 129—135 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5261. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916. Vom 19. Juni 1916.

Nr. 5262. Bekanntmachung über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86). Vom 19. Juni 1916.

Nr. 5263. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 20. Juni 1916.

Nr. 5264. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. Juni 1916.

Nr. 5265. Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. Juni 1916.

Nr. 5266. Verordnung über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916.

Nr. 5267. Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5268. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk. Vom 22. Juni 1916.

Nr. 5269. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilertwaren. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5270. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5271. Bekanntmachung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5272. Frachtturkundenstempelgesetz. Vom 17. Juni 1916.

Nr. 5273. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 21. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

384 Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in Nr. 25 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 17. Juni 1916 die von dem Herrn Reichskanzler auf Grund des Artikels IV Ziffer 4 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 erlassene Tabaknachsteuer-Ordnung vom 15. Juni 1916 und die vom Bundesrat am 14. Juni 1916 beschlossenen „Änderungen der Tabakzollordnung, der Tabaksteuerordnung und der Tabakvergütungsordnung“ und „Ausführungsbestimmungen zu Artikel II und III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916“ bekannt gemacht worden sind.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Zu: III. 5315. I. Ang. Der Finanzminister.

385 Aus wiederholt an mich gelangten Beschwerden geht hervor, daß in einzelnen Fällen Apotheken den Krankenkassen für Handverkaufsmittel höhere Preise in Rechnung gestellt haben als anderen Käufern. Ein solches Verfahren läßt sich mit dem Zwecke der auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung getroffenen Festsetzungen nicht vereinigen. In Ergänzung meines Runderlasses vom 5. Juni 1913 — M 5230 — bestimme ich daher, daß in den Apotheken Arzneien und einzelne Arzneimittel für Krankenkassenmitglieder nicht zu höheren als den für die übrige Bevölkerung üblichen Preisen berechnet werden dürfen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

M 5621. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

386 Handverkaufsliste für Krankenkassen.

An Stelle der am 13. Februar 1916 (Amtsblatt Stück 8) veröffentlichten Handverkaufsliste für Krankenkassen tritt nachstehende Handverkaufsliste mit Wirksamkeit vom 10. Mai 1916 in Kraft.

Zugleich bestimme ich, daß in den Apotheken Arzneien und einzelne Arzneimitteln für Krankenkassenmitglieder nicht zu höheren als den für die übrige Bevölkerung üblichen Preisen berechnet werden dürfen.

Acetum	200 g 10 Pfd.,	500 g 20 Pfd.	
" aromat.	100 " 30 "	250 " 60 "	
" pyrolign. crud.	200 " 20 "	500 " 40 "	
" " rectific.	100 " 15 "	500 " 60 "	
" Sabadillae	100 " 50 "	250 " 1,— M.	
Acid. arcticum	25 " 20 "	100 " 60 Pfd.	
" boricum cryst.	10 " 25 "	100 " 1,80 M.,	250 g 4,— M.
" " pulv.	10 " 25 "	100 " 1,80 "	250 " 4,— "
" carbolicum liquet.	15 " 10 "	100 " 50 Pfd.,	250 " 1,— "
† " citric. cryst.	10 " 45 "	100 " 3,60 M.	
† " citric. pulv.	10 " 45 "	100 " 3,80 "	
" hydrochl. crudum	200 " 10 "	500 " 20 Pfd.	
" nitrum	25 " 10 "	100 " 40 "	250 " 80 Pfd.
" " crudum	250 " 90 "	500 " 1,50 M.	
" salicylicum	25 " 30 "	100 " 80 Pfd.	
" sulfur. crudum	200 " 10 "	500 " 20 "	
† " tannicum	20 " 25 "	100 " 1,30 M.	
† " tartaricum pulv.	10 " 45 "	100 " 3,80 "	
Aether	30 " 50 "	100 " 1,20 "	
" aceticus	30 " 50 "	100 " 1,20 "	
" Petrolei	100 " 30 "	250 " 60 Pfd.	
Alcohol absolutus	30 " 50 "	100 " 1,10 M.,	250 g 2,20 M.
Aloe	10 " 10 "		
Alumen pulv.	50 " 10 "	250 " 35 Pfd.	
† " ust. pulv.	25 " 10 "	100 " 25 "	
Ammonium chlor.	25 " 10 "		
Amylum Oryzae	100 " 70 "	250 " 1,40 M.	
" Tritici	100 " 60 "	250 " 1,20 "	
Aqua calcariae	200 " 10 "	500 " 20 Pfd.	
" carbolisata bis 5 pt.	200 " 20 "	500 " 35 "	
" cosmetica Kummerfeld	100 " 60 "	250 " 1,20 M.	
" Plumbi	250 " 10 "	1000 " 30 Pfd.	
" vulneraria spirit.	100 " 50 "	250 " 1,— M.	
Argent. nitr.=Stift in Holzbüchse	30—40 "		
Asthma=Zigaretten	2 Stck. 10 Pfd.,	12 Stck. 50 Pfd.	
" Zigarren	10 " 10 "	12 " 1 M.	
Balsamum peruvian	1 g 10 Pfd.,	10 g 85 Pfd.,	100 g 7,25 M., 250 g 14,50 M.
Bierhefe	10 " 20 "	100 " 1,60 M.	cum scatula
Bolus alba pulv.	100 " 10 "	250 " 20 Pfd.	
Borax pulv.	30 " 60 "	100 " 1,40 M.,	250 g 2,80 M.
Cacao sine oleo pulv.	10 " 20 "	100 " 1,80 "	
Cachou	10 " 10 "		
Calcaria chlorata	200 " 15 "	500 " 30 Pfd.	
Calcium carbon praecipit	100 " 15 "	250 " 30 "	
" sulf ustum	200 " 10 "	500 " 30 "	
Camphora synthet	10 " 35 "		
Caps. gelat. c. bals. cop.	10 Stck. 20 Pfd.,	30 Stck. 50 Pfd.	
" " c. oleo Ricini	3,0 cum scatula	6 " 50 "	
Carbo pulv.	30 g 10 Pfd.,	100 g 15 Pfd.	
Carrageen conc.	50 " 35 "	100 " 65 "	
Cataplasma deutsch	1 Stck. 30 Pfd.		
Ceratum cetacei labiale	1 " 20 "		

Charta nitrata	1000	qcm	20	℥f.			
" sinapisata	3	Std.	25	"			
Collodium	15	g	10	℥f.,	100	g	50 ℥f.
Cortex Frangul. conc.	30	"	10	"	100	"	25 "
" Quercus	100	"	20	"	250	"	40 "
Cresolum crudum	100	"	30	"	250	"	60 " 500 g 1,10 ℥.
Electuarium e Senna	30	"	40	"	100	"	1,— ℥.
Elixir e Succo	20	"	30	"	100	"	1,30 "
Emplastr. adhaesio extens	250	qcm	10	℥f.,	1000	qcm	25 ℥f.
Collemplastr.	250	"	20	"	1000	"	70 "
Emplastrum anglic	40	"	10	"			
" canthar, ordin.	10	"	40	"			
" capsici	1	Std.	60	"			
" fuscum camphor	20	g	35	"			
" oxyerocium	10	"	25	"			
" picis burgund	1	Std.	50	"			
Extractum Malti	20	g	15	℥f.,	100	g	55 ℥f.
" " cum ferro	100	"	90	"			
" pini silvestr.	100	"	25	"	250	"	50 "
Fabac alb. pulv.	15	"	10	"	100	"	60 "
Ferrum sulfuricum crud.	200	"	10	"	500	"	15 "
Flores Arnicae	30	"	20	"	100	"	50 "
" Chamomillae	30	"	25	"	100	"	60 "
" Cinae pulv.	20	"	35	"	100	"	1,20 ℥.
" Sambuci	30	"	25	"	100	"	55 ℥f.
" Tiliae conc.	20	"	20	"	100	"	80 "
Folia Betulae con.	40	"	15	"	100	"	25 "
" Farfarae conc.	30	"	10	"	100	"	25 "
" Juglandis conc.	30	"	10	"	100	"	25 "
" Menth. pip. conc.	20	"	25	"	100	"	80 "
" Salviae conc.	15	"	10	"	100	"	40 "
" Sennae conc.	10	"	15	"	100	"	1,25 ℥.
" Theae	10	"	20	"	100	"	1,65 "
" Trifolii fibrin conc.	25	"	10	"	100	"	30 ℥f.
" Uvae ursi conc.	10	"	20	"	100	"	1,70 ℥.
Follicul. Sennae	10	"	15	"	100	"	1,10 "
Fructus Anisi	20	"	10	"	100	"	50 ℥f.
" Foeniculi	50	"	30	"	100	"	50 "
" Juniperi	50	"	15	"	100	"	25 "
" Myrtilli	10	"	15	"	100	"	1,20 ℥.
Gelatina alba	15	"	20	"	100	"	85 ℥f.
Glycerinum	30	"	40	"	100	"	85 "
Herba Absinth. conc.	30	"	10	"	100	"	25 "
" Centauri conc.	30	"	20	"	100	"	45 "
" Equiseti maj. conc.	30	"	10	"	100	"	25 "
" Millefolii conc.	25	"	10	"	100	"	30 "
" Serpilli conc.	25	"	10	"	100	"	30 "
" Violae trikol. conc.	30	"	25	"	100	"	45 "
Hydrogenium perox ydatum	25	"	10	"	100	"	15 " 250 g 35 ℥f., 500 g 60 ℥f.
Kalium carbon. crud.	100	"	15	"	250	"	30 "
† " chloricum	20	"	25	"	100	"	1,10 ℥.
† " permanganicum	25	"	10	"	100	"	30 ℥f.
" sulfuratum	100	"	20	"	250	"	45 "
Lanolin	30	"	50	"	100	"	1,10 ℥.
Lichen island conc.	100	"	25	"	250	"	50 ℥f.
Liqu. Alumin. acct.	50	"	10	"	250	"	35 "
" Ammon anis	30	"	40	"			
" " caust.	100	"	10	"	500	"	35 "
" Natr. silic	100	"	10	"	250	"	25 "

Liqu. Plump. subacet	30 g	10 ℥f.	100 g	30 ℥f.	250 g	60 ℥f.
Lycopodium	10	" 30	"	"	"	"
† Magnes carbon.	50	" 20	"	"	"	"
" sulfur.	200	" 15	"	"	"	"
Mel. foeniculi	100	" 75	"	"	"	"
" rosatum	30	" 60	" 100	" 1,50	℥.	"
" boraxat.	30	" 60	" 100	" 1,50	"	"
Mixt. sulf. acid.	30	" 25	"	"	"	"
† Natr. bicarbon.	50	" 10	" 100	" 15	℥f.	"
" carbon	125	" 10	"	"	"	"
" " crud	200	" 10	"	"	"	"
" sulfur	200	" 15	"	"	"	"
Oblaten	20	℥t. 10	"	"	"	"
Ol Amygd	10 g	30	" 100	" 2,—	℥.	"
" Arachidis	100	" 1,—	℥. 250	" 2,—	"	"
" Cacao	10	" 60	℥f.	"	"	"
" Carbol. 2 pct.	10	" 20	"	"	"	"
" Jecoris Aselli	100	" 1,25	℥., 250	" 2,50	"	"
" Lini	100	" 90	℥f., 250	" 1,80	"	"
" Olivarum	10	" 50	" 100	" 1,20	" 250 g	2,40 ℥.
" Papaveris	50	" 60	" 100	" 1,10	" 250	" 2,20 "
" Rapae	100	" 1,—	℥., 250	" 2,—	"	"
" Ricini	50	" 90	℥f., 100	" 1,30	" 250	" 2,50 "
" Terebinth	50	" 40	" 100	" 75	℥f., 250	" 1,50 "
Paraffin, liquid	10	" 15	" 100	" 1,40	℥.*	"
Pix liquida	100	" 25	"	"	"	"
Placent. senim. Lini gross. pulv.	100	" 45	" 500	" 1,60	"	"
† Pulv. aërophorus	30	" 35	" 100	" 80	℥f.	"
" " anglic	2	℥aar 15	℥f., 6	℥aar 35	℥f.	"
† " Liquir. comp.	30 g	25	℥f., 100 g	60	℥f.	"
" Magn. c. Rheo	20	" 30	"	"	"	"
" salicyl c. Taleo	50	" 10	" 250	" 40	"	"
Rad. Alth. conc.	30	" 25	" 100	" 55	"	"
" Liquir. conc.	50	" 40	" 100	" 75	"	"
" Valer. conc.	30	" 25	" 100	" 50	"	"
Rhiz. Calam. conc.	100	" 30	" 250	" 60	"	"
" " crud. conc.	100	" 25	" 250	" 50	"	"
" Gramin conc.	100	" 15	" 250	" 30	"	"
" Rhei conc. et pulv.	10	" 50	" 30	" 1,20	℥.	"
Rotul. Ment. pip.	30	" 20	" 100	" 45	℥f.	"
Sach. lact. pulv.	50	" 30	" 100	" 50	" 250 g	1,— ℥.
Sal. Carol. fact. cryst.	100	" 10	" 250	" 20	"	"
" " " pulv.	50	" 15	" 100	" 30	"	"
Staßfurter Salz	1 kg	15	" 25	℥f. 1,20	℥.	"
Sapo Kalinus	100 g	1,—	℥., 250 g	2,—	℥.	"
" " venal	100	" 90	℥f., 250	" 1,60	"	"
Sebum	100	" 80	"	"	"	"
Semen Lini	100	" 45	" 250	" 90	℥f.	"
" " pulv. gross.	100	" 55	" 250	" 1,05	℥.	"
" Querc. tost. pulv.	100	" 25	" 250	" 50	℥f.	"
Semen Sinapis pulv. gross.	100	" 1,—	℥., 250	" 2,—	℥.	"
Sirup Alth.	20	" 10	℥f., 100	" 40	℥f.	"
" Rhei	30	" 25	" 100	" 60	"	"
" Rub. Jdae	50	" 20	" 100	" 30	"	"
Species laxant	30	" 75	" 100	" 1,80	℥.	"
" Lignorum	50	" 20	" 100	" 30	℥f.	"
" pectorales	30	" 25	" 100	" 75	"	"
Spiritus	30	" 30	" 100	" 80	" 250 g	1,60 ℥.
" aether	30	" 40	" 100	" 1,—	℥.	"

Spiritus camphor	50 g	60 Pfd.	100 g	90 Pfd.	250 g	1,80 M.
„ e vino german	50	80	100	1,50 M.	250	3,—
„ formicarum	50	40	100	70 Pfd.	250	1,40
„ saponatus	30	25	100	70	250	1,40
„ sinapis	30	40	100	1,10 M.		
„ vini gallici artific.	25	25	100	85 Pfd.	250	1,70
Succus Citri	100	55	250	1,20 M.		
„ Juniperi	100	30	250	60 Pfd.		
„ Liquir. crud.	30	45	100	1,30 M.		
„ „ depur. in Bacill	30	45	100	1,30		
Sulfur depurat.	30	10	100	20 Pfd.		
† Tablettae pector	10	10	100	75		
„ rhizom, rhei à 0,5	4	Stck.	10 Pfd.	10	Stck.	20 Pfd.
Talcum pulv.	250 g	25 Pfd.				
Tartarus depuratae	30	60	100 g	1,60 M.		
Tinct. amara	10	15	100	1,20		
„ Arnicae	20	25	100	1,00		
„ Benzois	10	30	100	2,25		
„ Cinammomi	10	15	100	1,20		
„ Myrrhae	10	15	100	1,20		
„ Rhecaquos	30	30	100	90 Pfd.		
„ „ vinos	30	65	100	1,60 M.		
„ Valerian	30	30	100	1,00		
„ „ aeth.	10	20	100	1,50		
Tubera Salep pulv.	10	25	50	90 Pfd.		
Ungt. Acid. borici	20	45	100	1,60 M.		
„ basilicum	10	10	100	90 Pfd.		
„ carbolisatum 2 pct.	10	20	100	1,30 M.		
„ cerussae	30	40	100	1,20		
„ „ camph.	10	15	100	1,20		
„ leniens	10	25	100	2,00		
„ Plumbi	10	20	100	1,50		
„ Rosmar. comp.	10	20	100	1,50		
„ Zinci	15	25	50	65 Pfd.		
Vaselin alb.	30	50	100	1,50 M.		
„ flav.	30	50	100	1,50		
Vinum austr. dulc	100	75	500	c. vitro	3,—	M.
„ malacense	100	75	500	„	3,—	„
„ portense	100	90	500	„	3,60	„
„ pepsini	100	90	500	„	3,40	„
„ rubrum	100	50	500	„	1,85	„
„ xerense	100	70	500	„	2,50	„
Zincum oxyd. crud.	30	10	100	30 Pfd.	250 g	60 Pfd.

Frankfurt a. O., den 3. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Der Brandenburger Knappschaftsverein Cottbus umfaßt auch die Kreise Bromberg, Jilehne,

Wongrowitz und Hohenjalza.

Nr. I u 637 J M.

Bromberg, den 20. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

387 Der Herr Landwirtschaftsminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß bis auf weiteres von der durch § 3 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 (M.-Bl. M. f. L. S. 194) vorgeschriebenen amts-tierärztlichen Grenzuntersuchung bei den aus dem Generalgouvernement Warschau mit der Bahn eingehenden Geflügelsendungen dann abgesehen wird, wenn sie innerhalb 12 Stunden vor der Einfuhr von einem deutschen Tierarzt des Generalgouvernements untersucht sind. Der Nachweis der Untersuchung ist durch ein Zeugnis des

untersuchenden Tierarztes zu führen, in dem unter Angabe des genauen Zeitpunktes der Untersuchung die Unverdächtigkeit der Sendung bescheinigt sein muß. Eine Untersuchung bei der Entladung am Bestimmungsorte (§ 5 Abs. 1 der erwähnten Viehseuchenpolizeilichen Anordnung) hat bei diesen Sendungen in allen Fällen stattzufinden.

Bromberg, den 26. Juni 1916.

Nr. 526 I t F T. Der Regierungspräsident.

388 Landespolizeiliche Anordnung.

Gemäß §§ 3—5 des Gesetzes vom 17. 6. 11 (M.-Bl. S. 248) und der Bekanntmachung

des Bundesrats vom 25. 5. 16 (R.-G.-Bl. S. 361) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet:

I. Die in § 4 der Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 zum Kadaverbeseitigungsgesetze vom 17. 6. 11 (R.-G.-Bl. S. 248) bestimmte Anzeigepflicht wird auf Kadaver von Einhuferfohlen und Kälbern unter 3 Wochen ausgedehnt.

II. Das Fleischschneiden ist verboten.

Übertretungen unterliegen den Strafvorschriften des § 5 des Gesetzes vom 17. 6. 11 (R.-G.-Bl. S. 248).

Bromberg, den 21. Juni 1916.

S.-Nr. 2392 I g G. Der Regierungspräsident.

389 Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 30. April 1916 dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine dritte Geldlotterie mit einem Spielfkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen in der Zeit vom 4. bis 7. Dezember d. J. in Berlin statt.

Bromberg, den 22. Juni 1916.

S.-Nr. 639. I. a. Z. Der Regierungspräsident.

390 **Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.**

Bei genügender Beteiligung soll der Schulbetrieb im Oktober d. J. mit der untersten Klasse und der Vorschule wieder aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Programm der Anstalt ersichtlich. Jede weitere Auskunft erteilt der Direktor, Kreuzburgerstraße 5.

Posen, den 9. Juni 1916.

Nr. 755/16 I G U. Der Regierungspräsident.

391 Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten **Auslosung der vormals hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1916 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 96, 259, 304, 500, 559, 560, 571, 638
über je 1000 Mkr. Gold

und
Nr. 749, 980, 1026, 1070, 1073, 1204,
1240, 1454, 1515, 1732, 1795, 2057
über je 500 Mkr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den **2. Januar 1917 zur baren Rückzahlung gekündigt.**

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 27. Hierzu gehören:

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 27.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen usw. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1917 fälligen Zinscheinen (Reihe X Nr. 3 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse I in **Frankfurt a. M.** eingelöst werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einfindung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und Zinscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte gekündigtes Kapital bis zum Fälligkeitstage nicht abgefordert werden, so tritt dasselbe von dem genannten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 7. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

392 Die Posthilfsstellen in Neu Beelitz bei Schwedenhöhe (Kr. Bromberg) und in Nimie bei Osielsk sind aufgehoben worden.

Bromberg, den 26. Juni 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

393 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Mai 1916.

Ernannt sind, zum Gerichtskassenrendanten in Hohensalza der Oberlandesgerichtsfekretär Rechnungsrat Seiler aus Posen, zum Gerichtskassenrendanten in Gnesen der Oberlandesgerichtsfekretär Kraß aus Posen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 28.

Ausgegeben zu Bromberg, den 8. Juli

1916.

Inhalt: Stücke 136–148 des Reichs-Gesetzblatts 394. Stück 18 der Preussischen Gesetzsammlung 395. Personalausweis für deutsche Reichsangehörige 396. An- und Abmeldung Angehöriger feindlicher, neutraler und verbündeter Staaten 397. Gewerbsmäßige Behandlung von Krankheiten usw. 398. Verkehr auf den Märktischen Wasserstraßen 399. Verbinden der Flöße mit Draht 400. Landtagserjagwahl 401. Standesamt Neukirchen 402. Ortsnamensänderung: Plotowo in „Schlotta“ 403. Namensänderung: Weckwerth in „Schmidt“, Kurt Weisig in „Wilhelm“ Weisig 404/405. Königl. höhere Maschinenbauschule in Posen 406. Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung zu Proskau 407. Übersicht der Rechnungsergebnisse der Viehweidenfonds für das Etatsjahr 1915 — 408 Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst 409. Personal-Nachricht 410

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

394 Die Stücke Nr. 136–148 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5274. Kriegssteuergesetz. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5275. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5276. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 23. Juni 1916.

Nr. 5277. Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5278. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5279. Bekanntmachung über die Preise für Düngemittelsäcke. Vom 23. Juni 1916.

Nr. 5280. Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5281. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5282. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5283. Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5284. Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5285. Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5286. Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5287. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5288. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 675). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5289. Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5290. Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Passpflicht. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5291. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Passverordnung. Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5292. Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 27. Juni 1916.

Nr. 5293. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz), vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 149). Vom 27. Juni 1916.

Nr. 5294. Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916.

Nr. 5295. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915. Vom 29. Juni 1916.

Muster II.

Std. Nr. der Liste

Personalausweis

für Deutsche Reichsangehörige,

nur gültig zum Aufenthalt im Grenzbezirk der deutschen Ostgrenze.

Ausgestellt

vom Landratsamt

am

(Unterschrift des Ausstellenden.)

Name, Vornamen (bei Frauen Geburtsname)

Eigenhändige Unterschrift:

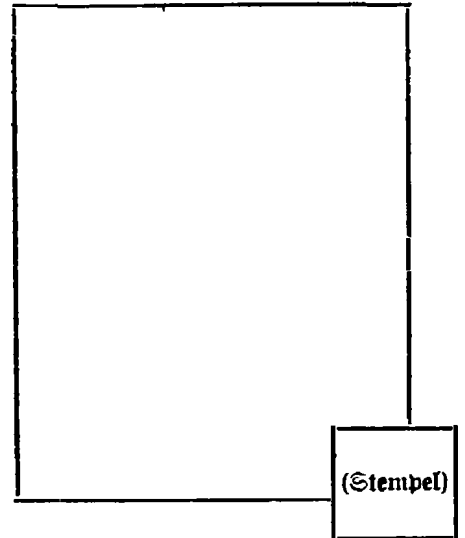
Geburtsort und Datum:

Wohnung:

Staatsangehörigkeit:

Besondere Kennzeichen:

Photographie.



397 Wiederholt sind Angehörige feindlicher, neutraler und verbündeter Staaten angetroffen worden, die sich nicht entsprechend den bestehenden Bestimmungen polizeilich an- und abgemeldet haben:

Ich bestimme daher, daß in Zukunft alle **Angehörigen feindlicher, neutraler und verbündeter Staaten**, die ohne Pässe oder mit Pässen angetroffen werden, auf denen sich nicht die vorschriftsmäßigen An- und Abmeldevermerke befinden, sofort in Haft zu nehmen und bis zur Feststellung ihrer Unverdächtigkeit in Haft zu belassen sind. Nach Feststellung ihrer Unverdächtigkeit können sie aus der Haft entlassen werden; es sind ihnen jedoch bis zur erfolgten Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen aufzuerlegen. Die in den Eisenbahnzügen betroffenen Personen sind auf der nächsten größeren Station der Polizeibehörde zu übergeben.

Gleichlautende Bestimmungen sind auch in anderen Korpsbezirken getroffen.

Die Zeitungen des Korpsbezirks sind um Aufnahme nachfolgender Pressenotiz gebeten worden:

Es wird nochmals darauf hingewiesen daß Angehörige feindlicher, verbündeter und neutraler Staaten beim Wechsel ihres Aufenthaltorts sich sowohl bei ihrer Abreise wie bei ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde zu melden haben, und diese An- und Abmeldung auf den Pässen vermerkt sein muß. In Zukunft werden alle Personen, die hiergegen verstoßen, sofort in Haft genommen werden.

Stettin, den 30. Juni 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 34291. des II. Armeekorps.

398 Auf Grund der §§ 4 u. 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Ewinemünde:

I.

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Telefonbuch anzukündigen.

Dies Verbot findet keine Anwendung auf Zahntechniker und Wandtagiten.

2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind.

3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Binderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnährmitteln, diätischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (fettanregende oder entfettende Mittel, Busenmittel usw.)

4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

6. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung unter Ziffer 3 widerruflich bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden.

II.

Ferner ist den unter I Ziffer 1 genannten Personen verboten:

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,

3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,

4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten,

5. die Behandlung von Krebskrankheiten,

6. die Behandlung mittels Hypnose,

7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,

8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Weitergehende Verbote bleiben in Kraft.

Stettin, den 26. Juni 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Mdt. Z Nr. 36061. des II. Armeekorps.

399 Ich bestimme auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand:

1. In Ziffer I 1 meiner Bekanntmachung zur Regelung des Verkehrs auf den Märkischen Wasserstraßen vom 6. August 1915 — O 36671 — sind die Worte „(mit Einschluß der Potsdamer und der Brandenburger Havel)“ zu streichen.

2. Die Potsdamer und die Brandenburger Havel fallen hierdurch unter diejenigen Wasserstraßen, auf denen die Durchfahrt der Eisenbahnbrücken nur ½ Stunde vor Sonnenaufgang bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang gestattet ist. Auf die gesetzlichen Strafbestimmungen für den Fall der Zuwiderhandlung wird verwiesen.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

400 Polizeiverordnung betreffend

Abänderung der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel, vom 23. September 1906.

Auf Grund des § 350 des Wassergesetzes vom 7. April 1914 (Gesetzsamml. S. 53) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird unter einstweiliger Abänderung des Schluffakes der § 78 Abs. 1 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel vom 23. September 1906 folgendes verordnet:

Einzigiger Paragraph.

Das Verbinden der Flöße mit Draht wird **widerrusslich** während der Dauer des Krieges gestattet.

Berlin, den 27. Juni 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 3806 W. f. S. — IIIA 15 298 C W. d. ö. U.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

401 Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 1. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Bromberg, bestehend aus den Kreisen Czarnikau, Filehne, Kolmar i. P. und dem aus dem Kreise Kolmar i. P. ausgeschiedenen Stadtkreis Schneidemühl, Landgerichts-Präsident, Geheimere Oberjustizrat **Biereck** verstorben ist, muß in diesem Wahlbezirk eine Ersatzwahl stattfinden.

Als Termin zur Vornahme von Ersatzwahlen an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen, im Jahre 1913 gewählten Wahlmänner, § 20 des Reglements über die Ausföhrung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903/20. Oktober 1906, setze ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern **den 23. August d. J.** und für die Wahl des Abgeordneten **den 6. September d. J.** fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrat Herrn Freiherrn von Plettenberg i. P. ernannt.

Bromberg, den 3. Juli 1916.

S.-Nr. 806 I q Q. Der Regierungspräsident.

402 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des verstorbenen Postagenten Goede in Neufkirchen den Lehrer August Lange in Neufkirchen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neufkirchen, Kreis Schubin, ernannt.

Bromberg, den 24. Juni 1916.

Nr. 1658 I z Z 2. Ung. Der Regierungspräsident.

403 Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium unter dem 17. Juni d. J. genehmigt, daß der Gutsbezirk Plotowo im Kreise Schubin mit der Landgemeinde Plotowo in demselben Kreise zu einer Landgemeinde mit dem Namen „**Schlotta u**“ vereinigt wird.

Bromberg, den 27. Juni 1916.

Nr. 852 I e E. Der Regierungspräsident.

404 Dem Minderjährigen Gustav Albert Wedwerth in Kahlstädt, Kreis Kolmar i. P., geboren am 9. Dezember 1899 in Ushneudorf, Kreis Kolmar i. P., ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„**Schmidt**“

zu föhren.

Bromberg, den 23. Juni 1916.

Nr. I z 1655 Z. Der Regierungspräsident.

405 Dem minderjährigen Sohn des Lehrers Weizig, Namens Kurt Siegfried, geboren am 27. Januar 1916 zu Neuhöfen, Kreis Filehne, ist die Genehmigung erteilt worden, neben den Namen Kurt Siegfried als Rufname den Namen

„**Wihelm**“

zu föhren.

Bromberg, den 26. Juni 1916.

Nr. I z 1678, Z. Der Regierungspräsident.

406 Königliche höhere Maschinenbaukschule in Posen.

Bei genügender Beteiligung soll der Schulbetrieb im Oktober d. J. mit der untersten Klasse und der Vorschule wieder aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Programm der Anstalt ersichtlich. Jede weitere Auskunft erteilt der Direktor, Kreuzburgerstraße 5.

Posen, den 9. Juni 1916.

Nr. 755/16 I G U. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

407 Lehrgänge über Obst-

und Gemüseverwertung an der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau D.-S.

Die Überföhrung von Obst und Gemüse in Dauerware ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Manche Verwertungsarten, die bisher im Vordergrund standen, müssen infolge des Mangels an Zucker, Gummi, Blechdosen usw. zurücktreten. Dafür sind andere Arbeitsweisen zu wählen. Unterweisungen auf diesem Gebiet sind in diesem Jahre besonders wichtig. Die Königliche Lehranstalt zu Proskau D.-S. erteilt sie vom 12. bis 15. Juli und am 4. und 5. Oktober. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 6. und 7. Oktober statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männern und Frauen, gestattet. Gebühren werden nicht erhoben. Die Liste wird geschlossen, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl vorliegt. Eine baldige schriftliche Anmeldung ist deshalb geboten.

Proskau, den 17. Juni 1916.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau.

408 Übersicht der Rechnungsergebnisse der Viehseuchenfonds für das Etatsjahr 1915.

A. Vereinigter Pferdeseuchenfonds.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. Beiträge	706 630,18 M.	
2. Überweisungen aus dem Reservefonds	53 165,45 „	
	<u>Summe der Einnahme</u>	759 795,63 M.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen für roßkranke Pferde	437 512,50 M.	
2. desgl. für milzbrandkranke Pferde	11 866,66 „	
3. desgl. für tollwutkranke Pferde	1 760,— „	
4. desgl. für brustseuchekranke Pferde	545 582,51 „	
5. Reisekosten und Tagegelde für Schiedsmänner	3 333,06 „	
6. Verwaltungskostenzuschuß	5 000,— „	
7. Zinsen für die Betriebsvorschüsse aus dem Landeshauptfonds	15 249,21 „	
8. Insgemein	291,69 „	
	<u>Summe der Ausgabe</u>	1 020 595,63 M.

Hierzu tritt der im Etatsjahre 1915 gedeckte Vorschuß, der am Schlusse des Etatsjahres 1915 in Höhe von... 96 800,— M.
 verblieben war, das sind zusammen 1 117 395,63 M.
 mithin ist am Schlusse des Etatsjahres 1915 ein Vorschuß von 357 600,— M.
 verblieben.

II. Reservefonds.

a) Einnahme.

1. Barbestand aus dem Vorjahre	6,52 M.	
2. Valuta für zur Barzahlung gekündigte Wertpapiere ...	8 450,— „	
3. Zinsen	44 742,37 „	
	<u>Summe der Einnahme</u>	53 198,89 M.

b) Ausgabe.

Überweisungen an den Hauptfonds	53 165,45 M.	
	mithin Barbestand	33,44 M.

Der Gesamtbestand am Schlusse des Etatsjahres 1914 hat betragen:

a) an Wertpapieren nominell .	1 186 500,— M.
b) sparkassenmäßig belegt ..	6,52 „
	<u>zusammen</u> 1 186 506,52 M.

Am Schlusse des Etatsjahres 1915 waren vorhanden:

a) an Wertpapieren nominell (1 186 500 — 8 450) =	1 178 050,— M.	
b) sparkassenmäßig belegt ..	33,44 M.	
	<u>zusammen</u> 1 178 083,44 M.	
	mithin gegen 1914 weniger	8 423,08 M.

B. Vereinigter Rinderseuchenfonds.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. Beiträge	160 523,92 M.	
2. Überweisungen aus dem Reservefonds	36 936,95 „	
	<u>Summe der Einnahme</u>	197 460,87 M.

	b) Ausgabe.	Übertrag	197 460,87 M.
1. Entschädigungen für milz- und rauschbrandfranke, sowie für mit Wild- und Kinderseuche behaftet befundene Kinder	59 432,— M.		
2. desgl. für milzbrandfranke Schafe	788,— "		
3. desgl. für tollwutfranke Kinder	52 277,86 "		
4. desgl. für mehr als 3 Monate alte, an Maul- und Klauenseuche oder an Herzschlag infolge der Maul- und Klauenseuche gefallene Kinder	35 873,40 "		
5. desgl. für Verluste infolge irriger tierärztlicher Feststellung von Milzbrandverdacht bei Kindern	56,— "		
6. Reisekosten und Tagegelder für Schiedsmänner	157,60 "		
7. Verwaltungskostenzuschuß	20 000,— "		
8. Zinsen für die Betriebsvorschüsse aus dem Landeshauptfonds	2 838,49 "		
9. Insgemein	637,52 "		
	<u>Summe der Ausgabe</u>	172 060,87 M.	
Hierzu tritt der im Etatsjahr 1915 gedeckte Vorschuß, der am Schlusse des Etatsjahres 1914 in Höhe von	<u>25 400,— "</u>		
verblieben war, das sind zusammen		<u>197 460,87 M.</u>	
			Geht auf.

II. Reservefonds.

	a) Einnahme.		
1. Barbestand aus dem Vorjahre	396,86 M.		
2. Valuta für zur Barzahlung gekündigte Wertpapiere	12 050,— "		
3. Zinsen	40 434,94 "		
	<u>Summe der Einnahme</u>	52 881,80 M.	
	b) Ausgabe.		
Überweisungen aus dem Hauptfonds	36 936,95 "		
	mithin Barbestand	15 944,85 M.	
Der Gesamtbestand am Schlusse des Etatsjahres 1914 hat betragen:			
a) an Wertpapieren nominell	1 083 860,— M.		
b) Sparkassenguthaben	396,86 "		
	<u>zusammen</u>	1 084 256,86 M.	
Am Schlusse des Etatsjahres 1915 waren vorhanden:			
a) an Wertpapieren nominell $1\ 083\ 860 - 12\ 050 =$	1 071 810,— M.		
b) Sparkassenmäßig und bei der Provinzial-Hilfskasse zinsbar belegt $169,85 + 15\ 775$ M. =	15 944,85 "		
	<u>zusammen</u>	1 087 754,85 M.	
	mithin gegen 1914 mehr	3 497,99 M.	

III. Fonds zur Gewährung von Beihilfen aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche.

	a) Einnahme.		
Zinsen	738,90 M.		
	b) Ausgabe.		
Deckung des am Schlusse des Etatsjahres 1914 verbliebenen Vorschusses von	301,48 "		
	mithin Barbestand	437,42 M.	
Der Gesamtbestand am Schlusse des Etatsjahres 1914 betrug:			
in Wertpapieren nominell	18 300,— M.		
Am Schlusse des Etatsjahres 1915 waren vorhanden:			
a) in Wertpapieren nominell	18 300,— M.		
b) Sparkassenmäßig belegt	437,42 "		
	<u>zusammen</u>	18 737,42 M.	
	mithin gegen 1914 mehr	437,42 M.	

P o s e n , den 29. Juni 1916.

D e r L a n d e s h a u p t m a n n .

409 Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Bromberg gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung

(Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Bromberg, den 4. Juli 1916.
Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

410 Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni d. J. dem Regierungs- und Baurat **Harnisch** in Bromberg den Charakter als Geheimer Baurat Allergrädigst zu verleihen geruht.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger und die Sonderbeilage zu diesem erscheinen an jedem **Sonnabend**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg“ einzusenden. Sie müssen, besonders in bezug auf **Eigen-** sowie **Ortsnamen** deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens bis **Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des Amtsblattes eingehen. Die Königlichen Behörden werden ersucht, in den Schreiben wegen Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Einzelne Stücke des Amtsblattes nebst Beilagen werden zum Preise von 10 Pf. für den Bogen, 5 Pf. für $\frac{1}{2}$ Bogen abgegeben.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann **kostenfrei** nachgeliefert, wenn ihre **Schmelzung sofort**, spätestens aber nach dem Eingang des nächsten Stückes bei der **Postausgabestelle** erfolgt.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen — Steckbriefe, Strafvollstreckungen usw. — an die Geschäftsstelle des Amtsblattes der Regierung in **Posen** zu senden sind.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 28.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 28.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 29.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. Juli

1916.

Inhalt: Stücke 149—153 des Reichs-Gesetzblatts 411. Stück 19 der Preussischen Gesetz-Sammlung 412. Reinertrag der gesamten Preussischen Staatsseisenbahnen 413. Wertlotterie zugunsten des Ostpreussischen Heimatmuseums 414. Durchschnitts-Marktpreise 415. Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen 416. Schriften zur Bekämpfung des Auszuges, der Cholera, des Fleckfiebers, der Pest und der Pocken 417. Entziehung der Ausweiskarte zum Handel mit Vieh: den Viehhändlern Adolf Jzig in Constanza, Leopold Plattowski in Sarnowto, Sally Werner in Bromberg und Johann Marczewski in Jutroschin 418/421. Post- und Telegraphengebühren 422. Personal-Nachrichten 423. — Sonderbeilage: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

411 Die Stücke Nr. 149—153 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5303. Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.

Nr. 5304. Bekanntmachung über Grünkern. Vom 3. Juli 1916.

Nr. 5305. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Umrechnung eines Kriegsjahrs für Angehörige des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Kriege 1911/12 oder dem Balkankriege 1912/13 beigewohnt haben. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5306. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure. Vom 4. Juli 1916.

Nr. 5307. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersaklassen. Vom 5. Juli 1916.

Nr. 5308. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 3. Juli 1916.

Nr. 5309. Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5310. Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5311. Bekanntmachung über Rübensaft. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5312. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728). Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5313. Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Gütern zwischen ausländischen

Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe. Vom 6. Juli 1916.

412 Das Stück Nr. 19 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11519. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Abbaues einer manganhaltigen Schlackenhalde durch die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 11520. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Stadtgemeinde Halle a. S. Vom 24. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

413 Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1916 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatsseisenbahnen auf den Betrag von
274 001 487 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke
250 374 299 M.

Berlin, den 1. Juli 1916.
V 53206/204. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

414 Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die Ziehung der zweiten Reihe der Wertlotterie zugunsten des Ostpreussischen Heimat-

musiums auf den 14. Februar 1917 festgesetzt wird. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Bromberg, den 6. Juli 1916.

S.-Nr. 314 I a J. Der Regierungspräsident.

415

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Juni 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Zfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Hilfsfrüchte						Eßkartoffeln						
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel				
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)			
		E s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg				
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirflich und Znin)									10 90			13	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)												14	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	70		68			1		90		10		11	
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Fiebkne und Kolmar i. P.)						1 20		1 40					
5	Wongrowitz									10			13	
	Summe	70		68			2 20		2 30		30 90		51	
	Durchschnitt	70		68			1 10		1 15		10 30		13	

Zfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Hühner-eier	Rohfleisch				
		altes	neues*)	Nicht-	Krumm- und Preß-								
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg		
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
1	Bromberg	12				10 50	8 25	5 06		26		19	2 40
2	Gnesen											21	
3	Hohensalza	15 50		9		8	7 50	5		24		20	
4	Schneidemühl											25	
5	Wongrowitz	12				10	8	4 80		20		20	
	Summe	39 50		9		28 50	23 75	14 86		70		1 05	2 40
	Durchschnitt	13 17		9		9 50	7 91	4 95		23		21	2 40

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buch- weizen-			
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					G r i e ß				
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig									
1	Bromberg . . .	39,30	33,20	46	38	65	—	84	90	—			
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	160	—	—			
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	160	90	180			
4	Schneidemühl . . .	41,50	33,—	—	—	—	—	—	—	—			
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	32	50	—	170	90	—			
	Summe	158,30	127,70	136	108	171	34	574	270	180			
	Durchschnitt	39,57	31,92	45	36	57	34	143	90	180			

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gersten-	Backobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
					Es kostet ein Kilogramm in Pfennig				
1	Bromberg . . .	84	—	—	—	120	80	320	760
2	Gnesen	—	—	—	—	150	—	240	—
3	Hohensalza . . .	100	—	—	180	200	100	300	800
4	Schneidemühl . . .	—	—	—	—	—	100	240	760
5	Wongrowitz . . .	84	—	—	—	116	80	—	760
	Summe	268	—	—	180	586	360	1100	3080
	Durchschnitt	89	—	—	180	146	90	275	770

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
								Es kosten in Pfennig	
				je 1 Kilogramm		50 kg		100 Stück	
1	Bromberg	70	24	—	—	170	180	—	32
2	Gnesen	60	—	—	—	170	160	—	—
3	Hohensalza	70	24	560	—	160	150	140	—
4	Schneidemühl . . .	—	24	—	—	160	130	110	—
5	Wongrowitz	70	26	—	—	160	—	140	32
	Summe	270	98	560	—	820	620	390	64
	Durchschnitt	68	24	560	—	164	155	130	32

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n										
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug							
		E s k o s t e t j e 1 k g																	
		M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔				
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
3	Hohensalza	4	40	4	—	3	60	4	—	3	80	5	—	4	60	3	20	3	—
4	Schneidemühl	4	80	4	—	3	60	3	85	3	55	—	—	—	—	3	30	3	30
5	Wongrowitz	3	80	3	60	3	60	4	—	3	60	3	60	3	60	3	60	3	60
	Summe	13	—	11	60	10	80	11	85	10	95	8	60	8	20	10	10	9	90
	Durchschnitt	4	33	3	87	3	60	3	95	3	65	4	30	4	10	3	37	3	30

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r				S c h w e i n e - s c h m a l z					
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	in- ländisches						
				im ganzen	im Ausschnitt								
		E s k o s t e t j e 1 k g											
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔				
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—				
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—				
3	Hohensalza	2	—	4	40	4	—	5	60	5	20	5	60
4	Schneidemühl	2	—	3	95	4	—	5	20	4	40	4	80
5	Wongrowitz	2	60	4	50	—	—	—	—	4	80	5	—
	Summe	6	60	12	85	8	—	10	80	14	40	15	40
	Durchschnitt	2	20	4	28	4	—	5	40	4	80	5	13

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für						Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für					
		Hafer		Heu		Stroh				Hafer		Heu		Stroh	
		100 Kilogramm								100 Kilogramm					
		M.	℔	M.	℔	M.	℔			M.	℔	M.	℔	M.	℔
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirzig und Znin)	30	—	12	60	11	03	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	30	—	16	28	8	40
2	Gnesen . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	30	—	13	23	7	35	4	Schneidemühl (für die Kreise Garnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	—	—	13	91	10	50
								5	Wongrowitz .	30	—	12	60	10	50

416 Ausführungsanweisung
zur Verordnung über den Verkehr mit
Knochen, Rinderfüßen und Hornschlänchen
vom 13. April 1916.
(Reichs-Gesetzbl. S. 276.)

Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.
Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

Nr. IA Ie 4910 M. f. L.
IIb 7875 M. f. G. u. G. — V 4069 M. d. S.

417 Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß die Anweisungen des Bundesrats zur Bekämpfung

- a) des **Ausfalles**,
- b) der **Cholera**,
- c) des **Stiefpiefers**,
- d) der **Peft** und
- e) der **Bocken**

mit den dazu gehörigen Deckblättern und den preussischen Ausführungsvorschriften jederzeit bei der Verlagsbuchhandlung von Richard Schoeh in Berlin SW 48, Wilhelmstraße 10, erhältlich sind. Der Einzelpreis beträgt zu a) 50 Pf., zu b) 92 Pf., zu c) 56 Pf., zu d) 76 Pf., zu e) 65 Pf. Ermäßigungen bei größeren Bestellungen können nicht gewährt werden. Abdruck des Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 24. Juni 1916.
M 10706. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

418 Wir haben auf Grund § 6 Absatz 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufes in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 die dem Viehhändler Adolf S t i g in Gonsatwa, Kreis Znin, erteilte Ausweiskarte (Nr. 492) zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen entzogen.
Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes.

419 Wir haben auf Grund § 6 Absatz 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufes in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März

1916 die dem Viehhändler Leopold P i a t k o w s k i in Carnowko b. Earne, Kr. Rawitsch, erteilte Ausweiskarte (Nr. 249) zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen entzogen.
Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes.

420 Wir haben auf Grund § 6 Absatz 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufes in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 die dem Fleischermeister und Viehhändler Sally W e r n e r in Bromberg erteilte Ausweiskarte (Nr. 168) zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen entzogen.
Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes.

421 Wir haben gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufes in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 die dem Viehhändler und Fleischermeister Johann M a r c z e w s k i in Sutroschin erteilte Ausweiskarte (Nr. 1260) zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen entzogen.
Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes.

422 Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 21. Juni 1916, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, tritt am 1. August 1916 in Kraft. Nach dem Gesetz ist im inneren deutschen Verkehr als Zuschlag zu gewissen Gruppen von Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren eine Reichsabgabe zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt:

- für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr sowie für Postkarten 2½ Pf.,
- für Fernbriefe 5 Pf.,
- für Pakete bis 5 kg in der 1. Zone 5 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 10 Pf.,
- für Pakete über 5 kg in der 1. Zone 10 Pf., auf alle weitere Entfernungen 20 Pf.,
- für Briefe mit Wertangabe in der 1. Zone 5 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 10 Pf.,
- für Postauftragsbriefe 5 Pf.,
- für Telegramme 2 Pf. von jedem Wort, mindestens 10 Pf.,
- für Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten 5 Pf.,
- für Fernsprechanschlüsse, Nebenanschlüsse und Gespräche 10 v. G. der jetzigen Gebühren.

Danach kostet vom 1. August ab:

- der Ortsbrief (bis 250 g) freigemacht 7½ Pf., nicht freigemacht 15 Pf.,
- der einfache Fernbrief (bis 20 g) freigemacht 15 Pf., nicht freigemacht 25 Pf.,
- der doppelte Fernbrief (über 20 bis 250 g) freigemacht 25 Pf., nicht freigemacht 35 Pf.,
- die Postkarte freigemacht 7½ Pf., nicht freigemacht 15 Pf.,
- das Paket bis 5 kg in der 1. Zone 30 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 60 Pf. (dazu tritt bei nicht freigemachten Paketen bis 5 kg der Portozuschlag von 10 Pf.),

das **Paket** über 5 kg in der 1. Zone 10 Pf. mehr als bisher, auf alle weiteren Entfernungen 20 Pf. mehr als bisher,

der **Brief mit Wertangabe** in der 1. Zone 25 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf., außerdem die Versicherungsgebühr wie bisher und bei nicht freigemachten Wertbriefen der Portozuschlag von 10 Pf.,

der **Postauftragsbrief** 35 Pf.,

das **Telegramm im Stadtverkehr**: bis 5 Wörter einschl. 40 Pf., über 5 bis 10 Wörter einschl. für jedes 2 Pf. mehr, also 42, 44, 46, 48, 50 Pf., über 10 Wörter für jedes Wort 5 Pf.,

das **Telegramm im sonstigen Verkehr**: bis 5 Wörter einschl. 60 Pf., über 5 bis 10 Wörter einschl. für jedes Wort 2 Pf. mehr, also 62, 64, 66, 68, 70 Pf., über 10 Wörter für jedes Wort 7 Pf.,

der **Rohrpostbrief** 35 Pf.,

die **Rohrpostkarte** 30 Pf.

Im Fernsprechverkehr beträgt

die **jährliche Pauschgebühr** in den kleinsten Neben 88 Mark, steigend bis 198 Mark in Neben mit mehr als 20 000 Anschlüssen,

die **jährliche Grundgebühr** in Neben von nicht mehr als 1000 Anschlüssen 66 Mark, steigend bis 110 Mark in Neben mit mehr als 20 000 Anschlüssen,

die **Gebühr für Ortsgespräche bei Anschlüssen gegen Grundgebühr** 5½ Pf. für jede Verbindung,

die **Gebühr für Gespräche im Verkehr von Ort zu Ort** bei einer Entfernung von nicht mehr als 25 km 22 Pf. für je 3 Minuten, steigend bis zu 2 Mark 20 Pf. bei einer Entfernung von mehr als 1000 km.

Bruchpfennige, die sich bei nicht freigemachten und unzureichend freigemachten Sendungen und bei der Gebühr für die Vergleichen von Telegrammen ergeben, werden auf volle Pfennige aufwärts abgerundet. Für einen nicht freigemachten Ortsbrief, der von einer Behörde unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ abgesandt wird, und für eine solche Postkarte sind vom Empfänger also 8 Pf. zu entrichten.

Unverändert bleiben die Gebühren für Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, vereinigte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, Postanweisungen und Zeitungen, ferner alle Gebühren im Postscheckverkehr, jedoch beträgt die

Gebühr für Briefe der Kontoinhaber an die Postscheckämter, wie für Ortsbriefe, künftig 7½ Pf.

Für die Entrichtung der Reichsabgabe sind, soweit die Benutzung von Marken in Betracht kommt, Postmarken zu verwenden. Zu diesem Zwecke werden Ende Juli neue Postmarken zu 2½, 7½ und 15 Pf. sowie gestempelte Postkarten zu 7½ Pf. und Postkarten mit Antwortkarte zu 7½ + 7½ Pf. ausgegeben. Die neue Marke zu 2½ Pf., die auch in Hefchen mit 30 Stück für 75 Pf. verkauft wird, soll die Nachfrankierung der im Verkehr befindlichen gestempelten Postkarten zu 5 Pf., die auch über den 1. August hinaus gültig bleiben, erleichtern. Neue Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in der Regel nur in durch 2 teilbaren Mengen, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, ausnahmsweise auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben werden. Die jetzigen Postwertzeichengeber für 5-Pf.-Marken und die Postkartengeber sollen so eingerichtet werden, daß sie gegen Einwurf eines Zehnpfennigstücks 1 Marke zu 7½ Pf. und 1 Marke zu 2½ Pf. oder 1 Postkarte zu 7½ Pf. und 1 Marke zu 2½ Pf. verabsolgen. Freimarkenrollen mit den neuen Marken zu 7½ und 15 Pf. für Portokontrollkästen usw. werden angefertigt werden, sobald die Postanstalten mit den neuen Postwertzeichen, von denen in wenig Wochen als erster Bedarf mehr als 800 Millionen Stück herzustellen sind, versorgt sind.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Bromberg.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

423 Personalveränderungen
bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Bromberg
im Monat Juni 1916.

Es sind etatsmäßig angestellt als Postsekretär der Postsekretär Seidel aus Nossen in Filehne, als Postassistent der Postassistent Steinhöfel aus Polnisch Gekzin in Bromberg, der Postassistent Wieber in Bromberg, der Postassistent Prahel in Czarnikau.

In den Ruhestand getreten ist der Postsekretär Jacoby in Gnesen.

Versezt ist der Ober-Postkassenbuchhalter Randel von Bromberg nach Danzig.

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 29. Hierzu gehören:
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 29.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Sonder-Beilage

zu Nr. 29 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. Juli 1916.

Anordnung (Nr. 12) zur Regelung der Preise für Schaf- vieh zur Schlachtung.

Auf Grund der Anordnung der Landes-
zentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar
1916 und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung
für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz
Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird
folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 16. Juli 1916 an dürfen für
Schafvieh zur Schlachtung keine höhere
als folgende Vertragspreise ab
Stall und Standort für den Zentner
Lebendgewicht bewilligt und gezahlt werden:

1. für vollfleischige Lämmer
und Lammböcke ohne breite
Bähne 120 M.
2. für vollfleischige Sammel
mit nicht mehr als 4 brei-
ten Bähnen und voll-
fleischige Schafe mit nicht
mehr als 2 breiten
Bähnen 110 M.
3. für gut genährtes älteres
Schafvieh 100 M.
4. für gering genährtes Schafvieh
jeden Alters, auch Zucht-
böcke 90 M.

5. für minderwertiges abgemager-
tes Schafvieh jeden Alters
nach Wert, aber nicht
über 65 M.

§ 2. Das Lebendgewicht (§ 1 Abs. 1) wird
am Standorte der Tiere unter Abzug von 5 %
festgestellt.

§ 3. Verbandsmitglieder, die sich einer Zu-
widerhandlung gegen diese Preisbestimmungen
(§ 1) schuldig machen, haben die Entziehung
der Ausweiskarte nach § 6 der Satzung für die
Regelung des Viehkaufs in der Provinz Posen
vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewärtigen.
Außerdem setzen sie sich der Bestrafung mit Ge-
fängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu fünfzehnhundert Mark nach § 17
Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Er-
richtung von Preisprüfungsstellen und Ver-
sorgungsregelung vom 25. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 607) in Verbindung mit der
Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom
4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728),
sowie der Ausführungsanweisung der Landes-
zentralbehörden dazu vom 6. Oktober/10. No-
vember 1915, § 7 der Anordnung der Landes-
zentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar
1916 und § 2 der Satzung, aus.

Posen, den 15. Juli 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse Schwarzenberger.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

№ 30.

Ausgegeben zu Bromberg, den 22. Juli

1916.

Inhalt: Stücke 154—160 des Reichs-Gesetzblatts 424. Änderung der Postordnung 425. Änderung der Telegraphenordnung 426. Geschlechtlicher Verkehr der Frauen und Mädchen mit Kriegsgefangenen 427. Gastwirts-hausverbot für die Kriegsgefangenen 428. Vergütungen für die Kriegsdienstleistungen 429/430. Nichtversicherungspflicht der Kriegsgefangenen gegen Unfall usw. 431. Wandergewerbebeschein der Konieczka in Hohenfalza 432. Kgl. höhere Maschinenbauschule in Posen 433. Ausweis Karte des Walfowiat in Schmiegel 434. Öffentliche Zustellung an den Landwirt Mich, früher in Bontowo 435. Sperrung der Freischleusenbrücke in Crone a. Br. 436. Personal-Nachrichten 437/438.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

424 Die Stücke Nr. 154—160 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5314. Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 3. Juli 1916.

Nr. 5315. Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 3. Juli 1916.

Nr. 5316. Bekanntmachung, betreffend Ausfüh-rungsbestimmungen zum Gesetz über Kapital-abfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 8. Juli 1916.

Nr. 5317. Kriegskontrollgesetz. Vom 5. Juli 1916.

Nr. 5318. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5319. Bekanntmachung über die Geltend-machung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5320. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5321. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5322. Bekanntmachung über die Fest-setzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5323. Bekanntmachung über den Ver-brauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5324. Bekanntmachung, betreffend den Text der dem Befoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) heiliegenden Befoldungsordnungen. Vom 11. Juli 1916.

Nr. 5325. Verordnung, betreffend die Inkraft-setzung des Frachtturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916. Vom 11. Juli 1916.

Nr. 5326. Bekanntmachung, betreffend Ände-rung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916.

Nr. 5327. Bekanntmachung, betreffend Ände-rung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 1916.

Nr. 5328. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchs-zucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. Juli 1916.

Nr. 5329. Verordnung über vorläufige Maß-nahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

425 Bekanntmachung betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 16 „Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sen-dungen mit Wertangabe“ erhält die Über-schrift den Zusatz:

Kennzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

Am Schlusse des Abs. I ist einzuschalten: Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Ladefiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß bedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ tragen. Der gleiche Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Öffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist im letzten Satze des Abs. XII statt „400“ zu setzen:

800 .

3. Im § 37 „Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortverkehr“ ist im Abs. I statt „im Nichtfrankierungsfalle 10“ zu setzen:

im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

4. In demselben § (37) erhält der Abs. IV folgenden Wortlaut:

IV. Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angefordert, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im 1. Satze des Abs. VII beide- mal statt „400“ zu setzen:

800 .

6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ ist im letzten Satze des Abs. II das Wort „Porto“ zu streichen. In demselben § (45) ist im Abs. IV statt „des Portos“ zu setzen:

der Gebühr .

7. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist im 1. Satze statt „ist“ zu setzen:

sind ,

die Worte „das Porto von“ sind zu streichen. Im 2. Satze ist statt „Das gleiche Porto“ zu setzen:

Derselbe Betrag .

8. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen“ ist im Abs. I als 2. Satz einzuschalten: Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch 2 teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortverkehr, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 3 Pfennig nachgehoben. Dasselbe gilt für Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler. J. W.: Kraetke.

426 Bekanntmachung betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 12. Juli 1916.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 fällt der Abs. V (Abrundung der Telegrammgebühr auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag) weg.

2. Im § 10 „Telegramme mit Vergleichen“ ist als letzter Absatz einzuschalten:

III. Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende Bruchpfennige sind auf volle Pfennige aufwärts abzurunden.

3. Zwischen § 15 und 16 ist als neuer Paragraph einzuschalten:

Presstelegramme.

§ 15 a. Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 577) befreite Presstelegramme (d. s. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaus gerichtete Telegramme in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind) müssen vom Absender im Eingang durch das gebührenfreie Wort „Presse“ gekennzeichnet sein.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler. J. W.: Kraetke.

427 Bedauerlicherweise mehrten sich die Fälle, in denen Frauen und Mädchen sich mit Kriegsgefangenen einlassen. Damit diese ehrlosen Handlungen auch ihre gerichtliche Sühne finden, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des II. Armeekorps mit Aus- schluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Frauen und Mädchen, welche sich mit Kriegsgefangenen geschlechtlich einlassen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Beim Vorliegen milderer Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Stettin, den 12. Juli 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 42223. des II. Armeekorps.

428 Der Besuch von Gefangenen in Wirtschaften und Lokalen sowohl in Begleitung von Wachtmannschaften wie auch der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen hat verschiedentlich zu unliebsamen Erörterungen und Kundgebungen seitens der deutsch-nationalempfindenden Bevölkerung geführt.

Jeglicher Aufenthalt der Gefangenen in öffentlichen Lokalen — mit Ausnahme der von den Lagern errichteten Kantinen — wird daher verboten. Bei Verstöß gegen diese Anordnung werden den Arbeitgebern die Gefangenen entzogen.

Die Herren Landräte und Polizeiverwaltungen kreisfreier Städte werden ergebenst ersucht, vorstehendes durch die Verordnungsblätter bekanntzugeben und Zuwiderhandlungen dem stellvertretenden Generalkommando mitteilen zu wollen.

Stettin, den 12. Juli 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General. Abt. II c Nr. 41428.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

429 Vergütungen für Kriegleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegleistungen (Natural-Quartier, Mundverpflegung, Surage) in den Monaten August 1914 bis April 1916 sind vorzulegen, um sie einzulösen von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

- a) Bromberg Stadt und Land der Kreiskasse in Bromberg,
- b) Czarnikau der Kreiskasse in Czarnikau,
- c) Filehne der Kreiskasse in Filehne,
- d) Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,
- e) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,
- f) Kolmar i. P. und Schneidemühl der Kreiskasse in Kolmar i. P.,
- g) Mogilno der Kreiskasse in Mogilno,
- h) Schubin der Kreiskasse in Schubin,
- i) Strelno der Kreiskasse in Strelno,
- k) Wirsiß der Kreiskasse in Wirsiß,
- l) Wittowo der Kreiskasse in Gnesen,
- m) Wongrowiß der Kreiskasse in Wongrowiß,
- n) Znin der Kreiskasse in Znin.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt werden.

Bromberg, den 18. Juli 1916.

Nr. 6231 I h U. Der Regierungspräsident.

430 Die Einlösung der Vergütungsanerkennnisse über Flurschäden durch Befestigungs-

anlagen im Kreise Czarnikau und über Stauschäden durch Überstauung des Bromberger Kanals im Landkreise Bromberg erfolgt durch die zuständigen Kreiskassen.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt werden.

Bromberg, den 18. Juli 1916.

S.-Nr. 6255 I h U. Der Regierungspräsident.

431 Von einer Versicherungsgesellschaft wird der Versuch gemacht, die Arbeitgeber Kriegsgefangener zu veranlassen, diese gegen Unfall usw. für eine jährliche Gebühr von 1 Mark für den Kopf zu versichern.

Nach den Bedingungen über Vergebung von Kriegsgefangenen sind Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge nicht zu entrichten.

Über jeden bekanntgegebenen Unfall wird eine Dienstbeschädigungsverhandlung aufgenommen und demnach gegebenenfalls Anerkennung der Dienstbeschädigung ausgesprochen, so daß dem Arbeitgeber, wenn nicht größte Fahrlässigkeit vorliegt, Kosten nicht erwachsen.

Zur Vermeidung unnötiger Ausgaben der Arbeitgeber wird anheimgegeben, diese Bekanntmachung in den Kreisblättern usw. zu veröffentlichen.

Bromberg, den 17. Juli 1916.

Nr. I m 1757 X. Der Regierungspräsident.

432 Die Händlerin Rosalie Konieczka in Hohensalza hat den ihr am 10. Januar für das Jahr 1916 erteilten Wandergewerbescchein Nr. 493 verloren. Dieser Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Bromberg, den 8. Juli 1916.

Nr. 493 der Nachweisung f. 1916. Der Bezirksauschuß.

433 Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Bei genügender Beteiligung soll der Schulbetrieb im Oktober d. J. mit der untersten Klasse und der Vorschule wieder aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Programm der Anstalt ersichtlich. Jede weitere Auskunft erteilt der Direktor, Kreuzburgerstraße 5.

Posen, den 9. Juni 1916.

Nr. 755/16 I G U. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

434 Die für den Fleischer Lorenz Walkowiak in Schmiegel unter dem 29. Februar 1916 ausgefertigte Ausweiskarte Nr. 461 ist verloren gegangen und wird daher hiermit für ungültig erklärt. Dem Walkowiak ist eine „2. Ausfertigung“ der Ausweiskarte am 12. Juli 1916 erteilt worden.

Posen, den 13. Juli 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

435 Öffentliche Zustellung

an den Landwirt Ezeslaus Mieß, früher in Bonkowo, Kreis Hohensalza, jetzt unbekanntem Aufenthalt.

Nachdem eine größere Anzahl Beteiligte aus Königsthal die Aufnahme der Verhandlungen wegen Bildung einer Drainage-Genossenschaft Königsthal usw. beantragt haben, bin ich gemäß Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 22. Oktober 1915 — Nr. 1878 I K — auf Grund des § 251 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 zum Kommissar für die Leitung der Verhandlungen wegen Bildung einer öffentlichen Genossenschaft ernannt und als solcher beauftragt worden, mit den beteiligten Besitzern über die Ausführung des Meliorationsplanes, sowie über die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel zu verhandeln.

Zu diesem Zweck, sowie zur Erörterung von etwaigen Einwendungen gegen das Unternehmen selbst oder gegen den Meliorationsplan und über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Beitrittszwanges gegen Widersprechende und zur Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft habe ich einen Termin auf

**Sonnabend, den 2. September 1916,
vormittags 10 Uhr,**

im Landratsamt hier selbst anberaumt, zu welchem Sie unter der gesetzlichen Verwarnung hiermit vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angesehen werden, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt.

Die Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft, an welcher nur die Eigentümer der betreffenden Grundstücke teilnehmen können, erfolgt nach der Größe der beteiligten Fläche und deren Katastralreintrag; bei den übrigen Abstimmungen ist letztere allein maßgebend.

Vertreter der Eigentümer werden nur zugelassen, wenn sie ihre Berechtigung durch schriftliche Vollmacht nachweisen können. Die Vollmacht ist stempelfrei.

Der dem Unternehmen zugrunde gelegte Meliorationsplan und der Entwurf des der künftigen Genossenschaft zu gebenden Statuts wird vom 23. bis 30. August 1916 im Geschäftszimmer des Landratsamts hier selbst in den Vormittagsdienststunden zur Einsicht ausliegen.

Sie sind an dem Unternehmen mit 9,0807 ha beitragspflichtiger und 0,1440 ha beitragsfreier Fläche beteiligt.

Strelno, den 13. Juli 1916.

J.-Nr. 4375 A. Der Landrat. Dr. Kieckebusch.

436 Die Freischleusenbrücke im Zuge der Brombergerstraße in Crone a. Br. ist wegen Neuherstellung für den öffentlichen Verkehr bis zum 24. Oktober d. J. gesperrt.

Crone a. Br., den 19. Juli 1916.

Nr. 3687 B. Die Polizeiverwaltung.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

437 Der Regierungskanzleidiätar Hugo Düster ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden.

438 Im Geschäftsbereich der Königlichen Oberzolldirektion Posen sind im Laufe des zweiten Kalendervierteljahrs 1916 folgende Veränderungen eingetreten:

Berufen wurde
der Oberkontrolleur S a n d e s aus Woycin in
gleicher Dienstbezeichnung nach Stralkowo.
Gestorben ist
der Zollsekretär S t e r n b e r g in Gnesen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 30.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 30.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 31.

Ausgegeben zu Bromberg, den 29. Juli

1916.

Inhalt: Stücke 161—165 des Reichs-Gesetzblatts 439. Stücke 20—21 der Preussischen Gesetz-Sammlung 440. Dienstverhältnis der Melder 441. Allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren 442. Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung und Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten 443. Vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst 444. Geldlotterie des Vereins „Natur-Schutzpark“ in Stuttgart 445. Denkmalspflege 446. Sperrung der Schleuse Hohenstaaten 447. Gebührenordnung für die Fleischschau und Trichinenschau bei inländischem Fleisch 448. Verlegung der Landstraße in Wolfsheim 449. Personal-Nachrichten 450.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

439 Die Stücke Nr. 161—165 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5330. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 16. Juli 1916.

Nr. 5331. Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 16. Juli 1916.

Nr. 5332. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle. Vom 15. Juli 1916.

Nr. 5333. Bekanntmachung betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17. Juli 1916.

Nr. 5334. Bekanntmachung über Speisefette. Vom 20. Juli 1916.

Nr. 5335. Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 20. Juli 1916.

Nr. 5336. Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21. Juli 1916.

Nr. 5337. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307). Vom 21. Juli 1916.

440 Die Stücke Nr. 20—21 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 11521. Gesetz, betreffend die Erhöhung

der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11522. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Maniawerke, Aktiengesellschaft für Kohlenfabrikation, in Ratibor. Vom 30. Juni 1916.

Nr. 11523. Bekanntmachung betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 11. Dezember 1915 über die Änderung der Verordnung betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen vom 19. Januar 1915 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11524. Bekanntmachung betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Mai 1916 über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 11525. Allerhöchster Erlaß betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 17. April 1916 (Gesetzsamml. S. 39) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11526. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Kraftwerke Vereinigte Villenach Troisdorf (Oberlar) durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 11. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

441 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

1. Melker (Schweizer) dürfen ihre Arbeitsstelle unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche Einwilligung des Besitzers oder Oberschweizers vor Ablauf des Vertrages nicht verlassen.
2. Dienstherrn und Arbeitgeber dürfen Melker ohne einen Losschein nicht in Dienst und Arbeit nehmen.
3. Gewerbsmäßige Vermittler dürfen Melkern Arbeit nur vermitteln, wenn die Melker im Besitze eines Losscheinnes sind.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft. Stettin, den 20. Juli 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 44189. des II. Armeekorps.

442 Bekanntmachung über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekanntgegeben:

§ 1. Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen:

Gruppe I. a) Stoffe zur Oberkleidung, b) Wäschestoffe und Futterstoffe, c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II. a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen und ähnl.), b) Westen für Männer, c) Hosen für Männer, d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben, e) Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III. a) Frauenkleider (auch Jackenkleider), b) Blusen, c) Frauenröcke, d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV. a) Unterröcke, b) Morgenröcke, c) Schürzen, d) Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferddecken [auch Woilachs] und Krankenhausdecken), deren Stückgewicht 800 g übersteigt.

Gruppe V. a) Hemden für Männer, b) Hemden für Frauen, c) Kinderhemden und Hosen, d) Unterhosen für Männer und Knaben, e) Unterhemden für Männer und Knaben, f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI. a) Männerstrümpfe und Männersocken, b) Frauenstrümpfe und c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII. a) Bett-Tücher (Laken), b) Kissenbezüge, c) Deckenbezüge, d) Tischtücher, e) Mundtücher, f) Handtücher, g) Wischtücher, h) Taschentücher.

Gruppe VIII. a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c) Frauenhandschuhe, d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtvorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgeschickten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die

Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Melbescheinen erstattet werden. Für jede der im § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.
Reichsbekleidungsstelle. Geh. Rat Dr. Bentler.

Gemäß §§ 5 und 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren bestimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Melbescheine sind spätestens am 15. August d. J. ausgefüllt den Landräten (Oberamt Männern), in Stadtkreisen den Gemeindevorständen einzureichen.

Die Vordrucke für die Melbescheine sind bei den genannten Behörden sowie bei den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern, Kaufmännischen Korporationen) und den Handwerkskammern erhältlich.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

443 Ausführungsbestimmungen

zu den Verordnungen des Bundesrats über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom selben Tage (Reichsgesetzbl. S. 236).

I. Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann),

in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

II. Beide Verordnungen verfolgen sozialpolitische und Ernährungszwecke.

Die Verordnung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung will sicherstellen, daß die zahlreichen innerhalb der städtischen Feldmarken belegenen Grundstücke, die der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung dienen können, dieser auch in jedem geeigneten Falle zugeführt werden. Immerhin ist möglichste Schonung bei Ausübung der Befugnis zur Übertragung der Nutzung am Platze. Die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915/9. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 210/S. 575) ergibt sich aus dem oben gekennzeichneten Sinne der vorliegenden Verordnung. Daraus folgt insbesondere, daß der Kommunalverband die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen kann.

Die Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten will übermäßige Pachtpreisforderungen für Grundstücke, die für den Kleingartenbau in Betracht kommen, verhindern. Die Bestimmung im § 2 schafft Abhilfe dagegen, daß die schon in einigen Fällen beobachtete ungerechtfertigte starke Erhöhung der Pachtpreise für diese kleinen Grundstücke bestehen bleibt. Es ist zulässig, daß neben den Höchstpachtpreisen Entschädigungen für besondere Leistungen, z. B. Wassergeld, ein Entgelt für Einfriedigung usw. gefordert wird.

Aus dem Sinne beider Verordnungen ergibt sich, daß darunter nur Grundstücke fallen, die für den wirtschaftlichen Kleingartenbau geeignet sind, nicht aber Grundstücke, die mit wertvolleren Gewächsen bepflanzt und durch Brunnen, Zieranlagen, teure Einfriedigungen und dergleichen zu Zier- oder Luxusgärten oder Anlagen hergerichtet und zu Preisen, die über den landwirtschaftlichen Nutzungswert hinausgehen, verpachtet sind.

III. Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.
IA II e 5640 M. f. L. — V 15569 M. d. J.

444 1. Ausführungsanweisung zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 744).

Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 können die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, zulassen.

Berlin, den 21. Juli 1916.

V 15539. Der Minister des Innern.

445 Die Einziehung der zweiten Reihe der dritten Geldlotterie des Vereins „Naturschutzpark“ in Stuttgart ist mit unserer Genehmigung auf den 9. März und 10. März 1917 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Berlin, den 14. Juli 1916.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
D. M. d. J. II e 1222 — Fin. Min. I 6403.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

446 Denkmalspflege.

Die für die Denkmalspflege gültigen Gesetze und ergangenen Verwaltungsvorschriften werden, wie die Erfahrung ergibt, vielfach nicht beachtet. Diese Nichtbeachtung, welche in vielen Fällen lediglich auf Unkenntnis zurückzuführen ist, hat bereits zahlreiche Denkmale wesentlich geschädigt und die Veränderung und Vernichtung von erheblichen Vermögenswerten veranlaßt.

Es werden daher alle Eigentümer und Verweser von im öffentlichen Besitze stehenden Denkmalswerten aus geschichtlicher und vorgeschichtlicher Zeit erneut auf die genaue Beachtung der die Denkmalspflege betreffenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

Dabei bleibt insbesondere zu beachten, daß in jedem einzelnen Falle die gesetzlich vorgeschriebene vorherige Genehmigung der berufenen Aufsichtsbehörde erwirkt werden muß. Namentlich ist die Frage einer Einholung der Genehmigung zu prüfen in den Fällen der Veräußerung, Vernichtung und Veränderung, gleichviel, ob Gebäude oder mit Gebäuden fest verbundene oder bewegliche Gegenstände in Betracht kommen, und gleichviel, ob die Gebäude oder Gegenstände im Inventar der Baudenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Es wird empfohlen, bei allen einschlägigen Verwaltungsmaßnahmen möglichst frühzeitig, in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Aufsichtsbehörde, sich einer gutachtlichen Beratung durch den Provinzial-Konservator zu bedienen. Der sachverständige Rat des Provinzial-Konservators steht auch privaten Besitzern von Denkmalswerten in dem gleichen Maße wie den Behörden und öffentlichen Körperschaften zur Verfügung.

Posen, den 16. April 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Nr. 5271/16 B.

447 Schleiensperre.

Die Ortschleuse Hohensaaten zur Ostoder wird von jetzt an auf die Dauer von etwa drei

Monaten in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 3 Uhr morgens für den Verkehr gesperrt.

Potsdam, den 14. Juli 1916.

Der Regierungspräsident als Chef d. Verwaltung
W C 3796. der Märkischen Wasserstraßen.

448 II. Nachtrag

zur Gebührenordnung für die Fleischbeschau und die Trichinenschau bei inländischem Fleisch vom 17. März 1913 und zur zugehörigen Vergütungsordnung für die Beschauer — Außerordentliche Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts für 1913. —

Die für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und für die Trichinenschau den Beschauern sowie deren Stellvertretern gemäß § 1 B 2 und § 4 unter 2 der Gebührenordnung sowie § 2 II b der Vergütungsordnung zu zahlenden Wegevergütungen werden für 1 km Landweg von 10 Pf. auf 20 Pf. erhöht.

Die Abänderung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Bromberg, den 18. Juli 1916.

Nr. 567 I t F T. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

449 Da gegen die beabsichtigte, unterm 5. Juni 1914 in der Kolmarer Kreiszeitung und im Bromberger Regierungsamtsblatt bekanntgemachte Verlegung der Landstraße, die westlich hart an dem Gehöft des Besitzers Andreas Heymann in Adolfsheim vorbeiführte, Einsprüche nicht erhoben worden sind, ist die angeführte Wegestrecke um 26 m in westlicher Richtung verlegt worden.

Kolmar, den 19. Juli 1916.

Der Distriktskommissar als Wegepolizeibehörde.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

450 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Juni 1916.

1. Bei den Gerichten.

In den Ruhestand versetzt ist der Gerichtsdienner Riesopp in Crone a. Br.

2. Bei den Staatsanwaltschaften.
Ernannt zum Gefängnisinspektor in Gnesen der Inspektionsassistent Theuerlauf zu Brieg.

Versetzt ist die Gefangenauffeherin bei dem Zentralgefängnis in Bronke Tuchenhagen nach Gnesen.

In den Ruhestand versetzt ist der etatsmäßige Amtsanwalt Pfigner in Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 31.

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 31.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 32.

Ausgegeben zu Bromberg, den 5. August

1916.

Inhalt: Stücke 166—173 des Reichs-Gesetzblatts 451. Einfuhr von Pferden aus Rußland 452. Schützen-grabenbücher für das deutsche Volk 453. Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen 454. Umgemeindungen in Krotoszyn und Byfiolh 455. Namensänderung: Jagau in „Sybow“ 456. Standesamt Schöffn 457. Lotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg 458. Schluß der Schonzeit für Geflügel-Wild 459/460. Posener Provinzial-Feuersozietät 461. Anordnung (Nr. 13) über Ausfertigung und Ablieferung der Anzeigen über Vieh-ankäufe 462. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf 463. Personal-Nachricht 464. — Sonderbeilage: Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Brotgetreide und Viehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613). — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

451 Die Stücke Nr. 166—173 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5338. Verordnung betreffend Abänderung der Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437). Vom 22. Juli 1916.

Nr. 5339. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 20. Juli 1916.

Nr. 5340. Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 23. Juli 1916.)

Nr. 5341. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5342. Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 458, 462 und 468). Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5343. Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5344. Verordnung über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5345. Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5346. Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5347. Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Fohlen. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5348. Bekanntmachung zu dem Einfuhrverbote für Fohlen. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5349. Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerrfabrikation und von Melasse. Vom 25. Juli 1916.

Nr. 5350. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse. Vom 25. Juli 1916.

Nr. 5351. Bekanntmachung betreffend Änderung der Militärtransportordnung. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5352. Bekanntmachung weden Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 210). Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5353. Bekanntmachung über Säcke. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5354. Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5355. Bekanntmachung der neuen Fassungen der Verordnungen über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte und über Hülsenfrüchte. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5356. Bekanntmachung betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5357. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5358. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581). Vom 29. Juli 1916.

Nr. 5359. Bekanntmachung betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 426). Vom 29. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

452 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Die Einfuhr von Pferden aus Rußland ist nur dann gestattet, wenn der Verwaltungschef beim Generalgouvernement in Warschau die Ausfuhr genehmigt hat.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 25. Juli 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Ib Nr. 8540/16M. des II. Armeekorps.

453 Auf Anregung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und unter Mitwirkung seines Ressorts ist im Verlage von Karl Siegmund, Berlin, eine Sammlung „Schützengraben-Bücher für das

deutsche Volk“ erschienen. Sie setzt sich zum Zweck, neben den Soldaten im Schützengraben auch die weitesten Kreise der heimischen Bevölkerung über die großen Zeitereignisse und die Bedingungen, unter denen sie sich entwickeln, in möglichst allgemein verständlicher Weise aufzuklären. Die Heeresverwaltung hat davon in weitestem Umfange Gebrauch gemacht.

Die Schriften können den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung zur Verbreitung empfohlen werden.

Die Hefte sind im Buchhandel für 20 Pf. erhältlich, können aber durch Vermittlung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von dem Verlage für 10 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Il c 1229. Der Minister des Innern.

454 Ich genehmige, daß die in Hamburg ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Berlin W 9, den 18. Juli 1916.

Nr. IV 4085. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

455 Nachdem die Beteiligten, die Stadt Bartschin, die Gemeinde Krotoszyn, der Gutsbezirk Krotoszyn und die Königliche Eisenbahndirektion zu Bromberg sich damit einverstanden erklärt haben, und auch der Kreistag des Kreises Schubin gutachtlich seine Zustimmung zu der Umgemeindung ausgesprochen hat, sind durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses in Bromberg vom 16. Juni 1916 die nachstehend näher bezeichneten Flächen:

I. A. Gemarkung Krotoszyn Gut Band I Blatt 26 Krotoszyn Gemeinde			
a)	Parzelle Nr. 182/76	z. Kartenblatt 1	in Größe von 1,84,64 ha,
b)	" " 183/76	" " " " 0,46,24 "
c)	" " 184/76	" " " " 0,04,82 "
B. Gemarkung Wyzioly Vorwerk Band I Blatt 26 Krotoszyn Gemeinde			
d)	Parzelle Nr. 35/2	z. Kartenblatt 1	in Größe von 0,51,56 "
e)	" " 37/2	" " " " 0,50,89 "
C. Gemarkung Krotoszyn Gut Band I Blatt 7			
f)	Parzelle Nr. 129/70	Kartenblatt 1	in Größe von 0,93,21 "
g)	" " 125/76	z. " " " 0,55,76 "
D. Gemarkung Krotoszyn Forst Band I Blatt 7			
h)	Parzelle Nr. zu 59/6	z. Kartenblatt 1	in Größe von 1,10,00 "
E. Gemarkung Wyzioly Band I Blatt 7			
i)	Parzelle Nr. zu 21/2	Kartenblatt 1	in Größe von 0,00,37 "
F. Gemarkung Krotoszyn Gut Band I Blatt 3			
k)	Parzelle Nr. 43	Kartenblatt 1	in Größe von 0,05,60 ha
l)	" " 44	" " " " 0,22,70 "
m)	" " 45	" " " " 0,05,40 "

zusammen 6,31,19 ha

von dem Gutsbezirk Krotoszyn abgetrennt und mit dem Bezirk der Stadtgemeinde Bartschin vereinigt.

II. A. Gemarkung Krotoszyn Dorf Band I Blatt 7 Krotoszyn Gut						
a)	Parzelle Nr.	123/59	z. Kartenblatt	1	in Größe von	0,19,19 ha,
b)	" "	141/21	" "	1	" " " "	0,06,20 "
c)	" "	143/21	z. " "	1	" " " "	2,00,15 "
d)	" "	153/21	z. " "	1	" " " "	0,03,11 "
e)	" "	154/21	z. " "	1	" " " "	0,06,40 "
f)	" "	145/76	z. " "	1	" " " "	0,70,90 "
g)	" "	zu 151/76	z. " "	1	" " " "	0,00,43 "
h)	" "	144/48	" "	1	" " " "	0,04,60 "
i)	" "	zu 146/76	z. " "	1	" " " "	0,02,32 "
k)	" "	zu 147/68	z. " "	1	" " " "	0,02,83 "
B. Gemarkung Krotoszyn Dorf Band I Blatt 26						
l)	Parzelle Nr.	170/23	Kartenblatt	1	in Größe von	0,20,65 "
m)	" "	172/23	" "	1	" " " "	0,00,36 "
n)	" "	zu 147/68	z. " "	1	" " " "	0,04,35 "
o)	" "	zu 146/76	z. " "	1	" " " "	0,22,72 "
p)	" "	zu 149/78	z. " "	1	" " " "	0,03,86 "
C. Gemarkung Krotoszyn Gut Band I Blatt 26						
q)	Parzelle Nr.	193/78	Kartenblatt	1	in Größe von	0,00,61 "
zusammen 3,68,68 ha						

von dem Bezirk der Landgemeinde Krotoszyn abgetrennt und mit dem Bezirk der Stadtgemeinde Bartſchin vereinigt worden.

J.-Nr. 969 I e E. Bromberg, den 25. Juli 1916. Der Regierungspräsident.

456 Dem minderjährigen Karl Jagau in Kleinfließ, Kreis Wittkowo, geboren am 12. Juni 1909 in Wilhelmsau, Kreis Breschen, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen " S y d o w " zu führen.

Bromberg, den 26. Juli 1916.
Nr. 1 z 1900 Z. Der Regierungspräsident.

457 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des verstorbenen Magistratsſchöffen Gellert in Schoffen den Maurer- und Zimmermeister Max Bölle in Schoffen zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schoffen, Kreis Wongrowitz, ernannt.

Bromberg, den 29. Juli 1916.
Nr. 1872 I z Z. Der Regierungspräsident.

458 Das Königlich Preußische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 18. März d. J. — II e 317 F M I 1545 — dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg (G. V.) die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1916 und 1917 mit einem Spielkapital von je 375 000 M. und einem Reinertrage von je 125 000 M. genehmigten 9. u. 10. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Bromberg, den 29. Juli 1916.
783 I a J. Der Regierungspräsident.

459 Der Bezirksausschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg:

1. den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Donnerstag, den 17. August 1916 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Freitag, den 18. August 1916 stattfindet;
2. den Schluß der Schonzeit für Wirt-, Hasel- und Fasanenhähne auf Freitag, den 15. September 1916 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Sonnabend, d. 16. September 1916 stattfindet;
3. den Schluß der Schonzeit für Wirt-, Hasel- und Fasanenhennen auf Freitag, den 29. September 1916 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die vorbezeichneten Wildarten Sonnabend, den 30. September 1916 stattfindet.

Hinsichtlich der Dächse bleibt es bei dem gesetzlichen Termine.

Bromberg, den 20. Juli 1916.
C354/16. Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

460 Der Bezirksausschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg und für das Jahr 1916 bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 20. September 1916 einschließlich, zu belassen.

Bromberg, den 20. Juli 1916.
C397²/16. Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

461

Übersicht

über

die Verwaltungsergebnisse der Posen'schen Provinzial-Feuersozietät im Rechnungsjahre 1915.

Einnahme	Gebäude- Versicherung		Mobiliar- Versicherung		Ausgabe	Gebäude- Versicherung		Mobiliar- Versicherung	
	M.	ℳ.	M.	ℳ.		M.	ℳ.	M.	ℳ.
Beiträge einschließlich Zugänge des Vorjahres	3 479 011	56	1 687 694	72	Brandschadens = Vergütungen einschl. Zugänge des Vorjahres	1 834 566	99	558 422	05
Beiträge aus Mitversicherungen	12 048	89	15 829	83	Kosten der Schadensfeststellungen	27 381	49	2 547	90
Sonstige Zahlungen der Versicherten	26 556	70	—	—	Brandschadensvergütungen aus Mitversicherungen	9 087	80	26 626	11
Aus der Rückversicherung	308 346	75	76 932	49	Rückversicherungsbeiträge	425 952	29	201 273	20
Zinsen	360 770	32	141 930	94	Für gemeinnützige Zwecke	87 021	85	1 209	—
Wieder eingezogene oder in Abgang gekommene Brandentschädigungen	7 974	63	11 503	59	Dividende an die Versicherten	—	—	137 732	15
Reichsversicherungsstempel	89 119	72	86 888	05	Verwaltungskosten	519 917	95	270 147	72
Sonstige Einnahmen	48 217	35	25 923	86	Beitrags = Vorauszahlungen für spätere Jahre	—	—	—	—
Kursgewinn	1 182	46	—	—	Reichsversicherungsstempel	89 119	62	86 875	15
					Sonstige Ausgaben	31 163	61	6 540	51
					Kursverlust	18 100	—	14 328	13
Summe der Einnahmen	4 333 228	38	2 046 703	48	Summe der Ausgaben	3 042 311	60	1 305 701	92

Einnahme und Ausgabe verglichen ergibt:

- a) bei der Gebäudeabteilung einen Überschuf von 1 290 916,78 Mark
 und zwar hatte der Verwaltungsfonds bei einem buchmäßigen Kursverlust von 18 100 Mark einen Überschuf von 970 230,06 Mark
 der Sicherheitsfonds bei einem buchmäßigen Kursgewinn von 1 182,46 Mark einen Überschuf von 320 686,72 „
 mithin wie nebenstehend 1 290 916,78 Mark
- b) bei der Mobiliarabteilung einen Überschuf von 741 001,56 Mark
 und zwar beim Verwaltungsfonds einen Überschuf von 744 586,46 Mark
 beim Sicherheitsfonds bei einem buchmäßigen Kursverlust von 14 328,13 Mark einen Abgang von 3 584,90 „
 mithin wie nebenstehend 741 001,56 Mark.

Gesamtüberschuf 2 031 918,34 Mark.

Der Abgang beim Sicherheitsfonds der Mobiliar-Abteilung ist in der Hauptsache auf die Dividendenzahlung zurückzuführen. Trotzdem überstieg dieser Sicherheitsfonds zu Ende des Rechnungsjahres 1915 den satzungsmäßig geforderten Bestand von 4‰ der Versicherungssumme.

Gesamtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.

Aktiva	Gebäude= Versicherung		Mobiliar= Versicherung		Passiva	Gebäude= Versicherung		Mobiliar= Versicherung	
	M.	ℓ.	M.	ℓ.		M.	ℓ.	M.	ℓ.
Kassenbestand bar . . .	287	134 39	347	970 51	Kassenvorschuß . . .	—	—	—	—
Wertpapiere zum Kurswerte bzw. An- kaufswert von . . .	5 667	870 68	3 412	443 57	Nicht abgehobene Brandentschädi- gungen	1 047	646 10	135	711 01
Hypothekarische und sonstige Ausleihun- gen	3 794	614 62	276	905 —	Sonstige rückständige Ausgaben	76	140 77	27	093 34
Wert des Dienst- grundstücks	353	855 —	—	— —	Aufgenommene Dar- lehne	—	—	—	—
Wert des Inventars Rückständige Ein- nahmen und Bei- träge	92	892 79	44	298 02	Betrag der auf meh- rere Jahre voraus- gezählten Beiträge .	—	—	—	—
Summe der Aktiva	10 196	367 48	4 081	617 10	Summe der Passiva	1 123	786 87	162	804 35

Aktiva und Passiva verglichen ergeben:

- a) bei der Gebäudeversicherung einen Überschuf der Aktiva von . . . 9 072 580,61 Mark,
und zwar hatte der Verwaltungsfonds einen
Überschuf von 970 230,06 Mark
der Sicherheitsfonds einen Bestand von . . . 8 102 350,55 "
 - b) bei der Mobiliarversicherung einen Überschuf der Aktiva von . . . 3 918 812,75 "
und zwar hatte der Verwaltungsfonds einen
Überschuf von 744 586,46 Mark
der Sicherheitsfonds einschl. der Dividenden-
reserve aus Vorjahren einen Bestand von . . . 3 174 226,29 "
- Gesamtvermögen 12 991 393,36 Mark.**

Verschiedene Nachrichten.

Versicherungsbestand.	Ende 1914	Ende 1915	Zunahme	Abnahme
Gebäude:				
Selbst abgeschlossene Ver- sicherungen	1 817 900 447 M.	1 845 519 392 M.	27 618 945 M.	—
In Mitversicherung über- nommene Versicherungen	3 140 313 "	4 202 360 "	1 062 047 "	—
In Mit- und Rückversicherung gegebene Versicherungen .	157 576 158 "	163 233 298 "	5 657 140 "	—
Mobiliar:				
Selbst abgeschlossene Ver- sicherungen	573 609 520 "	600 905 400 "	27 295 880 "	—
In Mitversicherung über- nommene Versicherungen	2 340 244 "	4 391 346 "	2 051 102 "	—
In Mit- und Rückversicherung gegebene Versicherungen .	56 702 050 "	65 982 477 "	9 280 427 "	—

Beiträge.

	Gebäude	Mobiliar	Zusammen
1915:	3 491 060,45 M.	1 703 524,55 M.	5 194 585,00 M.
1914:	3 435 956,35 „	1 603 115,43 „	5 039 071,78 „
Zugang:	55 104,10 M.	100 409,12 M.	155 513,22 M.

Brandentschädigungen sind festgesetzt:

- a) bei der Gebäudeversicherung: 1 823 156,15 Mark für 1117 Brände,
- b) bei der Mobiliarversicherung: 547 757,70 Mark für 1026 Brände.

Vorstehendes bringe ich gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung der Posen'schen Provinzial-Feuersozietät vom 17. April 1913 zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 25. Juli 1916. Der Generaldirektor der Provinzial-Feuersozietät. *Görig.*

462 Anordnung (Nr. 13)

über

Ausfertigung und Ablieferung der Anzeigen über Viehankäufe.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die nach § 8 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 vorgeschriebene Kaufanzeige ist bei jedem Schlachtviehkaufe dem Sammelhändler des Bezirks, wo das Tier gestanden hat, zu übergeben oder zuzusenden, der sie mit seiner Rechnung dem Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes weiter zu geben hat. Die Kaufanzeigen über Nutzvieh (Zug-, Zucht- und Magervieh) sind wie bisher dem Vorstand unmittelbar einzusenden. Sämtliche Kaufanzeigen sind möglichst sogleich bei dem Abschlusse des Geschäfts, spätestens aber bei der Abnahme des Viehs abzuliefern.

Der einkaufende Viehhändler hat sich die Richtigkeit der von ihm auf der Kaufanzeige gemachten Angaben von dem Verkäufer (Viehhalter) durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

§ 2. Für alle Angaben in der Kaufanzeige sind die Verbandsmitglieder dem Verbands gegenüber verantwortlich.

Verbandsmitgliedern, die gegen die Vorschriften in § 1 verstoßen, kann die Ausweiskarte entzogen werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 25. Juli 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

Anmerkung. Vordrucke zu den Kaufanzeigen sind von der Verlagsbuchhandlung Otto Reichgräber in Berlin SW 68, Kochstraße 5, zu beziehen.

463 Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf.

(In Verbindung mit der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1916/17 beginnen am 16., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 23., die geodätischen am 26. Oktober 1916.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt Der Direktor

Professor Dr. Kreuzler, Geh. Regierungsrat.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

464 Der Regierungskanzlist Tesch ist zum Regierungskanzleiinspektor ernannt worden.

- Sierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 32.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 32.
 3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613). — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 33.

Ausgegeben zu Bromberg, den 12. August

1916.

Inhalt: Stücke 174—180 des Reichs-Gesetzblatts 465. Änderung der Postordnung 466. Verwendung russisch-polnischer Arbeiter zur Kartoffel- und Rübenenernte 467. Ausführungsbestimmungen über Gerste 468. Wertlotterie zugunsten des Ostpreussischen Heimatmuseums 469. Erleichterung der Einfuhr von Gänsen 470. Vorlesungen der Albertus-Universität zu Königsberg 471. Belohnung 472. Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg 473. Postalisches 474. — Sonderbeilage: Bekanntmachung betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzamml. S. 109).

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengforn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

465 Die Stücke Nr. 174—180 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5360. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5361. Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5362. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501). Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5363. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5364. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646). Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5365. Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5366. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5367. Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916.

Nr. 5368. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5369. Bekanntmachung über Gummisauger. Vom 3. August 1916.

Nr. 5370. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger. Vom 3. August 1916.

Nr. 5371. Bekanntmachung zum Schutze eiserner Gedenkstücke der Reichsbank. Vom 3. August 1916.

Nr. 5372. Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft. Vom 3. August 1916.

Nr. 5373. Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne. Vom 3. August 1916.

Nr. 5374. Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel. Vom 3. August 1916.

Nr. 5375. Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916.

Nr. 5376. Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916.

Nr. 5377. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 5. August 1916.

Nr. 5378. Bekanntmachung der Übergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755 vom August 1916.) Vom 5. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

466 Bekanntmachung

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 17. Juli 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist, am 31. Oktober 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels

bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler. J. W.: Kraetke.

467 Um die Beschaffung der zur Kartoffel- und Rübenenernte dringend erforderlichen Arbeitskräfte zu ermöglichen, bestimme ich folgendes:

Die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 — Abt. II/Z Nr. 52606 — findet auf die russisch-polnischen Arbeiter, welche von den Arbeitsnachweiser der Landwirtschaftskammern zur Kartoffel- und Rübenenernte aus den besetzten Gebieten angeworben werden, keine Anwendung.

Diese Arbeiter dürfen nach Beendigung der Kartoffel- und Rübenenernte wieder in ihre Heimat zurückkehren.

Stettin, den 6. August 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 48781. des II. Armeekorps.

468 Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916
über Gerste aus der Ernte 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 659).

Kommunal-Verbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

IA Ie 12556 M. f. L.

II b 9158 M. f. S. — V. 4816 M. d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

469 Die Ziehung der zweiten Reihe der Wertlotterie zugunsten des Ostpreussischen

Heimatsmuseums ist auf den 11. April 1917 verlegt worden. Mit dem Vertrieb der Lose darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Bromberg, den 2. August 1916.
S.-Nr. 805 Ia J. Der Regierungspräsident.

470 Der Herr Landwirtschaftsminister hat zur Erleichterung der Einfuhr von Gänsen bestimmt, daß auch für die aus dem Verwaltungsbezirk des Oberbefehlshabers Ost mit der Bahn eingehenden Sendungen an Gänsen auf die antistierärztliche Grenzuntersuchung dann verzichtet werden soll, wenn die Sendungen innerhalb einer Frist von 12 Stunden vor der Einfuhr von einem deutschen Tierarzt untersucht sind, und wenn dies durch ein Zeugnis des untersuchenden Tierarztes, worin der genaue Zeitpunkt der Untersuchung angegeben und die Unverträglichkeit der Sendung bescheinigt sein muß, nachgewiesen ist. Die Untersuchung bei der Entladung am Bestimmungsorte hat bei diesen Sendungen in allen Fällen stattzufinden.

Bromberg, den 31. Juli 1916.
Nr. 643 I t F T. Der Regierungspräsident.

471 Das Verzeichnis der auf der königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahr 1916/17 zu haltenden Vorlesungen kann durch die Akademische Buchhandlung von Schubert & Seydel in Königsberg i. Pr. — Passage Nr. 4 — und durch den Oberpedell — Universitätsgebäude — für 30 Pf. für das Stück und erforderlichenfalls Postgeld für die Zusendung bezogen werden.

Bromberg, den 28. Juli 1916.
Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

472 Belohnung!

Am Morgen des 27. Juni gegen 6 Uhr ist der Besitzer Josef Zambrowski aus Friedrichsbruch, Kreis Culm, in den hiesigen Schleusenanlagen von zwei Männern überfallen und seiner Brieftasche, enthaltend 2800 M., beraubt worden. Die Täter waren in der Nacht zum 27. Juni auf dem hiesigen Personenbahnhofe und verhandelten über ein Pferd, welches sie angeblich verkaufen wollten. Der eine ist 35 bis 40 Jahre alt, von mittlerer Figur, etwas dick; er hat ein etwas rötliches Gesicht mit blondem Schurrbart; er trug einen dunklen Sakettanzug, schwarzen, steifen Hut und einen gelben Stock. Er hatte eine goldene Doppeluhrkette ohne Uhr. Der andere Täter wurde mit „Straszewski“ angeredet; er ist ungefähr 27 Jahre alt, etwa 1,70 m groß, hat ein hageres, faltiges Gesicht mit kleinem

schwarzen Schurrbart. Er war bekleidet mit grauem oder grau-grünem Regenmantel und braunem weichen Filzhut. Nicht sicher ist, ob dieser auf dem rechten Beine etwas lahmt.

Beide Täter sind wiederholt auf Pferdemarkten in der hiesigen Gegend, in Danzig und an anderen Orten gesehen worden.

Für die Ermittlung der Täter oder die Beibringung zweckdienlicher Angaben, durch die die Täter ermittelt werden, wird eine Belohnung von 200 M. ausgesetzt.

Bromberg, den 1. August 1916.
Kriegsgericht des Kriegszustandes.

473 Agl. Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berliner Str. 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 4. Oktober 1916 und schließt am 31. März 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. J. geschehen.

Das Schulgeld für dieses Halbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 8—40 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen und Werkstätten für: Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zurzeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet. Der Direktor.

474 Auf den neuen Post- und Telegraphentarif, welcher am 1. August 1916 in Kraft trat, wird nochmals hingewiesen. Danach beträgt im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets, im Verkehr mit Bayern und Württemberg sowie mit den Verkehrsanstalten im General-Gouvernement Warschau und im Etappengebiete des Oberbefehlshabers Ost

das Porto:

für Briefe bis 20 g 15 Pf.
über 20—250 g 25 "
für Ortsbriefe bis 250 g

für Briefe der Kontoinhaber an die Postämter	7 ½ Pf.
für Postkarten	35 „
für Rohrpostbriefe	30 Pf.
für Postauftragsbriefe	35 „
für Briefe mit Wertangabe	
in der 1. Zone	25 Pf.
darüber hinaus	50 „
für Pakete bis 5 kg	
in der 1. Zone	30 „
darüber hinaus	60 „
für Pakete über 5 kg	
in der 1. Zone 10 Pfennig mehr als bisher, darüber hinaus 20 Pf. mehr als bisher,	
für Briefe, Postkarten und Postauftragsbriefe nach Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina, für Briefe und Postkarten nach Postanstalten des österreichisch-ungarischen Militär-Generalgouvernements Lublin sowie für Wertbriefe u. Pakete nach Österreich und Ungarn sind die gleichen Gebühren wie für Sendungen des innern deutschen Verkehrs zu erheben; über die Gebühren für Wertpapiere und Pakete nach Luxemburg geben die Schalterstellen Auskunft.	

Ferner beträgt die Gebühr:

für Telegramme im Stadtverkehr
 bis 5 Wörter 40 Pf.
 über 5—10 Wörter für jedes Wort 2 Pf. mehr
 über 10 Wörter für jedes Wort 5 Pf.

für Telegramme im sonstigen inländischen Verkehr
 bis 5 Wörter 60 Pf.
 über 5—10 Wörter für jedes Wort 2 Pf. mehr
 über 10 Wörter für jedes Wort 7 Pf.

Unverändert bleiben die Gebühren:

1. für Drucksachen, Warenproben, Postschekverkehr, Geschäftspapiere, Postanweisungen, Zeitungen,
2. für Feldpostsendungen und Soldatensendungen (mit Ausschluß solcher in rein gewerblichen Angelegenheiten der Absender oder Empfänger),
3. für Sendungen nach dem oben nicht genannten Auslande (wegen der Abweichungen im Grenzverkehr mit Dänemark, den Niederlande und der Schweiz erteilen die Schalterstellen Auskunft).

Kaiserliche Ober-Postdirektion Bromberg.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger und die Sonderbeilage zu diesem erscheinen an jedem Sonnabend. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in bezug auf **Eigen-** sowie **Ortsnamen** deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens bis **Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des Amtsblattes eingehen. Die königlichen Behörden werden ersucht, in den Schreiben wegen Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Einzelne Stücke des Amtsblattes nebst Beilagen werden zum Preise von 10 Pf. für den Bogen, 5 Pf. für ½ Bogen abgegeben.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort, spätestens aber nach dem Eingang des nächsten Stückes bei der Postausgabestelle erfolgt.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen — Steckbriefe, Strafvollstreckungen usw. — an die Geschäftsstelle des Amtsblattes der Regierung in **Posen** zu senden sind.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung Bromberg.

- Hierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 33.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des ^{Regierungs-}Amtsblattes Nr. 33.
 3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bekanntmachung betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109).

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) habe ich, der Finanzminister, die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Indem wir diese hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, weisen wir die Gemeinde- und Gutsvorstände noch besonders darauf hin, daß die Zuschläge bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke außer Betracht zu bleiben haben.

Berlin, den 18. Juli 1916.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Heintze.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 18. Juli 1916.

Nach dem Gesetze, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) betragen die Steuerzuschläge vom 1. April d. J. ab

a) bei der Einkommensteuer:

in den Einkommensteuerstufen				1. für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften	2. für die sonstigen Steuerpflichtigen
von mehr als	2 400	bis	3 000 M	15 Prozent	8 Prozent
"	3 000	"	3 900	25	12
"	3 900	"	5 000	25	16
"	5 000	"	6 500	30	20
"	6 500	"	8 000	40	25
"	8 000	"	9 500	50	30
"	9 500	"	12 500	60	35
"	12 500	"	15 500	70	40
"	15 500	"	18 500	80	45
"	18 500	"	21 500	90	50
"	21 500	"	24 500	90	55
"	24 500	"	27 500	100	60
"	27 500	"	30 500	110	65
"	30 500	"	48 000	120	70
"	48 000	"	60 000	130	75
"	60 000	"	70 000	140	80
"	70 000	"	80 000	140	85
"	80 000	"	90 000	150	90
"	90 000	"	100 000	150	95
"	100 000	"		160	100

b) bei der Ergänzungsteuer:

50 Prozent

der zu entrichtenden Steuer.

Abgesehen von der Höhe der Zuschläge bleiben die übrigen Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 unverändert in Kraft.

Auch für die erhöhten Zuschläge gilt daher, daß Steuerpflichtige, deren Steuerfuß auf Grund des § 19 oder 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuerstufe zu entrichten haben, die dem ermäßigten Steuerfuß entspricht, und daß die Steuerzuschläge außer Betracht bleiben bei der Bemessung der gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes festzusetzenden Zuschläge und der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke.

Wegen der Festsetzung und Erhebung der Zuschläge ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

nachstehend
abgedruckt.

1. An die Stelle der seitherigen Tarife treten die als Anlage 1 bis 4 hier beigelegten Tarife.
2. Die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die Höhe der nunmehr zu entrichtenden Steuerzuschläge erfolgt nicht durch die Veranlagungsschreiben, sondern durch öffentliche Bekanntmachung.
3. Der Unterschiedsbetrag zwischen den nunmehr für 1916 zu entrichtenden und den bereits festgestellten Zuschlägen ist für jeden einzelnen Steuerpflichtigen von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu berechnen und in den Staatssteuerlisten und den Einkommens- und Vermögensnachweisungen bezw. den Kartenblättern und den Kontrollisten mit grüner Tinte über den bisherigen Zuschlägen einzutragen.

Diese Unterschiedsbeträge sind für sich aufzurechnen. Die Bescheinigung auf dem Titelblatte der Listen wird wie folgt ergänzt:

„Dazu treten erhöhte Zuschläge gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer,

a) bei der Einkommensteuer	M Pf
b) " " Ergänzungssteuer	" "

..... den

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission
(Unterschrift)“.

4. In den Staatssteuerrollen hat die Eintragung der Unterschiedsbeträge ebenfalls über den seitherigen Zuschlägen in den Spalten 4 und 5 mit grüner Tinte zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission sich mit den Gemeinden (Gutsbezirken) wegen Rückgabe der diesen bereits zugefertigten Rollen (Artikel 64 Nr. 3 der Anweisung vom 25. Juli 1906) ins Benehmen zu setzen.

Auch hinsichtlich der verzogenen und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen sind die Unterschiedsbeträge in den Listen und Rollen am Veranlagungsort nachzuweisen.

5. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben für die schnellste Eintragung der erhöhten Zuschläge in die Heberegister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der erhöhten Zuschläge Steuern bereits erhoben, so sind die Unterschiedsbeträge nachzuerheben.

6. Im übrigen behalten die über die Behandlung der Steuerzuschläge ergangenen Bestimmungen des Erlasses vom 26. Mai 1909 sinngemäße Geltung. Wegen der verzogenen und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen bedarf es der Übersendung berichtigter Steuerzugangsbelege seitens der Gemeinden nicht, ebenso nicht der Aufstellung besonderer Zu- und Abgangslisten über die Unterschiedsbeträge. Es liegt dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des neuen Wohnorts ob, die Belege, Register, Listen usw. betreffs der in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen entsprechend abzuändern und da, wo eine erneute Festsetzung der Zugangslisten erforderlich ist, diese vorzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß auch bei den Steuerpflichtigen, die am früheren Wohnort bereits einen Teil der Staatssteuern entrichtet haben, der volle Jahresbetrag der Steuererhöhung in Zugang gestellt wird.

Senje.

Anlage 1.

Einkommensteuertarif A

für physische Personen sowie eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis		%	Abgerundeter Betrag	M	ℳ
M	M	M	M	ℳ	M	ℳ
900—	1 050	6	.	.	6	.
1 050—	1 200	9	.	.	9	.
1 200—	1 350	12	5	.	12	60
1 350—	1 500	16	.	.	16	80
1 500—	1 650	21	.	1	22	.
1 650—	1 800	26	.	1	27	20
1 800—	2 100	31	.	1	32	40
2 100—	2 400	36	.	1	37	80
2 400—	2 700	44	8	3	47	40
2 700—	3 000	52	.	4	56	.
3 000—	3 300	60	12	7	67	20
3 300—	3 600	70	.	8	78	40
3 600—	3 900	80	.	9	89	60
3 900—	4 200	92	16	14	106	60
4 200—	4 500	104	.	16	120	60
4 500—	5 000	118	.	18	136	80
5 000—	5 500	132	20	26	158	40
5 500—	6 000	146	.	29	175	20
6 000—	6 500	160	.	32	192	.
6 500—	7 000	176	25	44	220	.
7 000—	7 500	192	.	48	240	.
7 500—	8 000	212	.	53	265	.
8 000—	8 500	232	30	69	301	60
8 500—	9 000	252	.	75	327	60
9 000—	9 500	276	.	82	358	80
9 500—	10 500	300	35	105	405	.
10 500—	11 500	330	.	115	445	40
11 500—	12 500	360	.	126	486	.
12 500—	13 500	390	40	156	546	.
13 500—	14 500	420	.	168	588	.
14 500—	15 500	450	.	180	630	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von	bis		%	Abgerundeter Betrag	M.	Pf.	
M.	M.	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	
15 500—16 500		480	45	216	.	696	.
16 500—17 500		510	"	229	40	739	40
17 500—18 500		540	"	243	.	783	.
18 500—19 500		570	50	285	.	855	.
19 500—20 500		600	"	300	.	900	.
20 500—21 500		630	"	315	.	945	.
21 500—22 500		660	55	363	.	1 023	.
22 500—23 500		690	"	379	40	1 069	40
23 500—24 500		720	"	396	.	1 116	.
24 500—25 500		750	60	450	.	1 200	.
25 500—26 500		780	"	468	.	1 248	.
26 500—27 500		810	"	486	.	1 296	.
27 500—28 500		840	65	543	.	1 386	.
28 500—29 500		870	"	565	40	1 435	40
29 500—30 500		900	"	585	.	1 485	.
30 500—32 000		960	70	672	.	1 632	.
32 000—34 000		1 040	"	728	.	1 768	.
34 000—36 000		1 120	"	784	.	1 904	.
36 000—38 000		1 200	"	840	.	2 040	.
38 000—40 000		1 280	"	896	.	2 176	.
40 000—42 000		1 360	"	952	.	2 312	.
42 000—44 000		1 440	"	1 008	.	2 448	.
44 000—46 000		1 520	"	1 064	.	2 584	.
46 000—48 000		1 600	"	1 120	.	2 720	.
48 000—50 000		1 680	75	1 260	.	2 940	.
50 000—52 000		1 760	"	1 320	.	3 080	.
52 000—54 000		1 840	"	1 380	.	3 220	.
54 000—56 000		1 920	"	1 440	.	3 360	.
56 000—58 000		2 000	"	1 500	.	3 500	.
58 000—60 000		2 080	"	1 560	.	3 640	.
60 000—62 000		2 160	80	1 728	.	3 888	.
62 000—64 000		2 240	"	1 792	.	4 032	.
64 000—66 000		2 320	"	1 856	.	4 176	.
66 000—68 000		2 400	"	1 920	.	4 320	.
68 000—70 000		2 480	"	1 984	.	4 464	.
70 000—72 000		2 560	85	2 176	.	4 736	.
72 000—74 000		2 640	"	2 244	.	4 884	.
74 000—76 000		2 720	"	2 312	.	5 032	.
76 000—78 000		2 800	"	2 380	.	5 180	.
78 000—80 000		2 900	"	2 465	.	5 365	.
80 000—82 000		3 000	90	2 700	.	5 700	.
82 000—84 000		3 100	"	2 790	.	5 890	.
84 000—86 000		3 200	"	2 880	.	6 080	.
86 000—88 000		3 300	"	2 970	.	6 270	.
88 000—90 000		3 400	"	3 060	.	6 460	.
90 000—92 000		3 500	95	3 325	.	6 825	.
92 000—94 000		3 600	"	3 420	.	7 020	.

Einkommenstufe		Steuerfuß <i>M</i>	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von <i>M</i>	bis <i>M</i>		%	Abgerundeter Betrag <i>M</i> <i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>	
94 000—	96 000	3 700	95	3 515	.	7 215	.
96 000—	98 000	3 800	"	3 610	.	7 410	.
98 000—	100 000	3 900	"	3 705	.	7 605	.
100 000—	105 000	4 000	100	4 000	.	8 000	.
105 000—	110 000	4 200	"	4 200	.	8 400	.
110 000—	115 000	4 400	"	4 400	.	8 800	.
115 000—	120 000	4 600	"	4 600	.	9 200	.
120 000—	125 000	4 800	"	4 800	.	9 600	.
125 000—	130 000	5 000	"	5 000	.	10 000	.
130 000—	135 000	5 200	"	5 200	.	10 400	.
135 000—	140 000	5 400	"	5 400	.	10 800	.
140 000—	145 000	5 600	"	5 600	.	11 200	.
145 000—	150 000	5 800	"	5 800	.	11 600	.
150 000—	155 000	6 000	"	6 000	.	12 000	.
155 000—	160 000	6 200	"	6 200	.	12 400	.
160 000—	165 000	6 400	"	6 400	.	12 800	.
165 000—	170 000	6 600	"	6 600	.	13 200	.
170 000—	175 000	6 800	"	6 800	.	13 600	.
175 000—	180 000	7 000	"	7 000	.	14 000	.
180 000—	185 000	7 200	"	7 200	.	14 400	.
185 000—	190 000	7 400	"	7 400	.	14 800	.
190 000—	195 000	7 600	"	7 600	.	15 200	.
195 000—	200 000	7 800	"	7 800	.	15 600	.
um je 5000 <i>M</i> steigend		um je 200 <i>M</i> steigend		um je 200 <i>M</i> steigend		um je 400 <i>M</i> steigend	

Einkommensteuertarif B

für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften.

Einkommenstufe		Steuersatz	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer			
von	bis		%	Abgerundeter Betrag		M	Pf	
M	M	M		M	Pf	M	Pf	
	900—	1 050	6	.	.	6	.	
	1 050—	1 200	9	.	.	9	.	
	1 200—	1 350	12	10	1	20	13	20
	1 350—	1 500	16	.	1	60	17	60
	1 500—	1 650	21	.	2	.	23	.
	1 650—	1 800	26	.	2	60	28	60
	1 800—	2 100	31	.	3	.	34	.
	2 100—	2 400	36	.	3	60	39	60
	2 400—	2 700	44	15	6	60	50	60
	2 700—	3 000	52	.	7	80	59	80
	3 000—	3 300	60	25	15	.	75	.
	3 300—	3 600	70	.	17	40	87	40
	3 600—	3 900	80	.	20	.	100	.
	3 900—	4 200	92	.	23	.	115	.
	4 200—	4 500	104	.	26	.	130	.
	4 500—	5 000	118	.	29	40	147	40
	5 000—	5 500	132	30	39	60	171	60
	5 500—	6 000	146	.	43	80	189	80
	6 000—	6 500	160	.	48	.	208	.
	6 500—	7 000	176	40	70	40	246	40
	7 000—	7 500	192	.	76	80	268	80
	7 500—	8 000	212	.	84	80	296	80
	8 000—	8 500	232	50	116	.	348	.
	8 500—	9 000	252	.	126	.	378	.
	9 000—	9 500	276	.	138	.	414	.
	9 500—	10 500	300	60	180	.	480	.
	10 500—	11 500	330	.	198	.	528	.
	11 500—	12 500	360	.	216	.	576	.
	12 500—	13 500	390	70	273	.	663	.
	13 500—	14 500	420	.	294	.	714	.
	14 500—	15 500	450	.	315	.	765	.
	15 500—	16 500	480	80	384	.	864	.
	16 500—	17 500	510	.	408	.	918	.
	17 500—	18 500	540	.	432	.	972	.
	18 500—	19 500	570	90	513	.	1 083	.
	19 500—	20 500	600	.	540	.	1 140	.
	20 500—	21 500	630	.	567	.	1 197	.
	21 500—	22 500	660	.	594	.	1 254	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag M Pf	M	Pf	
22 500—	23 500	690	90	621	.	1 311	.
23 500—	24 500	720	"	648	.	1 368	.
24 500—	25 500	750	100	750	.	1 500	.
25 500—	26 500	780	"	780	.	1 560	.
26 500—	27 500	810	"	810	.	1 620	.
27 500—	28 500	840	110	924	.	1 764	.
28 500—	29 500	870	"	957	.	1 827	.
29 500—	30 500	900	"	990	.	1 890	.
30 500—	32 000	960	120	1 152	.	2 112	.
32 000—	34 000	1 040	"	1 248	.	2 288	.
34 000—	36 000	1 120	"	1 344	.	2 464	.
36 000—	38 000	1 200	"	1 440	.	2 640	.
38 000—	40 000	1 280	"	1 536	.	2 816	.
40 000—	42 000	1 360	"	1 632	.	2 992	.
42 000—	44 000	1 440	"	1 728	.	3 168	.
44 000—	46 000	1 520	"	1 824	.	3 344	.
46 000—	48 000	1 600	"	1 920	.	3 520	.
48 000—	50 000	1 680	130	2 184	.	3 864	.
50 000—	52 000	1 760	"	2 288	.	4 048	.
52 000—	54 000	1 840	"	2 392	.	4 232	.
54 000—	56 000	1 920	"	2 496	.	4 416	.
56 000—	58 000	2 000	"	2 600	.	4 600	.
58 000—	60 000	2 080	"	2 704	.	4 784	.
60 000—	62 000	2 160	140	3 024	.	5 184	.
62 000—	64 000	2 240	"	3 136	.	5 376	.
64 000—	66 000	2 320	"	3 248	.	5 568	.
66 000—	68 000	2 400	"	3 360	.	5 760	.
68 000—	70 000	2 480	"	3 472	.	5 952	.
70 000—	72 000	2 560	"	3 584	.	6 144	.
72 000—	74 000	2 640	"	3 696	.	6 336	.
74 000—	76 000	2 720	"	3 808	.	6 528	.
76 000—	78 000	2 800	"	3 920	.	6 720	.
78 000—	80 000	2 900	"	4 060	.	6 960	.
80 000—	82 000	3 000	150	4 500	.	7 500	.
82 000—	84 000	3 100	"	4 650	.	7 750	.
84 000—	86 000	3 200	"	4 800	.	8 000	.
86 000—	88 000	3 300	"	4 950	.	8 250	.
88 000—	90 000	3 400	"	5 100	.	8 500	.
90 000—	92 000	3 500	"	5 250	.	8 750	.
92 000—	94 000	3 600	"	5 400	.	9 000	.
94 000—	96 000	3 700	"	5 550	.	9 250	.
96 000—	98 000	3 800	"	5 700	.	9 500	.
98 000—	100 000	3 900	"	5 850	.	9 750	.
100 000—	105 000	4 000	160	6 400	.	10 400	.
105 000—	110 000	4 200	"	6 720	.	10 920	.
110 000—	115 000	4 400	"	7 040	.	11 440	.
115 000—	120 000	4 600	"	7 360	.	11 960	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von <i>M</i>	bis <i>M</i>		%	Abgerundeter Betrag		<i>M</i>	<i>ℳ</i>
120 000—125 000		4 800	160	7 680	.	12 480	.
125 000—130 000		5 000	.	8 000	.	13 000	.
130 000—135 000		5 200	.	8 320	.	13 520	.
135 000—140 000		5 400	.	8 640	.	14 040	.
140 000—145 000		5 600	.	8 960	.	14 560	.
145 000—150 000		5 800	.	9 280	.	15 080	.
150 000—155 000		6 000	.	9 600	.	15 600	.
155 000—160 000		6 200	.	9 920	.	16 120	.
160 000—165 000		6 400	.	10 240	.	16 640	.
165 000—170 000		6 600	.	10 560	.	17 160	.
170 000—175 000		6 800	.	10 880	.	17 680	.
175 000—180 000		7 000	.	11 200	.	18 200	.
180 000—185 000		7 200	.	11 520	.	18 720	.
185 000—190 000		7 400	.	11 840	.	19 240	.
190 000—195 000		7 600	.	12 160	.	19 760	.
195 000—200 000		7 800	.	12 480	.	20 280	.
um je 5000 <i>M</i> steigend		um je 200 <i>M</i> steigend		um je 320 <i>M</i> steigend		um je 520 <i>M</i> steigend	

Einkommensteuertarif C

für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Einkommenstufe		Steuersatz	Zuschlag		Satzbetrag der zu erhebenden Steuer		
von	bis		%	Abgerundeter Betrag		M	Pf
M	M	M		M	Pf	M	Pf
	900—	7	.	.	.	7	.
	1 050—	10	.	.	.	10	.
	1 200—	14	7,5	1	.	15	.
	1 350—	18	.	1	20	19	20
	1 500—	24	.	1	80	25	80
	1 650—	30	.	2	20	32	20
	1 800—	36	.	2	60	38	60
	2 100—	42	.	3	.	45	.
	2 400—	48	8	3	80	51	80
	2 700—	56	.	4	40	60	40
	3 000—	66	12	7	80	73	80
	3 300—	76	.	9	.	85	.
	3 600—	86	.	10	20	96	20
	3 900—	96	16	15	20	111	20
	4 200—	112	.	17	80	129	80
	4 500—	132	.	21	.	153	.
	5 000—	148	20	29	60	177	60
	5 500—	164	.	32	80	196	80
	6 000—	180	.	36	.	216	.
	6 500—	200	25	50	.	250	.
	7 000—	220	.	55	.	275	.
	7 500—	240	.	60	.	300	.
	8 000—	260	30	78	.	338	.
	8 500—	280	.	84	.	364	.
	9 000—	300	.	90	.	390	.
	9 500—	340	35	119	.	459	.
	10 500—	380	.	133	.	513	.
	11 500—	420	.	147	.	567	.
	12 500—	460	40	184	.	644	.
	13 500—	500	.	200	.	700	.
	14 500—	540	.	216	.	756	.
	15 500—	580	45	261	.	841	.
	16 500—	620	.	279	.	899	.
	17 500—	660	.	297	.	957	.
	18 500—	700	50	350	.	1 050	.
	19 500—	740	.	370	.	1 110	.

Einkommenstufe	Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
		%	Abgerundeter Betrag	M	ℳ
von M	bis M	M	M	ℳ	ℳ
20 500—21 500	780	50	390	.	1 170
21 500—22 500	820	55	451	.	1 271
22 500—23 500	860	.	473	.	1 333
23 500—24 500	900	.	495	.	1 395
24 500—25 500	940	60	564	.	1 504
25 500—26 500	980	.	588	.	1 568
26 500—27 500	1 020	.	612	.	1 632
27 500—28 500	1 060	65	689	.	1 749
28 500—29 500	1 100	.	715	.	1 815
29 500—30 500	1 140	.	741	.	1 881
30 500—31 500	1 180	70	826	.	2 006
31 500—32 500	1 220	.	854	.	2 074
32 500—33 500	1 260	.	882	.	2 142
33 500—34 500	1 300	.	910	.	2 210
34 500—35 500	1 340	.	938	.	2 278
35 500—36 500	1 380	.	966	.	2 346
36 500—37 500	1 420	.	994	.	2 414
37 500—38 500	1 460	.	1 022	.	2 482
38 500—39 500	1 500	.	1 050	.	2 550
39 500—40 500	1 540	.	1 078	.	2 618
40 500—41 500	1 580	.	1 106	.	2 686
41 500—42 500	1 620	.	1 134	.	2 754
42 500—43 500	1 660	.	1 162	.	2 822
43 500—44 500	1 700	.	1 190	.	2 890
44 500—45 500	1 740	.	1 218	.	2 958
45 500—46 500	1 780	.	1 246	.	3 026
46 500—48 000	1 840	.	1 288	.	3 128
48 000—50 000	1 940	75	1 455	.	3 395
50 000—52 000	2 040	.	1 530	.	3 570
52 000—54 000	2 140	.	1 605	.	3 745
54 000—56 000	2 240	.	1 680	.	3 920
56 000—58 000	2 340	.	1 755	.	4 095
58 000—60 000	2 440	.	1 830	.	4 270
60 000—62 000	2 540	80	2 032	.	4 572
62 000—64 000	2 640	.	2 112	.	4 752
64 000—66 000	2 740	.	2 192	.	4 932
66 000—68 000	2 840	.	2 272	.	5 112
68 000—70 000	2 940	.	2 352	.	5 292
70 000—72 000	3 040	85	2 584	.	5 624
72 000—74 000	3 140	.	2 669	.	5 809
74 000—76 000	3 240	.	2 754	.	5 994
76 000—78 000	3 340	.	2 839	.	6 179
78 000—80 000	3 440	.	2 924	.	6 364
80 000—82 000	3 540	90	3 186	.	6 726
82 000—84 000	3 640	.	3 276	.	6 916
84 000—86 000	3 740	.	3 366	.	7 106
86 000—88 000	3 840	.	3 456	.	7 296

Einkommenstufe von M	bis M	Steuerfuß M	Zufschlag		Satzbetrag der zu erhebenden Steuer		
			%	Abgerundeter Betrag M	Sf	M	Sf
88 000—	90 000	3 940	90	3 546	.	7 486	.
90 000—	92 000	4 040	95	3 838	.	7 878	.
92 000—	94 000	4 140	"	3 933	.	8 073	.
94 000—	96 000	4 240	"	4 028	.	8 268	.
96 000—	98 000	4 340	"	4 123	.	8 463	.
98 000—	100 000	4 440	"	4 218	.	8 658	.
100 000—	104 000	4 600	100	4 600	.	9 200	.
104 000—	108 000	4 780	"	4 780	.	9 560	.
108 000—	112 000	4 960	"	4 960	.	9 920	.
112 000—	116 000	5 140	"	5 140	.	10 280	.
116 000—	120 000	5 320	"	5 320	.	10 640	.
120 000—	124 000	5 500	"	5 500	.	11 000	.
124 000—	128 000	5 680	"	5 680	.	11 360	.
128 000—	132 000	5 860	"	5 860	.	11 720	.
132 000—	136 000	6 040	"	6 040	.	12 080	.
136 000—	140 000	6 220	"	6 220	.	12 440	.
140 000—	144 000	6 400	"	6 400	.	12 800	.
144 000—	148 000	6 580	"	6 580	.	13 160	.
148 000—	152 000	6 760	"	6 760	.	13 520	.
152 000—	156 000	6 940	"	6 940	.	13 880	.
156 000—	160 000	7 120	"	7 120	.	14 240	.
160 000—	164 000	7 300	"	7 300	.	14 600	.
164 000—	168 000	7 480	"	7 480	.	14 960	.
168 000—	172 000	7 660	"	7 660	.	15 320	.
172 000—	176 000	7 840	"	7 840	.	15 680	.
176 000—	180 000	8 020	"	8 020	.	16 040	.
180 000—	184 000	8 200	"	8 200	.	16 400	.
184 000—	188 000	8 380	"	8 380	.	16 760	.
188 000—	192 000	8 560	"	8 560	.	17 120	.
192 000—	196 000	8 740	"	8 740	.	17 480	.
196 000—	200 000	8 920	"	8 920	.	17 840	.
usw.		um je		um je		um je	
um je 4 000 M		180 M		180 M		360 M	
steigend		steigend		steigend		steigend	

Ergänzungssteuertarif.

Vermögensstufe		Steuerfuß		50 % Zuschlag ab- gerundet		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer		Vermögen	Steuer- füße gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes	50 % Zuschlag ab- gerundet		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	
von M	bis M	M	Pf	M	Pf	M	Pf			M	Pf	M	Pf
6 000—	8 000	3	20	1	60	4	80	von 6 000 M bis 32 000 M	3	1	40	4	40
8 000—	10 000	4	20	2	.	6	20		4	2	.	6	.
10 000—	12 000	5	20	2	60	7	80		7	3	40	10	40
12 000—	14 000	6	40	3	20	9	60		10	5	.	15	.
14 000—	16 000	7	40	3	60	11	.		14	7	.	21	.
16 000—	18 000	8	40	4	20	12	60						
18 000—	20 000	9	40	4	60	14	.						
20 000—	22 000	10	60	5	20	15	80						
22 000—	24 000	11	60	5	80	17	40						
24 000—	28 000	12	60	6	20	18	80						
28 000—	32 000	14	80	7	40	22	20						
32 000—	36 000	16	80	8	40	25	20						
36 000—	40 000	19	.	9	40	28	40						
40 000—	44 000	21	.	10	40	31	40						
44 000—	48 000	23	20	11	60	34	80						
48 000—	52 000	25	20	12	60	37	80						
52 000—	56 000	27	40	13	60	41	.						
56 000—	60 000	29	40	14	60	44	.						
60 000—	70 000	31	60	15	80	47	40						
70 000—	80 000	36	80	18	40	55	20						
80 000—	90 000	42	.	21	.	63	.						
90 000—	100 000	47	40	23	60	71	.						
100 000—	110 000	52	60	26	20	78	80						
110 000—	120 000	57	80	28	80	86	60						
120 000—	130 000	63	20	31	60	94	80						
130 000—	140 000	68	40	34	20	102	60						
140 000—	150 000	73	60	36	80	110	40						
150 000—	160 000	78	80	39	40	118	20						
160 000—	170 000	84	20	42	.	126	20						
170 000—	180 000	89	40	44	60	134	.						
180 000—	190 000	94	60	47	20	141	80						
190 000—	200 000	100	.	50	.	150	.						
200 000—	220 000	105	20	52	60	157	80						
220 000—	240 000	115	80	57	80	173	60						
240 000—	260 000	126	20	63	.	189	20						
260 000—	280 000	136	80	68	40	205	20						
280 000—	300 000	147	20	73	60	220	80						
300 000—	320 000	157	80	78	80	236	60						

Vermögensstufe		Steuerfuß		50 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
320 000—	340 000	168	40	84	20	252	60
340 000—	360 000	178	80	89	40	268	20
360 000—	380 000	189	40	94	60	284	.
380 000—	400 000	199	80	99	80	299	60
400 000—	420 000	210	40	105	20	315	60
420 000—	440 000	221	.	110	40	331	40
440 000—	460 000	231	40	115	60	347	.
460 000—	480 000	242	.	121	.	363	.
480 000—	500 000	252	40	126	20	378	60
500 000—	520 000	263	.	131	40	394	40
520 000—	540 000	273	60	136	80	410	40
540 000—	560 000	284	.	142	.	426	.
560 000—	580 000	294	60	147	20	441	80
580 000—	600 000	305	.	152	40	457	40
600 000—	620 000	315	60	157	80	473	40
620 000—	640 000	326	20	163	.	489	20
640 000—	660 000	336	60	168	20	504	80
660 000—	680 000	347	20	173	60	520	80
680 000—	700 000	357	60	178	80	536	40
700 000—	720 000	368	20	184	.	552	20
720 000—	740 000	378	80	189	40	568	20
740 000—	760 000	389	20	194	60	583	80
760 000—	780 000	399	80	199	80	599	60
780 000—	800 000	410	20	205	.	615	20
800 000—	820 000	420	80	210	40	631	20
820 000—	840 000	431	40	215	60	647	.
840 000—	860 000	441	80	220	80	662	60
860 000—	880 000	452	40	226	20	678	60
880 000—	900 000	462	80	231	40	694	20
900 000—	920 000	473	40	236	60	710	.
920 000—	940 000	484	.	242	.	726	.
940 000—	960 000	494	40	247	20	741	60
960 000—	980 000	505	.	252	40	757	40
980 000—	1 000 000	515	40	257	60	773	.
1 000 000—	1 020 000	526	.	263	.	789	.
1 020 000—	1 040 000	536	60	268	20	804	80
1 040 000—	1 060 000	547	.	273	40	820	40
1 060 000—	1 080 000	557	60	278	80	836	40
1 080 000—	1 100 000	568	.	284	.	852	.
1 100 000—	1 120 000	578	60	289	20	867	80
1 120 000—	1 140 000	589	20	294	60	883	80
1 140 000—	1 160 000	599	60	299	80	899	40
1 160 000—	1 180 000	610	20	305	.	915	20
1 180 000—	1 200 000	620	60	310	20	930	80
1 200 000—	1 220 000	631	20	315	60	946	80
1 220 000—	1 240 000	641	80	320	80	962	60
1 240 000—	1 260 000	652	20	326	.	978	20

Vermögensstufe		Steuerfuß		50 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>
<i>M</i>	<i>M</i>						
1 260 000	— 1 280 000	662	80	331	40	994	20
1 280 000	— 1 300 000	673	20	336	60	1 009	80
1 300 000	— 1 320 000	683	80	341	80	1 025	60
1 320 000	— 1 340 000	694	40	347	20	1 041	60
1 340 000	— 1 360 000	704	80	352	40	1 057	20
1 360 000	— 1 380 000	715	40	357	60	1 073	.
1 380 000	— 1 400 000	725	80	362	80	1 088	60
1 400 000	— 1 420 000	736	40	368	20	1 104	60
1 420 000	— 1 440 000	747	.	373	40	1 120	40
1 440 000	— 1 460 000	757	40	378	60	1 136	.
1 460 000	— 1 480 000	768	.	384	.	1 152	.
1 480 000	— 1 500 000	778	40	389	20	1 167	60
1 500 000	— 1 520 000	789	.	394	40	1 183	40
ufm. um je 20 000 <i>M</i> steigend		um je 10,52 <i>M</i> steigend. (Wegen der Abrundung siehe den Tarif auf Seite 77 der Ausführungs- anweisung zum Einkommen- steuergesetz.)		Der für jeden Steuerfuß zu be- rechnende Zuschlag ist auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden.			

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 34.

Ausgegeben zu Bromberg, den 19. August

1916.

Inhalt: Stücke 181—183 des Reichs-Gesetzblatts 475. Stück 22 der Preussischen Gesetzsammlung 476. Vorschriften über die Njemensperre 477. Verpflichtung zur Führung des Ausweises für die ganze Insel Rügen 478. Russische Arbeiter und Gefangene, die zur Arbeit abgegeben werden 479. Österreichisch-ungarische Staatsangehörige 480. Einreichung der monatlichen Rechnungen für amtliche Bekanntmachungen durch die Zeitungen 481. Prüfungsordnung für Apotheker 482. Neubesehung der Försterstelle in Hüttchen 483. Tierärztliche Hochschule Berlin 484. Rgl. höhere Maschinenbauschule zu Posen 485. Durchschnitts-Marktpreise 486. Zulassung von Azethlen-Schweißapparaten 4-7. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4% Posener Rentenbriefen 488.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

475 Die Stücke Nr. 181—183 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5379. Bekanntmachung über Frühkäufe von Tabak. Vom 7. August 1916.

Nr. 5380. Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 7. August 1916.

Nr. 5381. Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von der Bekanntmachung über Roh-tabak. Vom 7. August 1916.

Nr. 5382. Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak. Vom 7. August 1916.

Nr. 5383. Bekanntmachung über Änderung der Preise für Kraftfuttermittel. Vom 5. August 1916.

Nr. 5384. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste. Vom 5. August 1916.

Nr. 5385. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 7. August 1916.

Nr. 5386. Bekanntmachung über den Absatz von Karpfen und Schleien. Vom 8. August 1916.

476 Das Stück Nr. 22 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11527. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. August 1909 (Gesetzsammlung S. 733). Vom 29. Juli 1916.

Nr. 11528. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 29. Juli 1916.

Nr. 11529. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Entseignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Bremer Vulkan, Schiffbau und Maschinenfabrik in Vegesack, in der Gemarkung Blumenthal. Vom 24. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

477 Verfügung vom 10. Juni 1916 betr. Bekanntgabe der Vorschriften über die Njemensperre.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I A. Rs. vom — 27./24. Dezember 1915 — Njemen-Kommando Nr. 137/15 — besteht in der Provinz Ostpreußen am Laufe der Memel entlang die Njemensperre, welche in dem besetzten Gebiet weiter läuft.

Nach Mitteilung der im Reichsgebiet in Betracht kommenden Zivilbehörden treffen in den an der Sperrlinie gelegenen Ortschaften, insbesondere den größeren Eisenbahnstationen, täglich Personen aus allen Teilen des Reichs ein, die zum Übertritt über die Sperre nicht vorschriftsmäßig ausgewiesen sind. Sie müssen entweder, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, die Rückreise antreten oder sich an den betreffenden Orten tagelang aufhalten, bis sie in den Besiß des nachträglich auf schriftlichem oder telegraphischem Wege bestellten Ausweises gelangt sind. Der Uebelstand macht sich insofern besonders fühlbar, als die Personen vielfach ohne ge-

nügende Barmittel für die Rückreise oder den Aufenthalt eintreffen, so daß die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muß. In anderen Fällen handelt es sich um kranke oder gebrechliche Personen oder um Frauen mit kleinen Kindern.

Die Zugereisten erklären in überwiegender Anzahl, es sei ihnen von ihren Heimatsbehörden bedeutet worden, daß in Ostpreußen keinerlei Verkehrsbeschränkungen beständen.

Um diesem Übelstande, der sich mit der Zeit ergeben hat, abzuhelfen, wird in der Anlage eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Memelsperre im Reichsgebiet mit der Bitte übersandt, veranlassen zu wollen, daß die in Frage kommenden Behörden, insbesondere alle Polizeibehörden, von diesen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden.

Hauptquartier, den 10. Juni 1916.

Von Seiten des Oberbefehlshabers Ost.
Der Oberquartiermeister.

Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Memelsperre im Reichsgebiet.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I A. Rs. vom 27./24. Dezember 1915 wird die Sperrlinie des Memel-Kommandos im Reichsgebiet durch den Memel-, Ruß- und Atmathstrom von der Reichsgrenze bei Schmalleningken bis zur Mündung in das Kurische Haff, durch die Haffküste von der Atmathmündung bis zur Windenburger Ede und durch die Linie von der Windenburger Ede über den Südrand von Nidden bis zur Ostsee gebildet.

Alle über 10 Jahre alten Bewohner des nördlich dieser Linie liegenden Teiles des Reichsgebiets und diejenigen Bewohner der südlich dieser Linie liegenden Teile des Kreises Ragnit, Tilsit Stadt, Tilsit Land und Niederung, die die Linie vorübergehend überschreiten wollen, haben einen Personalausweis nach vorgeschriebenem Muster bei sich zu führen. Andere Personen, die die genannte Linie überschreiten, oder die sich vorübergehend in dem nördlich der Linie gelegenen Teile des Reichsgebiets aufhalten wollen, haben sich mit einem vorschriftsmäßigen (Inland)-Paß oder einem, den Forderungen des Personalausweises entsprechenden sonstigen Ausweis zu versehen. Dieser muß von der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1. Januar 1915 ausgestellt sein und eine

aus neuester Zeit stammende abgestempelte Photographie enthalten. Für deutsche Militärpersonen und Zivilbeamten genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.

In der gleichen Weise müssen die Personen ausgewiesen sein, die die Gewässer befahren, von denen die Sperrlinie gebildet wird. Über den Verkehr mit Booten und Handkähnen bestehen besondere Bestimmungen.

Der Übertritt über die Sperrlinie ist nur an bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Stellen gestattet.

Die Übertretung der Sperrvorschriften ist unter Strafe gestellt.

478 In Erweiterung der Bekanntmachung betr. den Ostseebäderverkehr vom 13. April 1916 — Abt. Z Nr. 22182 — wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmt:

Die Verpflichtung zur Führung des Ausweises wird auf die ganze Insel Rügen ausgedehnt. Auf der Insel Rügen ist der Ausweis für jeden nicht ortsanfässigen Fremden erforderlich, gleichgültig wie lange der Aufenthalt dauert.

Wer auf der Insel Rügen ohne Ausweis betroffen wird, wird nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 8. August 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 48921. des II. Armeekorps.

479 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

Alle russischen Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts, denen durch § 1 des Befehls vom 30. Oktober 1915 — II c/Z. Nr. 52606 — verboten ist, das Inland zu verlassen und alle Gefangenen, die zu Arbeiten abgegeben sind, sind weder in Krankenkassen zu versichern, noch sind Invalidenversicherungsbeiträge für sie zu zahlen, da es sich um nichtfreie Arbeiter handelt.

Der Arbeitgeber hat unentgeltlich bei einer Krankheit den Arzt und Apotheker und bei einer Niederkunft die Hebamme zu

stellen sowie bei einem Sterbefall für die Beerdigung zu sorgen.

Verträge mit Krankenkassen sind zulässig, jedoch darf den Arbeitern und Gefangenen kein bares Geld gewährt werden.

Stettin, den 9. August 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 47388. des II. Armeekorps.

480 Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. Juni 1916 — Abt. Z Nr. 34291 (Amtsblatt Stück 28, 1. Bd. Zahl 397) — sind nach Einvernehmen mit dem stellvertretenden Generalstab der Armee — Abteilung III b — gegen österreichisch-ungarische Staatsangehörige in milderer Form anzuwenden.

Österreichisch-ungarische Staatsangehörige können bereits nach 48 Stunden aus der Haft entlassen werden, wenn sie an der Hand ihres Passes oder auf andere Weise die Identität ihrer Persönlichkeit glaubhaft nachweisen und unverdächtig sind. Auch kann ihnen, wenn sie eine feste Wohnung in Deutschland haben, gestattet werden, nach Entlassung aus der militärischen Sicherheitshaft nach ihrem Wohnsitz unter Überweisung an die dortige Polizeibehörde zurückzukehren und dort den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten.

Stettin, den 30. Juli 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 44081. des II. Armeekorps.

481 Nach dem Runderlasse vom 20. September 1915 — V 6304 — werden die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen infolge der Mobilmachung, die auf Veranlassung der Militärbehörden von den Zivilbehörden erlassen worden sind, auf Militärfonds übernommen.

Für die Anweisung dieser Bekanntmachungskosten ist das folgende einheitliche Verfahren mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart worden:

Die Zeitungen usw. reichen ihre Rechnungen **allmonatlich** mit den zugehörigen Belegstücken der Zivilbehörde ein, von der ihnen der Auftrag zur Veröffentlichung zugegangen ist.

Die Rechnungen müssen mit dem Vermerk des Verlages versehen werden, daß er für die darin aufgeführten Leistungen bisher von keiner Seite eine Bezahlung erhalten und daß er auch keiner anderen Stelle hierüber eine Rechnung eingefandt hat. Die Zivilbehörden prüfen die Rechnungen und bescheinigen ihre Richtigkeit mit dem Hinzufügen, daß die betreffenden Zeitungen usw. nicht zur kostenlosen Veröffentlichung verpflichtet sind, daß sowohl der berechnete Zeilenpreis als auch der abgesetzte Rabatt vorher vereinbart wurden und als angemessen erachtet werden sowie daß die Veröffentlichungen von ihr im Auftrage des stell-

vertretenden Generalkommandos (Gouvernement, Kommandantur usw.) veranlaßt worden sind.

Hiernach geben die Zivilbehörden die Rechnungen an diejenige Intendantur weiter, die für die militärische Kommandobehörde, welche die Veröffentlichung angeordnet hat, die Anweisung derartiger Kosten bewirkt. Nur die Rechnungen über Bekanntmachungskosten für solche Veröffentlichungen, die das Oberkommando in den Marken veranlaßt hat, sind nicht der hierfür zuständigen Intendantur der militärischen Institute, sondern dem Oberkommando in den Marken selbst zuzuleiten, das sie nach Durchsicht an die genannte Intendantur weitergibt.

Die Zivilbehörden werden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, daß den Intendanturen nur Rechnungen über solche Leistungen zugestellt werden, die von Militärbehörden ihres Geschäftsbereichs veranlaßt sind. Dadurch wird unnötiger Schriftwechsel und auch eine Verzögerung der Zahlung vermieden.

Berlin, den 2. August 1916.

V 4776. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

482 Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1916 — § 390 — der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reise für die zweitoberste Klasse der realgymnasialen Studienanstalt der Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis und der mit dem Lyceum in der Hansastrafe verbundenen dreistufigen oberrealschulartigen Studienanstalt in Hamburg als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Bromberg, den 5. August 1916.

Der Regierungspräsident.

483 Die durch Pensionierung des Inhabers frei werdende Försterstelle Hüttchen in der Oberförsterei Korschin, Regierungsbezirk Bromberg, ist vom 1. Oktober 1916 ab anderweit zu besetzen. Meldungen sind bis zum 10. September d. J. einzureichen.

Bromberg, den 9. August 1916.

Nr. 3973 O F III/E. Königliche Regierung.

484 Tierärztl. Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

Das Wintersemester 1916/17 beginnt am 23. Oktober. Die Immatriculationen dauern vom 9. bis 31. Oktober. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor.

485 Königliche höhere Maschinenbauerschule in Posen.

Bei genügender Beteiligung soll der Schulbetrieb im Oktober d. J. mit der untersten Klasse

und der Vorschule wieder aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Programm der Anstalt ersichtlich. Jede weitere Auskunft erteilt der Direktor, Kreuzburgerstraße 5.

486

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Juli 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Zfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H ü l s e n f r ü c h t e								E ß k a r t o f f e l n													
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel				Handel in größeren Mengen		Kleinhandel											
		Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speisebohnen (weiße)	Linsen		Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speisebohnen (weiße)	Linsen		alte	neue*)	alte	neue*)										
		E s t o f f e n								je 100 kg		je 1 kg											
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.								
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsitz und Znin)									11	20	20	—	13	—	24	—						
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)							1	40	1	10	—	—	10	50	20	—	15	—	31	—		
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)			68	—					—	—	20	—	—	—	11	—	—	—	22	—		
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Filtchne und Kolmar i. P.)							1	20	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—		
5	Wongrowitz									10	—	20	—	—	—	13	—	—	—	25	—		
	Summe			68	—			2	60	3	20	—	—	41	70	100	—	—	—	52	—	125	—
	Durchschnitt			68	—			1	30	1	07	—	—	10	42	20	—	—	—	13	—	25	—

Zfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H e u		S t r o h		Eßbutter	Vollmilch	Hühner- eier	Rost- fleisch								
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-												
		E s t o f f e n								1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg				
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.		
1	Bromberg	12	—	13	10	10	90	8	30	5	06	—	26	—	21	2	40
2	Gnesen	—	—	8	—	8	—	6	—	5	—	—	26	—	21	—	—
3	Hohensalza	15	50	9	—	8	—	7	50	5	—	—	24	—	20	—	—
4	Schneidemühl	—	—	10	—	—	—	—	—	5	—	—	24	—	25	—	—
5	Wongrowitz	12	—	12	—	10	—	8	—	4	80	—	20	—	20	—	—
	Summe	39	50	52	10	36	90	29	80	24	86	1	20	1	07	2	40
	Durchschnitt	13	16	10	42	9	22	7	45	4	97	—	24	—	22	2	40

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Zfb. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- mudeln	Weizen- G r i e ß	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Markt		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg	39,30	33,20	46	38	60	35	140	90	—
2	Gnesen	38,—	31,25	42	34	50	34	160	90	120
3	Hohensalza	41,—	31,—	48	38	56	34	160	90	180
4	Schneidemühl . . .	41,50	33,—	48	38	63	34	—	—	120
5	Wongrowitz	36,50	30,50	42	32	50	—	104	90	—
	Summe	196,30	158,95	226	180	279	137	564	360	420
	Durchschnitt	39,26	31,79	45	36	56	34	141	90	140

Zfb. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gersten-	Buckobst (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg	80	—	—	—	120	80	320	720
2	Gnesen	120	100	—	120	—	90	240	—
3	Hohensalza	100	—	—	180	200	100	300	800
4	Schneidemühl . . .	—	100	—	120	—	100	240	760
5	Wongrowitz	84	—	—	—	116	80	—	760
	Summe	384	200	—	420	436	450	1100	3040
	Durchschnitt	96	100	—	140	145	90	275	760

Zfb. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e		Petro- leum	
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
		Es kosten in Pfennig							
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Stück	1 Liter
1	Bromberg	70	24	—	—	170	150	—	—
2	Gnesen	64	25	480	—	170	160	—	32
3	Hohensalza	70	24	560	—	160	150	140	—
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	170	130	110	32
5	Wongrowitz	70	26	—	—	160	—	140	32
	Summe	344	123	1040	—	830	590	390	96
	Durchschnitt	69	25	520	—	166	147	130	32

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Rind			Kalb		Lamm		Schwein			
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug		
		Es kostet je 1 kg										
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	5 —	4 80	3 20	3 —	—	—
4	Schneidemühl	4 80	4 —	3 60	3 40	3 40	4 60	4 60	3 40	3 40	—	—
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	3 80	3 60	3 60	3 60	3 60	—
	Summe	13 40	12 —	11 20	10 20	9 40	13 40	13 —	10 20	10 —	—	—
	Durchschnitt	4 46	4 —	3 73	3 40	3 13	4 46	4 33	3 40	3 33	—	—

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Schwein		Inländischer, geräucherter				Schweine- schmalz			
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	in- ländisches				
				im ganzen	im Ausschnitt						
		Es kostet je 1 kg									
M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.		
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Hohensalza	2 —	4 40	4 —	5 60	5 20	5 60	5 60	—	—	
4	Schneidemühl	2 —	3 80	4 —	5 20	4 40	4 80	4 80	—	—	
5	Wongrowitz	2 60	4 50	—	—	—	—	4 80	5 —	—	—
	Summe	6 60	12 70	8 —	10 80	14 40	15 40	15 40	—	—	
	Durchschnitt	2 20	4 23	4 —	5 40	4 80	5 13	—	—	—	—

Lfd. Nummer	Namen der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für						Lfd. Nummer	Namen der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für					
		Hafer		Heu		Stroh				Hafer		Heu		Stroh	
		100 Kilogramm								100 Kilogramm					
		M.	h.	M.	h.	M.	h.			M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Znin)	30	—	13 75	11 44	—	—	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	30	—	9 45	8 40	—	—
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	30	—	8 40	8 40	—	—	4	Schneidemühl (für die Kreise Garnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	—	—	10 50	10 50	—	—
								5	Wongrowitz .	30	—	12 60	10 50	—	—

487

Bekanntmachung betreffend Zulassung von Acetylen-schweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Acetylen-schweißapparate der Firma Autogenwerk „Sirius“ G. m. b. H. in Düsseldorf-Eller, die mit anderer Karbid- beschickungs-einrichtung in zwei Größen bisher unter Typennummer „J 8“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Acetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 8“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typen- bezeichnung „A 28“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Größe X der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Acetylenanlagen, zugelassen.

Die Fabrik-schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Rheinischen Dampf-kessel-Überwachungsvereins in Düsseldorf tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 5. Januar 1911 (S.-M.-Bl. S. 20) wird hiernach aufgehoben.

Berlin W 9, den 25. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. III. 4573.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der Apparat der Firma Autogenwerk „Sirius“ G. m. b. H. in Düsseldorf-Eller, dem die genannten Vergünstigungen gewährt werden, muß mit einem Fabrik-schild versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat Größe	I	II	IV	X
Karbidfüllung in kg, Körnung 4—7 mm, Type J 8	4	4	4	4
. A 28	4	4	8	10
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	1200	1800	2800	4500
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern	60	105	144	300
Typennummer	J 8	J 8	J 8	J 8
	oder	oder	bzw.	bzw.
	A 28	A 28	A 28	A 28

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 11 vom Deutschen Acetylenverein geprüfte Wasser- vorlage fest verbunden sein.

Bron berg, den 2. August 1916.

Der Regierungspräsident.

S.-Nr. 3523 I g S/G.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

488

Aufkündigung

von ausgelosten 3½ und 4 % Posener Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Renten- bankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1917 einzulösenden 3½ und 4 % Renten- briefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden, und zwar:

a) zu 3½ %:

Lit. F. zu 3000 M: 25 Stück Nr. 24 106 138 636 662 667 697 753 754 755 805 832
1033 1130 1175 1285 1400 1442 1509 1557 1598
1662 1863 1897 1901,

Lit. G. zu 1500 M: 3 Stück Nr. 68 78 170,

Lit. H. zu 300 M: 15 Stück Nr. 106 159 225 444 452 482 619 708 915 939 1051
1063 1069 1136 1184,

Lit. J. zu 75 M: 12 Stück Nr. 202 269 273 276 297 329 479 522 598 642 753 821,

Lit. K. zu 30 M: 3 Stück Nr. 92 124 189;

b) zu 4 %:

Lit. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 13 36,

Lit. JJ. zu 75 M: 2 Stück Nr. 14 34.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurüdlieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinsscheinen und zwar Reihe 4 Nr. 3 bis 16 zu Lit. F bis K und Reihe 1 Nr. 16 zu Lit. HH und JJ und den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1917 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. August 1916.

S.-Nr. I 552 16/Gen. 175 b. Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger und die Sonderbeilage zu diesem erscheinen an jedem Sonnabend. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in bezug auf **Eigen-** sowie **Ortsnamen** deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens bis **Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des Amtsblattes eingehen. Die Königlichen Behörden werden ersucht, in den Schreiben wegen Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Einzelne Stücke des Amtsblattes nebst Beilagen werden zum Preise von 10 Pf. für den Bogen, 5 Pf. für ½ Bogen abgegeben.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort, spätestens aber nach dem Eingang des nächsten Stückes bei der Postansgabestelle erfolgt.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen — Steckbriefe, Strafvollstreckungen usw. — an die Geschäftsstelle des Amtsblattes der Regierung in **Posen** zu senden sind.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung Bromberg.

- Hierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 34.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 34.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 35.

Ausgegeben zu Bromberg, den 26. August

1916.

Inhalt: Stücke 184—186 des Reichs-Gesetzblatts 489. Vereinigung des Gutsbezirks Thure mit der Landgemeinde Ziegelei im Kreise Schubin 490. Standesamt Groß Neudorf 491. Verlosung der Kreisanleiheſcheine des Kreises Schubin 492. Königl. Tierärztliche Hochschule Hannover 493. Aufkündigung von ausgelosten 3/2 und 4% Posener Rentenbriefen 494. Personal-Nachrichten 495 und 496. — Sonderbeilage: Teil I. Neu durchgesehene Unfallverhütungsvorschriften für Landw. Maschinen. Teil II. Sonst. Unfallverhütungsvorschriften für Landw. Hauptbetriebe.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

489 Die Stücke Nr. 184—186 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5387. Verordnung über Eier. Vom 12. August 1916.

Nr. 5388. Bekanntmachung betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 12. August 1916.

Nr. 5389. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916. Vom 16. August 1916.

Nr. 5390. Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199). Vom 17. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

490 Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium unter dem 2. August d. J. genehmigt, daß der Gutsbezirk Thure im Kreise Schubin mit der Landgemeinde Ziegelei in demselben Kreise zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Thure“

vereinigt wird.

Bromberg, den 12. August 1916.

Nr. 1034 I e E. Der Regierungspräsident.
491 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Gendarmerie-Wachmeisters a. D. Neumann in Groß Neudorf, den Postverwalter Maß daselbst zum I. Stellvertreter, und an Stelle des Gutsbesizers Liebenau in Groß Neudorf, den Mühlenver-

walter Miller daselbst zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß Neudorf, Kreis Bromberg, ernannt.
Bromberg, den 16. August 1916.

Nr. I z 1991 Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

492 Am 9. August 1916 hat die planmäßige Verlosung der Kreisanleiheſcheine des Kreises Schubin stattgefunden.

Es sind ausgelost:

- von der I. Ausgabe Buchst. A: die Nr. 29, 33, 119, 120, 122 und 146 über je 1000 Mark;
- von der I. Ausgabe Buchst. B: die Nr. 39, 53, 63 und 85 über je 500 M.;
- von der II. Ausgabe Buchst. A: die Nr. 46 und 161 über je 1000 Mark;
- von der II. Ausgabe Buchst. B: die Nr. 101, 110 und 119 über je 500 Mark.

Diese Anleiheſcheine werden hiermit zur Einlösung gekündigt und die Inhaber derselben ersucht, deren Nennwert gegen Rückgabe der Anleiheſcheine nebst Zubehör vom 2. Januar 1917 ab auf der Kreiskommunalkasse in Schubin in Empfang zu nehmen.

Sämtliche Wertzeichen können nur im kursfähigen Zustande angenommen werden; für fehlende Zinsscheine wird der bezügliche Zinsbetrag von dem Nennwert abgerechnet werden.

Von den früher erfolgten Auslosungen sind noch der zum 2. Januar 1913 gekündigte Anleiheſchein I. Ausgabe Buchstabe A Nr. 131 über 1000 Mark und die zum 2. Januar 1916

gekündigten Anleihencheine I. Ausgabe Buchstabe B Nr. 139 über 500 Mark und II. Ausgabe Buchstabe A Nr. 57 über 1000 Mark bisher nicht eingelöst.

Schubin, den 16. August 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Schubin.

498 **Kgl. Tierärztliche Hochschule Hannover.**
Das Winter-Semester 1916/17 beginnt am **16. Oktober 1916.**

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses
Der Rektor.

494

Aufkündigung

von ausgelosten 3½ und 4 % Posener Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1917 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden, und zwar:

a) zu 3½ %:

Lit. F. zu 3000 M: 25 Stück Nr. 24 106 138 636 662 667 697 753 754 755 805 832
1033 1130 1175 1285 1400 1442 1509 1557 1598
1662 1863 1897 1901,

Lit. G. zu 1500 M: 3 Stück Nr. 68 78 170,

Lit. H. zu 300 M: 15 Stück Nr. 106 159 225 444 452 482 619 708 915 939 1051
1063 1069 1136 1184,

Lit. J. zu 75 M: 12 Stück Nr. 202 269 273 276 297 329 479 522 598 642 753 821,

Lit. K. zu 30 M: 3 Stück Nr. 92 124 189;

b) zu 4 %:

Lit. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 13 36,

Lit. JJ. zu 75 M: 2 Stück Nr. 14 34.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurüdlieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinscheinen und zwar Reihe 4 Nr. 3 bis 16 zu Lit. F bis K und Reihe 1 Nr. 16 zu Lit. HH und JJ und den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1917 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. August 1916.

J.-Nr. I 552 16/Gen. 175 b. Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

495 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 3. August d. J. III 5872 dem Königlichen Forst-kassenrendanten Koppitz in Urganau die Ver-

waltung der Königlichen Forstkasse in Schneidemühl vom 1. Oktober d. J. ab übertragen.

496 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Juli 1916.

Im Kriege gefallen ist der Aktuar J a g o w zu Hohensalza.

- Hierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 35.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 35.
 3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Teil I. Neu durchgesehene Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen. Gültig vom 1. Januar 1918. Teil II. Sonstige Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Hauptbetriebe. Gültig vom 1. Januar 1918.

Sonder-Beilage

zu Nr. 35 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 26. August 1916.

Teil I.

Neu durchgesehene

Unfallverhütungsvorschriften

für landwirtschaftliche Maschinen.

Gültig vom 1. Januar 1918.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. An jeder Maschine, gleichviel ob Kraft- oder Arbeitsmaschine, ob Transmission oder Vorgelege, sind alle im Gestell nicht eingeschlossenen Triebäder und sich drehenden Teile, insbesondere alle Betriebs- und Transmissionswellen, -Riemen, -Ketten und -Seile, insoweit sie nicht höher als 1,80 Meter über dem Fußboden liegen und nicht zum Arbeitszweck frei bleiben müssen, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden oder mit Schranken (Seilen, Ketten) abzusperrn, daß ihre Berührung mit dem Körper oder den Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen verhindert wird.

Das gleiche gilt auch für die sich drehenden Maschinenteile, die höher als 1,80 Meter, aber an Verkehrsstellen und Arbeitsstellen gelegen sind.

Zahnräder müssen wenigstens an der Eingriffsstelle und an der Trennungsstelle abgedeckt sein.

Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht unabsichtlich beseitigt werden und nicht selbst Veranlassung zu Unfällen bieten können.

2. Glatte runde Wellenköpfe, welche nicht mehr als 5 Zentimeter vorstehen, bedürfen keiner Abdeckung.
3. Ist zum Auflegen, Abwerfen oder Verschleppen von Transmissionsriemen oder -Seilen keine besondere Einrichtung vorhanden, so dürfen diese Arbeiten von Hand nur vorgenommen werden, während die Maschine steht oder langsam geht.

4. Vor der Inbetriebsetzung muß die Maschine geschmiert und geölt werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist eine Reinigung einzelner Teile nötig, haben sich Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist die Maschine vorher still zu stellen. Bei Maschinen, die im Fahren arbeiten, ist außerdem das Getriebe auszurücken. Eine Stillstellung der Maschine ist beim Ölen und Schmieren nicht erforderlich, wenn es vermöge der an der Maschine vorhandenen besonderen Einrichtungen auch während ihres Ganges gefahrlos geschehen kann.

5. Alle Arbeitsmaschinen mit Kraftbetrieb müssen in demselben Raume, in welchem sie arbeiten, an- und abgestellt werden können. Einer besonderen Vorrichtung an der Arbeitsmaschine bedarf es nicht, wenn die Stillsetzung der Kraftmaschine durch Zuruf oder Signal jederzeit tatsächlich gesichert ist.

6. Sämtliche Maschinen dürfen nur unter Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Auch an Maschinen, die außer Betrieb sind, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht sein, es sei denn, daß die Maschinen auseinandergenommen oder in anderer Weise betriebsunfähig gemacht sind. Im ersteren Falle, wenn also die Maschinen auseinandergenommen sind, müssen die Schutzvorrichtungen in brauchbarem Zustande vorhanden sein.

7. Vorstehende allgemeine Bestimmungen gelten für alle landwirtschaftlichen Maschinen, soweit nicht unter den folgenden Bestimmungen Ausnahmen oder Abweichungen vorgeesehen sind.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Kraftmaschinen und Triebwerke.

1. G ö p e l.

8. Geschieht die Sicherung des Mittelgetriebes durch eine Kreisrunde, sich mitdrehende Bühne, so muß diese widerstandsfähig und wohlbefestigt sein, darf also nicht kippen

können und muß die Triebräder um mindestens 50 Zentimeter nach außen überragen. Eine solche Bühne muß vorhanden sein, wenn der Treiber über dem Getriebe seinen Platz hat. Der Sitz muß fest angebracht sein.

Ist das Mittelgetriebe durch ein Brettergehäuse überdeckt, so muß letzteres aus festen Brettern bestehen und gut befestigt sein.

Es ist verboten, sich während des Ganges auf das Göpeltriebwerk oder dessen Zugbaum zu stellen oder zu setzen.

9. Wenn beim Göpel und bei der Arbeitsmaschine verschiedene Personen beschäftigt werden, so dürfen die Zugtiere am Göpel erst angetrieben werden, nachdem die Person, welche die Arbeitsmaschine bedient oder mehrere hierbei beschäftigte Arbeiter beaufsichtigt, durch Zuruf oder vereinbartes Signal dem Göpeltreiber das Zeichen zum Antreiben gegeben hat.

10. Bis der Göpel in Betrieb gesetzt wird, müssen die Zugtiere abgehängt sein.

Bei Störungen im Gange des Göpels, zum Schmieren und Ölen der Göpelteile, zur Befestigung nicht richtig sitzender Schutzvorrichtungen und beim Nachsehen des Getriebes müssen die Zugtiere abgehängt werden.

2. Motoren.

11. Dampf-, Heißluft-, Verbrennungskraftmaschinen und Elektromotoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten, zuverlässigen und nüchternen Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Motoren müssen in ihren freiliegenden bewegten Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 Meter über dem Fußboden bleiben, durch Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe bis zu 1,80 Meter über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein.

12. An Lokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe des Regulators, Kreuzkopfes und der Scheibe, welche die Speisepumpe treibt, nicht notwendig, auch wenn diese Teile sich in einer Höhe bis zu 1,80 Meter über der Erde bewegen. Dagegen muß der Wellenkopf an der Gegenseite durch eine sich nicht mitdrehende Kapsel abgedeckt werden, auch wenn er sich mehr als 1,80 Meter über dem Boden befindet.

13. Wenn beim Motor und bei der Arbeitsmaschine verschiedene Personen beschäftigt werden, so darf der Motor erst angelassen (in Gang gesetzt) werden, nachdem die Person, welche die Arbeitsmaschine bedient oder mehrere hierbei beschäftigte Arbeiter beaufsichtigt, durch Zuruf oder vereinbartes Signal das Zeichen gegeben hat.

B. Arbeitsmaschinen.

1. Dreschmaschinen.

a) Lang-Dreschmaschinen.

14. Lang-Dreschmaschinen (Spitz-Dreschmaschinen), bei denen das Getreide mit den Ährenenden nach vorn in die Drechschtrommel geschoben wird, dürfen nur unter Verwendung eines Einlegetisches in Benutzung genommen werden. Der Tisch muß sich wenigstens nach einer Seite hin um 50 Zentimeter fortsetzen. Er muß vom Einleger bis zu den Stiften oder Schlagleisten oder wenn Einziehwalzen vorhanden sind, bis zu deren Umfange mindestens 1 Meter lang sein. Eine Länge von 75 Zentimetern genügt dann, wenn der Tisch wenigstens 1,20 Meter über dem Standpunkt des Einlegers angebracht ist.

15. Die dem Einleger gegenüberliegende Stante des Einlegetisches muß zu beiden Seiten der Einlegeöffnung mit einem aufrechtstehenden, 30 Zentimeter hohen Aufsatzbrett versehen sein, um ein seitliches Eingreifen in die Einlegeöffnung zu verhindern.

Geht der Einlegetisch nur an einer Seite über die Einlegeöffnung hinaus, so muß er an der nicht verlängerten Seite mit einem Aufsatzbrett versehen sein, welches mindestens 50 Zentimeter hoch und mindestens 60 Zentimeter lang ist.

16. Es ist verboten, beim Einlegen von Wirgetreide (zusammengerechten oder -gekehrten Halmen oder dergleichen) mit der Hand oder dem Fuße nachzuhelfen. Hierzu ist ein geeigneter Gegenstand, z. B. ein Besen ohne Stiel zu verwenden.

17. Die Drechschtrommel muß derart verdeckt sein, daß sie nur nach dem Einlegerstande zu offen bleibt.

Befinden sich am Trommelgehäuse seitliche Öffnungen, so sind diese durch abnehmbare Deckel zu verschließen.

b) Breit-Dreschmaschinen.

18. Breit-Dreschmaschinen, bei denen das Getreide gleichlaufend mit der Trommel eingelegt wird, müssen über der Einlegeöffnung einen Schutzkasten haben, der die Einlegeöffnung überdeckt.

Die beiden Schmalseiten an der Einlegeöffnung sind mit mindestens 20 Zentimeter hohen Schutzblechern zu versehen.

19. Wenn die Breitdreschmaschinen von unten oder von einem Einlegerstande aus bedient werden und der Schutzkasten über der Einlegeöffnung sich in der Richtung nach dem Einleger zu öffnet, dann muß der Schutzkasten um mindestens 10 Zentimeter über die senkrecht überdeckte Einlegeöffnung gegen den Einleger zu hinausreichen. Außerdem muß ein Einlegertisch vorhanden sein, der den Einleger zwingt, einen Abstand von mindestens 75 Zentimetern bis zum äußersten Umfang der Dreschtrommel einzuhalten.

Wenn die Breitdreschmaschinen von unten oder von einem Einlegerstand aus bedient werden und der Schutzkasten über der Einlegeöffnung sich nach der dem Einleger entgegengesetzten Richtung öffnet, dann genügt die senkrechte Überdeckung der Einlegeöffnung durch den Schutzkasten. Außerdem muß von der Oberkante des Schutzkastens bis zum äußersten Umfange der Dreschtrommel ein Abstand von mindestens 60 Zentimetern vorhanden sein. Der Einlegertisch (Plattform) darf nicht betreten werden.

20. Ist an der Dreschmaschine ein Selbsteinleger angebracht, so bedarf es keines besonderen Schutzes über der Einlegeöffnung. Jedoch muß der Selbsteinleger mit einer vom Einlegerstand aus leicht erreichbaren Ausrückvorrichtung versehen sein.
21. Das Besteigen einer Dreschbühne darf nur mittels Leitern geschehen, welche an der Bühne oder deren Einfriedigung angehängt sind, und an denen ein Seitenteil (Holm) die Dreschbühne um mindestens 40 Zentimeter überragt.
22. Jede Dreschbühne muß mit einer mindestens 30 Zentimeter hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein. Wird das Getreide von unten auf die Bühne gebracht, so kann an dieser Seite die Einfriedigung abgenommen werden.

2. Strohbinden.

Strohbinden an Dreschmaschinen müssen derart geschützt sein, daß die Nadel- und Knotenvorrichtungen sowie die Auswerfarne unter einem Mantel von Drahtgeflecht liegen, der sie beim Betriebe bedeckt, jedoch die Beobachtung gestattet. Mit diesem Mantel muß eine Ausrückvorrichtung so verbunden sein, daß der Strohbinde nur bei geschlossenem Mantel arbeiten kann.

3. Strohpressen.

24. Wenn das Einlegen nicht durch eine selbsttätige Vorrichtung, sondern durch Arbeiter geschieht, dann muß zwischen den Arbeitern und der Einlegeöffnung ein festes Geländer angebracht sein.

Die Einwurfsöffnung muß so überdeckt sein, daß Menschen nicht hineinfallen können.

Sind bei Strohbindenpressen Vorrichtungen am Anüpfapparat erforderlich, so ist dieser vorher auszurücken. Bei Einziehen eines neuen Fadens ist, wenn das nicht durch Ausrücken der Bindevorrichtung gefahrlos zu machen ist, die Presse vorher still zu stellen.

4. Futterschneidemaschinen.

25. Wird das Schneidegut durch Einziehwalzen zugeführt, so muß sich über der Einlegerinne eine Überdeckung von Holz oder Metall befinden, die sich über der Lade noch auf mindestens 50 Zentimeter, von dem Umfang der oberen Einziehwalze an gerechnet, fortsetzt.

Diese Überdeckung muß von der oberen Kante der Einlegerinne schräg bis zu einer Höhe von mindestens 15 und höchstens 20 Zentimeter aufsteigen.

26. Bei Futterschneidemaschinen, die nicht ausschließlich von Hand betrieben werden, ist eine Ausschaltvorrichtung an der Futterschneidemaschine erforderlich. Die Ausschaltvorrichtung muß mit der beweglichen Überdeckung der Einlegerinne so verbunden sein, daß sie durch Heben der Überdeckung in Tätigkeit gesetzt wird.

a) Futterschneidemaschinen mit Messerschwungrad.

27. Das Messerschwungrad muß, sobald die Maschine einen Vorbau (Bock) besitzt, in seinem oberen Teil nach vorn und rückwärts durch eine Abdeckung von Holz oder Blech mit innen glatten Wänden und genügend großem Abstand von den Messern geschützt sein.
28. Futterschneidemaschinen ohne Vorbau (Bock) müssen eine Abdeckung des Messerschwungrades durch Bretter oder Blechscheiben erhalten, welche das Messerschwungrad hinten vollständig, vorn in seinem größeren Teile abdecken.
29. Wenn bei Futterschneidemaschinen mit Handbetrieb der Handgriff am Messerrade befestigt ist, dann müssen Scheiben von Blech oder Holz angebracht werden, welche das

Messerschwingenrad sowohl nach der Lade, wie nach dem Handgriffe zu vollständig abdecken.

- 30. Die Scheibenschukvorrichtung muß zur Vermeidung von Verstopfungen innen eine glatte Fläche haben und in gehörigem Abstände von den Messern angebracht sein.
- 31. Befinden sich an Futterschneidemaschinen Fußtrittfurbeln, so müssen sie nach oben und gegen den Einleger zu überdeckt sein.
- 32. Wenn die Maschine nicht in Benutzung ist, muß das Messerrad festgestellt werden, so daß es nicht gedreht werden kann.

b) Futterschneidemaschinen mit Messertrommel.

- 33. Trommel - Futterschneidemaschinen müssen über dem oberen Teil der Messertrommel eine Schukhaube aus Gußeisen, Blech oder Holz haben.
- 34. Die Schwungräder einer Trommel-Futterschneidemaschine, die mit Göpel oder Motor betrieben wird, müssen zwischen den Speichen so ausgefüllt sein, daß sie eine Wollscheibe bilden oder sie müssen mit einer Verkleidung versehen sein, die sich nicht mitdreht.

c) Häckselladen.

- 35. Häckselladen, auch Häckelbänke, Strohstühle oder Schneidestühle genannt, bei denen das Schneidegut nicht mit einer Gabel vorgeschoben wird, sind mit einer Holzspresse oder einem Schukbrett über der Lade 30 Zentimeter hinter dem Messer zu versehen. Wie eine Gabel benutzt, so muß sie an der Lade befestigt sein.

5. Maschinen zur Zerkleinerung von Saftfrüchten.

- 36. Bei diesen Maschinen müssen die außen liegenden Teile der Messerscheibe oder Messertrommel vollständig verkleidet sein.

Das Nachstopfen und Lockern des Schneideguts darf nicht mit der Hand, sondern nur mit einem an der Maschine hängenden geeigneten Holzstück (Stößel) geschehen.

- 37. Der Auslauf für die abfallenden Schnitzel muß soweit nach unten reichen, daß ein unabsichtliches Hineingeraten in die Messer oder Zerreihsaken verhütet wird.

6. Milchzentrifugen (Separatoren).

- 38. Bei Milchzentrifugen mit Handbetrieb muß die Kurbel von selbst stehen bleiben, sobald mit der Drehung aufgehört wird. (Freilaufeinrichtung).

7. Kreissägen.

- 39. Jede Kreissäge muß mit einer Schukeinrichtung versehen sein, welche den über den Tisch vorstehenden Teil des Sägeblattes hinreichend abdeckt und sich beim Sägen nach der Dicke des zu schneidenden Holzes selbsttätig einstellt oder hiernach eingestellt werden kann. Der untere Teil des Sägeblatts ist an beiden Seiten zu verkleiden.

An Kreissägen zum Langschnitt ist ein wagerecht und senkrecht verstellbarer Spaltkeil anzubringen.

Nach dem Gebrauche der Säge ist die Schukhaube stets bis auf den Tisch herabzulassen, so daß der vorstehende, nicht etwa durch den Spaltkeil überdeckte Teil des Sägeblatts während des Nichtgebrauchs gesichert ist.

- 40. Kreissägen zum Schneiden von Rund-, Brennholz und dergleichen dürfen nur unter Benutzung einer Zuführungseinrichtung (Schlitten, Wagen, schwingender Bod) verwendet werden.

III. Ausführungsbestimmungen.

- 41. Allgemein untersagt wird hierdurch den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmen die Beschäftigung geisteskranker, idiotischer (schwachsinniger), epileptischer, betrunkenen oder offenkundig trunksüchtiger und blinder Personen an landwirtschaftlichen Maschinen.

Zur Beschäftigung an landwirtschaftlichen Maschinen dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht verwendet werden.

- 42. Diese Unfallverhütungsvorschriften sollen das Mindestmaß der Anforderungen begrenzen, welche zum Schutze der an landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigten Personen zu stellen sind. Darin liegt, daß weitergehende Schukvorrichtungen, als sie hier vorgeschrieben werden, stets zulässig und anerkanntswert sind.

Die (beigegebenen) Abbildungen sollen nur als Beispiele gelten, um die Betriebsunternehmer über die praktische Ausführung der geforderten Schukvorrichtungen aufzuklären.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, bei Anschaffung von Maschinen und Betriebseinrichtungen von dem Lieferanten zu verlangen, daß die in den vorstehenden Vorschriften geforderten Schukvorrichtungen mitgeliefert werden. Von den Lieferanten, Fabrikanten und Händlern wird erwartet, daß sie die Maschinen nur mit den in den Vorschriften verlangten Schukvorrichtungen verkaufen.

43. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1918 in Kraft. Bis zum 1. Januar 1919 müssen die von früherher in den landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Maschinen mit denjenigen Schutzvorrichtungen versehen werden, die vorstehend verlangt werden. Die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Teil I: landwirtschaftliche Maschinen treten mit dem 1. Januar 1918 außer Kraft. Werden bei Betriebsbesichtigungen bis zu diesem Zeitpunkt landwirtschaftliche Maschinen als nicht genügend geschützt beanstandet, so hat die Abstellung der Mängel nach den „Neu durchgesehenen Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen“ zu erfolgen.

Ausgenommen sind vor dem 1. Januar 1917 beschaffte Kutterschneidemaschinen, die nicht ausschließlich von Hand betrieben werden. Bei diesen genügt auch fernerhin eine Ausschaltvorrichtung, welche dem Einzieger, der mit einer Hand den Einziehwalzen zu nahe kommt, gestattet, mit der anderen Hand die Einziehwalzen in Stillstand zu versetzen oder rückwärts laufen zu lassen. Die nach dem 1. Januar 1917 beschafften Kutterschneidemaschinen, welche nicht ausschließlich von Hand betrieben werden, müssen dagegen mit einer der Ziffer 26 entsprechenden Ausschaltvorrichtung versehen sein.

44. Diese Vorschriften sind in den Amtsblättern der Provinz zu veröffentlichen und den Sektionsvorständen behufs Verteilung an die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zu übersenden. Dabei sind die Betriebsunternehmer aufzufordern, die Vorschriften zur Kenntnis der Versicherten zu bringen. Bei jedem Gemeindevorstand müssen jederzeit Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften zur Einsicht der Betriebsunternehmer und der Versicherten bereit liegen. Jeder Betriebsunternehmer kann Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften gegen Erstattung des Selbstkostenpreises vom Genossenschaftsvorstand beziehen. Die Rechtskraft der Vorschriften ist lediglich von der Veröffentlichung in den Amtsblättern abhängig.

IV. Schlussbestimmungen.

45. Die Betriebsunternehmer sind nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung berechtigt, die ihnen durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten

auf Betriebsleiter und, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch auf Aufsichtspersonen oder andere Angestellte ihres Betriebs zu übertragen. Diejenigen Unternehmer, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben eine schriftliche Anzeige an den Genossenschaftsvorstand einzureichen, die auch von der Person, auf welche die Pflichten des Unternehmers übertragen werden sollen, mitunterschieden ist. Wechselt die Person des Unternehmers oder desjenigen, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen sind, so ist eine neue Anzeige erforderlich, welche wiederum von dem Unternehmer und von demjenigen zu unterschreiben ist, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen werden.

Über die Anzeige ist dem Unternehmer eine schriftliche Empfangsbestätigung zu erteilen. Die Anzeige ist dem Sektionsvorstand alsbald mitzuteilen.

46. Genossenschaftsmitglieder und nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung mit ihrer Stellvertretung betraute Personen können, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, durch den Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafen bis zu 1000 M. belegt werden (§§ 1030, 1045, 851, 870, 913 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung).

Neben den Stellvertretern ist der Unternehmer strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder er bei der Auswahl oder Beaufichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (§§ 1045, 913 Absatz 2 a. a. O.).

Ist die Geldstrafe von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie (§§ 1045, 913 Absatz 3 a. a. O.).

47. Versicherte Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften für Versicherte zuwiderhandeln, können durch das Versicherungsamt mit einer Geldstrafe bis zu 6 M. belegt werden (§§ 1030, 851, 870 a. a. O.).

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 29. November 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

J. B.: Noetel.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften — gültig vom 1. Januar 1918 — sind durch Beschluß vom 5. Juli 1916 genehmigt worden.

Berlin, den 5. Juli 1916.

Das Reichsversicherungsamt,

Abteilung für Unfallversicherung.

(Siegel). gez. Dr. Kaufmann.

I U 187/15.

Teil II.

Gonstige Unfallverhütungsvorschriften

für landwirtschaftliche Hauptbetriebe.

Gültig vom 1. Januar 1918.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die im Betrieb beschäftigten Personen dürfen andere Versicherte weder an der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften hindern, noch sie zur Nichtbeachtung veranlassen.
2. Sie müssen nüchtern zur Arbeit kommen und dürfen während der Arbeit nicht trinken sein.
3. Sie müssen Mängel an Schutzvorrichtungen, Baulichkeiten, Maschinen und Gebrauchsgegenständen dem Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter sofort anzeigen.
4. Die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen müssen dauernd an ihrem Bestimmungsort angebracht sein. Müssen sie zwecks Instandsetzung abgenommen werden, so sind geeignete einstweilige Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Menschen zu verhindern.

2. Abschnitt.

Geräte, Sprengmittel und künstliche Düngemittel.

5. Alle Geräte und Werkzeuge müssen vor der Benutzung auf ihre Beschaffenheit hin geprüft und dürfen nur in gebrauchsfähigem Zustande verwendet werden. Sie sind so aufzubewahren, daß sich niemand daran verletzen kann.
6. Beim Tragen von Sensen von und nach der Arbeitsstätte muß die Klinge der ganzen Länge nach mit einer die Schneide vollständig bedeckenden und über die Spitze hinausragenden Bekleidung versehen oder durch Umwickeln geschützt werden.
7. Stechende und schneidende Geräte, wie Sensen, Gabeln aller Art, Beile, Hacken

ustw. sind bei Beförderung auf Wagen und bei Nichtbenutzung an der Gebrauchsstätte so festzustechen oder zu verwahren, daß Verletzungen verhindert werden.

8. Abgeschlagene Sensenklingen in Viehställen oder anderen Wirtschaftsgebäuden unbeweglich zu befestigen, um an den Klingen Stroh zu schneiden, ist untersagt.
9. Sensen-Wehsteine müssen mit einem Handschutzgitter versehen sein.
10. Winden müssen Sperrvorrichtungen besitzen, die selbsttätig wirksam werden, so daß ein Zurückschlagen der Drehkurbel oder ein unbeabsichtigtes Niedergehen der Last vermieden wird.

Unter schwebenden Lasten dürfen Menschen sich nicht aufhalten.

11. Beim Steineschlagen müssen Schutzbrillen oder Schutzmasken aufgesetzt werden.
12. Zum Sprengen von Steinen mit Pulver dürfen eiserne und stählerne Ladestöcke nicht verwendet werden. Gestattet sind nur hölzerne oder kupferne Ladestöcke.

Verfagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühesten 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu sehenden neuen Schuß beseitigt oder durch Wasser explosionsunfähig gemacht (ersäuft) werden.

Überall in der Nähe von Sprengmitteln ist das Rauchen nicht gestattet.

13. Personen mit offenen Wunden an den Händen dürfen weder das Streuen von künstlichen Düngemitteln noch Arbeiten mit ätzenden oder giftigen Flüssigkeiten vornehmen.

3. Abschnitt.

Viehhaltung.

14. Es ist verboten, Tiere mut- oder böswillig zu stoßen, zu necken und zu schlagen.
15. Bösertige Tiere sind vom Weidegange auszuschließen.
16. Tiere, die als bissig bekannt sind, müssen außerhalb des Stalles mit Maulkörben versehen werden.
17. Pferde, welche als Schläger bekannt sind, müssen in besonderen durch feste Wände abgetrennten Ständen untergebracht werden.
18. Pferde dürfen zur Tränke oder zur Schwemme nicht von Personen unter 12 Jahren geführt werden.
19. In Schwemmen, die so tief sind, daß die Pferde schwimmen müssen, dürfen diese nicht geritten, sondern sie müssen an der Leine ins Wasser geführt werden.

20. Menschen dürfen in den Pferdeständen oder unter den Krippen nicht schlafen, wenn der Stand mit einem Pferde besetzt ist.
21. Beim Decken sind den Stuten Spannseile anzulegen.
22. Bullen (Farren), die über 2 Jahre alt sind, müssen im Stalle an starken Halsketten oder Halsriemen mit doppelter Anhängenvorrichtung angebunden sein.
23. Bullen (Farren), die über 2 Jahre alt sind, müssen mit Nasenring versehen werden, an dem sie außerhalb des Stalles mit Leitstange, Kette oder Leine zu führen sind. Böartigen Bullen (Farren) ist außerdem, wenn sie nicht zur Tränke oder zur Weide geführt werden, eine Blende anzulegen. Solche böartigen Bullen dürfen weder frei weiden, noch zum Zug verwendet werden.
24. Sprungstände müssen so eingerichtet sein, daß die Kuh zwischen zwei starken Schranken steht und von außen gehalten wird. Befindet sich der Sprungstand in einem Gebäude, so muß außer dem gewöhnlichen Eingang noch mindestens ein Notausgang vorhanden sein, durch den sich die beim Deckgeschäft anwesenden Personen retten können, wenn der Bulle (Farren) wild wird.

4. Abschnitt.

Fuhrwerkshaltung.

25. Die Leitung eines landwirtschaftlichen Fuhrwerkes darf blinden, tauben, geisteskranken, idiotischen (schwachsinnigen), epileptischen und betrunkenen Personen nicht anvertraut werden. Kinder unter 12 Jahren dürfen dazu nur auf dem Felde verwendet werden, wenn es sich um das langsame Weiterrüden des Wagens oder Karrens von einer Stelle zur anderen zum Zwecke des Auf- und Abladens handelt.
26. Der Lenker eines Fuhrwerks darf, wenn er sich während der Fahrt auf dem Fuhrwerk befindet, die Bügel oder die Leine nicht aus der Hand lassen. Er darf sie aber auch nicht um den Arm oder um andere Körperteile wickeln. Das ist auch dem Lenker einer im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschine und dem Führer eines Zugtieres verboten. Nur bei der Feldbestellung darf der Bügel oder die Leine leicht um das Handgelenk gelegt, nicht festgeschlungen oder gewickelt werden. Weht der Leiter eines landwirtschaftlichen Fuhrwerkes neben dem Wagen oder hinter einer im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschine her, so darf er den Bügel oder die Leine am Wagen (Karren) oder an der Maschine derart anbringen, daß er den Bügel oder die Leine jederzeit leicht erfassen kann.

Wenn sich Menschen auf dem Wagen (Karren) befinden, muß der Wagenführer beim Nebenhergehen den Bügel oder die Leine während des Fahrens in der Hand behalten.

27. Beim Aufladen von Heu, Getreide usw. auf dem Felde sind die Zugtiere unter steter Aufsicht zu halten und die auf dem Wagen beschäftigten Personen vor jedesmaligem Fortrücken durch Zuruf zu benachrichtigen.
28. Werden Pferde als Zugtiere eingespannt, so müssen sie, wenn zweispännig gefahren wird, außer bei Feldbestellungsarbeiten, mit Kreuzzügeln, wenn einspännig gefahren wird, mit Doppelleine gelenkt werden.
29. Der Wagenführer darf sich während der Fahrt nicht auf die Deichsel oder auf die Wage (Brake, Barke) setzen oder stellen.
30. Muß während der Fahrt etwas an der Ladung oder am Wagen oder am Gespann geändert oder in Ordnung gebracht werden, so ist anzuhalten.
31. Entfernt sich der Wagenführer während des Anhaltens von dem Fuhrwerk, so muß er vorher einen Zugstrang abhängen, die Leine oder Bügel straff festbinden und, falls Bremsen am Wagen sind, solche fest anziehen.
32. Während der Fahrt vom Wagen und von im Fahren arbeitenden Maschinen usw. abzustiegen, ist außer im Falle der Gefahr verboten.
33. Es ist untersagt, mehr wie zwei Wagen aneinanderzuhängen. Auch zwei Wagen dürfen nur dann aneinandergehängt werden, wenn der hintere Wagen nicht größer, nicht schwerer und nicht höher beladen ist, als der vordere. Die Verbindung der beiden Wagen ist durch genügende Befestigung der Deichsel des hinteren Wagens am vorderen Wagen zu bewerkstelligen. In hängigem Gelände muß eine Person an dem hinteren Wagen das Bremszeug bedienen.
34. Sobald es das Gelände erfordert, sind Wagen, ebenso fahrbare Dreschfähe und Strohpressen mit Hemmvorrichtungen zu versehen, bei Eisglätte auch mit besonderem Eiszeug.
35. An dem mit einem Kutschersitz versehenen Wagen ist am Fußende eine Leiste aus Holz oder Eisen so anzubringen, daß die auf dem Kutschersitz sitzenden Personen während der Fahrt sich mit den Füßen gegen die Leiste stützen können.
Fuhrwerke müssen, soweit es ihre Bauart oder Benutzung zuläßt, mit einem Tritt zum Auf- und Absteigen versehen werden.

36. Bei Feldgleisbahnen sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, so daß die äußere Schiene überhöht und die Spurweite auf der Kurve erweitert wird, sofern nicht Wagen mit doppelflanschigen Rädern verwendet werden. Das Gefälle soll in der Regel nicht mehr als 1 Meter auf 20 Meter betragen. Ist es stärker, so dürfen Bremsknüppel nicht benutzt werden, sondern an den einzelnen Wagen müssen Bremsvorrichtungen angebracht sein.

Bei Wagenzügen muß die Zahl der Bremswagen so bemessen werden, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn ohne weiteres sofort angehalten werden kann.

Stippwagen sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Untippen zu verhindern, auch müssen sie, wenn die Bremsen und Krutcher mitfahren, einen festangebrachten Stand oder Sitz am Untergerüst haben.

5. Abschnitt.

Bauhaltung.

37. Die zum Betriebe gehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Treppen und fest angebrachten Leitern, sowie die vorgezeichneten Schutzeinrichtungen sind stets in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Ferner müssen Wasserläufe, Leiche, Abhänge, Düngerstätten, Brücken und Stege an Verkehrsstellen mit festem Geländer von 80–100 Zentimeter Höhe versehen sein.

Die Zugänge zu den Wohn- und Wirtschaftsräumen sind bei Eisglätte mit Asche, Sand oder dergleichen zu bestreuen.

38. Drehbare Tore, die 3 Meter und darüber hoch sind, müssen, falls sie in Pfannen gehen, oben in der Nähe des Torläufers mit Kette gegen das Umstürzen gesichert sein. Laufen sie dagegen in Haken oder Hälften, so sind sie in geeigneter Weise gegen das Ausheben und Umfallen zu sichern.

Schiebetore von derselben Höhe müssen so gesichert werden, daß die Rollen weder aus den Leitschienen springen, noch über deren Ende hinausgehoben werden können.

Geöffnete drehbare Tore sind gegen das Zuschlagen und Ausheben der Torflügel zu sichern.

39. Alle feststehenden Treppen mit mehr als 4 Stufen, gleichviel ob sie nach beiden oder einer Seite offen oder von beiden Seiten eingeschlossen sind und gleichviel, ob sie zu Wohn- und Wirtschaftszwecken verwendet werden, müssen auf der einen Seite mit einer Handleiste (Geländer) oder einem Handseil (Handlauf) versehen sein.

40. Die oberen Treppenöffnungen müssen, außer auf der Zugangsseite, mit einem Geländer von mindestens 70 Zentimeter und nicht über 100 Zentimeter Höhe umwehrt sein. Ist das Geländer nicht mit Zwischenleisten oder Sprossen versehen, so sind Fußleisten von mindestens 10 Zentimeter Höhe anzubringen.

41. Bewegliche Treppen müssen im oberen Teile mittelst eisernen Haken und Ösen festeingehängt sein. Solche Treppen müssen entweder auf der einen Seite mit Handstange versehen sein, oder es muß ein Holm mindestens 50 Zentimeter über den Aussteigort hinausragen.

42. Festangebrachte Leitern, die den Zugang zu ein für allemal bestimmten erhöhten Stellen ermöglichen, müssen so befestigt werden, daß sie weder nach hinten abrutschen, noch zur Seite gleiten können.

Dem Ab- und Zurleiterutschen ist dadurch vorzubeugen, daß die Leiter in ihrem oberen Teile mit einer Sprosse in einen festen Pflock eingehängt oder mit Haken an jedem Holm versehen oder durch Seil (Kette), welches um eine Sprosse und einen Balken herumzuschlingen ist, befestigt wird. Das Abrutschen nach vorn ist durch eine mindestens 3 Zentimeter hohe, auf den Fußboden aufgenagelte Leiste zu verhüten.

Da, wo dies nach den baulichen Verhältnissen möglich ist, soll die Leiter um wenigstens 60 Zentimeter den oberen Stützpunkt überragen, damit der Heraus- und Heruntersteigende sich festhalten kann.

43. Festangebrachte Leitern, die senkrecht in die Höhe führen, müssen soweit von der Wand abstehen, daß die Fußspitzen der Personen, welche sie benutzen, mindestens 10 Zentimeter über die Sprosse treten können.

44. Alle Leitern, auch die beweglichen, die an verschiedenen Stellen verwendet werden, müssen gegen das Auseinandergehen der Holme gesichert und mit durchgehenden Sprossen versehen sein, so daß die beiden Enden jeder Sprosse bis zum äußersten Rande der Holme reichen.

Aufgenagelte Sprossen sind nur zulässig, wenn sie in die Holme eingekerbt sind.

45. Alle beweglichen Leitern, die nicht an oder in Gebäuden dauernd befestigt sind, müssen gegen Abrutschen gesichert sein, sei es durch hölzerne oder eiserne Haken oder Pflocke, eiserne Spitzen, Vornageln von Leisten, Abhängen an befestigten Stellen und dgl.

Alle Doppelleitern müssen Verbindungsketten oder Stangen haben. Leitern, die

abwechselnd an verschiedenen Stellen gebraucht werden, müssen eiserne Spitzen haben. Werden sie auf festen, glatten Fußboden gestellt (glatte Zementfläche, glatte Alinkerplatten), so müssen sie noch eine Sicherung gegen Abrutschen, wenn möglich am oberen Ende erhalten.

46. Einsteig-, Reich-, Balken-, Garben-, Lade- und Futterabfalllöcher müssen auf den drei Seiten, von denen aus das Einsteigen nicht stattfindet, mit einem festen und nicht abnehmbaren Holzgeländer in 1 Meter Höhe umwehrt sein.

Außerdem muß an allen Seiten eine Fußleiste von mindestens 2 Zentimeter Breite und 6 Zentimeter Höhe herumgehen. Die Überdeckung mit Falltüren ist überall da untersagt, wo die Öffnungen zum Einsteigen benutzt werden. Werden die Öffnungen nur zum Abwerfen benutzt, so müssen die Falltüren mit einem Geländer von 1 Meter Höhe auf allen Seiten umgeben sein. Lose liegende Deckel dürfen zur Überdeckung in keinem Falle verwendet werden.

Kleine Öffnungen unter 40 Zentimeter im Quadrat oder Durchmesser, die nur zum Herabwerfen dienen, sind mit angebänder-tem Klappdeckel zu versehen oder mindestens 80 bis 100 Zentimeter hoch zu umfriedigen und mit wenigstens 5 Zentimeter hohen Fußleisten zu umgeben.

47. Falltüröffnungen sind auf den freien Seiten mit festen Geländern von 1 Meter Höhe zu umfriedigen. Offene Falltüren müssen gegen das Zufallen gesichert sein.

Lose liegende Deckel dürfen zur Überdeckung von Falltüren nicht verwendet werden.

Bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden dürfen Falltüren nicht mehr angebracht werden.

48. Erhöht liegende Arbeitsplätze, Gerüste, Bühnen, Podeste, Oberböden, Lagerplätze, Hausvorplätze, Balkenauffahrten, Laufbrücken, Scheunensiege und dergl. müssen, falls die Erhöhung über 125 Zentimeter beträgt, mit Geländern in Höhe von 80 bis 125 Zentimetern versehen sein. Dasselbe gilt von Maschinenböden, bei denen aber das Geländer während des Zureichens von Getreide, Stroh, Heu usw. von unten an der Zureichsstelle abgenommen werden darf. Nach Beendigung der Zureicharbeiten ist das Geländer sofort wieder anzubringen.

Diese Bestimmung findet auf Dresch-
kästen keine Anwendung.

49. Die Balkenfahrten (Hochfahrbahnen in Scheunen) sind in ihrer ganzen Breite (nicht nur in der Spurbreite des Wagens) fest abzudiveln und an den offenen Seiten durch starke Geländer von mindestens 80 bis 125 Zentimeter Höhe und durch 5 Zentimeter hohe Fußleisten zu sichern. Die Abdivelung ist auch für alle erhöht liegenden Arbeitsplätze, als Dreschböden usw. erforderlich. Innerhalb der Balkenfahrten dürfen keine Balkenlöcher angebracht werden.

50. Über den Scheunentennen, Durchfahrten und zu Remisen oder Schuppen benutzten Räumen ist ein trittsicherer Balkenbelag herzustellen und so zu befestigen, daß ein Umfanten, Aufkippen und Verschieben nicht möglich ist. Zwischen den Belagstücken darf nicht mehr als 5 Zentimeter freier Raum sein.

Dasselbe gilt von allen nicht zu ebener Erde gelegenen Einbauten in Scheunenbänken und anderen Gebäuden, Dachstuhlbelegen und Ladebühnen, die zum Lagern von Geräten und Vorräten oder zum Weiterreichen benutzt werden.

51. Über mannshoch liegende Giebel-, Wand- und Dachlufen von mehr als 1 Meter Höhe und 30 Zentimeter Breite müssen außer mit feststellbaren Türen oder Läden mit einer wenigstens 6 Zentimeter hohen Fußleiste versehen sein, wenn nicht ihre Schwelle schon dieselbe Höhe aufweist. Auch sind an beiden Seiten der Lufen Handgriffe anzubringen.

Die Fußleiste kann fehlen, wenn vor der Lufe eine wenigstens 1 Meter nach jeder Seite messende und rechts wie links mit einem Geländer versehene Balkenbrücke angebracht ist, deren Träger dauernd eingefügt sind.

Lufen über 1,50 Meter Höhe sind mit Brustwehr in 1 Meter Höhe zu versehen, die nur im Bedarfsfalle abzunehmen ist.

52. Betreten sich in Gebäuden Aufzüge in Schächten, so müssen die Schächte an der oberen Bedienungsstelle und auch in den anderen Stockwerksböden, durch die sie hindurchgehen, mit Geländer von 1 Meter Höhe eingefriedigt werden. Ist das Geländer abnehmbar, so müssen seitliche Handgriffe angebracht sein.

53. Laufgänge oder Laufplanken, welche verschiedene Gebäude oder Gebäudeteile verbinden und mehr als 2 Meter über der Erde liegen, müssen mit festen Seitengeländern versehen sein. Gehen die Laufplanken aufwärts, so sind außerdem aufgenagelte Trittleisten anzubringen.

54. Arbeiten auf Dächern, die steiler sind, als der vierte Teil eines rechten Winkels, dürfen nur unter Benutzung von Rettungsseilen ausgeführt werden. Die Seile müssen am Gebäude und an einem Gurt um den Körper des Arbeiters befestigt sein.

Ausbesserungen auf derartig steilen Dächern dürfen überdies nur von Leitern aus, die auf dem Dache festzulegen sind, vorgenommen werden. Das gilt auch von Rohr- und Strohdächern, während Rettungsseile bei Arbeiten auf Rohr- und Strohdächern nicht erforderlich sind.

55. Vertiefungen auf dem Gehöft, als Sauche-, Kalk-, Mörtel- und andere Gruben, Erdlöcher, Brunnen, im Freien gelegene Keller, offene Kanäle, Zisternen, versenkte Behälter und dergleichen, müssen entweder fest mit Bohlen oder gut passendem Deckel überdeckt oder durch Mauern, Brettereinfriedigungen, Gitter oder Geländer von 70—100 Zentimetern Höhe abgesperrt sein.

Bei Teichen auf dem Gehöft bedarf es des Geländers nur auf den Seiten, wo die Teichränder steil abfallen.

56. In Abort-, Dung- und Sauchegruben von mehr als 150 Zentimeter Tiefe dürfen Menschen nicht hineinsteigen, wenn sie dabei nicht fest angeseilt sind und von einer anderen Person beobachtet werden. Dies gilt auch von Arbeiten in Brunnen, Senkgruben, Gasleitungen, Rauchkanälen und anderen Räumen, die erfahrungsgemäß Stickgase oder entzündliche Gase enthalten können.

Besteht der Verdacht, daß sich in dergleichen Gruben schädliche Gase angesammelt haben, so ist vor dem Einsteigen langsam ein brennendes offenes Licht herunterzulassen, da ein solches in schlechter Luft erlischt. Geschieht das, so müssen zunächst die giftigen Stoffe dadurch entfernt werden, daß man heißes Wasser eingießt oder ein brennendes Strohband oder einen Eimer mit ungelöschtem Kalk herabläßt, der unmittelbar zuvor mit Wasser übergossen worden ist. Auch nachdem dies vorgenommen ist, darf das Einsteigen nicht vor Ablauf von 2 Stunden stattfinden und erst dann, wenn eine erneute Probe mit brennendem Licht ergeben hat, daß die schlechte Luft beseitigt ist. Aber auch nach der Lichtprobe ist das Anseilen erforderlich, weil beim Vorhandensein von Schwefelwasserstoff das Licht nicht erlischt.

57. Es ist verboten, feuergefährliche Orte oder solche Räume, in denen sich entzündliche Gase entwickeln oder ansammeln können, mit

offenem Licht zu betreten, daselbst Licht anzumachen oder zu rauchen.

58. Mauern, die abgebrochen werden sollen, dürfen nicht durch Unterhöhlen zum Einsturz gebracht, sondern müssen von obenher abgetragen werden. Das Umwerfen ist nur unter Leitung von Bauachverständigen gestattet. Ebenso dürfen neue Fundamente neben vorhandenen Gebäuden nur unter Aufsicht von Bauachverständigen ausgeführt werden.

59. Bei gefrorener Erdoberfläche ist das Unterhöhlen von Rüben- und Kartoffelmieten (= Zeimen) verboten.

6. Abschnitt.

Ausführungsbestimmungen.

60. Diese Unfallverhütungsvorschriften sollen das Mindestmaß der Anforderungen begrenzen, welche zum Schutze der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen zu stellen sind. Darin liegt, daß weitergehende Schutzvorrichtungen, als sie hier vorgeschrieben werden, stets zulässig und anerkanntenswert sind.

Wenn zu den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften Abbildungen hergestellt werden, so sollen sie nur als Beispiele gelten, um die Betriebsunternehmer über die praktische Ausführung der geforderten Schutzvorrichtungen aufzuklären.

61. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1918 in Kraft. Bis zum 1. Januar 1919 müssen die von früherher in den landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Geräte, Tiere, Betriebseinrichtungen und baulichen Anlagen mit denselben Schutzvorrichtungen versehen werden, die vorstehend verlangt werden.

62. Diese Vorschriften sind in den Amtsblättern der Provinz zu veröffentlichen und den Sektionsvorständen behufs Verteilung an die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zu übersenden. Dabei sind die Betriebsunternehmer aufzufordern, die Vorschriften zur Kenntnis der Versicherten zu bringen. Bei jedem Gemeindevorstand müssen jederzeit Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften zur Einsicht der Betriebsunternehmer und der Versicherten bereit liegen. Jeder Betriebsunternehmer kann Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften gegen Erstattung des Selbstkostenpreises vom Genossenschaftsvorstand beziehen. Die Rechtskraft der Vorschriften ist lediglich von der Veröffentlichung in den Amtsblättern abhängig.

63. Die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften der Posen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Teil II für landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel, Teil III für Vieh- und Fuhrwerkshaltung, Teil IV für landwirtschaftliche Bauhaltung treten mit dem 1. Januar 1918 außer Kraft. Werden bei Betriebsbesichtigungen innerhalb dieser Zeit Mängel gefunden, so hat deren Abstellung bereits nach den am 1. Januar 1918 in Kraft tretenden Vorschriften zu erfolgen.

7. A b s c h n i t t.

Schlufßbestimmungen.

64. Die Betriebunternehmer sind nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung berechtigt, die ihnen durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter und, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch auf Aufsichtspersonen oder andere Angestellte ihres Betriebs zu übertragen. Diejenigen Unternehmer, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben eine schriftliche Anzeige an den Genossenschaftsvorstand einzureichen, die auch von der Person, auf welche die Pflichten des Unternehmers übertragen werden sollen, mitunterschrieben ist. Wechselt die Person des Unternehmers oder desjenigen, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen sind, so ist eine neue Anzeige erforderlich, welche wiederum von dem Unternehmer und von demjenigen zu unterschreiben ist, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen werden.

Über die Anzeige ist dem Unternehmer eine schriftliche Empfangsbestätigung zu erteilen. Die Anzeige ist dem Sektionsvorstand alsbald mitzuteilen.

65. Genossenschaftsmitglieder und nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung mit ihrer Stellvertretung betraute Personen können, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, durch den Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafen bis

zu 1000 M. belegt werden (§§ 1030, 1045, 851, 870, 913 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung).

Neben den Stellvertretern ist der Unternehmer strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder er bei der Auswahl oder Beaufichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (§§ 1045, 913 Absatz 2 a. a. O.).

Ist die Geldstrafe von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie (§§ 1045, 913 Absatz 3 a. a. O.).

66. Versicherte Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften für Versicherte zuwiderhandeln, können durch das Versicherungsamt mit einer Geldstrafe bis zu 6 M. belegt werden (§§ 1030, 851, 870 a. a. O.).

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 29. November 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

S. B.: Noetel.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften — gültig vom 1. Januar 1918 — sind durch Beschluß vom 5. Juli 1916 genehmigt worden.
Berlin, den 5. Juli 1916.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

(Siegel). gez. Dr. Kaufmann.

I U. 187/15.

Die Unfallverhütungsvorschriften Teil I und Teil II werden hiermit zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in der Provinz Posen sowie der versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter gebracht. Die Betriebsunternehmer haben diese Vorschriften zur Kenntnis der Versicherten zu bringen.

Posen, den 31. Juli 1916.

Der Landeshauptmann.

S. B.: Noetel.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 35 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 26. August 1916.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 927).

I. Verteilungsstellen.

Für den Preussischen Staat wird eine Landesverteilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet. Die Landeseierstelle ist eine Behörde und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Landeseierstelle hat für die Verteilung der Eier im Staatsgebiet zu sorgen, den Verbrauch an Eiern zu überwachen und die Überschussmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landeseierstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landeseierstelle führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Landeseierstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz, sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Unterverteilungsstelle (Provinzial- oder Bezirkseierstelle) einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialeierstelle (einer Bezirkseierstelle) der Provinz Brandenburg anzuschließen.

Der Oberpräsident (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Unterverteilungsstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Die Oberpräsidenten können die Einrichtung der Unterverteilungsstellen und die Führung der Aufsicht über sie den Regierungspräsidenten für ihren Bezirk übertragen. Anzeige über die erfolgte Einrichtung der Unterverteilungsstellen ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und der Landeseierstelle bis zum 15. September d. J. zu erstatten.

Die Landeseierstelle ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Unterverteilungs-

stellen haben den Anforderungen der Landeseierstelle, die Kommunalverbände den Anforderungen der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstellen Folge zu leisten.

II. Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann). Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde, als Vorstand der Gemeinde und des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

III. Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7. Die Erlaubnis für den gewerbmäßigen Erwerb von Eiern zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung oder die gewerbmäßige Vermittelung eines solchen Erwerbes ist unabhängig von einer nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) etwa erforderlichen Erlaubnis. Der Erlaubnis bedürfen daher auch solche Personen, denen die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist. Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Besitz der Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist die Unterverteilungsstelle, in deren Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittelung des Erwerbes beabsichtigt ist, bzw. die von ihr bestimmte Stelle (Magistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Erlaubnis

erfolgt durch die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat.

Gegen die Versagung oder den Widerruf findet Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterverteilungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst übergeordnet ist (Oberpräsident, Regierungspräsident). Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Musters für die Ausweis Karte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die Stellen, von denen die Ausweis Karten und Nebenausweis Karten erteilt werden, den Polizeibehörden, Eisenbahn- und Postbehörden ihres Bezirks Muster der Karten zur Erleichterung der Überwachung mitzuteilen.

Zu §§ 6 und 7. Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren, sowie Wirte.

Gegen die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) statt, welcher endgültig entscheidet.

Zu § 9. Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirk so zu regeln, daß eine bestimmte Höchstverbrauchsmenge von dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbstversorger) nicht überschritten werden kann. Bis auf weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreis der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr als 2 Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchsmenge zu sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens zum 1. Oktober die Eierkarte, und zwar entweder in Gestalt einer besonderen Karte oder des Teilschnitts einer andern Lebensmittelkarte einzuführen. Die einfache Abstempelung oder ähnliche Entwertung einer andern Karte, etwa der Brotkarte (ohne Abtrennung eines Abschnitts) hat sich als unzulängliche Verteilungsmaßnahme erwiesen, da bei diesem Verfahren keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Abgabe an die Verbraucher zugewiesenen Eiermengen auch gleichmäßig in deren Hände gelangen. Die Zuweisung der Eier an die Händler muß sich auf der Karte oder dem Kartenabschnitt aufbauen, den der Verbraucher dem Händler beim Bezug von Eiern zu verabsolgen hat. Der Gesamtnennwert der vom Händler in bestimmter Frist vereinnahmten Abschnitte bildet die Grundlage für die Berücksichtigung des Händlers bei der Verteilung der verfügbaren Eievorräte durch die kommunalen Eieranweisungsstellen.

Die Eierkarte ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe der verfügbaren Vorräte am zweckmäßigsten so zu gestalten, daß ein bestimmter Nennwert auf ihr nicht angegeben, sondern die auf die einzelne Karte zu entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten jeweilig festgesetzt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch Einführung von Kundenlisten, Festsetzung von Abgabebezirken oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß bei der für die nächsten Monate zu erwartenden größeren Eierknappheit die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten, sowie auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die Verabfolgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben, sowie auch auf den Bezug von Eiern unmittelbar vom Geflügelhalter erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern stehen die Gemeinden gleich, soweit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Zu §§ 10 und 11. Die Versandvorschriften in den §§ 10 und 11 sollen der Sicherung der Verbrauchsregelung und eines beherrschenden Einflusses der Landes Eierstelle und der Unterverteilungsstelle auf den gesamten Eiermarkt (insbesondere auf die Preisgestaltung) durch Vermittelung der von ihnen zugelassenen Aufkäufer dienen. Die Behörden haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Bescheinigungen mit größter Vorsicht zu verfahren, damit Umgehungen der Versandvorschriften unbedingt verhütet werden.

Zu § 14 Abs. 2. Die Landes Eierstelle, die Unterverteilungsstellen und mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmte Sammelstellen (Kreis-, Ortsammelstellen), Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV. Schlußbestimmung:

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. U.: L u s e n s k y.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

S. U.: F r h r. v o n M a s s e n b a c h.

Der Minister des Innern.

S. B.: v. F a r o p k y.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers
über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffel-
trocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom

30. November 1915

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 282).

Auf Grund von § 11 dieser Bekanntmachung
wird bestimmt:

- a) als zuständige Behörde der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse befinden, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin;
- b) als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 22. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. U.: L u s e n s k y.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

S. U.: F r h r. v o n M a s s e n b a c h.

Der Minister des Innern.

S. U.: v. F a r o p k y.

Geschäfts-Nummer I A I e 8855 M. f. L.

II b 9903 M. f. S. u. G. — V 16 781 M. d. S.

Sonder-Beilage

zu Nr. 36 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 30. August 1916.

Anordnung (Nr. 14)

zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet:

Der nach § 7 der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh vom 2. Juni 1916 zulässige Aufschlag wird vom 1. September 1916 an

bei Schlachtrindern, Schweinen	
und Schafen	auf 2 ½ %,
bei Kälbern	" 4 ½ %,
herabgesetzt. Von diesem Aufschlag erhält der einkaufende Viehhändler	
bei Schlachtrindern, Schweinen	
und Schafen	2%,
bei Kälbern	4%,
der Sammelhändler einheitlich	½ %.

Posen, den 24. August 1916.

**Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.**

G a n s e. M a g n e r.

Anordnung (Nr. 15)

zur Regelung der Gewährleistung.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916

und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. September 1916 an sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, beim Ankaufe von Schlachtrindern und Schlachtschweinen von dem Viehhalter (Landwirt oder Mäster) als Beitrag zu den Kosten der Gewährleistung, soweit als sie vom Viehhandelsverbande zu übernehmen ist,

für männliches Großvieh (Bullen), Ochsen und junge Stiere)	4,00 M.
für weibliches Großvieh (Kühe und Jungvieh).....	5,00 "
für Schweine	1,00 "

einzuziehen oder ihnen am Kaufpreise zu kürzen.

Der Beitrag wird dem einkaufenden Viehhändler vom Sammelhändler und diesem vom Verbande bei der Bezahlung der Rechnung einbehalten. An der Vorschrift im § 3 Abs. 5 der Anordnung (Nr. 9) vom 2. Juni 1916, wonach minderwertige Tiere nicht abzunehmen sind, wird durch diese Regelung nichts geändert.

§ 2. Verbandsmitglieder, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 6 der Satzung vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewärtigen.

Posen, den 24. August 1916.

**Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.**

G a n s e. v o n W e d e m e y e r

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 36.

Ausgegeben zu Bromberg, den 2. September

1916.

Inhalt: Stücke 187—193 des Reichs-Gesetzblatts 497. Einstellung des Post- und Telegraphenverkehrs mit Rumänien 498. Standesämter Ein Land und Bacharcie 499/500. Namensänderung: Renn in „Rinn“ 501. Gefanglehrer- und -lehrerinnenprüfung in Charlottenburg 502. Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau 503. Schübener Kreisangeleihscheine 504. — Sonderbeilage: Anordnungen Nr. 14 und 15 des Posenener Viehhandelsverbandes.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

497 Die Stücke Nr. 187—193 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5391. Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabaklauge. Vom 18. August 1916.

Nr. 5392. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 21. August 1916.

Nr. 5393. Bekanntmachung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916. Vom 21. August 1916.

Nr. 5394. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 19. August 1916.

Nr. 5395. Bekanntmachung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916. Vom 21. August 1916.

Nr. 5396. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21. August 1916.

Nr. 5397. Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916.

Nr. 5398. Bekanntmachung betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1916.

Nr. 5399. Bekanntmachung über die Änderung von Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916. Vom 23. August 1916.

Nr. 5400. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 22. August 1916.

Nr. 5401. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. August 1916.

Nr. 5402. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 22. August 1916.

Nr. 5403. Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

Nr. 5404. Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

Nr. 5405. Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916.

Nr. 5406. Bekanntmachung betreffend die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. August 1916.

Nr. 5407. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 25. August 1916.

Nr. 5408. Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin. Vom 26. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

498 Der Postverkehr zwischen Deutschland und Rumänien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Rumänien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einlieferung gelangende Sendungen werden dem Absender zurückgegeben.

Der private Telegraphenverkehr nach Rumänien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 29. August 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

499 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des verstorbenen Magistratsassistenten Bley in Gryn den Stadtsekretär **M a r E n g e l** in Gryn zum I. Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Gryn Land, Kreis Schubin, ernannt.

Bromberg, den 23. August 1916.

Nr. 2067 Z I z. Der Regierungspräsident.

500 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Lehrers **S o l t h j a k** in Bacharcie den Lehrer **K e m n i t z** in Bacharcie, Kreis Strelno, zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Bacharcie, Kreis Strelno, mit Rückwirkung vom 4. März 1916 ab wieder ernannt.

Bromberg, den 21. August 1916.

I z 1919 Z. Der Regierungspräsident.

501 Der Witwe **M a t h i l d e K e n n**, geb. Pfeiffer, Ehefrau des verstorbenen Eigentümers und Armierungssoldaten **G u s t a v K e n n**, sowie deren unter ihrer Gewalt stehenden minderjährigen Kindern

a) **Erna Else Kenn**, geboren 22. Januar 1907 zu Radom,

b) **Mag Ewald**, geboren 17. Februar 1898 zu Radom

ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen „**K i n n**“

zu führen.

Bromberg, den 10. August 1916.

Nr. I z 1651 Z. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlich Provinzial-Schul-Kollegiums.

502 Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts = Angelegenheiten hat den Beginn der nächsten im Königl. Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen auf den 8. Januar 1917 festgesetzt.

Bosen, den 23. August 1916.

G 2916/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

503 Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität Breslau für das Winter-Semester 1916/17 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im I. Stock gelegenen Redellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, d. 11. August 1916. Der Rektor

504 Am 9. August 1916 hat die planmäßige **Verlosung der Kreisanzleihscheine des Kreises Schubin** stattgefunden.

Es sind ausgelost:

a) von der I. Ausgabe Buchst. A: die Nr. 29, 33, 119, 120, 122 und 146 über je 1000 Mark;

b) von der I. Ausgabe Buchst. B: die Nr. 39, 53, 63 und 85 über je 500 M.;

c) von der II. Ausgabe Buchst. A: die Nr. 46 und 161 über je 1000 Mark;

d) von der II. Ausgabe Buchst. B: die Nr. 101, 110 und 119 über je 500 Mark.

Diese Anleihscheine werden hiermit zur Einlösung erklärt und die Inhaber derselben erlaubt, deren Nennwert gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst Zubehör vom 2. Januar 1917 ab auf der Kreis-Kommunalkasse in Schubin in Empfang zu nehmen.

Sämtliche Wertzeichen können nur im kursfähigen Zustande angenommen werden; für fehlende Zinscheine wird der bezügliche Zinsbetrag von dem Nennwert abgerechnet werden.

Von den früher erfolgten Auslosungen sind noch der zum 2. Januar 1913 gekündigte Anleihschein I. Ausgabe Buchstabe A Nr. 131 über 1000 Mark und die zum 2. Januar 1916 gekündigten Anleihscheine I. Ausgabe Buchstabe B Nr. 139 über 500 Mark und II. Ausgabe Buchstabe A Nr. 57 über 1000 Mark bisher nicht eingelöst.

Schubin, den 16. August 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schubin.

- Hierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 36.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 36.
 3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Anordnung (Nr. 14) zur Regelung der Ausschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh; Anordnung (Nr. 15) zur Regelung der Gewährleistung.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 36 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 2. September 1916.

Bekanntmachung.

Nach Eintritt des Kriegszustandes mit Rumänien werden hiermit alle staatlichen Guthaben Rumäniens beschlagnahmt.

Banken und Großfirmen werden Zahlungen aus den bei ihnen beruhenden Guthaben rumänischer Staatsangehöriger und Gesellschaften hiermit untersagt, sie haben die Höhe der Staatsguthaben unverzüglich dem Reichsschatzamt anzuzeigen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand unnachlässig bestraft.

Stettin, den 31. August 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff

General der Kavallerie à la suite Kürassierregiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 37.

Ausgegeben zu Bromberg, den 9. September

1916.

Inhalt: Stücke 194—196 des Reichs-Gesetzblatts 505. Stück 23 der Preussischen Gesetz-Sammlung 506. Belegebrudeinreichung von Denkschriften usw. politischen und militärischen Inhalts 507. Verbotenes Photographieren 508. Zeichnung der fünften Kriegsanleihe 509. Schlachten von Ziegenmutterlammern 510. Befehung der Försterstelle Brentenhof 511. Verwaltung der Kreisarztstelle Czarnitau 512. Standesamt Pöbstlich 513. Apotheke in Wiffel 514. Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh 515. Wegezinzehung in Palsch 516. Aufkündigung von ausgelosten Pöstener Rentenbriefen 517. — Sonderbeilage: Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe nebst Ausführungsbestimmungen.

**Wer Brodgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Weizfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

505 Die Stücke Nr. 194—196 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5409. Bekanntmachung über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl. Vom 25. August 1916.

Nr. 5410. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 25. August 1916.

Nr. 5411. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. August 1916.

Nr. 5412. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766). Vom 28. August 1916.

Nr. 5413. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 25. August 1916.

Nr. 5414. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien. Vom 28. August 1916.

Nr. 5415. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) und vom 23. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 28. August 1916.

Nr. 5416. Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916.

Nr. 5417. Verordnung über die Nachprüfung der Erntevorjähungen im Jahre 1916. Vom 27. August 1916.

506 Das Stück Nr. 23 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11530. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage einer Wasserleitung für die Landgemeinde Thalwenden im Kreise Heiligenstadt. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 11531. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau der Vorgebirgsbahn Cöln—Wonn und dem Neubau der Eisenbahn Hermülheim—Verrenrath durch die Aktiengesellschaft der Cöln-Wonner Kreisbahnen in Cöln. Vom 19. August 1916.

Nr. 11532. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Industriegebiets des Stettiner Industriehafens. Vom 19. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

507 Im Anschluß an die Bekanntmachungen des stellvertretenden Kommandierenden Generals des II. Armeekorps über Verschärfung des Kriegszustandes vom 3. 8. 14, 1. 3. 15 und 12. 7. 15 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Von Denkschriften, Broschüren und Korrespondenzen politischen und militärischen Inhalts, sowie von in Fachvereins- und periodischen Druckschriften erscheinenden Artikeln desselben Inhalts sind vor der Veröffentlichung vier Belegabdrücke der für den Erscheinungsort zuständigen Zensurkontrollbehörde kostenlos einzureichen und dabei die Höhe der beabsichtigten Auflage anzugeben. Erst nach Genehmigung der Drucklegung darf die Veröffentlichung erfolgen.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese mit der Verkündung in Kraft tretende Verordnung wird gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Stettin, den 16. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. IIc Nr. 42694. des II. Armeekorps.

508 **Verordnung** betreffend verbotenes Photographieren.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes bestimmt:

§ 1. Das Photographieren von Kriegsschiffen und Kriegs-Neubauten, sowie die Veröffentlichung derartiger Photographien während des Krieges ist nur mit Genehmigung des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts zulässig. Das gleiche gilt für bildnerische Darstellungen von Kriegsschiffen und Kriegsschiff-Neubauten, insoweit sie der Verfasser nach diesen Gegenständen selbst darstellt.

§ 2. Es ist verboten, Luftschiffhallen, Luftschiffe, Flugzeuge, Werften, Liegeplätze von Kriegsfahrzeugen, Hafensbefestigungen und sonstige der Landesverteidigung dienende Anlagen zu photographieren, sowie Photographien, Postkarten, Pläne und Zeichnungen hiervon zu verkaufen.

§ 3. Das Photographieren und Zeichnen auf Wasserstraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Bahnhöfen ist nur mit besonderer Erlaubnis statthaft.

Die Erlaubnis wird durch das Garnisonkommando, für Ortschaften ohne Garnisonkommando durch das zuständige Bezirkskommando erteilt.

Soweit das Genehmigungsverfahren durch Polizeiverordnungen sachgemäß geregelt ist, können die vorbezeichneten militärischen Kommandostellen ihre Befugnis zur Erlaubniserteilung den Polizeibehörden übertragen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach

den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft bestraft.

Stettin, den 2. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. IIc Nr. 53698. des II. Armeekorps.

509 Zwei Jahre tobt das gewaltige Ringen, das Deutschland gegen seinen ehrlichen, über vierzig Jahre betätigten Willen zum Frieden zum Schutze von Kaiser und Reich, von Weib und Kind, von Haus und Hof von einer Welt von Feinden aufgezwungen worden ist.

Von Flandern bis zum Oberelsaß, von der Düna bis zum Agäischen Meere stehen unsere Heere trotz aller Angriffe der vereinigten Gegner unbefiegt, fest und unerschüttert, und auf dem Meere hat deutsche Kraft und deutscher Heldennut mit den glänzenden Leistungen unserer Flotte ein unverwundliches Ruhmesblatt in den Ehrenkranz deutscher Geschichte geflochten!

Wiermal ist das deutsche Volk freudig herangetreten, um jeder an seinem Teile beizutragen zur Beschaffung der Mittel, deren es bedarf, um Heer und Flotte schlagfertig und unsere Waffen scharf zu halten zur Verteidigung des heimatlichen Herdes.

Wiermal haben die deutschen Sparkassen freudig mitgeholfen zur finanziellen Rüstung des Reichs, indem sie ihren Sparern ohne Rücksicht auf die sakungsmäßigen Kündigungsfristen die Sparguthaben zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung stellten, ihnen bei der Zeichnung mit Rat und Tat zur Hand gingen und selbst aus eigenen Mitteln an der Zeichnung sich beteiligten. Über 6500 Millionen Mark sind auf diese Weise durch Vermittlung der Sparkassen allein in Preußen in den ersten vier Kriegsanleihen gezeichnet worden, darunter über 1860 Millionen Mark für eigene Rechnung der Sparkassen.

Niemand im ganzen Reiche hätte eine solche Leistung der Sparkassen vor dem Kriege auch nur entfernt für möglich gehalten! Staunend und neidisch steht das feindliche Ausland vor dieser gewaltigen Tat deutschen Organisationsgeistes und deutscher Vaterlandsliebe. Unfähig, sie nachzuahmen oder auch nur zu verstehen, verbreitet man die dreistesten Lügen von der Beschlagnahme der deutschen Spareinlagen, von dem Zwange gegen die Sparer, denen mit Gewalt die Hergabe ihrer Gelder abgenötigt sei und was dergleichen mehr ist.

Wir Deutsche wissen es besser! Wir wissen, daß der glänzende, aller Erwartungen über-

treffende Erfolg unserer Kriegsanleihen die freie einmütige Tat eines Volkes ist, das fest und unerschütterlich gewillt ist, diesen Kampf um das Erbe der Väter bis zum endgültigen Siege durchzukämpfen! Wir wissen, daß Tausende von Beamten im Dienste der Sparkassen von früh bis spät, Tage und Wochen hindurch, unermülich und pflichttreu in selbstloser Arbeit ihre ganze Kraft für diesen großen Erfolg eingesetzt haben!

So gehen wir voll Zuversicht und Vertrauen im unerschütterlichen Willen zum Siege auch der fünften Kriegsanleihe entgegen, die in diesen Tagen von der Reichsbank aufgelegt wird. Sie ist gleich ihren Vorgängern, gestützt auf die Finanzkraft des deutschen Reiches und aller Bundesstaaten, die denkbar sicherste Vermögensanlage und bietet mit ihrer hohen Verzinsung für den Sparer wie für die Sparkassen eine der günstigsten Erwerbsgelegenheiten.

Noch ist der Sieg nicht unser. Aber deutsche Vaterlandsliebe, deutsche Treue und der mannhafte deutsche Wille wird ihn erzwingen, draußen im heißen Kampf vor dem Feinde nie drinnen in entschlossener unermülicher Arbeit an der finanziellen Rüstung des Vaterlandes!

Die große Aufgabe, die auch diesmal den Sparkassen hierbei gestellt ist, ist allen bekannt! Der Ruf des Vaterlandes ergeht an alle Sparkassen ohne jede Ausnahme!

Ich vertraue, daß er auch diesmal bei allen Sparkassen der Monarchie einmütige und freudige Folge finden wird.

Berlin, den 25. August 1916.

IV b 1692. Der Minister des Innern.

An die sämtlichen Sparkassen der Monarchie.

510 Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reich-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch die Anordnung vom 13. April und 15. Mai d. J. für die Zeit bis zum 31. August d. J. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmern wird bis zum 31. Dezember d. J. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können

aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Lämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I A III e 13430.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

511 Die durch Pensionierung des Inhabers erledigte Försterstelle Brentenhof in der Oberförsterei Jagdschütz, Regierungsbezirk Bromberg, ist vom 1. Dezember 1916 ab anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehört kein Dienstland.

Meldungen sind bis zum 15. Oktober d. J. einzureichen.

Bromberg, den 1. September 1916.

Nr. 3924 O F 2. Ang. Königliche Regierung.

512 Die Verwaltung der Kreisarztstelle in Czarnikau ist dem Kreisarzt Dr. M a n g e l s d o r f übertragen worden.

Bromberg, den 1. September 1916.

Im 2135 M. Der Regierungspräsident.

513 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Gemeindevorstehers Maß in Podstolitz den Gutsvorsteher Max M i l b r a d t daselbst zum I. Stellvertreter und den Gemeindevorsteher Gustav M a d t k e in Radwonke zum II. Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Podstolitz, Kreis Kolmar i. P., ernannt.

Bromberg, den 29. August 1916.

Nr. I z 2095 Z. Der Regierungspräsident.

514 Der Apotheker Max W e r n e r in Wissef hat die Finkeldeesche Apotheke in Wissef käuflich erworben und von mir die Konzession zur Fortführung derselben erhalten.

Bromberg, den 1. September 1916.

Nr. 2012 I m M. Der Regierungspräsident.

515 Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

Zu § 1 lfd. Nr. 11.

An Stelle des Viehhändlers Michael S c h m u l e w i t z in Krotoschin ist der Viehhändler Hugo S c h m u l e w i t z in Krotoschin zum Vieh-Sammelhändler für den Kreis Krotoschin bestellt worden.

Posen, den 8. September 1916.

Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

516 Nachdem Einwendungen gegen die Einziehung des Weges, welcher von dem der christlichen Schulgemeinde gehörenden Grundstücke nach dem Palscher Wege führt, und des

Verbindungsweges von der Pfarrstraße nach der Sandstraße nicht erhoben worden sind, werden dieselben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit eingezogen.

Jordon, den 11. August 1916.

Die Wegepolizeibehörde.

517

Aufkündigung

von ausgelosten 3½ und 4 % Posener Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1917 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden, und zwar:

a) zu 3½ %:

Lit. F. zu 3000 M: 25 Stück Nr. 24 106 138 636 662 667 697 753 754 755 805 832
1033 1130 1175 1285 1400 1442 1509 1557 1598
1662 1863 1897 1901,

Lit. G. zu 1500 M: 3 Stück Nr. 68 78 170,

Lit. H. zu 300 M: 15 Stück Nr. 106 159 225 444 452 482 619 708 915 939 1051
1063 1069 1136 1184,

Lit. J. zu 75 M: 12 Stück Nr. 202 269 273 276 297 329 479 522 598 642 753 821,

Lit. K. zu 30 M: 3 Stück Nr. 92 124 189;

b) zu 4 %:

Lit. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 13 36,

Lit. JJ. zu 75 M: 2 Stück Nr. 14 34.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zins schein und zwar Reihe 4 Nr. 3 bis 16 zu Lit. F bis K und Reihe 1 Nr. 16 zu Lit. HH und JJ und den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1917 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. August 1916.

S.-Nr. I 552 16/Gen. 175b. Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 37.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 37.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe nebst Ausführungsbestimmungen.

Sonder-Beilage

zu Nr. 37 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 9. September 1916.

Tarif

für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe.

Es ist zu zahlen:

I. Von den in Schiffen beförderten Gütern für jede Tonne zu 1000 kg bei jedesmaliger Durchfahung:

A. Im Bereich der kanalisierten Brahe

1. der Schleuse 1 (Brahemünde),
2. der Schleuse 2 (Bromberg)
in Güterklasse I 6 Pf., II 5 Pf., III 4 Pf., IV 3 Pf.;

B. im Bereich des Bromberger Kanals und der kanalisierten unteren Nege

1. der Schleuse 2 (Bromberg),
2. der Schleuse 10 (Gromaden)
in Güterklasse I 54 Pf., II 44 Pf., III 33 Pf. und IV 23 Pf.;

C. im Bereich der kanalisierten oberen Nege

1. der Schleuse zu Steinholz,
2. der Schleuse zu Labischin,
3. der Schleuse zu Patosch
in Güterklasse I 15 Pf., II 12 Pf., III 9 Pf. u. IV 6 Pf.;

D. im Bereich der verbesserten unteren Nege

1. der Schleuse 10 (Gromaden),
2. der Schleuse 12 (Nowen),
3. der Schleuse 22 (Kreuz)
in Güterklasse I 22 Pf., II 19 Pf., III 16 Pf. und IV 13 Pf.,

mindestens aber — auf allen unter A bis D erwähnten Wasserstraßen — die nach II von leeren Schiffen zu entrichtende Abgabe.

II. Von leeren Schiffen bei jedesmaliger Durchfahung der vorstehend genannten Schleusen für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit 0,2 Pf.

III. Von Schleppdampfern ohne Anhang bei jedesmaliger Durchfahung der im Tarifabschnitt I bezeichneten Schleusen, und

zwar derjenigen unter A 1 Mk., B 4 Mk., C 3 Mk. und D 7 Mk.

IV. Von Personenzugfahrzeugen bei jedesmaliger Durchfahung der vorstehend genannten Schleusen — sofern mindestens ein Fahrgast befördert wird für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Fahrgästen 0,5 Pf.

Wird kein Fahrgast befördert, so ist die Abgabe nach Tarifabschnitt II zu entrichten.

V. Von Fischertähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgefäßen, welche nicht geeicht oder vermessen und zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, beim jedesmaligen Durchfahren der unter I genannten Schleusen, sofern die Durchfahung gleichzeitig mit einem geeichten oder vermessenen und zur Fracht- oder Personenzugbeförderung bestimmten Fahrzeuge stattfindet, 50 Pf., sonst 2 Mk.

VI. Von Floßholz für je 10 qm der Oberfläche mit Einschluß des Floßwerks und Wasser- raumes bei jedesmaliger Durchfahung:

A. der unter I A bezeichneten Schleusen

1. für Rundholz 40 Pf.
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 45 "

B. der unter I B bezeichneten Schleusen

1. für Rundholz 60 Pf.
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 62 "

C. der unter I C bezeichneten Schleusen

1. für Rundholz 28 Pf.
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 30 "

D. der unter I D bezeichneten Schleusen

1. für Rundholz 30 Pf.
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 34 "

Floßtafeln, welche teils aus Rundholz, teils aus vierkantig beschlagenen Hölzern oder Balken zusammengesetzt sind, werden nach den für letztere geltenden Sätzen zu den Abgaben herangezogen.

Für Flöße in doppeltem und mehrfachem Verband (in doppelter und mehrfacher Lage) ist ein Zuschlag von einem Drittel zu den vorstehend festgesetzten Abgaben zu entrichten.

VII. Für jede Floßtafel, welche mit Gütern der Klassen I und II im Gewicht von mehr als 500 kg beladen ist, muß außer der nach Tarifabschnitt VI zu zahlenden Abgabe eine Zuschlagsabgabe entrichtet werden, welche

- a) auf der kanalisierten Brahe,
- b) auf dem Bromberger Kanal und der kanalisierten unteren Neße von der Schleuse 2 (Bromberg) bis zur Schleuse 10 (Gromaden),
- c) auf der kanalisierten oberen Neße,
- d) auf jeder der beiden Teilstrecken der verbesserten unteren Neße, Schleuse 10 (Gromaden) bis Schleuse 12 (Nowen) und Schleuse 12 (Nowen) bis Schleuse 22 (Kreuz)

je eine Mark beträgt.

VIII. Für solche Schleusungen, welche auf besonderen Wunsch von Schiffs- und Floßführern außerhalb der durch den Zeitpunkt des Eintreffens an der Schleuse gegebenen Reihenfolge oder außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden vorgenommen werden — insbesondere für nächtliche Schleusungen in solchen Zeiten, wo der allgemeine Nachtdienst nicht stattfindet — ist eine besondere Abgabe von 2 Mark an jeder Schleuse neben der unter I bis VII festgesetzten zu entrichten.

Ausnahmen.

1. Von Schiffen, welche auf der Fahrt von und nach der oberen Brahe lediglich die Schleuse 2 (Bromberg) benutzen, ist nur der vierte Teil der unter I A vorgeschriebenen Abgabe zu zahlen.
2. Von Flößen, welche aus der Oberbrahe kommend nur die Schleuse 2 (Bromberg) durchfahren, ist statt der unter VI A vorgeschriebenen Abgabe zu zahlen
 - a) für Rundholz 8 Pf.
 - b) für viertartig beschlagene Hölzer und Balken 9 „
3. Von Schiffen und Flößen, welche auf der Fahrt von und nach der kanalisierten oberen Neße nur die Schleuse 2 (Bromberg) bis sechste (Hoheneiche) oder die siebente (Josefinen) bis zehnte Schleuse (Gromaden) des Bromberger Kanals oder der kanalisierten unteren Neße durchfahren, ist nur die Hälfte, und von Schiffen und Flößen, welche bei derartigen Reisen nur

die siebente (Josefinen) und achte Schleuse (Kafel-Ditt) durchfahren, nur der fünfte Teil der unter I B und VI B vorgeschriebenen Abgaben zu zahlen.

4. Von Schiffen und Flößen, welche nur die unterhalb der Schleuse zu Labischin belegene Strecke der kanalisierten oberen Neße befahren, ist an der Schleuse in Steinholz nur ein Drittel und von den auf dieser Wasserstraße oberhalb der Schleuse zu Labischin verkehrenden Schiffen und Flößen sind bei der Schleuse in Pasosch nur zwei Dritteile der unter I C und VI C vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten.

Befreiungen.

Abgabefrei sind

1. Güter, einschließlich des Floßholzes, und Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Staat oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden;
2. Handfähre, die als Anhänge zu größeren Fahrzeugen gehören und gleichzeitig mit ihnen die unter I genannten Schleusen durchfahren;
3. Güter, Schiffe oder Flöße bei der Durchfahrt durch die nachbenannten Schleusen, wenn anlässlich derselben Schiffsreise oder Floßfahrt die ebenfalls hier verzeichneten anderen Schleusen benutzt werden, nämlich:
 - a) im Bereich der kanalisierten Brahe bei der Durchfahrt durch die Schleuse 2 (Bromberg) westwärts, sofern vorher die Schleuse 1 (Brahemünde) durchfahren ist, und umgekehrt bei der Durchfahrt durch die Schleuse 1 (Brahemünde) ostwärts, sofern vorher die Schleuse 2 (Bromberg) durchfahren ist, hinsichtlich der Abgaben unter I A und VI A;
 - b) im Bereich des Bromberger Kanals und der kanalisierten unteren Neße bei der Durchfahrt durch die Schleuse 2 (Bromberg) ostwärts, sofern vorher die zehnte Schleuse (Gromaden) dieses Kanals durchfahren ist und umgekehrt bei der Durchfahrt durch die zehnte Schleuse (Gromaden) westwärts, sofern vorher die Schleuse 2 (Bromberg) durchfahren ist, hinsichtlich der Abgaben unter I B und VI B;
 - c) im Bereich der kanalisierten oberen Neße bei der Durchfahrt durch die Schleusen zu Labischin und Steinholz,

sofern vorher die Schleuse zu Pakosch durchfahren ist und umgekehrt bei der Durchfahrt durch die Schleusen zu Labischin und Pakosch, sofern vorher die Schleuse zu Steinholz durchfahren ist, sowie ferner bei der Durchfahrt durch die Schleusen zu Steinholz und Pakosch, sofern vorher die Schleuse zu Labischin durchfahren ist,

hinsichtlich der Abgaben unter I C und VI C;

d) im Bereich der verbesserten unteren Neße

bei der Durchfahrt durch die Schleuse 22 (Kreuz) westwärts, sofern vorher die Schleuse 10 (Gromaden) des Bromberger Kanals und die Schleuse bei Stau I durchfahren sind, und umgekehrt bei der Durchfahrt durch Schleuse XII des Bromberger Kanals ostwärts, sofern vorher die Schleusen 22 (Kreuz) und 12 (Nowen) durchfahren sind,

hinsichtlich der Abgabe unter I D und VI D:

4. die von der Weichsel in den Brahemünder Binnenhafen gelangten Flöße, wenn sie später durch die Schleuse 1 (Brahemünde) nach der Weichsel zurückgebracht werden, hinsichtlich der Abgabe für die Rückschleusung.

Bemerkungen.

1. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
2. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.
3. Die Verteilung der Güter auf die Tarifklassen ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnis.
4. Für Hilfeleistung beim Durchschleusen und für Vorhaltung von Tauwerk sind keine besonderen Abgaben neben den in diesem Tarif festgesetzten zu entrichten.
5. Die unter I D, II, III, IV, VI D und VII bezeichneten Abgaben bei Schleuse 12 (Nowen) und Schleuse 22 (Kreuz) der verbesserten unteren Neße sind nicht nur von den die Stauschleusen durchfahrenden, sondern auch von den daran vorbeifahrenden Schiffen und Flößen zu zahlen.

Ebenso gilt die Befreiungsvorschrift 3 d unter der dort bezeichneten Voraussetzung auch für die an den Stauschleusen vorbeifahrenden Schiffe und Flöße.

6. Dieser Tarif tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren die bisherigen Tarife für die unter I bezeichneten Wasserstraßen ihre Geltung.

Berlin, den 9. März 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Der Finanzminister.
J. A.: Halle.

III A 7 35 C M. d. ö. A. — I 2186 F. M.

Bekanntmachung.

Vorstehender Tarif nebst Ausführungsbestimmungen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das zugehörige Güterverzeichnis bereits in der Sonderbeilage zu Nr. 13 des Amtsblatts bzw. in Nr. 18 des Amtsblatts für 1916 veröffentlicht worden ist.
Bromberg, den 26. August 1916.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 3767 I b R B.

Ausführungsbestimmungen

zum Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warth vom 9. März 1916.

§ 1. Die Schiffahrt- und Flößereiabgaben sind nur für die nächste jeweilig zu durchfahrende Hebestelle zu entrichten. Die Vorausbezahlung für mehrere Hebestellen ist nicht gestattet.

§ 2. Bei der Ankunft an der Hebestelle hat der Schiffer oder Floßführer behufs Entrichtung der Abgaben eine mit Tinte ausgefüllte und von ihm unterschriebene Anmeldung in zwei gleichlautenden Stücken vorzulegen. Zu dieser Anmeldung sind die beiliegenden Muster

- I. für ein beladenes Frachtfahrzeug,
- II. für ein leeres Fahrzeug,
- III. für einen Schleppdampfer ohne Anhang,
- IV. für ein mit wenigstens einem Fahrgast besetztes Personenzugfahrzeug und
- V. für einen Fischerkahn usw.

zu benutzen.

Bei der Anmeldung zu den Flößereiabgaben kommt

- VI. das ebenfalls beigelegte besondere Muster zur Anwendung.

Die Verpflichtung des Schiffers oder Floßführers zur Ausfüllung der Anmeldeformulare erstreckt sich nicht auf die zur Berechnung des Abgabenbetrages bestimmten Spalten, da diese Berechnung dem Erhebungsbeamten obliegt, welcher die nötigen Eintragungen in die Anmeldungen macht.

Die Anmeldeunterlagen sind bei den königlichen Wasserbauämtern, den Abgabenhebestellen und Schleusenmeistern im Bereiche der Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel sowie bei den noch bekanntzumachenden amtlichen und nichtamtlichen Stellen käuflich.

Einzelnen Reedereien kann die Verwendung eigener, im Vordruck ausgefüllter Muster vom Regierungspräsidenten gestattet werden.

§ 3. Bei der Anmeldung für Fahrzeuge, deren Ladungen aus zahlreichen Einzelsendungen und Güterarten zusammengesetzt sind, ist dem Schiffer die Anwendung der Gesamtbezeichnung „Stückgüter“ — ohne nähere Unterscheidung der Güterarten und Einzelsendungen — hinsichtlich derjenigen Gesamtgütermenge gestattet, für welche der Satz der ersten Tarifklasse gezahlt wird. Dagegen muß für Güter der drei niedrigeren Klassen eine möglichst dem Tarifgüterverzeichnis entsprechende Bezeichnung in die Anmeldung eingetragen werden, damit auf der Hebestelle geprüft werden kann, ob die Anwendung der entsprechenden Klasseneinheitssätze gerechtfertigt ist.

Die auf eine Anmeldung zu befördernde Floßfläche darf die strompolizeilich zugelassenen Abmessungen nicht überschreiten. Sollen mehrere Flöße auf eine Anmeldung befördert werden, so ist der Anmeldung ein entsprechendes Holzverzeichnis beizufügen.

§ 4. Mit der Anmeldung hat der Schiffer den Eichschein und Frachtbriefe oder vom Absender unterzeichnete Abschriften von Ladescheinen oder sonstige Papiere, welche über Art und Menge der im Schiff beförderten Güter Aufschluß geben können, der Hebestelle zur Einsichtnahme vorzulegen. Ist der Eichschein dem Registergericht eingereicht, so können ausnahmsweise an Stelle der Eichscheine die gemäß ministerieller Genehmigung erteilten Auszüge aus den Eichscheinen treten.

Zu den sonstigen Papieren in diesem Sinne gehören auch Ladungsverzeichnisse nach beiliegendem Muster I a, welche vom Frachtführer (Verlader) und Schiffer verantwortlich zu unterzeichnen und in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind.

Soweit unter besonderen Umständen Frachtpapiere vom Schiffer nicht beigebracht werden können, z. B. weil der Eigentümer der Ladung zugleich Frachtführer ist, soll nach billigem Ermessen von den Bestimmungen dieses Paragraphen abgesehen werden.

§ 5. Bei den Hebestellen ist der Inhalt der Anmeldung auf seine Richtigkeit zu prüfen, und zwar insbesondere

a) durch Nachrechnung,

b) durch Vergleichung des angemeldeten Ladungsgewichts mit dem für den angemeldeten Tiefgang im Eichschein nachgewiesenen,

c) durch Vergleichung der Anmeldung mit dem Inhalt der Frachtpapiere,

d) durch Feststellung der Eiche am Schiff,

e) durch Messung der Floßflächen.

§ 6. Hinsichtlich der Befugnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten bei Feststellung des Inhalts einer Schiffsladung wird auf Art. IV § 4 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffabgaben — R.-G.-Bl. S. 1137 — verwiesen.

In besonders verdächtigen und wichtigen Fällen würde auch ein Ersuchen an die Behörde des Ausladeortes um Feststellung des Ladungsinhalts zweckmäßig sein.

§ 7. Die Eiche ist am Schiff entweder

a) durch Ablesung an den Tiefgangsanzeigern oder

b) durch Messung des Abstandes zwischen dem Wasserspiegel und der oberen Eichebene oder

c) durch Anwendung des Winkelmaßes und Ablesung der Tauchtiefe am senkrechten Schenkel

festzustellen.

Die Feststellung kann nach Bewandtnis der Umstände vor der Schleuse, bei der Einfahrt in die Schleusentore oder in der Schleusenkammer vorgenommen werden.

Die unter b und c vorgesehene Art der Eichfeststellung ist insbesondere bei beschädigten oder sonst unleserlich gewordenen Tiefgangsanzeigern vorzuziehen.

Im Falle der ungleichmäßigen Eintauchung des Schiffskörpers ist ein Durchschnittstiefgang in der Weise zu ermitteln, daß die Maße der Eintauchung von sämtlichen Tiefgangsanzeigern des Fahrzeugs zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Anzeiger geteilt wird. Bei Fahrzeugen, welche eine im wesentlichen gleichmäßige Schwimmlage aufweisen, d. h. nach keiner Seite merklich überliegen, genügt die Eichfeststellung von einer Seite.

Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein vermerkten Stufen, so wird der Abgabeberechnung das für die höhere Stufe angegebene Gewicht zugrunde gelegt.

Wird der Eichschein entgegen der Vorschrift im § 4 nicht an Bord mitgeführt, so ist das Gewicht der Ladung bei den Hebestellen nach der Ablesung an den Tiefgangsanzeigern durch Schätzung festzustellen.

Der Schiffer hat die Feststellung der Eiche durch entsprechende Vorkehrungen seinerseits,

insbesondere durch Erhaltung der Tiefgangs- anzeiger in deutlich erkennbarem, gut ables- barem Zustande und durch ihre Freihaltung von überhängenden Gegenständen, sowie auf Ver- langen durch Stellung eines bemannten Bootes, Beleuchtung der Tiefgangsanzeiger mit einer hell brennenden Laterne oder durch sonst geeignete Mittel zu erleichtern.

§ 8. Ist die durch Eichablesung ermittelte Gewichtsmenge um höchstens 3 vom Hundert größer als die in den Frachtpapieren nach- gewiesene, so ist die letztere der Abgaben- berechnung zugrunde zu legen, während die gemäß § 4 nachgewiesene Gewichtsmenge maß- gebend bleibt, wenn sie über die an den Tief- gangsanzeigern abgelesene hinausgeht. Über- steigt die aus der Eiche festgestellte Gewichts- menge die vom Schiffer nachgewiesene um mehr als 3 vom Hundert, so werden die Abgaben nach der Eiche berechnet.

Bei Schiffen, welche über die obere Eichebene eintauchen, wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert zur größten im Eichtschein berechneten Ladung der Gewichtsbestimmung zugrunde gelegt.

§ 9. Dem Gewichte verpackter Güter wird dasjenige der Verpackung hinzugerechnet.

Wenn ein Schiff Güter verschiedener Tarif- klassen geladen hat und Frachtpapiere nur für einen Teil der Gesamtladung beigebracht werden, so sind die nicht durch solche Papiere nach- gewiesenen Güter — vorbehaltlich der Bestim- mung im ersten Satze des § 8 — als solche der ersten Tarifklasse zu behandeln. In gleicher Weise sind die Güter einer Gesamtmischladung, für die überhaupt keine Frachtpapiere bei- gebracht werden, als Güter der ersten Tarifklasse zu behandeln.

Bei den aus Gütern mehrerer Tarifklassen zusammengesetzten Ladungen werden die Ge- wichtsmengen in jeder Tarifklasse auf volle Tonnen nach oben abgerundet.

§ 10. Bei Berechnung der Schiffahrt- und Flößereiabgaben ist die Abrundung auf volle 10 Pfennig nicht in jeder Tarifklasse, sondern nur bei der Schlusssumme vorzunehmen. Ins- besondere sind auch Zuschläge für doppelte Flößlage von der nicht abgerundeten Summe zu berechnen und dann erst die Abrundung bei dem Gesamtbetrage auszuführen.

Findet der Erhebungsbeamte, dem die An- meldung zuerst vorgelegt wird, darin unrichtige Angaben, Rechenfehler oder sonstige Irrtümer, so hat er sie — und zwar auf beiden Stücken — durch Eintragungen mit grüner Tinte zu be- richtigten.

Nach Festsetzung des von dem Schiffer oder Flößführer zu entrichtenden Abgabebetrag

versieht der Erheber die Anmeldung mit einer für beide Stücke gleichlautenden laufenden Nummer und einem die Bezahlung oder Stundung erkennbar machenden Stempel. Er zieht sodann im Falle der Barzahlung die Abgaben vom Schiffer oder Flößführer ein und übergibt ihm gleichzeitig Fahrtscheine von entsprechendem Ge- samtwerte. Die letzteren werden bei der Ausgabe an den Schiffer oder Flößführer durch Stampe- lung entwertet; eine Mehrzahl von Fahrtscheinen wird zu einem Heft verbunden.

Bei Verabfolgung der Fahrtscheine ist das zweite Stück der Anmeldung, welches hinsichtlich der etwaigen Berichtigungen und der Ab- stempelung dem ersten bei der Hebestelle ver- bleibenden Stücke völlig entsprechen muß, dem Schiffer oder Flößführer mit den zugehörigen Frachtpapieren zurückzugeben. Von den im zweiten Absatz des § 4 erwähnten Ladungs- verzeichnissen wird jedoch nur das eine Stück zurückgegeben, während das andere in Ver- bindung mit der Anmeldung bei der Hebestelle verbleibt. Beide Stücke werden mit dem Bezahlungs- oder Stundungsstempel versehen.

§ 11. Die zweiten Stücke der Anmeldungen und die Fahrtscheine dienen als Ausweise über die Bezahlung der Abgaben und sind nicht nur bis zum Schluß derjenigen Schiffs- oder Flöß- reise, für welche sie gelöst sind, sondern, sofern eine neue Schiffs- oder Flößreise innerhalb der Wasserstraßen zwischen der Weichsel, dem Goplo- see und der Mündung des Drageflusses in die Neke begonnen wird, auch über den Schluß der letzten Reise hinaus sämtlich aufzubewahren, und zwar bis zur Ausfertigung einer neuen Anmeldung für die neue Reise. Im übrigen sind die zweiten Stücke der Anmeldungen und die Fahrtscheine so lange aufzubewahren, bis das Schiff oder Floß aus jenen Wasserstraßen kommend ostwärts die Weichsel, südwärts auf dem Goplosee die russische Grenze und westwärts auf der Neke schwimmend die Dragemündung erreicht hat.

Die Schiffer und Flößführer sind zur Vor- weisung derjenigen Fahrtscheinwerte verpflichtet, welche den tatsächlich von ihnen gezahlten Ab- gaben entsprechen.

Können bei einer Revision nicht sämtliche Fahrtscheine vorgewiesen werden, so erfolgt Bestrafung auf Grund des Artikel IV des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 — R.=G.=Bl. S. 1137 — und, wenn eine Hinter- ziehung vorliegen sollte, auch die nachträgliche Beitreibung der hinterzogenen Abgaben. Es ist Sache der Schiffer und Flößführer, sich ihrer- seits davon zu überzeugen, daß sie auf den Abgabenebestellen so viel Fahrtscheinwerte er- halten, als sie Abgaben entrichtet haben.

§ 12. Durchfährt ein Schiff mit derselben Ladung oder ein Floß ohne Änderung seines Bestandes mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer oder Floßführer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweisungspapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung nach Prüfung mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen. Die später durchfahrenen Hebestellen haben ihr Augenmerk nur darauf zu richten, daß in der Tat der Bestand der Ladung oder des Floßes unverändert geblieben ist, daß die Anmeldung den Bestand richtig darstellt und die Abgaben richtig berechnet sind.

Sind im Bestande Veränderungen eingetreten, so hat der Erhebungsbeamte die Ausstellung einer neuen Anmeldung in zwei Stücken zu fordern und unter Beachtung der Vorschriften des § 10 eine neue Berechnung des Abgabebetragtes vorzunehmen. Auf der vorgelegten alten Anweisung ist zu vermerken, daß sie durch eine neue ersetzt ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Erhebungsbeamte bemerkt, daß der unverändert gebliebene Bestand in der vorgelegten Anmeldung nicht richtig dargestellt ist.

Waren infolge der unrichtigen Darstellung oder infolge unrichtiger Abgabeberechnung bei den bereits durchfahrenen Hebestellen zu wenig Abgaben erhoben, so hat der Beamte außerdem den ermittelten Fehlbetrag seinerseits nachzuheben und die beteiligten anderen Hebestellen in Kenntnis zu setzen.

Hiernach hat beispielsweise ein von Thorn nach Ratel fahrendes Schiff in Brahemünde (Schleuse 1) die zweifache Anmeldung vorzulegen und Fahrtscheine zu lösen. Das eine Stück der Anmeldung verbleibt bei dieser Hebestelle: das zweite wird vom Schiffer bei der Hebestelle an der zweiten Schleuse in Bromberg — sofern in der Zusammensetzung der Ladung sich nichts ändert — behufs weiterer Abfertigung lediglich vorgelegt. Der Schiffer hat die auf Grund der Anmeldung in Brahemünde gelösten Fahrtscheine bis zur Durchfahrt durch die zweite Schleuse in Bromberg und die dort gelösten so lange aufzubewahren, bis er nach erfolgter Ausladung in Ratel auf einer anderen Schiffsreise wiederum eine Hebestelle — etwa diejenige an der 10. Schleuse (Gromaden) — durchfährt und dort neue Fahrtscheine erhält. Ebenso muß er die in Brahemünde (Schleuse 1) abgestempelte

Anmeldung so lange bei sich haben, bis er an der 10. Schleuse (Gromaden) angekommen, die neue Anmeldung für die nächste Reise vorlegt.

Geht die neue Reise mit gleichbleibender Ladung von Ratel nach Berlin, so ist die an der 10. Schleuse (Gromaden) abgestempelte Anmeldung, ebenso wie der letzte bei Schleuse 22 (Kreuz) gelöste Fahrtschein oder das Fahrtscheineheft bis zur Dragemündung aufzubewahren. Kehrt das Schiff später von Berlin nach Ratel zurück, so braucht es die bei Schleuse 22 (Kreuz) auf dem Hinwege gelösten Fahrtscheine und die bei der 10. Schleuse (Gromaden) abgestempelte Anmeldung beim Wiedereintreffen an Schleuse 22 (Kreuz) nicht mehr aufzuweisen.

Es darf daher kein abgabepflichtiges Schiff auf den Wasserstraßen zwischen der Weichsel und der Mündung des Drageflusses in die Neke ohne abgestempelte Anmeldung und — abgesehen von dem Falle der Abgabestundung — ohne Fahrtschein sein, außer von Westen kommend zwischen der Warthemündung und Schleuse 22 (Kreuz) und vom russischen Teil des Goploseees kommend zwischen der Grenze und der Schleuse in Pafosch.

§ 13. Fahrtscheine, Anmeldungen, Eichtschein, Frachtpapiere und sonstige Schiffspapiere sind vom Schiffer und Floßführer vorzulegen:

- a) ohne weiteres dem Betriebsbeamten an jeder durchfahrenen Schleuse und
- b) auf Verlangen den sonstigen für die Verwaltung der Wasserstraßen angestellten Beamten.

§ 14. Im allgemeinen sind nur diejenigen Schiffe als Schleppdampfer im Sinne des Tarifs zu behandeln, welche ihrer Bauart und Zweckbestimmung nach ausschließlich dieser Schiffsklasse angehören. Demgemäß haben beladene Güterdampfer und Personendampfer mit mindestens einem Fahrgast keinen Anspruch auf Abgabefreiheit, wenn sie gleichzeitig zum Schleppen anderer Fahrzeuge oder zur Fortbewegung von Flößen benutzt werden. Dagegen sollen leere Güter- und Personendampfer, welche mit Fahrzeugen oder Flößen im Anhang die Hebestellen durchfahren, ebenso wie die eigentlichen Schleppdampfer abgabefrei gelassen werden.

Auf freifahrende leere Güter- und Personendampfer sind stets die Tarifbestimmungen unter II und IV Abs. 2 anzuwenden.

Wird ein Fahrzeug, welches nach Bauart und Zweckbestimmung lediglich als Schleppdampfer anzusehen ist, tatsächlich gleichwohl zur Beförderung von Gütern benutzt, so ist die Schiffahrtabgabe nur dann von den Gütern zu berechnen, wenn sich dabei ein die Summe von 1 Mark übersteigender Abgabebetrag er-

geben sollte. Dies gilt sowohl für die freifahrenden als auch für die, andere Fahrzeuge oder Flöße fortbewegenden Schleppdampfer.

§ 15. Fahrzeuge, welche gleichzeitig der Fracht- und Personenbeförderung dienen, sind sowohl vom Gewicht ihrer Ladung und in leerem Zustande von ihrer Tragfähigkeit, als auch von der polizeilich zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste zu den Abgaben heranzuziehen.

Demgemäß sind bei der nach § 2 erforderlichen Anmeldung die Muster I und IV gleichzeitig zu verwenden.

Wird behufs Feststellung des Ladungsgewichts eine Eichablesung erforderlich, so ist für jeden auf dem Schiffe befindlichen Fahrgast einschließlich seines etwaigen Handgepäcks das Gewicht von 75 kg abzurechnen.

§ 16. Flöße oder Floßteile sind nur dann in doppelter Lage gebunden zu behandeln und demgemäß mit dem in Tariffstelle VI vorgeschriebenen Zuschlage von einem Drittel zu belegen, wenn mindestens 75 vom Hundert der Fläche des Floßes oder des Floßteils (Blöße) aus einer zweifachen Schicht von Hölzern besteht.

Flöße in mehr als doppelter Schicht sind tarifariisch ebenso zu behandeln, wie doppelt gebundene.

§ 17. Aus der die Vorschleusungsgebühr regelnden Tarifvorschrift ergibt sich für die Schiffer und Flößer kein Anspruch auf Vorschleusung; in dieser Beziehung entscheiden lediglich die Anordnungen der Verwaltung. Die Gewährung des Vorschleuserechts durch die Verwaltung ist die Voraussetzung für die Anwendbarkeit jener Vorschriften.

Dies gilt gleichmäßig für den Fall der Nachtschleusung.

Wird ein außerhalb der Betriebsstunden schleusendes Fahrzeug außerdem noch die Vorschleusung vor einem oder mehreren anderen Schiffen beansprucht, so ist die unter VIII des Tarifs vorgesehene Gebühr doppelt zu zahlen.

§ 18. Die Führer von Fahrzeugen oder Flößen, für welche die Abgabefreiheit in Anspruch genommen wird, haben sich über die diesen Anspruch begründenden Tatsachen durch amtliche Bescheinigungen auszuweisen, sofern nicht der Sachverhalt ohne weiteres — z. B. aus der Führung einer Staats- oder Reichsflagge — für den Erheber erkennbar ist.

§ 19. Unter den aus der Anlage ersichtlichen Bedingungen kann den Schiffseignern und Floßeigentümern, deren Fahrzeuge und Flöße die Wasserstraße zwischen Weichsel und Warthe befahren, eine einmonatige Stundung der Abgaben bewilligt werden. Zum Ausweis über die Stundung der Abgaben werden die dem Schiffer oder Floßführer zurückgegebenen Stücke

der Anmeldung bei den Hebestellen mit einem entsprechenden Stempelvermerk versehen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlegung dieser Anmeldungen gelten die Vorschriften in § 11, 12 und 13.

Die Stundungsanträge sind an den Regierungspräsidenten in Bromberg zu richten, und zwar unter Bezeichnung der Hebestellen, bei welchen der Antragsteller Stundungskonten in den bestimmt zu bezeichnenden Einzelbeträgen zu nehmen wünscht. Der Regierungspräsident wird dann den beteiligten Hebestellen die erforderlichen Weisungen zugehen lassen.

Die Bestellung der Sicherheiten und die Abrechnung (Begleichung der Stundungskonten) geschieht bei der Regierungshauptkasse in Bromberg. Die Hebestellen geben den Stundungnehmern monatlich, und zwar bis zum 5. des jeweilig folgenden Monats, Nachricht vom Stande der Belastung ihrer Konten.

§ 20. Solchen Schiffahrtunternehmungen und Schiffseignern, welche von der Stundung nach Maßgabe des § 19 Gebrauch machen, kann für ihre dem Eilgüterverkehr dienenden beladenen Fahrzeuge von dem Regierungspräsidenten in Bromberg die nachträgliche Einreichung von Ladungsverzeichnissen binnen zwei Wochen — vom Tage der Durchfahrung der Hebestelle an gerechnet — zum Zwecke der Abgabeberechnung gestattet werden, sofern diese Unternehmungen und Schiffseigner sich verpflichten, der Verwaltung die Einsicht ihrer Bücher zur Feststellung der beförderten Güter zu gestatten. In derartigen Fällen haben die Schiffer nur eine vorläufige Anmeldung nach dem anliegenden Muster 1 b in zwei Stücken einzureichen, von welchen sie das eine mit einem die Stundung ausdrückenden Stempelvermerk versehen zurückerhalten. Die nachträglichen Ladungsverzeichnisse brauchen nur in einem Stücke bei jeder beteiligten Hebestelle eingereicht zu werden und nicht vom Schiffer mitunterzeichnet zu sein.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Vorlegung der vorläufigen Anmeldungen finden die Bestimmungen in §§ 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

§ 21. Nach dem System des Tarifs sind die darin genannten Abgabensätze mit der Zahl der gefahrenen Gütertonnen jeder Klasse vervielfacht, nur einmal zu zählen

- a) für die Brähe,
- b) für den Bromberger Kanal und die kanalisierte untere Neße,
- c) für die obere Neße,
- d) für jede der beiden Teilstrecken der verbesserten unteren Neße.

Demgemäß bezahlt ein die Wasserstraßen auf der ganzen Linie von der Oder zur Weichsel benutzendes Schiff bei Schleuse 22 (Kreuz) nur für die westliche Hälfte, bei Schleuse 12 (Nowen) für die östliche Hälfte der verbesserten unteren Neze, bei der 10. Schleuse (Gromaden) für den Bromberger Kanal und bei der zweiten für die Brahe, während es die Brahemünder Schleuse (Schleuse 1) abgabefrei durchfährt. Dagegen bezahlt ein von Karlsdorf an der Brahe nach der Oder fahrendes Schiff an der zweiten Schleuse (Bromberg) sowohl nachträglich für die Brahe als auch im voraus für den Bromberger Kanal, ebenso ein von Weißenhöhe nach der Weichsel gehendes Fahrzeug an der zehnten Schleuse (Gromaden) nachträglich für die östliche Teilstrecke der verbesserten unteren Neze und im voraus für den Bromberger Kanal. Es muß daher bei denjenigen Schiffsreisen, welche zwischen zwei Hebestellen beginnen, unter Um-

ständen an der nächsten Hebestelle die Abgabe zweimal, und zwar möglicherweise nach verschiedenen Einheitsfäßen (z. B. an der zweiten Schleuse in Bromberg nach den Sägen für die Brahe und nach denjenigen für den Kanal), erhoben werden.

§ 22. Die Übertretung oder Nichtbefolgung dieser Bestimmungen durch die Schiffahrt- und Flößereitreibenden wird nach Artikel IV § 2 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 — R.-G.-Bl. S. 1137 — bestraft, während Abgabenhinterziehungen nach Artikel IV § 1 dieses Gesetzes Geldstrafen im vier- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Summe nach sich ziehen.

Berlin, den 1. August 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. M.: Peters.

III A 7 153 C.

Muster I.

(Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe.)

Nr.

**Anmeldung
zur Entrichtung von Schiffahrtabgaben für ein beladenes Frachtfahrzeug.**

1. Schiffseigner: zu
2. Schiffer: zu
3. Schiff: a) Eichbehörde Nummer
- b) Gattung — Güterdampfer, Segelschiff, Schleppfahn (Unzutreffendes zu durchstreichen.)
- c) Tragfähigkeit Tonnen zu 1000 kg (angefangene t voll gerechnet).
- d) Tiefgang cm — durch Ablesung aller Tiefgangsanzeiger derart berechnet, daß die Summe der Ablesungen durch die Zahl der Anzeiger geteilt wird.
4. Reiseziel:
5. Ladung der Abgabenrechnung:

Gattung der Güter	Tarifklasse				Tarifklasse	Abgabenberechnung für:							
	I	II	III	IV		Brahe	Kanal		Ober-Neße		Unter-Neße		
	Gewicht einschließlich Verpackung						t	M	S	M	S	M	S
t	t	t	t	t	M	S	M	S	M	S	M	S	
					I								
					II								
					III								
					IV								
					Sa.								
					abgerundet								
Die Abgabe für das leere Schiff würde					 M S betragen.							
Die Abgabenberechnung hat aufgestellt für:						Brahe		Kanal		Oberneße		Unterneße	
						Schleusenmeister.		Schleusenmeister.		Schleusenmeister.		Schleusenmeister.	

Unterschrift des Schiffers:

den .. ten 19 ..

Anmerkung: Nach Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 24. XII. 1911 R.-Ges.-Bl. S. 1146 werden Hinterziehungen von Schiffahrtabgaben mit dem 4- bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Wegen der Verpflichtung zur Aufbewahrung der zweiten Stücke der Anmeldungen vgl. die Anmerkung auf der Rückseite.

Rückseite.

Stempelvermerk über die Zahlung und Stundung der Abgaben

Die Abgabe beträgt:

für die Brahe.....M...S|für den Kanal.....M...S|für die Oberneße.....M...S|für die Unterneße.....M...S

Quittungstempel über die Vorschleusegebühr von 2 Mark

Anmerkung: Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung oder Stundung der Schiffahrtabgaben und sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe aufzubewahren.

Durchfährt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweisepapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung mit einem entsprechenden Stempel aufdruck versehen.

Muster Ia.

(Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe.)

Zur Anmeldung Nr. _____ zur Entrichtung von Schiffahrtabgaben.

Schiffseigentümer: _____

Schiffer (Steermann, Schiffsführer): _____

Schiff (Gichbehörde _____ Nr. _____)

Ladungsverzeichnis

(ist vom Verloader und vom Schiffer verbindlich zu unterzeichnen).

Anmerkung: Nach Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 24. XII. 1911 R.-Ges.-Bl. S. 1146 werden Hinterziehungen von Schiffahrtabgaben mit dem 4- bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Lfd. Nr.	Art der Güter		Gewicht der Güter in Kilogramm				Bestimmungsort, wo das Gut den Wasserweg verläßt
	Zeichen	Anzahl	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	

Rückseite siehe dieselbe Tabelle (Fortsetzung mit Übertrag).

Muster Ib.

(Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe.)

Nr.

**Anmeldung zur einstweiligen Abfertigung eines Seilgüterschiffs
unter dem Vorbehalt nachträglicher Angabe des Ladungsinhalts
und nachträglicher Abgabeberechnung.**

- 1. Schiffseigner: zu ..
- 2. Schiffer: zu ..
- 3. Schiff: a) Eichbehörde Nummer ..
- b) Gattung — Güterdampfer, Segelschiff, Schleppkahn (Unzutreffendes zu durchstreichen).
- c) Tragfähigkeit Tonnen zu 1000 kg (angefangene t voll gerechnet).
- d) Tiefgang cm — durch Ablefung aller Tiefgangsanzeiger derart berechnet,
daß die Summe der Ablefungen durch die Zahl der Anzeiger geteilt wird.
- 4. Ladung nach der Eichablefung: Gesamtgewicht Tonnen zu 1000 kg.

Unterschrift des Schiffers:

...., denten 19..

Stempel der durchfahrenen Hebestelle

Anmerkung: Nach Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 24. XII. 1911 R.-Ges.-Bl. S. 1146 werden Hinterziehungen von Schifffahrtabgaben mit dem 4- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schifffahrt- abgaben und sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe aufzubewahren.

Durchfährt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung mit einem entsprechenden Stempel- aufdruck versehen.

Rückseite.

Quittungstempel über die Vorschleusegebühr von 2 Mark

Mustter II.

(Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe.)

Nr.

**Anmeldung zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben
für ein leeres Fahrzeug.**

1. Schiffseigner: .. zu ..
2. Schiffer: .. zu ..
3. Schiff: a) Eichbehörde .. Nummer ..
 b) Gattung — Güterdampfer, Segelschiff, Schleppfahn (Unzutreffendes zu durchstreichen)
 c) Tragfähigkeit .. Tonnen zu 1000 kg (angefangene t voll gerechnet).
4. Abgabenberechnung:

Tragfähigkeit: t	Quittungstempel über gezahlte Abgaben		
	Die Abgabe beträgt	M	S
Unterschrift des Schiffers:			
.. den .. ten .. 19..			

Numerkung: Nach Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 24. XII. 1911 R.-G.-Bl. S. 1146 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4- bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schiffahrtsabgaben und sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe aufzubewahren.

Durchfährt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung mit einem entsprechenden Stempel aufdruck versehen.

Rückseite.

Quittungstempel über die Vorschleusegebühr von 2 Mark

Muster III.

(Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe.)

Nr. ...

Anmeldung zur Entrichtung von Schiffahrtabgaben für einen Schleppdampfer ohne abgabepflichtige Ladung und ohne Anhang.

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. Schiffseigner: | . zu |
| 2. Schiffer:..... | .. zu.. |
| 3. Schiff: Eichbehörde | Nummer |

Unterschrift des Schiffers:

.., den ..ten 19..

Die Abgabe beträgt:	Quittungsstempel über gezahlte Abgaben
für die Brache 1 M	
für den Kanal 4 M	
für die Oberneze 3 M	
für die Unterneze 7 M	
desgl. 7 M	

Anmerkung: Nach Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 24. XII. 1911 R.-G.-Bl. S. 1146 werden Hinterziehungen von Schiffahrtabgaben mit dem 4- bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt. Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe aufzubewahren.

Durchfährt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung mit einem entsprechenden Stempel- aufdruck versehen.

Rückseite.

Quittungsstempel über die Vorschleusegebühr von 2 Mark

Muster IV.

(Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe.)

Nr.

Anmeldung zur Entrichtung von Schiffahrtabgaben für ein mit wenigstens einem Fahrgast besetztes Personenfahrzeug.

- | | |
|------------------------|--------|
| 1. Schiffseigner: | zu |
| 2. Schiffer: | zu |
| 3. Schiff: Eichbehörde | Nummer |
| 4. Abgabeberechnung: | |

Polizeilich zugelassene Höchstzahl von Fahrgästen	Quittungstempel über gezahlte Abgaben	
	Die Abgabe beträgt ...	M ... S
Unterschrift des Schiffers:		
„den ten 19.		

Die Abgabeberechnung hat aufgestellt

Schleusenmeister.

Anmerkung: Nach Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 24. XII. 1911 R.-G.-Bl. S. 1146 werden Hinterziehungen von Schiffahrtabgaben mit dem 4- bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Rückseite.

Quittungstempel über die Vorschleusegebühr von 2 Mark		

Muster V.

(Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe.)

Nr. ..

**Anmeldung zur Entrichtung von Schifffahrtabgaben für einen Fischer-
kahn, Fischdröbel, Gondel, Sportfahrzeug oder ähnliches kleines Schiffs-
gefäß, welches nicht geeicht oder vermessen ist.**

(Unzutreffendes ist zu durchstreichen.)

1. Schiffseigner: zu
2. Schiffer: zu
3. (Schiff, Name oder sonstige Bezeichnung):

Unterschrift
des Anmeldenden:

denten 19

Quittungstempel über gezahlte Abgaben	
Die Abgabe beträgt	
bei Durchschleusung mit einem anderen Fahrzeug 50 S	bei Durchschleusung allein 2 M — S

Anmerkung: Nach Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 24. XII. 1911 R.-Ges.-Bl. S. 1146 werden Hinterziehungen von Schifffahrtabgaben mit dem 4- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Rückseite.

Quittungstempel über die Vorschleusegebühr von 2 Mark

Muster VI.

(Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe.)

Nr.

Anmeldung zur Entrichtung von Flößereiabgaben.

1. Floßeigentümer: zu
2. Floßführer: zu
3. Reiseziel
4. Oberfläche des Floßes mit Einschluß des Flottwerks qm.
5. Zusammensetzung des Floßes und Abgabeberechnung:

Zusammensetzung des Floßes	Einheiten zu 10 qm	Abgabeberechnung für							
		Brähe		Kanal		Oberneße		Unterneße	
		M	S	M	S	M	S	M	S
Rundholz									
Vierkantig beschlagene Hölzer und Balken									
Rundholz in doppelter oder mehrfacher Stammlage									
Vierkantig beschlagene Hölzer und Balken in doppelter oder mehrfacher Stammlage									
Zuschlag für Stück beladene Floßtafeln (Güter der Klasse I und II)									
zusammen									
abgerund.									

Unterschrift des Floßführers:

..., den ten 19...

Die Abgabeberechnung hat aufgestellt:

für die Brähe:
Schleusenmeister.

für den Kanal:
Schleusenmeister.

für die Oberneße:
Schleusenmeister.

für die Unterneße:
Schleusenmeister.

Anmerkung: Nach Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 24. XII. 1911 R.-Ges.-Bl. S. 1146 werden Hinterziehungen von Schifffahrtabgaben mit dem 4- bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Rückseite.

Stempelvermerk über die Zahlung und Stundung der Abgaben

Die Abgabe beträgt:

für die Brähe M S | für den Kanal M S | für die Oberneße M S | für die Unterneße M S

Quittungstempel über die Vorschleusegebühr von 2 Mark

Anmerkung: Die zweiten Stück der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung oder Stundung der Schifffahrtabgaben und sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe aufzubewahren.

Durchfährt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung mit einem entsprechenden Stempel aufdruck versehen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 38.

Ausgegeben zu Bromberg, den 16. September

1916.

Inhalt: Stücke 197—205 des Reichs-Gesetzblatts 518. Hilfe bei der Kartoffel- und Rübenerte 519. Fleischversorgung und Regelung des Fleischverbrauchs 520. Weintrester und Traubenkerne 521. Nebenbahn Mogilno—Orchheim 522. Impfung der Schweine bei Rotlauf 523. Grundstücksenteignung in Erin 524. Bierdruckvorrichtungen 525. Hausierhandel ohne Wandergewerbeschein 526. Durchschnitts-Marktpreise 527. Umgemeindungen in Labischin und Grünheim 528. Standesamt Zachasberg 529. Namensänderung: Altman in „Galler“ 530. Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte 531. Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs usw. von Schlachtvieh 532. Einziehung eines Weges in Hohenfalza 533. Jahresrechnung der Landeshauptkasse zu Posen 534. Kgl. Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg 535. Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen 536. Kgl. Universität Königsberg 537. Dienstmäßige Beforgung für Landbrtefräger 533. Personal-Nachrichten 539.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

518 Die Stücke Nr. 197—205 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5418. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916.

Nr. 5419. Bekanntmachung betreffend Änderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegseisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129). Vom 30. August 1916.

Nr. 5420. Bekanntmachung betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 30. August 1916.

Nr. 5421. Bekanntmachung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank. Vom 31. August 1916.

Nr. 5422. Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 31. August 1916.

Nr. 5423. Bekanntmachung über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916.

Nr. 5424. Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier. Vom 31. August 1916.

Nr. 5425. Bekanntmachung betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 29. August 1916.

Nr. 5426. Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung betreffend den Handel mit Mehl vom 27. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 477). Vom 4. September 1916.

Nr. 5427. Bekanntmachung betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt. Vom 1. September 1916.

Nr. 5428. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Haser. Vom 5. September 1916.

Nr. 5429. Bekanntmachung von Übergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755). Vom 5. September 1916.

Nr. 5430. Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen. Vom 7. September 1916.

Nr. 5431. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 999). Vom 7. September 1916.

Nr. 5432. Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz. Vom 7. September 1916.

Nr. 5433. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002). Vom 7. September 1916.

Nr. 5434. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 7. September 1916.

Nr. 5435. Bekanntmachung betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 8. September 1916.

Nr. 5436. Verordnung über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien. Vom 8. September 1916.

Nr. 5437. Bekanntmachung über die Preise für Leichfische. Vom 9. September 1916.

Nr. 5438. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 9. September 1916.

Nr. 5439. Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrüße. Vom 9. September 1916.

Nr. 5440. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350. Vom 9. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

519 Polizeiverordnung und Bekanntmachung.

Die reiflose Einbringung der Kartoffel- und Rübenenernte ist vaterländische Pflicht. Ich erwarte, daß alle, auch weibliche Personen und Kinder, nach ihren Kräften beim Aufnehmen der Kartoffeln und Rüben sich betätigen, damit die Hackfrüchte rechtzeitig und ordnungsmäßig geborgen und der Volksernährung zugeführt werden können.

Zur Vorsorge für die Fälle, in denen meine Erwartung getäuscht wird, bestimme ich auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Sämtliche Personen, welche sich zum Aufnehmen von Kartoffeln oder Rüben verpflichtet haben, haben den Vertrag innezuhalten und dürfen insbesondere die Arbeit vor Ablauf des Vertrages nicht niederlegen.

Jede Arbeitsverweigerung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich weiter auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand, daß Arbeitsverweigerung im dritten Falle mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird.

Dieselbe Strafe trifft einen Arbeitgeber, welcher vertragsbrüchige Arbeiter in Arbeit nimmt. Der Versuch und die Anreizung sind strafbar.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 6. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z' Nr. 56013. des II. Armeekorps.

520 Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935 — und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 941 —.

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916, vom 29. März 1916 — I A I e 2959 M. f. L., II b 4163 M. f. S. u. G., V 12 114 M. d. S. — und vom 27. Mai 1916 — I A I e 2681 M. f. L., II b 6458 M. f. S. u. G., V 13 791 M. d. S. — sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 — V 14200 — wird hierdurch folgendes bestimmt.

I. Verteilung der Schlachtungen.

1. Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen auf die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mit enthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Fleischmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuteilen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen nicht überschritten wird.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2. Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisscheine auszustellen.

Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Kindern, Schweinen und Schafen dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen der Selbstversorger handelt (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung), nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachtieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachtier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Bewertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtorts einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzuwenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

3. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenspeisung oder zur Versorgung der Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkauf zu stellen oder in angemessen verteilten Mengen den Ladenfleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedens-

zeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Überwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Ladenfleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischbetrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladenfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischverband (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertrieb des Fleisches herangezogen wird. Das Anmelde-system mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu besorgen ist.

IV. Verbrauchsregelung.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A I e 12 709 M. f. L. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörigen Stellen.

5. Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gesalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gefröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Reindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapauen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

6. Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 945 —. Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Aufdruck erhalten. Zusätze zu dem Aufdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. J. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7. Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte.

Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Verhinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Borddruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Übertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören, oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

8. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldechein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Anmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

9. Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10. Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Mehgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von

den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksküchen oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

11. Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen, von Wildbret und von Fleischwaren, sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosen gewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabsolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12. Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenbeschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide, sowie die übrigen nach den Normen für Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 — I A a 3525 II —) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Ratten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu ver-

anlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Überwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbände vorzulegende Liste erfolgt. Über die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbände. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Über die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13. Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die

für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14. Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Nottschlachtungen.

15. Nottschlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Nottschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbände nicht bezeichnet

sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbände Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Notschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Aufbringung des Schlachtviehs.

16. Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

17. Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamt zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzuzeigen. Diese hat die Fehlmenge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen umzulegen. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der dem Viehhandelsverband zur Aufbringung aufgegebenen Viehmengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Aufbringung der Viehmenge im freihändigen Ankauf voraussichtlich unmöglich ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat unter Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer und des Viehhandels im Einvernehmen mit dem Viehhandelsverbände zu erfolgen und muß nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für Tiere einer Viehgattung, deren Aufbringung unmöglich ist, nach den von dem Zentralviehhandelsverband aufgestellten

Grundsätzen Ersatz durch Lieferung von Tieren einer anderen Viehgattung erfolgen. Soweit Viehkataster über das abzugebende Schlachtvieh vorhanden sind, sind sie bei der Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung lediglich nach der Höhe des Viehstandes ist nicht angängig.

Die Kommunalverbände haben die angeforderten Mengen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen vorgeschrieben sind, auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere nicht zu enteignen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugkühe, die gutmilchenden und unzweifelhaft tragenden Kühe und Färken und die zur Zucht besonders geeigneten Tiere sind den Besitzern, wenn irgend möglich, zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeitszeit der Fortnahme die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle. Schweine im Lebendgewichte unter 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erforderlich sind, oder die auf Grund eines mit der provinziellen Mastorganisation abgeschlossenen Vertrages gemästet werden, Kälber und Schafe sind von der Enteignung auszuschließen. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Werden von den Besitzern Tiere freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Zurückweisung angebotener Tiere andere zu enteignen.

Bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentral-Viehhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Als Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

18. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können mit Genehmigung der Kommunal-aufsichtsbehörde die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen. Den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

19. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, in deren Bezirk der Verkäufer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat.

20. Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

21. Die weitere Durchführung dieser Anordnung liegt dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und der Fleischversorgung fortgesetzt auf dem laufenden zu halten. Von den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, oder den Kommunalverbänden, oder Gemeinden der Reichsfleischstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte (§ 13 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916) sind stets durch das Landesfleischamt zu leiten.

22. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

521 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weintrester und Traubenterne vom 3. August 1916 (Reichs- Gesetzbl. S. 887).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintrester und Traubenterne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Waggon des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Mindertwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Rebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Unfalles sind dem Kriegsausschuß nach Beginn der Lese unter Benutzung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trüstmengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verschiedenheiten bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Über die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

J.-Nr. IA I 12967 M. f. L.

Nb 10493 M. f. G. — M 6831 M. d. J.

522 Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Mogilno nach Orcheim vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Anschlag in den Warteräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekanntgemacht werden.

Berlin, den 4. September 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

I 12 D 10 329.

523 Impfung der Schweine bei Rotlauf.

Bei dem Mangel an Tierärzten und infolge feuchenartigen Sterbens der Schweine an Rotlauf wird genehmigt, daß die Veterinäre der unterstellten Truppenteile auf Anfordern Impfungen der Schweine gegen angemessene Bezahlung ausführen können, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

Stettin, den 10. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. V, Nr. 57, 281. des II. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

524 Die Königliche Eisenbahndirektion in Bromberg hat als Unternehmerin die Feststellung

der Entschädigung für folgende in Erin belegene, zum Bahnbau Schöcken—Schubin auf Grund des durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Bromberg vom 6. Oktober 1915 festgestellten Bauplans in Anspruch genommene und zu enteignende Grundstücksfläche beantragt, und zwar von dem Grundstücke Erin Band IV Blatt 159, in Größe von 71 qm, der katholischen St. Barbara Kirchengemeinde in Erin gehörig.

Als der auf Grund des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 beauftragte Enteignungskommissar habe ich zur kommissarischen Verhandlung einen Termin an Ort und Stelle
auf Mittwoch, den 27. September 1916
anberaunt.

In dem Termin wird der endgültig festgestellte Bauplan vorgelegt, die zu gewährende Entschädigung unter Zuziehung des Herrn Gutsbesizers Emil Wiese aus Erin, welchen der Herr Regierungspräsident zu Bromberg als Sachverständigen ernannt hat, erörtert, und eine etwaige Vereinbarung der Beteiligten zu Protokoll genommen werden.

Der Termin wird

nachmittags 3¼ Uhr

mit der Besichtigung der zu enteignenden Grundstücksflächen beginnen. Die Verhandlung wird in einem im Termin mitzuteilenden Lokal aufgenommen werden.

Die Unternehmerin, der vorgenannte Eigentümer, sowie Nebenberechtigte, die sich zu dem Verfahren gemeldet haben, sind zu dem Termin besonders vorgeladen.

Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Im Falle ihres Ausbleibens wird ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden.

Bromberg, den 13. September 1916.

Der Enteignungskommissar.

Frydag, Regierungsrat.

J.-Nr. 1121 I q Q.

525 Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen vom 29. März 1909 (Beilage zu Nr. 13 des Amtsblatts für 1909) erhält zu § 5 b im 6. Absatz folgenden weiteren Zusatz:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsrohre aus Zink mit einem inneren, dicht anliegenden dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen.“

Bromberg, den 2. September 1916.

Nr. 4013 I g G S. Der Regierungspräsident.

526 Auf Grund des § 55 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 6

des Garfriersteuergesetzes vom 3. Juli 1916 werden die Vororte Schleusenau, Schwedenhöhe, Prinzenthal, Schröttersdorf, Bleichfelde und Schöndorf mit dem Gemeindebezirk Bromberg Stadt in Bezug auf die Ausübung des Garfrier-

handels ohne Wandergewerbeschein und ohne Legitimationstaxe gleichgestellt.

Bromberg, den 6. September 1916.

J.-Nr. I g 3801 G. Der Regierungspräsident.

527

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat August 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H ü l f e n f r ü c h t e						E ß t a r t o f f e l n						
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel				
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)			
												E s t o f f e n		
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg				
M.	ℳ.	ℳ.	M.	ℳ.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.					
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsitz und Znin)							15	20					
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)				1	10	1	10			14	40		
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)									11				12
4	Schneidemühl (für die Kreise Czarnikau, Gilehne und Kolmar i. P.)				1	20	1	20			15	25		
5	Wongrowitz									11				17
	Summe				2	30	2	30			66	85		
	Durchschnitt				1	15	1	15			13	57		

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H e u		S t r o h		E ß - butter	W o l l - milch	H ü h n e r - eier	R o s s - fleisch							
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-											
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg					
		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg					
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.					
1	Bromberg		10		9	70	7	80	5	06		28		21	2	50
2	Gnesen		8		8		6		5			26		22		
3	Hohensalza		9		8		7	50	5			25		20		
4	Schneidemühl		10		10				5	10		24		26		
5	Wongrowitz		6		6		5	50	4	80		20		20		
	Summe		43		41	70	26	80	24	96	1	23	1	09	2	50
	Durchschnitt		8		8	34	6	70	4	99		25		22	2	50

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Markt		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	43,20	34,—	46	38	60	—	144	90	—
2	Gnesen . . .	38,—	31,25	42	34	50	34	160	90	120
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	160	90	—
4	Schneidemühl . . .	41,50	33,—	48	38	63	34	—	—	—
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	36	50	—	—	90	—
	Summe	200,20	159,75	226	184	279	102	464	360	120
	Durchschnitt	40,04	31,95	45	37	56	34	155	90	120

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gersten-	Buckobst (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
					Es kostet ein Kilogramm in Pfennig				
1	Bromberg . . .	80	—	—	—	—	80	400	—
2	Gnesen . . .	120	100	—	120	—	90	240	880
3	Hohensalza . . .	100	—	—	—	—	100	300	800
4	Schneidemühl . . .	—	—	—	—	—	80	280	760
5	Wongrowitz . . .	80	—	—	—	—	80	—	880
	Summe	380	100	—	120	—	430	1220	3320
	Durchschnitt	95	100	—	120	—	86	305	830

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briquets gewöhn- lichen Formats		
								50 kg	
						Es kosten in Pfennig			
1	Bromberg . . .	70	24	—	—	170	145	—	32
2	Gnesen . . .	64	25	480	—	170	160	—	32
3	Hohensalza . . .	70	24	560	—	160	150	140	32
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	170	140	130	32
5	Wongrowitz . . .	70	25	—	—	160	—	140	32
	Summe	344	122	1040	—	830	595	410	160
	Durchschnitt	69	24	520	—	166	149	137	32

Fleischpreise im Kleinhandel.

Zf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b			S a m m e l		S c h w e i n	
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	
		E s k o s t e t j e 1 k g									
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	5 —	4 80	3 20	3 —	
4	Schneidemühl	4 80	4 —	3 60	3 40	3 40	4 60	4 60	3 40	3 40	
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 —	3 60	3 60	3 60	
	Summe	13 40	12 —	11 20	10 20	9 40	13 60	13 —	10 20	10 —	
	Durchschnitt	4 46	4 —	3 73	3 40	3 13	4 53	4 33	3 40	3 33	

Zf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r				S c h w e i n e - s c h m a l z	
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s		
				im ganzen	im Ausschnitt				
		E s k o s t e t j e 1 k g							
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 40	4 —	5 60	5 20	5 60	5 60	
4	Schneidemühl	2 —	3 80	4 —	5 20	4 40	4 80	4 80	
5	Wongrowitz	2 60	4 50	—	—	4 80	5 —	5 —	
	Summe	6 60	12 70	8 —	10 80	14 40	15 40	15 40	
	Durchschnitt	2 20	4 23	4 —	5 40	4 80	5 13	5 13	

Zf. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für						Zf. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für					
		Hafer		Heu		Stroh				Hafer		Heu		Stroh	
		100 Kilogramm								100 Kilogramm					
		M.	S.	M.	S.	M.	S.			M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirzig und Znin)	30 —	10 50	10 19				3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	30 —	9 45	8 40			
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	30 —	8 40	8 40				4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Fi- lehne u. Kolmar)	— —	10 50	10 50			
								5	Wongrowitz .	30 —	6 30	6 30			

528 Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindecordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis Ausschuß des Landkreises Bromberg, nachdem er in Gemäßheit des § 59 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vor mir als zuständige Beschlußbehörde bestimmt worden ist, in der Erwägung, daß die Beteiligten der nachbezeichneten Ungemeindung zugestimmt haben, auch im öffentlichen Interesse Bedenken nicht entgegenstehen, unter dem 2. Februar 1916 rechtskräftig beschlossen,

- a) die kommunalrechtlich zum Gutsbezirk Labischin, Kreis Schubin, gehörigen, in der Gemarkung Nehwalde Forst belegenen Flächen mit der Katasterbezeichnung Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 28/24, 29/24, 30/24, 31/24, in Gesamtgröße von 0,2574 ha, mit 0,33 Taler Reinertrag;
- b) die kommunalrechtlich zum Gemeindebezirk Grünheim, Kreis Schubin, gehörigen, in der Gemarkung Grünheim belegenen Flächen mit der Katasterbezeichnung Katasterblatt 1, Parzellen Nr. 175/1, 176/1, 178/1, in Gesamtgröße von 0,4760 ha, mit 0,72 Taler Reinertrag,

von den genannten Kommunalbezirken abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Schottland, Kreis Schubin, zu vereinigen.

Bromberg, den 9. September 1916.

S.-Nr. 1152 I e E. Der Regierungspräsident.

529 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des nach Margonin versetzten Hauptlehrers Lindner, den Hauptlehrer **M a r z** in Zachasberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zachasberg, Kreis Kolmar i. P., ernannt.

Bromberg, den 4. September 1916.

S.-Nr. 1739 Z I z. Der Regierungspräsident.

530 Der minderjährigen Lilly Käthe **A l t m a n n** in Neuß i. Rhld., geboren am 19. August 1910 zu Netstal in d. Schweiz, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„**S a l l e r**“

zu führen.

Bromberg, den 29. August 1916.

I Z Nr. 1226 Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

531 Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe der dringendsten Notstände der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß am **Erntedankfest**,

den 1. Oktober d. J., wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauffolgenden Zeit eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreuungsgebiet der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, eingesammelt werde. Die Sammlung beider Kollekten erfolgt in der bisher üblichen Weise. Sie werden am Sonntag vor dem 1. Oktober von der Kanzel abgekündigt werden. Bezüglich der Hauskollekte, deren Einsammlung ebenso wie früher tunlichst durch kirchliche Organe zu bewirken ist, werden die damit beauftragten Personen von der Kanzel aus namhaft gemacht werden. Die Sammler sollen gleichzeitig auch den Ortsbehörden genannt und mit einer von dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) ausgestellten Bescheinigung versehen werden.

Im Namen des Evangelischen Oberkirchenrats richten wir daher wiederum an die evangelischen Gemeinden der Provinz die dringende Bitte, diese hochwichtige Angelegenheit nach Kräften zu fördern und auch diesmal durch reiche Spenden zu der angeordneten Sammlung dahin mitzuwirken, daß die großen Notstände, die in unserer teuren evangelischen Landeskirche, insbesondere auch in der hiesigen Provinz noch immer so vielfach vorhanden sind, gemildert werden.

Posen, den 2. September 1916.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
K T Z 9181/16.

An die evangelischen Gemeinden der Provinz.

532 **Änderung der Anordnung (Nr. 9)**

zur Regelung des **Urkaufs**, des **Abfazes** und der **Auflage** beim **Weiterverkauf** von **Schlachtvieh**.

Zu § 1 I f d. Nr. 27.

An Stelle des Viehhändlers **Marcus Meher** in Breschen ist der Viehhändler **Moriz Meher** in Breschen zum Vieh-Sammelhändler für den Kreis **Breschen** bestellt worden.

Posen, den 15. September 1916.

Der Vorstand d. Posener Viehhändlerverbandes.

533 Hiermit wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die neben dem Grundstücke Heiligegeiststraße Nr. 4 liegende Sadgasse als öffentlicher Weg eingezogen werden soll. Etwaige Einsprüche von Interessenten sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung geltend zu machen.

Hohensalza, den 7. September 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Auszug

aus

der Jahresrechnung der Landeshauptkasse zu Bosen

von der Verwaltung des Landeshauptfonds
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916.

Kapitel	Einnahme	Im einzelnen		Im ganzen	
		M.	℔	M.	℔
I	Jahresrenten aus Staatsfonds:				
1.	1. behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung	1 139 700	—		
	2. für das Hebammen-Lehrinstitut	6 819	—		
	3. zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten	10 350	—		
	4. für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen	691 929	—		
2.	1. zur Erleichterung der Armenlasten der Provinz und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens	653 253	—		
	2. für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen, sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlasten	437 119	—	2 939 170	—
II	Jahresrenten aus anderen Fonds:				
	1. Reingewinn der Provinzial-Hilfskasse	241 442	19		
	2. Jahresrente aus dem Fonds zur Durchführung der Kreisordnung	220 317	—	461 759	19
III	Zinsen:				
	1. vom Provinzial-Kapitalfonds	46 211	38		
	2. von den zeitweise verfügbaren und bei der Provinzial-Hilfskasse zinsbar belegten Barbeständen des Landeshauptfonds	22 338	90		
	3. von gewährten Betriebsvorschüssen	18 291	29		
	4. von den mit Erbbaurechten bedachten Provinzialbeamten				
	a) Grundzins	3 408	31		
	b) Zins- und Tilgungsraten von den Baudarlehen	13 796	16	104 046	04
IV	Verwaltungskostenzuschüsse:				
1.	1. von der Provinzial-Hilfskasse einschl. der Landeskultur-Rentenbank	100 000	—		
2.	1. von der Bosenschen Provinzial-Feuersozietät für Versorgung der Kassengeschäfte	12 300	—		
	2. von der Bosenschen Provinzial-Feuersozietät für die Bearbeitung der Sozietätsangelegenheiten in der Aufsichts- und Beschwerdeinstanz	900	—		
3.	1. von dem Graf von Garczynskischen Hospitalfonds	288	17		
	2. von dem Ströbelschen Stiftungsfonds	100	—		
4.	1. von dem vereinigten Pferdefeuchen-Entschädigungsfonds	5 000	—		
	2. von dem vereinigten Rindviehfeuchenentschädigungsfonds	20 000	—		
5.	von der Bosenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	18 700	—		
6.	von der Landesversicherungsanstalt Bosen	6 000	—		
7.	von der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Bosen	2 987	49		
8.	von dem Fonds für das Fürsorgeerziehungswesen	54 289	94	220 565	60
	zu übertragen			3 725 540	83

Kapitel	Einnahme	Im einzelnen		Im ganzen	
		M.	g.	M.	g.
	Übertrag			3 725 540	83
V	Mieten vom Provinzial-Ständehause:				
	1. von der Posenschen landwirtschaftlichen Berufs- genossenschaft	4 000	—		
	2. von dem Fonds für das Fürsorgeerziehungswesen	2 500	—	6 500	—
VI	Umlagen auf die Kreise			3 139 138	25
VII	Snsgemein einschl. der zurückgezahlten Betriebsvorschüsse			806 763	91
	Summe der Einnahmen			7 677 942	99

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
		M.	g.	M.	g.
I	Für den Provinziallandtag			15 313	29
II	Für den Provinzialausschuß, den Provinzialrat, die Pro- vinzial-Kommissionen und -Kommissarien			7 007	67
III	Für die Landeshauptverwaltung			537 454	94
IV	Zur laufenden Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses			9 496	22
V	baulichen			4 784	75
VI	Für das Straßen- und "Kleinbahnwesen":				
1.	für die Lokalverwaltung	462 544	38		
2.	1. für die Unterhaltung der Provinzial-Chausséen	1 826 210	58		
	2. für die Unterhaltung und Versicherung des Kraft- wagens	2 294	15		
3.	1. zu Beihilfen für den Kreis- und Gemeindevegebau	{ 196 149	50		
	1b. zu Beihilfen für die Umwandlung hölzerner in massive oder eiserne Chausséebrücken	20 000	—		
	2. zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe von 1 000 000 M. zur Bewilligung von Beihilfen zu Kreisvegebauten	56 666	66		
4.	zur Förderung des Kleinbahnwesens	59 045	39	2 775 564	66
VII	Für das Landarmen-, Korrigenden- und Siechenwesen:				
1.	für die Landarmenpflege	315 740	57		
2.	zur Unterhaltung des Landarmenhauses in Schrimm	34 317	11		
3.	1. zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmen- hauses in Bojanowo	62 861	59		
	2. zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmen- hauses in Frauastadt	11 339	14		
4.	zur Unterhaltung des Kaiser Wilhelm II und Kaiserin Auguste Viktoria-Siechenheims bei Dbornik	12 655	58	436 913	99
VIII	Für das Fürsorge-Erziehungswesen:				
1.	zur Unterhaltung der in Familien und Privat- anstalten untergebrachten Böglinge	79 209	37		
2.	1. zur Unterhaltung der Provinzial-Fürsorge-Erziehungs- anstalt in Schubin	7 640	51		
	2. zur Unterhaltung der Provinzial-Fürsorge-Erziehungs- anstalt in Zerkwitz	ab 3 896	69		
	3. zur Unterhaltung der Provinzial-Fürsorge-Erziehungs- anstalt in Antoniewo	1 769	97	84 723	16
	zu übertragen			3 871 258	68

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
		M.	g.	M.	g.
IX	Für die Irren- und Idiotenpflege: Übertrag			3 871 258	68
	1. zur Unterhaltung der Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt Kosten	148 515	23		
	2. zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt Dwinz	136 261	63		
	3. zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt Dzielanka	128 978	28		
	4. zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt Obrawalbe	522	95		
	5. zur Unterhaltung von Idioten und Blödsinnigen aus der Provinz Posen im Samariter-Ordensstift zu Kraszniß	151 820	94		
		961	35	567 060	38
X	Für das Taubstummenwesen:				
	1. zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt Posen	119 217	90		
	2. " " " " " Schneidemühl	72 548	17		
	3. " " " " " Bromberg	58 335	61	250 101	68
XI	Für das Blindenwesen:				
	zur Unterhaltung der Blindenanstalt Bromberg			77 954	52
XII	Für das Hebammenwesen:				
	zur Unterhaltung der Provinzial-Frauenklinik und Hebammenlehranstalt in Posen			47 638	68
XIII	Für Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen:				
	1. der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen	24 000	—		
	2. Gnadenpension an den ehemaligen Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule in Hohensalza, Kirscht	600	—		
	3. Ruhegehalt für den landwirtschaftlichen Schuldirektor a. D. Seidenschwanz	862	50	25 462	50
XIV	Für den provinziellen (ordentlichen) Landesmeliorationsfonds			137 066	25
XV	Stipendien für Seminaristinnen			2 400	—
XVI	Verzinsung und Tilgung von Anleihen:				
	1. der 4½ Millionenanleihe aus der Provinzial-Hilfskasse zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891	210 000	—		
	2. der Anleihe von 620 000 Mark aus der Provinzial-Hilfskasse zum Neubau der Hebammen-Lehranstalt	28 933	32		
	3. der Anleihe von 600 000 Mark zum Neubau einer Irrenanstalt	30 000	—		
	4. der Anleihe von 3¾ Millionen zum Neubau der vierten Irrenanstalt und zur Ausstattung der Irren- und Idiotenanstalt Kosten und der Hebammenlehranstalt Posen	178 125	—		
	5. der Anleihe für die Erbauung eines Siechenhauses bei dem Landarmenhause in Schrimm von 200 000 M.	9 333	32		
	6. der Anleihe für den Neubau der Cybinabrücke in Posen von 187 000 Mark	8 726	66		
	7. der Anleihe bis zu 1 140 000 Mark zum Erwerbe von Baugelände behufs Vergebung an Provinzialbeamte in Erbbaurecht und zur Gewährung hypothekarisch gesicherter amortisierbarer Pandarlehne an diese zwecks Herstellung von Wohnungen auf diesen Flächen	53 199	98		
	8. der Anleihe von 450 000 Mark für den Neubau der Warthebrücke bei Lubrze	21 000	—		
		zu übertragen	539 318	28	4 978 942

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
		M.	℔	M.	℔
	Übertrag	539 318	28	4 978 942	69
	9. der Anleihe von 350 000 Mark zur Bestreitung der Kosten für bauliche Erweiterungen verschiedener Provinzialanstalten	16 333	32		
	10. der Anleihe von 1 750 000 Mark zur Deckung baulicher Restkosten, zu baulichen Erweiterungen und außerordentlichen Bauaufwendungen	81 666	66		
	11. der Anleihe von 1 850 000 Mark zur Deckung der Überschreitungen bei Bauausführungen und zur Bestreitung weiterer baulicher Bedürfnisse	90 958	32		
	12. der Anleihe von 1 300 000 Mark zur Bestreitung verschiedener baulicher Aufwendungen	42 231	35		
	13. der Anleihe von 350 000 Mark bei der Provinzial-Hilfskasse zwecks Aufbringung der Stammeinlage für die öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt Posen	17 208	32		
	14. zur Verzinsung des für die Kriegsanleihe aufgenommenen Lombarddarlehns	459	73	788 175	98
XVII	Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben:				
	1. zur Unterstützung der Baugewerkschule zu Posen	5 000	—		
	2. zur Unterstützung der Genossenschaft der Schwestern der heiligen Elisabeth zu Posen für ambulante Krankenpflege	1 500	—		
	3. zur Unterstützung des St. Josephstifts zu Posen für Pflege armer ficher Frauen	600	—		
	4. zur Unterstützung des St. Josephstifts zu Posen für das Kinderhospital	4 000	—		
	5. zur Unterhaltung Augenkranker in Augenheilstätten	11 319	—		
	6. zur Unterstützung der Diakonissenanstalt zu Posen	7 000	—		
	7. zur Unterstützung der Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern zu Posen	5 000	—		
	8. zur Unterstützung des Kinderheilstätten-Vereins für die Provinz Posen	2 925	—		
	9. dem Posener Provinzialverein gegen die Wanderbettelei, Beihilfe für die Arbeiterkolonie Alt Laßig	4 000	—		
	10. zur Verstärkung der vom Staate zur Förderung der Landwirtschaft in der Provinz Posen in Aussicht gestellten Summen an die Landwirtschaftskammer	10 000	—		
	11. zur Verfügung des Provinzialausschusses, und zwar in erster Linie für Zwecke der Landwirtschaft	12 000	—		
	12. zur Verfügung des Provinzialausschusses, und zwar zur Förderung der Verwendung von Elektrizität in der Provinz, insbesondere durch Heranziehung sachverständiger Gutachter	240	—		
	13. 1. Beihilfe für die bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen eingerichtete Forstberatungsstelle	1 000	—		
	2. zur Förderung bäuerlicher Waldwirtschaft an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen	1 000	—		
14. zu außerordentlichen Aufwendungen für Meliorationszwecke	36 000	—			
	zu übertragen	101 584	—	5 767 118,67	

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	Übertrag	101 584	—	5 767 118	67
	15. zur Unterstützung der Fischzuchtbestrebungen in der Provinz Posen	2 500	—		
	16. Beihilfe zur Feuerwehr-Unfallkasse	200	—		
	17. zur Remunerierung der Regenbeobachter in der Provinz Posen	346	—		
	18. Beihilfe an den Verein „Zoologischer Garten“ in Posen	1 000	—		
	19. Mitgliedsbeitrag an den Provinzial-Verein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in der Provinz Posen	300	—		
	20. Pauschquantum für Reisekosten und besondere Aufwendungen des Provinzial-Konservators	2 400	—		
	21. Stipendien für Schülerinnen der Königlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule in Posen	800	—		
	22. Zuschuß an die Stadt Posen zur Unterhaltung der höheren Maschinenbauschule	10 000	—		
	23. Beitrag zu den Kosten der staatlichen geologisch-agronomischen Arbeiten in der Provinz Posen	—	—		
	24. Beitrag an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 000	—		
	25. Beihilfe an den Vaterländischen Frauenzweigverein zu Gnesen für das Mutterhaus Bethesda zu Gnesen	2 000	—		
	26. Beihilfe an die Prinzess Feodoro-Stiftung behufs Förderung der Berufstätigkeit der Blinden Deutschlands	300	—		
	27. Mitgliedsbeitrag an den Zentralverein für Jugendfürsorge	100	—		
	28. dem Oberlinhause zu Nowawes Unterhaltungs- und Ausbildungskosten für drei dort untergebrachte taubstumme blinde Kinder je 730 Mark	2 190	—		
	29. Beihilfe zur Unterstützung des für die Provinz Posen gebildeten Komitees zur Pflege der Naturdenkmäler	600	—		
	30. Beihilfe zur Unterhaltung von ländlichen Wanderhaushaltungsschulen in der Provinz Posen	—	—		
	31. dem Verein zur Fürsorge für hilfsbedürftige Taubstumme der Provinz Posen e. V. in Posen zur Einrichtung eines planmäßigen Haushaltungsunterrichts für die in den drei Taubstummenanstalten ausgebildeten taubstummen Mädchen	3 550	—		
	32. Beihilfe zu den Kosten der Herausgabe einer Monatschrift für die früheren Böglinge der Provinzial-Taubstummenanstalten der Provinz Posen	550	—		
	33. Beihilfe an den Verband der Arbeitsnachweise in der Provinz Posen	2 000	—		
	34. zur Förderung der Moorkultur in der Provinz Posen an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen	1 000	—		
	35/36. Beihilfe für das Auguste Viktoria-Säuglingsheim zu Bromberg	2 000	—	135 420	—
	zu übertragen			5 902 538	67

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
		M	S	M	S
	Übertrag			5 902 538	67
XVIII	Zur Überweisung der sich ergebenden Ersparnisse an den Provinzial-Kapitalfonds			400 464	04
XIX	Provinzielle Aufwendungen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft:				
	1. für das Kaiser Friedrich-Museum in Posen	68 446	45		
	2. für die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen	64 612	64	133 059	09
XX	Insgesamt einschließlich der gewährten Betriebsvorschüsse			1 102 019	84
	Summe der Ausgabe			7 538 081	64

Zusammenstellung.

Die Einnahme im Rechnungsjahre 1915 hat betragen . . . 7 677 942,99 M.
 hierzu der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1914 . . . 1 548 945,26 „
 und die am Schlusse des Rechnungsjahres 1915 noch
 ausstehende Resteinnahme 357 892,37 „
 ergibt Gesamteinnahme 9 584 780,62 M.

Die Ausgabe im Rechnungsjahre 1915 hat betragen . . . 7 538 081,64 M.
 die Restausgaben am Schlusse des Rechnungsjahres 1915
 belaufen sich auf 2 046 698,98 „
 ergibt Gesamtausgabe 9 584 780,62 M.

Geht auf.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 25. August 1916.

Der Landeshauptmann.

535 Agl. Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berliner Str. 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 4. Oktober 1916 und schließt am 31. März 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. J. geschehen.

Das Schulgeld für dieses Halbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 8—40 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen und Werkstätten für: Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen,

in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zurzeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet. Der Direktor.

536 Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.

Posen W. 3, Tiergartenstraße 4.

Beginn des Winterhalbjahres am 17. Oktober d. J. Aufnahme von Schülerinnen für die Haushaltungs- und Gewerbeschule täglich in der Sprechstunde von 12—1½ Uhr und Montag nachmittags von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare und Handelsabteilungen nur im Frühjahr. Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin Gertrud Fuhr.

537 Für das Winter-Semester 1916/17 findet die Immatrikulation der Studierenden vom 16. Oktober bis einschließlich 6. November an jedem Montag und Donnerstag um 5 Uhr nachmittags im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Rektors erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Königsberg, den 5. September 1916.

Rektor und Senat
der Königlich Albertus-Universität.

538 Die Landbriefträger sind verpflichtet, auf ihren Bestellungen zur dienstmäßigen Besorgung anzunehmen:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,

Postantweisungen,

Zahlkarten bis zum Betrage von 800 Mark,

gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,

Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 Mark,

Nachnahmesendungen,

Telegramme,

Bestellungen auf Zeitungen,

Bestellungen auf Postwertzeichen, Reichs-Wechselstempelzeichen, Stempelzeichen zur Erhebung der statischen Gebühr und auf Versicherungsmarken.

Die mit Fuhrwerk ausgerüsteten Landbriefträger haben Pakete ohne Rücksicht auf das Gewicht anzunehmen, die Landbriefträger zu Fuß dagegen nur insoweit, als daraus Unzuträglichkeiten — sei es bei der Beförderung oder bei der Bestellung usw. der sonstigen Sendungen — nicht zu befürchten sind. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die Pakete nicht geschickt untergebracht werden können.

Bei der Annahme von Telegrammen hat der Landbesteller dem Absender in jedem einzelnen Falle mitzuteilen, wann die Abgabe des Telegramms bei der Postanstalt voraussichtlich wird erfolgen können. Auf die Mitgabe der Telegramme darf der Besteller in jedem Falle höchstens 5 Minuten warten.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellscheine ein Annahmeprotokoll mit sich, in das die angenommenen Sendungen mit Wertangabe, Einschreibsendungen, Postantweisungen, Zahlkarten, gewöhnlichen Pakete, Nachnahmesendungen, Telegramme, sowie die etwaigen Barbeträge zur Frankierung der Sendungen und die Geldbeträge für Wertzeichen sogleich eingetragen werden müssen.

Dies gilt auch für Zeitungsbestellungen, die nicht in der Zeit vom 15. bis einschl. 25. des letzten Monats in jedem Vierteljahr gemacht werden. Ein Annahmeprotokoll führt auch jeder Posthilfsstelleninhaber für die bei der Posthilfsstelle niedergelegten Wertsendungen usw. Es empfiehlt sich, daß der Absender oder Auftraggeber die den Landbriefträgern mitzugebenden oder bei der Posthilfsstelle niederzulegenden Postantweisungs- und Zahlkartenbeträge, Wertsendungen usw. eigenhändig in das Annahmeprotokoll des Landbriefträgers oder der Posthilfsstelle einträgt oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber überzeugt.

Insofern Einlieferungsscheine oder Zeitungsquittungen zu erteilen sind, werden diese erst von der Postanstalt ausgefertigt und dem Auftraggeber, wenn möglich, bereits an dem nächsten Bestellscheine von dem Landbriefträger überbracht; in der Zeit vom 15. bis einschl. 25. des letzten Monats in jedem Vierteljahr wird bei der Annahme von Zeitungsgebühren die Quittung durch den Landbriefträger selbst erteilt.
Kaiserliche Ober-Postdirektion Bromberg.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

539 Personalveränderungen bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Bromberg im Monat August.

Übertragen ist eine Postdirektorstelle dem Vize-Postdirektor Noack aus Gnesen in Stettin-Grünhof, eine Ober-Postsekretärstelle dem Postsekretär Wiedemann aus Schönlanke in Nordenham, dem Postsekretär Friebel aus Rakel (Nebe) in Posen, eine Stelle für Bureaubeamte I. Klasse dem Postsekretär Rappier aus Gnesen in Gumbinnen.

Die Postsekretärprüfung hat bestanden der Postassistent Kluge in Witkowo.

Versetzt ist der Ober-Telegraphenassistent Matthias von Bromberg nach Jilehne, der Ober-Telegraphenassistent Schröder von Jilehne nach Hohensalza.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 38.

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 38.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 39.

Ausgegeben zu Bromberg, den 23. September

1916.

Inhalt: Stücke 206/209 des Reichs-Gesetzblatts 540. Stück 24 der Preussischen Gesetz-Sammlung 541. Verbotenes Photographieren 542. Zahlungsverbot in Gold oder 5-, 3- und 2-Mark-Stücken an Kriegsgefangene 543. Verbotene Schrift 544 Fangen von Krammetsvögeln 545. Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Stadtkreise Schneidemühl 546. Überschreiten der bisherigen deutsch-russischen Grenze 547. Provinzialfleischstelle 548. Standesämter Bismarckshöhe und Neufkirchen 549/550 Umgemeindung in Bufowik 551. Stellvertretender Vorsitzender des Versicherungsamts Hohenalza 552. Eröffnung des Bahnhofes in Blütenau 553. Kgl. Baugewerkschule in Posen 554. Kgl. Handels- und Gewerbechule für Mädchen zu Posen 555. Personal-Nachrichten 556/557. — Sonderbeilage: Beschlagnahme der Äpfel, Zwetschen und Pflaumen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizenkorn, Weizenfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

540 Die Stücke Nr. 206 – 209 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5441. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 11. September 1916.

Nr. 5442. Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916.

Nr. 5443. Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 14. September 1916.

Nr. 5444. Bekanntmachung betreffend Änderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 14. September 1916.

Nr. 5445. Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214). Vom 14. September 1916.

Nr. 5446. Bekanntmachung über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 14. September 1916.

Nr. 5447. Bekanntmachung über den Verkehr mit Weizen. Vom 14. September 1916.

Nr. 5448. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Weizen vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023). Vom 14. September 1916.

Nr. 5449. Verordnung über Bucheckern. Vom 14. September 1916.

Nr. 5450. Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 14. September 1916.

Nr. 5451. Bekanntmachung betreffend Saatkartoffeln. Vom 14. September 1916.

Nr. 5452. Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916.

541 Das Stück Nr. 24 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11533. Verordnung betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter. Vom 14. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

542 Aus mehreren Anzeigen geht hervor, daß die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos betr. verbotenes Photographieren II c 53698 vom 2. 9. 16 nicht genügende Beachtung findet. Es wird ergebenst ersucht, Zuwiderhandlungen dem stellvertretenden Generalkommando anzuzeigen und die zum Verkauf ausliegenden Ansichtspostkarten öfters prüfen zu lassen.

Stettin, den 15. September 1916.

Von seiten des stellvertretenden General-Abt. II c Nr. 57637. kommandos.

543 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3- oder 2-Mark-Stücken an Kriegsgefangene und russisch-polnische Arbeiter sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlung in Papiergeld nicht möglich ist.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 12. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 57643. des II. Armeekorps.

544 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Der Vertrieb und die öffentliche Anpreisung der Schrift: „Auszüge aus der von den Päpsten Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. als Norm für die römische Kirche sanktionierten Moraltheologie des heiligen Dr. Alphonsus Maria de Liguori und die furchtbare Gefahr dieser Moraltheologie für die Sittlichkeit der Völker“. 371.—373. Tausend nach den handschriftlichen Notizen des Verfassers und dem Erkenntnis des Nürnberger Landgerichts vom 16. März 1901 von Dr. G. Grafmann. Umgearbeitete Ausgabe. Als Manuskript gedruckt für Staatsmänner, Richter, Offiziere, Geistliche, Lehrer, Familienväter und religiöse Vereine (95 C.) 8° 1916. Verlag: R. Grafmann, Stettin

wird verboten.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 12. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 57 294. des II. Armeekorps.

545 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Das Verbot des Fangens von Krammetsvögeln im Dohnenstiege wird aufgehoben.

Stettin, den 12. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 57642. des II. Armeekorps.

546 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Die Ausfuhr von Pferden jeder Art aus dem Stadtkreise Schneidemühl wird hiermit verboten.

Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps (Posen).

Auf Pferde, die Ersatstruppenteilen des II. Armeekorps angehören, und auf Pferde, die durch die Königlichen Remontierungskommissionen oder durch die von der Königlichen Remonteinspektion oder von dem stellvertretenden Generalkommando V. Armeekorps beauftragten besonderen Pferdeankaufskommissionen oder durch die Pferdelerer der Königlichen Remonteinspektion, die mit einem von dieser ausgestellten besonderen Erlaubnischein versehen sind, oder durch die mit einem Ausweis des stellvert. Generalkommandos V. Armeekorps versehenen Aufkäufer angekauft werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Dieses Verbot tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 16. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. I b Nr. 11886/16 M. des II. Armeekorps.

547 Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 813) sowie auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 599) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. An der bisherigen deutsch-russischen Landesgrenze zwischen den Reisen Hohensalza, Strelno, Mogilno und Wittkowo einerseits und den angrenzenden Teilen des besetzten Gebietes von Russisch-Polen andererseits wird die Grenzbewachung durch von mir mit den Rechten von Polizeibeamten verliehene Zollbeamte ausgeübt, die durch Heeresangehörige unterstützt werden.

§ 2. Das Überschreiten der bisherigen deutsch-russischen Grenze auf der im § 1 bestimmten Strecke ist nur solchen Personen gestattet, die sich im Besitze eines vorschiffsmäßigen Passes (oder Paßersches im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916) und eines gültigen Passierscheines oder Grenzausweises befinden. Der Passierschein oder Grenzausweis muß die Übergangsstellen, die benutzt werden dürfen, enthalten.

§ 3. Das Überschreiten der Grenze ist, soweit das stellvertretende Generalkommando nicht besondere Ausnahmen zuläßt, nur an folgenden Grenzübergangsstellen zulässig:

1. Walentynowo,
2. Pappos,
3. Chelmce,
4. Terzhce,
5. Krumnice,
6. Wołcin,
7. Anastazewo.

§ 4. Das Überschreiten der Grenze darf, soweit das stellvertretende Generalkommando nicht besondere Ausnahmen zuläßt — abgesehen vom Eisenbahnverkehr — in den Monaten März bis einschließlich September nur in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr nachmittags und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar nur in der Zeit von 7½ Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 1 Uhr nachmittags bis 5½ Uhr nachmittags stattfinden.

§ 5. Das Überschreiten der Grenze an anderen als den zugelassenen Stellen ist verboten.

Wer es unternimmt, die Grenze an anderen Stellen oder zu anderen Zeiten als den vorgeschriebenen zu überschreiten oder wer andere Personen bei diesem Unternehmen unterstützt oder fördert, macht sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung schuldig.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Passierschein oder Grenzausweis die Grenze überschreitet oder zu überschreiten versucht, wer seinen Passierschein einer anderen Person überläßt oder ihn sonst mißbräuchlich verwendet oder bei der Grenzkontrolle falsche Angaben macht.

§ 7. Unberührt von dieser Anordnung bleiben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, insbesondere dessen Strafbestimmungen sowie die sonstigen Strafgesetze.

§ 8. Von dieser Anordnung werden nicht betroffen:

- Osterreichisch-ungarische Militärpersonen und Beamte in Uniform,
- Deutsche Militärpersonen in Uniform und deutsche Beamte, insbesondere Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamte,
- die Vorgenannten müssen sich jedoch durch eine Legitimation ihrer vorgesetzten Stelle ausweisen —,

die im Dienste der Verwaltung bei dem Generalgouvernement Warschau stehenden Personen, die sich durch eine Legitimation des Verwaltungschefs ausweisen, die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter, sofern sie im Besitz der von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten Ausweiskarte sind.

§ 9. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 16. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Mdt. Z Nr. 55440. des II. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

548 Auf Grund der mit durch § 3 Absatz 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August dieses Jahres erteilten Ermächtigung habe ich den Vorsitzenden des Vorstandes des Provinzialviehhandelsverbandes, Präsidenten der Königlich Ansiedelungskommission **Gause**, zum Vorsitzenden der mit dem 15. dieses Monats ins Leben tretenden Provinzialfleischstelle ernannt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden habe ich ernannt den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Provinzialviehhandelsverbandes, Oberregierungsrat **Berrin** hieselbst, zu Mitgliedern den Oberregierungsrat **Raumann** hieselbst, den Gutsbesitzer **von Grabowski** auf Zbietta, Kreis Wongrowitz, den Stadtrat Dr. **Houtermans** hieselbst, den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer Herr **von Trestow**, den Landrat **Dionysius** in Gnesen, den Gutsbesitzer **Stroed** in Terzykowo bei Biskupitz, zu stellvertretenden Mitgliedern den Regierungsrat **Schilling** hieselbst, den Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat **von Czapski** auf Modrze, den Stadtrat **Ziegelasch** in Bromberg, den Generallandschaftsdirektor **von Alking** hieselbst, den Landrat **Graf Schack von Wittenau** hieselbst, den Gutsbesitzer **Schurmann** in Charlottenhof bei Gnesen.

Posen, den 11. September 1916.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.
Nr. 7939/16 A.

549 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich den aus dem Felde zurückgekehrten Lehrer **Geith** in Lubasch wieder zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bismarckshöhe, Kreis Czarnikau, ernannt.

Der Hauptlehrer **Anders** in Lubasch tritt in seine Stelle als I. Stellvertreter des Standesbeamten zurück.

Bromberg, den 11. September 1916.
Nr. I z 2163 Z. Der Regierungspräsident.

550 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des zum Heeresdienst eingezogenen Lehrers Steudt in Neufkirchen den Altfeiler Guse in Neufkirchen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neufkirchen, Kreis Schubin, ernannt.

Bromberg, den 16. September 1916.

S.-Nr. 1840 Z I z. Der Regierungspräsident.

551 Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses des Kreises Wongrowitz vom 7. Januar 1916 ist die Parzelle Nr. 151/82, Kartenblatt 1, Gemarkung Bukowitz, in Gesamtgröße von 24 ar 10 qm von dem Gutsbezirk Durowo abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gemeindebezirk Bukowitz vereinigt worden.

Bromberg, den 18. September 1916.

Nr. 1186 I e E. Der Regierungspräsident.

552 Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Versicherungsamts Hohenfalza ist der Gerichtsassessor Dr. jur. Oswald Bierbach in Hohenfalza von mir wiederruflich bestellt worden.

Bromberg, den 19. September 1916.

Nr. I u 1000 J D/Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

553 Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg.

Am 2. Oktober 1916 wird die normalspurige, 7,51 km lange Teilstrecke Mogilno—Blütenau der Nebenbahn Mogilno—Orchheim mit dem Bahnhof IV. Klasse Blütenau für den Güter- und Tierverkehr eröffnet. Die Verladung von Fahrzeugen, sowie von lebenden Tieren in mehrstöckige Wagen ist ausgeschlossen.

Für die neue Bahnstrecke haben Gültigkeit die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908.

Die Station Blütenau ist in den Staats- und Privatbahngüter- und Tierverkehr einbezogen.

Über die Höhe der Frachtsätze geben die Dienststellen Auskunft.

Bromberg, den 16. September 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

554 Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr wird eine 5., 4. und 3. Klasse betrieben.

Beginn des Unterrichts am Mittwoch, den 18. Oktober.

Gleichzeitig werden Lehrgänge für kriegsbeschädigte Bauhandwerker, Maschinenschlosser und Monteure von etwa neunwöchiger Dauer eingerichtet.

Die Lehrgänge beginnen am Donnerstag, den 19. Oktober.

Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor der königlichen Baugewerkschule, von dem die Aufnahmebedingungen kostenlos bezogen werden können.

555 Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen

Posen W. 3, Tiergartenstraße 4.

Beginn des Winterhalbjahres am 17. Oktober d. J. Aufnahme von Schülerinnen für die Haushaltungs- und Gewerbeschule täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittags von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare und Handelsabteilungen nur im Frühjahr. Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin Gertrud Fuhr.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

556 Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor Charisius bei dem Landratsamte in Bromberg zum Regierungsrat zu ernennen geruht.

557 Dem Regierungsbausekretär Hermann R u t h bei der Regierung in Bromberg ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 39.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 39.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt; Beschlagnahme der Äpfel, Zwetschen und Pflaumen.

Sonder-Beilage

zu Nr. 39 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 23. September 1916.

Bekanntmachung.

Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund und der Kreise Rößlin, Kolberg-Nörlin, Düblich, Belgard a. B., Schwelbin und Usedom-Wollin folgendes bestimmt:

§ 1. Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, für Zwecke der Marmeladenbereitung beschlagnahmt. Für diese ist der zweckmäßigste Moment, wenn das Obst noch nicht völlig gereift ist. Gutes und ausgereiftes Tafelobst ist von der Beschlagnahme ausgeschlossen.

Der Verkauf darf nur an Personen erfolgen, welche einen mit dem Stempel des Landrats, Magistrats oder des Kriegsernährungsamts versehenen Ausweis mit sich führen. Außerdem ist der direkte Verkauf an die im Korpsbezirk befindlichen Marmeladen- und Musfabriken nicht nur statthaft, sondern dringend erwünscht. Als solche werden genannt:

- Stettiner Marmeladen- und Musfabrik G. m. b. H., Stettin-Grünhof,
- Marmeladen- und Musfabrik von Otto Reinicke in Greifenhagen, und
- Marmeladen- und Musfabrik von Glöde & Kühr in Stettin, Kronenhofstr.

§ 2. Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen

und Fabriken zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3. Die Landräte und Magistrate kreisfreier Städte haben den baldigen direkten Verkauf an die in § 1 genannten Fabriken ohne jeden Verzug mit allen Mitteln zu fördern und dazu ungesäumt Anordnungen zu treffen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Sie können aus eigener Machtvollkommenheit besonders zur Verhinderung des Verderbens der Früchte Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zulassen.

§ 4. Die genannten Fabriken haben ungesäumt den beteiligten Landratsämtern und Magistraten mitzuteilen, welche Höchstpreise für sie vom Kriegsernährungsamt zum Einkauf festgesetzt sind und haben den Landräten und Magistraten Vorschläge zu machen, auf welchem Wege sie am schnellsten das Obst abnehmen können.

§ 5. Ich darf von der Einsicht der Landräte und Magistrate erwarten, daß sie mit allen Mitteln den Zweck zu erreichen suchen, daß die Marmeladenfabriken in kürzester Zeit das zur Verarbeitung erforderliche Obst erhalten und daß dabei Härten, besonders bei den Obstpächtern, vermieden werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 17. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.
Abt. Z Nr. 58444.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 40.

Ausgegeben zu Bromberg, den 30. September

1916.

Inhalt: Stücke 210/215 des Reichs-Gesetzblatts 558. Stücke 25/26 der Preussischen Gesetz-Sammlung 559. Grundsätze für die Bezahlung der Bekanntmachungskosten seitens der Seeeresverwaltung 560. Personalausweise 561. Saatkartoffeln 562. Pfarr- und Eboralstelle Wogrowitz 563. Belobigung des Kruszinski in Dziembowo 564. Standesamt Schneidemühl 565. Viehrevisor in Lemnitz 566. Regulierung des Zempolnobaches zwischen der Giosset- und Motilla-Mühle 567. Entziehung der Ausweiskarte zum Handel mit Vieh den Viehhändlern Rudolf Kowalski in Schneidemühl, Stanislaus Stafial in Argenau und Valentin Straburzynski in Rawitsch 568/570. Verteilung der Provinzialsteuern für 1916 — 571.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

558 Die Stücke Nr. 210—215 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5453. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 806). Vom 13. September 1916.

Nr. 5454. Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 14. September 1916.

Nr. 5455. Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 16. September 1916.

Nr. 5456. Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke. Vom 15. September 1916.

Nr. 5457. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916.

Nr. 5458. Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826). Vom 18. September 1916.

Nr. 5459. Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 824). Vom 18. September 1916.

Nr. 5460. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625). Vom 16. September 1916.

Nr. 5461. Bekanntmachung betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 19. September 1916.

Nr. 5462. Allerhöchste Verordnung betreffend die Meldepflicht der im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen. Vom 16. September 1916.

Nr. 5463. Bekanntmachung betreffend außerterminliche Musterung und Aushebung für die im Ausland sich aufhaltenden wehrpflichtigen Deutschen. Vom 20. September 1916.

Nr. 5464. Bekanntmachung betreffend Eichung von Meßgeräten in Molkereien. Vom 21. September 1916.

Nr. 5465. Bekanntmachung über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten. Vom 21. September 1916.

Nr. 5466. Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 21. September 1916.

Nr. 5467. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 22. September 1916.

Nr. 5468. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916. Vom 20. September 1916.

559 Die Stücke Nr. 25—26 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 11534. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung der den Anhaltischen Kohlenwerken, Aktiengesellschaft in Halle (Saale) zwecks regelrechten Fortbetriebs ihres Braunkohlenbergwerks Elisabeth bei Mückeln verliehenen Enteignungsbefugnis. Vom 4. September 1916.

Nr. 11535. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Staatsbahnstrecke Neuwied—Coblenz—Wengel und der Verbindungsbahn bei Remagen sowie bei dem

Ausbau der Staatsbahnstrecke Wengel—Chrang.
Vom 12. September 1916.

Nr. 11536. Verordnung über die Beleihung
landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den
Darlehnskassen des Reichs. Vom 18. September
1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
von Zentralbehörden.**

**560 Grundsätze
für die Bezahlung der Bekanntmachungskosten
seitens der Heeresverwaltung.**

1. Für eine Vergütung seitens der Heeres-
verwaltung kommen nur solche Bekannt-
machungen in Betracht, die auf Veran-
lassung der Militärbehörden veröffentlicht
sind.

R. M. vom 29. 1. 15 Nr. 453 I 15 B 4,
R. M. vom 10. 7. 16 Nr. 3674 16 Z I d.

Auf den Rechnungen ist daher Angabe
der entsprechenden Verfügung der Militär-
behörde erforderlich (siehe Ziff. 9 c).

2. Die Kosten für Veröffentlichung der **von
den Militär-Befehlshabern** in Ausübung
der vollziehenden Gewalt erlassenen An-
ordnungen trägt auch dann der Kriegsfonds,
wenn sie lediglich die Interessen der Zivil-
bevölkerung betreffen.

Dagegen sind die Kosten für Veröffent-
lichung amtlicher Bekanntmachungen, die
auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder
Verordnungen **von den Zivilbehörden**
erlassen werden, auch von diesen Behörden
zu tragen.

R. M. vom 19. 11. 15 Nr. 974 11. 15 Z 1.

3. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung
muß im Anzeigen- und nicht im Nachrichten-
teil der Zeitungen verlangt und erfolgt sein.
R. M. vom 26. 6. 15 Nr. 577 4. 15 Z 1.

4. Die Veröffentlichung in der betreffenden
Zeitung muß nicht nur erwünscht, sondern
notwendig gewesen sein.

a) Die amtlichen Bekanntmachungen der
Militärbehörden sind nur in den amt-
lichen Blättern — Reichs- und Staats-
Anzeiger, Amts- und Kreisblättern
usw. — ganz zu veröffentlichen. So-
weit die Regierungs-Amtsblätter vom
Publikum wenig oder gar nicht gelesen
werden, ist auf ihre Inanspruchnahme
zu verzichten.

Alle nicht berücksichtigten Zei-
tungen erhalten lediglich eine Notiz
für den Anzeigenteil, in der auf die
amtliche Bekanntmachung ganz kurz
hingewiesen wird. Zeitungen von
ganz untergeordneter Bedeutung er-
halten auch eine derartige Notiz nicht.

Im übrigen erfolgt die Bekannt-
gabe in ortsüblicher Weise durch
Ausruf, öffentlichen Anschlag oder
Aushang, wovon weitgehend Ge-
brauch zu machen ist.

b) Die amtlichen Bekanntmachungen
sind nur in den Landesteilen und Ort-
schaften zu veröffentlichen, in denen
das Bekanntwerden notwendig ist.

Eine Ausnahme hiervon bilden die von
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegs-
ministeriums veranlaßten allgemeinen Vor-
ratserhebungen und Beschlagnahmen, die
überall zu veröffentlichen sind.

R. M. vom 26. 6. 15 Nr. 577 4. 15 Z 1,
R. M. vom 19. 11. 15 Nr. 974 11. 15 Z 1,
R. M. vom 28. 3. 16 Nr. 921 16 Z I d.

Die Veröffentlichungen in den Zei-
tungen usw. können lediglich soweit bezahlt
werden, als die Zeitungen vorstehenden
Bestimmungen entsprachen.

5. Der Abdruck amtlicher Bekanntmachungen
ist den Zeitungen nur dann zu vergüten,
wenn ein Rechtsanspruch auf Vergütung
vorliegt. Ein solcher liegt vor,

a) wenn gegen die Zeitung kein Anspruch
besteht auf kostenlose Aufnahme solcher
Bekanntmachungen,

b) wenn an sich zwar gegen die Zeitung
ein solcher Anspruch auf kostenlose Auf-
nahme amtlicher Bekanntmachungen
besteht, die in Betracht kommenden
Bekanntmachungen sich aber als
Mehrleistungen der vertraglichen Ver-
pflichtung gegenüber darstellen.

R. M. vom 26. 6. 15 Nr. 577 4. 15 Z 1,
R. M. vom 16. 2. 16 Nr. 513 16 Z 1 d,
R. M. vom 5. 8. 16 Nr. 4328 16 Z 1 d,
R. M. vom 11. 8. 16 Nr. 4310 16 Z 1 d.

Zu a) Die Zivilbehörde hat die Rech-
nungen dahin zu bescheinigen, daß die
betr. Zeitung usw. nicht zur kostenlosen
Veröffentlichung verpflichtet war. (Vgl.
Ziff. 9 c).

R. M. vom 10. 7. 16 Nr. 3674 16 Z 1 d.

Zu b) In den meisten Fällen werden
die im Frieden getroffenen Vereinbarungen
und Verträge auf kostenlose Aufnahme aller
amtlichen Bekanntmachungen nicht die
durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse
im Auge gehabt haben, so daß Mehr-
leistungen vorliegen.

Der Nachweis der über die vertraglichen
Verpflichtungen hinausgehenden Mehr-
leistungen ist durch Vorlage des Vertrages
und Geltendmachung sonst in Betracht
kommender Verhältnisse zu führen.

R. M. vom 19. 11. 15 Nr. 974 11. 15 Z I.

3. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung liegt nicht vor

- a) wenn die geforderte Leistung in den Rahmen des zwischen Behörde und Zeitung bestehenden Vertrages fällt, insbesondere wenn in der geforderten Leistung keine Mehrleistung gegenüber der vertraglichen Durchschnittsleistung erblickt werden kann,
- b) wenn die Aufnahme der amtlichen Bekanntmachung seitens der Zeitung bewußt und gewollt unentgeltlich erfolgte.

Eine solche Annahme ist u. a. berechtigt, wenn die Bekanntmachung dem Zeitungsverlage mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme übersandt worden ist und dann die Aufnahme ohne Forderung einer Vergütung erfolgte; eine solche Annahme ist nicht ausgeschlossen, wenn der Abdruck auf bloßes Verlangen erfolgte und eine Vergütung hierfür erst nach Jahr und Tag gefordert wird.

R. M. vom 16. 2. 16 Nr. 513 16 Z 1 d,
R. M. vom 5. 8. 16 Nr. 4328 16 Z 1 d,
R. M. vom 11. 8. 16 Nr. 4310 16 Z 1 d.

Die Zivilbehörden müssen die Rechnungen vor ihrer Richtigkeits-Bescheinigung auch nach diesen Richtungen hin prüfen.

7. Ein nur beschränkter Rechtsanspruch auf Vergütung liegt vor, wenn die Zeitung durch ihr Verhalten den Schein erweckt hat, sie bewirke den Abdruck der amtlichen Bekanntmachungen unentgeltlich, so daß die Heeresverwaltung dadurch veranlaßt worden ist, umfangreichere Veröffentlichungen zu begehren, als sie im Bewußtsein einer Zahlungspflicht bewirkt haben würde.

R. M. vom 5. 8. 16 Nr. 4328 16 Z 1 d,
R. M. vom 11. 8. 16 Nr. 4310 16 Z 1 d.

8. Höhe der Vergütung.

- a) Die Zivilbehörden haben, soweit Friedensverträge mit den Zeitungen nicht geschlossen sind, den Zeilenpreis in angemessener Höhe mit den Zeitungen zu vereinbaren. Dies trifft auch zu hinsichtlich der zu bezahlenden Notizen des Anzeigenteils (siehe Ziff. 4 a). Mit Rücksicht auf die umfangreichen und wiederholten Veröffentlichungen muß auf die übliche Ermäßigung der Kosten bzw. Gewährung eines Rabatts hingewirkt werden.

R. M. vom 26. 6. 15 Nr. 577 4. 15 Z 1,
R. M. vom 10. 7. 16 Nr. 3674 16 Z 1 d,
R. M. vom 19. 11. 15 Nr. 974 11. 15 Z 1.

Betreffs der Bescheinigung der Rechnungen durch die Zivilbehörden siehe Ziff. 9 c.

- b) Mehrleistungen gegenüber Friedensverträgen sind ihrem Umfange entsprechend zu vergüten. Der Nachweis des Umfangs liegt der Zeitung ob. (Vergl. Ziff. 5 b).

a) Es genügt, daß die Mehrleistungen in den Fällen, in denen ihre genaue Feststellung ohne Schwierigkeit und zeitraubende Ermittlungen nicht möglich ist, **in überschläglicher Weise** annähernd festgestellt werden; die zu bewilligende Vergütung muß aber unter allen Umständen in Grenzen der Entschädigung bleiben, die bei eingehender Berechnung zu zahlen gewesen wäre. Es empfiehlt sich daher, einen gewissen Prozentsatz der Mehrleistungen — etwa 10 % — unberücksichtigt zu lassen und nur auf Grund des verbleibenden Teiles eine Vergütung zu vereinbaren.

- β) Es ist auch zulässig, die Vergütung der Mehrleistungen in Form einer laufenden Pauschsumme zu bewilligen; diese hätte als Zusatzvergütung zu der Pauschsumme hinzutreten, die dem Verlage von der Zivilbehörde bereits vor Kriegsausbruch vertraglich zuerkannt wurde. Jedoch müßte der Vorbehalt gemacht werden, daß die Zahlung der Zusatz-Pauschsumme eingestellt werden kann, sobald von der Militärbehörde zu übersehen ist, daß die betr. Zeitung fortan in wesentlich schwächerem Maße als bisher zu den amtlichen Veröffentlichungen auf Veranlassung der Militärbehörden herangezogen werden wird.

R. M. vom 19. 11. 15 Nr. 974 11. 15 Z 1,
R. M. vom 22. 4. 16 Nr. 2711 16 Z 1 d.

Es empfiehlt sich, daß die Zivilbehörden von diesen beiden Formen der Abfindung für Mehrleistungen ausgiebigen Gebrauch machen. Die Verträge wären jedoch vorbehaltlich der Bestätigung durch das stellvertretende Generalkommando zu schließen. Mit den Vertrags-Entwürfen wären die Unterlagen für die Berechnung der Mehrleistungen und ihrer Vergütungen dem stellvertretenden Generalkommando vorzulegen.

- c) Hat eine Zeitung durch ihr Verhalten den Schein erweckt, sie bewirke den Abdruck der Bekanntmachung unentgeltlich und hat, hierdurch veranlaßt, die Militärbehörde umfangreichere Veröffentlichungen begehrt, als sie es im Bewußtsein einer Zahlungspflicht bewirkt haben würde, so muß auf eine entsprechende Ermäßigung der Vergütung hingewirkt werden.

R. M. vom 5. 8. 16 Nr. 4328 16 Z 1 d.

- d) Die Bestimmungen zu b) und c) finden auch auf Plakat-Institute usw. sinngemäße Anwendung, die auf Grund von Friedensverträgen mit Zivilbehörden verpflichtet sind, den öffentlichen Anschlag der Bekanntmachungen auszuführen.

R. M. vom 19. 11. 15 Nr. 974 11. 15 Z 1.

9. Rechnungsverfahren.

- a) Die Rechnungen sind monatlich der Zivilbehörde einzureichen, welche den Auftrag zur Veröffentlichung übermittelt hat, und zwar mit den zugehörigen Belegstücken, Verträgen usw.

- b) Die Rechnungen müssen den Vermerk des Verlages enthalten, daß er für die aufgeführten Leistungen bisher von keiner Seite Bezahlung erhalten und daß er auch keiner anderen Stelle hierüber eine Rechnung eingereicht hat.

- c) Die Zivilbehörden prüfen die Rechnungen und bescheinigen ihre Richtigkeit mit dem Hinzufügen,

daß die betreffenden Zeitungen usw. nicht zur kostenlosen Veröffentlichung verpflichtet sind, daß sowohl der berechnete Zeilenpreis als auch der abgesetzte Rabatt vorher vereinbart wurden und als angemessen erachtet werden,

daß die Veröffentlichungen von ihr im Auftrage des stellvertretenden Generalkommandos (Gouvernements, Kommandanten usw.) gemäß dessen Verfügung vom veranlaßt worden sind.

- d) Die Zivilbehörden übermitteln alsdann die geprüfte und bescheinigte Rechnung an die Intendantur, die für die militärische Kommando-Behörde, welche die Veröffentlichung angeordnet hat, die Anweisung derartiger Kosten bewirkt.

Stettin, den 12. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. IV a Nr. 49400. des II. Armeekorps.

561 Die für den Grenzbezirk des V. und XVII. Armeekorps ausgestellten Personalausweise berechtigen auch zum Aufenthalt in dem zum Bereich des II. Armeekorps gehörigen Grenzbezirk. Vergl. Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 21. 6. 1916 Abt. Z. Nr. 36708. Stettin, den 22. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 58516. des II. Armeekorps.

562 Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln
vom 14. September 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1031).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, mußte zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln die in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) festgesetzten Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Mißbrauch dieser Freiheit soll dadurch verhindert werden, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln an die Genehmigung des Kommunalverbandes geknüpft wird (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu versagen sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speisekartoffeln zu befürchten ist, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden. Andererseits ist bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsmäßige Saatgutverkehr keinesfalls behindert werden darf. Der Saatgutwechsel ist notwendig, wenn befriedigende Erträge erzielt werden sollen, insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der für den Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite Gebiete darauf angewiesen, Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend gesichert ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken vorliegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht, die Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch Kommissionäre an einen Kommunalverband oder eine andere öffentliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden sollen, oder wenn eine solche Körperschaft die Überwachung der Verwendung übernimmt oder die Verwendung zur Ausfaat für gesichert

erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden soll, wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedenklich genehmigt werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die Bedingungen zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Berlin, den 19. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Zu I A I e 15020 M. f. L.

II b 10985 M. f. S. VI a 378 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

563 Der in die Pfarr- und Ephoralstelle in Wongrowitz berufene Pfarrer **S i l d t**, bisher in Bromberg, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli d. J. zum Superintendenten der Diözese Wongrowitz ernannt und am 6. September d. J. in das Amt eingeführt worden.

Bromberg, den 18. September 1916.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen-
Nr. 3555 B II a. und Schulwesen.

564 Der Torfarbeiter **Johann Kruszkinski** in Dziembowo hat am 29. Juli 1916 die Geschwister **Gruf** in Dziembowo mit Mut und Entschlossenheit vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem **Kruszkinski** für seine wackere Tat eine Geldprämie zugebilligt habe.

Bromberg, den 19. September 1916.

Nr. 2208 Z I z. Der Regierungspräsident.

565 Für den Standesamtsbezirk Schneidemühl ist der Stadtschreiber **Vogel** zum ersten und der Stadtschreiber **Blöchl** zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten widerruflich bestellt worden.

Bromberg, den 19. September 1916.

S.-Nr. I Z z 2172. Der Regierungspräsident.

566 Für die im Kreise Czarnikau belegenen Ortschaften **Lemnitz**, **Fräsig** und **Lemnitzmühle** habe ich an Stelle des Gutsbesizers **Zimmermann** in **Lemnitz** den stellvertretenden Gemeindevorsteher **Mießner** in **Lemnitz** zum Viehrevisor ernannt.

Bromberg, den 22. September 1916.

Nr. 770 It F. Der Regierungspräsident.

567 Auf Antrag des königlichen Meliorationsbauamts in Königs wird gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Vorarbeiten dulden muß, die zur

Vorbereitung der Bildung einer Genossenschaft zur Regulierung des Zempolnobaches zwischen der Giossek- und Motilla-Mühle erforderlich sind. Der hierdurch etwa erwachsende Schaden ist zu vergüten.

Von jeder Vorarbeit hat das königliche Meliorations-Bauamt in Königs unter Angabe von Zeit und Ort mindestens zwei Tage vorher den Gemeinde- (Guts-) Vorstand in Kenntnis zu setzen. Dieser hat die beteiligten Grundbesitzer davon besonders oder in ortsüblicher Weise allgemein zu benachrichtigen.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Antragsteller, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Diese hat die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksausschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Bromberg, den 22. September 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
Nr. C 436 ²/16.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

568 Wir haben auf Grund § 6 Abs. 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 dem Fleischer **Rudolf Kowalski** in Schneidemühl die ihm erteilte Ausweiskarte zum Handel mit Vieh (Nr. 1662) entzogen.

Posen, den 26. September 1916.

Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes.

569 Wir haben auf Grund § 6 Abs. 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 dem Fleischer **Stanislaus Stasiak** in Argenau, Kreis Hohensalza, die ihm erteilte Ausweiskarte zum Handel mit Vieh (Nr. 1462) entzogen.

Posen, den 26. September 1916.

Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes.

570 Wir haben auf Grund § 6 Abs. 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 dem Viehhändler **Valentin Straburzynski** in Rawitsch die ihm erteilte Ausweiskarte zum Handel mit Vieh (Nr. 1889) entzogen.

Posen, den 26. September 1916.

Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes.

571

Verteilung

der für das Etatsjahr 1916 zu erhebenden Provinzialsteuern auf die einzelnen Land- und Stadtkreise.

Der 47. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 13. März 1916 beschlossen, zur Aufbringung der Provinzialumlage für das Etatsjahr 1916 eine Provinzialsteuer von 22,2 % des gemäß § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes der Verteilung zugrunde zu legenden Staatssteuerfolls zu erheben.

Der Provinzialausschuß hat demgemäß die nachstehende Verteilung beschlossen:

Laufende Nr.	Kreis	Das veranlagte Staatssteuerfoll nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes beträgt		Unter Zugrundelegung des vom 47. Provinziallandtage beschlossenen Prozentsatzes von 22,2 % sind an Provinzialsteuern zu zahlen	Laufende Nr.	Kreis	Das veranlagte Staatssteuerfoll nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes beträgt		Unter Zugrundelegung des vom 47. Provinziallandtage beschlossenen Prozentsatzes von 22,2 % sind an Provinzialsteuern zu zahlen
		M.	℔				M.	℔	
1	2	3		4	1	2	3		4
A. Regierungsbezirk Posen.									
1	Abelnau	109	348	35	24	275	33		
2	Birnbaum	148	503	82	32	967	85		
3	Bomst	230	073	33	51	076	28		
4	Fraustadt	185	244	71	41	124	33		
5	Gostyn	304	026	21	67	493	82		
6	Gräß	215	882	94	47	926	01		
7	Jarotschin	241	943	99	53	711	57		
8	Kempen	145	858	60	32	380	61		
9	Kosten	263	614	87	58	522	50		
10	Koschmin	153	281	21	34	028	43		
11	Krotoschin	255	526	58	56	726	90		
12	Lissa i. P.	344	084	96	76	386	86		
13	Meseritz	265	326	69	58	902	53		
14	Neutomischel	157	622	78	34	992	26		
15	Obornik	335	292	04	74	434	83		
16	Ostrowo	261	434	60	58	038	48		
17	Pleschen	182	193	76	40	447	01		
18	Posen Ost	219	418	91	48	711	—		
19	Posen West	231	274	37	51	342	91		
20	Posen Stadt	2 668	773	39	592	467	69		
21	Rawitsch	326	235	49	72	424	28		
22	Samter	357	503	09	79	365	69		
23	Schildberg	118	800	75	26	373	77		
24	Schmiegel	190	502	15	42	291	48		
25	Schrimm	257	744	83	57	219	35		
26	Schroda	274	505	89	60	940	31		
	zu übertragen	8 444	018	31	1 874	572	08		
B. Regierungsbezirk Bromberg.									
27	Übertrag	8 444	018	31	1 874	572	08		
28	Schwerin a. W.	125	357	62	27	829	39		
	Breschen	213	741	38	47	450	59		
	Summe A Regierungsbezirk Posen	8 783	117	31	1 949	852	06		
1	BrombergStadt	893	206	09	198	291	75		
2	BrombergLand	436	412	21	96	883	51		
3	Czarnikau	207	700	—	46	109	40		
4	Filehne	183	940	63	40	834	82		
5	Gnesen	378	132	19	83	945	35		
6	Hohensalza	607	167	25	134	791	13		
7	Kolmar i. P.	198	044	23	43	965	82		
8	Mogilno	272	179	25	60	423	79		
9	Schneidemühl	296	914	80	65	915	09		
10	Schubin	224	897	66	49	927	28		
11	Strelno	275	753	84	61	217	35		
12	Wirsiß	359	519	56	79	813	34		
13	Wittowo	110	569	30	24	546	38		
14	Wongrowitz	259	067	57	57	513	—		
15	Quin	226	365	88	50	253	23		
	Summe B Regierungsbezirk Bromberg	4 929	870	46	1 094	431	24		
	Hierzu Summe A Regierungsbezirk Posen	8 783	117	31	1 949	852	06		
	Summe Provinz Posen	13 712	987	77	3 044	283	30		

Für die Zahlung vorstehender Provinzialsteuern sind als Termine der 1. Juni, der 1. September, der 1. Dezember 1916 und der 1. März 1917 bestimmt.

Posen, den 21. September 1916.

Der Landeshauptmann.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 40.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 40.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 41.

Ausgegeben zu Bromberg, den 7. Oktober

1916.

Inhalt: Stücke 216/219 des Reichs-Gesetzblatts 572. Ärztliche Versorgung von Gefangenen-Kommandos 573. Deputatempfänger von Kartoffeln 574. Beschlagnahme von Äpfeln 575. Gesuche um Zurückstellung, Befreiung vom Heeresdienst usw. 576. Bucheckern 577. Einrichtung der Rehrbezirke 578. Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete 579. Wertlotterie für Trabrennen in Berlin 580. Königliche Baugewerkschule zu Posen 581. Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen 582. Wegeinziehungen in Starenzahn 583. Ostdeutscher Taschensfahrplan 584. Berichtigungen zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Posen 585. Banknoten zur Reichsbank 586.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

572 Die Stücke Nr. 216 — 219 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5469. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Weinrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887). Vom 12. September 1916.

Nr. 5470. Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln. Vom 23. September 1916.

Nr. 5471. Bekanntmachung über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung. Vom 25. September 1916.

Nr. 5472. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren. Vom 28. September 1916.

Nr. 5473. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077). Vom 28. September 1916.

Nr. 5474. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware. Vom 28. September 1916.

Nr. 5475. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916.

Nr. 5476. Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 29. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

573 Der Absatz 2 der Bekanntmachung vom 9. August 1916 — Abt. Z Nr. 47388 —, wonach der Arbeitgeber unentgeltlich bei einer Krankheit den Arzt und Apotheker und bei einer Niederkunft die Hebamme zu stellen sowie bei einem Sterbefall für die Beerdigung zu sorgen hat, bezieht sich nur auf die in der Bekanntmachung genannten russischen Arbeiter, jedoch nicht auf die Gefangenen, die zu Arbeiten abgegeben sind. Für die ärztliche Versorgung der Gefangenen-Arbeitskommandos verbleibt es bei Ziffer 14 der Bedingungen für die Vergebung von Kriegsgefangenen vom 20. Mai 1916 — Abt. II c/IVa Nr. 24656 —.

Stettin, den 26. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 61001. des II. Armeekorps.

574 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Deputatempfänger von Kartoffeln dürfen zunächst nicht mehr als 60 Zentner Kartoffeln erhalten. Nach Beendigung der Kartoffelernte wird Anweisung ergehen, ob der Rest in Natur oder in Geld gegeben werden soll.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.
Stettin, den 28. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 61597. des II. Armeekorps.

575 Die Bekanntmachungen vom 17. September 1916 Abt. Z Nr. 58444 und vom 25. September 1916 Abt. Z Nr. 61045 werden; soweit in ihnen die Beschlagnahme von Zwetschen und Pflaumen angeordnet ist, mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1916 aufgehoben. Die Beschlagnahme von Äpfeln bleibt bestehen.

Stettin, den 30. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 61972. des II. Armeekorps.

576 Es wird immer wieder die Beobachtung gemacht, daß noch vielfach unter den Arbeitgebern (Reklamanten) die Ansicht vertreten wird, daß ihre Gesuche um Zurückstellung, Befreiung vom Heeresdienst usw. ohne weiteres berücksichtigt werden müßten, daß die Reklamierten ja „nur garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind“. Es ist dies eine irrige Ansicht. Auch die garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Wehrpflichtigen werden in immer steigendem Maße zum Heeresdienst herangezogen werden müssen, um an die Stelle von kriegsverwendungsfähigen Leuten in der Etappe usw. zu treten und diese für den Frontdienst frei zu machen.

Es muß daher in Zukunft auch auf Reklamationsgesuche, bei denen es sich um garnison- und arbeitsverwendungsfähige Leute handelt, ein weit schärferer Maßstab für die Beurteilung angelegt werden als bisher.

Stettin, den 2. Oktober 1916.

II. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III Nr. 62361.

577 Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats
über Bucheckern vom 14. September 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 1027).

Auf Grund des § 12 der Verordnung über
Bucheckern vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde“ ist, soweit es sich um
Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungs-
bezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in
Stadtkreisen der Magistrat,

„höhere Verwaltungsbehörde“, der Regie-
rungspräsident.

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allge-
meiner Ausnahmen von dem Verbote des Ver-
füttens der Bucheckern, insbesondere für die Be-
stimmung, ob und inwieweit das Einkreiben von
Schweinen zugelassen werden kann, sind in den

Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in
den Stadtkreisen die Magistrate zuständig.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

578 Der letzte Absatz des § 2 des Regula-
tivs über die innere Einrichtung der Kreisbezirke
im Regierungsbezirk Bromberg vom 23. November
1911 (abgedruckt im Amtsblatt für 1911 Seite
494 bis 497) erhält folgende Fassung:

Bei der ersten Anstellung ist außerdem
der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber
innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Bewer-
bung und innerhalb der letzten 3 Jahre vor
der Anstellung mindestens je ein Jahr lang
im Regierungsbezirk Bromberg im Schornstein-
fegerhandwerk entweder selbständig oder als
Geselle tätig gewesen ist.

Bromberg, den 30. September 1916.

Nr. 4262 I g G. Der Regierungspräsident.

579 Der Herr Minister des Innern und der
Herr Finanzminister sind damit einverstanden,
daß die Ziehung der 9. Serie der dritten Geld-
lotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete
in der Zeit vom 12. bis 15. Februar n. J. und
der Vertrieb der in Preußen zugelassenen
220 000 Lose dieser Serie auf Grund des vor-
gelegten, mit den Firmen Rud. Müller & Co. in
Berlin, Verband Königl. Preussischer Lotterie-
Einnehmer G. m. b. H. in Berlin und H. Molling
in Hannover abgeschlossenen Lotterievertrages
vom Juli d. J. stattfindet.

Bromberg, den 27. September 1916.

J.-Nr. 983 I a J. Der Regierungspräsident.

580 Der Herr Minister des Innern hat
genehmigt, daß die Ziehung der dritten Reihe
der durch die Erlasse vom 7. März und 6. De-
zember 1913 II o 2540/12 und 3187 bewilligten
Wertlotterie der Kommission für Trabrennen
in Berlin auf den 6. und 7. März 1917 fest-
gesetzt wird.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte
Januar 1917 begonnen werden.

Bromberg, den 29. September 1916.

Nr. I a 995 J. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

581 Königliche Baugewerkschule zu Posen,
Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr wird eine
5., 4. und 3. Klasse betrieben.

Beginn des Unterrichts am Mittwoch, den
18. Oktober.

Gleichzeitig werden Lehrgänge für kriegsbeschädigte Bauhandwerker, Maschinenschlosser und Monteure von etwa neunwöchiger Dauer eingerichtet.

Die Lehrgänge beginnen am Donnerstag, den 19. Oktober.

Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor der Königlichen Vaugewerkschule, von dem die Aufnahmebedingungen kostenlos bezogen werden können.

582 Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen

Posen W 3, Tiergartenstraße 4.

Beginn des Winterhalbjahres am 17. Oktober d. J. Aufnahme von Schülerinnen für die Haushaltungs- und Gewerbeschule täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare und Handelsabteilungen nur im Frühjahr. Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin Gertrud Fuhr.

583 Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der sogenannte Kirchweg, der von der Gemeinde Mionza durch die Feldmark des Rittergutes Starenzyn führt und westlich vom Gehöft des Gutes in die Chaussee Niehof—Elsenau einmündet, daß ferner der Weg, der vom Gehöft des Gutes Starenzyn durch die

Feldmark desselben nach dem Verbindungsweg Starenzynek—Turza Hüfen führt, als öffentliche Wege eingezogen werden sollen. Für den zuletzt genannten Weg wird ein Ersatzweg hergestellt werden.

Etwasige Einprüche von Interessenten sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Polizeibehörde geltend zu machen.

Lesno, den 3. Oktober 1916.

Der Königliche Distriktskommissar
als Wegepolizeibehörde.

584 Soeben erschien der amtliche Ostdeutsche Taschensfahrplan.

Er enthält die sämtlichen Strecken der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg und Posen, die anschließenden Strecken des Direktionsbezirks Stettin, sowie die Kleinbahnen in den vorgenannten Bezirken.

Dose beiliegend ein Anhang, enthaltend den Fernverkehr von und nach Berlin und von Königsberg und Stettin nach und von Breslau.

Der Taschensfahrplan ist bei sämtlichen Jahrsfartenausgaben der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg und den anschließenden Nachbarstationen sowie im Buchhandel zum **Preise von 30 Pfennig** käuflich zu haben.

Bromberg, den 30. September 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

585 Berichtigungen zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Posen.

N a m e n der O r t s c h a f t e n	Kreis	Amts- gerichts- bezirk	Polizei- Distrikts- amt	Bestellungs- Postanstalt	Berichtigungen
Bohne, Fo. Elsensee, Ww.  Kr.				Ascherbude Nehwalde (Kr. Schubin) Postanstalt	streichen. Sp. 1 „  “ streichen.
Lindenbrück (Kr. Znin) D., G., Hu., Fo. Marienbusch,  D., Kol. Neu Beelitz,  D.				Ascherbude Schwedenhöhe (Kr. Bromberg)	in Sp. 1 „Ab.“ statt „G.“ setzen. in Sp. 1 hinter D. „Ab.“ nachtragen. Sp. 1 „  “ streichen.
Neu Dombie, D., Ab. Nirwie,  D., Ww., Ab. Rolandsee, Ab., mit Duschno vereinigt Romin, Ww.	Wirsiß	Wirsiß	Weißenhöhe	— Ofielsk — Weißenhöhe	Sp. 3 statt Schubin. Sp. 1 „  “ streichen streichen. nachtragen.
Schlottau, D., Anf., Ab. Thure, Kg., Ab., Fo.				Bartschin Postanstalt	nachtragen. in Sp. 1 „D.“ statt „Kg.“ setzen.
Woynowo, Ww.				Weißenburg (Kr. Gnesen)	streichen.
Ziegelei, D., Ab. Klotowo, D., Anf., Ab.				Thure Bartschin	streichen. streichen.

Bromberg, den 27. September 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

586 Banknoten zur Reichsbank!

Als der Aufruf an das deutsche Volk erging, alles Gold zur Reichsbank zu bringen zur Stärkung unserer Währung und Zahlungsbereitschaft, da zögerte kein Deutscher, mit seinem Scherflein zu dem Erfolge beizutragen, den die Goldsammlung aufzuweisen hat. Durch die damit erzielte gewaltige Steigerung des Goldschatzes wurde die Reichsbank in den Stand gesetzt, die infolge des Krieges in außerordentlich gesteigertem Maße an sie herantretenden Ansprüche des Zahlungsmittelbedarfs durch Ausgabe von Banknoten voll zu befriedigen, ohne die Innehaltung der ihr durch das Bankgesetz gegebenen Deckungsvorschriften in Frage zu stellen. Das ständig wachsende Bedürfnis an Zahlungsmitteln macht es aber wünschenswert, daß die durch die Goldsammlungspolitik erreichte Stärkung der finanziellen Kriegsbereitschaft der Reichsbank auch weiterhin durch geeignete Mittel gefördert wird. Ein solches Mittel ist vor allem die tunlichste Einschränkung im Verbrauch der Zahlungsmittel selbst. Hierzu sollte jeder Deutsche, in der Erkenntnis, daß es auch auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs für ihn eine patriotische Pflicht zu erfüllen gibt, nach seinen Kräften dadurch beitragen, daß er nicht höhere Geldbeträge mit sich herumträgt, als unbedingt für die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse erforderlich ist, und sich außerdem bei seinen Zahlungen nach Möglichkeit der bargeldersparenden Zahlungsmethoden bedienen.

Es unterliegt keinem Zweifel: Die Einbürgerung des Papiergeldes hat die Erscheinung gezeitigt, daß der einzelne größere Geldbeträge als sonst mit sich herumträgt oder bei sich zu Hause verwahrt. Diese ohne Notwendigkeit zurückgehaltenen, in der Gesamtheit Milliarden ausmachenden Beträge beeinflussen unsere Währungsverhältnisse insofern ungünstig, als die Banknoten der Reichsbank entzogen bleiben und der Notenumlauf somit unnötigerweise

höher ausgewiesen werden muß, als der wirklichen wirtschaftlichen Lage Deutschlands entsprechen würde. Durch Steigerung des Notenumlaufs wird aber bei der Reichsbank das Verhältnis von Gold zu den Verbindlichkeiten — und die Banknoten sind solche — naturgemäß verschlechtert, und wenn dieser Umstand auch rein materiell an unserer gesunden Lage nichts ändert, so wird doch unseren Feinden, die uns unter Hinweis hierauf eine finanzielle Schwäche unterschreiben wollen, eine Waffe der Verleumdung an die Hand gegeben.

Wie können wir nun „an Umlaufsmitteln“ sparen? Zunächst ist es Pflicht jedes Deutschen, sein Geld ohne Versäumnis in die Banken, Sparkassen usw. zu tragen, die bekanntlich den Teil, der nicht Umlaufzwecken dient, an die Zentralstelle — die Reichsbank — abführen. Jeder Deutsche sollte daher ein Scheck- und Überweisungskonto bei einer Bank, Sparkasse, Postanstalt usw. haben, was ihm nicht nur eine sichere Aufbewahrung seines Papiergeldes, sondern meist sogar den Vorteil einer Verzinsung und die Möglichkeit bietet, seine Zahlungen bequem auf bargeldlosem Wege zu erledigen. Namentlich der Geschäftswelt erwächst hier eine weitere vaterländische Pflicht der Erziehung: Noch mehr als bisher soll sie darauf sehen, daß größere Zahlungen im Wege der Überschreibung von Konto zu Konto oder durch Scheck beglichen werden. Jetzt, nachdem wir Deutsche unsere Goldreserven in so außerordentlichem Maße gesteigert haben, gilt es, an der Verstärkung unseres Währungsgebäudes weiterzuarbeiten durch tunlichste Einschränkung des Bargeldumlaufs. Neben die Forderung: „Alles Gold in die Reichsbank“ ist jetzt der Aufruf zu setzen: „Banknoten, die nicht für den Verkehr unbedingt notwendig sind, gehören in die Reichsbank, an ihre Stelle trete Scheck und Verrechnung.“

Kaiserliche Ober-Postdirektion Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 41.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 41.

Sonder-Beilage

zu Nr. 42 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 10. Oktober 1916.

Anordnung (Nr. 17) zur Regelung der Preise für Schlacht- rinder.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die durch Anordnung (Nr. 11) vom 15. Juni 1916 festgesetzten Preise für Rindvieh werden vom 9. Oktober 1916 an in allen Klassen um je fünf Mark herabgesetzt. Die neuen herabgesetzten Preise gelten für alle Ankäufe, die am 9. Oktober 1916 und später mit den Viehhaltern abgeschlossen werden.

§ 2. Verbandsmitglieder, die sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Preisbestimmung (§ 1) schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 6 der Satzung für die

Regelung des Viehkaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewährleisten. Außerdem setzen sie sich der Bestrafung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 6. Oktober/10. November 1915, § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und § 2 der Satzung aus.

Posen, den 8. Oktober 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.

Perrin. Mottel.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 42.

Ausgegeben zu Bromberg, den 14. Oktober

1916.

Inhalt: Stücke 220/221 des Reichs-Gesetzblatts 587. Stück 27 der Preussischen Gesetz-Sammlung 588. Verpflichtung für Kriegerfrauen betreffs Kartoffel- und Rübenenernte 589. Garten- und Felddiebstähle sowie Diebstähle von Vieh 590. Äthylenschweißapparate 591. Hauswirtschaftslehrerinnen 592. Besitzer ausländischer oder im Ausland befindlicher Wertpapiere 593. Ausländische und die im Ausland befindlichen inländischen und ausländischen Wertpapiere 594. Kunststrafen 595. Durchschnitts-Marktpreise 596. Ausdehnung der Anzeigepflicht auf Rababern von Einhuferfohlen und Kälbern unter 3 Wochen 597. Standesamt Scholken 598. Telegraphenanstalten 599. Anordnung (Nr. 16) zur Regelung der Ausschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh 600. Personal-Nachrichten 601. — Sonderbeilage: Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

587 Die Stücke Nr. 220—221 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5477. Bekanntmachung betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. September 1916.

Nr. 5478. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. September 1916.

Nr. 5479. Bekanntmachung über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September 1916.

Nr. 5480. Bekanntmachung betreffend zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen. Vom 28. September 1916.

Nr. 5481. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. Oktober 1916.

Nr. 5482. Bekanntmachung betreffend Erlöschen des Postvertrages zwischen Deutschland und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872. Vom 30. September 1916.

588 Das Stück Nr. 27 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11537. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Betriebs der Buderus'schen Eisenwerke, Aktiengesellschaft in Wehlar. Vom 21. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

589 Die restlose Einbringung der Kartoffel- und Rübenenernte und der möglichst beschleunigte Erdbusch der Körnerernte ist dringende Not-

wendigkeit. Die Kriegsgefangenen und die Mannschaften der im Korpsbereich befindlichen Truppenteile sind soweit wie nur irgend möglich zu diesen Zwecken bereits herangezogen. Da die Bereitstellung aller Arbeitskräfte erforderlich ist, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Stwinemünde folgendes:

1. Kriegerfrauen, welche Kriegsunterstützung beziehen, haben auf Verlangen täglich mindestens einen halben Tag Kartoffeln oder Rüben aufzunehmen. Weigern sie sich, so haben die Landräte zu prüfen, ob noch eine Bedürftigkeit vorliegt, und können den Kriegerfrauen gegebenenfalls die Unterstützung zum Teil oder gänzlich entziehen.
2. Die Landräte werden ersucht, durch die Amtsvorsteher, Distriktskommissare, Guts- und Gemeindevorsteher darauf hinzuwirken, daß sich keine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche nach ihrem Stande, ihren Kräften und ihren Fähigkeiten zu den genannten Arbeiten geeignet ist, diesen Arbeiten entzieht.
3. Der Inspektion der Kriegsgefangenenlager ist befohlen, alle Kriegsgefangenen, welche noch bei Meliorationen, bei Wegebauten oder in den Forsten oder dergleichen tätig sind, während der Kartoffel- und Rübenenernte mit diesen Arbeiten zu beschäftigen.

Stettin, den 10. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 64281. des II. Armeekorps.

590 Da die Klagen über die Diebstähle in Gärten und auf dem Felde sowie von Vieh kein Ende nehmen wollen, bestimme ich für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Garten- und Felddiebstähle sowie Diebstähle von Vieh werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Die Polizeiverwaltungen werden ersucht, die Ermittlung der Diebe mit allem Nachdruck zu betreiben.

Stettin, den 9. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 63480. des II. Armeekorps.

591 Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Köln, deren Äthylenschweißapparate durch meinen Erlaß vom 12. Juni 1914 (S.-M.-Bl. S. 315) nach den §§ 12 und 14 der Äthylens-Verordnung mit den Typennummern J 37 und A 16 zugelassen worden sind, ist aufgelöst worden. Die Firma Robert Seckler, Äthylens-, Schweiß- und Licht-Industrie, in Grefeld ist in die Rechte der aufgelösten Gesellschaft eingetreten und hat hier um Übertragung der der Rheinischen Gesellschaft erteilten Genehmigung nachgesucht. Demgemäß werden die in dem vorerwähnten aufgeführten Vergünstigungen nunmehr unter den gleichen Bedingungen den von der Firma Seckler hergestellten Äthylensapparaten zu gewähren sein. Die Apparate dürfen sich im übrigen von den früher von der Firma Rheinische Gesellschaft gefertigten nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabriksschild unterscheiden und sind durch den Dampfesselüberwachungsverein in München-Gladbach abzustempeln.

Berlin, den 11. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. III 5555.

592 Ich genehmige unter Vorbehalt des Widerrufs, daß die am Seminar des Instituts Burchardi in Eisenach ausgebildeten und geprüften Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preußischen Gewerbelehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Berlin W 9, den 27. September 1916.
Nr. IV 5225. Der Minister für Handel und Gewerbe.

593 Die Besitzer ausländischer oder im Ausland befindlicher Wertpapiere seien darauf hingewiesen, daß die Vordrucke für die durch Bundesratsverordnung vom 23. August

d. J. vorgeschriebene Anmeldung der ausländischen Wertpapiere und der im Ausland ruhenden (inländischen oder ausländischen) Wertpapiere nunmehr bei sämtlichen Reichsbankanstalten, in Berlin bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere (am Hausvogteiplatz Nr. 14) ausgegeben werden. Schriftliche Abforderungen von Anmeldebogen durch die Post und etwaige Anfragen sind ebenso wie die Anmeldung selbst an diejenige Reichsbankanstalt (Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle), in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin SW 19, zu richten.

594 Die ausländischen und die im Ausland befindlichen inländischen und ausländischen Wertpapiere

sind gemäß der Bundesratsverordnung vom 23. August d. J. bei der Reichsbank anzumelden, und zwar nach dem Besitzstande des 30. September 1916. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die gute Durchführung dieser Bestandsaufnahme im Interesse einer wirksamen Valuta- und Handelspolitik für die Reichsregierung überaus wichtig ist, daß aber eine Benutzung der Anmeldungen für Steuerzwecke nicht in Frage kommt.

Sämtliche Zweigniederlassungen der Reichsbank, in Berlin das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere (am Hausvogteiplatz Nr. 14) geben die zur Anmeldung nötigen Formulare, von denen je ein besonderer Bogen für die Wertpapiere jedes Landes verwendet werden muß, ab und sind gern bereit, in Zweifelsfällen die Anmeldender durch persönliche Beratung zu unterstützen. Es darf noch darauf verwiesen werden, daß mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft wird, wer vorsätzlich seinen Verpflichtungen zur Anmeldung der fraglichen Wertpapiere nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt, und ferner wer bei der Anmeldung oder bei einer von der Anmeldestelle geforderten Auskunft wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

595 Gemäß § 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) und in Ergänzung des in Nr. 1 des Amtsblattes der königlichen Regierung in Bromberg vom 6. Januar 1888 veröffentlichten Verzeichnisses werden als Kunststraßen, auf welche das vorerwähnte Gesetz Anwendung findet, die nachstehenden vom Kreise Wongrowitz als Feldsteinpflasterung und als Chaussee ausgebauten Wegestrecken anerkannt:

1. die von km 59,1 der Posen-Wongrowitz-Makeler Chaussee nach Kgielsko führende als Chaussee ausgebaute Kreisstraße in der Länge von 2330 m,
2. die von Schokken über Schneidemühl—Antoniewo - Glinno nach Blischütz von km 0,0

bis 8,5 teils als Feldsteinpflasterung, teils als Chaussee ausgebaute Kreisstraße in der Länge von 8495 m.

Posen, den 29. September 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

J.-Nr. 9476/16 B.

596

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat September 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Stb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	Hilfsfrüchte						Eßkartoffeln				
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linzen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linzen	alte	neue*)	alte	neue*)	
		E s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg		
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.
	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirflich und Znin)							10 40			10	
	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mlogilno und Witkowo)					1 10	1 10	10 —			16	
	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)							10 40			12	
	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Fülehne und Kolmar i. P.)					1 02	— 90	11 40			12	
	Wongrowitz					1 —	— 80	9 93			15	
	Summe					3 12	2 80	52 13			65	
	Durchschnitt					1,04	— 93	10,43			13	

Namen der Normalmarktorte	Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Hühner-eier	Kopfleisch	
	altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-					
	E s t o f f e n								
	je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg	
	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.
Bromberg	10 60	— —	10 —	7 50	— —	— 28	— —	2 40	
Gnesen	8 —	— —	8 —	6 —	5 —	— 26	— 24	— —	
Hohensalza	9 —	— —	8 —	7 50	5 —	— 26	— 20	— —	
Schneidemühl	10 —	— —	— —	— —	5 10	— 24	— 26	— —	
Wongrowitz	6 —	— —	6 —	5 50	4 95	— 20	— 20	— —	
Summe	43 60	— —	32 —	26 50	20 05	1 24	— 90	2 40	
Durchschnitt	8 72	— —	8 —	6 62	5 01	— 25	— 22	2 40	

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Braubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- mudeln	Weizen- G r i e ß	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Markt		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	43,20	34,—	46	38	60	—	144	90	—
2	Gnesen . . .	38,—	31,25	42	34	50	34	160	90	120
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	140	90	—
4	Schneidemühl . . .	41,50	33,—	48	38	62	34	—	90	—
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	36	50	—	—	90	—
	Summe	200,20	159,75	226	184	278	102	444	450	120
	Durchschnitt	40,04	31,95	45	37	56	34	148	90	120

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafer-	Gersten-	Buckobsi (ge- mischt)	Raffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg . . .	80	—	—	—	—	80	400	—
2	Gnesen . . .	120	100	—	120	—	90	280	880
3	Hohensalza . . .	90	—	—	—	—	90	360	800
4	Schneidemühl . . .	80	—	—	—	—	80	280	760
5	Wongrowitz . . .	80	—	—	—	116	80	—	—
	Summe	450	100	—	120	116	420	1320	2440
	Durchschnitt	90	100	—	120	116	84	330	813

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		S u e d i s c h e		Petro- leum	
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
		Es kosten in Pfennig							
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Stck	1 Liter
1	Bromberg . . .	70	24	—	—	180	150	—	
2	Gnesen . . .	64	25	480	—	180	160	32	
3	Hohensalza . . .	70	24	560	—	160	150	32	
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	170	140	32	
5	Wongrowitz . . .	70	25	—	—	160	—	32	
	Summe	344	122	1040	—	850	600	128	
	Durchschnitt	69	24	520	—	170	150	32	

Fleischpreise im Kleinhandel.

Gfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b			S a m m e l			S c h w e i n			
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug		
		E s k o s t e t j e 1 k g												
		M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 20	3 —	—	—	—	—
4	Schneidemühl	4 80	4 —	3 60	3 40	3 40	4 60	4 60	3 40	3 40	3 40	3 40	3 40	3 40
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 —	3 60	3 60	3 60	3 60	3 60	3 60	3 60
	Summe	13 40	12 —	11 20	10 20	9 40	14 60	13 70	10 20	10 —	—	—	—	—
	Durchschnitt	4 46	4 —	3 73	3 40	3 13	4 87	4 56	3 40	3 34	—	—	—	—

Gfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r , g e r ä u c h e r t e r				S c h w e i n e - s c h m a l z	
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	in- ländisches		
				im ganzen	im Ausschnitt				
		E s k o s t e t j e 1 k g							
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 40	4 —	5 60	5 20	5 60	5 60	5 60
4	Schneidemühl	2 —	3 80	4 —	5 20	4 40	4 80	4 80	4 80
5	Wongrowitz	2 60	4 50	—	—	4 80	5 —	5 —	5 —
	Summe	6 60	12 70	8 —	10 80	14 40	15 40	15 40	15 40
	Durchschnitt	2 20	4 23	4 —	5 40	4 80	5 13	5 13	5 13

Gfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für						Gfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für					
		Hafer		Heu		Stroh				Hafer		Heu		Stroh	
		100 Kilogramm								100 Kilogramm					
		M.	℔	M.	℔	M.	℔			M.	℔	M.	℔	M.	℔
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsig und Znin)	30	—	11	13	10	50	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	30	—	9	45	8	40
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	30	—	8	40	8	40	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Zi- lehne u. Kolmar)	—	—	10	50	10	50
								5	Wongrowitz .	29	85	6	30	6	30

597 Landespolizeiliche Anordnung.

Unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 21. Juni d. J. Nr. 2391 I g G ordne ich auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit §§ 3—5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) sowie der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 361) und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an wie folgt:

I. Die in § 4 der Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 zum Kadaverbeseitigungsgesetz vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) bestimmte Anzeigepflicht wird auf Kadaver von Einhuferfohlen und Kälbern unter 3 Wochen ausgedehnt.

II. Das Fleischschneiden ist verboten.

Übertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt.

Bromberg, den 29. September 1916.

I G 4593 Z T. Der Regierungspräsident.

598 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Lehrers Rethur den Rammereikassenrendanten Gallnaff in Schöffen zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schöffen, Kreis Wongrowitz, ernannt.

Bromberg, den 9. Oktober 1916.

Nr. I z 2345 Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

599 Telegraphenanstalten mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldestelle sind eingerichtet worden in: Wischinhauwand, Försterei Lindenwald, Försterei Eichwalde, Försterei Lindenbrück, Försterei Grüneberg, Kr. Wirsik. In Schneidemühl 3 — Brombergerstr. 32 — ist eine Zweigpostanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eingerichtet worden.

Bromberg, 5. Oktober 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

600 Anordnung (Nr. 16)

zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird der § 7 der Anordnung (Nr. 3) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh vom 2. Juni 1916 und die Anordnung (Nr. 14) zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh geändert:

Der zulässige Aufschlag wird bei Schweinen auf 3½ % erhöht. Hiervon erhält der einkaufende Viehhändler 3 %, der Sammelhändler ½ %.

Diese Änderung tritt am 16. Oktober 1916 in Kraft.

Posen, den 30. September 1916.

Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

601 Personalveränderungen bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Bromberg im Monat September 1916.

Übertragen ist eine Stelle als Ober-Postsekretär dem Postmeister Schönberger aus Filehne in Berlin, als Postmeister dem Postsekretär Ernst Schulz aus Breslau in Filehne.

Ernannt ist zum Ober-Postassistenten der Postverwalter Diebow aus Friedheim in Czerst, zum Postverwalter der Postassistent Glück aus Lobens in Gonsawa, Kr. Znün.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Wilhelm in Bromberg, der Titel Ober-Postassistent dem Postassistenten Mibus in Bromberg.

Etatsmäßig ange stellt ist als Postsekretär Hempe aus Czerst in Gnesen, der Postsekretär Schöppe aus Kahla in Schönlanke.

Versekt sind der Ober-Postassistent Maaf von Czerst nach Schneidemühl, der Postverwalter Kramer von Gonsawa, Kr. Znün, nach Friedheim.

Gestorben sind der Postsekretär Hankwitz in Schneidemühl, der Postsekretär Leu in Bromberg, der Ober-Postassistent Strenzke in Hohensalza.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 42.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 42.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 42 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 14. Oktober 1916.

Bekanntmachung

betreffend die Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten.

§ 1. Die Bekanntmachung vom 4. April 1916 Nr. Bst. I 1391/3. 16. K. R. A., betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen, findet auch auf die Ausführung von Heeresnäharbeiten insoweit Anwendung, als diese gewerblichen Betrieben übertragen werden.

Es gelten somit für die gewerblichen Betriebsunternehmer, die Heeresnäharbeiten ausführen, in erster Linie die Vorschriften der obigen Bekanntmachung und außerdem die ihnen vom Kriegsbekleidungsamt II. Armee-Korps vertragsmäßig aufzuerlegenden besonderen Bestimmungen; für alle übrigen Unternehmer, insbesondere die gemeinnützigen Unternehmungen, nur die letzteren und die §§ 2—6 dieser Bekanntmachung.

Betriebsunternehmer (Auftraggeber) im Sinne der Bekanntmachung vom 4. April 1916 Nr. Bst. I 1391/3. 16. K. R. A., insbesondere auch hinsichtlich Zahlung des Lohnzuschusses von 10 %, sind die Auftragnehmer des Kriegsbekleidungsamtes.

§ 2. Unter Heeresnäharbeiten im Sinne dieser Bekanntmachung sind nur die mit dem Ver- und Bearbeiten von Web-, Wirk- und Strickstoffen verbundenen reinen Schneider- und Näharbeiten zu verstehen.

§ 3. Jugendliche Personen (unter 16 Jahren) dürfen nicht mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

§ 4. Werkstattarbeiter dürfen wöchentlich nicht länger als 40 Stunden (reine Arbeitszeit) beschäftigt werden.

§ 5. Aus einer Hausgemeinschaft (Familie) dürfen in der Regel nur 1 Person, ausnahmsweise höchstens 2 Personen Heimarbeit aus Heeresnähaufträgen erhalten.

§ 6. Die Höchstmenge der Heimarbeit ist so zu bemessen, daß zu ihrer Erledigung bei Durchschnittsarbeitsleistung wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden erforderlich sind. Maßgebend für die Bemessung ist nachstehende Übersicht der Höchstleistungsmenge. Werden vom Kriegsbekleidungsamt auch andere, als in der Übersicht aufgeführte Stücke, in Auftrag gegeben, so setzt dieses gleichzeitig die Höchstleistungsmenge fest.

Übersicht

der Höchstleistungsmenge für Heeresnäharbeiten.

Ufd. Nr.	Bekleidungsstücke	Arbeitshöchstmenge (Stückzahl) für eine Person und eine Woche bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden
1	Feldmütze für Infanterie	56,60
2	Feldmütze für Artillerie usw.	48,00
3	Dienstmütze mit Schirm für Infanterie	44,85
4	Dienstmütze mit Schirm für Artillerie	39,09
5	Arbeitsbluse für Fußbeschlagschmiede	14,29
6	Uttila ohne Litze	2,68
6a	Uttila mit Litze	2,55
7	Bluse ohne Litze	4,15

Nfd. Nr.	Bekleidungsstücke	Arbeitshöchstmenge (Stückzahl) für eine Person und eine Woche bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden
7a	Bluse mit Litze	4,00
8	Bluse aus Schafwolle	11,82
9	Tuchhose	7,82
10	Reithose von Tuch	5,68
11	Reithose von Tuch für Husaren	5,15
12	Stiefelhose	6,86
13	Hose für Gefangene	12,31
14	Sack für Gefangene	10,00
15	Tuchjacke für Betriebsabteilung für Unteroffiziere	4,62
16	Tuchjacke für Betriebsabteilung für Gemeine	4,71
17	Mantel für Unteroffiziere	3,75
18	Mantel für Gemeine	3,77
19	Wachtmantel	3,42
20	Mantel aus Zeltbahnstoff	6,65
21	Umhang für Radfahrer	7,57
22	Waffenrock, Friedensrock, neu, ohne Litze	4,19
22a	Waffenrock, Friedensrock, neu, mit Litze	3,90
23	Waffenrock, bisherige Art, alt, ohne Litze	3,73
23a	Waffenrock, bisherige Art, alt, mit Litze	3,52
24	Wolllacke ohne Litze	3,00
24a	Wolllacke mit Litze	2,88
25	Arbeitsmittel für Unteroffiziere aus Drilch-, Sommer- oder Zeltbahnstoff	7,12
26	Arbeitsmittel für Gemeine aus Drilch-, Sommer- oder Zeltbahnstoff	7,48
27	Armbinde, weiß	172,50
28	Halbinsel	79,10
29	Tuchfausthandschuhe, Paar	47,34
29a	Tuchfausthandschuhe mit Lederinnenbesatz, Paar	30,30
30	Tuchfingerhandschuhe	38,27
31	Helmbezug für Infanterie	47,05
31a	Helmbezug für Infanterie, ohne Spitze	65,30
32	Helmbezug für Artillerie	46,69
32a	Helmbezug für Artillerie, ohne Kugel	65,30
33	Helmbezug für Dragoner	45,98
33a	Helmbezug für Dragoner, ohne Spitze	64,40
34	Helmbezug für Kürassiere	47,06
34a	Helmbezug für Kürassiere, ohne Spitze	62,30
35	Husarenmützenbezug	81,10
36	Ulmhutüberzug	43,72
36a	Ulmhutüberzug ohne Deckel	69,30
37	Ulmhutüberzug	64,50
38	Aufnähen der Buchstaben und Nummern auf den Helmbezug	212,00
39	Drilchjacke für Gemeine, auch aus Sommer- oder Zeltbahnstoff	13,48
40	Drilchrock, auch aus Sommer- oder Zeltbahnstoff	8,70
41	Drilchhose, auch aus Sommer-, Zeltbahn-Schafwolle	12,00
42	Weißleinen Hose	11,88
43	Unterhose aus Körper	15,89
44	Salzbeutel	152,00
45	Schneemantel	20,99

Zfd. Nr.	Wäsche	Arbeitshöchstmenge (Stückzahl) für eine Person und eine Woche bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden
1	Feiner Deckenbezug	45,11
2	Feiner Kopfpolsterbezug	95,80
3	Feines Bettlaken ohne Naht	194,00
4	Feines Handtuch	432,00
5	Gewöhnlicher weißleinener Deckenbezug	45,11
6	Gewöhnlicher weißleinener Kopfpolsterbezug	95,80
7	Gewöhnlicher bunter leinener Deckenbezug ..	45,11
8	Gewöhnlicher bunter leinener Kopfpolsterbezug	95,80
9	Gewöhnliches Bettlaken ohne Naht	194,00
10	Gewöhnliches Handtuch	346,00
11	Leibstroschjad	46,69
12	Leibmatrazenhülse	61,00
13	Leibmatrazenhülse zu Lagerstellen für Kranke, einteilige	50,80
14	Leibmatrazenhülse zu Lagerstellen für Kranke, dreiteilige	41,45
15	Kopfpolstersack	137,00
16	Kopfmatrazenhülse zu Lagerstellen für Kranke	137,00
17	Krankenrock, gewöhnlich	8,28
18	Krankenrock mit Warchentfutter	7,69
19	Gewöhnliche Krankenhose	12,63
20	Schürze für Sanitätsmannschaften, Krankenwärter und Apotheken- handarbeiter	68,80
21	Taschentuch für Lazarettkranke	519,00
22	Taschentuch mit eingewebten roten Streifen für Lazarettkranke mit ansteckenden Krankheiten	519,00
23	Gewöhnlicher bunter baumwollener Deckenbezug	45,11
24	Gewöhnlicher bunter baumwollener Kopfpolsterbezug	95,80
25	Unterjacke von Warchent, mittlere Größe	19,82
26	Hemd	28,04

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand bestraft.

Stettin, den 11. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Hr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 43.

Ausgegeben zu Bromberg, den 21. Oktober

1916.

Inhalt: Stücke 222/227 des Reichs-Gesetzblatts 602. Befugnis zum Waffengebrauch für Zoll- und Forstbeamte 603. Tägliche Notierung der geernteten Kartoffeln 604. Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten 605. Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle 606. Frist für die Anmeldung der ausländischen und der im Ausland befindlichen Wertpapiere 607. Landesämter Klein Vaski und Lobsens 608/609. Dritter Nachtrag zur Satzung der Städtischen Sparkasse zu Schneidemühl 610. Zollamt Bentzen 611.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Weichfrucht,
wovon sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

602 Die Stücke Nr. 222—227 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5483. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung von Übergangsvorschriften vom 5. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 998) zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755). Vom 3. Oktober 1916.

Nr. 5484. Verordnung über Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5485. Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5486. Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5487. Bekanntmachung über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5488. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5489. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5490. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5491. Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5492. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5493. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5494. Bekanntmachung betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5495. Bekanntmachung über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 30. September 1916.

Nr. 5496. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5497. Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 7. Oktober 1916.

Nr. 5498. Bekanntmachung über Lieferung von Heu für das Heer. Vom 7. Oktober 1916.

Nr. 5499. Verordnung über Höchstpreise für Äpfel. Vom 7. Oktober 1916.

Nr. 5500. Bekanntmachung betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 5501. Bekanntmachung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5502. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5503. Bekanntmachung betreffend das Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 10. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

603 Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Den im Grenzschutz stehenden Zollbeamten sowie den im Grenzschutz tätigen Forstbeamten und Forstangestellten werden die Befugnisse zum Waffengebrauch in demselben Umfange beigelegt, wie sie den Gendarmen nach Ziffer 148 ff. der Dienstvorschrift für die Preussische Landgendarmarie (D. B.) zustehen.

Die sämtlichen Gendarmen, Polizei-, Zoll- und Forstbeamten und Forstangestellten sind befugt, auf Kriegsgefangene, die sich durch Flucht der Gefangennahme entziehen wollen, nach einmaligem Anruf zu schießen.

Stettin, den 10. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 63148. des II. Armeekorps.

604 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) wird hierdurch zur Förderung der Volksernährung und im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Jeder Unternehmer, in dessen Abwesenheit der Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, hat die Menge der in diesem Betriebe geernteten Kartoffeln unter eigener Verantwortung fortlaufend festzustellen. Er muß durch gewissenhafte Notierung der geernteten Tagesmenge und des täglichen Abganges jederzeit imstande sein, der zur Revision zuständigen behördlichen Stelle buchmäßig den Zu- und Abgang der im Laufe der diesjährigen Ernte in jeinen Gewahrsam gelangten bzw. zeitweilig dort befindlichen Kartoffeln nachzuweisen.

Übertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

*Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 12. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 64701. des II. Armeekorps.

605 Durch den in beglaubigter Abschrift beifolgenden Erlaß ist der Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom Staatsministerium mit der Maßgabe genehmigt worden, daß die geänderte Vorschrift des § 8 Abs. 2 folgenden Zusatz erhält: „Die Ausgabe von landschaftlichen Zentral-Pfandbriefen mit einem viereinhalb Prozent übersteigenden jährlichen Zinssatz bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.“

Zurzeit läßt sich nicht übersehen, wie sich die Verhältnisse auf dem Wertpapiermarkt nach dem Kriege gestalten werden. Die beteiligten Finanzverwaltungen des Reichs und des Staates halten es deshalb für notwendig, daß sich die Staatsregierung im Interesse der Reichs- und Staatsanleihen die Möglichkeit wahrt, die künftige Bestimmung der Zinssätze für sonstige mündelsichere Wertpapiere erforderlichenfalls zu beeinflussen. Meine Zustimmung ist nicht schon für die Ausgabe von Zentral-Pfandbriefen zu einem jetzt zulässigen höchsten Zinssatz von 4 %, sondern erst zu einem 4½ % übersteigenden Zinssatz vorgeschrieben worden, weil einige Landschaften bereits Pfandbriefe zu einem Zinssatze von 4½ % ausgeben dürften.

Eure Erzellenz ersuche ich ergebenst, die Zentral-Landschafts-Direktion, unter Aushändigung der Anlagen, hiervon gefälligst in Kenntnis zu setzen mit dem Hinzufügen, daß die Veröffentlichung des Erlasses nebst Nachtrag durch die Regierungsamtsblätter, sowie durch den Staatsanzeiger und die Gesetzsammlung auf Kosten der Zentral-Landschaft von hier aus veranlaßt werden wird.

Die beteiligten Regierungspräsidenten sind ersucht worden, ein Stück der Regierungsamtsblätter an die Zentral-Landschafts-Direktion zu senden.

Das eingereichte Aktenheft erfolgt zur Weitergabe anbei zurück.

Berlin W, den 9. Oktober 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. I A II c 7103 M. f. L. 1 2118 J. M.
An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Nachtrag

zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873.

In § 8 des Statuts der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten in der Fassung des Nachtrags vom 3. Januar 1884 werden in Ab-

saß 2 hinter „geringeren“ die Worte „oder höheren“ eingeschaltet.

Zentral-Landschafts-Direktion.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 wird mit der Maßgabe genehmigt, daß die geänderte Vorschrift des § 8 Abs. 2 folgenden Zusatz erhält: „Die Ausgabe von landschaftlichen Zentral-Pfandbriefen mit einem viereinhalb Prozent übersteigenden jährlichen Zinssatze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.“

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

(gez.) **Beseler.** (gez.) **Freiherr von Schortemeer.**
Genehmigung.

I A II c 7103 M. f. L. — I 2118 S. M.

606 In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 455) wird folgendes angeordnet:

1. In jeder Provinz, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, wird als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der vorerwähnten Bundesratsverordnung eine Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle errichtet.
2. Den Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen liegt die Sicherung und Verteilung der Futtermittel nach den Weisungen des Landesamts für Futtermittel ob. Sie unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und haben dessen Anweisungen im Rahmen der Anordnungen des Landesamts für Futtermittel Folge zu leisten.
3. Die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen bestehen aus einer Verwaltungsabteilung und aus einer oder mehreren kaufmännisch eingerichteten Geschäftsabteilungen. Die Verwaltungsabteilungen sind Behörden.
4. Die Verwaltungsabteilungen haben die Aufsicht über die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in den Kommunalverbänden. Sie stellen die Grundsätze für die Verteilung im Rahmen der vom Landesamt für Futtermittel gegebenen Weisungen innerhalb der Provinz (des Regierungsbezirks) auf und entscheiden über Beschwerden gegen die Verteilung innerhalb der Kommunalverbände.

5. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Oberpräsidenten — in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten — ernannt werden. Die Geschäftsführer der Geschäftsabteilung bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Das Landesamt für Futtermittel, dem die Sicherung und Verteilung sämtlicher Futtermittel innerhalb des Staates obliegt, führt die Aufsicht für die Provinzialfuttermittelstellen, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Es ist befugt, auch über die Verteilung und Sicherung der Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände Anordnungen zu treffen. Es entscheidet endgültig über alle Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel.

Berlin, den 20. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

M. f. L. I A I s 5762 3. Aug. — M. f. S. II b 11722. — M. d. S. V 5986. — S. M. S J 2400.

607 Die Frist für die Anmeldung der ausländischen und der im Ausland befindlichen Wertpapiere

läuft am 31. Oktober d. J. ab. Bei der Wichtigkeit dieser Bestandsaufnahme, welche schon durch die auf die Unterlassung der Anmeldung gesetzten strengen Strafen (1500 M. Geldstrafe oder drei Monate Gefängnis) entsprechend hervorgehoben wird, seien sämtliche Besitzer ausländischer usw. Wertpapiere nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, daß sie ihren Besitz an Aktien, Anteilscheinen, Zertifikaten, Schuldverschreibungen jeder Art, die vor ausländischer Gesellschaften, Gemeinwesen, Staaten usw. ausgegeben worden sind, ferner auch ihren etwa im Ausland befindlichen Besitz an (inländischen oder ausländischen) Wertpapieren bei der Reichsbank mit dem dort erhältlichen vorschriftsmäßigen Formular bis zum 31. Oktober 1916 anzumelden haben. Anmeldepflichtig ist in erster Linie stets der Eigentümer der Wertpapiere. Hat er aber die Wertpapiere an eine inländische Bank, Sparkasse, Kreditanstalt, Genossenschaft usw. oder an einen inländischen Kaufmann im Betriebe dessen Handelsgewerbes unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben, so liegt dem betreffenden Verwahrer die Anzeigepflicht ob.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

608 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des zum Heeresdienst eingezogenen Lehrers Herzberg in Kl. Laski den Lehrer **W i n t e r** doselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kl. Laski, Kreis Inin, ernannt.

Bromberg, den 7. Oktober 1916.
Nr. I z 2256 Z. Der Regierungspräsident.

609 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Sparkassenkontrolleurs Gruel den Stadtsekretär **L e h m a n n** in Lobfens zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lobfens, Kreis Wirfth, ernannt.

Bromberg, den 10. Oktober 1916.
Nr. I z 2140 Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

610 Dritter Nachtrag

zur Satzung der Städtischen Sparkasse zu Schneidemühl vom 10. Februar/5. April 1906.

Artikel 1.

Neuer Paragraph.

§ 8 b. Vermietung von Schrankfächern.

Die Sparkasse ist ermächtigt, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an Gemeinden, Korporationen und Eingeseffene des Garantiebezirks einzelne Fächer ihres hierfür eingerichteten Sicherheitsschrankes zu vermieten unter den vom Magistrat festzusetzenden Bedingungen. Die Gebühren für die Miete werden in festen Beträgen für 1 Jahr, $\frac{1}{2}$ Jahr, $\frac{1}{4}$ Jahr und 1 Monat im voraus erhoben.

Die Sparkasse wird auf die Bewachung und Sicherung, sowie auf den Verschluß des Sicherheitsschrankes die äußerste Sorgfalt verwenden und sie nach denselben Regeln ausführen, die sie für die Bewachung und Sicherung ihrer eigenen Schränke verwendet; sie wird jeden Schaden ersetzen, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht. Eine Haftung für die Feuers- und Einbruchgefährdungen übernimmt die Sparkasse nicht.

Artikel 2.

Der § 16, Abs. 5 letzter Satz erhält die Fassung:

- Sierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 43.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 43.

Die Gesamtsumme, für welche ein und dieselbe Person einerseits als Selbstschuldner, andererseits als Bürge der Kasse verhaftet ist, darf je 20 000 Mark nicht überschreiten.

Artikel 3.

Dem § 17, Abs. 1 wird folgende Fassung hinzugefügt:

„unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912, Gesetzesammlung 1913, Nr. 2.“

Dagegen fällt fort der § 17, Absatz 2.

Artikel 4.

Der Abschnitt V, § 23, Abs. 2 und 3 erhält die Fassung:

Die verfügbaren Jahresüberschüsse vom Betriebsfonds und die Zinsen vom Reservefonds können im Sinne der Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betr. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912, Gesetzesammlung 1913, Nr. 2, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Verwendung finden, wenn sie öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken des Garantieverbandes zugute kommen.

Dagegen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn die Überschüsse zur Deckung von Ausgaben verwendet werden sollen, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen.

Kursverluste an den Inhaberpapieren der Sparkasse können so lange aus dem Reservefonds gedeckt werden, als dieser nicht unter die gesetzliche Mindesthöhe sinkt.

Schneidemühl, den 21. Juni 1916.

(L. S.) Der Magistrat. (gez.) Dr. Krause.
Zu I K 4150.

Vorstehender Nachtrag zur Satzung der Städtischen Sparkasse in Schneidemühl vom 21. Juni 1916 wird mit der Maßgabe genehmigt, daß in Artikel 4, Absatz 1 und 2 an Stelle der Worte „der Aufsichtsbehörde“ die Worte „des Regierungspräsidenten“ gesetzt werden.

Posen, den 11. Juli 1916.

(L. S.) Der Oberpräsident. J. W.: Graf Büdler.
Nr. 6661/16 B.

611 Dem Zollamte in Bentzen wird die Befugnis zur Erledigung von Salzbegleitscheinen II erteilt.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Königliche Oberzolldirektion.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 44.

Ausgegeben zu Bromberg, den 28. Oktober

1916.

Inhalt: Stücke 228/235 des Reichs-Gesetzblatts 612. Stücke 28/31 der Preussischen Gesetz-Sammlung 613. Änderung der Postordnung 614. Verpflegung und Unterkunft erkrankter russischer Arbeiter 615. Vermeidung von Doppelbesteuerung der Arbeiter 616. Verwendung von Heu zur Schweinesütterung und Schweinemast 617. Verkehr mit Mineralölen 618. Pengsförderung 619. Stellvertretende Mitglieder der Provinzialfleischstelle 620. Namensänderung: Mettze in „Willems“ 621. Vergütungen für Kriegskleistungen 622. Viehrevisor in Theerofen 623. Geschäftsschluß in der Stadt Kruschwitz 624. Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner 625. Entwässerungs-Genossenschaft Königsthal 626. Genossenschaftsverammlung der Pofenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 627. Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs usw. von Schlachtvieh 628. Wegeeinzählung in Hohenalza 629. Bahnhof Gembitz 630. Postlagernde Sendungen 631. Personal-Nachrichten 632/633.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

612 Die Stücke Nr. 228 — 235 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5504. Bekanntmachung betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Oktober 1916.

Nr. 5505. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für Knochenmehl. Vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5506. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Oktober 1916.

Nr. 5507. Bekanntmachung über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17. Vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5508. Bekanntmachung betreffend Zoll-erleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5509. Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 13. Oktober 1916.

Nr. 5510. Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 14. Oktober 1916.

Nr. 5511. Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5512. Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 16. Oktober 1916.

Nr. 5513. Gesetz betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 16. Oktober 1916.

Nr. 5514. Bekanntmachung betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Waren-

zeichen auf der Ausstellung von Ersatzstoffen in Berlin-Charlottenburg 1916. Vom 17. Oktober 1916.

Nr. 5515. Bekanntmachung betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 18. Oktober 1916.

Nr. 5516. Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916.

Nr. 5517. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916.

Nr. 5518. Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel. Vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5519. Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31). Vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5520. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5521. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 20. Oktober 1916.

613 Die Stücke Nr. 28 — 31 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 11538. Verordnung betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetze vom 7. April

1913 — Gesetzsamm. S. 53 —). Vom 1. September 1916.

Nr. 11539. Erlass des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung der dem Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung einer öffentlichen Anlage bei Güterbög verliehenen Enteignungsbefugnis. Vom 30. September 1916.

Nr. 11540. Zusatzvertrag zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 10. März 1916.

Nr. 11541. Bekanntmachung betreffend die Ratifikation des am 10. März 1916 unterzeichneten Zusatzvertrags zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 4. Oktober 1916.

Nr. 11542. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639). Vom 9. Oktober 1916.

Nr. 11543. Erlass des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Kottbus auszuführenden erweiterten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen. Vom 9. Oktober 1916.

Nr. 11544. Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 5. Oktober 1916.

Nr. 11545. Erlass des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromfernleitung von dem Kraftwerke Düsseldorf-Reisholz nach Altrath und bei der Erweiterung des Kraftwerkes Düsseldorf-Reisholz durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 15. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

614 Bekanntmachung betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 9. Oktober 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Oktober 1916 (Reichs-

Gesetzbl. S. 1133) betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist, am 31. Januar 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schedrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist

am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler. J. W.: **Kraette.**

615 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Während einer Erkrankung von russischen Arbeitern, welche in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber unentgeltlich dem Arbeiter Verpflegung und Unterkunft zu gewähren.

Stettin, den 17. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 66272. des II. Armeekorps.

616 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Neuß j. L. haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn un v e r h e i r a t e t e Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn v e r h e i r a t e t e Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1916, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1916 zu verbleiben.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.
Gera, den 5. Oktober 1916.

Das Fürstliche Ministerium.

M. d. J. IVa 1867. — F. M. II 7636.

617 Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Verwendung von Heu zur Schweinefütterung und Schweinemast.

In den Mitteilungen der Rohmaterialstelle vom 27. September d. J. ist darauf hingewiesen worden, daß im kommenden Winter die Futterrüben (Runkeln, Wurken, Möhren usw.) an Stelle der Kartoffeln bei der Fütterung und Mast von Schweinen herangezogen werden müssen, daselbst sind auch die von Professor Franz Lehmann erprobten Normen für die Rübenfütterung an Schweine angegeben worden.

Die Schweinemast ist bekanntlich nur erfolgreich, wenn neben den in den Rüben vorwiegend enthaltenen zucker- und stärke-mehlähnlichen Stoffen die nötigen Mengen von eiweißhaltigem Futter verabreicht werden können. Die an solchen eiweißhaltigen Futterstoffen (Stkuchen, Fischmehl, Kadavermehl, Trockenhefe usw.) vorhandenen Vorräte reichen aber zur Deckung des Bedarfs bei weitem nicht aus, es muß also auf andere Weise geholfen werden.

Dies ist möglich durch Verwendung des Heues zur Schweinemast. Nicht nur in Versuchstationen, sondern auch in zahlreichen Großbetrieben ist festgestellt worden, daß das Heu zur Schweinefütterung mit bestem Erfolg verwendbar ist. Der

ganze Eiweißbedarf der Ration kann durch Heugaben nicht gedeckt werden, wohl aber ein großer Teil desselben.

Es ist selbstverständlich, daß man zur Schweinemast nur die gehaltreichsten und besten Heuvorräte verwendet.

Die besten Qualitäten von Wiesenheu und Grummet enthalten 7—8 % verdauliches Protein, während der Gehalt der guten Qualitäten von Kleeheu (Kotklee, Luzerne, Esparssette, Serradella) auf 10—12 % steigt. Man wird deshalb in erster Linie die gut gewonnenen Kleeheubestände hierzu heranziehen.

Das Schwein hat nicht die Fähigkeit, Rohfaser in nennenswertem Umfange zu verdauen, man muß daher ein Produkt erzielen, das möglichst arm an Rohfaser ist. Deshalb eignet sich von den Wiesenheuarten das Grummet besser, als das Heu vom ersten Schnitt. Besonders gute Erfolge sind erzielt worden, wenn die Blätter von Klee- und Luzerneheu durch Dreschen und Absieben der Stengelteile für sich gewonnen wurden, sie haben bei der Schweinemast denselben Futterwert wie Klee. Das Vermahlen der Kleeblätter zu feinem Mehl ist nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen zwecklos. Das Heu von Kleearten, die nur wenig verholzte Stengelteile enthalten, wie Kotklee, Esparssette- und Serradellahen im Gegensatz zu Luzerneheu kann in geeigneten Mühlen auch ganz zu Schrot vermahlen werden. Das Vermahlen zu ganz feinem Mehl hat sich in der Praxis nicht als lohnend erwiesen. Zum Vermahlen von Heu geeignete Mühlen werden u. a. von H. und Th. Möller in Brackwede in W., C. F. W. Griesbach in Leipzig geliefert.

Es lassen sich also bezüglich der Vorbereitung des Heues zur Schweinefütterung folgende Anweisungen geben. Grummet wird einfach gehäckselt, von Kleeheu werden entweder durch Dreschen die Blätter für sich gewonnen und die Stengel anderweit verwertet, dies ist besonders für Luzerneheu empfehlenswert, oder man häckselt das ganze Kleeheu und verarbeitet den Häcksel auf einer geeigneten Mühle zu Schrot, dies empfiehlt sich namentlich bei Kotklee, Esparssette- und Serradellahen. Wenn man den Häcksel künstlich vortrocknen kann, läßt er sich besser vermahlen.

Der Grummethäcksel, die Kleeheublätter oder das Kleeschrot werden dann am besten mit den zerkleinerten Rüben gemischt und gemeinsam gedämpft, wobei das

Dampfwasser sorgsam gesammelt und mit verfüttert wird, weil es den beim Kochen der Rüben gelösten Zucker und andere wertvolle Nährstoffe enthält. Das Dampfwasser von Kartoffeln muß man bekanntlich abfließen lassen. Wenn man also Kartoffeln mit verfüttert, so müssen diese für sich gedämpft werden.

Der Zuchtdirektor Mommson in Halle a. S. berichtet in Nr. 75 der Illustrierten landwirtschaftlichen Zeitung vom 16. September über die Mästung von Schweinen, die unter Verfütterung von Kleemehl von zur Horst in Großfeldhus, Oldenburg, ausgeführt wurden. Hierbei wurden in einem Fall neben dem Rüben- und Kartoffelfutter 4,3 Pfund Kleemehl, ½ Pfund Fischmehl und 2 Pfund Eicheln und in einer späteren Periode 5,6 Pfund Kleemehl, ½ Pfund Fischmehl und 2 Pfund Eicheln verabreicht. Es handelte sich um Sauen über 1 Jahr alt, die 3 Monate vorher abgeferkelt hatten und 270—300 Pfund schwer waren. Der Zuwachs war ein durchaus zufriedenstellender.

In zahlreichen Wirtschaften einer Güterdirektion wurden an 80 Pfund schwere Läufer neben dem Rüben- bzw. Kartoffelfutter ½ Pfund Luzerneblätter und 1 Pfund Gerstenschrot, an Läufer bis 120 Pfund Gewicht 1¾ Pfund Gerste und 1¾ Pfund Luzerneblätter, an Mastschweine bis 200 Pfund Gewicht 1 Pfund Luzerneblätter, 2 Pfund Gerste, ⅕ Pfund Fischmehl mit gutem Erfolg verabreicht. Hierbei wird besonders bemerkt, daß es zweckmäßig ist, die Tiere von Jugend auf an die Aufnahme von Luzerneblätter zu gewöhnen. Die letzteren werden daher zweckmäßig schon den Ferkeln trocken, mit etwas Gerstemehl und Fischmehl gemischt, vorgelegt.

IA I 17093. Berlin, den 16. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

618 Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird die Polizeiverordnung betreffend den **Verkehr mit Mineralölen** vom 25. Mai 1906 (Amtsblatt Seite 239) für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Zustimmung des Bezirksausschusses wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Der § 4I erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 kg auf 60 kg erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubverschluß, jedoch im Höchstfall bis zu 36 kg befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. Im § 13 I Absatz 2 wird die Zahl 30 in 60 abgeändert.

Bromberg, den 7. Oktober 1916.

Nr. 4751 I g G S. Der Regierungspräsident.

619 Polizeiverordnung betreffend Hengstföhrung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgender Nachtrag zur Polizeiverordnung vom 20. Juni 1893, betreffend Föhrung der Hengste (N.-Bl. 1893 S. 306) erlassen:

§ 1. Die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 30. September 1916 gemäß dem § 10 der Polizeiverordnung betreffend die Föhrung der Hengste vom 20. Juni 1893 (N.-Bl. für 1893 S. 306) erteilten schriftlichen Ausweise des Vorsitzenden der Föhrkommission über die erfolgte Anföhrung von Privathengsten zum Decken fremder Stuten behalten ihre Gültigkeit bis zum 30. September 1917.

§ 2. Vorstehender Nachtrag zur Polizeiverordnung vom 20. Juni 1893 tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bromberg, den 21. Oktober 1916.

S.-Nr. 1768 I k. Der Regierungspräsident.

620 Der Herr Oberpräsident hat als Vertreter des Viehhandels den Kaufmann Moses Mottek in Posen und als Vertreter des Fleischergewerbes den Fleischer-Obermeister Stanislaus Grzeszczynski in Posen zu Mitgliedern und als deren Stellvertreter den Viehhändler Hans Falke zu Czarnikau und den Fleischermeister Heinrich Hubert in Schneidemühl zu stellvertretenden Mitgliedern der Provinzialfleischstelle ernannt.

Bromberg, den 20. Oktober 1916.

S.-Nr. 5057 I g A. Der Regierungspräsident.

621 Der minderjährigen Ella Gertrud Lucie Mettke, geboren am 23. Mai 1911 in Berlin, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen „Willems“ zu führen.

Bromberg, den 10. Oktober 1916.

S.-Nr. I z 2351 Z. Der Regierungspräsident.

622 Die Vergütungsanerkennnisse über Nachtrags-Forderungen für Kriegseistungen (Kourage) in den Monaten August, September, November und Dezember 1914 sind vorzulegen, um sie einzulösen von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

a) Bromberg Land der Kreiskasse in Bromberg,

b) Czarnikau der Kreiskasse in Czarnikau,

c) Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,

d) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,

e) Mogilno der Kreiskasse in Mogilno,

f) Schubin der Kreiskasse in Schubin,

g) Strelno der Kreiskasse in Strelno,

h) Wilkowo der Kreiskasse in Gnesen.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 21. Oktober 1916.

S.-Nr. 8482 I h U. Der Regierungspräsident.

623 Für die im Kreise Czarnikau belegenen Ortschaften Theerofen mit Günterhof und Carolina mit Richlichmühle habe ich an Stelle des Gemeindevorstehers Friedrich Dräger in Günterhof den Gemeindevorsteher Richard Mielke in Theerofen zum Viehrevisor ernannt.

Bromberg, den 21. Oktober 1916.

S.-Nr. 804 I t F. Der Regierungspräsident.

624 Auf Grund des § 139 f. Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 ordne ich auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung der Gemeindebehörden an, daß die sämtlichen offenen Verkaufsstellen in der Stadt Kruschwitz während des ganzen Jahres an allen Tagen der Woche für den geschäftlichen Verkehr auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen sein müssen.

Diese Bekanntmachung tritt vom 1. November d. J. ab in Kraft.

Bromberg, den 20. Oktober 1916

S.-Nr. 5024 I g G. Der Regierungspräsident.

625 Der Bezirksausschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg und für das Jahr 1916 hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 1. Dezember, zu belassen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Donnerstag, den 30. November 1916, stattfindet.

Bromberg, den 16. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
Nr. C 460²/16.

626 Satzung der Wassergenossenschaft: Entwässerungs-Genossenschaft Königsthal in Königsthal im Kreise Strelno.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen:

„Entwässerungs-Genossenschaft Königsthal“
und hat ihren Sitz in Königsthal, Kreis Strelno.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturtechnikers R. Böhm in Bromberg vom 24. September 1913 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 4 Karten;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Betteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Vorsteher braucht nicht Genosse zu sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer

erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsteher ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 9a (Folgeeinrichtungen).

Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuanfaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, die der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind,

von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die Anlage kleinerer Privatentwässerungsgräben, ferner das Abkämpfen, Einebnen, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, das Aufbringen des Düngers und die Neuanfaat ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind verpflichtet, die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden und von dem Meliorationsbaubeamten zu prüfenden Sonderentwürfen (§ 3 Abs. 1) und innerhalb der in diesen anzugebenden angemessenen Zeiträumen unter Aufsicht des Vorstehers auszuführen. In diese Sonderentwürfe sind nur die zur Nutzbarmachung der Meliorationsanlagen unbedingt notwendigen Folgeeinrichtungen aufzunehmen. Kommen die Genossen ihrer Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande — nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde — hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Falls es von dem Grundstückeigentümer beantragt wird, kann aber auch die Genossenschaft die vorbezeichneten erstmaligen Folgeeinrichtungen für ihn ausführen lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorher erwähnten Sonderentwürfen erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen, Nachfaat usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßregeln, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Beißt ein Genosse nach, daß er von einer anderweiten Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht actilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat, sowie sonstiger erstmaliger Folgeeinrichtungen aufgenommenen Darlehn muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die

Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Soweit die Folgeeinrichtungen nur von begrenzter Dauer sind, muß das zu ihrer Ausführung aufgenommene Darlehn getilgt sein, ehe die Folgeeinrichtungen durch natürliche Rückbildung entwertet sind. Die zulässige Tilgungszeit wird von dem Meliorationsbaubeamten nach der voraussichtlichen Dauer der Folgeeinrichtungen festgelegt.

Auch die Erneuerung solcher Folgeeinrichtungen gehört zu den Aufgaben der Genossenschaft.

§ 9b. Eine Vermehrung der Genossenschaftsschulden durch Deckung der Verwaltungskosten sowie der Zins- und Tilgungsraten aus dem Baufonds ist zu vermeiden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den

Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 12a, nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Beiträge werden daher nach dem Flächenraume der beteiligten Grundstücke nach zwei Klassen erhoben. Danach gehören zur ersten Klasse die drainierten Flächen, zur zweiten alle übrigen.

Das Verhältnis der auf die beiden Klassen entfallenden Abgaben wird auf 7 : 3 festgesetzt.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind außer den im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen auch diejenigen, die auf Grund erhobenen Einspruchs wegen mangelnden Vorteils rechtsgültig als beitragsfrei bezeichnet werden.

§ 12a (Folgeeinrichtungen).

Das Verhältnis, in dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, die durch Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung, Neuanfaat und der sonstigen erstmaligen Folgeeinrichtungen aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für jedes Grundstück aus der Genossenschaftskasse hierfür aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, sobald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen.

Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen befreit. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen.

Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnsschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstande zu vereinbaren.

Ein zweites Beitragskataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster, zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen; über die Anträge entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 13 (Dränagegenossenschaften).

Das von dem Vorstande aufzustellende Genossenschaftskataster (§ 12) ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet

angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Platte bekanntzumachen.

Über Änderungsanträge, die innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden müssen, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstand anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet endgültig, kann aber vorher unter Zuziehung der Antragsteller und eines Vertreters des Vorstandes die gestellten Anträge durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen lassen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Antragsteller und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags demgemäß festgestellt. Die zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge heizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den getroffenen Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

Längs der genossenschaftlichen Anlagen (Gräben, Dämme usw.) muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Böschungsrande der Gräben und vom Fuße der Dämme an ge-

rechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen der Gräben und der Dämme sowie die Krone der Dämme dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben, das Tränken und das Wasserholen daraus, sowie das Durchfahren der Gräben ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet; dasselbe gilt vom Wichtreiben und vom Fahren über die Dämme.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den im § 227 des Wassergesetzes vorgesehenen Zwangsmitteln. Außerdem ist der Schaden, der an den Genossenschaftsanlagen durch die Übertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwanngeweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter, sowie der Mitglieder der Schaukommission (§ 21);
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung; sie ist berechtigt, den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren damit zu beauftragen;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit

diese Satzung nach § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und dem Vorstande gegebenenfalls nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung (§ 17 Nr. 5) zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier

Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 22. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, dem insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforder-

lichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Strelno aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) genehmigt.

Bromberg, den 21. Oktober 1916.

Nr. 1774 I k. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

627 Die Herren Vertreter der Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an der **auf Donnerstag, den 7. Dezember 1916, mittags 12 Uhr,**

im Landtagsaale des Provinzialländehauses zu Posen, Friedrichstraße Nr. 7, eine Treppe, anberaumten

Genossenschaftsversammlung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Jahresrechnung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Haftpflichtversicherungsanstalt für 1915.
2. Vorlegung der Jahresberichte
 - a) der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
 - b) der Haftpflichtversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1915.
3. Entschädigungsersatzforderungen.
4. Feststellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 1917.

Posen, den 21. Oktober 1916.

Nomens des Genossenschaftsvorstandes der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der Landeshauptmann. J. B. Noctel.

628 Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

Zu § 3 I f d. Nr. 30.

An Stelle des Viehhändlers Ludwig Soller in Filehne ist der Viehhändler Hermann Lichtenstein in Filehne zum Viehsammelhändler für den Kreis Filehne bestellt worden.

Posen, den 25. Oktober 1916.

Der Vorstand d. Posener Viehhandelsverbandes.

629 Die neben dem Grundstücke Heiligegeiststraße Nr. 4 Parzelle 3160/354 und 3161/354 Kartenblatt 4 der Gemarkung Hohensalza liegende Saugasse wird hierdurch auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) eingezogen.

Hohensalza, den 20. Oktober 1916.

Die Polizeiverwaltung.

630 Als Fortsetzung der Teilstrecke Mogilno—Blütenau der Nebenbahn Mogilno—Orchheim wird am 23. Oktober 1916 die 2,37 km lange Teilstrecke Blütenau—Gembitz mit dem Bahnhof IV. Klasse Gembitz für den Güter- und Tierverkehr eröffnet werden. Die Verladung von Fahrzeugen, sowie von lebenden Tieren in mehrbändige Wagen ist ausgeschlossen.

Auch für die neue Teilstrecke haben Gültigkeit die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908.

Die Station Gembitz ist in den Staats- und Privatbahn-Güter- und Tierverkehr einbezogen. Über die Höhe der Frachtsätze geben die Dienststellen Auskunft.

Bromberg, den 18. Oktober 1916.

8 V 5. Königliche Eisenbahndirektion.

631 Postlagernde Sendungen

(abgesehen von den an Militärpersonen gerichteten) werden fortan ausgehändigt:

1. Gegen Vorlage des allgemein vorgeschriebenen polizeilichen Ausweises, der mit der Bezeichnung „Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen“ versehen sein muß, oder
2. gegen Vorzeigung der im Inlande ausgestellten deutschen Pässe an die Passinhaber oder
3. auf Grund der zum Aufenthalt in Seebädern vorgeschriebenen Ausweise, soweit sie die Personalbeschreibung, die Photographie und die beglaubigte eigenhändige Unterschrift desjenigen enthalten, der den Ausweis zur Empfangnahme der Sendung gebraucht.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Bromberg.

632 Personalveränderungen
im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im
Monat September 1916.

1. Bei den Gerichten.

Ernannt sind: der Oberlandesgerichts-
sekretär Rechnungsrat Lehmann in
Posen zum Rechnungsrevisor bei dem Land-
gericht in Bromberg und vorbehallich
anderweiter endgültiger Überweisung der
Aktuar Nabel in Mogilno zum Amts-
gerichtsssekretär daselbst.

Versetzt sind: die Amtsgerichtsssekretäre
Spude von Krotoschin nach Bromberg,
A.-G., und Komitsch von Mogilno nach
Krotoschin; der Gerichtsdienner und Ge-
fangenauffeher Wittmann in Zilchne

als Gerichtsdienner an das Amtsgericht
daselbst; der Gerichtsdienner und Gefangen-
aufseher Schinsky in Gryn als Gerichts-
dienner an das Amtsgericht daselbst und der
Gerichtsdienner Blank in Gryn als Ge-
richtsdienner und Gefangenauffeher an das
Amtsgericht daselbst.

In den Ruhestand versetzt sind:
der Rechnungsrevisor Rechnungsrat Ruhn
in Bromberg und der Gerichtsdienner
Hahfeld in Zilchne.

2. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt ist vorbehallich anderweiter end-
gültiger Überweisung zum Sekretär bei
der Staatsanwaltschaft in Bromberg der
Aktuar Kurt Bussé aus Wollstein.

633 Anordnung (Nr. 18)

über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der §§ 8, 15 der Bundesrats-
Verordnung vom 27. März 1916 über Fleisch-
versorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199), des § 3
der Bundesrats-Verordnung vom 14. Februar
1916 zur Regelung der Preise für Schlacht-
schweine und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetz-
blatt S. 99), der Preussischen Ausführungs-
anweisung dazu vom 16. Februar 1916, der An-
ordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Ja-
nuar/3. Februar 1916 und der §§ 2, 7, 11 der
Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der
Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916
wird folgendes angeordnet:

§ 1. Schweine von mehr als 60 kg
(120 Pfund) Lebendgewicht sind
Schlachtschweine im Sinne des § 3 der Anord-
nung der Landeszentralbehörden vom 19. Ja-
nuar/3. Februar 1916 und des § 7 der Satzung
für die Regelung des Viehankaufs in der Pro-
vinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 und
behalten diese Eigenschaft, auch wenn sie jemand
in der Absicht kauft, sie vor der Schlachtung noch
etwa 6 Wochen lang in seiner Wirtschaft zu halten
und weiter zu mästen.

Der Ankauf solcher Schweine in der Pro-
vinz Posen ist nur dem Posener Vieh-
handelsverbände selbst und den
Händlern erlaubt, die Verbands-
mitglieder und im Besitz einer von dem Vor-
stande des Viehhandelsverbandes ausgestellten
Ausweis Karte sind.

§ 2. Die Händler haben beim Ankaufe solcher
Schweine (§ 1) die Vorschriften der Bekannt-
machung des Bundesrats vom 14. Februar 1916
zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und
für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99),
insbesondere die danach zulässigen Preise innezu-
halten.

Sie haben die angekauften Schweine nach § 3
der Anordnung zur Regelung des Ankaufs, des
Abfates und der Aufschläge beim Weiterverkaufe
von Schlachtvieh vom 2. Juni 1916 (Nr. 9) dem
Sammelhändler des Sammelbezirks, in dem diese
zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Landwirt
oder Mäster gestanden haben, abzuliefern; der
Weiterverkauf an einen anderen ist verboten.

§ 3. Wer entgegen der Vorschrift des § 1
dieser Anordnung unbefugt in der Provinz Posen
Schweine von mehr als 60 kg Lebendgewicht kauft
oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt,
desgleichen

wer solche Schweine an eine nicht nach
dieser Vorschrift berechnigte Person verkauft
oder kommissionsweise abgibt,

macht sich nach § 7 der Anordnung der Landes-
zentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar
1916 — § 17 der Verordnung zur Ergänzung
der Bekanntmachung über die Errichtung von
Preisprüfungsstellen und die Versorgungsrege-
lung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 607) — strafbar.

Verbandsmitgliedern, die den Vorschriften
dieser Anordnung zuwiderhandeln, kann die Aus-
weis Karte nach § 6 der Satzung vom 6. Februar/
25. März 1916 entzogen werden; außerdem
sehen sie sich der Bestrafung nach § 7 der Anord-
nung der Landeszentralbehörden vom 19. Ja-
nuar/3. Februar 1916 aus.

Verstöße gegen die Vorschriften der Bekannt-
machung des Bundesrats vom 14. Februar 1916
zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und
für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99)
ziehen die Bestrafung nach § 13 dieser Bekannt-
machung nach sich.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tag
ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 24. Oktober 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

- Sierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 44.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 44.

Sonder-Beilage

zu Nr. 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 4. November 1916.

Inhalt: Verbotene Schriften. — Handel mit Bierden. — Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes. — Patente und Musterrechte. — Verbot der Zeitschrift „Der Botse“.

Im Bereiche des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde werden folgende Druckschriften auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verboten und Zuwiderhandlungen auf Grund des § 9 b dieses Gesetzes bestraft.

„Das Ziel, Aufrufe zu tätigem Geist“, Herausgeber Dr. Kurt Hiller.

„Dreizehn Briefe eines Marineoffiziers, als Handschrift gedruckt 1916“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers.

„Das Völkerringen 1914/15“, Herausgeber F. M. Kircheisen in Genf-Duey.

Sämtliche aus dem feindlichen Ausland stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnliche Fachzeitschriften.

„Le Devoir des Neutres, Publication du NAOR, La Haye (Haag), Theresiastraat 31“, August 1915 erschienen.

„Ein Apachenüberfall im Reichstag“, ohne Angabe des Verfassers, mit dem vermutlich falschen Vermerk: Druck und Verlag Sozietätsdruckerei, Zürich.

„Die Friedenswarte“ mit dem geänderten falschen, auf Täuschung berechneten Titelschlag „Annalen für vergleichende Rechtswissenschaft und Völkerrecht“, Herausgeber A. S. Frei, Zürich.

„Der Siegespreis“ von Ad. Bartels, Weimar, Verlag Friedr. Koltzsch, Weimar, 1914.

„Rassen“, vermutlich von Dr. Denede, Erfurt. Selbstverlag, 1915?

„Kroaten und Slovenen“, von A. Milcinovic und J. Kref, Verlag Eugen Diederichs, Jena, 1916.

Verzeichnis der Originalaufnahmen vom westlichen Kriegsschauplatz, von Photograph D. Tellgmann, Gschwege, 1916.

„Raemaekers Zeichnungen“, London, National Press Agency Limited.

„Krieg und Justiz“, Rede des Abgeordneten Dr. Liebknecht im preussischen Abgeordnetenhaus, mit der unrichtigen Angabe „Verlag und Druck von Wilhelm Täubert, Paderborn“.

„Parteigenossen“, Flugblatt, 1916, ohne Angabe des Druckers und Verlegers.

„Das Gebot der Stunde“, Flugblatt, 1916, ohne Angabe des Druckers und Verlegers.

Friedensmanifest der zweiten internationalen Sozialistenkonferenz in der Schweiz (Zimmerwald oder Kienthal).

„Arbeiter! Frauen des Volkes!“, Flugblatt, 1916 (Aufforderung zur Maiseier), mit der unrichtigen Angabe „Vaterländische Druckerei Leipzig, Verlag Fritz Kämpfe, Magdeburg“.

„Auf zur Maiseier!“, Flugblatt, 1916, mit der unrichtigen Angabe „Druck und Verlag Paul Fischer, Köln a. Rh.“.

Folgende Postkarten: Zur Milchknappheit und Fleischnot, — Patent-Lebensmittelwartestuhl, — Straßenküche, — Zur Seifennot, — Aus der guten alten Schlagfahnezzeit, — Lebensmittelhandlung, — Geduldprobe, — Brotkarte.

„Die Zukunft“ vom 27. Mai 1916. Verlag der Zukunft, Berlin.

„Kriegssozialismus in Theorie und Praxis“ von Johannes Kämpfer, Unionsverlag, Bern.

Folgende Postkarten: Montag, — Dienstag, — Mittwoch, — Donnerstag, — Freitag, — Sonnabend, — Sonntag.

Code für Ansichtskartensammler, abgedruckt in der von der Internationalen Korrespondenz- und Tausch-Vereinigung Globus in Berlin-Kowarwes herausgegebenen Druckschrift „Globus“, Druck von M. Zwolle, Berlin-Kowarwes.

„Munkwitz, Neue Lehre“.

„Unsere Blätter“, 20. Mai 1916, mit dem Inhalt: Die Volksauszehrung, — Der U-Bootkrieg und die Sozialdemokratie, — Selbstentechtung des Reichstages, — Eine zweite internationale sozialistische Konferenz, — Aus den Wahlkreisorganisationen, — Streiflichter, und mit dem irreführenden Prefvermerk: „Druck, Verlag und Redaktion: Eugen Döcke & Co., Dörentrup“.

Folgende Postkarten: „Die Wirkung einer schweren Granate“, „Deutscher Soldatenhumor im Felde“, seitens der Firma H. Lederbogen, Kunstverlagsanstalt in Halberstadt.

„Völker und Führer Europas!“ von Otto Borngräber, Ascona (Schweiz).

„Liebknecht verhaftet und wegen Landesverrat angeklagt! Höglund drei Jahre Zwangsarbeit?“ von der Sozialdemokratischen Partei und Arbeiterbund Basel.

„Der Stern“, Zeitschrift der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage, Druck von A. Fink, Birsfelden (Schweiz).

„Philosophie in Harmonismus“ von Prof. James E. Talmage, aus dem Englischen übersetzt von Friedrich Hüfner, herausgegeben von Thomas E. Mc. Kay, Zürich (Schweiz), Höschgasse 68.

„Der Kampf um die Dardanellen“ von Major E. Prigge, Verlag von Gustav Kiepenheuer in Weimar.

„An die Völker, die man zugrunde richtet und tötet.“

„International“, Organ des Internationalen Frauen-Komitees für einen dauernden Frieden zu Amsterdam, Druck N. B. „Concordia“, Amsterdam.

„Die Leibeigenschaft der deutschen Müller“, Verlag der Fachschrift „Deutscher Müller“, Leipzig, Königstr. 27, Druck von G. Reusche in Leipzig.

Ausländische Zeitungen: „Courrier de Genève“, „Journal de Genève“, „Tribune de Genève“, „Genevois“, „Suisse“, „Gazette de Lausanne“, „Tribune de Lausanne“, „National Suisse“, „Démokrate“, „Courriere del Ticino“ und „Gazette Ticinese“.

„Das Deutsche Reich auf dem Wege zur geschichtlichen Episode“, eine Studie Bethmannscher Politik in Skizzen und Umriffen von Junius Alter, ohne Angabe des Druckers und Verlegers.

„Notsschrei“, ohne Angabe des Verfassers, Druckers und Verlegers.

Die von dem internationalen „Frauen-Friedensbund Zürich, Feldeggstr. 30“ herausgegebenen Drucksachen: Statuten des internationalen Frauen-Friedensbundes zu Zürich, Feldeggstraße 30, — Friedensaufruf an die Frauen! — Petition an den Hohen Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bern. — Postkarte mit einer Vertonung „Friedensgruß“.

„Was nützt es, wenn wir erst nach dem Kriege beginnen“, vermutlich von Frau Marie Wegner, Breslau, Herausgeberin der Zeitschrift „Die Frau im Osten“.

Das die Leitfäden des „Mittleuropäischen Staatenbundes“ enthaltende Flugblatt, unterzeichnet „Dresden-Gorbitz Dr. Ottomar Schuchardt (Archiv für deutsche Politik und Kultur)“.

Die in Breslau im Februar 1916 erschienene, als Handschrift gedruckte Broschüre „Osterreichs innere Linie“ von „Practicus“.

„Die letzte Gnadenbotschaft an eine gefallene Welt“, Verlag von Wilhelm Richter in Bremen, gleichfalls auch die polnische Übersetzung, bei Dendahl in Barmen gedruckt.

Folgende Postkarten: „Unser täglich Brot gib uns heute, Du sättigst alles, was da lebet“, Verlag von G. Marzahn & Co., Berlin C 25, — „Bedürfniskarte“, Text beginnend mit den Worten: „Für Fleisch, für Brot und Butter“, Verlag von Alfred Silbermann, Berlin.

„Hundepolitik“, radikal-sozialistisches Flugblatt.

„Der Pazifismus im Weltkrieg“ im Heft 18 der Wochenschrift „Das Monistische Jahrhundert“, Verlag Unesma G. m. b. H., Leipzig.

„Lilist unter russischer Herrschaft“ 1915, Verfasser Ernst Schwenner, Verleger J. Keylaender & Sohn, Lilist.

Folgende Kriegspostkarten: „Nur feste druff“. Die Karte stellt einen Matrosen in feldmarschmäßiger Ausrüstung dar. Verlag Helff & Stein, Leipzig. — „Drei Jammerlappen“ aus der Kartenserie „Vaterlandsverteidiger“. Verlag Raphael Tuck & Sons, Dilette.

Postkarten, die die Regelung der Lebensmittelverteilung zum Gegenstande haben.

„Die Herbeiführung des Friedens von * *“, Druck und Verlag: Schweizerische Genossenschaftsdruckerei, mit den Überschriften: Bedrohungen des Feindes. Durchhalten und Sicherung. Das Ziel der Sicherung. Die Niedertwerfung des deutschen Militarismus. Seine über den Kriegsausbruch und Schiedsgerichte. Das frankorussische Bündnis. Elsaß-Lothringen. Belgien. Abrüstung. Vorratswirtschaft. Der Weg zum Frieden.

„Die polnische Judenfrage“ von Benjamin Segel, Verlag von Georg Stille, Berlin, 1916.

„Die Polen und der Weltkrieg“ von Dr. A. von Guttry, München, verlegt bei Georg Müller, 1915.

„Wierszki, Przez krew i lzy!“ (polnisch) Durch Blut und Tränen. Wilna 1915.

„Przewoz, z. kurzem krwi!“ (polnisch) Mit dem Dampf des Blutes. Kiew 1915.

„O Pokoj i Wolność! . . .“ (polnisch) Um Frieden und Freiheit! . . .

Modlitwy i Pieśni Narodo Polskiego. Gebete und Lieder des polnischen Volkes. Wilna 1916 (Wilna 1916).

„Litania Narodu Polskiego“ (polnisch) Litanei des polnischen Volkes.

„Pieśń polskiego żołnierza ulozana na polu walki!“ (polnisch) Lied eines polnischen Soldaten, gedichtet auf dem Schlachtfelde.

- „Skaitymo knyga maziems ir dideliems“ (litauisch) Lesebuch für groß und klein. Sutaish J. Gabrys. 1908. (Bearbeitet von S. Gabrys.)
Spaudė E. Jagomastas, Tilzėje. (Druck E. Jagomast, Tilsit.)
Die polnischen Druckschriften sind ohne Verlagsangabe erschienen.
- „Die Bildung der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft“, als Manuskript gedruckt, ohne Angabe des Druckers und Verlegers.
- „Winklers Eisenbahnstrecken- und Lademaßkarte von Mitteleuropa“, bearbeitet von Joh. Engst, Eisenbahnassistent, Photolithographie und Druck von Paul Hermann in Dresden, Verlag von Adolf Urban, Dresden.
- „Weltkriegsergebnis und Weltfriede“, Druck und Verlag Carl Harz, Altona (Elbe) 1916.
- „Die Friedenswarte“ mit einem wiederum geänderten falschen Titelumschlag „Vierteljahrsschrift für soziale Fürsorge“ Zürich, Polygraphisches Institut, A. G., Schweiz.
- „Deutsche Greuelthaten, erzählt von deutschen Augenzeugen“ von Josef Bediér, Professor am Collège de France, Druck: Polygraphisches Institut, Zürich.
- „Der Krieg und die Internationale“ von Leo N. Trotsky, Verlag: „Vorba“ („Der Kampf“).
- „Belgien hat sein Schicksal nicht verschuldet.“ „Eine Antwort auf deutsche Anschuldigungen“ von Professor Dr. Emil Waxweiler, Verlag: Art. Institut Drell Füsli, Zürich, 1916.
- Die Postkarten „Kleiderlose Tage!“ und „Seifenlose Tage!“ Verlag von Otto Dammeyer & Co., Berlin, Annenstraße 1.
- „Im strengsten Vertrauen“, als Handschrift, nach neuerlicher Beschränkung des U-Bootkrieges gedrucktes, mit „Euer Deutschgeborenen“ überschriebenes und mit „Keines Deutschland mit Woll Dampf voraus! Mit deutschem Gruß“ schließendes Prospekt.
- „Kraftwagen-Betrieb mit Inlands-Brennstoffen von Diplom-Ingenieur Freiherrn v. Löw.“
- „Bogue“, Modezeitschrift von W. M. Dawson & Sons, London, E. C. European Distributors.
- „Karte zu den Entscheidungskämpfen bei Verdun“, Maßstab 1 : 100 000, Verlag Technisches Patent-Bureau W. Krüger-Zimmermann, Ingenieur, Basel.
- „Was ist mit Liebknecht?!“ beginnend: Die Säbeldiktatur ist drauf und dran, ihren unversöhnlichen Feind zur Strecke zu bringen. Die militärische „Gerichtsverhandlung“ gegen Karl Liebknecht steht bevor — und schließend: Aus Millionen Rehlen soll ihnen der Ruf Liebknechts in die Ohren gellen: Nieder mit dem Kriege! Nieder mit der Regierung!
- Journal d'un Bourgeois de Paris pendant la guerre de 1914 von George Ohnet, Verlag: Société d'éditions littéraires et artistiques Paris.
- „Les Pourparlers Diplomatiques“, VIII Le second livre bleu Anglais, Verlag: Librairie Militaire Berger-Levrault, Paris-Nancy.
- Sämtliche Schriften aus dem Verlage Dépôt Central des Librairies, Lausanne, Payot et Cie, Lausanne et Paris, Blond et Cie, Paris.
- „Die Geheimschrift der Miniaturbibliothek“, Verlag: Alber Otto Paul, Leipzig.
- Flugblatt der Schweizerischen Friedensarmee: Eingabe an die Bundesversammlung. März 1916. Ohne Druckangabe.
- Flugblatt: „Friedenskundgebung in Zürich, St. Peter; 18. Mai 1916. Resolution.“ Ohne Druckangabe.
- Propagandapostkarten der Friedenswarte, Verlag: Art. Institut Drell Füsli, Zürich, mit folgendem Ausdruck: „Die Friedenswarte 1916 für Deutschland verboten. Die Zeitschrift erscheint jedoch weiter und bleibt für die Bezahler bis nach Aufhebung des Verbots aufbewahrt. Nennen Sie mir gefälligst Namen und Adresse Ihres Auftragsgebers.“
- Annalen für vergleichende Rechtswissenschaft und Völkerrecht. Herausgeber A. G. Frei. Verlag: Polygraphisches Institut A. G., Zürich. — Deckmantel für die durch Verfügung vom 29. April 1916 bereits beschlagnahmte Friedenswarte, Herausgeber: A. G. Fried, Verlag: Art. Institut Drell Füsli, Zürich. — Es wird außerdem auch versucht, die Friedenswarte ohne Umschlag einzuführen.
- „Der Friede“. Monatschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung. Offizielles Vereinsorgan der Schweizerischen Friedensgesellschaft. Verlag: A. G. Hallersche Buchdruckerei, Bern.
- „Dokumente des Fortschritts“. Internationale Revue. Verlag: Akademische Buchhandlung von Max Drechsel, Bern.
- „Neues Leben“. Monatschrift für sozialistische Bildung. Verlag: Unionsdruckerei, Bern.
- „Mitteilungen der Kommission der Kulturvereine“, begründet zu Bern am 29. Mai 1915. Verantwortlicher Verleger und Buchdrucker: Fr. Ruedi, Lausanne.
- „Wissen und Leben“. 16. Heft, 15. Mai 1916. Verlag: Art. Institut Drell Füsli, Zürich. Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Mai 1916. Lausanne.
- J'ai vue. 27. Mai 1916. Paris.
- Je sais tout. 15. Mai 1916. Paris.
- La Revue de Paris. 15. Mai 1916. Paris.
- La Revue hebdomadaire et Son Supplément Illustré. Verlag: Plon, Paris. 22, 29 Avril 1916; 20 Mai 1916.

La Serbie. Journal Politique Hebdomadaire.
Redacteur en Chef: Dr. Lazare Marcovitch,
Genève.

Lectures pour Tous. 15 Mai 1916. Verlag:
Hachette et Cie. Paris.

Mercure de France. 1 er Mai 1916. Paris.

Revue des deux Mondes. 1 er, 15 Avril; 1 er,
15 Mai 1916. Paris.

The Living Age. April 1915, April 22, 1916.
Verlag: The Living Age Company. Boston.

Andler, Ch.; Le pangermanisme. Ses plans
d'expansion allemande dans le monde. Ver-
lag: Armand Colin. Paris.

Dampierre, Jacques de; Carnets de Route de
Combattants Allemands. Verlag: Librairie
Militaire Berger-Levrault. Paris-Nancy 1916.

Gesell, Silvio; Gold und Frieden? Heraus-
gegeben vom Freiland- und Freigeldbund.
Verlag: Les Hauts Geneveys.

Gibbons, Herbert Adams; Les Derniers Massa-
cres d'Arménie. Verlag: Berger-Levrault.
Paris-Nancy 1916.

Jorgensen, Johannes, La Cloche Roland. Ver-
lag: Bloud et Gay. Paris 1916.

„Die Ursache des Krieges“ von R. E. Jefferson
Pastor am Broadway Tabernakel in New-
York.

„Arbeiter und Arbeiterinnen!“ mit den Schlag-
worten: „Draußen ein grauenvoller Völker-
mord“, „Drinnen ein System der Unter-
drückung“, „Schamloser Lebensmittelwucher“,
übergehend mit den Worten „Draconische
Justiz“ zum Falle Liebknecht und schließend
mit: „Nieder mit dem Belagerungszustand!
Nieder mit dem Kriege!“ mit dem irrefüh-
renden Druckvermerk: „Druck und Ver-
lag: Otto Schulze, Berlin“, ferner die weitere
Herstellung und Verbreitung von Hand-
zetteln: „Parteigenossen! Arbeiter! Frauen!“
schließend mit den Worten; „Nieder mit dem
Kriege! Nieder mit der Regierung! mit dem
ebenfalls irreführenden Druckvermerke:
„Druck und Verlag: Friedensdruckerei
Breslau“.

„Sünger“ mit dem irreführenden Druckvermerk
„Druck und Verlag Alfred Schulze, Lübeck“.

„Deutsche Worte“, auf dem Deckel ein roter
Adler mit dem Titel, auf dem Innenumschlag:
„Deutsche Worte: Königsworte, Kaisertworte,
Kanzlerworte. Worte der Waisen. Worte der
Kulturschwärmer. Dichtertworte. Worte von
Heerführern und Soldaten. Worte der Presse
und Politiker. Worte der Kirche. Worte der
Verunft. Mit Anmerkungen und einer Ein-
leitung: An die Deutschen. 1916. Lausanne,
Verlag Payot & Co.“

„Im Schützengraben in den Vogesen“ von
Arthur Collignon.

Unterseebootkrieg „Völkerrecht“ und „Völker-
mord“, Druck und Verlag...

Russische Zeitschrift „Gonost“.

„Vom Weltkrieg zum Weltfrieden“, zwanzig
Aufsätze von Dr. Alfred S. Fried, Druck und
Verlagsort Institut Drell Füßli in Zürich
1916.

„2½ Jahre Zuchthaus! Arbeiter! Parteige-
nossen! endigend mit den Worten: Hoch
Liebknecht! Nieder mit dem Kriege!“

„Morgenrot“ Verlag Molkenbühr & Co.,
Eberfeld.

„Das deutsche Volk und die gegenwärtige Kriegs-
lage“ (Neuaufgabe verboten), Druck und Ver-
lag Giradet, Essen.

„Die letzte Gnadenbotschaft an eine gefallene
Welt“, Verlag unbekannt.

„Botschafter des Heils in Christo“, Nr. 11, Ver-
lag R. Brockhaus in Eberfeld.

„Eine Stimme aus dem Felde über Belgien“,
Verlag unbekannt.

„Ein Ende dem Winterfeldzuge! Bürger und
Bürgerinnen! Arbeiter und Arbeiterinnen!“
Verlag unbekannt.

„Das Geschlechtsleben des Weibes“, Verfasser
Frau Dr. med. Anna Fischer-Düdelmann

„Deutsche Greuelthaten in Frankreich“, von
Morgan.

„Der Friede durch das Recht“, von A. de Mojsier,
Genf, deutsch von Pfarrer R. Reich, Druck
und Verlag W. Trösch, Olten.

„Lichtstrahlen“, Heft 7, Verlag Berlin-Lichter-
felde 3, Hedwigstr. 1, Bildungsorgan für
denkende Arbeiter, herausgegeben von Julian
Vorchardt.

„Abraume“, von Hans Heins Ewers, München
1912, Verlag von Georg Müller.

„Feldgrau in Krieg und Frieden“ von Weiß,
Verlag A. S. Hermann, Berlin, Beuthstr. 8.

„Die Kriegursachen und die Friedensfrage“
von Eugenio Rignano, Schriftleiter der Inter-
nationalen Zeitschrift Scientia, Verlag A.
Inst. Drell Füßli, Zürich 1916.

„Revue des Modes en Suisse“ Edit. Wm. Troch,
Zürich I.

„2½ Jahre Zuchthaus für Liebknecht! Warum?“
Druck und Verlag W. Böhm, Kattowitz

„Freies Menschentum“, Verlag Zentralverband
der proletarischen Freidenker Deutschlands,
Druck von Konrad Weißwanger in Nürnberg.

„Die Ursache des Krieges“ von R. E. Jefferson,
Pastor am Broadway Tabernakel in New-
York, mit Vorwort von Professor Dr. D. Rip-
pold, Druck und Verlag von R. F. Weiß, Bern.

„Inferno“ von Eduard Stillebauer, abgedruckt
in dem sozialdemokratischen Tageblatt der
Städte St. Gallen, Appenzell und Thurgau
„Volksstimme“.

- „Der praktische Desinfektor“, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, Dresden N.
- „Was ist mit Liebknecht?“, irreführender Pressevermerk, Druck und Verlag Franz Schüpke, Breslau.
- „Japans Haltung zum europäischen Kriege“ von Dr. H. Jostimatsu, Tokio, Verlag von Werner Beck & Co., Schweizer Verlagshaus, St. Gallen.
- „Zuchthaus für Friedensarbeit! Arbeiter, Arbeiterinnen!“ Druck und Verlag unbekannt.
- „Armes betrogenes deutsches Volk“, Hammerverlag, Th. Friisch, Leipzig, Königstraße 2.
- „Eingabe an die deutschen Füßten gegen den Kriegswucher“, Druck und Verlag wie vor.
- „Unsere Blätter“ — 15. Juli 1916 — mit dem Inhalt: Parteizerstörer, Ein Skandal, Die Beschlüsse der II. Internationalen sozialistischen Konferenz, Die fortgeschrittenen Felle, Befreierin Germania, mit dem irreführenden Pressevermerk Druck, Verlag und Redaktion Eugen Döcke & Co., Dörentrup.
- „Der europäische Krieg“ von Berthold Voigt, Gymnasialprofessor in Friedeberg (Neumark), Selbstverlag des Verfassers.
- „Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzpolitik Mitteleuropas“, Herausgeber M. Schwalb, Verlag Polygraphisches Institut A. G. Zürich.
- „London Opinion“, Nr. 640.
- „The Martyrdom of Nurse Cavell“, Verlag Hutchinson & Co. in London.
- „Fighting France“, From Dunkerque to Belfort von Edith Wharton, Verlag Macmillan & Co., London.
- „The secret white Paper Germanys great lie, the official german justification of the war“, exposed and criticised by Douglas Sladen, Verlag London, Hutchinson & Co.
- „Hamburgische Forschungen“, wirtschaftliche und politische Studien aus hanseatischem Interessengebiet von Franz Stuhlmann, Verlag George Westermann, Braunschweig.
- „Den Tavse Dansker en Bog om dem, der gjorde deres Pligt“ von Erich Erichsen, S. Hagerups Verlag, Kopenhagen.
- „Aerens Land“ von Andreas Winding, Verlag von B. Pios Boghandel, Kopenhagen.
- „Bericht der Kommission zur Untersuchung der von deutschen Truppen verübten Greuelthaten“, Verlag von Harrison & Sons, London 1916.
- „Elementarz polski“, Druck und Verlag von Viktor Kulerstj, Graudenz 1911.
- „Z niwy koscielnej w Prusiech Krolewskich (Zachodnich) wzglednie w dyecezyi chelminskiej. (Aus dem kirchlichen Gebiete Westpreußens.)“ Druck und Verlag von Viktor Kulerstj, Graudenz 1913.
- „Étudos“ Revue fondée en 1856 par de spères de la Compagnie de Jésus.
- „Au-Dessus“ De la Mêlée. Verlag von Paul Ollendorf, Paris
- „Der Irrtum von Zimmerwald Kiental“ von E. Grumbach, Rede gehalten am 3. Juni 1916, Druck und Kommissionsverlag von Benteli A. G., Bümplitz-Bern 1916.
- „Deutsches Volk, wach' auf!“ von Dr. Kösemeyer, wahrscheinlich im Verlage einer Schweizer Firma.
- „Die Geschlechtskrankheiten, ihre Erkennung, Behandlung und Heilung“ von Dr. med. F. F. Abrecht, prakt. Arzt, Ernstsche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.
- „Die Photographie aus der Luft“ von Dr. A. Mische, Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. S.
- „Kartenspiel 1916“ Verlag H. E. Wilhelm Lorenzen in Freiburg.
- „Songs and Sonnets for England in War Time“, erschienen in London bei John Lane.
- „Entweder ... oder!“ Ohne Angabe des Verfassers, Druckers und Verlegers, 8 Seiten.
- „Les Problèmes internationaux et la Guerre“ von Paul Otlet, Verleger Librairie Sundry in Genf und Rousseau & Cie. in Paris.
- „Die nationalen Kreise und der Reichskanzler“, Denkschrift des früheren Generallandschaftsdirektors Rapp.
- „Die weißen Blätter“, fünftes Heft, Mai 1916, Verlag Rascher & Cie. in Zürich.
- „Wann ist der Krieg zu Ende“, Verlag unbekannt.
- „Deutsche Reichspolitik seit 14. Juli 1909.“
- „Im Deutschen Reich“, Kriegsgabe des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, Berlin SW 68, Lindenstraße 13.
- „Bericht über die Loge des Armenischen Volkes in der Türkei“ von Dr. Johannes Lepsius, 1916, Tempelverlag Potsdam.
- „Note Heimlichkeiten der Hohenzollern“ von Dr. Karl Graves.
- „Demokratisch-jüdische Reichspolitik“ von Dr. Heinrich Budor.
- „Beiträge zur Lösung der polnischen Frage“, herausgegeben im Auftrage der Auskunftsstelle Vereinigter Verbände von Dr. F. Neumann, Frohnau, Druck: Deutscher Städteverlag G. m. b. H., Berlin SW 19.
- „Arbeiter und Arbeiterinnen“, Verfasser unbekannt, Druck und Verlag angeblich Genossenschaftsdruckerei Bern.

- Heft 243, 244, 245, 246, 247 (Mars 1916 — Juillet 1916) der „Bibliothèque Universelle et Revue Suisse“, 121 ième année, Rédacteur en chef: Maurice Millioud, Lausanne, Bureaux de la Bibliothèque Universelle, Avenue de la Gare 23.
- „Die Nebenehe“ ein Mahnruf an die Frauen von Carl Hermann Torges, Druck der J. F. Ziegler'schen Druckerei in Nemscheid, Kommissionsverlag von Paul Hermann, Schladern.
- „Hammer“, parteilose Zeitschrift für nationales Leben, vom Hammerverlag (Th. Fritsch, Leipzig), sowie aller von demselben Verlag herausgegebenen Flugblätter.
- „Album illustré sur les Atrocités Allemandes en France et en Belgique“ Verlag: Bibliothèque des Ouvrages Documentaires, Paris, Rue Alphonse-Daudet 16, Vertrieb durch die Firma Panot & Co. in Lausanne unter falschen Namen.
- „Deutsche Reichspolitik seit dem 14. Juli 1909“, früher unter der Bezeichnung „Das Deutsche Reich auf dem Wege zur geschichtlichen Episode“ von Junius Uter.
- „Ölter und Führer Europas“ von Dr. D. Borngräber in Ascona (Schweiz).
- „Coenobium“. Gennaio-Febrero 1916. Lugano-Milano.
- „La Belgique Indépendante“. 28 Mai 16, 4 Juin 1916. Genève. Directeur Jean Bary.
- „La Libre Pensée Internationale“. Lausanne.
- „Lectures pour Tous“. 1 er Juin 1916. Paris.
- „Les Annales des Nationalités“. Lausanne-Ouchy. Nr. 4—5, 1916.
- „Le Populaire“. Journal-Revue hebdomadaire de propagande Socialiste et Internationaliste. Limoges-Paris.
- „Revue des Deux Mondes“. 1er Juin 1916. Paris.
- „Vierteljahrschrift für soziale Fürsorge“. Verlag Polygraphisches Institut, Zürich. „Deckmantel für die Friedenswarte“.
- Blanche, Jacques Emilie: „Cahiers d'un Artiste“. Verlag: Nouvelle Revue Française. Paris 1915.
- Phillips, W. Alison; „Poland“. Verlag: Williams and Norgate. London 1915.
- „Spectator“. Die psychologischen Vorbedingungen des Weltfriedens. Separatdruck aus der Neuen Züricher Zeitung. 1916.
- „Stone, Huntington“. May Christians Fight? Verlag Alfred Holneß, London.
- N. W. Sanday: „Meningen med Krigen mellem Tyskland og England“. Verlag von Hage & Clausen, Kopenhagen.
- J. C. Möller: „Baandene binder“. Sønderjylland 1864—1914. Kommissionsverlag von G. E. C. Gad, Kopenhagen.
- De Gerlache: „Landet som ikke vil dø. Belgien og Belgierne under Krigen“. Verlage von S. Aschehoug & Co., Christiania.
- Dr. Armgaard Karl Graves: „Hohenzollernes Hemmeligheder“. Steen-Hesselbalchs Verlag, Kopenhagen.
- „Ausbrechwerkzeug für Geschos-Boden“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Abchleifen von Geschosenden“.
- „Beton und Eisen 1915“. 14. Jahrgang, Heft 14—20. W. Ernst & Sohn, Berlin.
- „Das 7,6 Zentimeter russische Schrapnell“. Bd. 1—4. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Doppelter Gewindebohrer mit einziehbaren Backen für Granaten“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Elektrischer Trockenapparat für Granaten“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Einrichtung zum elektrischen Trocknen von Granaten“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Elektrotechnische Zeitschrift“. 37. Jahrgang, Heft 13/14. F. Springer, Berlin.
- „Granaten-Stempelpresse“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Gollmer, über Fehlerortsbestimmungen an Kabelleitungen 1912“. Fachmeister & Thal, Leipzig.
- „Geusen, Eisenkonstruktionen 1909“. Julius Springer, Berlin.
- „Herstellung der englischen 18 Pfünder Sprenggranaten I—III“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Hydraulische Ziehpresse für Hohlkörper“. Uhlands techn. Verlag.
- „Hinterdrehvorrichtung für Gewindefräser“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Herstellung der 15,23 cm engl. Sprenggranaten“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Hochleistungs-Geschosdrehbank“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Hartmann, statisch unbest. Systeme“. W. Ernst u. Sohn, Berlin.
- „Haeder, Versuche an Motoren und Gaszerzeugern“. D. Haeder, Wiesbaden.
- „Handbuch der Fundierungsmethoden“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Internationale Zeitschrift für Wasserversorgung Nr. 9/10“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Kombinierte Presse zum Befestigen der Führungsringe und Herstellen der Kopfform von Schrapnellhülzen“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Kopfanstauchpresse für Kartuschen“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.

- „Kleinfogel, Veranschlagen von Eisenbetonbauten“. C. Schorße, Leipzig.
- „Liefeld, aus der Gasmotorenpraxis“. M. Oldenbourg, München.
- „Maschine zum Abstechen der Kupferringe von Rohmaterial“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Maschinelle Einrichtung zur Erzeugung von stündlich 100 7,50 cm Schrapnell oder Sprenggranaten“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Maschine zum Eindrehen der Führungsringe, Hinterstechen derselben und Einstechen der zur Sicherung des Führungsringes dienenden gewellten Rinnen“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Munitionsherstellung und Löhne“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Die neuzeitliche Artillerie und ihre künftige Entwicklung“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- W. Nakonz, „Die Berechnung mehrstieliger Rahmen“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Der praktische Maschinen-Konstrukteur“. 49. Jahrgang. Heft 13/14, 15/16, 17/18, 19/20, 21/22, 23/24, 25/26. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Rundschleifmaschine für Granaten“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Scheiben-Schleifmaschine für Granatenbearbeitung“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Selbstzentrierendes Granatenfutter“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Die Schmiede der Farthead Steel Works Glasgow“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Senkrecht Fräsmaschine für die Enden von Schrapnell“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Vom Birkenholz zum Bündelstößel“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Vertikale Fräsmaschine für Tempiering“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Verbesserungen an Geschosßbearbeitungswerkzeugen“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Wasserluftdruckpresse“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Zwei Maschinen für Schrapnellkästen“. Uhlands techn. Verlag, Leipzig.
- „Zeitschrift des öst.-ung. Ing.- und Archit.-Verains Nr. 13“. Verlag für Fachliteratur, Wien.
- Aufruf, überschrieben: „Schweizerische Vereinigung zum Studium der Grundlagen eines dauerhaften Friedensvertrages“. Unterzeichnet von Prof. Dr. Otfried Nippold, Präsident N. Wiedmer-Stern, Dr. C. Trösch, Schriftführer u. a.
- Bazillistische Propaganda-Postkarte, mit Abbildung mehrerer sozialistisch-pazifistischer Zeitungen. Aufdruck auf der Adressenseite:
- „Krieg dem Krieg“. Die Presse der sozialistischen Jugend. Verlag: Internationale Verbindung sozialistischer Jugendorganisationen, Zürich, Werdfstr. 40.
- „Die Grundlagen eines dauerhaften Friedensvertrages“. Denkschrift, herausgegeben vom Schweizerischen Komitee zum Studium der Grundlagen eines dauerhaften Friedensvertrages. Verlag: W. Trösch, Olten, 1915.
- „Wissen und Leben“. 1. Juli 1916. Art. Institut Drexel Fückli, Zürich.
- „L'Image de la Guerre“. Nr. 87. Juillet 1916. Paris.
- „La Revue hebdomadaire et Son Supplément Illustré“. 3 Juin, 10 Juin, 17 Juin 1916. Verlag Plon. Paris.
- „La Tribune de Lausanne“. Supplément Illustré Hebdomadaire. 25 Juin 1916.
- „Revue des Deux Mondes“. 15 Juin, 1er Juillet 1916. Paris.
- E. F. Davies, „Das britische und das deutsche Finanzwesen“. Verlag Darling and Son, Limited. London 1915.
- „Genevoix, Maurice; Sous Verdun“. Aout-October 1914. Préface d'Ernest Lavisse. Verlag: Hachette et Cie. Paris 1916.
- Reinach, Joseph; „La Guerre sur le Front occidental“. Verlag: Charpentier. Paris 1916.
- Somville, Gustav; Vers Liège. „Le Chemin du Crime“. Aout 1914. Verlag: Librairie académique Perrin et Cie. Paris 1915.
- Waxweiler, Emilé; „Le Procès de la Neutralité Belge“. Réplique aux accusations. Verlag: Payot et Cie. Paris-Lausanne. 1916.
- „Die Menschheit“. La Voix de l'Humanité. Organ des Bundes für Menschheitsinteressen und Organisation menschlichen Fortschritts. Präsident des Bundes: Prof. Dr. H. Broda, Bern. Verlag Max Drechsel, Bern und S. Kucdi, Lausanne.
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzpolitik Mittel-Europas. Herausgeber M. Schwalb. Verlag Polygraphisches Institut A.-G., Zürich. — Deckmantel für „Die Friedenswarte“.
- „Bibliothèque Universelle et Revue Suisse“. Juillet 1916. Lausanne.
- „La Revue hebdomadaire et Son Supplément Illustré“. 1er Juillet 1916. Paris.
- „Lectures pour Tous“. 15 Juillet 1916. Paris.
- „L'Image de la Guerre“. Nr. 88. Juillet 1916. Paris.
- „Revue des Deux Mondes“. 15, Juillet 1916. Paris.
- „The Illustrated London News“. July 15, 1916. July 22, 1916. London.

- L. Bouman, „Een Vredensplan, neergelegd in een brief aan Z. M. den Kaizer van Duitschland“. Verlag C. L. G. Veldt. Den Haag 1916.
- Paul Claudel, „Trois Poèmes de Guerre“. Verlag: Nouvelle Revue Francaise. Paris 1915.
- Fried, Dr. Alfred S. „Vom Weltkrieg zum Weltfrieden“. Zwanzig Kriegsaufsätze. Verlag Art. Institut Orell Zühl, Zürich 1916.
- S. Grumbach. „Der Irrtum von Zimmerwald-Oriental“. Rede, gehalten am 3. Juni 1916 im Unionsaal des Volkshauses zu Bern. Buchdruckerei Benteli M.-G., Bümpliz-Bern 1916.
- Yvonne Pitrois, „Les Femmes de 1914—15. Bd. I: Les Héroïnes, Bd. II: Infirmières héroïques. Verlag J.-H. Jeheber. Genève.
- „Séailles' Gabriel“, Elßaß-Lothringen. Geschichte einer Annerion. Übersetzt von Hermann Fernau. Verlag „Viga der Menschen- und Bürgerrechte“. Paris.
- „Gedankenaustausch über die Beendigung des Krieges, seitens deutscher und französischer Pazifisten“. Mit Beiträgen von Fr. W. Foerster, Alfred S. Fried, Ludwig Lindde, d'Estournelles de Constant und Theodore Rubffen. Herausgeber: Dr. A. S. Fried. Heft 11/12. Verlag Art. Institut Orell Zühl. Zürich.
- „Kriegs- und Friedensprobleme der Arbeiterklasse“. Entwurf eines Manifestes. Vorgelegt der zweiten Zimmerwalder Konferenz. Herausgegeben vom Auswärtigen Sekretariat des Organisationskomitees der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands.
- L'Esprit Satirique en France. Preface. d'Arsène Alexandre. Verlag Berger-Levrault. Paris-Nancy 1916.
- Prisonnier des Allemands. Par un Prêtre de la Société des Missions Etrangères. Verlag P. Lethielleux. Paris 1915.
- „Bezugsquellen-Adressbuch und praktische Winke für Seifengeschäfte“. C. von Loeser, Berlin.
- „Brockhaus' Konversationslexikon, Große Ausgabe“. F. A. Brockhaus, Leipzig.
- „Funkentelegraphie (Die). Jahrgang 1915“. B. G. Teubner, Leipzig.
- „Glatzel, Unsere Kriegsführung zur See“. F. J. Arndt, Leipzig.
- „Gasmotorentchnik (Die) 12. Jahrg. 1912 Nr. 8“. Boll & Picardit, Berlin.
- „Georgi F., u. A. Schubert, Stanzen, Prägen, Ziehen und Pressen (Die Technik der Stanzerlei) (Bibliothek der ges. Technik 201)“. Dr. Max Jänicke, Hannover.
- „George F., u. A. Schubert, Schnitte und Stanzenbau“ (Bibliothek der ges. Technik 221). Dr. Max Jänicke, Hannover.
- „Grothe, Geographische Charakterbilder aus der asiatischen Türkei“. W. Hiersemann, Leipzig.
- „Grundzüge des Eisenbahnbaues III. Teil: Telegraph, Fernsprecher und Schwachstromanlagen (Bibliothek der ges. Technik)“. Dr. Max Jänicke, Hannover.
- „Herndl, A., Formelsammlung und Anleitung für die Berechnung von Massivkonstruktionen aus Eisenbeton“. Duncker & Humblot, Leipzig.
- „Handbuch der chemischen Technologie“. Ferd. Enke, Stuttgart.
- „Handgranatenwerfen“. Grethlein u. Co., Leipzig.
- „Handbuch für Heer und Flotte“. Herausgegeben von Alten, Deutsches Verlagshaus Pong & Co., Leipzig.
- „Jahrbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich“. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin.
- „Jahresberichte über die Leistungen der chemischen Technologie für das Jahr 1915, I. Abteilung, Unorgan. Teil, F. A. Barth, Leipzig.
- „Kedeschy, Die Sprengstoffe, Darstellung und Untersuchung der Sprengstoffe und Schießpulver“ (Bibliothek der ges. Technik 105). Dr. Max Jänicke, Hannover.
- „Land und Leute“ Bd. 7: Ostseeküste, Bd. 13: Schwarzwald, Bd. 22: Vogesen. Velhagen & Klasing, Bielefeld.
- „Meyers Konversationslexikon, große Ausgabe, 24 Bände“. Bibliogr. Institut, Leipzig.
- „Meyer, Die künstliche Trocknung der wasserreichen Futtermittel und ihre wirtschaftliche Bedeutung, Bibl. der ges. Landwirtschaft Band 40. Dr. Max Jänicke, Hannover.
- „Maurizio, Kraftfuttermittel“ Band 51. Dr. Max Jänicke, Hannover.
- „Reese, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 1915/16“. C. Korn, Breslau.
- „Öl und Gasmaschine, 13. Jahrgang 1913 Nr. 6, 10, 11“. Boll & Picardit, Berlin.
- „Österr. Städtebuch, Stat. Berichte von größeren österr. Städten, Bd. 15 (1914) Bd. 16 (1915) Bd. 17 (1916)“. C. Gerold, Wien.
- „Österr. Statist. Handbuch, herausgegeben von der k. u. k. statist. Kommission, Jahrgang 33 (1914) 34 (1915) 35 (1916)“. Hof- und Staatsdruckerei, Wien.
- „Perjus, Schlachtschiff und Unterseeboot“. F. J. Arndt, Leipzig.
- „Prometeus Nr. 1364, 1378, 1379, 1380, 1381, 1384“. Otto Spamer, Leipzig.
- „Dieft, Die Zellulose“. Ferd. Enke, Stuttgart.
- „Raphael, A., Isolationsmessungen und Fehlerbestimmungen an elektrischen Starkstromleitungen, 1911“. Julius Springer, Berlin.
- „Rost, Flugapparate“ (Bibliothek der ges. Technik 1912). Dr. Max Jänicke, Hannover.
- „Telegraphen (Die) und Fernsprechtechnik, 1908“. B. G. Teubner, Leipzig.

- „Belhagen & Alasing Volksbücher“ Nr. 11: Schwarzwald, Nr. 56: Südtirol, Nr. 113: Salzkammergut, Nr. 45: Vogesen, Nr. 38: Gardasee. Belhagen & Alasing, Bielefeld.
- „Wieg, Hilfsbuch für Elektropraktiker Bd. II Starkstrom“. Fachmeister, Thal, Leipzig.
- „Weese, Zahlentafeln für Platten, Balken und Plattenbalken aus Eisenbeton“. Verlag der Tonindustriezeitung, Berlin.
- „Walther, Farben und Farbstoffe“ (Bibliothek der ges. Technik). Dr. Max Jänede, Hannover.
- „Der Friede“, Monatschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung, offizielles Vereinsorgan der Schweizer Friedensgesellschaft. Ausgabeort Bern.
- Mitteilungen der Kommission der Kulturvereine, begründet zu Bern am 19. 5. 15, Nr. 1 (Mai 1916) und alle folgenden Nummern. Schriftleitung: Architekt B. Bumer, Bern, Neufeldstraße 32.
- „Psychologische Vorbedingung des Weltfriedens“. Sep.-Druck aus der Neuen Zürcher Zeitung. (Druck: Neue Zürcher Zeitung, Zürich.)
- „Belgien hat kein Schicksal nicht verschuldet“. Verlag: Orel Fühl, Zürich.
- „Die weißen Blätter“. 5. Heft, Mai 1916. Verlag: Rascher u. Cie., Zürich.
- Anjichtsalbum: Der deutsche Rhein von Straßburg—Düsseldorf mit Einschluß der Städte Heidelberg, Frankfurt, Wiesbaden und Eins. Text von Prof. Lorenzen. Verlag: Hoffkunsthandlung E. v. König, Heidelberg.
- Panoramapostkarten: Das Siebengebirge, von Rolandsee gesehen. — Bonn, von Beuel gesehen. — Köln, von Deutz gesehen. Verlag der Hoffkunsthandlung E. v. König, Heidelberg.
- Flugblatt „Mißlungene Spizeltwerbung“ ohne Angabe des Verfassers und Druckers.
- Flugschrift „Internationale Sozialisten Deutschlands“ mit dem Untertitel „Die Minderheit des 21. Dezember 1915“ im Verlag der Lichtstrahlen, Julian Borchardt, Berlin-Lichterfelde, Hedwigstraße 1, Druck: C. Janiszewski, Berlin SO 26, Elisabethufer 29.
- „Im Deutschen Reich“, Feldbücherei des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens. Inhalt: Der deutsche Jude in der Armee, Vortrag des Reichstagsabg. Dr. Ludwig Haas, Karlsruhe. Judentaufen, Vortrag des Rabbiners Dr. Werner, München. Die Zukunft der Juden, Referat des Geheimen Justizrats Dr. Eugen Fuchs, Berlin. Kriegsgabe des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, Berlin SW 68, Lindenstraße 13.

Schundliteratur.

- „Argus“, Kriminalbibliothek, Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Aus den Geheimnissen des Weltdetektivs“, Berlin O 27, Gustav Müller u. Co. (früher: Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst).
- „Das Eisene Kreuz“. Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Freund und Feind“, Kriegs-Roman (=Serie), Leipzig, Vogel u. Vogel G. m. b. H.
- „Fritz Stogarts Abenteuer“ (auch unter dem Titel: Kriminal-Bibliothek, Dresden 16, Verlag „Meteor“).
- „Der große Rumpfschaffer“, genannt Texas Jack, der berühmteste Indianerkämpfer Amerikas, Berlin O 27, Gustav Müller u. Co. (früher: Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst).
- „Heinz Brandt, der Fremdenlegionär“, Abenteuer, Kämpfe, Leiden und Geheimnisse in der Fremdenlegion (nur Heft 1 bis 80), die übrigen Hefte sind frei. Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
- „Horst Kraft, der Pfadfinder“, Schicksale und Abenteuer Jungdeutschlands in Urwald, Prärie und an fremder Küste (nur Heft 1 bis 125), die übrigen Hefte sind frei. Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
- „Illustrierte Kriminal-Bücherei“, Leipzig, Vogel u. Vogel G. m. b. H.
- „Im Kugelregen“. Mit unserer Garde in Feindesland. Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
- „Jack Franklin, der Weltdetektiv“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „John Spurlock, Detektiv, der Mann mit den 1000 Gesichtern“. Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
- „Konrad Götz, der Wandervogel. Vom Handwerksburschen zum Millionär“. Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
- „Der Krieg“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- Kriminal-Bibliothek (vergl. auch: Fritz Stogarts Abenteuer). Dresden 16, Verlag „Meteor“.
- „Lord Dister, genannt John C. Raffles, Der große Unbekannte, Der genialste Meisterdieb“. Berlin O 27, Gustav Müller u. Co. (früher: Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst).
- „Lu und Lo, die beiden Rangen“. Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
- „Moderne Kriminal-Bibliothek“. Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Nat Pinkerton, der König der Detektivs“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.

- „Perch Stuart vom Creentric Club, der Geld und kühne Abenteuer in 197 geheimnisvollen Aufgaben“. Dresden-N. 1, Mignon Verlag.
- „Sammlung interessanter Kriminal- und Detektiv-Romane“ (jeder Band 40 Bfg.). Berlin NO 43, M. Weichert.
- „Spione“ Dresden-N. 1, Mignon-Verlag.
- „Um Deutschlands Ehr“. Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Unsere Helden im Weltkrieg“. Neuester illustrierter Kriegsroman. Neusalza, Hermann Defer.
- Vitus-Bücher und Vitus-Verlag-Bücher. Samburg, Vitus-Verlag.
- „Abendfrieden“. Moderne illustrierte Zeitschrift. Dresden-N., Verlag „Abendfrieden“.
- „Arno Kraß, genannt der Goliath, der größte deutsche Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Arthur Melchior Bogelsang, genannt der Nebelreiter, der verwegenste und größte Räuberhauptmann von Sachsen und Böhmen“. Neusalza, Hermann Defer.
- Arthur Robino, der Anführer der schwarzen Bande, der größte Räuberhauptmann der Gegenwart“. Dresden N. Dresdner Roman-Verlag.
- „Aus dem Sumpfe der Großstadt“ Berlin C 19, Metropol-Verlag.
- „Die Beichte einer Entehrten“. Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Berühmte Indianer-Häuptlinge“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Berühmte Räuber der Welt“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Die Bettelgräfin oder die Schicksale einer Grafentochter“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Bibliothek der Abenteuer“. Berlin W 57, Berliner Verlagsgesellschaft.
- „Mac Horse, der Nahni-Häuptling“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Die blinde Gräfin“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Nische und Lasso“ (anderer Titel für „Texas Jack“). Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Buffalo Bill“. Dresden-N., M. Gichler.
- „Cartouche, der tollkühnste Räuberhauptmann aller Zeiten. Der Schrecken der Tyrannen. Der Abgott der Frauen“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Casanova, der verwegene Abenteuer und Don Juan aller Zeiten. Verfaßt nach seinem weltberühmten Tagebuche“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Durch Länder und Meere“. Dresden-N. M. Gichler.
- „Else, das schöne Fabrikmädchen. Aus der Fabrik ins Fürstenschloß“. Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Erika, die Haideprinzessin. Dunkle Lebenswege einer Dulderin“. Dresden, Richard Hermann Dietrich.
- „Erfahrungen deutscher Fremdenlegionäre“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Ernst Adolf Schilling, gen. die Bulldogge, der furchtbarste und gewaltigste Räuberhauptmann Deutschlands und Osterreichs. Geschichtlicher Volksroman aus der Zeit Augusts des Starcken“. Neusalza, Hermann Defer.
- „Ethel King“. Ein weiblicher Sherlock Holmes. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Isadora, die unglückliche Großfürstin von Rußland, von Kosaken zu Tode gepeitscht oder die furchtbaren Blutopfer des japanischen Krieges“. Berlin NO 43, M. Weichert.
- „Das Findelkind oder Ohne Heimat und Mutterherz“. Berlin NO 43, M. Weichert.
- „Florian Geier, Kämpfe mit den Raubrittern“. Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Fräulein Mutter oder Betört — Verführt — Verlassen“. Berlin NO 43, M. Weichert.
- „Franz Wetterstein. Der tollkühnste und berühmteste Räuberhauptmann Deutschlands“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Der Fürst der sächsisch-böhmischen Wälder Philipp von Mengstein, gen. Lips-Tullian“. Dresden-N. 7, Adolf Ander.
- „Der geheimnisvolle Rächer“. Recklinghausen, F. Bauer.
- „Georg Namenlos, Der wilde Jäger“. Dresden-N. 7, Adolf Ander.
- „Die geraubte Grafentochter“. Recklinghausen, F. Bauer.
- „Gertrud, das Opfer des Mädchenhändlers“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Giuseppe Garibaldi“, Italiens größter Volksheld, oder: Vom Räuberhauptmann zum General. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Eine grausame Stiefmutter“. Schwiebus, G. Reiche.
- „Einem Greise vermählt“ oder: Betrogen um Liebe und Glück. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Jans Stark der Fliegertenschel“. Berlin N 4, Willi Pinkert.
- „Hurrah“! Soldatentreiche aus Krieg und Frieden. Dresden-Niedersedlitz, S. G. Münchmeyer.

- „Die Husarenbraut“. Schwiebus, H. Reiche.
- „Intime Geschichten“. Berlin C 19, Metropo-
l-Verlag.
- „Irma“, die Tochter des Sträflings und die Ge-
heimnisse von Schloß Rotenbuch. Dresden,
Richard Hermann Dietrich.
- „Jack“, der Aufschlicher. Berlin-Weigensee, C.
Bartels.
- „Jesse James“, Amerikas größter Abenteurer.
Berlin O 27, Berliner Romanverlag.
- „Joh. Christoph Messerschmied, genannt die
Geißel des Rheinlands“. Berlin NO 43, H.
Weichert.
- „Josef Petrojino, der Schrecken der schwarzen
Hand“. Berlin SW 61, Verlagshaus für
Vollsliteratur und Kunst.
- „Jugendwoche. Der Bund der Sieben“. Ber-
lin SW 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Jungensstreiche. Räpelchen, Geheimnisse und
Abenteuer unserer Jugend“. Berlin S 14,
Verlag moderner Lektüre.
- „Kapitän Stürmers Abenteuer zu Wasser und zu
Lande“. Dresden-Niederjesditz, H. G. Münch-
meyer.
- „Karl Schmitt, genannt der Würger“. Dres-
den-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Klaus Störchebecker, der gefürchtete Herrscher der
Meere“. Berlin SW 61, Verlagshaus für
Vollsliteratur und Kunst.
- „Das lebende Bild im dramatischen Roman“.
Berlin N 20, Richard Hartmann.
- „H. M. Leichtweiß, der verwegene Räuber und
Wilddieb oder 13 Jahre Liebe und Treue im
Felsengrab“. Berlin NO 43, H. Weichert.
- „Liddy, die Tochter der Bettelgräfin“. Berlin
SW 61, Verlagshaus für Vollsliteratur und
Kunst.
- „Der Liebestraum einer Grafenbraut“. Lieben
und Leiden des schönen Fabrikmädchens Rosa
Berg. Dresden-N. 7, Adolf Uder.
- „Der Lustpirat und sein lenkbares Luftschiff“.
Berlin S 14, H. M. Lehman.
- „Mädchenhändler“. Berlin S 14, Verlag mo-
derner Lektüre.
- „Margarete Steinheil. Die Geheimnisse einer
unglücklichen Ehe, das dunkelste Rätsel des
XX. Jahrh.“ Dresden-N., Dresdner Ro-
man-Verlag.
- „Matthias Weber, der gefürchtetste und größte
Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts“.
Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Ming, moderne Detektivromane“. Berlin SW
68, Neuer Verlag.
- „Ein Musikantenmädchel. Auf dem Dornenpfad
des Lebens“. Berlin S 14, Verlag moderner
Lektüre.
- „Eine Nacht auf der Teufelsin I“. Dresden-
N. 1, Mignon-Verlag.
- „Mick Carter, Amerikas größter Detektiv“. Dres-
den-N., H. Eichler.
- „Ohne Ring und Wette. Der Roman einer
Verführten“. Berlin NO 43, H. Weichert.
- „Die Prinzenbraut oder die Tochter des Postil-
lons von Staßfurt“. Großer Volksroman.
Dresden-N. 7, Adolf Uder.
- „Der Räuber von Marial, oder Leben, Laten
und Abenteuer des Räuberhauptmanns Gustav
Högenack“. Neusalza, Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann August Wilde“. Neusalza,
Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Einhand, der Satan von
Euphrosin“. Berlin SW 61, Verlagshaus für
Vollsliteratur und Kunst.
- „Räuberhauptmann Georg Brandmüller“. Neu-
salza, Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Hannes Bauer“. Berlin
SO 16, Verlagsgesellschaft G. m. b. H.
- „Räuberhauptmann Hans Jagel teufel, genannt
der rote Satan, und die schwarze Marie, die
Tochter des Scharrichters von Prag“. Neu-
salza, Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Heinrich Klapproth, genannt
der wilde Heintz, oder Ihe, die Fürstenbraut“.
Neusalza, Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Heinrich Ewald Lauer-
mann, genannt der Teufelsartus, oder das
steinerne Kreuz von Spremberg“. Berlin
NO 43, H. Weichert.
- „Räuberhauptmann Heinz Schrenkendorf, ge-
nannt der schwarze Jäger“. Berlin SO 16,
Verlagsgesellschaft G. m. b. H.
- „Räuberhauptmann Josef Wojanowski, genannt
der Judo“. Berlin NO 43, H. Weichert.
- „Räuberhauptmann Karl Maja, der Rächer
seiner Liebe und Ehr“. Dresden-N., Dres-
dner Roman-Verlag.
- „Räuberhauptmann Kühn“. Neusalza, Her-
mann Dejer.
- „Räuberhauptmann Picard, genannt Jeter“.
Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Räuberhauptmann Richard Hildebrand“. Neu-
salza, Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Richard Schünfischer“. Neu-
salza, Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Roder. Weißler“. Neusalza,
Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Stanislaus Sawojchinski“.
Berlin NO 43, H. Weichert.
- „Räuberhauptmann Werner Stammer, der
Sargen des 17. Jahrhunderts oder Lebendig
tot in den Katakomben von Neudamm bei
Spielberg“. Berlin S 14, Verlag moderner
Lektüre.
- „Rinaldo Rinaldini, der größte Hauptmann der
Abhänger“. Berlin SW 61, Verlagshaus
für Vollsliteratur und Kunst.

- „Rosen-Lotte, der Roman einer Verkauften“. Dresden-Niederseblitz, H. G. Müchmeyer.
- „Der rote Napoleon“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Rudolf Hans Zimmermann, genannt der Korrett, der furchtbarste und gewaltigste Räuberhauptmann von Deutschland und Osterreich“. Neusalza, Hermann Defer.
- „Rund um die Welt“. Interessantes Unterhaltungsblatt. Wien II/3, J. G. Goldblatt u. München, „Sect“.
- „Schinderhannes“. Berlin-Weißensee, E. Bartels.
- „Die schöne Krankenschwester. Lieben und Leiden einer edlen Dulderin“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Schön-Waldtraut, das Liebesglück einer Farmerstochter“. Dresden-N. 7, Adolf Ander.
- „Eine Schreckensnacht“. Schwiebus, H. Reiche.
- „Das schwarze Buch. Dunkle Existenzen und geheimnisvolle Menschen“. München, Verlagsgesellschaft „Sect“. G. m. b. H.
- „Sitting Bull, der letzte Häuptling der Sioux“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Soldatenliebe. Roman der glücklich verlobten Lotte Döring“. Dresden-N. 7, Adolf Ander.
- „Texas Jack, der berühmteste Indianerkämpfer Amerikas“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Die Thronfolgerin oder vom Bettelstab zur Herzogskrone“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Der Unbekannte. Sensationelle Enthüllungen eines Mädchenmörders“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Unschuldig im Irrenhause. Das Geispenst von Schloß Falkenstein“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Unschuldig in den Tod“. Berlin-Weißensee, E. Bartels.
- „Unter schwarzer Flagge“. Abenteuer des berühmten Piratenkapitäns Morgan. Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Vertrieben am Hochzeitsabend. Der Roman eines Mädchens aus gutem Hause“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Wierzigfach verheiratet oder Das Opfer des berühmtesten Frauenjägers von New-York“. Berlin NO 43, H. Weichert.
- „Wanda, die Geliebte des Fremdenlegionärs, oder Fünf Jahre Liebe und Treue in der Hölle auf Erden, der französischen Fremdenlegion“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Wanda von Braunschweig, Deutschlands Meisterdetektivin“. Dresden 16, Verlag „Meteor“.
- „Ein Warenhausmädchen, Schicksale einer Gefallenen“. Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Das Weib des Ringkämpfers oder Manneskraft und Frauenherz“. Berlin NO 43, H. Weichert.
- „Der Weltdeektiv Sherlock Holmes“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Der Wildschütz und Räuberhauptmann Hans Kugelmann, genannt Kugelhaus, und seine Geliebte Elise Apitzsch, bekannt als Prinz Ditschen“. Neusalza, Hermann Defer.
- „Zehn (10) Jahre in der Fremdenlegion“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Die Abenteuerin auf dem Königsthron. Sensationelle Enthüllungen über das serbische Königspaar“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Die Armenhausgretle“. Berlin-Weißensee, E. Bartels.
- „Der bayrische Hiesel“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Berühmte Räuber aller Länder“, Berlin-Weißensee, E. Bartels.
- „Die Bettlerin von der Marienbrücke oder das Vermächtnis der Wahrsagerin“. Berlin NO 43, H. Weichert.
- „Bibliothek Wolf“, Dresden N. 16, Max Wolf (30 Pf.).
- „Die Braut von Venedig“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Die büßende Magdalena“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Claude Duval“. Dresden-N., H. Eichler.
- „Die Dollarprinzessin“. Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre.
- „Ellinor, die Rächerin der Frauen“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Der Fliegerteufel“. Berlin, P. Lehmann G. m. b. H.
- „Die Freimaurer“. Enthüllte Geheimnisse der Freimaurerlogen. Berlin-Weißensee, E. Bartels.
- „Der Fürst der Geheimpolizisten Gerhard Rotenberg im Kampf mit der Verbrechervelt“. Neusalza, Hermann Defer.
- „Das Geheimnis der roten Maske oder ein deutscher Sherlock Holmes“. Berlin NO 43, H. Weichert.
- „Georg Petermann, der vertwegene Zigeunerhauptmann und die Prophezeiung der Wahrsagerin“. Berlin NO 43, H. Weichert.
- „Hans Wolf Schöneck, der Schlichter“. Leben und Taten des tollkühnsten Räuberhauptmanns aller Zeiten und Länder. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.

- „Der Haremsfürst oder das Geheimnis der Mädchenhändler“. Hlaubeuren, Hans Baur.
- „Gartenkopf und Stagenweit, die berühmten Räuber- und Wildschützenführer“. Neusalza, Hermann Dejer.
- „Haß und Liebe oder zwei Frauen unter einem Dache“. Dresden-N. 7, Adolf Ander.
- „Heinrich Götz, genannt der Bluthund“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Herzog Hanns Urach, gen. Urach der Wilde, oder die Wildschützen des Klosters Gnadeck“. Dresden-N. 7, Adolf Ander.
- „Die Heye von Schönbronn oder Unschuldig zum Scheiterhaufen verdammt“. Hist. Roman. Berlin NO, M. Weichert.
- „Hillgers Sammlung illustrierter Kriminalromane“. Berlin W 9 und Leipzig, Hermann Hillger Verlag. (Bd. 50 Pf.)
- „Im Eisgrab Sibirien“. Sensationsroman. Dresden-N. 7, Adolf Ander.
- „Interessante Bibliothek“. Leipzig, Otto Böpkel.
- „Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, der größte Räuberhauptmann des 19. Jahrh.“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Juiletta, die Tochter Giuseppe Musolinis. Ein weiblicher Räuberhauptmann“. Berlin NO 43, M. Weichert.
- „Die Jungfrau von Helgoland“. Berlin-Weißensee, E. Bartels.
- „Karl Heckmann, genannt der Bürger“. Dresden-Niederjesditz, S. G. Münchmeyer.
- „Lenore, die Verfolgte“. Roman aus der Gegenwart. Dresden, Rich. Herm. Dietrich.
- „Lips Lullian, der größte Räuberhauptmann Deutschlands“. Dresden-N. 7, Adolf Ander.
- „Die Lumpenprinzessin“. Dresden, Rich. Herm. Dietrich.
- „Die Macht des Weibes oder Leben, Lieben, Kämpfen“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Der Mädchenhändler“. Neusalza, Hermann Dejer.
- „Marino Marinelli, der Galeerenflabe“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Matthias Klostermaier, gen. der bairische Hiesel“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Matthias Aneißl! Der gefürchtete Räuber und Bandit des bairischen Hochwaldes oder das Geheimnis der Schachermühle von Sulzengmoos“. Dresden-Niederjesditz, S. G. Münchmeyer.
- „Musolino Giuseppe, der Brigant von Calabrien“. Berlin NO 43, M. Weichert.
- „Der Pfalzgraf von Trier“. Neue Ausgabe von Genoveva. Dresden-Niederjesditz, S. G. Münchmeyer.
- „Räuberhauptmann Christoph Natter oder das Blutgericht und seine Vergeltung“. Neusalza, Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Franz Hartmann, genannt der Höhlenwolf“. Neusalza, Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Gustav Kessel, der Schädelspalter, und seine Bande“. Neusalza, Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Heinrich Rau, gen. Eisenfaust, der größte deutsche Räuberhauptmann“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Räuberhauptmann Jaromir Holzer oder das Zeichen der blutigen Hand“. Neusalza, Hermann Dejer.
- „Räuberhauptmann Nickel List“. Dresden-N. 7, Adolf Ander.
- „Roosevelts Raubreiter = Erzählungen“. Dresden-N., M. Eichler.
- „Röschen, die Verlorene oder Der Liebe geopfert“. Dresden-N., Dresdner Roman-Verlag.
- „Rozsa Sandor, der König der Zigeuner“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Der Scharfrichter von Paris“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Das schöne Fabrikmädchen oder die Geheimnisse einer großen Stadt“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Der schwarze Christoph“. Berlin-Weißensee, E. Bartels.
- „Der schwarze Peter“. Dresden, Rich. Herm. Dietrich.
- „Die Stickerin von La Turbie, Leidensgeschichte einer Betrogenen“. Dresden-N. 7, Adolf Ander.
- „Der Sträfling oder die Leiden eines unschuldig Verurteilten“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
- „Die Trauung am Sterbebett“. Berlin-Weißensee, E. Bartels.
- „Treu der Natur“. Ein Mahnruf an die denkende Menschheit. Erdenglück, B. Winklers Verlag.
- „Unschuldig verurteilt“. Romantisch-kriminalistische Volkserzählung. Dresden, Rich. Herm. Dietrich.
- „Unterm Richtbeil vermählt oder unschuldig verurteilt“. Sensationsroman aus unserer Zeit. Berlin NO 43, M. Weichert.
- „Die Weichenprinzessin“. Berlin NO 43, M. Weichert.
- „Die verlassene Frau. Der Roman eines armen Mädchenherzens“. Berlin NO 43, M. Weichert.

„Von großen und kleinen Kokotten“. Amüsante Witze, Humoresken und Anekdoten, gesammelt von Karl Preußel“. Berlin SW 68, Reform-Verlagscharz.

„Die Waldmühle an der Tschernaja“. Dresden-Niederfedlig, G. G. Müchmeyer.

„Wilhelm Steindel, der Scharfrichter von Magdeburg und die Opfer des Schaffots“. Berlin NO 43, A. Reichert.

„Das Zigeunerkind. Ohne Vater, ohne Mutter, allein auf der Welt! Oder die Geheimnisse eines Fürstenhauses“. Berlin SW 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.

„Der Zigeunerkönig Tartas Mor, genannt die Weibel der schwarzen Berge“. Berlin NO 43, A. Reichert.

Die diesseitige Verfügung vom 12. 7. 1916 Abt. IIc Nr. 36841, desgleichen die an die Herren Regierungspräsidenten in Stettin, Stralsund, Küstlin, Bromberg und Marienwerder vom 16. 4. 1916 — Abt. Z. Nr. 22 188 — werden aufgehoben.

Stettin, den 1. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. IIc Nr. 54912. des II. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Durch Erlass des königlichen Kriegsministeriums vom 24. 4. 15 J. M. Nr. 7506/15 A I ist für den Pferdeerwerb der Armee angeordnet worden, daß die stellvertretenden Generalkommandos ihren Bedarf an Pferden nur in dem ihnen durch den Mobilmachungsplan zugewiesenen Pferdeaushebungsbezirk durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen, während die Remonte-Inspektion zum Ankauf in allen Korpsbezirken mit Ausnahme des Pferdeaushebungsbezirks des Gardekorps berechtigt ist. Der Pferdeaushebungsbezirk des II. Armee-Korps deckt sich mit dem Korpsbezirk *) nicht völlig.

*) **A n m e r k u n g.** Zum Korpsbezirk gehören die Kreise Anklam, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Cammin, Naugard, Pyritz, Randow, Regenwalde, Saatzig, Stargard Stadt, Uckermünde, Ujedom-Wollin, Franzburg, Grimmen, Rügen, Stralsund Stadt, Greifswald Land, Greifswald Stadt, Belgard, Publitz, Dramburg, Köslin, Kolberg-Körilin, Schivelbein, Bromberg Stadt, Bromberg Land, Czarnikau, Filehne, Gnesen, Hohenjalza, Kolmar, Schneidemühl Stadt, Mogilno, Schubin, Strelno, Wirsiß, Wittkowo, Wengrowitz, Znün, Deutsch Krone und Flatow.

Es gehören für die Pferdeaushebung die Kreise

Dramburg, Pyritz und Saatzig dem Gardekorps, die Kreise

Czarnikau, Deutsch Krone, Filehne, Neustettin, Kolmar i. P., Schneidemühl Stadt und Wengrowitz

dem V. Armee-Korps.

Dagegen treten zum Pferdeaushebungsbezirk des II. Armee-Korps aus dem Bezirk des XVII. Armee-Korps die Kreise

Könitz, Rummelsburg, Schlawe, Schwetß und Tuchel

hinzu.

Witthin bilden die Kreise

Anklam, Demmin, Greifenberg in Pom., Greifenhagen, Cammin, Naugard, Randow, Regenwalde, Stargard Stadt, Stettin Stadt, Uckermünde, Ujedom-Wollin, Franzburg, Grimmen, Rügen, Stralsund Stadt, Greifswald Land, Greifswald Stadt, Belgard, Publitz, Köslin, Kolberg-Körilin, Schivelbein, Schlawe, Rummelsburg, Bromberg Stadt, Bromberg Land, Gnesen, Hohenjalza, Mogilno, Schubin, Strelno, Wirsiß, Wittkowo, Znün, Flatow, Könitz, Schwetß und Tuchel

den Pferdeaushebungsbezirk des II. Armee-Korps.

Für den vorstehend angegebenen Pferdeaushebungsbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Händler dürfen für Militärzwecke nur dann Pferde freihändig ankaufen, wenn sie Erlaubnis-scheine des stellvertretenden Generalkommandos II. Armee-Korps oder der Remonte-Inspektion vorzeigen. Aus Offizieren bestehende Kommissionen dürfen nur dann ankaufen, wenn diese Kommissionen dem II. Armee-Korps oder der Remonte-Inspektion angehören.
2. Die in Ziffer I für den Pferdeaushebungsbezirk II. Armee-Korps gegebenen Bestimmungen gelten

für das Gardekorps (an Stelle des II. Armee-Korps) in den Kreisen

Dramburg, Pyritz, Saatzig (für diese drei Kreise haben allein Ausweise des Gardekorps Gültigkeit, nicht auch solche der Remonte-Inspektion);

für das V. Armee-Korps (an Stelle des II. Armee-Korps) und die Remonte-Inspektion in den Kreisen

Czarnikau, Deutsch Krone, Filehne, Neustettin, Kolmar i. P., Schneidemühl Stadt und Wengrowitz.

3. Verboten ist jeder Handel und die Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Bereichs des II. Armeekorps und den diesem zugewiesenen Kreisen des XVII. Armeekorps

Ronik, Krummelsburg, Schlawe, Schwetz und Tuchel

hinaus, wenn nicht die ausdrückliche schriftliche oder telegraphische Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des II. Armeekorps oder der Ankaufsausweis der Remonte-Inspektion vorgezeigt wird. Die Ausweise der Remonte-Inspektion haben jedoch keine Gültigkeit bei den dem Gardekorps zugewiesenen Kreisen Dramburg, Pyritz und Saahig (vergl. den 1. Abj. dieser Bekanntmachung).

An Stelle der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des II. Armeekorps tritt für die Kreise

Dramburg, Pyritz und Saahig die des Gardekorps, und für die Kreise Czarnikau, Deutsch Krone, Jilehne, Neustettin, Kolmar i. P., Schneidemühl Stadt und Wongrowitz die des V. Armeekorps.

4. Desgleichen wird jeder Handel und die Ausfuhr von Pferden über die Grenzen der einzelnen Kreise des Korpsbereichs und der vom XVII. Armeekorps überwiesenen Kreise

Ronik, Krummelsburg, Schlawe, Schwetz und Tuchel

hinaus verboten, falls es sich nicht um Händler der Remonte-Inspektion oder des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps handelt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bei den dem Gardekorps zugewiesenen Kreisen Dramburg, Pyritz und Saahig die Ausweise der Remonte-Inspektion keine Gültigkeit haben. An Stelle des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps tritt für die Kreise Dramburg, Pyritz und Saahig das Gardekorps und für die Kreise Czarnikau, Deutsch Krone, Jilehne, Neustettin, Kolmar i. Posen, Schneidemühl Stadt und Wongrowitz das V. Armeekorps.

Die Landräte bzw. Polizeiverwaltungen freisfreier Städte sind jedoch berechtigt, damit der legitime Pferdehandel innerhalb des Pferdeaushebungsbezirks des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps nicht unterbunden wird, in jedem Einzelfall die Ausfuhr zu gestatten, wenn ihnen einwandfrei nachgewiesen ist, daß die Pferde den Pferdeaushebungsbezirk des II. Armeekorps nicht verlassen.

5. Die Eisenbahnstationen-Vorstände dürfen das Verladen von Pferden also nur gestatten:

a) bei Transporten innerhalb des Pferdeaushebungsbezirks des II. Armeekorps,

wenn eine Bescheinigung der Remonte-Inspektion oder des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps oder des zuständigen Landrats in den Kreisen oder der Polizeiverwaltung in den freisfreien Städten vorgezeigt wird;

b) bei Transporten über die Grenzen des Pferdeaushebungsbezirks des II. Armeekorps hinaus, wenn eine Bescheinigung der Remonte-Inspektion oder des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps vorgelegt wird.

An Stelle der in Ziffer 3 a) und b) geforderten Bescheinigung des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps bzw. der Remonte-Inspektion tritt für die nicht zum Pferdeaushebungsbezirk II. Armeekorps gehörigen Kreise Dramburg, Pyritz und Saahig

ausschließlich eine Bescheinigung des stellvertretenden Generalkommandos des Gardekorps und für die Kreise

Czarnikau, Deutsch Krone, Jilehne, Neustettin, Kolmar i. Posen, Schneidemühl Stadt und Wongrowitz

eine solche des stellvertretenden Generalkommandos des V. Armeekorps bzw. der Remonte-Inspektion.

Alle vorstehend für die dem Gardekorps und V. Armeekorps gehörigen Kreise getroffenen Anordnungen sind im Einverständnis mit den betreffenden Kommandierenden Generalen erfolgt.

Gestattet ist der legitime Handel mit Pferden, die nicht für militärische Zwecke bestimmt sind, innerhalb des Pferdeaushebungsbezirks II. Armeekorps; wozu aber in den Fällen, in denen eine Ausfuhr aus einem Kreise in den anderen notwendig wird, die unter Ziffer 5 a) vorgeschriebene Genehmigung des Landrats oder der Polizeiverwaltungen bei freisfreien Städten einzuholen ist.

Hieran anschließend wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde, ferner für die aus dem Bezirk des XVII. Armeekorps hinzugetretenen oben angeführten Kreise bestimmt:

Personen und deren Beauftragte, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubnis für Militärzwecke Pferde ankaufen oder ausführen (gleichgültig, ob auf dem Land-, Wasser- oder Schienenwege) oder sonstige Pferde ohne vorgeschriebene Erlaubnis ausführen, werden nach den Bestimmungen des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hervorgehoben wird, daß diese Verordnung auf den Handel bzw. die Ausfuhr sämtlicher Pferde, gleichgültig, ob sie noch Fohlen oder zu Schlachtzwecken bestimmt sind, Anwendung findet.

Sämtliche dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen und die Bekanntmachung vom 29. 4. 15 — Ib 4314 M — werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser neuen Verordnung aufgehoben.

Die Bekanntmachung vom 16. 9. 16 N, 11886/16 M betr. den Stadtkreis Schneidemühl behält ihre Gültigkeit.

Stettin
Danzig, den 28. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General des Abt. Ib Nr. 13539/16 M. II. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General des XVII. Armeekorps.

Befehl.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Am Aller Heiligen Tage (1. November) vormittags ist den katholischen Schnittern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Nachmittags haben dieselben zu arbeiten; am 2. November Aller Seelen darf die Arbeit nicht unterbrochen werden.

Stettin, den 27. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. IIc Nr. 69155. des II. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Verbot wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung oder Anregung dazu, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 bestraft wird:

Es ist verboten, Patente oder Musterrechte, die ein Deutscher oder eine deutsche Firma im Auslande angemeldet oder erworben hat, und die einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände betreffen, unmittelbar oder mittelbar nach oder in dem feindlichen oder neutralen Auslande zu veräußern oder dort in anderer Weise zu verwerten.

Das gleiche gilt von Fabrikationsgeheimnissen, soweit es sich um einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände handelt.
Stettin, den 30. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. IVa Nr. 68226. des II. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Das Halten und der Vertrieb der Zeitschrift Nr. 81 „Der Lotse“, Herausgeber Otto Basschl in Hohenkrug, Kreis Greifenhagen, sowie jeder weiteren Nummer dieser Zeitschrift, wird verboten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 28. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. IIc Nr. 66334. des II. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 45.

Ausgegeben zu Bromberg, den 4. November

1916.

Inhalt: Stücke 236 und 238/243 des Reichs-Gesetzblatts 634. Bezugsscheine und Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren 635. Kartoffeln für Deputatempfänger 636. Das Buch: „Die deutsche Armee in ihren neuen Feld- und Friedensuniformen“ 637. Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete 638. Kriegsgefangenenverpflegung 639. Superintendentur der Diözese Bromberg II 640. Schübener Kreisanzleihscheine 641. Verluste, Beschädigung oder Verzögerung von Briefen 642. Personal-Nachrichten 643. — Sonderbeilage: Verbotene Schriften. — Handel mit Pferden. — Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes. — Patente und Musterrechte. — Verbot der Zeitschrift „Der Botse“.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

634 Die Stücke Nr. 236 u. 238/243 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5522. Verordnung über den Absatz von Weißkohl. Vom 21. Oktober 1916.

Nr. 5525. Bekanntmachung über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17. Vom 24. Oktober 1916.

Nr. 5526. Bekanntmachung über Mischungen von Knochenmehl und Kali. Vom 24. Oktober 1916.

Nr. 5527. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 23. Oktober 1916.

Nr. 5528. Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5529. Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 250). Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5530. Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5531. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5532. Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5533. Verordnung über die Verjährungsfristen. Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5534. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826). Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5535. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roh-tabak. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5536. Verordnung über Höchstpreise für Rüben. Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5537. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, sowie Seifen vom 8. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 151). Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5538. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 26). Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5539. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5540. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 28. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

635 Bekanntmachung über Bezugsscheine. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). Rom⁷ 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. Die Bekanntmachung betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2. Die Vorschriften der Bekanntmachung, über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, an Stelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.

2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen. Baumwollene Füßlinge (Ersatzfüße). Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80 er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder geflechten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Lizen. Schnürjockey, Hosenträger und Stumpfhänder. Gürtel aus Gummiband.
6. Spitzen und Besagtidereien. Wäschetidereien und bemusterte oder bestricke Tulle, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme. Canvas und glatte Kongreßstoffe sind bezugscheinpflichtig.
7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, Läuferstoffe, ungefütterte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken. Matratzen und fertigggefüllte Inletts, Polsterwaren. Steppdecken sind bezugscheinpflichtig.
10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe, zu Möbeln und Vorhängen. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe.

11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
13. Velvets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
14. Baumwollene Stidereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
- 15a. Wachstuch.
- 15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
Orthopädische Bandagen.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (un-
gewaschen), insbesondere Wäffchen, Mäuschen, Halskrausen, Jabots.
19. Fertige Fracks, Uniformbesatz.
Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wickelgamaschen.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
Frittierte Pelzgarnituren aus baumwollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre.
Gummiunterlagen für Säuglinge.
24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten.
29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
31. Schuhwaren.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Hand-

schuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

38. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel:

Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt

erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsette auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsette stück- oder dosenweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Überwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetten verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3. Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände können, ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Auftragsteller durch Vorlegung einer Abgabescheinigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugsscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B

(Bezugsschein gegen Abgabebescheinigung).

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug	150 M.
„ den Sack- und Sportanzug	130 M.
„ den Rock und Gehrock	100 M.
„ die Sackjacke	75 M.
„ die Weste	25 M.
„ das Beinkleid	35 M.
„ den Winterüberzieher	160 M.
„ den Sommerüberzieher	130 M.

 übersteigt.
2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Damenmantel	130 M.
„ den Backfischmantel	110 M.
„ das Jackenkleid	160 M.
„ das Waschkleid	75 M.
„ die wollene Bluse	40 M.
„ die Waschbluse	30 M.
„ den wollenen Morgenrock	60 M.
„ den Waschimorgenrock	40 M.
„ das garnierte wollene Kleid	225 M.
„ den Kleiderrock	55 M.

 übersteigt.
3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

für den Mantel	75 M.
„ das wollene Kleid	50 M.
„ das Waschkleid	30 M.

 übersteigt.
4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

Zu Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4. An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbebetriebe (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbebetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbebetreibenden auszuhandigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Überwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhandigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbebetreibenden dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Überwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits

am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung
der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1. Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigen Bedarfs jedes Einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigsten Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugsscheins gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2. Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
- b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3. Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfang gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4. Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5. Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberkleidung ein Bezugsschein auf Trauerkleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungen.

§ 6. Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der

Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7. Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberkleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichsfanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberkleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

- a) bei Herrenoberkleidung bis zu 2 Überziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bzw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinkleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
- b) bei Damenoberkleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Waschblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
- c) bei Mädchen- oder Kinderoberkleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichsfanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinbordruck O zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberkleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheines ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Annahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberkleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vorzüge können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8. Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Falle zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu Versorgenden vorhandenen Vorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 9. Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrtseinrichtungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirk- und Strickwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10. Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetreff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

- a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingekleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinär-offiziere, Beamte der Militär und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Deck-offiziere, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.

Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teiles des Bezugsscheins erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reich erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnorts nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung. Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

! Für mehrere Militärpersonen oder ganze penteile dürfen Bezugsscheine nicht aus-
werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bzw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugsscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegs-
gefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für Kriegs-
gefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle ausfertigt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausrüstungsgegenstände und Wickelgamaschen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinspflicht.

6. Kantinen innerhalb des deutschen Reichs, sowohl verpackete wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11. Ausfertigung des Bezugsscheines in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungs-
behörde des Wohnorts des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheines ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheines bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

- a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gesundheit bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;
- b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;
- c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenbekleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b und c sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste zugestanden werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbefleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personaliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsorts, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

§ 12. Ausfertigung des Bezugsscheines für deutsche Schiffer und Flößer.

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalkarte ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personaliste zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbefleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnortes eine weitere Personalkarte beantragen, die die Nr. 2 erhält u.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheines zur Prüfung vorzulegen.

§ 13. Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbefehlshabern veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbefleidungsstelle nicht berührt.

§ 14. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 15. Ausnahmegewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmegewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbefleidungsstelle durch Verfügung des Reichskanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16. Inkrafttreten.

Die Bestimmung im § 10 Ziffer 1c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbefleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbefleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

636 In Verfolg der Bekanntmachung betr. die Lieferung von Kartoffeln an Deputatempfänger vom 28. September 1916 Abt. Z Nr. 61597 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Zwinemünde:

Bei der geringen Kartoffelernte dürfen Deputatempfänger von Kartoffeln nicht mehr als die vorgezeichneten 60 Zentner Kartoffeln erhalten. Für den Rest der Kartoffeln ist den Deputatempfängern Geld nach dem Höchstpreise zu zahlen.

In Ausnahmefällen, in denen sich besondere Härten ergeben, insbesondere, wenn es sich um eine Familie mit vielen Köpfen handelt, sind die Landräte ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Zu widerhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 27. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 68766. des II. Armeekorps.

637 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Ewinemünde folgendes angeordnet:

Das Buch „Die deutsche Armee in ihren neuen Feld- und Friedensuniformen“ darf in das neutrale oder verbündete Ausland nicht ausgeführt werden.

Im Inlande darf das Buch nur an Truppenteile des deutschen Heeres und der verbündeten Heere und außerdem an Angehörige der deutschen Armee und Marine, sofern sie die unterstempelte Genehmigungsbescheinigung ihres Truppenteils vorlegen, verkauft werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 23. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. IIc Nr. 66807. des II. Armeekorps. 4

63 Preussische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675).

I. Auf Grund des § 1 der Vorschriften des Bundesrats, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 19. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) bestimmen wir, daß folgende Ausschüsse und Oberausschüsse zur Feststellung von Kriegsschäden eingerichtet werden:

1. in der Provinz Ostpreußen:

- a) ein Oberauschuß mit dem Sitz in Königsberg für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein und ein Oberauschuß ebenfalls mit dem Sitz in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen. Der Oberauschuß für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein ist auch zugleich für die Entscheidung von Beschwerden aus der ganzen Provinz Ostpreußen zuständig, die sich gegen Bescheide des Ausschusses zur Feststellung für Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauauschuß vergl. b) richten;
- b) Ausschüsse für den Umfang der gleichnamigen Land- und Stadtkreise in Brauns-

berg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg Land, Königsberg Stadt, Labiau, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Herdkeug, Insterburg Land, Insterburg Stadt, Heinrichswalde (für den Landkreis Niederung), Marggrabowa (für den Landkreis Olekko), Piskallen, Ragnit, Stallupönen, Allenstein Land, Allenstein Stadt, Johannisburg, Löben, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, je ein Ausschuß für den Landkreis Lyck, abgeleitet von der Stadt Lyck, und für die Stadt Lyck; ferner ein Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauauschuß) mit dem Sitz in Königsberg für die ganze Provinz Ostpreußen;

2. in der Provinz Westpreußen:

- a) ein Oberauschuß mit dem Sitz in Marienwerder für den Umfang der ganzen Provinz;
- b) Ausschüsse in Löbau und in Strassburg für den Umfang der gleichnamigen Landkreise, in Marienwerder für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder mit Ausnahme der Kreise Löbau und Strassburg und in Danzig für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig; ferner ein Ausschuß in Marienwerder zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauauschuß) für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen;

3. ein Ausschuß mit dem Sitz in Düsseldorf für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf;

4. ein Ausschuß mit dem Sitz in Trier für den Umfang des Regierungsbezirks Trier;

5. ein Ausschuß mit dem Sitz in Schleswig für den Umfang des Regierungsbezirks Schleswig;

6. ein Ausschuß mit dem Sitz in Berlin für diejenigen Teile der Monarchie, für die nach den Nummern 1—5 keine örtlichen Ausschüsse eingerichtet sind;

7. ein Oberauschuß mit dem Sitz in Berlin zur Entscheidung der Beschwerden gegen Bescheide der Ausschüsse nach Nr. 3—6.

II. Die Ernennung der Mitglieder der Oberauschüsse erfolgt durch den Finanzminister und den Minister des Innern. Bei der Ernennung der richterlichen Mitglieder wirkt außerdem der Justizminister mit.

Die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt bei den Ausschüssen zu I 1 und 2

durch die Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Ausschüsse ihren Sitz haben, bei den Ausschüssen zu 1, 3, 4 und 5 durch die Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, und bei dem Ausschusse in Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam.

III. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Oberausschüsse wird von den Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Oberausschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Oberausschusses in Berlin vom Oberpräsidenten in Potsdam geführt.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Ausschüsse wird von den Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Ausschusses in Berlin vom Polizeipräsidenten in Berlin geführt.

IV. Die Mitglieder der Oberausschüsse und der Ausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) in der Fassung vom 21. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) zu § 14 dieses Gesetzes für die Entschädigung der Sachverständigen getroffenen Vorschriften; außerdem werden für die Teilnahme an Sitzungen am Wohnsitz des Mitgliedes Tagegelder in Höhe von 12 M. gewährt.

V. Gemäß § 17 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) wird den Oberausschüssen und Ausschüssen auch die Feststellung solcher Schäden übertragen, für die der preussische Staat nach den darüber in Preußen erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen über die Vorschriften des Feststellungsgesetzes hinaus, — sei es durch Gewährung von Vorentscheidung, sei es durch Bewilligung von Darlehen — eintritt.

Die hierauf bezüglichen Bescheide der Oberausschüsse sind endgültig.

Die Vertreter des Reichsinteresses werden insoweit mit der Vertretung des Staatsinteresses betraut.

VI. Bis zur Höhe der endgültig festgestellten Schäden können Vorentscheidungen aus preussischen Staatsmitteln gewährt werden. Die Vorentscheidungen haben sich in den Grenzen des wirtschaftlich Gebotenen zu halten.

Ist ein Anspruch auf Ersatzleistung gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 festgestellt, so muß vor der Gewährung einer Vorentscheidung dieser Anspruch in Höhe des als Vorentscheidung zu zahlenden Betrages an den Staat abgetreten werden. Um einen bereits

empfangenen Ersatz ist die Vorentscheidung zu kürzen. Weitere Ausführungsbestimmungen zu § 4 des erwähnten Reichsgesetzes werden noch ergehen.

Für die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung bleiben in den Provinzen Ost- und Westpreußen die bisher dazu bestimmten Behörden weiter zuständig. In den anderen Teilen der Monarchie erfolgt die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung durch den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam; die örtliche Zuständigkeit entscheidet sich nach § 4 der Vorschriften des Bundesrats über das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden.

Vor der Gewährung einer Vorentscheidung für den Verlust von Wertpapieren ist die Genehmigung des Finanzministers und des Ministers des Innern einzuholen. Das gleiche gilt, wenn die Vorentscheidung anderen Personen, als dem Geschädigten — z. B. dinglich Berechtigten — gewährt werden soll, es sei denn, daß die Gewährung der Vorentscheidung an andere Personen sich aus den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1915 (Gesetzsamml. S. 172) ergibt.

Eine Vorentscheidung ist dann nicht zu gewähren, wenn nach der Feststellung des Schadens Umstände bekannt werden, welche die Verfassung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

Die Anweisung der Vorentscheidung erfolgt durch die Landräte, in Stadtkreisen durch die Oberbürgermeister.

Die Auszahlung der bewilligten Vorentscheidung erfolgt durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen.

VII. Für die Vorentscheidungen besteht Verwendungszwang. Die Feststellung und Auszahlung der Vorentscheidung hat nur dann und insoweit zu erfolgen, als feststeht, daß die bewilligten Mittel zur Neubeschaffung oder Wiederherstellung zerstörter, abhanden gekommener oder beschädigter Sachen oder Sachgattungen benutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Finanzministers und des Ministers des Innern zulässig. In der Empfangsbestätigung über die Vorentscheidung hat der Empfangsberechtigte zu versichern, daß er sich verpflichtet, die ihm gewährten Beträge insoweit zurückzahlen, als er sie nicht innerhalb einer von den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu bestimmenden angemessenen Frist zu den angegebenen Zwecken verwendet.

Verzicht der Empfänger gegen diese Verpflichtung, so unterliegt die Vorentscheidung der Wiedereinzahlung durch den Staat. Die Wiedereinzahlung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Die Anordnung der Wiedereinzahlung steht den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu.

Das gleiche gilt, wenn nach der Auszahlung der Vorentscheidung Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

VIII. Die für die Provinz Ostpreußen und Teile der Provinz Westpreußen bisher erlassenen Vorschriften über das Vorentscheidungsverfahren bleiben unberührt, soweit nicht Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden, der zu seiner Ausführung ergangenen Bundesratsverordnungen oder der gegenwärtigen Anweisung entgegenstehen.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
M. d. Z. I e 2201; Fin.-Min. S J 2388.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

639 Vielen Arbeitgebern von Kriegsgefangenen ist es bisher unbekannt geblieben, daß das Kriegsministerium, Abteilung für Gefangenenernährung, durch die Kriegsgefangenenlager und auch direkt Nahrungsmittel für die Kriegsgefangenenverpflegung abgibt.

Sämtliche Arbeitgeber und Arbeitsstellen von Kriegsgefangenen, welche die Nahrungsmittelangebote bisher vom Kriegsministerium direkt oder durch Vereine und Arbeitgeber-Interessenverbände bezogen haben, werden darauf hingewiesen, daß Zusendung auf diesem Wege nicht mehr erfolgt.

Jeder Arbeitgeber, der Überweisung eines Angebotes wünscht, hat dies bei der Kommandantur des Stammlagers zu beantragen, welches ihm die Gefangenen stellt.

Bromberg, den 30. Oktober 1916.

Z.-Nr. I m 2672 X. Der Regierungspräsident.

640 Der in die evangelische Pfarrstelle in Crone a. Br. berufene Pfarrer *D e g n e r*, bisher in Altboyen, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. September d. Z. zum Superintendenten der Diözese Bromberg II ernannt und am 2. Oktober d. Z. in das Amt eingeführt worden.

Bromberg, den 27. Oktober 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Z.-Nr. 4107 B II a.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

641 Am 9. August 1916 hat die planmäßige Verlosung der Kreisleihescheine des Kreises Schubin stattgefunden.

Es sind ausgelost:

- a) von der I. Ausgabe Buchst. A: die Nr. 29, 33, 119, 120, 122 und 146 über je 1000 Mark;
- b) von der I. Ausgabe Buchst. B: die Nr. 39, 53, 63 und 85 über je 500 M.;
- c) von der II. Ausgabe Buchst. A: die Nr. 46 und 161 über je 1000 Mark;
- d) von der II. Ausgabe Buchst. B: die Nr. 101, 110 und 119 über je 500 Mark.

Diese Anleihescheine werden hiermit zur Einlösung gekündigt und die Inhaber derselben ersucht, deren Nennwert gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst Zubehör vom 2. Januar 1917 ab auf der Kreiskommunalkasse in Schubin in Empfang zu nehmen.

Sämtliche Wertzeichen können nur im kursfähigen Zustande angenommen werden; für fehlende Zinsscheine wird der bezügliche Zinsbetrag von dem Nennwert abgerechnet werden.

Von den früher erfolgten Auslosungen sind noch der zum 2. Januar 1913 gekündigte Anleiheschein I. Ausgabe Buchstabe A Nr. 131 über 1000 Mark und die zum 2. Januar 1916 gekündigten Anleihescheine I. Ausgabe Buchstabe B Nr. 139 über 500 Mark und II. Ausgabe Buchstabe A Nr. 57 über 1000 Mark bisher nicht eingelöst.

Schubin, den 16. August 1916.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Schubin.

642 Zur Fernhaltung von Verlusten, Beschädigungen oder Verzögerungen von Briefen während der Postbeförderung kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß die Verwendung genügend großer, fester Umschläge und die Anwendung klarer, deutlicher Aufschriften, namentlich hinsichtlich der Bestimmungspostanstalt, erforderlich sind. Briefsendungen von unverhältnismäßig kleinem Format geraten schon beim Einwerfen in die Briefkästen leicht in Drucksachensendungen. Die Drucksachen sind deshalb so zu verpacken, daß sie nicht Brieffallen bilden. Dies läßt sich leicht durch kreuzweise Umschnürung erreichen. Zur schnellen Bearbeitung der Briefe trägt es bei, wenn die Marke oben rechts aufgeklebt und die Bestimmungspostanstalt unten rechts, u. U. mit Unterstreichung, angegeben wird. Name, Wohnung und Firma des Absenders dürfen nicht fehlen, wenn der Brief im Falle der Unbestellbarkeit schnell in die Hände des Absenders zurückgelangen soll.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Bromberg.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

643 Im Geschäftsbereiche der königlichen Oberzolldirektion Posen sind im Laufe des 3. Kalendervierteljahrs 1916 folgende Veränderungen eingetreten:

Befördert bzw. versetzt wurden:

1. der Oberzolleinnehmer **Wollenberg** aus Schönlanke als Zollsekretär nach Lissa i. P.;
2. der Zollassistent **Schneider** aus Stralowo zum Oberzolleinnehmer in Schönlanke.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger und die Sonderbeilage zu diesem erscheinen an jedem Sonnabend. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in bezug auf **Eigen-** sowie **Ortsnamen** deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens bis **Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des Amtsblattes eingehen. Die königlichen Behörden werden ersucht, in den Schreiben wegen Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Einzelne Stücke des Amtsblattes nebst Beilagen werden zum Preise von 10 Pf. für den Bogen, 5 Pf. für ½ Bogen abgegeben.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann **kostenfrei** nachgeliefert, wenn ihre **Zahlung sofort, spätestens aber nach dem Eingang des nächsten Stückes** bei der **Postausgabestelle** erfolgt.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen — Steckbriefe, Strafvollstreckungen usw. — an die Geschäftsstelle des Amtsblattes der Regierung in **Posen** zu senden sind.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 45.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 45.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Verbotene Schriften. — Handel mit Pferden. — Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes. — Patente und Musterrechte. — Verbot der Zeitschrift „Der Lotse“.

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 46.

Ausgegeben zu Bromberg, den 11. November

1916.

Inhalt: Stücke 237 und 244/252 des Reichs-Gesetzblatts 644. Stück 32 der Preussischen Gesetz-Sammlung 645. Badenischluß 646. Verträge mit russischen Arbeitern 647. Mitglieder des Oberauschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie 648. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel und zuckerhaltige Futtermittel 649/650. Durchschnitts-Marktpreise 651. Kartoffelration 652. Sachverständiger und Dolmetscher für die Taubstummen Sprache 653. Berichtigung 654. Verbesserungen im Postverkehr 655.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

644 Die Stücke Nr. 237 u. 244/252 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5523. Bekanntmachung über die Anmeldung der Bestände von Kornbrandtwein. Vom 23. Oktober 1916.

Nr. 5524. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545).

Nr. 5541. Bekanntmachung betreffend Änderung von Verkehrsfehlgrenzen der Meßgeräte. Vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5542. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5543. Bekanntmachung über Bezugsscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) —. Vom 31. Oktober 1916.

Nr. 5544. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. Oktober 1916.

Nr. 5545. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 1. November 1916.

Nr. 5546. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. Oktober 1916.

Nr. 5547. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postbefehlsordnung vom 22. Mai 1914. Vom 31. Oktober 1916.

Nr. 5548. Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916. Vom 2. November 1916.

Nr. 5549. Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizenmehl. Vom 2. November 1916.

Nr. 5550. Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel. Vom 2. November 1916.

Nr. 5551. Bekanntmachung über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln. Vom 2. November 1916.

Nr. 5552. Bekanntmachung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brenneisetrieb im Betriebsjahr 1916/17. Vom 2. November 1916.

Nr. 5553. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges. Vom 2. November 1916.

Nr. 5554. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916. Vom 4. November 1916.

645 Das Stück Nr. 32 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11546. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entseignungsverfahrens bei dem Bau elektrischer Hochspannungsleitungen in den Gemeinden Neuwahl und Schleffin, Kreis Greifenberg, durch die Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard. Vom 28. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen, von Zentralbehörden.

646 Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtliche unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der Regierungspräsidenten nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres schon um 7 oder 7½ Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen werden müssen. Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat der Regierungspräsident die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann der Regierungspräsident die entsprechende Anordnung treffen.

Stettin, den 2. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z. Nr. 63271. des II. Armeekorps.

647 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 Abt. II c/Z. Nr. 52606 betr. die Rechtsverhältnisse der russischen Arbeiter bleibt selbstverständlich auch für die Jahre 1916/17 in Wirksamkeit.

Die russischen Arbeiter haben also weiter an ihren Arbeitsstellen zu verbleiben.

Die russischen landwirtschaftlichen Arbeiter haben beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1917 geltende Arbeitsverträge abzuschließen und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1917 die Ausstellung der Arbeiterlegitimationskarte für 1917 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Beim Abschluß der Verträge ist zu berücksichtigen, daß die Arbeiter trotz der Schwierig-

keit bei der Beschaffung von Lebensmitteln ausreichend ernährt werden müssen. Es sollen deshalb Deputatverträge abgeschlossen werden, wobei dem Arbeitgeber die Wahl der Nahrungsmittel freisteht. Die Landräte werden jedoch ermächtigt, an Stelle der Deputatverträge Barverträge ausnahmsweise zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen und die Ernährung der Arbeiter sichergestellt ist.

Sein Vordruck zu den Verträgen (Deputat- und Barverträge für die Karenzzeit und für die Sommermonate) liegt bei (siehe untenstehend).

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß der Verpflichtung zur Ausstellung der neuen Arbeiterlegitimationskarten pünktlich nachgekommen wird und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar 1917 dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht. Beim Nichtabschluß von Verträgen ist nach den Erläuterungen zu § 3 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 zu verfahren.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf des diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitgeber einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 1,00 Mark pro Kopf und Tag zu gewähren.

Nachdem die russischen Arbeiter nunmehr das dritte Jahr und zwar Winter und Sommer festgehalten werden, ist der Unterbringung, wo es noch nicht geschehen sein sollte, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Landräte haben sich davon zu überzeugen, daß die Unterbringung sachgemäß ist.

Stettin, den 3. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z. Nr. 69792. des II. Armeekorps.

Deputatvertrag.

Verpflichtungsschein für russische Feldarbeiter.

Auf Grund des Befehls des stellvertretenden Generalkommandos wird für die Zeit vom 21. Dezember 1916 bis zum 20. Dezember 1917 folgender Arbeitsvertrag mit ortsüblicher Arbeitszeit geschlossen:

Außer freier Wohnung, Feuerung und notwendigster Beleuchtung wird volle Kost oder werden die zur vollen Kost erforderlichen Nahrungsmittel gewährt, darunter 4 Pfund Kriegsbrot und 7 Liter Magermilch für die Person und Woche.

An den Tagen, an welchen gearbeitet wird, erhalten an Tagelohn:

für die Zeit vom 21. Dezember 1916 bis zum 28. Februar 1917

Männer 0,70 Mf.,
Frauen und Mädchen 0,50 Mf.,

für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917

Männer 1,20 Mf.,
Frauen und Mädchen 0,90 Mf.,

für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli 1917

Männer 1,40 Mf.,
Frauen und Mädchen 1,10 Mf.,

für die Zeit vom 1. August bis zum 15. September 1917

Männer 1,70 Mf.,
Frauen und Mädchen 1,40 Mf.,

für die Zeit vom 16. September bis zum 20. Dezember 1917

Männer 1,20 Mf.,
Frauen und Mädchen 0,90 Mf.

Vertweigert der Arbeiter die Arbeit, so hat er für Unterkunft und Naturalien an den Arbeitgeber für den Tag der vertweigten Arbeit 1,00 Mark zu entrichten, die der Arbeitgeber von der Kaution abziehen darf.

Im übrigen bleibt die Kaution in den Händen des Arbeitgebers.

Die für das Jahr 1917 vom 1. März anzufammelnende Kaution wird auf 30 Mark pro Kopf festgesetzt. Die bis dahin bereits hinterlegten Kautionsbeträge kommen, soweit sie nicht durch Entschädigung für Verpflegung verbraucht worden sind, auf diese Kaution in Anrechnung.

(Ort) den 191

(Kreis) (Post)

Barvertrag.

Verpflichtungsschein für russische Feldarbeiter.

Auf Grund des Befehls des stellvertretenden Generalkommandos wird für die Zeit vom 21. Dezember 1916 bis zum 20. Dezember 1917 folgender Arbeitsvertrag mit ortsüblicher Arbeitszeit geschlossen:

Für die Person und Woche werden außer freier Wohnung, Feuerung und notwendigster Beleuchtung die zuständigen Mengen an Kriegsbrot und Kartoffeln, sowie ½ Pfund Salz und 7 Liter Magermilch gewährt.

An den Tagen, an welchen gearbeitet wird, erhalten an Tagelohn:

für die Zeit vom 21. Dezember 1916 bis zum 28. Februar 1917

Männer 1,50 Mf.,
Frauen und Mädchen 1,30 Mf.,

für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917

Männer 2,00 Mf.,
Frauen und Mädchen 1,70 Mf.,

für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli 1917

Männer 2,20 Mf.,
Frauen und Mädchen 1,90 Mf.,

für die Zeit vom 1. August bis zum 15. September 1917

Männer 2,50 Mf.,
Frauen und Mädchen 2,20 Mf.,

für die Zeit vom 16. September bis zum 20. Dezember 1917

Männer 2,00 Mf.,
Frauen und Mädchen 1,70 Mf.

Vertweigert der Arbeiter die Arbeit, so hat er für Unterkunft und Naturalien an den Arbeitgeber 1,00 Mark für den Tag zu zahlen, die ihm in Abzug gebracht werden.

Im übrigen bleibt die Kaution in den Händen des Arbeitgebers.

Die für das Jahr 1917 vom 1. März anzufammelnende Kaution wird auf 30 Mark pro Kopf festgesetzt. Die bis dahin bereits hinterlegten Kautionsbeträge kommen, soweit sie nicht durch Entschädigung für Verpflegung verbraucht worden sind, auf diese Kaution in Anrechnung.

(Ort) den 191

(Kreis) (Post)

648 Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) ernennen wir, der Finanzminister und der Minister des Innern, bezüglich der richterlichen Mitglieder außerdem ich, der Justizminister, zu Mitgliedern des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin.

a) als ordentliche Mitglieder

Oberregierungsrat Feigell in Berlin, Vorsitzenden,

Kammergerichtsrat Dr. Schreiner in Berlin,

Regierungsrat von Aster, Mitglied des Bezirksausschusses, in Berlin,

Rittergutsbesitzer von Alising in Charlottenhof bei Bick,

Fabrikbesitzer Dr. James Simon in Berlin,

Architekten Gestrich in Berlin,

Arbeiter Wilhelm Gleichauf in Berlin;

b) als stellvertretende Mitglieder

Oberregierungsrat Hasela in Berlin, stellvertretenden Vorsitzenden,

Kammergerichtsrat Krüger in Berlin,

Regierungsrat Dr. Thümen, Mitglied des Bezirksausschusses, in Berlin,

Ökonomierat Fischer in Zehlendorf.
Justizrat Dr. Waldschmidt in Berlin,
Tischler-Ehrenobermeister Nicht in Berlin-
Schöneberg,

Arbeiter Wilhelm Sturm in Berlin.

Berlin, den 29. Oktober 1916.

Der Justizminister.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

I e 2370. — S.-M. I 9092. — F.-M. S J 2667.

649 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Ok- tober 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

I. Saatstelle.

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle ist die Landwirtschaftskammer des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgt und die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin. (Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.)

II. Anerkanntes Saatgut.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist Saatgut, das von einer preussischen Landwirtschaftskammer oder von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin als Saatgut anerkannt ist. (Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Possischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahn, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.)

III. Zuständige Behörde.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6, 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirks, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

IV. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernennt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

V. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfüttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfüttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Zu Nr. I A I e 17273 M. f. L. — II b 12644
M. f. G. — V 6828 M. d. S.

650 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über zuckerhaltige Futter- mittel vom 5. Oktober 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 1114).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 5 und 7 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirks, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Königlich

Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.¹⁾

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.
Zu Nr. I A I e 17132 M. f. L. — II b 12643
M. f. S. u. G. — V 6829 M. d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

651

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Oktober 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Sfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H ü l f e n f r ü c h t e						E ß k a r t o f f e l n				
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linzen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linzen	alte	neue*)	alte	neue*)	
		G e s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg		
		M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Znin)							9 50			11	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)				1 20	1 10		8 —			10	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)							8 —			10	
4	Schneidemühl (für die Kreise Gartz, Gartz i. P. und Kolmar i. P.)				— 90	— 70		9 50			10	
5	Wongrowitz				1 —	— 80		7 60			08	
	Summe				3 10	2 60		42 60			49	
	Durchschnitt				1 03	— 88		8 53			10	

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Heu		Stroh		Eß- butter	Voll- milch	Hühner- eier	Roh- fleisch										
		altes	neues*)	Nicht-	Krumm- und Preß-														
		E s k o s t e n																	
		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg								
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.								
1	Bromberg . . .	11	—	—	—	12	—	8	—	5	06	—	28	—	22	—	2	60	
2	Gnesen . . .	9	—	—	—	8	—	6	—	5	—	—	26	—	25	—	—	—	
3	Hohensalza . . .	9	—	—	—	8	—	7	50	5	—	—	26	—	20	—	—	—	
4	Schneidemühl . . .	10	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	26	—	26	—	—	—	
5	Wongrowitz . . .	6	—	—	—	6	—	5	50	5	10	—	20	—	20	—	—	—	
	Summe	45	—	—	—	34	—	27	—	25	26	—	1	26	—	1	13	2	60
	Durchschnitt	9	—	—	—	8	50	6	75	5	05	—	25	—	23	—	—	2	60

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen- Grieß	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		E s k o s t e t e i n K i l o g r a m m i n P f e n n i g				
		E s k o s t e n j e 100 kg in Mark								
1	Bromberg . . .	43,20	34,—	46	38	60	35	144	—	—
2	Gnesen . . .	38,—	31,25	42	34	50	34	140	56	—
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	140	90	—
4	Schneidemühl . . .	41,50	33,—	48	38	62,5	34	102	90	—
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	36	50	—	—	90	—
	Summe	200,20	159,75	226	184	278,5	137	526	326	—
	Durchschnitt	40,04	31,95	45	37	56	34	132	82	—

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafer-	Gersten-	Buckobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)
		E s k o s t e t e i n K i l o g r a m m i n P f e n n i g							
1	Bromberg . . .	60	—	—	—	140	60	—	—
2	Gnesen . . .	60	—	—	—	—	60	320	440
3	Hohensalza . . .	60	—	—	—	120	60	360	800
4	Schneidemühl . . .	80	—	—	—	—	80	280	760
5	Wongrowitz . . .	80	—	—	—	116	80	—	—
	Summe	340	—	—	—	376	340	960	2000
	Durchschnitt	68	—	—	—	126	68	320	667

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
							100 Stück	1 Liter	
				E s k o s t e n i n P f e n n i g					
je 1 Kilogramm				50 kg					
1	Bromberg	70	24	—	—	170	155	—	32
2	Gnesen	64	25	480	—	180	160	—	32
3	Hohensalza	70	24	560	—	170	160	150	32
4	Schneidemühl	70	24	—	—	160	140	130	32
5	Wongrowitz	70	25	—	—	160	—	140	32
	Summe	344	122	1040	—	840	615	420	160
	Durchschnitt	69	25	520	—	168	156	140	32

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n			
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug		
											E s k o s t e t j e 1 k g	
		M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 20	3 —	—	
4	Schneidemühl	4 80	4 —	3 60	3 40	3 40	4 60	4 60	3 40	3 40	—	
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 —	3 60	3 60	3 60	—	
	Summe	13 40	12 —	11 20	10 20	9 40	14 60	13 70	10 20	10 —	—	
	Durchschnitt	4 46	4 —	3 73	3 40	3 13	4 87	4 56	3 40	3 34	—	

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r , g e r ä u c h e r t e r				Schweine- schmalz	
		Kopf und Beine	Kliefen- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	in- ländisches		
				in ganzen	im Auschnitt				
		E s k o s t e t j e 1 k g							
M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 40	4 —	5 60	5 20	5 60	5 60	—
4	Schneidemühl	2 —	3 80	4 —	5 20	4 40	4 80	4 80	—
5	Wongrowitz	2 60	4 50	—	—	4 80	5 —	5 —	—
	Summe	6 60	12 70	8 —	10 80	14 40	15 40	15 40	—
	Durchschnitt	2 20	4 23	4 —	5 40	4 80	5 13	5 13	—

Zfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für					
		Hafer		Heu		Stroh	
		100 Kilogramm					
		M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirlich und Znin)	30	—	11	55	8	40
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	29	40	9	45	8	40

Zfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für					
		Hafer		Heu		Stroh	
		100 Kilogramm					
		M.	S.	M.	S.	M.	S.
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	30	—	9	45	8	40
4	Schneidemühl (für die Kreise Garnikau, Fi- lehne u. Kolmar)	30	—	10	50	10	50
5	Bongrowitz	30	—	6	30	6	30

Nr. 5381 I g G.

Bromberg, den 6. November 1916.

Der Regierungspräsident.

652 Laut Verfügung des Kriegsministe-
riums vom 18. 10. 16 Nr. 329/10 U 6 soll
sämtlichen Arbeitskommandos bekanntgegeben
werden, daß die Kartoffelration bis 15. August
1917 auf höchstens 1 Pfund zu bemessen ist mit
der Maßgabe, daß der Schwerarbeiter eine täg-
liche Zulage bis 1 Pfund erhält. Der erforder-
liche Ausgleich für die fortfallenden Kartoffeln ist
durch reichliche Gaben von Gemüse herbeizu-
führen; auch die Blätter von Zucker- und roten
Rüben sind ein geeigneter Ersatz.

Bromberg, den 1. November 1916.

J.-Nr. I m 2685 X. Der Regierungspräsident.

653 Der als Sachverständiger für die
Taubstummensprache und als Dolmetscher be-
eidigte Taubstummensprecherordnungsleiter Nordmann
in Bromberg ist im Sachverständigenverzeichnis
gestrichen worden, da er verstorben ist.

Bromberg, 30. Okt. 1916. Der Reg.-Präsident.

654 **Verichtigung.**

In der Sonderbeilage zu Nr. 37 des hie-
rigen Amtsblatts muß es in der Befreiungsvor-
schrift 3d auf S. 383 statt „Schleuse bei Stau I“
„Schleuse 12 (Nower)“ und statt „Schleuse
XII“ „Schleuse 10 (Gromaden)“ heißen.

Ferner muß es in der Veröffentlichung der
Ausführungsbestimmungen zum Tarif im § 7
Absatz 6 „Hebestellen“ statt „Hebestelle“ heißen.
Im § 16 Absatz 1 fehlt das Wort „als“ vor „in
doppelter Stammlage gebunden“ und im § 17
Absatz 3 das Wort „für“ vor „ein außerhalb der
Betriebsstunden schleufendes Fahrzeug“.

Die im § 19 erwähnten Stundungsbedin-
gungen sind unverändert geblieben; es wird da-
her auf ihren Abdruck in der außerordentlichen
Beilage zu Nr. 9 des hiesigen Amtsblatts vom
28. Februar 1903 verwiesen.

Bromberg, den 4. November 1916.

Nr. 4867 I. b. R. B. Der Regierungspräsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

655 Im Postscheckverkehr werden vom 15.
November ab drei wesentliche Verbesserungen
eingeführt. Die Abschnitte der Zahlungsanwei-
sungen, die einem Postscheckkonto gutgeschrieben
werden sollen, werden den Postscheckkunden un-
mittelbar von der Bestellpostanstalt — nicht
mehr vom Postscheckamt durch Kontoauszug —
zugestellt, und die Beträge der gleichzeitig vor-
liegenden Zahlungs- und Postanweisungen mit
Zahlkarte dem Postscheckkonto zugeführt werden.
Der Postscheckkunde kann ferner beantragen, daß
auch einzelne bereits eingegangene Post- und
Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gut-
geschrieben werden. Schließlich können die durch
Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Be-
träge auch dem Postscheckkonto eines Dritten mit
Zahlkarte überwiesen werden. Über die Einzel-
heiten (Anbringung der erforderlichen Ver-
merke auf den Postaufträgen und Nachnahmen)
geben die Postanstalten Auskunft.

Kaiserl. Ober-Postdirektion Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 46.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 46

Amtsblatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 47.

Ausgegeben zu Bromberg, den 18. November

1916.

Inhalt: Stücke 253/255 des Reichs-Gesetzblatts 656. Stück 33 der Preussischen Gesetz-Sammlung 657. Verbot von Versammlungen der Mormonensekte 658. Krankenversicherung von Ausländern 659. Grenzverkehr 660. Behandlung von Kriegsgefangenen in Krankheitsfällen 661. Sammeln von Bucheln 662. Volkszählung am 1. Dezember 1916 — 663. Stellvertretendes Mitglied des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie 664. Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Königsberg 665. Vergütungen für Kriegleistungen 666. Überführung von Kriegerleichen aus dem Felde in die Heimat zum Zwecke der Vornahme der Feuerbestattung 667. Landverkaufslisten für Krankenkassen 668. Prüfung in der Frauenschule zu Drohzig 669. Erhebung und Einziehung von Rentenbank-Renten 670. — Sonderbeilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Bromberg für das Rechnungsjahr 1916.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weng Korn, Weichfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

656 Die Stücke Nr. 253—255 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:
Nr. 5555. Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 4. November 1916.

Nr. 5556. Bekanntmachung über anderweitige Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 5. November 1916.

Nr. 5557. Bekanntmachung betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 7. November 1916.

Nr. 5558. Gesetz betreffend Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 8. November 1916.

657 Das Stück Nr. 33 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11547. Verordnung betreffend Verbesserung der regelmäßigen Ergänzungswahlen der Gemeindevertretungen. Vom 4. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

658 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beauftragte ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Auschluss des Festungsbereichs Ewinemünde:

Die öffentliche Ankündigung von Versammlungen der Mormonensekte (Kirche

Jesus Christi der Heiligen der letzten Tage) oder von Versammlungen, in denen Angelegenheiten dieser Sekte erörtert werden, wird verboten.

Versammlungen von Mitgliedern der Mormonensekte oder Versammlungen, in denen Angelegenheiten dieser Sekte erörtert werden, bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Zu Versammlungen der Mormonensekte und zu Versammlungen, in denen Angelegenheiten dieser Sekte erörtert werden, dürfen minderjährige Personen nicht zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, vor der Genehmigung von Versammlungen die Geistlichen der staatlich anerkannten religiösen Gesellschaften zu hören.

Stettin, den 7. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 66421. des II. Armeekorps.

659 Nachdem die Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. November 1916, (R.-G.-Bl. S. 1247) betr. Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges erlassen ist, werden die Befehle vom 4. Februar 1915 Abt. Z Nr. 3000, vom 9. August 1916 Abt. Z Nr. 47388, vom 26. September 1916 Abt. Z Nr. 61001 und vom 17. Oktober

1916 Abt. Z Nr. 66272 mit Wirkung vom 20. November 1916 aufgehoben, soweit sie die Versorgung in Krankheitsfällen und die Wochenhilfe regeln.

Stettin, den 10. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 71987. des II. Armeekorps.

660 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915, sowie auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. 6. 1896 wird für die Regelung des Grenznahverkehrs an der bisherigen deutsch-russischen Grenze folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bewohner der Grenzfreie an der Reichsgrenze, die infolge ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zum dauernden Verkehr über die Grenze nach den unmittelbar gegenüberliegenden Grenzfriegen gezwungen sind, bedürfen zum Überschreiten der Grenze:

- a) eines Passes oder eines mit Photographie versehenen, amtlich abgestempelten Personalausweises, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben;
- b) eines Grenzausweises, und zwar:
 1. für diejenigen Bewohner, die täglich auf dem Hin- und Rückwege die Grenze überschreiten müssen, nach Muster A (grau);
 2. für diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellte, die auf bestimmten Gütern des gegenüberliegenden Grenzkreises beschäftigt werden, nach Muster B (blau);
 3. für alle übrigen Grenzbewohner nach Muster C (rot).

Unter wirtschaftlicher Betätigung sind grundsätzlich nur die notwendigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten derjenigen Grenzbewohner, die zu beiden Seiten der Grenze Grundbesitz haben, zu verstehen, sowie die Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch Arbeiter, Handlungsgehilfen usw., die unmittelbar an der Grenze wohnen, und in einem Betriebe jenseits der Grenze in einem festen Vertragsverhältnis stehen.

Ferner können deutschen Ärzten, Tierärzten und Hebammen zur Ausübung ihres Berufs, Personen, die im Interesse des Heeres im Wirtschaftsbetriebe zwischen zwei Grenzorten tätig sind, Ausweise zum Grenznahverkehr ausgestellt werden.

§ 2. Zur Ausstellung der Grenzausweise sind zuständig im Gebiete des Generalgouvernements: die Militärgouverneure, die diese Berechtigung unter ihrer Verantwortung auf die Kreis- und Ortskommandanturen übertragen können; im Reichsgebiete: die stellvertretenden Generalkommandos der Grenzkorps und die von ihnen damit beauftragten Dienststellen.

Es sind dies im Bereiche des II. Armeekorps: das stellvertretende Generalkommando (Passabteilung), das Kommando der Grenzschutztruppen in Hohenfalza, die Herren Landräte in Hohenfalza, Strelno, Mogilno und Wittowo.

§ 3. Die Grenzausweise können auf die Dauer bis zu 3 Monaten ausgestellt werden, die Gebühr beträgt 2 Mark. Sie kann in besonderen Fällen ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4. Jeder Grenzausweis muß auf einen bestimmten Grenzübergang (oder deren mehrere) lauten.

§ 5. Unter diese Verordnung fallen nicht: deutsche und österreichisch-ungarische Militärpersonen und Beamte in Uniform, deutsche Beamte, die einen Ausweis ihrer vorgesetzten Stelle führen, und die im Dienste des Verwaltungschefs bei dem Generalgouvernement Warschau stehenden Personen, die einen Ausweis des Verwaltungschefs haben. Wenn letztere nicht Uniform tragen, muß dieser Ausweis mit abgestempelter Photographie versehen werden.

Ferner sind die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter ausgenommen. Für diese genügen die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten und mit abgestempelter Photographie versehenen Ausweiskarten.

§ 6. Die Strafvorschriften der Bekanntmachung vom 16. 9. 1916 Abt. Z. Nr. 55440 finden auch auf die vorstehende Verordnung Anwendung.

§ 7. Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 16. 9. 1916 bleiben unberührt.

§ 8. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 8. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. I c Nr. 71002. des II. Armeekorps.

661 Die Inspektion bittet ergebenst, nachstehendes in den Amtsblättern pp. zu veröffentlichen, da immer noch bei der Behandlung der Kriegsgefangenen gegen die Verfügungen des Kriegsministeriums verstoßen wird:

1. „Bei Krankheitsfällen hat der Arbeitgeber den zuständigen Arzt zu bestellen.“

Die zu gewerblichen Zwecken gestellten Arbeitskommandos kommen nicht in Betracht, da diese für ärztliche Behandlung der Gefangenen selbst aufkommen müssen.

2. Nach dem kriegsministeriellen Erlaß ist nach Möglichkeit die Heranziehung von Militärärzten befohlen. Für die Folge sind die Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos, die ungefähr bis 15 km (bei günstiger Bahnverbindung darüber hinaus) von einem Truppenstandort oder Reserve- oder Festungslazarett entfernt sich befinden, von

einem Militärarzt der nächstliegenden Garnison ärztlich zu versorgen. Es kommen jedoch nur solche Fälle in Frage, wo der Transport der Kranken in das Stammlager nicht mehr ausführbar ist.

Erkrankte Kriegsgefangene, die der Lazarettbehandlung bedürfen, sind grundsätzlich, ihre Transportfähigkeit vorausgesetzt, in das zuständige Stammlager zu überführen, oder falls dieses zu weit entfernt ist, in das nächstgelegene Reservelazarett oder allenfalls auch in das nächste Krankenhaus.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Ärzte wegen ganz geringfügiger Erkrankungen der Kriegsgefangenen auf Arbeitskommandos weite Reisen unternehmen mußten. Beispielsweise hat ein Arbeitgeber zu einem Gefangenen, der nur über geringe Magenschmerzen klagte, einen Arzt geholt, der für den Besuch einschließlich Fahrkosten 36 Mark liquidierte.

Die Kranken sind dem Arzte in den Fällen, wo wegen kurzer Krankheitsdauer oder geringer Beschwerden die Überführung in das Stammlager nicht zu erfolgen hat, möglichst zuzuführen, damit die hohen Reisekosten der Ärzte vermieden werden.

Das Gegebene ist es jedenfalls, daß die ländlichen Arbeitgeber als Gegenleistung für die billige Arbeitsstellung der Kriegsgefangenen das Fuhrwerk, um den Arzt zu holen, oder die Kranken zu ihm zu bringen, unentgeltlich hergeben. Ferner bittet die Inspektion um Bekanntgabe des kriegsministeriellen Erlasses, daß der Bargeldverkehr nach Möglichkeit einzuschränken ist:

„Die Arbeitgeber von Kriegsgefangenen wollen künftighin alle für die stellvertretende Intendantur II. Armeekorps, Hauptabrechnungsstelle für Kriegsgefangenenarbeiten in Stettin, bestimmten Löhne pp. durch ihre Bankverbindungen, Sparkassen usw. möglichst auf das Reichsbankgirokonto der stellvertretenden Intendantur II. Armeekorps Hauptabrechnungsstelle für Kriegsgefangenenarbeiten, einzahlen lassen.“

Ferner wird schließlich noch um Veröffentlichung folgendes Erlasses gebeten:

„Auf Arbeitskommandos stehen den Gefangenen 200 gr Zucker für den Kopf und Woche zu, falls die arbeitende Zivilbevölkerung weniger als 200 gr erhält, den gleichen Satz.“

Es ist den Arbeitgebern noch fast gänzlich unbekannt, daß die Verwendung von Saccharin erwünscht ist, das zu $\frac{1}{3}$ die festgesetzte Zuckermenge ersetzt.“

Stettin, den 7. November 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager
Tgb.-Nr. 640/IV. II. Armeekorps.

662 Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den derzeitigen Beratungen im Reichstag, ist darauf hingewiesen worden, daß die Sammlung der Bucheln nicht überall den gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zurückgeführt, daß die den Sammlern verbleibenden Mengen zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, würde ich auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 genehmigen, daß der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende Anteil von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$, jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, erhöht wird, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint. Ich stelle ergebenst anheim, das weitere veranlassen zu wollen. Die Ausnahmen können im Einzelfalle von den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Behörden erteilt werden.

Berlin W 8, den 30. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
B 1 5615. J. B.: von Braun.

663 Königreich Preußen.

Ausführungsanweisung für die Volkszählung am 1. Dezember 1916.

Am 1. Dezember 1916 findet laut Bundesrats-Bekanntmachung vom 2. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1233) im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Durchführung für Preußen dem königlichen Statistischen Landesamte übertragen wird.

1. Die Volkszählung hat den Zweck, die ortsanwesende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 innerhalb jeder Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbständigen Gutsbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — zu ermitteln. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

2. Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der in Nr. 1 bezeichneten Personen bei der Haushaltung, in der sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne, in einem Gefangenenlager, Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei der Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuerst ankommen.

3. Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter verpflichtet.

4. Über die von der Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen ohne besondere Genehmigung der Staatsregierung nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden.

5. Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeindebehörden und soll unter Vermittlung freiwilliger Zähler stattfinden. Jedoch ist jeder Haushälter bzw. sein Vertreter (Verwalter) verpflichtet, die Zählblätter an die Hausbewohner auszuhandigen und von diesen wieder einzusammeln. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet. In den Landgemeinden und Gutsbezirken ohne eigene Polizeiverwaltung haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden sich zu betätigen.

6. Für die Zählung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- a) die Haushaltungsliste A,
- b) die Zählerliste B,
- c) die Gemeindefliste C,
- d) die Kreisliste D.

7. Die Gemeindebehörden haben, wenn erforderlich, einen besonderen Zählungsausschuss zu bilden, dessen Aufgabe darin besteht, den Gemeindebezirk in Zählbezirke zu teilen, die Zähler zu ernennen und ihnen die zur Zählung not-

wendige Anzahl von Haushaltungslisten A sowie Zählerlisten B einzuhändigen, wobei besonders auf die Anleitung und die Erläuterungen zu verweisen ist, die auf der Vor- und Rückseite der Haushaltungsliste A abgedruckt sind.

Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählblätter sind der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, die alle weiteren Anordnungen treffen wird.

Das von den Zählern zurückgegebene Zählmaterial ist insbesondere auf Lücken oder Doppelzählungen zu prüfen; etwaige Nachzählungen sind nach dem Stande vom 1. Dezember 1916 zu veranlassen.

Sodann hat die Gemeindebehörde bzw. der Zählungsausschuss die Zählerlisten B zu vollziehen und an der Hand der letzteren die Gemeindefliste C aufzustellen und zu beglaubigen.

8. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) haben die Gemeindefliste C nebst den Haushaltungslisten A und den Zählerlisten B dem Landrat (Oberamtmann) bis spätestens 8. Dezember zurückzugeben.

Die Stadtkreise dagegen, die das Zählmaterial unmittelbar empfangen, haben es bis spätestens 12. Dezember an das königliche Statistische Landesamt, Volkszählungsabteilung, in Berlin einzusenden, und zwar die Gemeindefliste C — von den Haushaltungslisten A und den Zählerlisten B getrennt — in einem besonderen Briefumschlage.

9. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen wieder zugesandten Listen ein und tragen die Schlußsummen der Gemeindeflisten C in die Kreisliste D ein, die sämtliche zum Kreise (Oberamte) gehörigen, alphanetisch geordneten selbständigen Gemeindecinheiten — getrennt nach Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken — enthalten muß.

Die Kreisliste D ist aufgerechnet in doppelter Ausfertigung nebst den Listen A, B und C des Kreises bis spätestens 12. Dezember dem königlichen Statistischen Landesamte, Volkszählungsabteilung, in Berlin zu übersenden, und zwar die Kreisliste D — von den Listen A, B und C des Kreises getrennt — in einem besonderen Briefumschlage.

10. Die Herstellung und Versendung der Druckbogen erfolgt durch die Buchdruckerei Reinhold Kühn in Berlin SW 68, Kochstr. 5, wohin auch etwaige Nachforderungen zu richten sind.

11. Unbenutzt gebliebene Listen sind nicht zurückzusenden.

12. Die Königlichen Regierungspräsidenten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vornahme der Zählung durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig zur Kenntnis der Bevölkerung gelangt. Insbesondere ist auf die Mitwirkung der Ortschaftsmitglieder durch Anstreichung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere, sowie auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, auch auf die in § 11 der Bekanntmachung vom 2. November 1916 enthaltenen Strafbestimmungen für den Fall verweigerter oder wahrheitswidriger Angaben hinzuweisen. Zur besseren Durchführung der Zählung sind Beamte, Lehrer und Lehrerinnen als Zähler zu verpflichten und nach Möglichkeit vom Dienste zu befreien.

13. Das Königliche Statistische Landesamt hat die eingesandten Zählpapiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Darauf bezüglichen Rückfragen ist mit möglichster Beschleunigung Folge zu geben.

Berlin, den 6. November 1916.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Zählung spreche ich die Erwartung aus, daß sich für die Zählung Personen in genügender Zahl finden werden, die das Amt eines Zählers als Ehrenamt zu übernehmen bereit sind und an dem Gelingen der Volkszählung mitwirken werden.

Insbesondere erwarte ich, daß die Beamten, Lehrer und Lehrerinnen, die nach Möglichkeit vom Dienste zu befreien sind, einer an sie ergehenden Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwillig Folge leisten werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß für den Fall verweigerter oder wahrheitswidriger Angaben in der Haushaltungsliste gemäß § 11 der Bundesratsbekanntmachung vom 2. November d. J. (R.-G.-Bl. S. 1233) Geldstrafen bis zu 1500 Mark festgesetzt werden können.

Bromberg, den 12. November 1916.

Nr. 1412 I e. Der Regierungspräsident.

664 Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 ernennen wir in Abänderung unseres Erlasses vom 29. Oktober 1916 — I e 2370, S. M. S J 2667 — an Stelle des Oekonomierats Fischer den Rittergutsbesitzer Freiherrn von E d a r d s t e i n in Reichsnote zum stellvertretenden Mitglied des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in

der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin.

Berlin, den 9. November 1916.

Der Minister des Innern.

I e 2517. — Fin.-Min. S J Nr. 2809.

665 Die im Jahre 1917 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen in Königsberg i. Pr. am 18. Juni, in Berlin am 20. Juni, in Breslau am 20. Juni, in Cassel am 25. Juni und in Düsseldorf am 18. Juni.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

666 Vergütungen für Kriegseinstellungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegseinstellungen (Flurschäden infolge Überstauung des Bromberger Kanals) sind vorzulegen, um sie einzulösen:

von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises Bromberg Land der Kreiskasse in Bromberg.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 10. November 1916.

S.-Nr. 8982 I h U. Der Regierungspräsident.

667 Bei der Überführung von Kriegseinstellungen aus dem Felde in die Heimat zum Zwecke der Vornahme der Feuerbestattung hat es sich häufig infolge vorgeschrittener Wertverlesung der Leichen als schwer durchführbar erwiesen, die Vorschriften über die Beschaffenheit und den Inhalt der Särge, in denen die Leichen dem Verbrennungssofen zu übergeben sind, auf die in Ziffer 4 Abs. 3—6 meiner Ausführungsanweisung zum Feuerbestattungsgesetz (Min.-Bl. f. d. i. B. 1911 S. 263 ff.) hingewiesen ist, genau zu beachten. Um indes dem ausgesprochenen Wunsche der Verstorbenen auf Vornahme der Feuerbestattung auch in solchen Fällen entsprechen zu können, genehmige ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister für die fernere Dauer des Krieges, daß die Feuerbestattung von Leichen gefallener oder in Lazaretten gestorbener Kriegsteilnehmer, die aus dem Felde in die Heimat übergeführt werden, in dem Transportfarge ohne Öffnung des Sarges und ohne Änderung der Totenkleidung gestattet ist, sofern die sonstigen Vorbedingungen zur Vornahme der Einäscherung erfüllt sind.

Bromberg, den 13. November 1916.

S.-Nr. I m 2775 X M. Der Regierungspräsident.

668 Handverkaufsliste für Krankentassen.

Die in Stück 23 des Amtsblattes vom 10. Juni dieses Jahres Seite 281—284 veröffentlichte Handverkaufsliste für Krankentassen wird für die hierunter aufgeführten Arzneimittel, wie nachstehend angegeben, mit Wirksamkeit vom 1. November d. J., abgeändert.

Folia Menth. pip.				
conc.	20 g	15 Pf.	100 g	90 Pf.
Spec. pectorales .	30 "	25 "	100 "	90 "
Spir. camphor ...	50 "	65 "	100 "	95 "
		250 g	2,15 M.	
" formicarum	50 g	45 Pf.	100 g	75 Pf.
		250 g	1,60 M.	
" saponatus ..	30 g	25 Pf.	100 g	75 Pf.
		250 g	1,65 M.	
" sinapis	30 g	40 Pf.	100 g	1,20 M.
Tinet. amara	20 "	35 "	100 "	1,40 "
" Arnicae....	20 "	25 "	100 "	1,10 "
		250 g	2,75 M.	
" Benzoes ...	10 g	30 Pf.	100 g	2,25 M.
" Cinamomi .	20 "	35 "	100 "	1,40 "
" Myrrahae .	20 "	35 "	100 "	1,55 "
" Valerian ..	30 "	40 "	100 "	1,10 "
" " aeth.	10 "	20 "	100 "	1,65 "

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

669 Für Bewerberinnen aus der Provinz Posen, welche in die Frauenschule eines Oberlyzeums oder in das Gouvernanteninstitut (Wissenschaftliches Oberlyzeum) in Drosdzig einzutreten beabsichtigen, ohne ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse eines Lyzeums beibringen zu können, ist bei der Königl. Luisenstiftung in Posen eine Prüfungsstelle eingerichtet, wo sie sich darüber ausweisen können, daß sie die abgeschlossene Bildung eines Lyzeums besitzen.

Eine derartige Prüfung wird am Freitag, den 23. März 1917, abgehalten werden. Etwaige Bewerberinnen wollen sich umgehend bei dem Direktor der Luisenstiftung Posen O 1, Mühlenstraße, melden. Beizufügen ist der Meldung eine Angabe über den bisherigen Bildungsgang.

ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule und ein polizeiliches Führungsattest, falls der Abgang von der Schule länger als 2 Monate zurückliegt.

Die Prüfungsgebühren betragen 30 Mark und sind mit der Meldung portofrei einzujenden. Posen, den 7. November 1916.

S 3935/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

670 Es ist wiederholt zu unserer Kenntnis gekommen, daß die mit Erhebung und Einziehung von Rentenbank-Renten beauftragten Gemeindevorsteher und Ortserheber fällige Rentenbeträge für die zur Zahlung verpflichteten Grundstücksbesitzer verauslagen und an die betreffenden Kreisassen abliefern.

Wir machen darauf aufmerksam, daß dieses Verfahren nicht gebilligt werden kann, da es nicht im Interesse einer ordnungsmäßigen Renten-erhebung liegt.

Sobald ein Zahlungspflichtiger am Fälligkeitstermine mit einer Rate im Rückstande verbleibt, hat der Ortserheber, wie es in der Renten-erhebungs-Anweisung vom 9. März 1851 und den später ergangenen Bestimmungen der Königl. Regierung vorgeschrieben ist, der Kreisasse bei der vierteljährlichen Ablieferung der Renten eine Nachweisung der verbliebenen Rentenreste einzureichen.

Eine Rückerstattung verauslagter Beträge unsererseits findet in keinem Falle statt, auch steht dem Ortserheber nicht das Recht zu, derartige Auslagen später im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Er hat dieserhalb vielmehr nur einen persönlichen Anspruch an den Schuldner, der nötigenfalls im Klagewege geltend gemacht werden muß.

Auch steht bei etwa eintretender Zwangsversteigerung derartigen Ansprüchen ein Vorrecht nicht zu.

Breslau, den 3. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 47.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 47.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Bromberg für das Rechnungsjahr 1916.

Sonder-Beilage

zu Nr. 47 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 18. November 1916.

Berteilungsplan

des

Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Bromberg für das Rechnungsjahr 1916.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1915 sind erforderlich:

	M.	ℳ
1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an den öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	418 866	—
2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	9 682	—
3. Vergütung des Kassenanwalts	500	—
	=	429 048
4. hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre		59 733
	=	369 315

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	4 456 200 M.
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf	93 000 ..
	zusammen auf 4 549 200 M.

Es entfallen demnach auf je 100 Mark beitragspflichtigen Dienst Einkommens

$$\frac{369315 \cdot 100}{4549200} = 8,12 \text{ Mark rund } 8 \text{ Mark.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bromberg, den 4. November 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) Nötger.

(gez.) Herrfahrdt.

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M.	ℳ		M.	ℳ		M.	ℳ
I. Regierungshauptkasse.			Übertrag			Übertrag		
Bromberg.....	251 200	20 096	Nehort ev.	2 300	184	Pl. Donst.....	3 100	248
II. Kreiskasse Bromberg.			Nehort kath.	1 100	88	Lutschmin ev. ...	1 100	88
Alexandrowo	1 900	152	Neumannsdorf ..	1 900	152	Lutschmin kath. .	4 500	360
Gr. Bartelsee ...	8 900	712	Nimtsch ev.....	1 900	152	Montowarsk ev...	1 900	152
Pl. Bartelsee	13 800	1 104	Nimtsch kath. ...	2 800	224	Montowarsk kath.	5 400	432
Neu Beelitz	6 200	496	Splanitz	1 300	104	Moritzfelde ev...	3 500	280
Bleichfelde	11 000	880	Spielst ev.....	1 100	88	Moritzfelde kath.	1 900	152
Bösendorf.....	1 100	88	Spielst kath.	6 200	496	Neuhof ev.....	1 300	104
Rgl. Brühlsdorf .	3 100	248	Otterau.....	1 200	96	Neuhof kath.....	1 100	88
Ciella	3 100	248	Palsch	1 100	88	Olschewo	1 100	88
Czarnowke	3 700	296	Prinzenthal	26 700	2 136	Sief	1 300	104
Dobitz	2 100	168	Prondy	2 300	184	Salno	1 100	88
Drewce	1 100	88	Samiecyno	2 800	224	Sanddorf	4 300	344
Essendorf	3 900	312	Schleusenau	38 500	3 080	Schanzendorf....	2 500	200
Falkenburg	3 400	272	Schleusendorf...	4 800	384	Starbiewo	1 100	88
Feherland	1 100	88	Schöndorf	19 400	1 552	Stronnau	2 500	200
Fordcn christl. ...	18 300	1 464	Schönhagen	7 200	576	Wienstowo.....	1 100	88
Fordcn jüd.	2 700	216	Schutti	1 600	128	Wierzuchucin	2 800	224
St. Fordon	1 100	88	Schwedenhöhe I.	27 800	2 224	Wilsche ev.....	1 300	104
Friedingen	1 100	88	Schwedenhöhe II.	31 900	2 552	Wilsche kath....	1 300	104
Fünfeichen	1 100	88	Schulitz	30 800	2 464	Wisitno ev.	1 300	104
Goldmark	3 100	248	Sienno	1 100	88	Wisitno kath. ...	1 600	128
Gorsin	3 900	312	Slesin ev.....	2 300	184	Wittelisdorf....	2 500	200
Großwalde	1 300	104	Slesin kath.	4 100	328	Wtelno ev.	1 100	88
Grünberg ev.....	2 100	168	Nieder Strelitz...	1 100	88	Wtelno kath.	3 300	264
Grünberg kath. .	1 300	104	Strzelewo	1 300	104	Wudschin.....	4 300	344
Grünwalde	3 100	248	Trischin	1 100	88	Wudzynek.....	2 700	216
Gumnowitz	1 300	104	Wahlstatt	3 900	312	Summe Forstkasse		
Hammer	1 900	152	Weichselhorst ev.	1 300	104	Crone a. Br....	135 900	10 872
Hohenreiche	2 300	184	Weichselhorst kath.	2 700	216	IV. Kreiskasse Czarnikau.		
Hohenhausen	2 100	168	Weichselthal	1 100	88	Althütte	3 000	240
Hohenholm.....	3 000	240	Weißfelde	2 100	168	Antoniewo	1 300	104
Hopfengarten....	1 300	104	Wilhelmsort	2 300	184	Behle ev.	5 600	448
Jagdschütz	6 100	488	Zawadza	1 300	104	Behle kath.	7 600	608
Jaruschin	2 100	168	Zielonke	4 100	328	Belsin	1 100	88
Jägerhof	13 700	1 096	Zolondowo	4 300	344	Bismarckshöhe ..	1 100	88
Josephinen	2 500	200	Summe Kreiskasse			Briesen	3 300	264
Karlsdorf	3 300	264	Bromberg	443 800	35 504	Buchwerber	1 100	88
Krichgrund	1 600	128	III. Forstkasse Crone a. Br.			Carolina	4 300	344
Klahrheim	4 500	360	Althof	3 100	248	Cischkowo	2 800	224
Kleinwalde	1 100	88	Bergfeld	1 100	88	Czarnikau ev....	16 500	1 320
Kruschdorf	1 100	88	Böhtenwalde ...	2 500	200	Czarnikau kath. .	17 200	1 376
St. Kruschin	3 000	240	Brährode	1 100	88	Czarnikau jüd. .	1 900	152
Kruschin Kol....	1 100	88	Buschowo	3 700	296	Dembe	3 200	256
Langenau	5 500	440	Byschewo	3 600	288	Fiberie	1 600	128
Lochowitz	2 300	184	Crone a. Br. ev.	12 000	960	Floth	1 400	112
Lochowo	6 900	552	Crone a. Br. kath.	21 500	1 720	Gembitz	5 800	464
Luisensee	1 300	104	Dzidno	2 100	168	Gembitzhauwand.	3 500	280
Mariensfelde ..	2 300	184	Dzidzinet	1 100	88	Goray	3 900	312
Marthashaufen ..	1 900	152	Neu Glinte ev. .	3 100	248	Guhren	4 300	344
Maxtal	3 100	248	Neu Glinte kath.	3 100	248	Hammer ev.	3 500	280
Mittenwalde-Krossen	2 300	184	Gogolin	1 100	88	Hammer kath. ...	2 500	200
Mocheln	3 000	240	Gogolinke	2 100	168	Hammer Abbau. .	1 100	88
Mühlthal	2 500	200	Goscierabz	2 500	200	Hamrzychowo ..	1 100	88
Murowanietz	2 500	200	Haltenau	3 500	280	Ramionka ev. ...	1 100	88
Gr. Neudorf	2 900	232	Hohenfelde	2 500	200	Ramionka kath. .	4 300	344
Pl. Neudorf.....	1 900	152	Krompiewo	1 600	128	Rlempitz	1 100	88
Neuheim.....	1 100	88	Gr. Donst ev. .	2 500	200	Kruschewo ev. ...	3 300	264
zu übertragen	195 000	15 600	Gr. Donst kath. .	1 100	88	Kruschewo kath. .	4 100	328
			zu übertragen	74 900	5 992	zu übertragen	112 600	9 008

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Raffen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Raffen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Raffen- beitrag	
	M	h	M	h		M	h	M	h		M	h	M	h
Übertrag	112 600		9 008		Übertrag	104 800		8 384		Übertrag	188 500		15 080	
Krutsch	3 500		280		Gr. Kotten	3 100		248		Kirchdorf	1 900		152	
Krutschhauwand ..	1 300		104		Kottenhammer ..	1 100		88		Kornhof	1 600		128	
Lemnitz	3 900		312		Kreuz	22 100		1 768		Labischnitz	1 100		88	
Lindenheim	4 300		344		Gr. Lubs	3 100		248		Lagietowitz	3 500		280	
Lubasch ev.	2 300		184		Al. Lubs	1 400		112		Lettberg	1 600		128	
Lubasch kath.	6 900		552		Marianowo	1 600		128		Libau ev.	3 100		248	
Mikolajewo	2 500		200		Marienbusch	1 400		112		Libau kath.	3 100		248	
Milkowo	2 500		200		Menjit	1 100		88		Ludwigsau	2 700		216	
Neudorf	5 100		408		Miala	3 700		296		Michelsdorf	1 300		104	
Niefos en ev.	4 100		328		Neuhöfen, alte Schule	2 900		232		Mühlburg	2 300		184	
Niefos en kath.	5 400		432		Neuhöfen, neue Schule	2 000		160		Mönchsee par.	3 00		280	
Nomina	1 100		88		Neutorg	1 100		88		Mönchsee ev.	3 100		248	
Pa. ischetwo	1 100		88		Neuteich	1 900		152		Modlin	4 300		344	
Prusimowo	1 300		104		Penskowo	5 900		472		Modlinschagen ..	1 100		88	
Puzighauwand	2 600		208		Puzig	9 000		720		Montschnit	3 100		248	
Radolin	3 500		280		Rosko ev.	1 100		88		Morgenau	2 100		168	
Radoszew	2 300		184		Rosko kath.	10 200		816		Obora	3 000		240	
Romanshof	9 200		736		Schneidemühlchen ev.	2 700		216		Owieschön	2 500		200	
Runau	2 100		208		Schneide- mühlchen kath.	3 900		312		Paulsdorf	1 300		104	
Carben Neu ev.	2 700		216		Selchowo ev.	3 700		296		Neu Paulsdorf ..	1 300		104	
Carben parit.	3 000		240		Selchow kath.	2 900		232		Pomorzany	1 100		88	
Schönlank Kom.	50 700		4 056		Selchowhammer ..	3 300		264		Pustkowo	2 500		200	
Sokolowo	2 500		200		Wiesenthal	5 600		448		Pyżezyn	2 300		184	
Sophienberg	3 300		264		Wreschin	1 600		128		Ramsau	1 300		104	
Stajkowo	4 600		368		Wreschin kath.	2 800		224		Rosa	4 100		328	
Stieglitz	8 000		640		Summe Kreisstaffe					Gr. Rybno	2 500		200	
Straduhn	2 600		208		Filehne	204 000		16 320		Segenshof	1 600		128	
Theerofen	1 300		104		VI. Kreisstaffe Gnesen.					Schönbrunn	1 100		88	
Theresia	2 100		168		Arkusdorf	3 100		248		Siemianowo	1 600		128	
Walfowitz	2 300		184		Baranowo	2 500		200		Slawno	3 300		264	
Zasterhütte	2 700		216		Bielatow	2 500		200		Neu Striesen	1 100		88	
Summe Kreisstaffe					Bismarcksfelde ..	3 700		296		Strychowo	1 100		88	
Gzarnikau	263 900		21 112		Braciszewo	2 100		168		Gr. Swiontnitz ..	2 700		216	
V. Kreisstaffe Filehne.					Braunsfeld	2 100		168		Al. Swiontnitz ..	1 600		128	
Mtforge	1 900		152		Charlottenhof	1 100		88		Thalfee	1 300		104	
Mcherbude	1 500		120		Dalki	3 800		304		Thorsfelde	1 900		152	
Miala	2 500		200		Dembniza	3 900		312		Ujast	2 100		168	
Bronitz	1 300		104		Deutschtal	1 300		104		Ulenhof	1 300		104	
Caminchen	3 500		280		Dzieskanowiz	1 100		88		Wagenau	2 300		184	
Corba	2 900		232		Eichenheim	1 900		152		Weißenburg	3 700		296	
Dragełukaz	4 300		344		Elfenhof	1 100		88		Welnau ev.	1 600		128	
Draxig ev.	2 100		168		Falkenau	1 300		104		Welnau kath.	3 500		280	
Draxig kath.	8 700		696		Florentinowo	3 100		248		Wengershof	2 900		232	
Draxigmühle	3 300		264		Friedrichshain ..	1 300		104		Wilhelmsfelde ..	1 100		88	
Gr. Drensen	5 700		456		Gnesen ev.	28 200		2 256		Bzichowo	2 300		184	
Al. Drensen	3 400		272		Gnesen kath.	88 900		7 112		Behau	2 100		168	
Ehrbardorf	4 300		344		Gnesen jüd.	2 500		200		Bhdowo	1 900		152	
Eichberg	2 500		200		Gorzuchowo	3 900		312		Summe Kreisstaffe				
Filehne Kom.	31 900		2 552		Goslaw	1 100		88		Gnesen	291 900		23 352	
Follstein	3 000		240		Hohenau	2 300		184		VII. Kreisstaffe Gnesen (Kreis				
Glashütte	3 000		240		Johannesgarten ..	1 600		128		Witkowo.)				
Gornitz	2 800		224		Johannesruh	2 100		168		Arcugowo	1 100		88	
Grünfiet	1 500		120		Kaminiez ev.	3 500		280		Braunsdorf	1 100		88	
Grünthal	2 300		184		Kaminiez kath.	1 900		152		Breitenfelde	3 700		296	
Gulcz	5 500		440		Karnrode	2 100		168		Brüdenfeld	2 800		224	
Hansfelde	2 500		200		Kleedorf	1 100		88		Cwierdzyn- Sokolowo	3 300		264	
Iwenbusch	1 100		88		Klehto ev.	3 900		312		Drachowo	1 300		104	
Jägersburg	1 100		88		Klehto kath.	9 500		760		Eisenhain	1 100		88	
Kienwerd r.	2 200		176		zu übertragen	104 800		8 384		zu übertragen	14 400		1 152	
zu übertragen	104 800		8 384		zu übertragen	188 500		15 080		zu übertragen	188 500		15 080	

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag
	M.	M. S.		M.	M. S.		M.	M. S.
Übertrag	14 400	1 152	Übertrag	9 300	744	Übertrag	330 400	26 432
Ellernbruch	1 300	104	Balzweiler	1 900	152	Luczno kath.	3 700	296
Folmark	4 100	328	Batkowo	3 700	296	Luczno ev.	1 100	88
Goczalkowo	1 300	104	Bendzitowo	2 500	200	Lurzany	2 500	200
Gorzynkowo	4 300	344	Broniewo ev.	1 600	128	Wielowieś	3 300	264
Görzhof	2 700	216	Broniewo kath.	3 100	248	Wybranowo	1 100	88
Grünfeld	2 500	200	Brühlsdorf Abl.	2 500	200	Summe Kreisaffe		
Guttaverber	1 100	88	Cieslin	1 600	128	Hohensalza	342 100	27 368
Hafensdorf	1 900	152	Deutschwalde	2 700	216			
Jägerwalde	1 300	104	Dulst.	2 100	168			
Jarschomkowo	3 000	240	Eigenheim I ev.	1 300	104	IX. Forstaffe Argentan.		
Jelkowo	1 100	88	Eigenheim II ev.	3 200	256	Argentan	24 400	1 952
Jmielno	1 900	152	Eigenheim kath.	2 300	184	Bismarckstreu	3 100	248
Jmsee	1 300	104	Freitagsheim	4 600	368	Brudnia	1 300	104
Karlshuh	2 800	224	Friedrichskron	2 100	168	Chrostowo	2 800	224
Kendzierzyn	4 300	344	Gniatowisz	4 500	360	Dombken	1 100	88
Kirchfließ	8 100	648	Gora	3 500	280	Eichthal	1 600	128
Klonbau	1 100	88	Grünfirch	2 200	176	Elfenheim	1 100	88
Kuifentalde	1 300	104	Güldenhof ev.	2 300	184	Grünthal	2 500	200
Lubochnia	1 300	104	Güldenhof kath.	3 000	240	Jarken	1 300	104
Malvenkamp	1 900	152	Hohensalza	143 900	11 512	Jesuitterbruch	1 100	88
Marzenin	4 300	344	Jacowo ev.	2 900	232	Johannisdorf	1 100	88
Mietzschin	5 100	408	Jacowo kath.	4 300	344	Marowo	3 300	264
Mierzewo	3 000	240	Jacobsdorf	1 100	88	Gr. Morin ev.	2 300	184
Monkownica	3 100	248	Jaschitz	6 500	520	Gr. Morin kath.	4 300	344
Neudorf niecha- nowo	2 300	184	Johannisthal	1 100	88	Al. Morin	1 800	144
Neuzedlitz	2 100	168	Jordanow	3 000	240	Gr. Dpof	3 900	312
Nidom	2 500	200	Kaifertreu	1 100	88	Dsniszewko	2 300	184
Niechanowo	5 400	432	Kleinwiese	1 100	88	Ostrowo b. Argentan	3 100	248
Nitrowitte kirchl.	2 000	160	Koscieler	5 800	464	Blonkowo	4 100	328
Pappelberg	3 900	312	Lischkowo ev.	1 300	104	Reichsmark	1 900	152
Patolowo	4 300	344	Lischkowo kath.	1 900	152	Roneck	4 100	328
Powidz	9 500	760	Liebensee	3 700	296	Rojewo	3 100	248
Ruhfeld	1 100	88	Lojewo	3 900	312	Schöngrund	2 500	200
Schidlowitz	1 400	112	Luisenfelde	3 000	240	Seedorf	1 600	128
Schwarzenau ev.	2 900	232	Michhöfen	2 700	216	Standau	1 600	128
Schwarzenau kath.	12 100	968	Minutsdorf	1 400	112	Treumark	2 900	232
Sorzencin	3 300	264	Neuhof	1 100	88	Waldestrub ev.	2 800	224
Stephansdorf	2 900	232	Nischwitz	3 900	312	Waldestrub kath.	2 300	184
Szczynit Agl.	4 300	344	D. Lomo (Rüdenau)	6 100	488	Waldow	3 700	296
Szczynit Abl.	4 300	344	Nitburg	3 000	240	Wierzbiczany	1 100	88
Neu Tecklenburg ev.	2 500	200	Nitrowo bei Amsee	3 700	296	Wierzhoslawitz	1 600	128
Neu Tecklenburg kath.	3 500	280	Nitwehr	1 100	88	Wobet	2 500	200
Arzostolon	1 900	152	Parchanie	3 100	248	Wygobda	3 700	296
Witkowo ev.	5 000	400	Penchowo	1 300	104	Summe Forstaffe		
Witkowo kath.	14 600	1 168	Plawin	2 100	168	Argentan	101 900	8 152
Witkowo jüd.	2 600	208	Przybyslawo	3 000	240			
Wylatkowo	2 500	200	Rabewitz	2 900	232	X. Kreisaffe Kolmar i. P.		
Wykowo ev.	1 100	88	Reinau	2 100	168	Alhrode	1 300	104
Wykowo kath.	6 500	520	Romburg	2 100	168	Antonienhof	1 100	88
Summe Kreisaffe			Sanddorf (Wiesenau)	1 300	104	Achenforth	3 100	248
Gnefen	183 000	14 640	Schadlowitz	7 700	616	Athanasienhof	3 100	248
(Kreis Witkowo)			Scharley	1 900	152	Augustenau	2 500	200
			Schellstein	2 100	168	Bergthal ev.	1 900	152
VIII. Kreisaffe Hohensalza.			Schönmühle	3 100	248	Bergthal kath.	3 100	248
Mtendorf	1 900	152	Seiborce	2 500	200	Bismarckstrubm	2 500	200
Amsee ev.	3 100	248	Slabencinet	2 100	168	Bratitz	1 100	88
Amsee I kath.	2 700	216	Stonst.	5 600	448	Budsin ev.	7 200	576
Amsee II kath.	1 600	128	Soykowo	1 900	152	Budsin kath.	8 500	680
			Szymborze Dorf	8 500	680	Cylichen (Wilsbach)	1 300	104
			Szymborze Fabrik	4 800	384	Dziembowo ev.	2 300	184
			Tannhofen I Kol.	3 100	248	Dziembowo kath.	5 800	464
			Tannhofen II	1 600	128			
zu übertragen	9 300	744	zu übertragen	330 400	26 432	zu übertragen	44 800	3 584

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag
	M.	M. S.		M.	M. S.		M.	M. S.
Übertrag	78 500	6 280	Übertrag	152 400	12 192	Übertrag	9 800	784
Wiederau Ost ...	3 100	248	Lubostron	3 000	240	Bronislato	3 300	264
Wiederau West ..	1 300	104	Ludwikowo	4 300	344	Bytow	1 100	88
Wymysłowo Kgl.	3 300	264	Maliż	2 700	216	Chelmce Kolonie ..	1 100	88
Zielin	2 500	200	Mamliż	4 600	368	Chelmce Dorf ...	3 500	280
Summe Forstkasse Tremessen	88 700	7 096	Mamliżhauwand ..	1 100	88	Ciechrz	3 500	280
XIV. Kreisaffe Schubin.			Mieczkowo	2 300	184	Chrosno	2 300	184
Bartichin	9 800	784	Mittendorf	1 300	104	Deutschrode	2 900	232
Bartichin Gut ...	2 500	200	Mycielewo	2 500	200	Friedrichau	2 300	184
Bärenbruch	2 700	216	Nezheim	3 100	248	Frohenau	1 100	88
Gr. Beerenbruch ..	3 500	280	Nezwalde ev. ...	3 200	256	Fünfhöfen	2 700	216
Bergheim	2 300	184	Nezwalde kath. ...	3 300	264	Gay	1 900	152
Bielawy	1 300	104	Neudorf	1 300	104	Glembotie	2 500	200
Blumenthal	2 900	232	Neufirchen I ev. ...	4 500	360	Gocanowo	2 100	168
Breitenstein	1 100	88	Neufirchen II ev. ...	3 900	312	Gora	2 800	224
Buschtau neu ...	1 300	104	Neufkirchen kath. ...	1 100	88	Großfee	2 500	200
Buschtau alt ...	2 100	168	Ostakowo rige ev. ...	1 100	88	Hochkirch	2 300	184
Dembogora	2 500	200	Ostakowo rige kath. ...	3 000	240	Kaisershöh	1 600	128
Dobischau	4 100	328	Dirzanowo	3 900	312	Königsbrunn ...	1 300	104
Neu Dombie	3 100	248	Dlempino	1 300	104	Königsthal	1 900	152
Drogoslawo	1 900	152	Palmierowo	2 900	232	Kozuszkowo wola	1 100	88
Eichenhain	1 600	128	Paulina	1 600	128	Krumtrie	1 100	88
Elisewo	2 700	216	Pischolschin	4 300	344	Kruschwitz Stadt ev	5 800	464
Erin ev.	7 200	576	Burke	2 900	232	Kruschwitz „ kath.	11 900	952
Erin kath.	11 500	920	Kensdorf	3 100	248	Kruschwitz Dorf ..	5 600	448
Erin jüd.	1 900	152	Kettowo	3 000	240	Lachmirowitz	3 700	296
Friedberg	1 900	152	Kostau	2 500	200	Lagiewnik	2 900	232
Friedenthal	1 300	104	Kuden	3 100	248	Lilienthal	2 100	168
Friedrichsdorf ..	1 100	88	Gr. Salzdorf	1 300	104	Lindenthal ev. ...	2 900	232
Friedrichsgrün ..	1 100	88	Kl. Salzdorf	1 100	88	Lindenthal kath. ...	1 300	104
Grocholn	2 300	184	Schepitz	1 100	88	Lonke	3 000	240
Gromaden	1 100	88	Schmiedeberg	4 600	368	Loftau	1 100	88
Grünau	1 100	88	Schönnädel	1 600	128	Ludziß	3 100	248
Grünhagen	3 500	280	Schottland	1 600	128	Markowitz	2 800	224
Grünheim	1 100	88	Schubin ev.	10 300	824	Marianowo	3 900	312
Gurtingen	1 300	104	Schubin kath.	16 100	1 288	Milny	4 300	344
Hallkirch	1 900	152	Schubin jüd.	1 100	88	Mühlgrund	1 900	152
Hansdorf	1 300	104	Slupowo Abbau ..	1 300	104	Neudorf	1 100	88
Hansdorf-Kaltbruch	2 800	224	Smogulsdorf	4 100	328	Orpikowo	2 900	232
Hedwigshorst ev. ...	1 600	128	Neu Smolno	1 100	88	Ostrowo b. Gembitz	3 100	248
Hedwigshorst kath.	1 100	88	Szaradowo	2 700	216	Polanowitz	3 700	296
Jezewohauwand ..	2 500	200	Thure	3 300	264	Raschleben	1 100	88
Joachimsdorf neu	1 100	88	Veronika	2 500	200	Rozniath	3 100	248
Joachimsdorf alt ..	2 700	216	Waltersruh	1 100	88	Ruschingen	1 300	104
Jwno	1 900	152	Wolitz	2 500	200	Rzadzwin	3 100	248
Kania ev.	1 100	88	Woniosch	5 700	456	Rzeszyn	2 800	224
Kania kath.	1 600	128	Wunschheim	4 300	344	Sagenfeld	1 100	88
Karolinowo	2 300	184	Wolwart	2 800	224	Siedlimowo	1 100	88
Kazmierzewo	2 100	168	Zalesie	1 900	152	Gr. Starost	4 300	344
Knieja	2 100	168	Zinsdorf	1 600	128	Strelno ev.	9 700	776
Kornelino	3 500	280	Plotowo ev.	1 100	88	Strelno kath.	21 400	1 712
Königsrode	2 800	224	Plotowo kath.	1 300	104	Strelno jüd.	2 900	232
Krotkowo	5 800	464	Surawia	2 300	184	Sufory	1 600	128
Krotoschin	4 200	336	Summe Kreisaffe Schubin	305 700	24 456	Tarnowko	3 100	248
Krzepiszyn	1 100	88	XV. Kreisaffe Strelno.			Woycin	3 300	264
Labischin ev.	9 000	720	Annaberg	1 100	88	Wola wapowska ..	2 800	224
Labischin kath.	10 800	864	Bacharcie-Piekti ..	5 400	432	Wroble	2 300	184
Labischin jüd.	2 900	232	Bartandziejewitz ..	1 100	88	Weitendorf	4 300	344
Lankowitz ev.	2 100	168	Bielsko Dorf	1 100	88	Witowiczki	1 300	104
Lankowitz kath.	2 300	184	Blumendorf	1 100	88	Zalinowo	3 100	248
zu übertragen	152 400	12 192	zu übertragen	9 800	784	Zernit	3 900	312
						Plotowo	1 100	88
			Summe Kreisaffe Strelno	200 500	16 040			

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Raffen- beitrag
	M.	M. S.		M.	M. S.		M.	M. S.
XVI. Kreisaffe Wirsiß.			Übertrag			Übertrag		
Adolfsdorf	2 300	184	Laubheim ev.	1 300	104	Wolfshagen	1 300	104
Augustenhof	1 100	88	Laubheim kath.	1 500	120	Wolsto	1 600	128
Bielatow	1 900	152	Luchowo ev.	2 100	168	Zabartowo	1 100	88
Blugowo	1 300	104	Luchowo kath.	5 200	416	Summe Kreisaffe	381 000	30 480
Birkenbruch	1 100	88	Mrotzchen	18 800	1 504	Wirsiß		
Bnin	2 500	200	Mroschütz	2 500	200			
Broniewo	2 100	168	Mrozowo	2 700	216			
Brostowo	2 100	168	Natel ev.	23 000	1 840			
Carlsbach ev.	1 300	104	Natel kath.	23 800	1 904			
Carlsbach kath.	3 400	272	Natel jüd.	1 900	152	XVII. Kreisaffe Wöngrowiß.		
Charlottenburg	2 700	216	Nekh Dorf	2 100	168	Aben	2 900	232
Collin	2 500	200	Nekhthal ev.	6 200	496	Bartelsee	1 900	152
Dembowko	1 400	152	Nekhthal kath.	2 500	200	Biberfeld	3 300	264
Debente	4 100	328	Orle	1 600	128	Bilichütz	2 100	168
Dembowo ev.	1 100	88	Ostrowiß	1 300	104	Blumenfelde	1 300	104
Dembowo kath.	2 900	232	Piesno	1 600	128	Bracholin	1 100	88
Dobbertin	1 100	88	Boburke	2 300	184	Dt. Briesen ev.	1 100	88
Al. Dreidorf	3 000	240	Bolichno Hauland	1 100	88	Dt. Briesen kath.	1 600	128
Gr. Dreidorf	2 100	168	Rosmin	1 300	104	Neu Briesen	2 800	224
Dronzno	1 100	88	Dt. Ruhden	2 300	184	Brüderhausen	3 100	248
Ebersparr	1 100	88	Runowo ev.	4 300	344	Buschfelde	1 100	88
Eichfelde	3 300	264	Runowo kath.	4 300	344	Butowiß	2 700	216
Eichenhagen	4 100	328	Sabte	2 800	224	Chatwobno	1 900	152
Gr. Elßingen	2 500	200	Samostrzel	3 100	248	Chojna	4 100	328
Elßnort	3 500	280	Sayaren	1 900	152	Czeschewo	3 300	264
Erlau	3 500	280	Scherbin	1 100	88	Dobiejewo	2 700	216
Falkenthal	1 300	104	Schloßberg	3 100	248	Dornbrunn	3 100	248
Friedheim ev.	5 400	432	Schönfelde	1 300	104	Eichwalde	2 900	232
Friedheim kath.	2 500	200	Schönrode	4 300	344	Elßnau	5 300	424
Friedrichsberg	2 100	168	Schönsee	1 300	104	Friedrichsfelde	3 100	248
Friedrichshorst	2 800	224	Seeheim ev.	3 100	248	Gr. Golle	1 100	88
Glesno	1 600	128	Seeheim kath.	2 100	168	Gollantsch	13 100	1 048
Grabau	4 300	344	Seehof	1 100	88	Grabowo	2 100	168
Grenzdorf	1 100	88	Seethal	1 100	88	Gruntowiß	1 100	88
Gromaden	2 800	224	Smielin	2 900	232	Grulewo	3 100	248
Grünhausen	1 300	104	Stahren	1 300	104	Hagenau	1 100	88
Grüntergost Dorf	2 300	184	Steinburg ev.	3 300	264	Haslicht	1 900	152
Güntergost Kol.	2 300	184	Steinburg kath.	4 300	344	Hohenheim	1 100	88
Heinrichsfelde	3 000	240	Suchary	1 100	88	Hohenstein	1 100	88
Hermannsdorf	2 300	184	Gr. Tonin	2 300	184	Hohentalben	1 100	88
Hoffmannsdorf	1 100	88	Al. Tonin	1 300	104	Hasheim ev.	1 300	104
Hohensee	1 100	88	Topola	2 500	200	Hasheim kath.	1 100	88
Hohenwalde	1 100	88	Trzeciewnica ev.	4 900	392	Zabowo	1 300	104
Isabella	1 900	152	Trzeciewnica kath.	4 100	328	Zaroschau I.	1 600	128
Jadwiga	1 300	104	Walentinowo	1 300	104	Zaroschau II.	1 600	128
Jachtowo (Buchheim)	1 100	88	Victorsau	2 800	224	Josephsthal	2 900	232
Johannisburg	2 800	224	Walbungen	3 900	312	Kalichan	1 300	104
Julienfelde	1 300	104	Waltershausen	1 600	128	Kaisersaue	2 700	216
Kaisersdorf	1 600	128	Weißenhöhe ev.	7 300	584	Kamniß	1 100	88
Kaiserswalde	2 300	184	Weißenhöhe kath.	4 800	384	Klubzyn	3 100	248
Kazmierowo	1 900	152	Wertheim	3 500	280	Kobyleß	3 100	248
Konstantinowo	3 100	248	Wiele	2 500	200	Körnersfelde	3 000	240
Kosztowo	2 800	224	Wiesengrund	1 100	88	Koninet	1 300	104
Königsdorf	2 800	224	Wiesenthal	2 300	184	Kopanin	1 300	104
Kracze	1 300	104	Wilhelmisdorf	2 800	224	Kopaschin	1 900	152
Kumau	1 100	88	Wirsiß ev.	5 200	416	Langendorf	2 700	216
Lindenburg	2 700	216	Wirsiß kath.	5 100	408	Lazißka	3 100	248
Lindental ev.	1 900	152	Wißel ev.	3 000	240	Lechlin	4 100	328
Lindental kath.	3 300	264	Wißel kath.	6 800	544	Lefno ev.	2 500	200
Lobfens ev.	11 500	920	Al. Wißel	1 900	152	Lefno kath.	3 700	296
Lobfens kath.	4 900	392	Witoßlaw	2 300	184	Lengowo	3 100	248
Lobfens jüd.	2 700	216	Wißleben	3 500	280	Liebenau	2 700	216
						Lopienno	6 500	520
zu übertragen	150 300	12 024	zu übertragen	377 000	30 160	zu übertragen	35 200	10 816

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- beitrag	
		M.	A. S.			M.	A. S.			M.	A. S.
Übertrag	35 200	10 816		Übertrag	278 600	22 288		Übertrag	93 800	7 504	
Doschiniez	4 300	344		Waltersheim	1 300	104		Katshowo	1 100	88	
Dufowo	1 100	88		Wapno ev.	1 100	88		Kierstowo	1 100	88	
Marktstädt	14 800	1 184		Wapno kath.	2 500	200		Kolbromb	2 700	216	
Miloslawitz ev.	1 100	88		Welnathal	1 900	152		Komsdorf	1 100	88	
Gr. Mirkowitz	1 100	88		Wiatrowo	3 500	280		Kornthal	1 100	88	
Mokronos ev.	1 100	88		Wiele	3 100	248		Al. Laszi	2 700	216	
Mokronos kath.	2 900	232		Wongrowitz christl.	32 300	2 584		Laszki	1 100	88	
Morkau	2 500	200		Wongrowitz jüd.	2 300	184		Lubtsch	2 100	168	
Neugrund	2 500	200		Wabitschin (Komb- schin)	4 100	328		Lindenbrück ev.	3 000	240	
Niehof	1 900	152		Belice	3 900	312		Lindenbrück kath.	3 900	312	
Nowen	1 100	88		Summe Kreisstufe Wongrowitz	334 600	26 768		Lysinin	2 700	216	
Ochodza	2 100	168						Mariensfeld	1 100	88	
Osten	1 600	128						Miasztowitz	3 100	248	
Panigrodz	2 300	184						Mittelwalde ev.	1 100	88	
Paulsfeld	3 500	280						Mittelwalde kath.	3 300	264	
Pawlowo	3 100	248						Murtshin ev.	1 100	88	
Plonskowo	1 300	104						Murtshin kath.	2 300	184	
Podlesche kirchl.	3 300	264						Neitwalde	2 900	232	
Popowo kirchl. ev.	1 600	128						Obersee	1 100	88	
Popowo kirchl. kath.	5 000	400						Obudno	2 700	216	
Potulice	5 600	448						Ocwieka	1 100	88	
Proberen	2 500	200						Ochnau	1 300	104	
Prusiez	5 600	448						Ostrowce	5 600	448	
Rakowo	2 500	200						Ottenjund	2 700	216	
Katshowo	1 100	88						Bobau	1 900	152	
Revier	2 100	168						Bozslau	2 700	216	
Rgielsko	1 300	104						Ketsch	2 500	200	
Rittscherheim ev.	1 100	88						Kettshüh	1 100	88	
Rittscherheim kath.	1 100	88						Koggenau	4 300	344	
Rombshin ev.	4 300	344						Kogowo	4 200	336	
Roschinno	2 100	168						Kyblewo	2 100	168	
Ruhleben	1 300	104						Kyschetwo	3 900	312	
Rybowo	4 300	344						Sarbinowo bei Znin	2 700	216	
Sarbia	1 900	152						Sarbinowo bei Lopianno	1 900	152	
Sarbka	1 900	152						Sartschin	1 300	104	
Scherlin ev.	1 100	88						Schelejewo	3 000	240	
Scherlin kath.	1 100	88						Storken	2 300	184	
Schoffen	14 200	1 136						Stembowo	2 900	232	
Schreibersdorf	2 500	200						Strehnagora	2 700	216	
Schwarzacker	1 100	88						Sulinowo	2 900	232	
Smogulec	4 100	328						Tonnendorf	1 100	88	
Smuschewo	2 100	168						Wenetia	1 300	104	
Spiegel	2 700	216						Welbin	1 900	152	
Springberg	1 100	88						Woycin ev.	1 100	88	
Steinrode	2 500	200						Woycin kath.	1 600	128	
Stempuchowo	2 700	216						Wybranowo	1 100	88	
Stolenschin	2 100	168						Zernitz	3 900	312	
Tarnowo	1 300	104						Znin ev.	7 200	576	
Tomshüh	1 600	128						Znin kath.	13 000	1 040	
Tomshetwo	3 100	248						Znin jüd.	3 100	248	
Turza	3 000	240						Summe Kreisstufe Znin	223 500	17 880	
zu übertragen	278 600	22 288		zu übertragen	93 800	7 504					

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 48.

Ausgegeben zu Bromberg, den 25. November

1916.

Inhalt: Stücke 256—262 des Reichs-Gesetzblatts 671. Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen 672. Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie von Entbindungsanstalten 673. Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen usw. 674. Vergütungen für Kriegseleistungen 675. Zeitschrift „Beiträge zur Kriegswirtschaft“ 676. Standesamt Schultiz 677. Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 678. Aufnahmeprüfungen in den Lehrer-Seminaren und Präparanden-Anstalten 679/680. Entlassungsprüfungen der Seminaristen 681. Hebammenlehrcursus 682. Weihnachtsfundungen 683. 4 % und 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Posen 684/685.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

671 Die Stücke Nr. 256—262 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5559. Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen. Vom 13. November 1916.

Nr. 5560. Gesetz über die Festsetzung von Kurfen der zum Börjenhandel zugelassenen Wertpapiere. Vom 9. November 1916.

Nr. 5561. Bekanntmachung über Kunst-honig. Vom 14. November 1916.

Nr. 5562. Bekanntmachung über Befreiungen vom Warenumsatzsteuempel. Vom 14. November 1916.

Nr. 5563. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 10. November 1916.

Nr. 5564. Verordnung über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916.

Nr. 5565. Bekanntmachung über Erhaltung von Antwertschaften aus der Krankenversicherung. Vom 16. November 1916.

Nr. 5566. Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 16. November 1916.

Nr. 5567. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Hinderfüßen und Hornschlächten vom 25. Mai / 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409/1129). Vom 17. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

672 Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats die **Polizeiverordnung**

über
die Beförderung von Dampfpflügen auf
Chausseen

vom 30. März 1909 Amtsblatt S. 115,
ergänzt wie folgt:

Dem § 1 der Polizeiverordnung wird folgender vierter Absatz hinzugefügt:

„Der Führer des Dampfpfluges ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.“

Im § 1 Absatz 3 ist das Wort „Begewärtter“ zu streichen.

Posen, den 17. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

673 Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats die **Polizeiverordnung**

über
Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil-
und Pflegeanstalten sowie von Entbindungs-
anstalten

vom 12. Dezember 1912 Amtsblatt 1913 S. 46 durch Hinzufügung des § 40 ergänzt:

§ 40. „Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf die Anstalten der Militärverwaltung keine Anwendung“.

Posen, den 18. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

674 Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chaussees und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chaussees und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Posen mit Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1. Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chaussees ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2. Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeuges dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

Der Führer der Straßenlokomotive und Zugmaschine ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

§ 4. Für das Befahren von Überwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

- a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
- b) Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.

c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Überweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.

d) Von dem Transportführer ist auf den Überwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5. Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 m nicht überschreiten.

Der Druck auf 1 cm Felgenbreite darf 150 kg nicht überschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

§ 8. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten, und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdefuhrwerken Beistand leisten.

§ 11. Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12. Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblafen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Achsfästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13. Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeuge vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 14. Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von drei Anhängern erteilt werden.

§ 15. Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh,
- b) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 17. Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Verkehr dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

Rosen, den 13. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
S.-Nr. 41/16 P R.

675 Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegseleistungen (Natural-Quartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage) in den Monaten August 1914 bis Juli 1916 sind vorzulegen, um sie einzulösen von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

- a) Bromberg Land der Kreiskasse in Bromberg,
- b) Filehne der Kreiskasse in Filehne,
- c) Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,
- d) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,
- e) Kolmar i. P. der Kreiskasse in Kolmar i. P.,
- f) Mogilno der Kreiskasse in Mogilno,
- g) Schubin der Kreiskasse in Schubin,
- h) Strelno der Kreiskasse in Strelno,
- i) Znin der Kreiskasse in Znin,
- k) Wittowo der Kreiskasse in Gnesen,
- l) Schneidemühl Stadt der Kreiskasse in Schneidemühl,
- m) Bromberg Stadt der Kreiskasse in Bromberg.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 17. November 1916.

Nr. 9055 I h U. Der Regierungspräsident.

676 Um die volkswirtschaftlichen Beobachtungen und Erfahrungen, die sich fortwährend im Kriegsernährungsamt und in den ihm unterstellten Stellen sammeln, der breiten Öffentlichkeit des deutschen Volkes zugänglich zu machen, hat der Herr Präsident des Kriegsernährungsamtes veranlaßt, daß unter Leitung der volkswirtschaftlichen Abteilung desselben „Beiträge zur Kriegswirtschaft“ herausgegeben werden.

Bestellungen auf die Zeitschrift sind an den Verlag der „Beiträge zur Kriegswirtschaft“, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, zu richten.

Der Preis für die im Jahre erscheinenden 24 Hefte beträgt beim Bezuge durch die Post frei ins Haus 12 Mark.

Bromberg, den 16. November 1916.

S.-Nr. 5558 g I A. Der Regierungspräsident.

677 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des verzogenen Stadtsekretärs Benzki den stellvertretenden Stadtsekretär, Polizeiergeanten Hermann P u p p e l in Schulitz zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schulitz, Kreis Bromberg, ernannt.

Bromberg, den 18. November 1916.
S.-Nr. 2520 I z. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

678 Für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren sind im Jahre 1917 folgende Termine anberaumt:

21. Mai 1917 und 22. Oktober 1917 für
Mittelschullehrer,
24. Mai 1917 und 25. Oktober 1917 für
Direktoren.

Die noch nicht im Schuldienst stehenden Bewerber haben sich unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienst stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei uns **spätestens drei Monate vor dem Termine** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Befähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Im übrigen weisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 16 Seite 81 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 hin.

Posen, den 8. November 1916.
Nr. S 4147/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

679 Im Jahre 1917 werden die **Aufnahme-Prüfungen** in den Lehrer-Seminaren der Provinz Posen stattfinden:

- evangelisches Seminar in Bromberg:
am 27. März 1917,
evangelisches Seminar in Kroschin:
am 25. September 1917,

evangelisches Seminar in Krotoschin:

am 27. März 1917,

evangelisches Seminar in Dissa:

am 27. März 1917,

evangelisches Seminar in Schwerin a. W.:

am 27. März 1917,

evangelisches Seminar in Wongrowitz:

am 27. März 1917,

paritätisches Seminar in Rawitsch:

am 27. März 1917,

katholisches Seminar in Bromberg:

am 24. September 1917,

katholisches Seminar in Gryn:

am 27. März 1917,

katholisches Seminar in Graustadt:

am 27. März 1917,

katholisches Seminar in Rogasen:

am 27. März 1917,

katholisches Seminar in Schneidemühl:

am 27. März 1917,

katholisches Seminar in Wollstein:

am 27. März 1917.

Die Bewerber haben sich spätestens **3 Wochen** vor dem Prüfungstermin bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein);
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugnis von dem Vorstande derselben, für die übrigen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit;
4. ein Zeugnis über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

In betreff der Kenntnisse, welche der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872

welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im Amtlichen Schulblatt für 1901 Nr. 19 Seite 135 veröffentlichten Erlaß vom 1. Juli 1901 U III Nr. 3465.

Posen, den 8. November 1916.

S 4164/16 P S C. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

680 Für die **Aufnahme-Prüfungen** bei den **Königlichen Präparanden-Anstalten** im Jahre 1917 sind folgende Termine anberaumt:

1. in **Birnbaum** (kath.) am 27. März 1917,
2. „ **Lobzens** (kath.) am 27. März 1917,
3. „ **Mejerik** (kath.) am 27. März 1917,
4. „ **Bojanowo** (ev.) am 27. März 1917,
5. „ **Czarnikau** (ev.) am 24. September 1917,
6. „ **Pleschen** (ev.) am 27. März 1917,
7. „ **Schneidemühl** (ev.) am 27. März 1917,
8. „ **Schönlank** (ev.) am 27. März 1917,
9. „ **Unruhstadt** (ev.) am 27. März 1917.

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Bewerber können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In den unter Nr. 1, 2, 3 genannten Anstalten können evangelische Schüler und in den unter Nr. 4 bis 9 genannten Anstalten katholische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 4 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein und der Tauffchein,
2. der Impf- und Wiederimpfungschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 8. November 1916.

S 4148/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

681 Für die **Entlassungsprüfungen** der Seminaristen und für die Prüfung derjenigen Lehramtsbewerber, die nicht in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für das Jahr 1917 folgende Termine anberaumt:

- in **Bromberg**, katholisches Seminar,
am 19. September 1917,
„ **Koschmin**, evangelisches Seminar,
am 11. September 1917.

Die schriftliche Prüfung findet eine Woche vorher statt.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben sich bei uns spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden

und der Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probeschrift.

In den Lehrer-Seminaren zu Fraustadt, Krotoschin, Lissa i. P., Rawitsch, Rogasen, Schwerin a. W., Wollstein, Bromberg ev., Crin, Schneidemühl, Wogrowitz und an den Lehrerinnen-Seminaren zu Lissa i. P. und Hohenfalza findet im Jahre 1917 eine Entlassungsprüfung nicht statt.

Posen, den 8. November 1916.

S 4165/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

682 Der nächste Hebammenlehrcursus beginnt am 3. April 1917 und wird 9 Monate dauern. Anträge auf Zulassung sind bis zum 25. Januar 1917 bei den Königlichen Herren Landräten oder bei den von ihnen beauftragten Behörden, ferner bei dem Königlichen Polizeipräsidenten in Posen und bei den Polizeiverwaltungen in Bromberg und Schneidemühl zu stellen. Hierbei sind vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberinnen (nach dem vorgeschriebenen Formular);
- b) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit und den unbescholtenen Ruf der Bewerberin, insbesondere auch darüber, daß sie nicht außerehelich geboren hat;
- c) ein Geburts- oder Tauffchein;
- d) eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung.

Verheiratete Bewerberinnen haben die schriftliche Genehmigung ihres Ehemannes beizubringen. Personen, welche jünger als 20 oder älter als 30 Jahre sind, oder sich in schwangerem Zustande befinden oder außerehelich geboren haben, sind von der Aufnahme in die Anstalt grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Altersdispens kann nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Unterrichts- und Verpflegungskosten sowie die Wohnungsentuschung für den ganzen Kursus sind auf zusammen 400 M. festgesetzt.

Solchen Schülerinnen, welche sich vor ihrer Aufnahme in die Anstalt in rechtsverbindlicher Form verpflichten, nach bestandener Prüfung eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Bezirks-Hebammenstelle **mindestens 3 Jahre lang zu verwalten**, wird vom Provinzialverband eine Beihilfe in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Kosten gewährt. Sie haben demgemäß bei ihrem Eintritt in die Anstalt an die Anstaltskasse an Honorar, für Verpflegung in der III. Klasse sowie als Entschädigung für Wohnung und für Bestellung von Bett, Bettzeug und Handtüchern nur 134 M. und für das Lehrbuch 2,30 M., zusammen 136,30 M. zu entrichten.

Verlassen solche Schülerinnen später den ihnen überwiesenen Hebammenbezirk vor Ablauf von 3 Jahren, so haben sie die ihnen gewährte Beihilfe von 266 M. ganz oder zu einem entsprechenden Teile der Provinzialverwaltung zurückzuerstatten.

Diejenigen Personen, welche auf eigene Kosten an dem Kursus teilnehmen und demgemäß in der Auswahl des Niederlassungsortes nicht beschränkt sein wollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt sofort:

- | | |
|--|----------|
| a) an Honorar für den ganzen Kursus | 40,00 M. |
| b) für Verpflegung in der III. Kl. u. als Entschädigung für Wohnung, Bett, Bettzeug und Handtücher | 360,00 " |
| c) für das Lehrbuch | 2,30 " |
| d) für eine Hebammentasche nebst Zubehör | 60,00 " |

zusammen also 462,30 M.

an die Anstaltskasse zu entrichten. Schülerinnen, die in der II. Klasse statt in der III. Klasse verpflegt sein wollen, haben für den ganzen Kursus 94,50 M. zuzuzahlen. Wird Verpflegung in der I. Klasse gewünscht, so stellt sich der zuzuzahlende Betrag auf 202,50 M.

Diejenigen Bewerberinnen, welche vorläufig angenommen sind, haben sich am 3. April 1917, vormittags 10 Uhr, in der Provinzial-Frauenklinik und Hebammenlehranstalt Posen W, Feldstraße 17, bei dem Anstaltsdirektor Herrn Professor Dr. Lange zu melden, um die endgültige Entscheidung über ihre Aufnahme entgegenzunehmen.

Posen, den 7. November 1916.

Der Landeshauptmann. v. Heyking.

683 Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an jedermann das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu be-

ginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-drängen. Nachdem die Zahl der Eisenbahnzüge vermindert worden ist, ist es noch weniger als in früheren Jahren möglich, bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete spät eingeliefert werden. Vielmehr erheischen die gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnisse dringend die besonders **frühzeitige Auslieferung der Weihnachtssendungen**, damit die pünktliche Überkunft der Pakete gesichert ist und Betriebsstörungen ferngehalten werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken**. Etwaige auf dem Verpackungstoff vorhandene alte Aufschriften und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Papplasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist zu vermeiden. Die **Aufschrift** der Pakete muß **deutlich, vollständig und haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlich auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen Papiers**, das **der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier; dagegen sind Paketkarten-Drucke ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Der **Name des Bestimmungsortes** muß **recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die **Paketaufschrift** muß **sämtliche Angaben der Paketkarte** enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit bei einem Verluste der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen **nach großen Orten** ist die **Wohnung des Empfängers**, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Damit die Pakete den Empfängern auch dann möglichst schnell zugeführt werden können, wenn die Aufschrift abfallen oder unlesbar werden sollte, wird den Absendern dringend geraten, **in das Paket selbst obenauf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Paketempfängers zu legen**.

Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn schon der Absender die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 20. November 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

684 **Aufkündigung**

von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1917 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

45 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 1615 2670 2899 3005 3180 3469
3521 5262 5451 5514 6249 6578 6646 6664
7006 7639 7894 8075 8407 8666 8739 8853
9044 9473 9544 9914 10109 10356 10597
10662 10692 10714 11445 11765 12421
12665 12724 12875 12965 13075 13186
13296 13326 13604 13605.

18 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 284 433 1697 1752 2274 2405 2542
2645 2841 3360 3778 3823 3942 3966 4346
4388 4418 4501.

106 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Taler).

Nr. 1949 3009 3050 3366 5051 5056 5397
5577 5836 5873 6210 6220 6472 7262 7672
7908 8300 8402 8685 8776 8862 8916 8974
9045 9093 9238 9570 9611 9766 9832 9939
10329 10543 10571 10642 10735 10881
10918 10930 11060 11301 11717 11895 12074
12145 12350 12368 12481 12637 12768
12800 12820 13037 13099 13327 13405
13406 13490 13638 13673 13699 13814
13943 13996 14161 14697 14754 14859
14861 14944 15237 15263 15325 15363
15414 15437 15489 15631 15821 15849
15941 16019 16142 16287 16539 16550
16612 16804 16817 16840 16870 17142
17215 17330 17364 17528 17585 17611
17649 17864 17935 17996 18405 18528
18545 18604.

88 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Taler).

Nr. 2005 2222 3979 4337 4448 5429
5532 5538 5617 5637 5796 6006 6486 6724

6879 7708 7740 7908 7962 8044 8432 8477
8659 8735 8801 9079 9113 9390 9500
9650 9718 9743 9745 9757 9981 10137
10276 10386 10577 10684 10717 10882
11142 11175 11283 11365 11441 11649
11655 11783 11956 11988 12035 12230
12748 12788 12963 12995 13105 13126
13476 13493 13519 13642 13687 13756
13806 13828 13987 13996 14017 14246
14308 14376 14407 14543 14548 14576
14599 14626 14684 14714 14778 14858
14877 14902 14975 15010.

3 Stück Lit. CC. zu 300 Mark. Nr. 9 18 60.

3 Stück Lit. DD. zu 75 Mark. Nr. 19 20 34.

II. 3½ % Rentenbriefe:

**12 Stück Lit. L. zu 3000 Mark. Nr. 51 65
657 682 781 1407 1416 1648 1698 1826 1900
1962.**

1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark. Nr. 109.

**8 Stück Lit. N. zu 300 Mark. Nr. 24 91
113 168 204 360 753 900.**

**6 Stück Lit. O. zu 75 Mark. Nr. 35 252
260 658 668 705.**

**4 Stück Lit. P. zu 30 Mark. Nr. 43 67 152
172.**

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1917 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. April 1917 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße Nr. 76 — oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis D müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 6 bis 16, den Rentenbriefen Lit. CC und DD nur die Erneuerungsscheine und den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 4 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Renten-

briefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

§ 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 17. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach

685 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Breslau, den 17. November 1916.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbankkasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen, und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe:

42	Stück	Lit. A	zu	3000	Mark	126 000	ℳ.	
13	"	" B	"	1500	"	19 500	"	
75	"	" C	"	300	"	22 500	"	
65	"	" D	"	75	"	4 875	"	172 875 ℳ.
1	"	" CC	"	300	"	300	ℳ.	
2	"	" DD	"	75	"	150	"	
3	"	" HH	"	300	"	900	"	
1	"	" JJ	"	75	"	75	"	1 425 ℳ.
<hr/>									174 300 ℳ.
202		Stück							

II. 3½ % Rentenbriefe:

10	Stück	Lit. F	zu	3000	Mark	30 000	ℳ.	
2	"	" G	"	1500	"	3 000	"	
7	"	" H	"	300	"	2 100	"	
6	"	" J	"	75	"	450	"	
6	"	" K	"	30	"	180	"	35 730 ℳ.
10	"	" L	"	3000	"	30 000	ℳ.	
1	"	" M	"	1500	"	1 500	"	
10	"	" N	"	300	"	3 000	"	
5	"	" O	"	75	"	375	"	
3	"	" P	"	30	"	90	"	34 965 ℳ.
1	"	" T	"	75	"	75	ℳ.	75 ℳ.
<hr/>									
61		Stück							

zus. 263 Stück im Werte von 245 070 ℳ. durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerkten bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei den Akten niedergelegt ist.

(L. S.)
 gez. ^{G.} **Wahlau.** ^{g.} **Witlers,** ^{u.} **Notar.** **Ziboll.**
 gez. ^{G.} **Korh.** ^{w.} **Klnschuhn.** ^{o.} **Kuhls.**

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 17. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 48.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 48.

Sonder-Beilage

zu Nr. 48 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 25. November 1916.

Inhalt: Viehzählung. — Höchstpreise für Hafer.

Am 1. Dezember 1916 findet im Deutschen Reiche die planmäßige **Viehzählung** statt, die durch Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1916 in ihrem Umfange erweitert worden ist; sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die für Preußen für den gleichen Tag vorgesehene Viehbestandserhebung kommt durch die Viehzählung in Fortfall.

Hierbei werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Von den in ausreichender Zahl beifolgenden Zählbezirks- und Gemeindeflisten sind je drei Abdrücke schleunigst den mit der unmittelbaren Leitung des Zählwerkes betrauten Landräten, den Vorständen der Stadtkreise und der übrigen Städte mit über 4000 Einwohnern des dortigen Bezirks zu übersenden. Die Kreisliste F erhalten die Landratsämter vom Königl. Statistischen Landesamte. Bei den Stadtkreisen vertritt die Gemeindefliste die Kreisliste.

Im übrigen bemerke ich:

1. Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäfte ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des dortigen Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beieiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich, geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäfte zu betrauen.

2. Der Tag der Viehzählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Amts- und Kreisblättern, durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrtümlichen Annahme, daß die Viehzählung zu irgendwelchen steuerlichen Zwecken erfolge, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

3. Der Viehzählung ist, wie bei den letzten Zählungen, die Viehhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zähleinheit zugrunde zu legen. Die Aufnahmebehörden sind hierauf besonders hinzuweisen, da die Berechnung des Formularbedarfs hiervon abhängig ist.

4. Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze, militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vgl. Gemeindelexikon), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Ich erwarte, daß die vielen Verstöße hiergegen bei der diesmaligen Viehzählung unterbleiben. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

5. Durch die Anordnung, daß von den Zählern zwei Stück der Zählbezirkslisten C und von den Ortsbehörden drei Stück

der Gemeindefliste E auszufertigen sind, von denen je eine Zählbezirksliste der Orts- und je eine Gemeindefliste der Orts- und der Kreisbehörde verbleibt, und daß von den Kreisbehörden die Kreisliste F in zwei Stück auszufertigen ist, von der sie ein Stück behalten, ist diesen Behörden die Möglichkeit gegeben, den Viehbestand für ihr Gebiet, noch vor Vollen dung der Aufbereitung der Zahlungsergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt, festzustellen und für verschiedene wirtschaftliche Fragen zu verwerten. Hierbei darf indessen die dem einzelnen Viehbesitzer gegenüber gebotene Rücksicht auf die verschwiegene Behandlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unter keinen Umständen verletzt werden. Im übrigen handelt es sich um eine nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Zählung, deren Ergebnis ohne meine Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden darf. Beröffentlichungen dürfen nur mit Zustimmung des Reichskanzlers erfolgen. Es ist Wert darauf zu legen, daß die Zählbezirks- und Gemeindeflisten auch wirklich aufbewahrt werden, damit die vielen Anträge, besonders von Gemeindebehörden an das Statistische Landesamt um Übersendung dieser Listen, unterbleiben.

6. Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind so bald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

7. Sollte der Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen usw. zu Zweifeln Anlaß geben, so wollen Sie alsbald mit dem königlichen Statistischen Landesamt in Verbindung treten, das von mir angewiesen worden ist, die betreffenden Anfragen erforderlichenfalls zu meiner Kenntnis und Entscheidung zu bringen.

8. Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung gesetzten Fristen sind pünktlich innezuhalten. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles übersüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen usw.) zu vermeiden.

Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Tiere, wie sie am 1. Dezember vorhanden war, festzustellen und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Tintenstift vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des königlichen Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

9. Die an das königliche Statistische Landesamt einzureichende Kreisliste F ist unter Briefumschlag besonders abzusenden; die Zählbezirkslisten C und die Gemeindeflisten E, die beide in der Reihenfolge, wie die Namen in der Kreisliste stehen, geordnet sein müssen, haben in einem oder mehreren Paketen zu folgen. Die Junehaltung der Reihenfolge der Listen und die sorgfältige Aufstellung der Kreisliste ist den Kreisbehörden zur besonderen Pflicht zu machen. Die Fristen zur Einsendung der Listen an das königliche Statistische Landesamt sind unter allen Umständen innezuhalten.

Berlin, den 15. November 1916.

Vlb 747. Der Minister des Innern.

An sämtliche Provinz-Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bromberg, den 24. November 1916.

Der Regierungspräsident.

S.-Nr. 1475 I e.

Auf Grund der mir von den Landeszentralbehörden (dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Herrn Minister des Innern) erteilten Ermächtigung bestimme ich gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung vom 18. September dieses Jahres (Reichsgesetzblatt S. 1048) betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916, daß für den Umfang der Provinz Posen der Höchstpreis von Dreihundert Mark für die Tonne inländischen Hafers für Lieferungen bis zum 15. Oktober dieses Jahres einschließlich bezahlt werden darf.

Posen, den 22. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

v. Eisehart.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 49.

Ausgegeben zu Bromberg, den 2. Dezember

1916.

Inhalt: Stücke 263—268 des Reichs-Gesetzblatts 686. Schutzimpfung der Heeresangehörigen 687. Briefadressen an Kriegsgefangene 688. Kranken- und Invalidenversicherung der russisch-polnischen Arbeiter 689. Gelbblatterie des Volksheilstättenvereins vom Roten Kreuz 690. Zeitweilige Sperrung von Wasserstraßen 691. Handwerkskammer zu Bromberg 692. Steuererklärungen 693. Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und Direktoren 694. Kurse für Kandidaten der evangelischen Theologie 695. Lehrerinnen-Prüfungen 696/701. Kreis-anleihscheine des Kreises Schubin 702. — Sonderbeilage: Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

686 Die Stücke Nr. 263—268 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5568. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145). Vom 20. November 1916.

Nr. 5569. Bekanntmachung über die Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 21. November 1916.

Nr. 5570. Bekanntmachung betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 23. November 1916.

Nr. 5571. Bekanntmachung betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roh-tabak. Vom 21. November 1916.

Nr. 5572. Bekanntmachung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743). Vom 23. November 1916.

Nr. 5573. Bekanntmachung betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Italien. Vom 24. November 1916.

Nr. 5574. Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Nr. 5575. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Nr. 5576. Bekanntmachung über Zement. Vom 24. November 1916.

Nr. 5577. Bekanntmachung betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 15. November 1916.

Nr. 5578. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 25. November 1916.

Nr. 5579. Bekanntmachung betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. November 1916.

Nr. 5580. Bekanntmachung betreffend die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium. Vom 23. November 1916.

Nr. 5581. Bekanntmachung zur Änderung des § 7 der Bekanntmachung über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916. Vom 26. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

687 Wiederholte Anfragen geben Veranlassung, bezüglich der Schutzimpfungen der Heeresangehörigen, einschließlich Offiziere, Beamte und Beamtenstellvertreter, folgendes zu bestimmen:

I. Bei Verwendung in Feldstellen:

Vor ihrer Abreise zum Feldheere müssen sämtliche Heeresangehörige unter allen Umständen den vorgeschriebenen Schutzimpfungen gegen Pocken, Cholera und Typhus unterzogen werden. Soweit die genannten in den letzten 4 Jahren mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind oder diese Krankheit überstanden haben, kann von der Vornahme der Pockenschutzimpfung abgesehen werden.

Da die Durchführung der vorgeschriebenen 3 Schutzimpfungen eine Zeitdauer von mindestens 15, in der Regel aber eine solche von 21 Tagen in Anspruch nimmt, ist es erforderlich, daß alle für eine Verwendung im Felde überhaupt in Frage kommenden Heeresangehörigen, soweit dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich den vorgeschriebenen Impfungen unterworfen werden, damit nicht etwa durch die einstweilen unterlassene Impfung eine Verzögerung in der Abreise bedingt wird. Die Impfungen gegen Typhus und Cholera sind in Zeitabständen von einem halben Jahre zu wiederholen.

II. Bei vorübergehender Entsendung:

Bei vorübergehender Entsendung zum Feldheere oder in die von uns und unseren Verbündeten besetzten Gebiete, einschließlich der Generalgouvernements Warschau und Belgien sind alle Heeresangehörigen vor ihrer Abreise der Pockenimpfung zu unterwerfen, soweit sie in den letzten 4 Jahren nicht mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind oder diese Krankheit überstanden haben. Der Erfolg der Impfung braucht nicht abgewartet, die Impfung kann vielmehr am Tage der Abreise selbst vorgenommen werden.

Außerdem ist den Betreffenden in ihrem eigenen gesundheitlichen Interesse anzuraten, daß sie sich bei vorübergehender Entsendung über die Westgrenze des Reichs auch der Typhusimpfung und bei vorübergehender Entsendung über die Ostgrenze des Reichs der Typhus- und Choleraimpfung unterziehen.

Bei vorübergehender Entsendung nach dem Balkan oder der Türkei müssen hingegen alle Heeresangehörige wie gegen Pocken, auch gegen Typhus und Cholera geimpft sein.

Alle Personen, die für derartige Reisen überhaupt in Frage kommen, sind daher rechtzeitig zu impfen, damit Verzögerungen der Reise vermieden werden.

Es wird ersucht, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin W 66, den 13. November 1916.

Nr. 10 001/10. 16. M. A. Kriegsministerium.

An sämtliche königlich preussischen stellvertretend. Generalkommandos (XXI. für XVI.) usw.

688 Die Angehörigen von Kriegsgefangenen werden erneut daran erinnert, daß die Adresse der Briefe an diese keine anderen Angaben als die Bezeichnung des Truppenteils, zu dem der betreffende Mann gehört hat, enthalten dürfen, keinesfalls dürfen höhere Verbände, wie Brigade, Division, Armeekorps oder dergleichen angegeben werden, weil der Gegner daraus Schlüsse über die Zusammensetzung des Heeres ziehen könnte.

Stellvertretendes Generalkommando.

II. Armeekorps.

689 Nach den Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos betr. die Kranken- und Invalidenversicherung der russisch-polnischen Arbeiter unterliegen sämtliche russisch-polnischen Arbeiter vom 20. November 1916 ab der Krankenversicherung. Dagegen sind sämtliche russisch-polnischen Arbeiter, gleichgültig, ob sie bei Beginn des Krieges zurückgehalten sind oder ob sie sich während des Krieges im besetzten Gebiet haben anwerben lassen, soweit sie unter die Befehle vom 30. Oktober 1915 (Z. 52 606) und 3. November 1916 (Z. 69 792) fallen, also mit alleiniger Ausnahme der Kartoffel- und Rübenarbeiter (Befehl vom 6. August 1916 Z. 48 781) von der Invalidenversicherung frei.

Die Arbeitgeber, welche diese Arbeiter trotzdem bei der Invalidenversicherung versichern, insbesondere für sie Beitragsmarken einleiben, machen sich nach den ergangenen Befehlen strafbar. Strafbar macht sich gleichfalls, wer zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt.

Zuwiderhandlungen sind dem stellvertretenden Generalkommando mitzuteilen. Zuwiderhandlungen werden ausnahmslos den Kriegsgerichten des Kriegszustandes zur Aburteilung überwiesen werden.

Stettin, den 21. November 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
Abt. Z. Nr. 73595. des II. Armeekorps.

690 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 der Abteilung X des Volkshelbstättenvereins vom Roten Kreuz, Seeheim für Unteroffizierfrauen und -Kinder, E. V. in Berlin die Erlaubnis zu erteilen geruht, für den Bau und die Einrichtung eines neuen Seeheims auf Vorkum eine Geldlotterie mit einem Spieltkapital von 600 000 M. und einem Reinertrage von 200 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung am 1. und 2. Juni 1917 in Berlin statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

He 1914. — F. M. I 10375.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

691 Zur Ausführung dringender Zustandsetzungsarbeiten und baulicher Einrichtungen werden die Wasserstraßen des Regierungsbezirks Bromberg, und zwar die untere Brahe, der Bromberger Kanal, die untere Neße bis zur Dragemündung und die obere Neße in der Zeit vom 23. De-

zember 1916 abends bis einschließlich 28. Februar 1917 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 23. November 1916.

Nr. 4954 I b B. Der Regierungspräsident.

692 Durch Bekanntmachung vom 15. September 1900 — Nr. 2580 G I d (Amtsblatt S. 353) ist auf Grund des § 103b der Gewerbeordnung folgendes bestimmt worden:

„Die aus der Einrichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer zu Bromberg erwachsenden Kosten sind von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks, d. i. der Regierungsbezirk Bromberg, zu tragen. Bei der Verteilung der Kosten wird der Gewerbesteuerbetrag, welcher von sämtlichen Handwerkern der einzelnen Gemeinden aufgebracht wird, in der Weise zugrunde gelegt werden, daß auch für jeden nicht zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Handwerker ein fingierter Gewerbesteuerbetrag von 3 Mark in Ansatz gebracht wird.“

Die Gemeinden werden hierdurch ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile für das Haushaltsjahr 1916 durch Zuschläge zur Gewerbesteuer auf die einzelnen Handwerksbetriebe nach dem Satz von 40 vom Hundert **innerhalb des Haushaltsjahres 1916** umzulegen und dabei gleichfalls jeden nicht zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Handwerker zu einem fingierten Steuerfuß von 3 Mark zu veranlagern.

Bromberg, den 24. November 1916.

Nr. 5750 I g C Der Regierungspräsident.

693 Die Frist zur Einreichung der gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906/26. Mai 1909 für das Steuerjahr 1917 abzugebenden Steuererklärungen wird nach der Anordnung des Herrn Finanzministers auf die Zeit vom 4. bis 20. Januar 1917 festgesetzt.

Bromberg, den 27. November 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-
B K Nr. 208. Berufungs-Kommission.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

694 Die Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und Direktoren sind im Jahre 1917 festgesetzt auf **21. Mai** und **22. Oktober** für **Mittelschullehrer**, **24. Mai** und **25. Oktober 1917** für **Direktoren**.

Posen, den 8. November 1916.

S 4147/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

695 Für den Beginn der an den Lehrerseminaren der Provinz Posen im Jahre 1917 abzuhaltenden **Kurse für Kandidaten der**

evangelischen Theologie haben wir folgende Termine festgesetzt:

- in **Koschmin** am **16. April 1917**,
- „ **Krotoschin** am **13. August 1917**,
- „ **Lissa i. P.** am **6. November 1917**,
- „ **Ratwitsch** am **15. Oktober 1917**,
- „ **Schwerin a. W.** am **14. Mai 1917**,
- „ **Bromberg** am **13. August 1917**,
- „ **Wongrowitz** am **15. Januar 1917**.

Die Kandidaten haben die Zulassung zu dem Kursus spätestens 3 Wochen vor dem Termine bei dem betreffenden Seminaradministrator nachzusuchen.

Posen, den 8. November 1916.

S 4159/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

696 Die **Aufnahme-Prüfungen** bei den Königlichen Lehrerinnen-Seminaren in **Lissa** finden im Jahre 1917 am **29. März 1917**, in **Hohenfatscha** am **16. März 1917** statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei den betreffenden Herren Seminar-Direktoren zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufschein,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfchein,
6. einen selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen die in den Regierungs-Amtsblättern und im Amtlichen Schulblatt der Provinz Posen für 1905 und 1906 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Posen, den 8. November 1916.

S 4163/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

697 Unter Bezugnahme auf die unterm 23. August 1887 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß im Jahre 1917 der Termin für die mündliche Prüfung in dem Königlichen Lehrerinnenseminar zu Posen auf **den 26. März** und **23. September 1917** festgesetzt ist.

Posen, den 8. November 1916.

S 4162/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

698 Für diejenigen Bewerberinnen, welche, ohne Schülerinnen eines Oberlyzeums zu sein, die Lehramtsprüfung des Oberlyzeums ablegen wollen, setzen wir den Termin für die mündliche Prüfung auf **den 1. März 1917** für die Lehramtsprüfung früh 8 Uhr in der hiesigen Luisenstiftung an.

Die Bewerbungen sind 3 Monate vor Schluß des Schulhalbjahres unter Einreichung der erforderlichen Meldepapiere (vergl. die Bestimmungen über die Prüfung an den Oberlyzeen zc. Berlin 1911, Cotta'sche Buchhandlung) bei dem hiesigen Provinzial-Schulkollegium vorzulegen.

Posen, den 8. November 1916.
S 4142/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

699 Für diejenigen Bewerberinnen, welche, ohne Schülerinnen eines Oberlyzeums zu sein, die Reifeprüfung des Oberlyzeums ablegen wollen, setzen wir den Termin für die mündliche Prüfung auf den 2. März 1917 für die Reifeprüfung früh 8 Uhr in der hiesigen Luisenstiftung an.

Die Bewerbungen sind 3 Monate vor Schluß des Schulhalbjahres unter Einreichung der erforderlichen Meldepapiere (vergl. die Bestimmungen über die Prüfung an den Oberlyzeen zc. Berlin 1911, Cotta'sche Buchhandlung) bei dem hiesigen Provinzial-Schulkollegium vorzulegen.

Posen, den 8. November 1916.
S 4142/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

700 Im Jahre 1917 werden in der hiesigen Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen am 17. März und 24. September 1917 Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an das Provinzial-Schulkollegium zu richten.

Posen, den 8. November 1916.
S 4145/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

701 Im Jahre 1917 werden in der hiesigen Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen am 21. März und 27. September 1917 Prüfungen für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung

vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an das Provinzial-Schulkollegium zu richten.

Posen, den 8. November 1916.
S 4144/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

702 Am 9. August 1916 hat die planmäßige Verlosung der Kreisanleihescheine des Kreises Schubin stattgefunden.

Es sind ausgelost:

- a) von der I. Ausgabe Buchst. A: die Nr. 29, 33, 119, 120, 122 und 146 über je 1000 Mark;
- b) von der I. Ausgabe Buchst. B: die Nr. 39, 53, 63 und 85 über je 500 M.;
- c) von der II. Ausgabe Buchst. A: die Nr. 46 und 161 über je 1000 Mark;
- d) von der II. Ausgabe Buchst. B: die Nr. 101, 110 und 119 über je 500 Mark.

Diese Anleihescheine werden hiermit zur Einlösung gekündigt und die Inhaber derselben ersucht, deren Nennwert gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst Zubehör vom 2. Januar 1917 ab auf der Kreiskommunalkasse in Schubin in Empfang zu nehmen.

Sämtliche Wertzeichen können nur im kursfähigen Zustande angenommen werden; für fehlende Zinsscheine wird der bezügliche Zinsbetrag von dem Nennwert abgerechnet werden.

Von den früher erfolgten Auslosungen sind noch der zum 2. Januar 1913 gekündigte Anleiheschein I. Ausgabe Buchstabe A Nr. 131 über 1000 Mark und die zum 2. Januar 1916 gekündigten Anleihescheine I. Ausgabe Buchstabe B Nr. 139 über 500 Mark und II. Ausgabe Buchstabe A Nr. 57 über 1000 Mark bisher nicht eingelöst.

Schubin, den 16. August 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Schubin.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 49.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 49.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bekanntmachung betreffend die Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten.

Sonder-Beilage

zu Nr. 49 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 2. Dezember 1916.

Bekanntmachung

betreffend

die Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten.

§ 1. Mit Heeresnäharbeiten dürfen vom 1. Januar 1917 ab nur solche Personen beschäftigt werden, die eine mit Kontroll-Nummer des Ortsausschusses versehene Ausweiskarte besitzen (Formular 1 a, b, c).

Die Ortspolizeibehörden (Polizeipräsidium) haben durch Kontrolle der Betriebe ihr Augenmerk hierauf zu richten.

Die Betriebsunternehmer, Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden, sowie die fertige Arbeit annehmenden Personen, soweit sie nicht selbst bei der Anfertigung tätig mitwirken, bedürfen keiner Ausweiskarte.

§ 2. Die Ausstellung der Karten erfolgt vom 1. Dezember 1916 ab durch die Ortspolizeibehörde (Polizeipräsidium) des Wohnorts. Sie ist, unter Vorlage des Brotausweises, persönlich zu beantragen.

In der Ausweiskarte für Gruppe 1 (Formular 1 a) ist der Vordruck „Bisheriger Berufszweig“ nach sorgfältiger Prüfung auszufüllen. Es ist hier anzugeben, ob die betreffende Person bisher beschäftigt war

- im Schneiderhandwerk,
 - „ Mützenmachergerwerbe,
 - in der Kleiderkonfektion,
 - „ Wäschekonfektion,
 - „ Weberei,
 - „ Wirkerei,
 - „ Strickerei
- oder sonstigen verwandten Berufszweigen.

§ 3. Mit Heeresnäharbeiten dürfen nur beschäftigt werden und demgemäß Ausweiskarte nur erhalten:

- a) Gelernte Berufsarbeiter und Arbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschl. Schneiderlehrlinge (Gruppe 1, weiße Ausweiskarten, Formular 1 a).
- b) Frauen und Mädchen, die nicht zu Gruppe 1 gehören, aber auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeit als **einzige** Einnahmequelle angewiesen sind (Gruppe 2, grüne Ausweiskarten, Formular 1 b).
- c) Frauen und Mädchen, die zwar ein geringes Einkommen haben, die aber nur mit Hilfe einer solchen Beschäftigung einen den Zeitumständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalt erlangen können (Gruppe 3, blaue Ausweiskarten, Formular 1 c).

§ 4. Ausweiskarten dürfen solche (mit Ausnahme der zu Gruppe 1 gehörigen) Frauen und Mädchen nicht erhalten:

1. Die voll arbeitsfähig sind, sich in ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen, und in jedem anderen Arbeitszweig, und gegebenenfalls auch an anderen Arbeitsorten, tätig sein können.
2. Die sonstige Einnahmequellen haben, aus denen sie einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten können.
3. Die einen Ernährer haben, dessen Einnahme zu einem bescheidenen Lebensunterhalt ausreicht.

Ferner dürfen jugendliche Personen (unter 16 Jahren) außer Schneiderlehrlinge keine Ausweiskarte erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen. (§ 5 Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals II. Armeekorps vom 11. Oktober 1916).

Für Heimarbeit soll aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nur **eine** Person eine Ausweiskarte erhalten. In Ausnahmefällen darf einer zweiten Person eine solche ausgestellt werden (§ 5 Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals II. Armeekorps vom 11. Oktober 1916). Wird darüber hinaus eine Ausweiskarte ausgestellt, so muß diese den Vermerk tragen „Nur für Werkstattarbeit“.

§ 5. Nur die mit Ausweiskarten versehenen Personen sind beschäftigungsberechtigt. Dabei haben Anspruch darauf beschäftigt zu werden, soweit Heeresnäharbeit zur Verfügung steht:

- a) in erster Linie Personen der Gruppe 1,
- b) solche Personen der Gruppe 2 erst dann, wenn Personen der Gruppe 1 und
- c) solche der Gruppe 3 erst dann, wenn Personen der Gruppe 2 nicht mehr zu versorgen sind.

Innerhalb der Gruppen 2 und 3 sind die Näherinnen in folgender Reihenfolge vorzugsweise zu berücksichtigen:

- a) Frauen und Mädchen, die erwerbsunfähige Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Familienangehörige zu unterhalten oder zu unterstützen haben,
- b) vermindert arbeitsfähige Frauen und Mädchen.

Bei Ausstellung von Ausweiskarten für Gruppen 2 und 3 ist deshalb, je nachdem diese Voraussetzung gegeben ist, auf der Karte zu vermerken: „vorzugsweise berechtigt a“ oder „vorzugsweise berechtigt b“.

§ 6. Personen, die eine Ausweiskarte erhalten haben, haben sich, unter Vorlage derselben, bei dem Ortsausschuß für Heeresnäharbeiten ihres Wohnortes oder bei dem Ortsausschuß am Wohnort des Unternehmers, bei dem sie beschäftigt werden sollen, in die Gruppenliste eintragen zu lassen.

Für jede Gruppe ist vom Ortsausschuß eine besondere Liste zu führen. Für Gruppe 1 je eine für Männer und Frauen. In dieser sind auch die auf den Karten gemachten Vermerke (§ 4 letzter Absatz, § 5 a und 5 b) einzutragen.

Befindet sich am Ort kein Ortsausschuß, so führt die Listen bis zur Errichtung eines solchen die Ortspolizeibehörde. Diese erledigt dann einseitig auch die in den nachstehenden §§ des Ortsausschusses zugewiesenen Geschäfte.

§ 7. Die in der Liste für Gruppe 1 und 2 eingetragenen Personen sind, sofern sie noch keine Beschäftigung haben, vom Ortsausschuß sofort einem vom Kriegsbekleidungsamt mit Heeresnäharbeit versehenen Unternehmer am Orte zuzuweisen (Formular 2), der für Beschäftigung zu sorgen hat.

Das Kriegsbekleidungsamt wird den Ortsausschüssen die Höhe der den einzelnen Unternehmern monatlich zugewiesenen Arbeitsmengen (Arbeitsstunden) mitteilen.

Der Unternehmer hat die Angehörigen der Gruppe 1 und die nach § 5 vorzugsberechtigten der Gruppe 2 vortweg voll, die übrigen der Gruppe 2 gleichmäßig zu beschäftigen.

§ 8. Die unter Gruppe 3 fallenden Personen sind seitens der Ortsausschüsse den am Orte befindlichen mit Heeresnäharbeit vom Kriegsbekleidungsamt versehenen Unternehmern **auf Antrag** zuzuweisen.

Ist die nach Beschäftigung der Gruppen 1 und 2 noch zur Verfügung stehende Arbeitsmenge so groß, daß eine zeitweise Beschäftigung aller Angehörigen der Gruppe 3 möglich ist, so kann das Kriegsbekleidungsamt die Zuteilung auch ohne Anforderung anordnen. Die Ortsausschüsse sind berechtigt, Frauen und Mädchen der Gruppe 2 und 3, die sich zur Anfertigung von Heeresnäharbeit als ungeeignet erwiesen haben, die Ausweiskarte abzunehmen. Vorkommendenfalls ist der Behörde, die die Karte ausgestellt hat, hiervon Kenntnis zu geben.

§ 9. Die Arbeitgeber dürfen nur solche Personen in Arbeit nehmen, die ihnen vom Ortsausschuß zugewiesen sind.

§ 10. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Ortsausschuß die Namen der in Beschäftigung genommenen Personen mitzuteilen (Formular 2, Rückseite). Ebenso ist jede aus der Beschäftigung entlassene Person dorthin namhaft zu machen (Formular 3). Diese Anzeigen sind spätestens 3 Tage nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu erstatten.

Als anzeigepflichtiger Arbeitgeber ist derjenige anzusehen, von dem die ausführende Hand unmittelbar Arbeit empfängt.

§ 11. Die vom Kriegsbekleidungsamt unmittelbar mit Heeresnäharbeit versehenen Unternehmer dürfen an ihre Zwischenstellen nur soviel Arbeitsmenge weitergeben, als der Zahl der vor diesen **vorgelegten** Ausweiskarten entspricht (siehe Tabelle über Höchstarbeitsmenge in der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1916).

In jeder vorgelegten Ausweiskarte hat der Unternehmer die Spalten 4—6 auszufüllen. Er hat sich aus der Karte zu überzeugen, daß nicht für ein und denselben Zeitraum eine doppelte Ausgabe an Arbeitsmenge erfolgt. Die bescheinigten Karten sind sodann dem Arbeitgeber sofort wieder zuzustellen.

Findet in der Zwischenzeit eine außerordentlich — eilige Arbeitsausgabe seitens des Kriegsbekleidungsamts statt, so wird diese Arbeitsmenge auf die nächste Arbeitsausgabe angerechnet, es sei denn, daß der Arbeitgeber beim Ortsausschuß eine entsprechende Zahl von Arbeitern auf Anfordern zugewiesen erhält, und deren Ausweiskarten dem Unternehmer vorlegt.

§ 12. Der Arbeitgeber hat die Ausweiskarten der von ihm Beschäftigten für die Dauer der Beschäftigung in Verwahrung zu nehmen.

In die Ausweiskarte hat der Arbeitgeber den Beginn und später das Ende der Beschäftigung einzutragen, und die Eintragungen mit seiner Namensunterschrift zu bestätigen. -

§ 13. Die **Ortspolizeibehörden** (Polizeipräsidium) haben allmonatlich zum 20., erstmalig zum 27. Dezember 1916 (bestimmt) dem Herrn Regierungspräsidenten anzuzeigen, wieviel Ausweiskarten insgesamt für jede der drei Gruppen, und zwar für Gruppe 1 getrennt nach den in § 2 angegebenen „Bisherigen Berufszweigen“ und innerhalb dieser getrennt für Männer und Frauen, ausgestellt worden sind.

Zum selben Zeitpunkte haben die **Ortsausschüsse** für Seeresnährarbeiten dem Herrn Regierungspräsidenten anzuzeigen, wieviel Personen insgesamt von jeder der 3 Gruppen mit Seeresnährarbeit beschäftigt werden, für Gruppe 1 ebenfalls in derselben Trennung wie vorstehend.

§ 14. **Übergangsbestimmungen.** Die Arbeitgeber (§ 10 Absatz 2) haben dafür zu sorgen, daß die z. B. von ihnen mit Seeresnährarbeiten beschäftigten Personen, sich bis zum 15. Dezember 1916 mit Ausweiskarten versehen. Diejenigen Personen, die keine Ausweiskarten erhalten haben, dürfen nur noch bis 31. Dezember 1916 beschäftigt werden.

Die erteilten Ausweiskarten sind von den Inhabern ihrem Arbeitgeber ohne vorherige Vorlegung beim Ortsauschuß auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat sie, nachdem er die Spalten 1 und 3 ausgefüllt hat, sofort demjenigen Unternehmer des Kriegsbekleidungsamtes, vor dem er für die Karteninhaber mit Arbeit versorgt ist,

zwecks Ausfüllung der Spalten 4—6 in den Ausweiskarten zu übergeben.

Wird der Arbeitgeber von mehreren Unternehmern versorgt, so hat er jedem eine dem Maße der von jedem einzelnen Unternehmer zugeteilten Arbeitsmenge entsprechenden Zahl Karten zur Bescheinigung vorzulegen. Der Unternehmer hat die von ihm bescheinigten Karten mit einer namentlichen Liste bis zum 22. Dezember 1916 dem Ortsauschuß seines Wohnortes einzureichen. Der Termin ist bestimmt innezuhalten. Der Ortsauschuß trägt diese Karten in die vorgeschriebenen Listen ein, verfährt sie mit der Kontrollnummer der Gruppenliste und gibt sie mit der namentlichen Liste wieder an den betreffenden Unternehmer zurück, der sie dann dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung zurückgibt (§ 12).

Bei späteren Zu- und Abgängen von Arbeitern (Arbeiterinnen), die noch nicht auf Zuweisung durch den Ortsauschuß beruhen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8, Absatz 2, 9, 10, 11, 12, 14 werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 25. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. IV a Nr. 73897.

Gruppe

Ausweisarte Nr.
zur Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten.

Gültig für

Bisheriger Berufszweig.....

Nur gültig nach Ausfüllung der untenstehenden Kontroll-Nummer durch den Ortsausschuß für Heeresnäharbeiten.

(Stempel) , den 191
(Ort)

Kontroll-Nr. (Behörde)

des Ortsausschusses zu (Unterschrift)

Borderseite
Formular 1a (weiß)
1b (grün)
1c (blau)

Ortsausschuß
für Heeresnäharbeiten., den 191...
(Ort)

Borderseite
Formular 2.

An
Firma (Unternehmer des R. B. U.)

Die ..

ist mit Heeresnäharbeit zu beschäftigen.

Gruppe ...

Kontroll-Nr.

(Unterschrift)

....., den 191...
(Ort)

An

den Ortsausschuß für Heeresnäharbeiten

Formular 3.

zu

Die

Gruppe

Kontroll-Nr. ...

ist am aus der Beschäftigung entlassen worden. Die Arbeitszuteilung für die Entlassenen erfolgte durch die Firma: (Angabe des Unternehmers des R. B. U.)

.....
Firma (Arbeitgeber)

Anfang der Beschäftigung	Ende	Unterschrift des unmittelbaren Arbeitgebers	Bescheinigung des vom Bekleidungsamt beauftragten Unternehmers über Arbeits- zuteilung an den Arbeitgeber in Spalte 3		Firmenbezeichnung und Unterschrift
			für die Zeit vom	bis	
1	2	3	4	5	6

2., 3., 4. Seite.
Formular 1.

....., den 191..
(Ort)

Rückseite
Formular 2.

An

den Ortsausschuß für Heeresnäharbeit

zu

Die umstehend genannte Person ist am in
Beschäftigung genommen.

Firma (Arbeitgeber — § 10 —

Ausführungsbestimmungen

Bekanntmachung vom 25. 11. 1916 betr.
Ausstellung und Verteilung der Heeresnäharbeiten.

Ausstellung der Ausweisarten.

Zu § 1. Die beim Kriegsbekleidungsamt
beschäftigten Arbeiterinnen erhalten keine Aus-
weisarten. Eine namentliche Liste derselben
den Ortspolizeibehörden (Polizeipräsidium)
Kriegsbekleidungsamt zugehen. Verände-
rungen werden fortlaufend mitgeteilt werden.

Zu § 2. Ort und Zeit der Ausstellung der
Ausweisarten ist von den Ortspolizeibehörden
(Polizeipräsidium) vor dem 1. Dezember 1916
öffentlich bekanntzugeben. Die Vorbereitungen
zur Kartenausstellung müssen so rechtzeitig ge-
eignet werden, daß die Ausstellung am 1. De-
zember 1916 unbedenklich beginnen kann.

Formulare.

Zu §§ 2, 7 und 10. Die Formulare sind bei
der Buchdruckerei von Fischer & Schmidt,
Stettin, Gr. Wollweberstraße 13, erhältlich.
Preise für

100 Stück Formular 1 a, b, c je	200 Pf.
100 Stück Formulare 2	80 Pf.
100 Stück Formulare 3	70 Pf.

Gelernte Berufsarbeiter und Berufs- arbeiterinnen (Gruppe 1).

Zu § 3 a. Als gelernte Berufsarbeiter gel-
ten diejenigen Personen, die als Schneider oder
Mützenmacher eine Gesellenprüfung bestanden
haben oder sich noch im Lehrlingsverhältnis be-
finden.

Als gelernte Berufsarbeiterinnen sind an-
zusehen diejenigen Frauen und Mädchen, die
bereits vor Beginn des Krieges in einem der im
§ 2 bezeichneten Berufszweige ihren Lebens-
unterhalt erwarben.

Diejenigen Frauen und Mädchen, die erst während des Krieges die Beschäftigung mit Näharbeiten aufgenommen haben, sind als gelernte Berufsarbeiterinnen dann anzusehen, wenn sie durch längere Beschäftigung sich die Fertigkeiten einer Berufsarbeiterin erworben haben und wenn diese Beschäftigung als ihr ausschließlicher Beruf gelten kann. Das letztere wird dann nicht zutreffen, wenn z. B. sie sonstige Einnahmequellen haben, aus denen sie einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten können oder einen Ernährer haben, dessen Einnahme zu einem bescheidenen Lebensunterhalt ausreicht.

Frauen- und Mädchen-Gruppe 2 und 3.

Zu § 3 b. Hier kommen solche Arbeiterinnen in Betracht, die wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, eine andere Arbeit zu verrichten, und die eine andere Einnahmequelle nicht haben.

Zu § 3 c. Zu Gruppe 3 gehören diejenigen Personen, auf die die Voraussetzungen des § 3 a zutreffen, die aber noch eine andere Einnahmequelle haben, aus der sie jedoch einen bescheidenen Lebensunterhalt nicht bestreiten können.

Zu § 13. Der Zeitpunkt für Einreichung der Anzeigen an den Regierungspräsidenten ist bestimmt innezuhalten; denn die Angaben sollen als Unterlagen für die Feststellung des Arbeitsbedarfs durch den Bezirksausschuß in dessen in der Regel am 25. j. M. stattfindenden Sitzung dienen. Sie müssen noch vor dieser Sitzung vom dem Regierungspräsidenten dem Vertreter für den Regierungsbezirk im Bezirksausschuß für Heeresnäharbeiten übergeben und von diesem geprüft werden.

Geschäftsgang beim Ortsausschuß.

Der Ortsausschuß hat folgende Listen zu führen:

I. Die Gruppenliste gemäß § 6 nach nachstehendem Muster:

Gruppenliste 1 (Frauen) (eine gleiche für Männer).

Kontroll-Nr.	Name	Wohnort und Wohnung	Bisherige Beschäftigung (§ 2)	Bemerkte gemäß § 4 letzter Absatz u. § 5 " "	Im Monat				usw.
					Januar 1917 eingest.	Februar entl.	eingest.	entl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Giese	Stettin, Laßadie 12	Wäschekonfektion	—	1	12	2		
2	Seimer	Podejuch	Schneiderhandwerk	—	15	31			

Gruppenliste 2.

1	Hartung	Stettin, Friedenstr. 1	—	Vorzugsberechtigt a) nur für Werkstattarbeit
2	Franz	Pölsch	—	
3	Rnoll	Altbaum	—	

Anmerkung. Bei Gruppenliste 1 bleibt Spalte 5, bei Gruppenliste 2 und 3 Spalte unausgefüllt.

II. Ein Verzeichnis der am Orte befindlichen vom Kriegsbekleidungsamt mit Heeresnäharbeiten versehenen Unternehmer nach folgendem Muster:

Lfd. Nr.	Firma	Vom Bekleidungsamt zugeteilte Arbeitsmenge (Arbeitsstunden) für Monat				
		Januar	Februar	März	April	usw.
1	Arbeitgeberverband	10 100				

III. Für jeden am Orte befindlichen Unternehmer des Kriegsbefleidungsamts eine namentliche Liste der von ihm unmittelbar oder durch einen Zwischenarbeitgeber mit Arbeit versorgten Personen.

b. r.	N a m e	Kontroll-Nr. der Gruppenlisten			
		Männer	Frauen	2	3
1	Giese	1	—	—	—
2	Hartung	—	—	1	—
3	Knoll	—	—	3	—

Die Gruppenlisten werden auf Grund der nach § 14 der Bekanntmachung von den Unternehmern eingereichten Ausweisarten über die **z. Bt. beschäftigten** Personen, sowie auf Grund Anmeldungen seitens der bisher **nicht** beschäftigten Personen angelegt und fortgeführt. Bei der Arbeit ist zu beachten, daß z. Bt. beschäftigte Personen an den Arbeitgeber verwiesen werden müssen, da für diese die Anmeldung durch den Unternehmer erfolgt.

Gleichzeitig erfolgt die Anlegung der Liste für jeden Unternehmer.

Bei Eingang der nach § 10 erfolgten Anzeigen Arbeitgeber sind in der betreffenden Monatsliste der Gruppenlisten die entsprechenden Eintragungen zu machen. Ebenso sind in Liste III Zugänge nachzutragen.

Nach der gemäß § 7 erfolgten Mitteilung des Kriegsbefleidungsamts wird die Liste II angelegt, die nach den weiteren monatlichen Mitteilungen auf dem Laufenden zu halten ist.

Die im § 9 angeordnete Zuweisung geschieht folgendermaßen:

Aus der Zahl der von den Unternehmern als beschäftigt angezeigten Arbeiter (§ 14 und Liste III), mal 40 Arbeitsstunden für 1 Woche (Arbeitsmenge) stellt der Ortsausschuß fest, wieviel Arbeitsstunden jeder Unternehmer und in welcher Zahl diesem Arbeitskräfte zuzuteilen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Angehörigen der Gruppe 1 und die nach § 5 vorzugsberechtigten der Gruppe 2 volle 40 Stunden in der Woche zu beschäftigen sind.

Bromberg, den 29. November 1916.
Nr. 836 I g G. Der Regierungspräsident.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 49 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 2. Dezember 1916.

Anordnung (Nr. 19)

zur Regelung der Preise für Schlachtkälber.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 Absatz 3 a und 11 Absatz 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die durch die Anordnung (Nr. 10) vom 2. Juni 1916 festgesetzten Preise für Kälber werden geändert: vom **4. Dezember 1916** an dürfen für Kälber zur Schlachtung keine höheren als folgende Vertragspreise ab Stall gezahlt werden:

- I. für Kälber bis zu 100 Pfund Lebendgewicht..... 60 M. für 50 kg,
- II. für Kälber von 100 bis zu 150 Pfund Lebendgewicht..... 80 M. für 50 kg,
- III. für Kälber über 150 Pfund Lebendgewicht..... 90 M. für 50 kg

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann gezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1 Pfund überschreiten; sie gelten am Standorte des Tieres für Barzahlung bei Empfang mit 5 % Gutgewicht.

§ 2. Verbandsmitglieder, die sich einer Überschreitung der festgesetzten Preise schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweis-karte nach § 8 der Satzung für den Posener Viehhandelsverband zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Strafverfolgung nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzblatt Seite 467) und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur

Erhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) aus.
Posen, den 1. Dezember 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse. Schwarzenberger.

Anordnung (Nr. 20)

zur Regelung der Ausfuhr von Ferkeln und Läufer-schweinen im Gewicht unter 30 kg.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 c und des § 11 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird die Vorschrift in § 3 der Anordnung Nr. 6 vom 11. März 1916 über den Ankauf und Absatz von Schlachtvieh und den Handel mit Nutzvieh in der Provinz Posen wie folgt ergänzt:

Die Ausfuhr von Ferkeln und Läufer-schweinen im Gewicht unter 30 kg unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des Posener Viehhandelsverbandes, in dringenden Fällen der des Leiters des zuständigen Kommunalverbandes. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Ferkel gebracht werden sollen, darüber beizufügen, daß die Tiere zur Weiterhaltung bestimmt sind.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es nach § 9 der Satzung auch zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läufer-schweinen im Gewicht unter 30 kg das Stück der Lösung einer Ausweis-karte bedarf.

Posen, den 29. November 1916.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse. Motte l.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 50.

Ausgegeben zu Bromberg, den 9. Dezember

1916.

Inhalt: Stücke 269—272 des Reichs-Gesetzblatts 703. Verbot des Vertriebes und die Ausfuhr von Abreibbüchern usw. 704 Polizeiverordnung betreffend die Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Dampfmaschinen 705. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Gänsen 706. Durchschnitts-Marktpreise 707. Sachverständiger für die Laubstummensprache im Bezirke des Landgerichts Bromberg 708. Aufkündigung von ausgelosten 4- und 3½% Rentenbriefen der Provinz Posen 709. 4% Anleihe der Stadt Gnesen vom Jahre 1907 — 710. Verteuerung von Pacht- und Mietverzeichnissen 711. Wegeeinziehung in Starogzyn 712.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

703 Die Stücke Nr. 269—272 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5582. Bekanntmachung über die Reaufsichtigung der Fischversorgung. Vom 28. November 1916.

Nr. 5583. Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdrukpapier. Vom 30. November 1916.

Nr. 5584. Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5585. Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5586. Bekanntmachung über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5587. Bekanntmachung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 30. November 1916.

Nr. 5588. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Eiern. Vom 1. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

704 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Der Vertrieb und die Ausfuhr von Abreibbüchern und Prospekten, die Stadtpläne mit militärischen wichtigen Anlagen enthalten, wird verboten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 30. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. IIc Nr. 76206. des II. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

705 Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 388) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird die Polizeiverordnung betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (bewegliche Dampfessel und Motore) vom 30. Juni 1908 (R.-M.-Bl. Posen S. 442' R.-M.-Bl. Bromberg S. 249) für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Zustimmung des Provinzialrats wie folgt abgeändert:

der § 7 I erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Die Bedienung beweglicher Dampfessel darf auch weiblichem Hilfspersonal übertragen werden, das in anerkannten Kursen ausgebildet ist.

Posen, den 2. Dezember 1916.

Nr. 11957/16 O P B. Der Ober-Präsident.

706 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Bromberg folgendes bestimmt:

§ 1. Der kleine Grenzverkehr mit Gänsen (Einführung von Mengen unter 100 Stück für den Wirtschaftsbetrieb der Bewohner der Grenzkreise) mit dem General-Gouvernement Warschau ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519).

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Bromberg, den 2. Dezember 1916.
Nr. 946. I t F T. Der Regierungspräsident.

707

Nachweisung

der in den Normalmarkttorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat November 1916 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Sfb. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	H ü l f e f r ü c h t e						E ß k a r t o f f e l n				
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)	
												E s t o f f e n
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		
M.	ℳ	ℳ	M.	ℳ	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ			
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfsch und Znin)							9 50			11	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)				1 20	1 10		8			10	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)							8			10	
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Filehne und Kolmar i. P.)				— 90	— 70		10				
5	Wongrowitz				1	— 80		7 60			08	
	Summe				3 10	2 60		43 10			— 39	
	Durchschnitt				1 03	— 88		8 62			— 10	

Sfb. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	F e u		S t r o h		E ß b u t t e r	V o l l m i l c h	H ü h n e r e i e r	K o s t f l e i s c h					
		altes	neues*)	R i c h t =	K r u m m - u n d P r e ß =									
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg			
		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg			
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ			
1	Bromberg	11	—	—	—	12	—	8	—	5 06	— 28	—	30	3
2	Gnesen	9	—	—	—	8	—	—	—	5	—	— 26	—	30
3	Hohensalza	9	—	—	—	8	—	—	—	7 50	—	— 26	—	20
4	Schneidemühl	10	—	—	—	10	—	—	—	5 10	—	— 26	—	30
5	Wongrowitz	6	—	—	—	6	—	—	—	5 50	—	— 20	—	28
	Summe	45	—	—	—	44	—	21	—	25 26	— 1 26	— 1 38	—	3
	Durchschnitt	9	—	—	—	8 80	—	7	—	5 05	— 25	— 28	—	3

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen- G r i e ß	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Ganbel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig				
		Es kosten je 100 kg in Markt								
1	Bromberg . . .	39,30	33,20	46	38	60	35	144	56	—
2	Gnesen	38,—	31,25	42	34	50	34	140	56	—
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	140	90	—
4	Schneidemühl . .	39,50	31,—	46	36	62,5	30	102	56	—
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	36	50	—	—	90	—
	Summe	194,30	156,95	224	182	278,5	133	526	348	—
	Durchschnitt	38,86	31,39	44,8	36,4	55,7	33,3	131,5	70	—

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Fafer-	Gersten-	Buckobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg	60	—	—	—	130	60	—	440
2	Gnesen	60	—	—	—	—	60	360	440
3	Hohensalza	60	—	—	—	88	60	360	800
4	Schneidemühl . . .	60	—	—	—	88	60	300	760
5	Wongrowitz	80	—	—	—	116	80	—	—
	Summe	320	—	—	—	422	320	1020	2440
	Durchschnitt	64	—	—	—	105,5	64	340	610

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum	
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Ethel	1 Liter	
1	Bromberg	70	24	—	—	205	170	—	32	
2	Gnesen	64	25	480	—	200	—	—	32	
3	Hohensalza	70	24	560	—	170	160	150	32	
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	170	150	140	32	
5	Wongrowitz	70	25	—	—	170	—	140	32	
	Summe	344	122	1040	—	915	480	430	160	
	Durchschnitt	69	25	520	—	183	160	143	32	

Fleischpreise im Kleinhandel.

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n				
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug			
		E s k o s t e t j e 1 k g											
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 20	3 —	—	—	—
4	Schneidemühl	4 80	4 —	3 60	3 40	3 40	4 60	4 60	3 40	3 40	—	—	—
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 —	3 60	3 60	3 60	—	—	—
	Summe	13 40	12 —	11 20	10 20	9 40	14 60	13 70	10 20	10 —	—	—	—
	Durchschnitt	4 46	4 —	3 73	3 40	3 13	4 87	4 57	3 40	3 34	—	—	—

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r , g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e - s c h m a l z
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	r o h e r S c h w e i n e s c h i n k e n		S c h w e i n e - s p e c k	i n - l ä n d i s c h e s
				im ganzen	im Ausschnitt		
		E s k o s t e t j e 1 k g					
		M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 40	4 —	5 60	5 20	5 60
4	Schneidemühl	2 —	3 80	4 —	5 20	4 40	4 80
5	Wongrowitz	2 60	4 50	—	—	4 80	5 —
	Summe	6 60	12 70	8 —	10 80	14 40	15 40
	Durchschnitt	2 20	4 24	4 —	5 40	4 80	5 13

Zfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r			Zfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r		
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh
		M.	S.	M.			S.	M.	S.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirßig und Znin)	30 —	11 55	12 60	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	30 —	9 45	8 40
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	29 40	9 45	8 40	4	Schneidemühl (für die Kreise Garnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	30 —	10 50	10 50
					5	Wongrowitz .	30 —	6 30	6 30

708 Der Taubstummenlehrer Franz Biedermann aus Bromberg, Sedanstraße Nr. 1 I, ist am 28. November 1916 als Sachverständiger für im Bezirke des Landgerichts in Bromberg zu fordernde Gutachten über die Taubstummen-sprache und als Dolmetscher derselben ein für allemal beeidigt worden.

Bromberg, den 28. November 1916.
Der Regierungspräsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

709 Aufkündigung

**von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen
der Provinz Posen.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. April 1917** einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

45 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 1615 2670 2899 3005 3180 3469
3521 5262 5451 5514 6249 6578 6646 6664
7006 7639 7894 8075 8407 8666 8739 8853
9044 9473 9544 9914 10109 10356 10597
10662 10692 10714 11445 11765 12421
12665 12724 12875 12965 13075 13186
13296 13326 13604 13605.

18 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 284 433 1697 1752 2274 2405 2542
2645 2841 3360 3778 3823 3942 3966 4346
4388 4418 4501.

106 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Taler).

Nr. 1949 3009 3050 3366 5051 5056 5397
5577 5836 5873 6210 6220 6472 7262 7672
7908 8300 8402 8685 8776 8862 8916 8974
9045 9093 9238 9570 9611 9766 9832 9939
10329 10543 10571 10642 10735 10881
10918 10930 11060 11301 11717 11895 12074
12145 12350 12368 12481 12637 12768
12800 12820 13037 13099 13327 13405
13406 13490 13638 13673 13699 13814
13943 13996 14161 14697 14754 14859
14861 14944 15237 15263 15325 15363
15414 15437 15489 15631 15821 15849
15941 16019 16142 16287 16539 16550
16612 16804 16817 16840 16870 17142
17215 17330 17364 17528 17585 17611
17649 17864 17935 17996 18405 18528
18545 18604.

88 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Taler).

Nr. 2005 2222 3979 4337 4448 5429
5532 5538 5617 5637 5796 6006 6486 6724

6879 7708 7740 7908 7962 8044 8432 8477
8689 8735 8801 9079 9113 9390 9500
9650 9718 9743 9745 9757 9981 10137
10276 10386 10577 10684 10717 10882
11142 11175 11283 11365 11441 11649
11655 11783 11956 11988 12035 12230
12748 12788 12963 12995 13105 13126
13476 13493 13519 13642 13687 13756
13806 13828 13987 13996 14017 14246
14308 14376 14407 14543 14548 14576
14599 14626 14684 14714 14778 14858
14877 14902 14975 15010.

3 Stück Lit. CC. zu 300 Mark. Nr. 9 18 60.

3 Stück Lit. DD. zu 75 Mark. Nr. 19 20 31.

II. 3½ % Rentenbriefe:

**12 Stück Lit. L. zu 3000 Mark. Nr. 51 65
657 682 781 1407 1416 1648 1698 1826 1900
1962.**

1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark. Nr. 109.

**8 Stück Lit. N. zu 300 Mark. Nr. 24 91
113 168 204 360 753 900.**

**6 Stück Lit. O. zu 75 Mark. Nr. 35 252
260 658 668 705.**

**4 Stück Lit. P. zu 30 Mark. Nr. 43 67 152
172.**

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1917** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. April 1917 ab**, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße Nr. 76 — oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen **Lit. A bis D** müssen die **Zinsscheine Reihe 9 Nr. 6 bis 16**, den Rentenbriefen **Lit. CC und DD** nur die **Erneuerungsscheine** und den unter II aufgeführten Rentenbriefen **Lit. L bis P** die **Zinsscheine Reihe 4 Nr. 4 bis 16** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Überfendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1917** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 17. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

710 4 % Anleihe der Stadt Gnesen vom Jahre 1907.

Die Ausgabe neuer Zinsscheinbogen (II. Reihe) für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis dahin 1927 erfolgt gegen Abgabe der Erneuerungsscheine vom 1. Januar 1917 ab bei

- a) der Deutschen Bank in Berlin,
- b) dem Schlesischen Bankverein in Breslau,
- c) der Hildesheimer Bank in Hildesheim,
- d) der Norddeutschen Creditanstalt in Königsberg i. Pr.,
- e) der Norddeutschen Creditanstalt in Posen,
- f) der Norddeutschen Creditanstalt Filiale Thorn in Thorn,
- g) dem Bankhause M. Stadthagen in Bromberg,
- h) der Ostbank für Handel und Gewerbe Depositenkasse Gnesen.

Gnesen, d. 29. Novbr. 1916. Der Magistrat.

711 Verpächter und Vermieter sind auf Grund des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung des am 1. Juli 1909 in Kraft getretenen Gesetzes vom 26. Juni 1909 verpflichtet, ihre sämtlichen nach Tarifstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen, im Kalenderjahre 1916 in Geltung gewesenen Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte, über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken oder über die Erlaubnis

zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt, sowie über die Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und dieses gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Januar 1917

dem zuständigen Zollamte oder Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen. Vom **1. Juli 1909** ab unterliegen nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Verträge der vorbezeichneten Art der Stempelsteuer.

Die Formulare zum Pacht- und Mietverzeichnis und zum Verzeichnis von Jagdverpachtungen, die von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen sind, enthalten in ihrem Vordruck die nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung sowie die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen und Mustereintragungen. Es wird hierauf ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen ist jede Zollstelle zur Auskunfterteilung bereit.

Bromberg, den 1. Dezember 1916.

Königliches Hauptzollamt.

712 Der sogenannte Kirchweg, der von der Gemeinde Mionza durch die Feldmark des Rittergutes Starenzyn führt und westlich vom Gehöft des Gutes in die Chaussee Niehof-Esenau mündet, und ein zweiter Weg, der vom Gehöft des Gutes Starenzyn durch die Feldmark desselben nach dem Verbindungsweg Starenzynek-Turzuhusen führt, werden hierdurch mit der Maßgabe für den öffentlichen Verkehr eingezogen, daß für den zuletzt genannten Weg ein Ersatzweg hergestellt wird.

Gegen die Einziehung der Wege, die im Stück 41 Nr. 583 des Amtsblattes als bevorstehend bekanntgemacht war, ist ein Einspruch nicht erfolgt.

Bekno, den 28. November 1916.

Der Kgl. Distriktskommissar als Wegepolizeibehörde.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 50.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 50.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 51.

Ausgegeben zu Bromberg, den 16. Dezember

1916.

Inhalt: Stücke 273—276 des Reichs-Gesetzblatts 713. Stück 35 der Preussischen Gesetz-Sammlung 714. Bekleidungs-geld für deutschrussische Kriegsgefangene 715. Leihgebühr für Decke, Strohsack und Kopfpolstersack für Arbeitgeber von Kriegsgefangenen 716. Brieftauben 717. Schießen nach einmaligem Anruf 718. Lieferung von Kohlen, Koks und Kviketts 719. Beschlagnahme, Enteignung, Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung von Kohlrüben 720. Gebührenordnung für die Fleischschau und Erbschensschau 721. Beratungsstelle für Geschlechtskrankheiten 722. Erlaubnis-scheine zur Ausfertigung von Versendungs-scheinen 723.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

713 Die Stücke Nr. 273—276 des dies-jährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5589. Bekanntmachung betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 3. Dezember 1916.

Nr. 5590. Bekanntmachung über Rohrzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18. Vom 2. Dezember 1916.

Nr. 5591. Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 4. Dezember 1916.

Nr. 5592. Gesetz betreffend die Verhaftung und Aufenthaltbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 4. Dezember 1916.

Nr. 5593. Gesetz über den Kriegszustand. Vom 4. Dezember 1916.

Nr. 5594. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand. Vom 4. Dezember 1916.

Nr. 5595. Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 5. Dezember 1916.

714 Das Stück Nr. 35 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11549. Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe. Vom 5. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

715 Bekleidungs-geld für deutschrussische Kriegsgefangene.

Die im Sinne des Erlasses vom 21. 12. 1915 Nr. 48/12. 15. UK einzeln untergebrachten

deutschrussischen Kriegsgefangenen erhalten in Zukunft Bekleidung von der Heeresverwaltung nicht mehr geliefert.

An Stelle der Bekleidung in Natur erhalten diese Kriegsgefangenen ein einmaliges Bekleidungs-geld in Höhe von 80 Mark und für die Abnutzung der Kleidung und Wäsche 30 Mark vierteljährlich aus Kap. 43, 1.

Der Anspruch auf das Bekleidungs-geld, das vierteljährlich nachträglich zu zahlen ist, besteht vom 1. des auf die Einzelunterbringung des Kriegsgefangenen folgenden Monats an. Die Auszahlung hat von dem Stammlager durch Vermittlung der Ortsbehörden zu erfolgen.

Die Zahlungen sind zuständig vom 1. 10. 1916 ab. Den Empfangsberechtigten ist jedoch von den hiernach zuständigen ersten Beträgen nur ein Anteil von 40 Mark zu zahlen, restlich zuständige erste Beträge sind unter Angabe des genauen Namens des betr. Gefangenen dem Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer zu Berlin, Schönebergerufer 21, zur vorläufigen Aufbewahrung und bedarfsweisen Ausgabe zu überweisen.

Voraussetzung für die Zahlung des Bekleidungs-geldes an die außerhalb der Stammlager befindlichen Deutschrussen ist die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers — Muster umstehend — darüber, daß der bei ihm in Arbeit stehende Deutschruss keine Kleidung in guter Ordnung hat. Für die Richtigkeit dieser Bescheinigung ist der Arbeitgeber haftbar zu machen in der Weise, daß er bei unrichtiger Bescheinigung

die Kleidung des Deutschrussen auf eigene Kosten in Ordnung zu setzen hat. Arbeitgeber, die die rechtzeitige Vorlegung der Bescheinigung unterlassen, setzen sich der Gefahr aus, daß der Kriegsgefangene ihnen entzogen wird.

Die im Besitz der Kriegsgefangenen befindlichen Bekleidungsstücke sind ihnen zu belassen.

Berlin, W 66, den 7. 11. 1916.

Kriegsministerium

Armee-Verwaltungs-Departement.

Nr. 1797/9. 16. B 3 H.

Anlage zu Nr. 1797/9. 16. B 3 H.

Bescheinigung.

Ich, endesunterzeichneter Arbeitgeber des (der) Kriegsgefangenen Deutschrussen bestätige, daß sich die Bekleidung und Beschuhung desselben (derselben) in ganzem und brauchbarem Zustande befindet und kein wesentliches Stück der Bekleidung fehlt.

Ort, Datum (Eigenhändige Unterschrift)

B e l e h r u n g: Der Arbeitgeber ist für die Richtigkeit seiner Erklärung verantwortlich. Die Erklärung ist so rechtzeitig vom Arbeitgeber an das Kriegsgefangenenlager einzusenden, daß die Ausfolgung des dem (den) Deutschrussen zustehenden Bekleidungsgeldes zum 1. des nächsten Kalendervierteljahrs möglich ist. Sollte der Arbeitgeber durch eigene Schuld die rechtzeitige Auszahlung unmöglich machen, so setzt er sich der Gefahr aus, daß der ihm übergebene Deutschruss ihm entzogen wird.

716 Für Arbeitgeber von Kriegsgefangenen beträgt die monatliche Leihgebühr für eine wollene Decke .. 5 Pfennig
" einen Strohsack 3 "
" einen Kopfpolstersack .. 1 "

Diese Sachen können vom Stammlager angefordert werden.

Für Instandhaltung haben die Arbeitgeber Sorge zu tragen. Falls die Lager die Ausbesserungen und Reinigungen übernehmen, haben die Arbeitgeber die Inkosten und Transportkosten zu erstatten. Soweit mutwillige Beschädigungen vorkommen oder ungewöhnlich starke Abnutzungen festgestellt werden, können hierfür sowohl die Arbeitgeber wie auch die Kriegsgefangenen verantwortlich gemacht werden.

Stettin, den 9. Dezember 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager Tgb. Nr. 780/IV. II. Armeekorps.

717 Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird zur Erhaltung des Brieftaubenbestandes für den Bereich des II. Armeekorps mit

Ausnahme des Festungsbereichs von Swinemünde folgendes bestimmt:

Es ist verboten, Tauben jeglicher Art abzuschießen, ausgenommen hiervon sind Wildtauben.

Zutwiderhandlungen werden nach § 9 b bestraft.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 7. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. I c Nr. 77910. des II. Armeekorps.

718 Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 — Abt. Z Nr. 63148 — bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

I. Sämtliche Gendarme und Polizeibeamte sowie Forstbeamte und Forstangestellte, sofern ihnen die Befugnisse der Polizeibeamten beigelegt sind, sind berechtigt, 1. auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuches und 2. auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen nach einmaligem Anruf zu schießen.

II. Den im Grenzschutz stehenden Zollbeamten sowie den im Grenzschutz tätigen Forstbeamten und Forstangestellten, sofern ihnen die Befugnisse der Polizeibeamten nicht beigelegt sind, werden die Befugnisse zum Waffengebrauch in demselben Umfange beigelegt, wie sie den Gendarmen nach Ziffer 148 ff. der Dienstvorschrift für die Preussische Landgendarmarie und der Ziffer I dieser Bekanntmachung zustehen.

III. Sämtliche nicht im Grenzschutz stehende Zollbeamte, Forstbeamte und Forstangestellte, sofern ihnen die Befugnisse der Polizeibeamten nicht beigelegt sind, sind befugt, auf Kriegsgefangene, die sich durch Flucht der Gefangennahme entziehen wollen, nach einmaligem Anruf zu schießen.

Stettin, den 8. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 77666. des II. Armeekorps.

719 Bekanntmachung betreffend Lieferung von Kohlen, Koks und Britetts.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-G. S. 451 ff.) wird hiermit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes verordnet:

§ 1. Insofern das Kriegsam (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Stoks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft.

Stettin, den 11. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z. Nr. 79145. des II. Armeekorps.

720 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

A Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbands erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Übernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

VI a 1687. M. f. S. II b 14051.

M. f. L. IA I e 14268.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

721 III. Nachtrag

zur Gebührenordnung für die Fleischbeschau und die Trichinenschau bei inländischem Fleisch vom 17. März 1913 und zur zugehörigen Vergütungsordnung für die Beschauer. — Außerordentliche Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts für 1913.

Die für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und für die Trichinenschau den ordentlichen Fleischbeschauern und deren Stellvertretern, sowie den Ergänzungsfleischbeschauern zu zahlenden Gebühren und Wegevergütungen werden neu festgesetzt.

Es sind zu entrichten:

1. Gemäß § 1 der Gebührenordnung:

A. in den Städten, eine Beschauggebühr

- a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) 2,50 M.
- b) für ein Schwein mit Trichinenschau 1,65 „
- c) für ein Schwein ohne Trichinenschau 0,90 „
- d) für ein Kalb 0,75 „
- e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh 0,65 „

B. in den ländlichen Ortschaften:

1. **eine Beschauggebühr**
 - a) für ein Stück Rindvieh (aus- schließlich Kälber)..... 3,75 M.
 - b) für ein Schwein mit Trichinen- schau 2,00 "
 - c) für ein Schwein ohne Trichinen- schau 1,25 "
 - d) für ein Kalb..... 1,15 "
 - e) für ein sonstiges Stück Klein- vieh 0,90 "
2. Daneben noch bei denjenigen Beschaubezügen die in der Anlage I aufgeführt sind, eine **Wegevergütung** von 15 Pf. für 1 km Land- weg und von 4 Pf. für je 1 km Eisenbahn.
3. Daneben in allen Fällen, in denen eine Be- schau durch einen Tierarzt (**Ergänzungs- beschau**) vorgeschrieben ist, noch eine **Zu- schlagsgebühr**:
 - a) für ein Stück Rindvieh (aus- schließlich Kälber)..... 3,75 M.
 - b) für ein Schwein, auch wenn es sich nur um eine Trichinen-Er- gänzungsschau handelt 2,50 "
 - c) für ein Kalb 2,50 "
 - d) für ein sonstiges Stück Klein- vieh 1,90 "
4. Bei Untersuchungen von **Einhüfern** gemäß § 3 der Gebührenordnung wird die Wegever- gütung für 1 km Landweg von 40 Pf. auf 50 Pf. erhöht.
5. **Gemäß § 4 der Gebührenordnung.**
Für eine durch einen Trichinenschauer vor- genommene Trichinenschau ist zu entrichten:
 1. eine Trichinenschaugebühr, und zwar:
 - a) für einen ganzen Tierkörper . 0,95 M.
 - b) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück (außer Speck) 0,50 "
 - c) für ein Stück Speck 0,35 "
 2. Daneben eine Wegevergütung von 15 Pf. für je 1 km Landweg und von 4 Pf. für je 1 km Eisenbahn.
6. Die Wegevergütung für **die stellvertretenden Fleischbeschauer** in den ländlichen Ortschaften gemäß § 2 II b der Vergütungsordnung wird auf 15 Pf. festgesetzt.
7. Vorstehende Neufestsetzungen treten an Stelle der bisherigen Gebühren, die Gebühren- und Vergütungsordnung wird hierdurch abgeändert.

Der II. Nachtrag vom 18. Juli 1916 — Nr. 567 I t F T — wird aufgehoben. Alle weiteren Bestimmungen der Gebühren- und Vergütungsordnung, sowie des I. Nachtrages bleiben unverändert bestehen.

8. Diese Abänderung tritt mit dem 20. De- zember 1916 in Kraft. Sie erfolgt nur für die Dauer des Krieges und wird nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder aufgehoben werden.

Bromberg, den 8. Dezember 1916.
Nr. 949 I t F T. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

722 Beratungsstelle für Geschlechtskranke.

Wir haben für den Regierungsbezirk Br o m - berg eine Beratungsstelle für Geschlechtskranke eingerichtet in

Bromberg, Berliner Straße Nr. 29.

Die Beratungsstelle gewährt **kostenlose, streng vertrauliche** Untersuchung und Beratung für Personen, die der versicherungspflichtigen Bevölkerung angehören oder nahe stehen (namentlich auch für Frauen und Kinder von Versicherten). **Reisekosten** werden erstattet, ebenso etwa entgangener Arbeitsverdienst. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Lohn- verlustes ist mitzubringen.

Sprechstunden für männliche Per- sonen jeden Montag von 12 bis 1 Uhr, für weibliche Personen jeden Donnerstag von 12 bis 1 Uhr. Beratender Arzt: Geheimer Sani- tätsrat Dr. Brun k. Außerdem übernehmen wir in geeigneter Fällen die kostenlose Behand- lung durch Fachärzte oder in Heilanstalten.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Posen.

723 Die zur Ausfertigung von Versendungs- schein für die Beförderung von kontrollpflich- tigen Gegenständen im Grenzbezirk erteilten Er- laubnißscheine werden, soweit nicht ihre Zurück- nahme erfolgt, für das Jahr 1917 hiermit ver- längert.

Posen, den 2. Dezember 1916.

Königliche Oberzolldirektion.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 51.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 51.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

A.

Auszug

aus den

Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. November 1916.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916, S. 414 ff.)

§ 1.

(1) Die mit der Veranlagung der Besitzsteuer betrauten Behörden (Besitzsteuerämter) und die ihnen übergeordneten Behörden (Oberbehörden) werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekanntgemacht. Ein Verzeichnis der Besitzsteuerämter und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen. Das Gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

Besitzsteuer-
ämter und
Ober-
behörden.

(2) Die Landesregierung kann die Erhebung der Besitzsteuer anderen Stellen als den Besitzsteuerämtern übertragen. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit andere Behörden als Hilfsstellen der Besitzsteuerämter beim Veranlagungsgeschäfte mitzuwirken haben. In diesem Falle sind die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen zu treffen.

(3) Befugnisse, die in den nachstehenden Vorschriften den Besitzsteuerämtern übertragen sind, können von der obersten Landesfinanzbehörde im Einverständnisse mit dem Reichskanzler den Oberbehörden übertragen werden.

§ 2.

(1) Für die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer sind maßgebend die Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnisse des Steuerpflichtigen am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums, erstmals am 31. Dezember 1916. Bei mehrfachem Wohnsitz hat den Vorrang zunächst der dienstliche Wohnsitz, dann der Wohnsitz im Heimatstaate, weiter der Wohnsitz an dem Orte des vorwiegenden Aufenthalts.

Zuständig-
keit.

(2) Hat der Steuerpflichtige erst nach dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt, aber noch vor Beginn des anschließenden Erhebungszeitraums (§ 24 des Gesetzes) im Reiche seinen Wohnsitz begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen, so ist der Bundesstaat zuständig, in dem er seinen Wohnsitz begründet oder seinen Aufenthalt genommen hat.

(3) Hat der Steuerpflichtige weder am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums noch vor Beginn des anschließenden Erhebungszeitraums in einem Bundesstaat einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Bundesstaat zuständig, in welchem er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Hat der Steuerpflichtige auch früher keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, so ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiet sich das steuerbare Vermögen befindet, und, wenn das Vermögen sich in mehreren Bundesstaaten befindet, der Bundesstaat, in dessen Gebiet sich der größere Teil des Vermögens befindet.

§ 55.

Steuerbescheid.

- (1) Dem Steuerpflichtigen ist ein Steuerbescheid zu erteilen. Er hat zu enthalten den Betrag der zu zahlenden Besitzsteuer, die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Steuer, die Höhe des Endvermögens, dessen Feststellung für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist, eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind, die Anweisung zur Entrichtung der Besitzsteuer in den gesetzlichen Teilbeträgen innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen, einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge, die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

§ 59.

Erhebung.

Muster 5.
Muster 6.

Über die Erhebung der Besitzsteuer ist ein Sollbuch nach Muster 5 für je einen ganzen Erhebungszeitraum (§ 24 des Gesetzes) und ein Einnahmepbuch nach Muster 6 für je ein Rechnungsjahr zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmepbuchs sind mit Zustimmung des Reichskanzlers zulässig.

§ 60.

(1) Das Besitzsteueramt hat nach der Veranlagung zur Besitzsteuer alsbald auf Grund der festgestellten Besitzsteuerliste für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen. Das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung der zum Soll gestellten Besitzsteuer im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 45 Satz 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Gesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung der Besitzsteuer bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen (§ 64) erfolgt in Spalte 6. Die Ausfüllung dieser Spalten geschieht durch die Hebestelle. Die Spalte 7 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(3) Das Sollbuch wird am Schlusse des auf den Erhebungszeitraum folgenden Rechnungsjahrs — das Sollbuch für den Erhebungszeitraum 1917 bis 1919 also am 31. März 1921 — durch die Hebestelle in den Spalten 5 ff. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 12 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 72) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 12 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 62.

In den Einnahmepbüchern für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 sind wegen der Vorschrift des § 86 des Gesetzes je besondere Einnahmespalten für die Einnahmen aus dem Erhebungszeitraum 1917 bis 1919 und die Einnahmen aus dem Erhebungszeitraum 1920 bis 1922 anzulegen.

§ 63.

Stundung,
Teilzahlung
und Sicher-
stellung.

(1) Stundung oder andere als die gesetzlichen Teilzahlungen kann das Besitzsteueramt auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung der fälligen Besitzsteuerteilbeträge am Fälligkeitstage mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Steuerbescheids das Rechtsmittelfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung der Besitzsteuer führen wird.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Stundung der Besitzsteuer oder deren Entrichtung in anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.

(4) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig. Die Art der Sicherheitsleistung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(5) Die Gewährung von anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung der nach der gesetzlichen Vorschrift bis dahin fälligen Besitzsteuerbeträge erfolgen würde.

(6) Eine Verzinsung der gestundeten Besitzsteuer findet nicht statt.

(7) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 72) zu überwachen.

§ 64.

(1) Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Besitzsteueramts, so hat die Erhebung der Besitzsteuer durch die für den neuen Wohnsitz zuständige Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die bisherige Hebestelle stellt den noch rückständigen Teil der Besitzsteuer in Spalte 6 des Sollbuchs in Abgang und übersendet ihrem Besitzsteueramt unter Angabe der Wohnsitzänderung einen beglaubigten Auszug aus dem Sollbuch (Spalte 1 bis 11, 14, 15) in zweifacher Ausfertigung.

überweisung
der Besitz-
steuer bei
Verlegung
des Wohn-
sitzes des
Steuerpflich-
tigen.

§ 65.

(1) Das bisher zuständige Besitzsteueramt hat die noch nicht gezahlten Besitzsteuerbeträge dem für den neuen Wohnort zuständigen Besitzsteueramt unter Übersendung je eines Auszugs aus der Besitzsteuerliste und aus dem Sollbuch zur Einziehung zu überweisen. Beizufügen sind die den Steuerpflichtigen betreffenden Verhandlungen. Die Überweisung ist in der Bemerkungsspalte der Besitzsteuerliste zu vermerken, und der überwiesene Betrag ist am Schlusse der Besitzsteuerliste in Spalte 16 von dem aufgerechneten Gesamtsteuerbetrag abzusetzen.

(2) Das Besitzsteueramt des neuen Wohnorts nimmt die überwiesene Besitzsteuer in eine Zugangsliste zur Besitzsteuerliste (§ 11) auf und übersendet der nunmehr zuständigen Hebestelle den Auszug aus dem Sollbuch unter Angabe der Nummer der Zugangsliste. Die Hebestelle trägt den Besitzsteuerbetrag in das Besitzsteuer-Sollbuch unter einer neuen Abteilung mit der Überschrift „Zugänge an Besitzsteuer“ ein. Daß dies geschehen, ist dem Besitzsteueramt unter Angabe der Nummer des Sollbuchs alsbald anzuzeigen. Die Mitteilung des Besitzsteueramts wird Beleg zum Sollbuch.

(3) Demnächst bestätigt das Besitzsteueramt (unter Angabe der Nummer seiner Zugangsliste) dem bisherigen Besitzsteueramte die Übernahme der Besitzsteuer. Letzteres teilt der bisherigen Hebestelle die erfolgte Überweisung mit; die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Gleichzeitig ist der Steuerpflichtige von der Überweisung mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, weitere Zahlungen an die neue Hebestelle zu leisten.

(5) Für die Überweisung innerhalb eines Bundesstaats kann die oberste Landesfinanzbehörde Abweichendes bestimmen.

§ 66.

(1) Ist der Steuerpflichtige nach Veranlagung und Insoffstellung der Besitzsteuer gestorben, so sind die noch nicht gezahlten Besitzsteuerbeträge nach Fälligkeit von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Steuerpflichtigen dem Besitzsteueramt anzuzeigen.

(2) War dem Verstorbenen eine Stundung der Besitzsteuer bewilligt worden, so erlischt die Bewilligung mit seinem Ableben.

Ableben des
Steuerpflich-
tigen.

(3) Im Falle des Todes eines Steuerpflichtigen findet eine Überweisung der Besitzsteuer zur Einziehung nicht statt.

§ 68.

Nieder-
schlagung.

Zur Niederschlagung von Besitzsteuerbeträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung der geschuldeten Beträge mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Besitzsteuerliste zu vermerken und der Hebestelle mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 70.

Die nach § 69 Satz 2 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind wie Erstattungen an Besitzsteuer zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen.

§ 71.

(1) Wird im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Gesetzes) die Besitzsteuer anderweit veranlagt oder infolge eines offenbaren Versehens zu Unrecht gezahlte Besitzsteuer erstattet oder Besitzsteuer vom Bundesrat aus Billigkeitsgründen erlassen (§ 69 Abs. 3 und 5), so hat das Besitzsteueramt die Eintragungen in den Spalten 3 ff. der Besitzsteuerliste (Zugangsliste) mit roter Linie zu berichtigen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung der Besitzsteuer (Zugang oder Abgang) ist der Hebestelle behufs Eintragung in die Spalten 5 und 6 des Sollbuchs mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 72.

Rückstände
von Besitz-
steuerbeträ-
gen und Rest-
nachweisung.

(1) Sind am Schlusse des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Besitzsteuerbeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in die Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

Walter 7.

(2) Die Restnachweisung wird nach dem Muster 7 geführt. Von einem an der Rassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Sollbeträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Steuerpflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 73.

Unter-
bliebene Ver-
anlagung der
Besitzsteuer.

(1) Besitzsteuern, welche wegen zu Unrecht unterbliebener Veranlagung erst später veranlagt werden, sind in der Zugangsliste zur Besitzsteuerliste und in dem Besitzsteuer-Sollbuche (Zweite Abteilung) oder nach dessen Abschluß in der Restnachweisung nachzuweisen. Die Bestimmungen im § 65 Abs. 2 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Sind die im § 70 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Zahlungsfristen bereits verstrichen, so ist die Besitzsteuer binnen vier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 74.

(1) Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile, die sich auf Zollstrafen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Besitzsteuerämter und Oberbehörden (§ 49 des Gesetzes) oder andere durch die Landesregierung bestimmte Behörden treten.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Geheimhaltungspflicht (§ 82 des Gesetzes) findet die Strafverfolgung nur im gerichtlichen Verfahren statt.

§ 75.

Die festgesetzten Geldstrafen fallen der Staatskasse des Bundesstaats zu, von dessen Behörde die Straffentscheidung getroffen ist.

§ 77.

Die Wehrbeitragslisten A, die Besitzsteuerlisten und die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch fünfzehn Jahre aufzubewahren. Die Wehrbeitragsakten der natürlichen Personen und die Besitzsteuerakten können nach Ablauf des zehnten, auf den Tod eines Steuerpflichtigen folgenden Jahres ausgeschieden und vernichtet werden. Aufbewahrungsfristen.

§ 78.

(1) Die Besitzsteuer-Sollbücher, die an deren Stelle getretenen ergänzten Besitzsteuerlisten (§ 61), die Restnachweisungen und die Besitzsteuer-Einnahmebücher nebst den dazugehörigen Belegen sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind je nach Ablauf des auf einen Erhebungszeitraum folgenden Rechnungsjahrs die Sollbücher und die an deren Stelle getretenen Besitzsteuerlisten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum, die Restnachweisungen für den vorvergangenen Erhebungszeitraum und die Einnahmebücher für die letzten vier Rechnungsjahre nebst den dazugehörigen Belegen der Oberbehörde einzureichen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Nachprüfung der Bücher und Belege an den Amtssitzen der Besitzsteuerämter und Hebestellen durch abgeordnete Beamte der Oberbehörde stattzufinden hat. Prüfungsverfahren.

(2) Inwieweit sich die Prüfung der Oberbehörde auch auf die einzelnen Veranlagungen zur Besitzsteuer zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Diese Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler mitzuteilen.

§ 79.

(1) Das Verfahren in Besitzsteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten in den §§ 60, 85 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei. Kosten.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Besitzsteuerämter und Hebestellen an die Steuerpflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

Besitzsteueramt

Erhebungsbezirk

Muster 5.

(Ausführungsbestimmungen § 59.)

Besitzsteuer-Sollbuch

d.

in

für den Erhebungszeitraum 19.../19....

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind.

..., den .. 19

(Name) .

(Dienststellung)

Die veranlagte Besitzsteuer wird zum Betrage von
Mark

hiermit festgesetzt.

..., den 19 ..

(Besitzsteueramt)

(Unterschrift)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 9 bis 11 (Zahlung der gesetzlichen Teilbeträge usw.) zu lassen.

2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.

3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

4. In Spalte 5 sind auch die gemäß § 70 Abs. 4 des Gesetzes infolge Abrundung gezahlten Mehrbeträge in Zugang zu stellen.

5. In Spalte 6 sind die infolge rechtskräftiger Rechtsmittelentscheidungen zu vergütenden Zinsen und die infolge Überweisung der Besitzsteuer bei Verlegung des Wohnsitzes von Steuerpflichtigen abzufekenden Beträge in Abgang nachzuweisen.

6. Die Spalte 9 ist in 4 Unterspalten (a, b, c, d) für die Jahresbeträge zu zerlegen.

Besitzsteueramt

Erhebungsbezirk

Muster 6.

(Ausführungsbestimmungen § 59.)

Besitzsteuereinnahmehuch

der

in

für

das Rechnungsjahr 19..

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
drungen sind.

..... den 19..

(Name)

(Dienststellung)

Einleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Jahreschluß abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahreschluß an-
gerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit
fortlaufenden Blatt- und Seitenzahlen handelt.
4. Für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 ist Spalte 5 in zwei Spalten zu teilen: Spalte 5a aus dem
Erhebungszeitraum 1917/19, Spalte 5b aus dem Erhebungszeitraum 1920/22.
5. Beträge aus der Restnachweisung sind in Spalte 3 durch Zufügung des Buchstaben R kenntlich zu machen.

Besitzsteueramt

Erhebungsbezirk

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 72 Abs. 2.)

Nachweisung

de.....

in

über

die am 31. März 19... beim Abschluß des Sollbuchs für den Erhebungszeitraum
19.../19... rückständig gebliebenen Besitzsteuerbeträge.

Dieses Buch enthält ... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind*).

.., den 19.....

(Name) ..

(Dienststellung) ..

Gemäß § 72 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wird hiermit bescheinigt, daß die beim
Abschluß des Besitzsteuer-Sollbuchs nach Spalte 12 rückständig gebliebenen Beträge in die vorliegende
Nachweisung übertragen worden sind.

.., den 19.....

(Name)...

(Dienststellung)

*) Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit
fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

B.**Auszug**

aus den

Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. November 1916.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 461 ff.)

§ 1.

Die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe erfolgt durch die mit der Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer betrauten Behörden.

Steuer-
behörden.

§ 2.

Die Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen finden für die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Kriegssteuer-Gesetz und den Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen nichts anderes ergibt.

Anwendung
der Besitz-
steuer-Aus-
führungsbe-
stimmungen.

§ 3.

(1) Die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe der Einzelpersonen regelt sich in der gleichen Weise wie bei der Besitzsteuer.

Zuständig-
keit.

(2) Zur Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe inländischer Gesellschaften ist der Bundesstaat zuständig, in dem sie ihren Sitz haben. Zur Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe ausländischer Gesellschaften ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiet sich der inländische Geschäftsbetrieb befindet, und wenn sich der inländische Geschäftsbetrieb auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Bundesstaat, auf den der größte Teil des inländischen Geschäftsbetriebs entfällt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat.

§ 19.

(1) Polizeibehörden, die von der Absicht eines Steuerpflichtigen, ins Ausland auszuwandern, oder von Tatsachen, die ihn der Gefährdung der Abgabenerhebung verdächtig machen, Kenntnis erhalten, haben hiervon dem zuständigen Besitzsteueramte Mitteilung zu machen. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vorschrift.

Gefährdung
der Abgabe-
erhebung.

(2) Das Besitzsteueramt hat alsbald die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und, falls ein Anlaß hierzu besteht, die Sicherheitsleistung anzuordnen. Die Sicherheitsleistung ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu erzwingen, falls der Steuerpflichtige nicht freiwillig anderweitige ausreichende Sicherheit leistet. In welcher Art Sicherheit geleistet werden kann, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Gegen die Verfügung steht dem Steuerpflichtigen die Verwaltungsbeschwerde offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Sicherheitsleistung ist in der letzten Spalte der Kriegssteuerliste zu verzeichnen.

(4) Solange die Kaiserliche Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung, vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 601) in Kraft sind, haben die Paßbehörden in den Fällen, in denen nicht einwandfrei feststeht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiete nicht in der Absicht vorgenommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen, eine Anweisung des zuständigen Besitzsteueramts einzuholen.

§ 28.

Kriegssteuerbescheid.

- (1) Dem Steuerpflichtigen ist ein Kriegssteuerbescheid zu erteilen. Er hat zu enthalten
- den Gesamtbetrag der zu zahlenden Kriegsabgabe,
 - die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe,
 - eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
 - die Anweisung zur Entrichtung der Kriegsabgabe innerhalb der vorgeschriebener Zahlungsfristen,
 - einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge sowie auf die Verpflichtung zur Verzinsung der bis zum 1. Juli 1917 noch nicht gezahlten Abgabebeträge,
 - die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle,
 - eine Belehrung über die Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihe des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt.

§ 32.

Erhebung.

Über die Erhebung der Kriegsabgabe werden zwei Bücher geführt, ein Kriegssteuerjollbuch und ein Kriegssteuerereinnahmehuch. Das Sollbuch umfaßt die Erhebung aller drei Teilbeträge der Kriegsabgabe, das Einnahmehuch den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

§ 33.

Muster 7.

(1) Das Sollbuch ist nach dem Muster 7 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der fälligen Teilbeträge der geschuldeten Kriegsabgabe sowie der Ablauf der bewilligten Zahlungsfristen zu überwachen.

(2) Das Besitzsteueramt hat nach der Veranlagung auf Grund der festgestellten Kriegssteuerlisten A und B für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen; das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(3) Die Erhöhung oder Herabsetzung der zum Soll gestellten Kriegsabgabe im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung der Kriegsabgabe bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen erfolgt in Spalte 6. Die Ausfüllung dieser Spalten erfolgt durch die Hebestelle. Die Spalte 7 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(4) Das Sollbuch wird am 31. März 1919 durch die Hebestelle in den Spalten 5 ff. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 13 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 43) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 13 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 34.

(1) Das Einnahmepuch ist nach Muster 8 für je ein Rechnungsjahr zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmepuchs sind mit Zustimmung des Reichskanzlers zulässig.

Muster 8.

(2) Der Nachweis der erstatteten oder zurückgezahlten Kriegsabgabebeträge ist in einem Anhang zum Kriegssteuerereinnahmepuche zu führen. Muster 9 dient hierfür als Anhalt.

Muster 9.

§ 35.

In dem bei Bedarf alsbald anzulegenden Einnahmepuche für das Rechnungsjahr 1916 — und, soweit das Sollbuch noch nicht vorliegt, auch in dem Einnahmepuche für das Rechnungsjahr 1917 — sind bei Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe zunächst nur die Spalten 1, 2 und 4 bis 14 auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalte 3 erfolgt erst nach Veranlagung der Kriegsabgabe und Aufstellung des Sollbuchs.

§ 36.

(1) Bei Entrichtung der Abgabe sind nach § 32 des Gesetzes Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt anzunehmen. Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1917 ab werden zum Nennwert, vierundeinhalbprozentige Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von 96,50 Mark für je 100 Mark Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. Juni 1917 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsbetrag. Werden Wertpapiere mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum übergeben oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen.

Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt.

(2) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs können nur insoweit in Zahlung gegeben werden, als der Annahmewert (Abs. 1) den Betrag der geschuldeten Kriegsabgabe nicht übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingeegebene Stücke oder Buchforderungen der Kriegsanleihen findet nicht statt.

(3) In dem Annahmewerte der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs ist die Verzinsung der Abgabe vom 1. Juli 1917 ab (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) berücksichtigt. Der Abgabeschuldner hat daher nur den nicht durch Eingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs beglichenen Restbetrag vom 1. Juli 1917 ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 37.

(1) Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs hingeben will, hat die Stücke nebst den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen einer der vom Reichskanzler öffentlich bekanntzumachenden Annahmestellen mit einem Antrag nach Muster 10 einzureichen.

Muster 10.

(2) Wer zur Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs verwenden will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles derselben auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe nach Muster 11 zu stellen. Der Antrag ist von dem Antragsteller zu unterschreiben. Von einer Beglaubigung der Unterschrift wird die Reichsschuldenverwaltung absehen. Der Antrag wird nur berücksichtigt, sofern sich auf dem Konto des Antragstellers keine Beschränkung zu Gunsten Dritter, wie Zinsgenußrechte, Pfandrechte usw., befinden.

Muster 11.

(3) Bordrucke zu den Anträgen (Abs. 1 und 2) werden den Steuerpflichtigen kostenfrei verabfolgt.

(4) Die Übertragung der Reichsschuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse erfolgt gebührenfrei.

§ 38.

Muster 12
und 13.

(1) Die Annahmestellen für Wertpapiere (§ 37 Abs. 1) berechnen den Annahmewert der ihnen übergebenen Stücke, die Reichsschuldenverwaltung den Annahmewert der auf das Konto der Reichskasse übertragenen Schuldbuchforderungen nach § 36 und stellen den Antragstellern (Eingelieferten von Stücken) Bescheinigungen über den Gesamtannahmewert der eingelieferten Stücke oder übertragenen Schuldbuchforderungen nach Muster 12 und 13 aus.

(2) Diese Bescheinigungen sind von dem Steuerpflichtigen der Hebestelle zu übergeben, von dieser zu dem darin angegebenen Gesamtannahmewert auf die zu entrichtende Kriegsabgabe in Zahlung zu nehmen und bei den Einnahmeablieferungen als Belege über Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse aufzurechnen.

§ 39.

Die Verzinsung der bei der Reichsschuldenverwaltung auf das Konto der Reichskasse übertragenen Schuldbuchforderungen hört auf.

§ 40.

Vorauszahlung auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe.

(1) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe zu leisten. Bei Vorauszahlungen werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs ebenfalls nach Maßgabe der §§ 36 bis 38 an Zahlungs Statt angenommen. Von dem auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe eingezahlten Betrage, soweit er nicht durch Hingabe von Stücken oder Buchforderungen der Kriegsanleihen erfolgt, sind fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Juli 1917 oder bis zu dem früheren gesetzlichen Fälligkeitstermin auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu dessen Gunsten zu berechnen.

(2) Über Beträge, welche ein Steuerpflichtiger vor der Veranlagung der Kriegsabgabe im voraus zahlt, ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Kassenbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Kassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorchriftsmäßige Quittung zu übersenden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

(3) Nach Veranlagung der Kriegsabgabe und deren Insoffstellung ist der vorausgezahlte Betrag nebst der etwa gewährten Zinsvergütung auf die festgesetzte Kriegsabgabe unter Ausfüllung der Spalten 8 bis 11 des Sollbuchs anzurechnen. Übersteigt die zu zahlende Kriegsabgabe den vorausgezahlten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen.

§ 41.

Bei Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft oder anderen juristischen Person findet eine Überweisung der Kriegsabgabe zur Einziehung nicht statt.

§ 42.

Erstattung von Kriegsabgabe.

(1) Die Erstattung von Kriegsabgabe hat bis zu dem Betrage, der bei ihrer Entrichtung bar eingezahlt worden war, in bar, darüber hinaus durch Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs unter Berechnung des Annahmewerts (§ 36) zu erfolgen, soweit dies nach der Stückelung möglich ist.

Muster 14.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Hebestelle bei der vorgesetzten Oberbehörde die Überweisung der benötigten Stücke unter Angabe des Gesamtbetrags der Herauszahlung, des davon durch Ausreichung von Wertpapieren zu begleichenden Teiles und des Zinsfußes der jeinerzeit bei der Bezahlung der Abgabe in Zahlung genommenen Kriegsanleihe in vier Ausfertigungen nach Muster 14 zu beantragen.

(3) Die Oberbehörde übersendet alle vier Ausfertigungen dieses Antrags an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin SW 19 mit dem Ersuchen, die Stücke unmittelbar der Hebestelle zuzustellen.

(4) Die Reichshauptbank hat aus den bei ihr für die Reichshauptkasse lagernden Beständen die entsprechenden Wertpapiere — und zwar, soweit angängig, solche mit gleichem Zinsfuß wie die seiner Zeit in Zahlung genommene Kriegsanleihe — zu entnehmen und der Hebestelle mit zwei Ausfertigungen des Antrags, auf denen der Nennwert, Zinsfuß, Zinsenlauf und der Annahmewert der Wertpapiere anzugeben ist, unmittelbar zu übersenden. Von den übrigen zwei Ausfertigungen, auf denen ebenfalls Nennwert, Zinsfuß, Zinsenlauf und Annahmewert der übersandten Wertpapiere anzugeben ist, ist eine der Oberbehörde, die andere der Reichshauptkasse zuzustellen.

(5) Die Hebestelle hat auf einer der ihr von der Reichshauptbank zugegangenen Ausfertigungen den Empfang der Wertpapiere zu bescheinigen, die Empfangsbescheinigung an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere zurückzusenden, die Wertpapiere nebst Zinscheinen dem Empfangsberechtigten auszuhändigen und den von der Reichshauptbank berechneten Annahmewert auf den zurückzuzahlenden oder zu erstattenden Betrag anzurechnen.

(6) Der Annahmewert der bei Zurückzahlungen oder Erstattungen ausgereichten, von der Reichshauptbank bezogenen Wertpapiere ist bei den Abrechnungen mit der Reichshauptkasse als „Einnahme für ausgereichte Wertpapiere aus dem Bestande der Reichshauptkasse“ abzuliefern.

(7) Die nach § 31 Abs. 5 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind nur von dem bar herauszuzahlenden Betrage zu berechnen. Die Zinsen für den durch Ausreichung von Wertpapieren erstatteten Betrag sind in dem Annahmewerte berücksichtigt.

§ 43.

(1) Sind am 31. März 1919 beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Kriegsabgabebeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in eine Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln. Restnachweisung.

(2) Die Restnachweisung wird nach Muster 15 geführt. Von einem an der Kassensführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Beträge in die Restnachweisung übertragen worden sind. Muster 15.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Steuerpflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 45.

Die Kriegssteuerverzeichnisse A und B, die Kriegsteuerakten der Gesellschaften und anderen juristischen Personen sowie die Kassensbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch 15 Jahre aufzubewahren. Aufbewahrung der Veranlagungsunterlagen.

§ 46.

(1) Die Kriegsteuersollbücher, die Restnachweisungen und die Kriegsteuereinnahmehäuser nebst den dazugehörigen Belegen sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1919 die Sollbücher und die Einnahmehäuser nebst den dazugehörigen Belegen der Oberbehörde einzureichen. Die Einreichung der Restnachweisung und der hierzu gehörigen Einnahmehäuser hat alsbald nach Abwicklung der Reste zu geschehen. Prüfungsverfahren.

§ 47.

Postsendungen der Annahmestellen für Wertpapiere und der Reichsschuldenverwaltung in Kriegsteuerangelegenheiten (§§ 36 bis 38) sind als „Reichsdienstsache“ gebühren- und abgabefrei zu befördern. Ausgenommen sind Stadtpostsendungen, d. h. Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabepostorts. Portofreiheit.

Besitzsteueramt

Erhebungsbezirk

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 33.)

Kriegssteuer-Sollbuch

in

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind.

den 19.....

(Name).....

(Dienststellung)

Die zu erhebende Kriegsabgabe wird zum Betrage von
Mark

hiermit festgesetzt.

den 19.....

Besitzsteueramt.

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 8, 9 und 10 zu lassen.
2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.
4. Die Spalte 9 ist in zwei Jahresspalten (a, b) zu zerlegen.
5. Eine Abrundung der Einzelbeträge der Kriegsabgabe findet nicht statt.

Spde. Nr.	Nummer der Kriegssteuer- liste oder der Zugangsliste	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Betrag der zu erhebenden Kriegs- abgabe	Infolge anderweiter Festsetzung oder infolge endgültiger Festsetzung gemäß § 28 Abs. 1 d. O.		Berichtigtes Soll Spalte 4+5 beimindert um Spalte 6
				Zugang	Abgang	
1	2	3	4	5	6	7
		+				
						Erste Abteilung:
						Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften,
						Dritte Abteilung: Zugezogene Pflichtige

Von dem Betrag in Spalte 7 sind										Bemerkungen (Stundung, Mahnung, Beitreibung usw.)	Nummer der Belege in Spalten 5, 6, 12 und über Stundung
eingezahlt nach Spalte 5 des Einnahmebuchs				Durch Anrechnung von Binsen für bare Voraus- zahlungen noch nicht veranlagter Kriegsabgabe für die Zeit der Ein- zahlung bis zum 30. Juni 1917 beglichen (Spalte 12 des Einnahmebuchs)	nieder- geschlagen	am 31. März 1919 rückständig geblieben					
am	Betrag	nachgeliefert im Ein- nahme- buche für das Jahr	Nummer			Betrag	in die Rechnung über- nommen unter Nummer				
8	Markt Pf.	9	10	11	12	13	14	15	16		
Natürliche Personen											
Kommanditgesellschaften auf Aktien usw.											
und nachträgliche Veranlagungen											

Besitzsteueramt

Erhebungsbezirk

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 34.)

Kriegssteuereinnahmebuch

is

in

für das Rechnungsjahr 19 ..

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind.

den 19 ..

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Schluß des Rechnungsjahrs abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahreschluß aufgerechnet.
3. Alle Nacherhebungen gehen durch das Einnahmebuch.
4. Im Bedarfsfall können die obersten Landesbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
5. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Befizsteueramt
Sebestelle

Muster 9.
(Ausführungsbestimmungen § 34 Abs. 2.)

Anhang

zum Kriegssteuereinnahmehuche

(Nachweisung der zurückgezahlten Kriegsabgabenbeträge)
für das Rechnungsjahr 191.....

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 37.)

, den

191...

An

(Bezeichnung der Annahmestelle).....

in.....

Die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs sollen für die Entrichtung von Kriegsabgabe an Zahlungs Statt gegeben werden. Indem ich — wir — im Auftrag de.....
 in..... die Stücke nebst den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen hiermit zur Verwertung für Rechnung des Reichs einreiche(n), ersuche(n) ich — wir — um Zuwendung einer Bescheinigung gemäß § 38 der Kriegssteuerausführungsbestimmungen an mich — uns für..... in.....

(Name oder Firma)

(Stand) ..

(Wohnort, Straße und Hausnummer)

Verzeichnis

der für die Entrichtung von Kriegsabgabe de(s)

in..... an Zahlungs Statt eingereichten Wertpapiere.

Reihe	Lit.	Nr.	Gattung der Wertpapiere	Fälligkeitstag des zuerst fälligen Zinsscheins	Nennwert M.
—	C	192 340	fünfprozentige Schuldverschreibung	1. Oktober 1917	10 000
IX 1914	B	85 470	fünfprozentige Schatzanweisung	2. Januar 1918	20 000
IV 1916	D	46 584	viereinhalbprozentige Schatzanweisung	2. Januar 1918	20 000

Muster 11.

(Ausführungsbestimmungen § 37.)

An

die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuch-Angelegenheit)

Berlin SW 68.
Dramienstraße 92—94.

frei!

..., den

191

Ich beantrage, meine Reichsschuldbuchforderung
von meiner Reichsschuldbuchforderung

(5%) Abt.

Nr.

über

M

(5%) Abt.

Nr.

über

M

in Buchstaben

..... Mark

mit den laufenden Zinsen*) ...

auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu übertragen.

(Name oder Firma) ...

(Stand)

(Wohnort, Straße und ...
Hausnummer)

*) Bei Anträgen auf Teilübertragung eines Kontos mit verschiedenen Zinstermeninen ist anzugeben, ob die Übertragung des Teilbetrags mit Januar/Juli- oder mit April/Okttober-Zinsen gewünscht wird.

**) Eine Beglaubigung der Unterschrift wird von der Reichsschuldenverwaltung nicht verlangt. Firmen haben Registerauszüge beizufügen.

Muster 12.

(Ausführungsbestimmungen § 38.)

. Bescheinigung.

Für Zahlung auf geschuldete Kriegsabgabe de(s)

(Name)

(Firma)

(Wohnort)

(Sitz)

sind bei der unterzeichneten Annahmestelle für die Reichshauptkasse eingeliefert:

	im Gesamt-	Annahmewert		Gesamt-	
	nennwert von	für je	annahmewert		
	M	100 Mark	M	ℳ.	M ℳ.
		Nennwert			
a) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs mit den am 1. Oktober 1917 und später fälligen Zinsscheinen			101	25	
b) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 2. Januar 1918 und später fälligen Zinsscheinen			100	—	
c) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 1. April 1918 und später fälligen Zinsscheinen			98	75	
d) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 1. Juli 1918 und später fälligen Zinsscheinen			97	50	
e) Stücke der vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 2. Januar 1918 und später fälligen Zinsscheinen			96	50	
f) Stücke der vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 1. Juli 1918 und später fälligen Zinsscheinen			94	25	
Zusammen					

in Worten

Mark

ℳ.

den

191

(Stempel.)

(Annahmestelle)

(Unterschriften.)

Dieje Bescheinigung ist der für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Stelle zu übergeben und gilt für den oben berechneten Betrag als bare Zahlung.

Für den Betrag von ...

..

ℳ. auf Kriegsabgabe verrechnet.

Einnahmehuch 191. Nr.

(Siebelle)

(Unterschrift)

Muster 13.

(Ausführungsbestimmungen § 38.)

Bescheinigung.

Von der Schuldbuchforderung (5%)

des (Name)
der (Firma)

(Wohnort)
(St.)

sind an Kriegsanleihen des Deutschen Reichs auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe übertragen worden:

Nennbetrag M	Zinsfuß	Mit Zinsen vom	Annahmewert für je 100 M		Gesamt- annahmewert		Bemerkungen
			M	Ps.	M	Ps.	
5 600	5 v. H.	1. April 1917	101	25	5 062	50	
			Zusammen . .				

in Worten:

..... M Ps.

Berlin, den ..

... 191

Die Reichsschuldenverwaltung.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Diese Bescheinigung ist der für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Stelle zu übergeben und gilt für den oben berechneten Betrag als bare Zahlung.

Für den Betrag von
verrechnet.

M

Ps. auf die Kriegsabgabe

Einnahmebuch 19.. Nr.

(Stempelstelle)

(Unterschrift)

Muster 14.

(Vorderseite.)

(Einführungsbestimmungen § 42.)

Antrag.

Auf die unter Nr. _____ des Sollbuchs, Nr. _____ des Einnahmebuchs vereinbarte Kriegsabgabe sind _____ M herauszuzahlen, davon _____ M in bar und _____ M in Kriegsanleihe, soweit dies nach der Stückelung möglich ist. Bei der Bezahlung der Kriegsabgabe sind
 fünfprozentige Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen im Annahmewerte von _____ M Pf.
 viereinhalbprozentige Schatzanweisungen im Annahmewerte von _____ „ „
 Reichsschuldbuchforderungen im Annahmewerte von _____ „ „
 in Anrechnung genommen.

Wir beantragen, uns die zur Herauszahlung erforderlichen Wertpapiere unter Mitteilung des Einnahmewerts zu überweisen.

den _____ 191

Hebestelle.

An

(die Oberbehörde,

zu

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

An das

Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin SW 19

mit 3 Nebenausfertigungen und dem Ersuchen zu übersenden, die unmittelbare Überweisung der erforderlichen Wertpapiere an die umstehende Hebestelle zu veranlassen.

den _____ 191

(Oberbehörde)

(Unterschrift und Stempel.)

Der vorseitig bezeichneten Hebestelle sind heute aus den für die Reichshauptkasse lagernden Beständen folgende Kriegsanleihestücke überhandt worden.

Nennwert M	Bezeichnung	Zinsfuß	Mit laufenden Zinsen vom	Annahmewert für 100 M		Gesamt- annahmewert		Bemerkungen
				M	Pf.	M	Pf.	
5 000	Schuldver- schreibungen	5 v. H.	1. April 1917	101	25	5 062	150	
				Zusammen ..		in Worten:		

Berlin, den _____ 191

Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere.

An (die Hebestelle) zu

mit dem Ersuchen um Quittung.

An (die Oberbehörde) zu

zur Kenntnissnahme.

An die Reichshauptkasse zu Berlin zur Kenntnissnahme.

An

das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere

in

Berlin SW 19

mit der Bescheinigung zurück, daß wir die vorstehend bezeichneten Wertpapiere im Annahmewerte vonMark Pf. erhalten haben.

....., den

191.

(Stelle)

Besitzsteueramt
Erhebungsbezirk

Muster 15.
(Anforderungsbestimmungen § 48.)

Nachweisung

de.....

in

über

die beim Abschluß des Sollbuchs am 31. März 1919 rückständig gebliebenen
Kriegsabgaben.

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind. *)

..., den... 191.....

(Name).....

(Dienststellung)

Es wird hiernit bescheinigt, daß sämtliche beim Abschluß des Sollbuchs nach Spalte 13
rückständig gebliebene Kriegsabgaben in die vorliegende Nachweisung übertragen worden sind.

, den. ten..... 191

(Name) .

(Dienststellung)

*) Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit
fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

C.

Auszug

aus den

Preussischen Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetz und zum Kriegssteuergesetz.

Artikel 1.

I. Durch Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1914 (Gesetzamtl. S. 91) ist folgendes bestimmt:

Behörden
und deren
Zuständigkeit.

1. Als die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter) werden die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen bestimmt. Sie unterstehen den Regierungen — und für die Haupt- und Residenzstadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — als Oberbehörden.
2. Gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid steht die Berufung an die Einkommensteuer-Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der §§ 44, 48 bis 54 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.
3. Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (§ 54 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 58 Abs. 4, § 62 Abs. 4 des Besitzsteuergesetzes), die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 83), die Festsetzung von Besitzsteuerzuschlägen (§ 54 Abs. 2), die Festsetzung der von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Kosten (§ 60), die Stundungen und die Genehmigung der Entrichtung der Steuer in Teilbeträgen (§ 71) erfolgen durch die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen. Gegen deren Entscheidungen steht dem Beitragspflichtigen innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission offen.
4. Insofern sonst nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes die Regierungen und für die Haupt- und Residenzstadt Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zur Mitwirkung berufen sind, haben diese Behörden auch die gleichartigen Entscheidungen hinsichtlich der Besitzsteuer zu treffen.
5. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der veranlagten Steuerbeträge sowie deren Abführung an die zuständigen Staatskassen zu bewirken.

II. Oberbehörden im Sinne der Bund-*A* sind außer den königlichen Regierungen, für Berlin der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, gegebenenfalls die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen.

Artikel 2.

(1) Nach § 25 des Kriegssteuergesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer entsprechend für die Veranlagung der Kriegsteuer.

Ebenso finden nach § 2 der Kriegssteuerausführungsbestimmungen des Bundesrats für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsteuer die Besitzsteuerausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Kriegsteuergesetz und den Kriegssteuerausführungsbestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die nachstehenden Vorschriften beschränken sich darauf, die erstmalige Veranlagung der Besitzsteuer und ihre Erhebung sowie die gleichzeitig stattfindende Kriegsteuerveranlagung und Erhebung gemeinsam zu regeln.

Artikel 15.

Sollbuch.

(1) Die Sollbücher sind rechtzeitig vorzubereiten. Sie müssen alsbald nach erfolgter Veranlagung und bei Beginn der Zustellung der Steuerbescheide den Gemeindebehörden bezw. Hebestellen wegen der Buchung der eingezahlten Beträge, sowie wegen der Überweisung verzogener Steuerpflichtiger zur Verfügung gestellt werden.

(2) Alle Mitteilungen der Veranlagungsbehörde an die Hebestelle über Änderungen der zu erhebenden Steuerbeträge im Rechtsmittelverfahren, über Berichtigungen von Amts wegen, über Ermäßigungen, Niederschlagungen, Erstattungen usw. sind ebenso wie die Sollbücherauszüge über die zugezogenen Pflichtigen von der Hebestelle als Belege zum Sollbuch (der Restnachweisung) nach Nummern geordnet und geheftet sorgfältig aufzubewahren.

(3) Die Bescheinigung über die Blatt- oder Seitenzahl auf den Sollbüchern ist von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu erteilen.

Artikel 16.

Kreisnachweisung.

(1) Nachdem Spalte 4 der Sollbücher aufgerechnet und abgeschlossen ist, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission für jeden Kreisstellenbezirk je eine Nachweisung des Sollaufkommens an Besitzsteuer und an Kriegsteuer und übersendet sie der Kreisstelle. Die Kreisstelle übernimmt den in Spalte 3 aufgeführten Betrag nachrichtlich in die Spalte 1 der Manuale über die Besitzsteuer und die Kriegsteuer. Die Nachweisungen sind bei der Kreisstelle aufzubewahren und haben später in der im Artikel 22 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise Verwendung zu finden.

(2) Gleichzeitig mit Absendung der Kreisnachweisungen ist der Regierung in je einer Summe anzuzeigen, welche Beträge an Besitzsteuer und an Kriegsteuer für die einzelnen Bezirke festgesetzt sind.

Artikel 19.

Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe, Ablieferung der erhobenen Beträge, Führung der Rassenbücher.

(1) Sobald im Rechnungsjahr 1916 Zahlungen auf die Kriegsteuer angeboten werden, ist von der Hebestelle ein Kriegsteuer-Einnahmeprotokoll (§§ 34, 35 R.-St.-Bund-G.) anzulegen.

Die Besitzsteuer- und Kriegsteuer-Einnahmeprotokolle für die folgenden Jahre sind rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahrs einzurichten.

(2) Mit anderen Einnahmeprotokollen (Journalen) der Hebestelle dürfen sie nicht verbunden werden. Sie sind nach Abschluß der Sollbücher zusammen mit diesen an die Veranlagungsbehörde abzuliefern.

In einer einzufügenden Unterpalte kann ein Hinweis auf die erfolgte Übertragung der Tagessumme aus dem Einnahmeprotokoll in das Haupt-Einnahmeprotokoll (Journal) der Hebestelle aufgenommen werden.

(3) Die Bescheinigung über die Blatt- oder Seitenzahl ist vom Gemeinde- (Guts-) Vorstand zu erteilen. Nimmt dieser selbst die Geschäfte des Erhebers wahr, so hat der gesetzliche Vertreter die Bescheinigung zu erteilen.

(4) Jede Einzahlung ist sofort, und zwar noch in Gegenwart des Einzahlenden in das Einnahmeprotokoll einzutragen.

(5) Die Quittungsleistung der Hebestelle kann auf dem Steuerzettel oder dem Veranlagungsbescheid erfolgen.

(6) Gehen bei einer Hebestelle, die nur von einem Beamten verwaltet wird, Vorauszahlungen (§ 40 R.-St.-Bund-G.) ein, so ist dem Einzahler eine vorläufige Bescheinigung zu erteilen und der

Betrag alsbald an die Kreisasse abzuliefern. Der Rentmeister der Kreisasse erteilt sodann unter Gegenzeichnung des Kassenrevisors die vorgeschriebene Quittung und übersendet sie portofrei dem Einzahler.

Artikel 20.

(1) Die Besitzsteuer ist in Halbjahrsteilen zu entrichten. Sie wird mit je einem Sechstel des veranlagten Steuerjahres am 10. Juli und 10. Januar der in den Erhebungszeitraum fallenden Rechnungsjahre fällig (§§ 24, 70 Bes.St.Ges.).

Jahresbeträge unter 10 *M* (§ 70 Abs. 2) sind im Julitermin zu entrichten.

(2) Die Fälligkeit der Kriegsteuer richtet sich nach den Vorschriften im § 31 R.St.Ges.

(3) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission setzt die Hebestelle davon in Kenntnis, wenn die Zustellung der Steuerbescheide in der Hauptsache beendet ist.

Die Hebestelle hat für den rechtzeitigen Eingang der ihr durch das Sollbuch oder im Wege der Zugangstellung zur Einziehung überwiesenen Beträge Sorge zu tragen.

Ist die Frist zur Entrichtung eines Besitzsteuer- oder Kriegsteuer-Teilbetrags abgelaufen, ohne daß Zahlung erfolgt ist, so hat die Hebestelle den Pflichtigen mit dreitägiger Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten (vgl. Artikel 90 Nr. 3 der Eink.-Anw.).

(4) Die eingezahlten Beträge sind täglich aus dem Einnahmehbuch in das Sollbuch zu übertragen. Die durch Abrundung der Einzelbeträge (§ 70 Abs. 4 Bes.St.Ges.) gegen das Soll erwachsenden Mehrbeträge sind außer in Spalte 9 auch in Spalte 5 des Besitzsteuer-Sollbuchs nachzuweisen.

Ebenso sind die gemäß § 31 Abs. 3 R.St.Ges. vereinnahmten Zinsen nicht nur in Spalte 9, sondern auch in Spalte 5 des Kriegsteuer-Sollbuchs nachzuweisen.

(5) Am Schluß eines jeden Rechnungsjahrs prüft der Gemeindevorstand, ob Sollbuch und Einnahmehbuch übereinstimmen, und bescheinigt nach Beseitigung etwaiger Anstände diese Übereinstimmung unter dem Abschlusse des Einnahmehbuchs. In gleicher Weise hat in den späteren Jahren die Vergleichung der Restnachweisung (§ 72 Bes.St., § 43 R.St.-Bund-V.) mit dem Einnahmehbuche zu erfolgen. Auch in diesem Falle ist die Übereinstimmung von dem Gemeindevorstande zu bescheinigen.

(6) Die zur Erhebung gekommenen Beträge hat der Erheber allmonatlich zu den von der Regierung anzuordnenden Terminen mit einem Lieferzettel nach Muster E in doppelter Ausfertigung unter Einbehaltung der vorläufig zu berechnenden Erhebungskosten (Art. 23 Z. 2) an die Kreisasse abzuliefern. Im Bedarfsfalle sind dem Lieferzettel noch weitere Spalten hinzuzufügen. Die Ablieferungstermine sind so anzuberaumen, daß die eingegangenen Beträge möglichst noch im gleichen Monat von der Kreisasse zur Ablieferung an die Regierungshauptkasse gebracht werden können.

Erhebung
und
Ablieferung
der Steuer-
beträge.

Muster E.

Artikel 21.

(1) Die Ablieferungen an die Kreisasse sind von der Hebestelle am Schlusse der Einnahmehbücher unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen und mit den von der Kreisasse quittierten Lieferzetteln zu belegen.

(2) Für den Nachweis zurückgezahlter Kriegsteuerbeträge gelten die Vorschriften in den §§ 33 Z. 3, 34 Z. 2 und 42 R.St.-Bund-V.

(3) Erstattungen von Besitzsteuerbeträgen sind, solange die Sollbücher bezw. Restnachweisungen nicht abgeschlossen sind, in diesen und in den Einnahmehbüchern mit roter Tinte abzusetzen und durch die Anweisung der die Erstattung anordnenden Behörde sowie durch die Quittung des Empfangsberechtigten zu belegen. Kann die Hebestelle die erstatteten Beträge nicht oder nur teilweise aus eingegangenen Steuern decken, so beantragt sie unter Vorlage entsprechend ausgefüllter Lieferzettel die Rückvergütung der verauslagten Beträge.

(4) Sind Sollbuch und Restnachweisung bereits abgeschlossen (Artikel 25), so ist die Erstattung durch die Kreisasse zu bewirken. Diese setzt den erstatteten Betrag in ihren Büchern

mit roter Tinte ab und stellt ihn in der Abrechnung mit der Regierungshauptkasse ebenfalls mit roter Tinte dar.

(5) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission weist die erstatteten Beträge in der Abgangsliste nach (vgl. auch Artikel 18 Z. 5ff.).

Artikel 22.

(2) Bis Mitte des Monats April jeden Jahres zeigt die Kreisasse dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Benutzung der entsprechend vorgerichteten Nachweisungen der zu erhebenden Besitzsteuer und Kriegssteuer an, welche Beträge von den Hebestellen zur Ablieferung gekommen sind.

(3) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft auf Grund der über die bewilligten Stundungen zu führenden Kontrolle und der Listen über die vorgekommenen Zu- und Abgänge, ob die Höhe der verbliebenen Reste zu Bedenken Anlaß gibt, zieht erforderlichenfalls von den Hebestellen Nachweisungen und Unterlagen über die einzelnen Restbeträge ein und veranlaßt wegen der Einziehung der nicht gerechtfertigten Reste das Weitere.

Artikel 23.

(2) Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zu gewährende Entschädigung, über deren Höhe besondere Bestimmung ergeht, setzt die Regierung auf Grund der von den Kreisassen zugleich mit der Ablieferung für den Monat März vorzulegenden Nachweisungen der von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken erhobenen und der erstatteten Beträge Anfang April jeden Jahres fest und veranlaßt die Herausgabe und Verrechnung bei den neu einzustellenden Titeln 18 bzw. 18a des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern.

(3) Die im Laufe des Jahres durch Abrundung usw. entstandenen Unterschiede sind nach Möglichkeit bei der Ablieferung für den Monat März auszugleichen, damit ein späterer Ausgleich vermieden wird.

Artikel 24.

Überweisung
bei Ver-
legung des
Wohnsitzes.

I. Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz in den Veranlagungsbezirk eines anderen Bundesstaats, so erfolgt die Überweisung der noch nicht gezahlten Besitzsteuer und Kriegssteuer nach Anleitung des § 65 Bef. St. Bund-G.

Die den Auszügen aus den Steuerlisten und den Sollbüchern beizufügenden Verhandlungen (Akten) sollen nur solche Schriftstücke enthalten, die auf die Veranlagung dieser Steuern Bezug haben. In besonderen Fällen sind Auszüge aus den zurückbleibenden Schriftstücken mitzuteilen.

II. Bei Umzügen innerhalb Preußens tritt folgendes Verfahren ein.

1. Die Behörde des Abzugsorts fügt der dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des neuen Wohnorts wegen der Übernahme der Staatssteuern zu übersendenden Mitteilung (Muster XXVa zu Art. 83 Eink.-Anw.) Auszüge aus den Sollbüchern in je zweifacher Ausfertigung nach Muster G bei. Die Behörde des neuen Wohnorts übernimmt daraufhin den Steuerpflichtigen in die dritte Abteilung ihrer Sollbücher, bescheinigt auf je einer Ausfertigung unter Angabe der Nummern der Sollbücher die Übernahme und sendet sie zugleich mit dem Abgangsbeleg über die Staatssteuer der Behörde des Abzugsorts zurück. Letztere legt die so bescheinigten Auszüge zugleich mit der Staatssteuer-Abgangsliste dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission vor, welcher den Abgang in seine nach Muster H zu führenden Abgangslisten aufnimmt, ihn in den Steuer- oder Zugangslisten vermerkt und dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des neuen Wohnorts unter Übersendung von Auszügen aus der Besitzsteuerliste, der Kriegssteuerliste (Zugangsliste) und der den Beitragspflichtigen betreffenden Verhandlungen sowie unter Angabe der Nummern der Sollbücher der neuen Hebestelle die noch nicht erhobenen Abgabebeträge überweist. Die bescheinigten Auszüge aus den Sollbüchern sind nach erfolgter Überweisung der Hebestelle des Abzugsorts zurückzugeben, bei der sie als Belege zu den Sollbüchern aufzubewahren sind.

Muster G.

2. Die Behörde des neuen Wohnorts legt gleichzeitig mit der Staatssteuer-Zugangsliste dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission die zweiten Ausfertigungen aus den Sollbüchern des Abzugsorts vor. Der Vorsitzende nimmt den Zugang in seine Zugangslisten auf, verzieht die Auszüge aus den Sollbüchern mit den Nummern der Zugangslisten und gibt sie der Hebestelle zurück, welche sie als Belege zu ihren Sollbüchern aufzubewahren hat.
3. Auf Grund der ihm zugehenden Auszüge aus den Besitzsteuer- und Kriegssteuerlisten hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Zugangstellung der Steuerbeträge zu überwachen. Bei der Prüfung der Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten hat er ferner sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Zugänge und Abgänge an Besitzsteuer und Kriegssteuer gewahrt sind, und gegebenenfalls dieferhalb sofort das Notwendige zu veranlassen.
Hinsichtlich der neu in die Staatssteuerpflicht eintretenden Personen hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob eine Nachveranlagung zur Besitzsteuer und Kriegssteuer stattzufinden hat.
4. Sofern es die örtlichen Verhältnisse bedingen, kann die Regierung anordnen, daß die bescheinigten Auszüge aus den Sollbüchern dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nicht einzeln, sondern mit einer möglichst einfach zu gestaltenden Zusammenstellung vorgelegt werden.

Artikel 25.

- (1) Alle nach der Aufrechnung der Steuerlisten und der Sollbücher (§ 60 Z. 2 Bes-St. § 33 Z. 3 R.St.-Bund-V.) vorkommenden Zu- oder Abgänge sind in besonderen Zu- und Abgangslisten nachzuweisen, die gemeindeweise anzulegen sind. Zu- und Abgangslisten.
- (2) Die Zugangslisten sind nach Anleitung der Muster zur Besitzsteuer- bzw. Kriegssteuerliste A zu führen. Hinter der Spalte 17 des Musters sind die nachfolgenden Spalten zuzufügen:
 - a) Ursache des Zugangs.
 - b) Der Betrag ist der Hebestelle zur Einziehung überwiesen bzw. von dieser als Zugang nachgewiesen am:
 - c) Nummer der dritten Abteilung des Sollbuchs.
 - d) Datum der Mitteilung von der Übernahme des Zugangs an die Veranlagungsbehörde des anderen Bundesstaats.
 - e) Nummer des Belegs (Auszug aus der Steuerliste usw.).
- (3) Erfolgt die Aufnahme in die Zugangsliste auf Grund der Vorschrift im § 73 Satz 1 des Besitzsteuergesetzes bzw. § 25 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes, so ist von dem Beitragspflichtigen zunächst eine Vermögenserklärung zu erfordern und im übrigen nach Anleitung der Artikel 9 ff. zu verfahren.
- (4) Bei Zugängen schon veranlagter Steuerpflichtiger bedarf es der Ausfüllung der Spalten 3 bis 15 der Besitzsteuerzugangsliste nicht. Der die betreffenden Angaben enthaltende Auszug aus der Besitzsteuerliste des Abzugsorts wird Beleg zu der Zugangsliste.
- (5) Ist ein Teil der Steuer bereits entrichtet, so ist in Spalte 16 nur der Betrag nachzuweisen, den der Pflichtige noch zu entrichten hat. In Spalte „Bemerkungen“ ist die Höhe des bereits entrichteten Betrags nachrichtlich zu vermerken.
- (6) Die durch Abrundung erwachsenden Mehreinnahmebeträge § 70 Abs. 4 Bes-St.Ges. Artikel 20 Z. 4) sind am Jahreschluß in einer Summe in die Zugangsliste aufzunehmen.
- (7) Die vereinnahmten Zinsen (§ 31 Abs. 3 R.St.Ges.) sind am Jahreschluß in einer besonderen Liste zusammenzustellen, die vom Gemeindevorstand auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen und vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission festzusetzen ist. Die Schlusssumme ist in die Zugangsliste zu übernehmen, die Liste mit den Belegen zur Zugangsliste aufzubewahren.
- (8) Die Abgangsliste ist nach dem Muster H zu führen.
- (9) Soweit sich die Aufnahme weiterer Spalten in die Zu- und Abgangslisten notwendig erweist, kann solches von der Regierung angeordnet werden.

(10) Die Belege zu den Zu- und Abgangslisten (überwiesene Auszüge aus Steuerlisten anderer Bezirke, Mitteilungen von der erfolgten Übernahme der Steuern, Verfügungen der Regierung wegen Erstattung, Niederschlagung, Racherhebung, Verhandlungen über die Unbeitreiblichkeit von Steuern usw.) sind, nach der Nummer geordnet, geheftet bei den Zu- und Abgangslisten aufzubewahren.

(11) Die Zu- und Abgangslisten sind vierteljährlich abzuschließen. Auf Grund des Abschlusses der Abgangslisten ist die Absetzung des in Abgang gekommenen Betrags in Spalte 16 der Steuerliste in einer Summe vorzunehmen (§ 65 Bef.St.Bund-V). Nach dem Abschlusse der Listen ist der Regierung der Betrag der für das betreffende Vierteljahr festgesetzten Zugänge und der Abgänge, nach Kreisstellenbezirken getrennt, in je einer Summe anzuzeigen.

(12) Zugleich mit dem Abschlusse der Sollbücher sind die Zu- und Abgangslisten vollständig abzuschließen. Wegen der dann noch vorkommenden Zu- und Abgänge und der durch die Restnachweisung zu verfolgenden Beträge sind Rest-Zu- und -Abgangslisten zu führen.

Artikel 26.

Restnach-
weisung.

(1) Die nach den Vorschriften im § 60 Bef.St.Bund-V und § 33 K.St.Bund-V am 31. März 1921 bzw. am 31. März 1919 vollständig abzuschließenden Sollbücher und Einnahmebücher sind nebst den zugehörigen Belegen mit den aufgestellten Restnachweisungen bis zum 15. April 1921 bzw. 15. April 1919 dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission vorzulegen, welcher nach Prüfung den Abschluß in den Sollbüchern bescheinigt, auch die vorgeschriebene Bescheinigung auf dem Titelblatt der Restnachweisungen erteilt und letztere alsbald der Hebestelle zurückgibt.

(2) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission teilt sodann der Kreisstelle die in die Restnachweisungen der einzelnen Hebestellen übernommenen Beträge unter Benutzung der Nachweisungsmuster D (Artikel 16) mit und läßt sich in angemessenen Zwischenräumen bis zur gänzlichen Abwicklung der Reste die von den Gemeinden abgelieferten Beträge nachweisen.

(3) Sobald sämtliche in den Restnachweisungen verzeichneten Steuern zur Einziehung gelangt sind, sind sie abzuschließen und nebst den zugehörigen Belegen und Einnahmebüchern dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

Artikel 29.

Nachlaß-
verzeichnis.

(1) Die Standesämter und die Gerichte haben die gemäß § 61 des Besitzsteuergesetzes zu machenden Mitteilungen an die Gemeindebehörden (Magistrat, Gemeinde-, Gutsvorstand) des Wohnorts des Verstorbenen zu richten.

(2) Der Gemeinde-(Guts-)vorstand bewertet diese Mitteilungen bei Aufstellung der von ihm gemäß Artikel 83 Ziffer 6 und 7, Artikel 87 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz bzw. dem Erlasse vom 22. März 1913 — II. 1448 — dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichenden Abgangslisten.

Mit Rücksicht auf die Fristbestimmung im § 62 des Besitzsteuergesetzes hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dafür Sorge zu tragen, daß die Vorlage der Abgangslisten rechtzeitig erfolgt.

(3) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Abgangslisten darauf, ob bei den wegen Todesfalls in Abgang gestellten Steuerpflichtigen Anlaß zur Einforderung eines Nachlaßverzeichnisses vorliegt. Von der Befugnis zur Einforderung des Nachlaßverzeichnisses hat er nach pflichtmäßigem Ermessen da Gebrauch zu machen, wo dies nach den Umständen des Falls geboten ist. Unnötige Belästigungen der Steuerpflichtigen sind zu vermeiden.

(4) Für die Einforderung des Nachlaßverzeichnisses werden in der Regel nur solche Fälle in Frage kommen, wo der Nachlaß auf Ehegatten oder Kinder des Verstorbenen übergegangen ist, da gemäß § 62 Absatz 3 des Besitzsteuergesetzes die Pflicht zur Einreichung eines Verzeichnisses nicht besteht, wenn auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 eine den gesamten Nachlaß umfassende Erbschaftsteuererklärung zu erstatten ist.

Bei den Anordnungen, betreffend die Mitteilung der Akten der Erbschaftsteuerämter an die Veranlagungsbehörden, behält es auch fernerhin sein Bestehen.

(6) Zuständig für die Einforderung des Nachlaßverzeichnis ist das Besitzsteueramt, in dessen Bezirk der Erblaffer steuerpflichtig war.

Artikel 30.

(1) Der Vorsitzende der Berufungskommission hat bei der ihm obliegenden Überwachung der Amtstätigkeit der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen auf dem Gebiete der Staatssteuer-
veranlagung sich auch der Prüfung der Veranlagungen zur Besitzsteuer und zur Kriegsabgabe zu unterziehen und gegebenenfalls für die Nachveranlagung solcher Steuern Sorge zu tragen, deren Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist (§ 73 Bes.St.Ges., § 33 Z. 3 R.St.Bund-N). Prüfung des Veranlagungs- und Einziehungsverfahrens.

Er ist befugt, die dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in diesen Vorschriften zugewiesenen Obliegenheiten für einzelne Bezirke oder einzelne Personen oder Gesellschaften ganz oder teilweise selbst zu übernehmen.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1918 fordert die Regierung von den Veranlagungsbehörden und den Hebestellen alle über die Kriegssteuer geführten Bücher, Listen und Nachweisungen nebst allen Belegen ein und unterwirft sie einer Nachprüfung. In gleicher Weise ist hinsichtlich der Besitzsteuer nach Ablauf des auf den Erhebungszeitraum folgenden Rechnungsjahrs zu verfahren. Über die auf Grund dieser Prüfung anzuordnenden Nacherhebungen hat sie eine besondere Kontrolle zu führen und den Eingang sowie die Ablieferung der festgesetzten Beträge zu überwachen.

(3) Die Rest-Zu- und -Abgangslisten, die Restnachweisungen und zugehörigen Einnahmebücher sowie alle dazugehörigen Belege sind der Regierung zum Zwecke der Nachprüfung einzureichen, sobald für eine einzelne Hebestelle die Reste abgewickelt sind.

(4) Die Besitzsteuerlisten, die Kriegssteuerlisten und die Zugangslisten nebst den zugehörigen Belegen sind nach stattgehabter Prüfung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurückzugeben und bei diesem aufzubewahren.

Artikel 31.

(1) Im Verwaltungsstrafverfahren, welches nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. S. 237) zu handhaben ist, entscheiden in den Fällen der § 54 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 58 Abs. 4, § 62 Abs. 4 des Besitzsteuergesetzes an Stelle der Hauptzollämter die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen und im Beschwerdeverfahren die Vorsitzenden der Berufungskommissionen, in allen übrigen Fällen die Königlichen Regierungen. Der Erlaß vom 17. März 1914 — II. 3445 —, betreffend das Strafverfahren in Wehrbeitragsangelegenheiten, hat sinngemäße Anwendung zu finden. Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Die Erhebung, Kontrolle und Verrechnung der festzusetzenden Strafen und Kosten hat nach Anleitung der Anweisung vom 16. März 1895 und der Verfügung vom 2. April 1904 — II. 59 — (bei Titel 8 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern) zu erfolgen. Den Regierungen bleibt es überlassen, ihrerseits zu bestimmen, inwieweit die Mitteilung der von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission festgesetzten Strafen an die Kreiskasse und die Anzeigen an die Regierung (§§ 4, 7 der Anweisung vom 16. März 1895) in jedem einzelnen Falle oder in periodischen Nachweisungen zu erfolgen hat. Im letzteren Falle bedarf es der Aufnahme der Strafverfügungen in die Kontrolle der Regierung (§ 4 letzter Satz a. a. O.) vor der Absendung an den Bestraften nicht.

Artikel 32.

(1) Soweit die Kosten im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren der Staatskasse zur Last fallen, sind sie bei Titel 26 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern zu verausgaben und unter einem besonderen Abschnitt (Nr. 6) zu verrechnen. Kosten, Formulare.

(2) Die Formulare für die von den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen aufzustellenden Listen und Nachweisungen, für die öffentliche Bekanntmachung, die Aufforderungen und Bescheide, für die Zu- und Abgangslisten und die Auszüge aus den Steuerlisten (§ 65 Bes.

St.Bund-N) sind auf Kosten der Staatskasse zu beschaffen, ebenso die Formulare für das bei der Kreisasse zu führende Manual Muster F. Soweit einzelne Formulare von einer bestimmten Druckerei zu beziehen sind, ergehen dieserhalb besondere Vorschriften.

In allen Fällen, wo es tunlich und nichts anderes bestimmt ist, sind die Formulare so herzurichten, daß sie — gegebenenfalls nach Streichung einzelner Worte oder Absätze — sowohl hinsichtlich der Besitzsteuer als auch der Kriegssteuer Anwendung finden können.

Die Kosten für die Beschaffung der Formulare sind bei Titel 19 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern unter einem besonderen Abschnitt (Nr. 3) zu verrechnen.

(3) Die Kosten für die anlässlich der Erhebung und Ablieferung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer einschließlich des Ubertweisungs- und Beitreibungsverfahrens von den Hebestellen benötigten Formulare fallen den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last.

Diejenigen Stadtgemeinden, die für die Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer eine besondere Entschädigung erhalten, haben auch alle übrigen Formulare, einschließlich der Steuererklärungen, auf ihre Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Finanzminister.

Lenze.

Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Muster E.
(Artikel 20.)

Lieferzettel

über abgelieferte Reichssteuern

für den Monat 19.....

Bezeichnung der Einnahme	Einnahmer (zurückgestatteter) Betrag		Dabon ab Erhebungskosten		Abzuliefernder (zurückverlangter) Betrag	
	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>
1. Besitzener						
a) aus dem laufenden Erhebungszeitraum.						
Vereinnahmte Beträge						
ab erstattete "						
Summe 1a						
b) aus der Vorzeit (Erhebungszeitraum 19.../19...).						
Vereinnahmte Beträge						
ab erstattete "						
Summe 1b						
2. Kriegsteuer.						
Vereinnahmte Beträge						
ab erstattete "						
Summe 2						
Es werden mithin <u>abgeliefert</u>						
<u>zurückverlangt</u>						
dabon a) in bar						
b) = Bescheinigungen der Annahmestellen von Wertpapieren						
c) = " " Reichsschuldenverwaltung						
					zusammen	

buchstäblich

....., den

Der Gemeindeerheber (Gutsvorstand).
(Unterschrift.)

Betrag erhalten.

....., den

Königliche Kreiskasse.
(Unterschrift.)

Einn.-Zl. Nr.

Veranlagungsbezirk Landkreis Neustadt.

Muster C.

(Artikel 24.)

Gemeinde (Gutsbezirk) Mühlendorf.

Besitzsteuer= { Zugangs= **Beleg Nr. 12.**
Kriegssteuer= { Abgangs=

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand in *Oberhof* wird um Übernahme der Besitzsteuer und —
Kriegssteuer — des am 25. Oktober 1917 nach *Oberhof*, Kreis *Halle*, verzogenen Gutsbesitzers *Ferdinand*
Meyer ergebenst ersucht. Ein Auszug aus den Sollbüchern befindet sich umstehend.

Mühlendorf, den 1. November 1917.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Unterschrift.)

Der vorgenannte *Ferdinand Meyer* ist in

das Besitzsteuer-Sollbuch unter Abteilung 3 Nr. 5 mit 50 M — Pf.

• Kriegssteuer-Sollbuch • • 3 • 3 • 133 • 33 •

aufgenommen worden.

Oberhof, den 3. November 1917.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Unterschrift.)

[2. Seite.]

Vorherige Sollbuch-Nr.	Nr. der Steuerliste (Zugangsliste)	Name, Vorname, Stand, Wohnort	Veranlagter Steuerbetrag	Angabe der Teilbeträge	Infolge anderweiter Festsetzung, Aufrundung, Zinsenberechnung		Mithin blieben zu entrichten
					Zugang	Abgang	
1	2	3	M	M	M	M	M
Besitzsteuer 6 19		Moyer, Ferdinand, Gutsbesitzer, Lindenhof	120	halbj. 20	—	im Rechtsmittel- verfahren 30	90
Kriegssteuer 5 16			B. Kriegssteuer.				
			200	66,66 ² / ₃	—	—	200

[3. Seite.]

am	Davon sind entrichtet				Nieder- geschlagen wegen Unbeitrei- barkeit		Es sind noch einzuziehen		Bemerkungen (Angaben über Stundung, Sicherheitsleistung usw.)	
	durch Ein- zahlung und Anrechnung von Voraus- zahlungen		durch An- rechnung von Zinsen für Voraus- zahlungen		M	Sf.	M	Sf.		
9	M Sf.		M Sf.		M Sf.		M Sf.		11	
A. Besitzsteuer.										
1. Juli 1917	40	—	—	—	—	—	50	—		
B. Kriegssteuer.										
1. Juli 1917	66	67	—	—	—	—	133	33		

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 52.

Ausgegeben zu Bromberg, den 23. Dezember

1916.

Inhalt: Stücke 279—284 des Reichs-Gesetzblatts 724. Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten 725. Irakliche Versorgung der Kriegsgefangenen-Arbeiter 726. Bezug von Lebensmitteln für die Kriegsgefangenen 727. Erhöhung der Einrückungsgebühren in die Amtsblätter und die zugehörigen Öffentlichen Anzeiger 728. Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark 729. Offenhaltung von Gast- und Schankwirtschaften sowie Kaffees und Schlußzeit für das Stadt- und Viktoria-theater in Bromberg 730. Standesamt Czarnikau 731. Gelbblotterie zur Bekämpfung der Tuberkulose 732. Schonzeit für Wild-, Hasel- und Fasanehennen sowie wilde Enten 733/734. Aufnahme-Prüfungen in Lehrer-Seminaren und Präparanden-Anstalten 735/736. Ausgeloste Rentenbriefe 737. Posener Provinzialanleihscheine 738. Besteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse 739. Personal-Nachricht 740.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

724 Die Stücke Nr. 279—284 des dies-jährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5599. Bekanntmachung über Bezugs-scheine. Vom 8. Dezember 1916.

Nr. 5600. Bekanntmachung betreffend Ände-rung des § 13 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 9. Dezember 1916.

Nr. 5601. Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137). Vom 8. Dezember 1916.

Nr. 5602. Verordnung über Bierhefe. Vom 10. Dezember 1916.

Nr. 5603. Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungs-mitteln. Vom 11. Dezember 1916.

Nr. 5604. Bekanntmachung über Pferde-fleisch. Vom 13. Dezember 1916.

Nr. 5605. Bekanntmachung betreffend ge-sundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 14. De-zember 1916.

Nr. 5606. Verordnung über Hülsenfrüchte. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5607. Bekanntmachung über die Ver-wendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichts-schreiberdienste. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5608. Bekanntmachung über die Ge-schäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5609. Bekanntmachung betreffend Ände-rund der Ausführungsbestimmungen zur Ver-ordnung über den Verkehr mit Seife, Seifen-pulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766)/28.

August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970). Vom 11. Dezember 1916.

Nr. 5610. Bekanntmachung betreffend Kranken-versicherung von Arbeitern im Ausland. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5911. Bekanntmachung betreffend Zoll-erleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den be-setzten feindlichen Gebieten. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5612. Bekanntmachung über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kredit-anstalten in Preußen von der Reichsstempel-abgabe. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5613. Bekanntmachung über die Stempel-pflicht ausländischer Wertpapiere. Vom 14. De-zember 1916.

Nr. 5614. Bekanntmachung betreffend Er-gänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roh-tabak. Vom 15. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

725 Der 3. Absatz des § 1 der Bekanntmachung vom 25. November 1916 betreffend die Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsunternehmer, Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden, sowie die fertige Arbeit abnehmenden Personen, soweit sie nicht selbst bei der Anfertigung tätig mitwirken, ferner, Bügler, soweit sie nur mit Bügelarbeiten beschäftigt werden, bedürfen keiner Ausweis-karte.“

Stettin, den 18. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. IV a Nr. 80608. des II. Armeekorps.

726 Bekanntmachung

betr. ärztliche Versorgung der Kriegs- gefangenen-Arbeiter.

1. Bei Krankheitsfällen hat der Arbeitgeber den zuständigen Arzt zu bestellen.

Die zu gewerblichen Zwecken gestellten Arbeitskommandos kommen nicht in Betracht, da die Arbeitgeber dieser Kommandos für ärztliche Behandlung der Gefangenen selbst aufkommen müssen.

2. Nach dem kriegsministeriellen Erlaß ist nach Möglichkeit die Heranziehung von Militärärzten befohlen. Für die Folge sind die Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos, die ungefähr bis 15 km (bei günstiger Bahnverbindung darüber hinaus) von einem Truppenstandort oder Reserve- oder Festungslazarett entfernt sich befinden, von einem Militärarzt der nächstliegenden Garnison ärztlich zu versorgen. Es kommen jedoch nur solche Fälle in Frage, wo der Transport der Kranken in das Stammlager nicht mehr ausführbar ist.

3. Erkrankte Kriegsgefangene, die der Lazarettbehandlung bedürfen, sind grundsätzlich, ihre Transportfähigkeit vorausgesetzt, in das zuständige Stammlager zu überführen oder falls dieses zu weit entfernt ist, in das nächstgelegene Reservelazarett oder allenfalls auch in das nächste Krankenhaus.“

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Ärzte wegen ganz geringfügiger Erkrankungen der Kriegsgefangenen auf Arbeitskommandos weite Reisen unternehmen mußten. Beispielsweise hat ein Arbeitgeber zu einem Gefangenen, der nur über geringe Magenschmerzen klagte, einen Arzt geholt, der für den Besuch einschließlich Fahrkosten 36,— Mark liquidierte. Die Kranken sind dem Arzte in den Fällen, wo wegen kurzer Krankheitsdauer oder geringer Beschwerden die Überführung in das Stammlager nicht zu erfolgen hat, möglichst zuzuführen, damit die hohen Reisekosten der Ärzte vermieden werden. Das Gegebene ist es jedenfalls, daß die ländlichen Arbeitgeber als Gegenleistung für die billige Arbeitsstellung der Kriegsgefangenen das Fuhrwerk, um den Arzt zu holen, oder die Kranken zu ihm zu bringen, unentgeltlich hergeben.

Stettin, den 12. Dezember 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager
Nr. 790/IV. II. Armeekorps.

727 Kriegsgefangene dürfen nicht in die Lage kommen, sich Lebensmittel usw. zu kaufen, welche für die deutsche Bevölkerung nicht erreichbar sind. Hiernach sind auch alle Geldsendungen der Gefangenen nach dem neutralen oder feindlichen Auslande unzulässig; doch gilt das Verbot

des Einkaufs auch dann, wenn der Preis zunächst nicht bezahlt, sondern den Gefangenen gestundet werden soll.

Der entgeltliche Bezug von Lebensmitteln und anderen Gegenständen aus dem Inlande durch Vermittelung der Lagerkommandanturen ist gestattet. Diese Erlaubnis gilt jedoch nicht für Waren, die durch Vermittelung deutscher Firmen aus dem neutralen Auslande eingeführt werden, und ebensowenig für die Bestellungen der Arbeitgeber auf Kosten der Kriegsgefangenen. Verschiedene Angebote dieser Art, die vor kurzem in der Presse besprochen worden sind, haben berechtigte Erregung im deutschen Volke hervorgerufen. Es wird mit allen Mitteln anzustreben sein, daß sich derartige Fälle nicht wiederholen.

Stettin, den 12. Dezember 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenen-Lager
Nr. 781/IV. II. Armeekorps.

728 Infolge der Erhöhung der Druckkosten und der Papierpreise sind die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der Herstellung der Regierungs-Amtsblätter und der zugehörigen Öffentlichen Anzeiger nicht unerheblich gestiegen, ohne daß diesen Mehrausgaben eine entsprechende Mehreinnahme gegenübersteht. Zur Herbeiführung des Ausgleiches bestimmen wir hierdurch, daß vom 1. Januar 1917 ab die Einrückungsgebühren in die Amtsblätter und die zugehörigen Öffentlichen Anzeiger allgemein auf den Satz von 25 Pf. für die zweigespaltene Zeile erhöht werden.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
I a 1593 II. Ang. — F. M. I 11509.

729 Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine neue Art Reichsbanknoten zu 20 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. Maron.

Beschreibung

der neuen Reichsbanknoten zu 20 Mark.

Die neuen Reichsbanknoten zu 20 M. sind mit dem Papierrande 9 cm hoch und 14 cm breit. Das Papier ist auf dem linken Rande der Vorderseite mit einem braunen Faserstreifen versehen und enthält auf der ganzen Fläche ein natürliches Wasserzeichen, in welchem die Zahl 20 und das senkrecht stehende Wort MARK, je für sich in senkrechten Streifen abwechselnd, sich wiederholen.

Das eigentliche Druckbild ist sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite der Note 8 cm hoch und 13 cm breit und allseitig von einem ½ cm breiten Papierrande umgeben. Beide

Seiten der Note sind in Kupferdruck von tieferblauer Farbe als Hauptdruck derart ausgeführt, daß auf jeder Seite für sich durch einen verschiedenfarbigen Unterdruck eine besondere Lösung hervorgerufen ist.

Die Vorderseite wird von vier Rechtecken gebildet, die von einer dunklen Umrandung eingefasst sind. Die beiden hochstehenden und 2 cm breiten Seitenfelder begrenzen rechts und links zwei wagerechte, den mittleren Hauptteil der Note ausfüllende Felder, von denen das obere etwa 4, das untere etwa 3 cm hoch ist. Das obere Mittelfeld zeigt zu beiden Seiten eines kreisrunden Mittelstücks, in ebenermäßiger Anordnung, je eine knieende Männergestalt, die aus einem Füllhorn Münzen schüttet. Das runde Mittelstück wird von einem in zarten Farbtönen gehaltenen Reichsadler ausgefüllt, von dem sich die Zahl 20 in großen Ziffern kräftig abhebt. Unterhalb der Zahl und zum Teil überdeckt ist der Stembuchstabe in Hellgrau angebracht.

Das untere Mittelfeld enthält in kräftiger Schrift den Text, welcher in der ersten Ausfertigung folgenden Wortlaut hat:

Reichsbanknote

Zwanzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin gegen diese Banknote dem Einlieferer.
Berlin, den 4. November 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein v. Glasenapp Schmiedicke Korn
Maron v. Lumm v. Grimm Kauffmann
Schneider Budzisz.

Im unteren Teile dieses Feldes sind ferner die Buchstaben RBD in Hellgrau eingedruckt.

Die beiden Seitenfelder enthalten auf hellem Untergrunde je zwei dunkel getönte Blattverzierungen. Zwischen diesen, in der Mitte der Felder, befindet sich je ein Stempel, der in rotbrauner Farbe den von einem kreisförmigen Bande umschlossenen Reichsadler zeigt. In dem Bande steht in weißen Buchstaben die Inschrift REICHSBANKDIREKTORIUM. Am Fuße des Adlers trägt das Band einen weißen Schild mit der rotbraunen Zahl 20. Nach außen ist das Band von feinem Linienwerk umgeben.

Die Nummer ist in dem unteren Teile der Note zu beiden Seiten der Unterschrift in rotbrauner Farbe zweifach angebracht. Die mit Eckstücken versehene und lorbeerverzierte Umrandung enthält in der Mitte der oberen Längsseite und jeder Querseite in dunklem Druck auf weißen runden Schildern die Zahl 20, während der untere Rand die Strafandrohung in weißen Buchstaben auf dunklem Grunde trägt.

Die Rückseite zeigt in zwei hochstehenden achteckigen Feldern figürliche Darstellungen: Links das Brustbild eines kräftigen Mannes als Sinn-

bild der Arbeit und des tätigen Tages, rechts das Brustbild einer weiblichen Gestalt als Sinnbild der Ruhe und der Nacht. Die Felder sind von hellen mit grünlichem Linienwerk gefüllten Leisten eingefasst. Eben solche Leisten zerlegen mehrfach auch die übrige Fläche des Druckbildes und schließen zwischen sich dunklere Felder mit verschiedenem Linienwerk in bläulicher Färbung ein. Ein derartiges kreisrundes Feld in der Mittellinie oben enthält die Zahl 20, ein anderes an entsprechender Stelle unten den Buchstaben M in Dunkelblau. Die aus Blattverzierungen gebildete Umrandung der Rückseite trägt unten in der Mitte auf einem Schilde mit hellerem Grunde den Strafsatz in dunklen Buchstaben. Die Nummer der Note ist in rotbrauner Farbe rechts und links auf dem Rande angebracht.

Die Note ist mit einer aus senkrechten Linien bestehenden Riffelung versehen.

Der Entwurf der Banknote rührt von Professor Arthur Kampffher; der Kupferstich des figürlichen Teils ist von Professor Hans Meyer ausgeführt.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

730 Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember d. J. betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsartikeln in Verbindung mit § 1 der ministeriellen Ausführungsanweisung zu dieser bestimme ich für den Stadtkreis Bromberg, daß

- a) Gast- und Schankwirtschaften sowie Kaffeehäuser, die vor dem Inkrafttreten der genannten Bundesratsverordnung bis 12 Uhr offen halten durften, um 11 Uhr und
- b) das Stadttheater und das Viktoriatheater in Bromberg um 10½ Uhr zu schließen haben.

Bromberg, den 16. Dezember 1916.

Nr. 6321 I g D. Der Regierungspräsident.

731 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich den Kreisassistenten Alexander Krüger zum II. Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Czarnikau Landbezirk, Kreis Czarnikau, ernannt.
Nr. I z 2703 Z. Der Regierungspräsident.

732 Die Ziehung der letzten der dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem 17. Februar 1915 bewilligten drei Geldlotterien nach Maßgabe des am 7. Mai 1915 genehmigten Vertrages und Spielplanes findet am 26. Januar 1917 statt.

Mit dem Losverkauf darf nicht vor Mitte Januar begonnen werden.

Bromberg, den 19. Dezember 1916.

I a 1253 J. Der Regierungspräsident.

733 Der Bezirksauschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg den Beginn der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhennen im Jahre 1917 auf den 18. Januar 1917 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die vorbezeichneten Wildarten mit Ablauf des 17. Januar 1917 stattfindet.

Bromberg, den 9. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
Nr. C 528 ⁹/16.

734 Der Bezirksauschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, hinsichtlich der Schonzeit für wilde Enten es bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Bromberg, den 9. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
Nr. C 533 ⁹/16.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

735 Im Jahre 1917 werden die **Aufnahme-Prüfungen** in den **Lehrer-Seminaren** der Provinz Posen stattfinden:

evangelisches Seminar in **Bromberg**:

am 27. März 1917,

evangelisches Seminar in **Roschmin**:

am 25. September 1917,

evangelisches Seminar in **Protoschin**:

am 27. März 1917,

evangelisches Seminar in **Rissa**:

am 27. März 1917,

evangelisches Seminar in **Schwerin a. W.**:

am 27. März 1917,

evangelisches Seminar in **Wougrowitz**:

am 27. März 1917,

paritätisches Seminar in **Katwitz**:

am 27. März 1917,

katholisches Seminar in **Bromberg**:

am 24. September 1917,

katholisches Seminar in **Grin**:

am 27. März 1917,

katholisches Seminar in **Graustadt**:

am 27. März 1917,

katholisches Seminar in **Hogasen**:

am 27. März 1917,

katholisches Seminar in **Schneidemühl**:

am 27. März 1917,

katholisches Seminar in **Wollstein**:

am 27. März 1917.

Die Bewerber haben sich spätestens **3 Wochen** vor dem Prüfungstermin bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich zu **m e l d e n**.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein);

2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugnis von dem Vorstande derselben, für die übrigen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit;
4. ein Zeugnis über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminarkurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

In betreff der Kenntnisse, welche der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im Amtlichen Schulblattes für 1901 Nr. 19 Seite 135 veröffentlichten Erlaß vom 1. Juli 1901 U III Nr. 3465.

Posen, den 8. November 1916.

S 4164/16 P S C. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

736 Für die **Aufnahme-Prüfungen** bei den **Königlichen Präparanden-Anstalten** im Jahre 1917 sind folgende Termine anberaumt:

1. in **Birnbau** (kath.) am 27. März 1917,
2. „ **Lobsen** (kath.) am 27. März 1917,
3. „ **Mejeritz** (kath.) am 27. März 1917,
4. „ **Bojanowo** (ev.) am 27. März 1917,
5. „ **Czarnitau** (ev.) am 24. September 1917,
6. „ **Pleschen** (ev.) am 27. März 1917,
7. „ **Schneidemühl** (ev.) am 27. März 1917,
8. „ **Schönlante** (ev.) am 27. März 1917,
9. „ **Uruhstadt** (ev.) am 27. März 1917.

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Bewerber können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In den unter Nr. 1, 2, 3 genannten Anstalten können evangelische Schüler und in den unter Nr. 4 bis 9 genannten Anstalten katholische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 4 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein und der Tauffchein,
2. der Impf- und Wiederimpfungschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.
 Posen, den 8. November 1916.
 S 4148/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
 anderer Behörden.**

737 Aufkündigung

**von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen
 der Provinz Posen.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1917 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

45 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Zaler).

Nr. 1615 2670 2899 3005 3180 3469
 3521 5262 5451 5514 6249 6578 6646 6664
 7006 7639 7894 8075 8407 8666 8739 8853
 9044 9473 9544 9914 10109 10356 10597
 10662 10692 10714 11445 11765 12421
 12665 12724 12875 12965 13075 13186
 13296 13326 13604 13605.

18 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Zaler).

Nr. 284 433 1697 1752 2274 2405 2542
 2645 2841 3360 3778 3823 3942 3966 4346
 4388 4418 4501.

106 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Zaler).

Nr. 1949 3009 3050 3366 5051 5056 5397
 5577 5836 5873 6210 6220 6472 7262 7672
 7908 8300 8402 8685 8776 8862 8916 8974
 9045 9093 9238 9570 9611 9766 9832 9939
 10329 10543 10571 10642 10735 10881
 10918 10930 11060 11301 11717 11895 12074
 12145 12350 12368 12481 12637 12768
 12800 12820 13037 13099 13327 13405
 13406 13490 13638 13673 13699 13814
 13943 13996 14161 14697 14754 14859
 14861 14944 15237 15263 15325 15363
 15414 15437 15489 15631 15821 15849
 15941 16019 16142 16287 16539 16550
 16612 16804 16817 16840 16870 17142
 17215 17330 17364 17528 17585 17611
 17649 17864 17935 17996 18405 18528
 18545 18604.

88 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Zaler).

Nr. 2005 2222 3979 4337 4448 5429
 5532 5538 5617 5637 5796 6006 6486 6724
 6879 7708 7740 7908 7962 8044 8432 8477
 8629 8735 8801 9079 9113 9390 9500
 9650 9718 9743 9715 9757 9981 10137
 10276 10386 10577 10684 10717 10822
 11112 11175 11283 11365 11441 11649
 11655 11783 11956 11988 12035 12230
 12748 12788 12963 12995 13105 13126
 13476 13493 13519 13642 13687 13756
 13806 13828 13987 13996 14017 14246
 14308 14376 14407 14543 14548 14576
 14599 14626 14684 14714 14778 14858
 14877 14902 14975 15010.

3 Stück Lit. CC. zu 300 Mark. Nr. 9 18 60.

3 Stück Lit. DD. zu 75 Mark. Nr. 19 20 34.

II. 3½ % Rentenbriefe:

12 Stück Lit. L. zu 3000 Mark. Nr. 51 65
 657 682 781 1407 1416 1648 1698 1826 1900
 1962.

1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark. Nr. 109.

8 Stück Lit. N. zu 300 Mark. Nr. 24 91
 113 168 204 360 753 900.

6 Stück Lit. O. zu 75 Mark. Nr. 35 252
 260 658 668 705.

4 Stück Lit. P. zu 30 Mark. Nr. 43 67 152
 172.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1917 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom 1. April 1917 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße Nr. 76 — oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis D müssen die **Zinsscheine Reihe 9 Nr. 6 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. CC und DD nur die **Erneuerungsscheine** und den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P die **Zinsscheine Reihe 4 Nr. 4 bis 16** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Überendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolgen wird.

Vom **1. April 1917 ab** findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 17. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank
für Schlesien und Posen.

738 Von den für Zwecke des Provinzial-Hilfsklassenfonds ausgegebenen Posener Provinzialanleihe-scheine sind behufs planmäßiger Tilgung im Jahre 1916 freihändig **angekauft** und vernichtet worden:

A. 3½ % ige Posener Provinzialanleihe-scheine:

a)	von der	I.	Ausgabe des Privilegs vom	11. Juli	1888	im Nennwerte von	110 300 M.
b)	" "	II.	" " " "	11. Juli	1888	" " "	103 000 "
c)	" "	I.	" " " "	30. Oktober	1892	" " "	99 500 "
d)	" "	II.	" " " "	30. Oktober	1892	" " "	92 900 "
e)	" "	III.	" " " "	13. August	1895	" " "	52 100 "
f)	" "	I.	" " " "	5. Oktober	1898	" " "	83 800 "
g)	" "	II.	" " " "	5. Oktober	1898	" " "	46 900 "
h)	" "	III.	" " " "	5. Oktober	1898	" " "	30 200 "
i)	" "	I.	" der Genehmigung "	19. Juli	1901	" " "	136 300 "
k)	" "	III.	" " " "	19. Juli	1901	" " "	118 800 "

B. 3 % ige Posener Provinzialanleihe-scheine:

l)	von der	I.	Ausgabe des Privilegs vom	13. August	1895	im Nennwerte von	1 500 M.
m)	" "	II.	" " " "	13. August	1895	" " "	56 300 "

C. 4 % ige Posener Provinzialanleihe-scheine:

n)	von der	I.	Ausgabe der Genehmigung vom	19. Januar	1911	im Nennwerte von	108 100 M.
----	---------	----	-----------------------------	------------	------	------------------	------------

Ferner sind nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1916 3 % ige Posener Provinzialanleihe-scheine der I. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895 im Nennwerte von 32 600 M. am 29. Januar 1916 durch Auslosung zur Einlösung am 1. Juli 1916 gekündigt worden, die sämtlich eingelöst worden sind.

Posen, den 8. Dezember 1916.

Der Landeshauptmann. J. B.: Noetel.

739 Verpächter und Vermieter sind auf Grund des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung des am 1. Juli 1909 in Kraft getretenen Gesetzes vom 26. Juni 1909 verpflichtet, ihre sämtlichen nach Tariffstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen, im Kalenderjahre 1916 in Geltung gewesenen Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte, über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken oder über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt, sowie über die Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und dieses gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Januar 1917

dem zuständigen Zollamte oder Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen. **Vom**

1. Juli 1909 ab unterliegen nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Verträge der vorbezeichneten Art der Stempelsteuer.

Die Formulare zum Pacht- und Mietverzeichnis und zum Verzeichnis von Jagdverpachtungen, die von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen sind, enthalten in ihrem Vordruck die nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung sowie die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen und Mustereintragungen. Es wird hierauf ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen ist jede Zollstelle zur Auskunfterteilung bereit.

Bromberg, den 1. Dezember 1916.

Königliches Hauptzollamt.

Personal-Nachrichten der öffentl. Behörden.

Königliche Regierung.

740 Den Regierungskanzlisten Gaertner und Schülke ist der Titel „Kanzlei-Sekretär“ verliehen worden.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 52.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 52.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 53.

Ausgegeben zu Bromberg, den 30. Dezember

1916.

Inhalt: Stücke 285—291 des Reichs-Gesetzblatts 741. Stück 34 der Preussischen Gesetz-Sammlung 742. Bestandsaufnahme von Nähfabriken 743. Einfuhr von Käse aus den Niederlanden 744. Handel mit Sämereien 745. Rohzucker und Zuckerrüben 746. Schlusszeit für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften u. s. w. zwecks Ersparnis an Brennstoffen und Beleuchtungsmaterial 747/748. Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr auf der Teilstrecke Mogilno—Gembitz 749. Personal-Nachrichten 750/752. — Sachregister für 1916.

**Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Wengkorn, Milchfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!**

741 Die Stücke Nr. 285—291 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5615. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5616. Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milchzeugnissen aller Art. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5617. Bekanntmachung über den Verkehr mit Bündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5618. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Bündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5619. Bekanntmachung betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5620. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916. Vom 17. Dezember 1916.

Nr. 5621. Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5622. Bekanntmachung betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5623. Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in Bierbrauereien. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5624. Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 18. Dezember 1916.

Nr. 5625. Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes. Vom 17. Dezember 1916.

Nr. 5626. Bekanntmachung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 18. Dezember 1916.

Nr. 5627. Bekanntmachung betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 20. Dezember 1916.

Nr. 5628. Bekanntmachung betreffend die Zuckerng von Wein. Vom 21. Dezember 1916.

Nr. 5629. Bekanntmachung betreffend Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind. Vom 21. Dezember 1916.

Nr. 5630. Bekanntmachung betreffend Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916.

Nr. 5631. Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916.

Nr. 5632. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 21. Dezember 1916.

Nr. 5633. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). Vom 23. Dezember 1916.

Nr. 5634. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916. Vom 23. Dezember 1916.

Nr. 5635. Bekanntmachung über Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Nr. 5636. Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Nr. 5637. Bekanntmachung betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 23. Dezember 1916.

Nr. 5638. Bekanntmachung betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 22. Dezember 1916.

Nr. 5639. Bekanntmachung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel. Vom 24. Dezember 1916.

Nr. 5640. Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen. Vom 23. Dezember 1916.

742 Das Stück Nr. 34 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11548. Bekanntmachung betreffend die Ausdehnung des unter dem 24. April 1916 erlassenen Gesetzes betreffend die Ergänzung des Knappschäfts-Kriegsgesetzes (Gesetz-Samml. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 12. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

743 Bekanntmachung

(Nr. W M 500/12 16 R. R. U.)
betreffend

Bestandserhebung von Nähfäden.

Vom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen

Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfäden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Festgarne, Reihgarne, Buchbinderfäden, Konfektionsgarne, Trikotagenähzwirne und sonstige Industriezwirne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flachs-, Hanf- und Ramie-Nähfäden (wie zum Beispiel Festzwirne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnähgarne, Macahfäden, Pantoffelgarne, Sohlengarne, Nähzwirne, Sacknähzwirne, Sacktopfzwirne, Buchbinderfäden, Knopfzwirne, Steppzwirne, Flachszwirne, Steppgarne, Einbindegarne, Beistechgarne, Strähnchenzwirne, Kurzhaspelzwirne, Langhaspelzwirne, Pfundzwirne, Knäuelzwirne, Kärtchenzwirne, Sternzwirne, Rollenzwirne, Klosterfäden, Duzendzwirne, Wachsmaschinenzwirne, Fabrikationsnähzwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf,

die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.

erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4. Mindestmengen.

Nicht meldspflichtig sind:

I. Bei baumwollenen Nähfaden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikett Nummer) bei Längen bis zu 200 m (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen.

Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfaden in Duzendpackung geliefert sind. Sind die Nähfaden in Dezimalpackung geliefert, so sind die in den einzelnen Spalten des Melde Scheines zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

Beispiel:

Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:

In zweifach Untergarn 1000 Yards Etikett Nummer 20—100.

Weiß 25 Duzend

In dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß, Etikett Nummer 10—50	75	"
200 Yards, weiß, Etikett Nummer 60—100	51	"
200 Yards, schwarz, Etikett Nummer 10—50	25	"
200 Yards, schwarz, Etikett Nummer 60—100	10	"
500 Yards, schwarz, Etikett Nummer 24—50	15	"
500 m, weiß, Etikett Nummer 10—20	280	Stück
500 m, schwarz, Etikett Nummer 10—20	110	"

Sie meldet:

Zweifach Untergarn 1000 Yard weiß	2	Gros
Dreifach Glanzgarn		
200 Yards weiß bis Etikett Nummer 50	6	"
200 Yards weiß über Etikett Nummer 50	4	"
200 Yards schwarz	nichts	
500 Yards schwarz bis Etikett Nummer 50	1	Gros
500 m weiß	200	Stück
500 m schwarz	nichts	

(weil unter 1 Gros).

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikett Nummer weniger als 10 kg betragen.

Angefangene Kilogramme sind nicht meldspflichtig.

Beispiel:

Die Firma X besitzt:

An zweifach Dicotonen-Nähzwirn		
roh und gebleicht je 100 kg auf Kreuz-		
spulen zu	50	g
roh und gebleicht je 50 kg auf Kreuz-		
spulen zu	100	g

an dreifach Mattgarn		
gebleicht: bis Etikett Nummer 50: 200 Holz-		
rollen zu	50	g
über Etikett Nummer 50: 300 Holz-		
rollen zu	50	g
schwarz: bis Etikett Nummer 50: 10 Holz-		
rollen zu	50	g

Sie meldet:

Zweifach: 150 kg roh	
150 kg gebleicht	
Dreifach: gebleicht bis Etikett Nummer 50	10 kg
über Etikett Nummer 50	15 kg
schwarz	nichts

II. Bei Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfaden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 m betragen;
2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen.

Beispiel:

Die Firma X besitzt von

1. Kurzhaapelzwirn 125 Stück der Weiße 80 cm 20/4 f 12 z (868 m Inhalt) weiß 2 fach,
2. Knäuelzwirn 20 Schachteln zu 20 Knäueln zu 100 m schwarz 2 fach,
3. Langhaapelzwirn 5 Stück 210 cm 60/2 f 12 z 10 080 m Inhalt rohgrau 3 fach,
4. Kärtchenzwirn 15 Schachteln zu 100 Kärtchen zu 40 m gelb 2 fach,
5. Sadnäzwirn 325 kg a/Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 3 fach,
6. Rollenzwirn 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,
7. Hanfsattlergarn 10 kg roh,
8. Schuhgarn 3 m 15 kg.

Sie meldet:

unter A die Menge 1: mit 108 000 m (statt 103 500)	
weiß 2 fach Nähfaden,	
" " 2: nicht, da unter 50 000 m,	
" " 3: 50 000 (statt 50 400) farbig	
und rohgrau dreifach,	
" " 4: 60 000 m farbig und roh-	
grau 2fach,	
unter B " " 5: 325 kg rohgrau Nr. 7/16,	
" " 6: nicht, da unter 10 kg,	
" " 7: 10 kg rohgrau Nr. 7/16,	
" " 8: 15 kg rohgrau Nr. 1/6.	

§ 5. Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Stalender vierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Stalender vierteljahres an das **W e b s t o f f m e l d e a m t** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

§ 6. Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1065 b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Nähfaden“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfaden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfaden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfaden betreffen, an Sektion W II, wenn sie Flach-, Hanf- oder Hanie-Nähfaden betreffen, an Sektion W III.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Stettin, den 30. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

744 Auf Grund des § 8a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Stärke vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31 und S. 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Stärke aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cransenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Stärke aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern. VI b 1069. — Nr. f. S. II b 14119.

F. Nr. III 11648.

745 Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1277).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen, sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, beson-

derer Stellen errichtet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stellen entscheiden in einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zwei Mitglieder sollen Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter des Handels sein.

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagelöhner nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolizei.

2. Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt, für die die Erlaubnis nachgesucht wird.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt der Regierungspräsident die zuständige Stelle, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, so ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errichtete Stelle zuständig.

3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Sämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob und seit wann er im Besitz der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Wettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) ist, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorraterhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) bestraft ist, und ob ein Verfahren zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Er-

teilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Sämereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Sämereien erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrage ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 6) beizufügen.

Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 läßt der Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Verfassung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Unterjagung eines Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Verfassung oder der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Verfassungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Verfassung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der

Verordnung vom 24. Juni 1916 in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Sämereien aufgenommen haben.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der Handeltreibende die angeschlossenen von der ständigen Preiscommission festgesetzten Richtlinien und Preise vom 19. September 1916, oder andere von derselben Kommission in Zukunft festzusetzenden Richtlinien und Preise nicht überschreitet. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Überwachung des zu gestattenden Handelsbetriebs erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegenzuwirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein: die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiafirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen.

Werdendie Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung vom 24. Juni 1916 zu entziehen.

5. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubnisurkunde nach beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Urkunde ist der Name des Handeltreibenden, oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mark, für die der Gewerbesteuerklasse II 30 Mark, der Gewerbesteuerklasse III 10 Mark. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

7. Über die Beschwerden entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

8. Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Sämereien befinden.

9. Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 vorgesehenen Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Stelle im Sinne der Verordnung vom 15. November 1916 errichtet ist, diese zuständig.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise, zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatgutanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6 % Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Wäure ist die Wäure umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen der öffentlichen amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden. Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten

der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Übertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntniss gekommene Übertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung vor Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontrollstationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vieljährigen Durchschnittsergebnisse der Samen-Kontrollstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernte-Verhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf

Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

Höchstpreise.

	Stufe I. Höchst- verkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchst- verkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchst- einkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	55, --	49, --	44, --	40, --
2. Rotflee, seidefrei, mitteleuropäisch	190, --	178, --	170, --	162, --
3. Weißflee, seidefrei	156, --	146, --	138, --	132, --
4. Schwedisch-Alce, seidefrei	166, --	156, --	148, --	142, --
5. Gelbflee, enthülft, seidefrei	78, --	70, --	65, --	60, --
6. Infarnatflee, seidefrei	90, --	82, --	75, --	70, --
7. Luzerne, seidefrei, überjährig asiatische	120, --	112, --	105, --	97, --
europäische	155, --	147, --	140, --	132, --
8. Englisches u. holländisches Raygras	110, --	100, --	92, --	86, --
9. Westerwölbisches Raygras	88, --	80, --	74, --	70, --
10. Wiefenschwingel	115, --	105, --	97, --	91, --
11. Thimothe, seidefrei	82, --	75, --	70, --	65, --
12. Anaulgras	80, --	72, --	65, --	60, --
13. Schaffschwingel	37, --	32, --	28, --	25, --
14. Sparsfette	58, --	52, --	47, --	43, --
15. Wundflee	150, --	140, --	132, --	126, --

Berlin, den 19. September 1916.

Erlaubnisschein für den Handel mit Sämereien.

Dem (Der) (Name oder Firma)
 ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-
 Gesetzbl. S. 1277) die Erlaubnis erteilt worden, (Zeitangabe:
 bis auf weiteres; bis zum)
 in (im) (Gebietsbezeichnung)
 den Handel mit folgenden Sämereien
 zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

. den 191

Der Vorsitzende

der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis errichteten Stelle.

746 Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 4 der Bekanntmachung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

747 Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Ersparnis an Brennstoffen und Beleuchtungsmaterial vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1355) und der zu dieser ergangenen ministeriellen Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1916 bestimme ich vorbehaltlich etwaiger Abänderungen für den Stadtkreis Schneidemühl, daß diejenigen Gast-, Speise- und Schankwirtschaften und Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, für die vor dem Inkrafttreten der genannten Bundesratsverordnung die Polizeistunde auf 12 Uhr und später festgesetzt war, um 11 Uhr zu schließen haben.

Bromberg, den 20. Dezember 1916.

Nr. 6342 I g. Der Regierungspräsident.

748 Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Ersparnis an Brennstoffen und Beleuchtungsmaterial vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1355) und der zu dieser ergangenen ministeriellen Ausführungsanweisung vom 13. Dezember d. J. bestimme ich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Gnesen, daß diejenigen Gast-, Speise- und Schankwirtschaften und Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, die vor dem Inkrafttreten der genannten Bundesratsverordnung die Polizeistunde auf 12 Uhr und später festgesetzt war, um 11 Uhr zu schließen haben.

Bromberg, den 22. Dezember 1916.

Nr. 6400 I g. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

749 Am 1. Januar 1917 werden die an der bisher nur dem Güter- und Tierverkehr dienenden Teilstrecke Mogilno—Gembitz der Nebenbahn Mogilno—Orschheim liegenden Bahnhöfe IV. Klasse Blütenau und Gembitz auch für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr eröffnet werden.

Die Züge werden nach den besonders veröffentlichten Fahrplänen verkehren.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die Dienststellen Auskunft.

Bromberg, den 22. Dezember 1916.

S 6580. Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Nachrichten der öffentl. Behörden Königliche Regierung.

750 Der Kreisierarzt, Veterinärarzt Bauer in Znin ist vom 1. Januar 1917 in die Kreisierarztstelle zu Hohensalza versetzt worden.

751 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat den nachstehend genannten Kgl. Förstern den Charakter als Hegemeister verliehen:

dem Förster Gurt in der Oberförsterei Schönlanke,

dem Förster Littel in der Oberförsterei Schönlanke,

dem Förster Nickel in der Oberförsterei Mirau,

dem Förster Helmbold in der Oberförsterei Durowo,

dem Förster Neumann in der Oberförsterei Schirpitz,

dem Förster Collier in der Oberförsterei Mirau,

dem Förster Krakowsky in der Oberförsterei Bromberg.

752 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im November 1916.

1. Bei den Gerichten.

Im Kriege vermißt und für tot erklärt ist der Gerichtsdieners Grüneberg aus Hohensalza.

Versetzt ist der Amtsgerichtsassistent Sommerfeld zu Erin als Staatsanwaltschaftsassistent nach Ostrowo.

2. Bei den Staatsanwaltschaften.

Im Kriege gefallen ist der Staatsanwaltschaftssekretär Houdellet aus Gnesen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 53.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 53.
3. Sachregister zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Bromberg für 1916.

Sachregister

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg für 1916.

Die Ziffern bedeuten die Seiten-Nummern.

A.

- Abgeordnetenhaus: Erjahrung für Biered 313.
Acetylenapparate: Stempelung von — 30.
Zulassung von — 5, 40, 111, 251, 351, 436.
Alterszulagekasse der Lehrer 275.
Angestelltenversicherung: 39, 238.
Anleihen: Stadt Bromberg 34, 226. Posener Provinzial- — 59, 155, 239, 252, 554. Rentenbriefe der Provinzen Posen und Schlessien 70, 78, 96, 113, 244, 257, 267, 351, 354, 380, 521, 543, 553. Stadt Hohensalza 79. Preussische 3½ %ige Staatsanleihe 107, 203, 249. Stadt Gnesen 252, 256, 544. Preussische Staatsschuldschreibungen 272. Hannoversche Staatsschuldschreibungen 308. Arcisanleihe Schubin 353, 374, 487, 528.
Apothekenwesen: Arzneitaxe 32. Handverkaufshilfe 183, 303, 304, 506. Reifezeugnisse für Apotheker 242, 347. Apotheke Wiffel 379.
Arbeiten und Lieferungen: Bedingungen für die Bewerbung um — 195.
Arbeitsnachweise-Statistik 15.
Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark 550.
Auswanderungen: Agent Gerbrecht-Bromberg 129.

B.

- Belobigungen: Becker in Bankwitz 154, Zarokowski in Zerniki 233, Mikolajczak und Gaczkowiak in Wielno 251. Kruszinski in Dziembowo 427.

- Belohnung: Raubüberfall in Bromberg 343.
Beratungsstelle für Geschlechtskranke 722.
Berufsgenossenschaften: Posenschen landwirtschaftlichen — Beiträge zur 42. Nachtrag zur Sitzung 245. Unfallverhütungsvorschriften 355. Genossenschaftsversammlung 459.
Bierdruckvorrichtungen 405.
Bücher: Schützengrabensbücher fürs deutsche Volk 336.

D.

- Denkmalspflege 334.
Dolmetscher: Taubstummenanstaltsdirektor Nordmann 274, 500. Taubstummenlehrer Biedermann 543.

E.

- Einjährig-Freiwilliger Dienst: Prüfung 316.
Einkommensteuer: Erhöhung der Zuschläge: Sonderbeilage zu Nr. 33. Steuererklärungen 527.
Einrückungsgebühren: Erhöhung der — in die Amtsblätter und die zugehörigen Öffentlichen Anzeiger 550.
Eisenbahnsachen: Taschenfahrplan 219, 431. Eröffnung der Strecke Mogilno—Orshheim 405, 420, 459, 562.
Enteignungen: Schönfeld 29, Widau, Wibau 135, Müllershof 226, Grim 405, Ausführungen von Vorarbeiten 244.

F.

- Ferienordnung:** Schuljahr 1916.
Fischereisachen: Laichschonreviere in der Weichsel 183.
Fleischbeschau: Abänderung der Gebührenordnung bei inländischem Fleische 334.
III. Nachtrag zur Gebührenordnung bei inländischem Fleische 547.
Forstfachen: Försterstelle Ushneudorf 41. Güttchen 347. Brennenhof 379. Streu-, Heide- und Weidernutzung 225.

G.

- Geldverkehr:** Verringerung des baren — 432.
Gemeindeeinkommensteuer: Vermeidung von Doppelbesteuerung 39, 76, 237, 272, 451. Der fiskalischen Domänen und Forstgrundstücke 267. Der Staatseisenbahnen 319.
Gestütsfachen: Beschäler Landgestüt Birke 55, Gnesen 56.
Gewerbefachen: Ladenschlußzeiten in Samotschin und Smolary 23, Ladenschluß in Kruschwitz 453. Gewerbebetrieb der Trödler und Händler 239.

H.

- Handarbeitslehrerin:** Aufnahme in Gewerbelehrerinnenseminare 336, 436.
Handwerkskammer: Amtsdauer der Mitglieder 194. Beiträge 219, 527.
Hebammenwesen: Nachtrag zum Reglement für die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Posen 207. Lehrkursus 519.
Heeresfachen: Prüfung für den Einj.-Freiw. Dienst 20. Marschgebührenschrift 251.

J.

- Jagdfachen:** Sammeln von Rebhühnern und Wöbenciern 155. Schonzeit für Rebhühner, Birk-, Hasel- und Fasanenhühner 155, 337, 552; wilde Enten 239, 552; Rebhühner, Wachteln, Drosseln, Moorhühner 337, 453.

K.

- Kirchensachen:** Katholische Pfarrstelle Kolaczkowo 6, Murke 6, Gzeszewo 69, Schulik 77. Kirchenkollekte 409. Superintendentur Wongrowitz 427. Superintendentur Bromberg II 487. Umpfarung Grabau-Brostowo 138. Römisch-katholische gebotene kirchliche Feiertage 128.

Konsulate: Niederländischer Generalkonsul in Berlin 154.

Kraftfahrzeuge: Verkehr mit Last- - 9.

Krankenanstalten: Annahme von Praktikanten 20.

Krankheiten: Ansteckende — 323.

Kreistierarztstelle: Czarnikau 379.

Kriegswirtschaft: Allgemeines: Private Schwefelwirtschaft 5. Lastkraftfahrzeuge 9. Web-, Wirk- und Strickwaren 11, 38, 206, 332, 478. Verbotene Schriften 10, 28, 37, 94, 180, 182, 189, 214, 219, 251, 418, 461, 476, 539. Versteigerung von Eichenrinde usw. 14. Alkoholverbot 14, 27, 154. Kriegslieferungen: Entschädigungen 77, 136, 207, 219, 239, 329, 453, 517, 575. Abfälle von Militärstoffen 81. Bestandserhebung bzw. Beschlagnahme von Chemikalien 85, Kiechholz 94, Heu und Stroh 109, Leder 115, Kupfer, Messing, Nickel 121, bauntvollener Spinnstoffe und Garne 157, Höchstpreise 161, Gummi, Gummiabfällen und Regeneraten 165, Reißmaschinen 211, Fahrradbereifungen 317, Woll-, Wirk- und Strickwaren 332, 478, Obsterte 421, 430, stohlröhren 547, Nähfäden 556. Gewerbebetrieb im Umherziehen 14. Behandlung von Krankheiten 312. Postsendungen in das Ausland 28, 241. Fahrpreisermäßigungen 32. Verkehrsbeschränkungen für Jugendliche, Prostituierte 37. Lichtspieltheaterbühnen, Besuch und Schluß von - 37. Rückführung Gefallener in die Heimat 67, 505. Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade 69. Vorträge über die sanitäre Kriegsrüstung Deutschlands 95. Ausgabe von Darlehnskassenscheinen 128, 234. Verkehr mit Leimleder 150. Benzin-Einfuhr 153. Anfertigung von Kriegsbekleidungsstücken 236, 441. Heeresnäharbeiten 441, 529, 549. Abfall und Späne von wolframhaltigen Stählen 250. Kriegsgefangene: Schriftwechsel mit — in Feindesland 19, 526, Vergütung von — zu landwirtschaftlichen Arbeiten 253, Geschlechtliche Verkehr 328, Wirtshausbesuch 329, Versicherung gegen Unfall 329, Krankenversicherung 346, ärztliche Behandlung 346, 429, 501/2, Zahlungsmittel 418, Verpflegung 487, Bekleidungs-geld 545, Leihgebühr für wollene Decken usw. 546, ärztliche Versorgung 550, Lebensmittel 550. Meldepflicht der Prostituierten 250, von Ausländern 311, 347. Fahrradverkehr 250. Kosten für Bekanntmachungen 347, 424. Vergeltungsmaßnahmen: Beschlagnahme rumänischer Guthaben 375, Anmeldung ausländischer Wert-

papiere 436, 447. Zensur 377. Photographien 378, 417. Waffengebrauch der Grenzschutzbeamten 446. Pferdehandel 474. Verwertung von Patenten 476. Feststellung von Kriegsschäden 485, 495, 505. Regelung des Fleischverbrauches 398. Weintrester und Traubenkerne 404. Bestrafung der Garten- und Felddiebstähle, sowie von Vieh 436. Ladenschluß 494. Versammlungen der Mormonenkirche 501. Beiträge zur Kriegswirtschaft 517. Lieferung von Kohlen, Stoks und Briffetts 546. Preisfestsetzungen: Marmelade 3, 11, Brü-
 jungsstellen 25, 43, Gemüse, Zwiebeln, Sauerkraut 36, Schlachtvieh und Fleisch 74, 262, 269, 371, 433, 440, 537, Kartoffeln 109. Rohrzucker und Zuckerrüben 128, Blei 169. Überschreitung der Höchstpreise 38. Arbeiter, russische: Beschäftigung 4, 10, 14, 451, 494, Schriftwechsel 10, 38, Gottesdienst 10, Lösung von Fahrkarten 187, Verlassen der Arbeitsstätte 346, ärztliche Behandlung 346, 429, Zahlungsmittel 418, Versorgung mit Nahrungsmitteln 190, 237, 429, 484, 500, Kranken- und Invalidenversicherung 501, 526, inländische Anwerbung 49. Dienstverhältnis der Melker (Schweizer) 332. Versorgung mit Nahrungsmitteln 190, 484. Nachweise 73. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbe-
 zweigen 175. Heranziehung der Kriegerfrauen zu den Erntearbeiten 435. Verkehr mit Lebensmitteln: Saatkartoffeln, Handel mit — 13, 22, 426, Aufkäufer 69, 112, 183, Speisekartoffeln: Versorgung 49, 65, 81, 83, 180, Beilage zu Nr. 32, 398, 446, 500, Einfuhr 108, Preisfestsetzung 109. Brotgetreide 35, Beilage zu Nr. 32. Schlachtvieh: Ausfuhr 49, Preisfestsetzungen 74, 262, 269, Schlachten von Schaf-
 lämmern 181, Schlachten von Ziegenmutterlämmern 199, 229, 379. Haus-
 schlachtungen 201, 209, 255. Schlacht-
 verbot für Fleischer 210. Fleischkonserven, Herstellung 48. Salzheringe, Einfuhr 50. Butter-Preise 76, Einfuhr 255. Käse-Einfuhr 39. Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung 77. Backverbot 173, 187. Fleischlose Tage 237. Herstellung von Limonaden 237. Obst und Gemüse 333. Eier 367. Kohlrüben 547. Käse 558. Samereien 558. Rohrzucker und Zuckerrüben 562. Posener Vieh-
 handelsverband bzw. Provinzialfleischstelle: Satzungen 43, 151, 489, Vorstand 63, 419, 453, Aufkäufer 71, 196, 207, 226, 239, 247, 256, 262, 274, 323, 329, 379,

409, 427, 459, Viehversendung 151, Sammelbezirke 173, 221, 259, Mitglieder-
 versammlung 185, Viehankäufe 197, 221, 259, 340, Schlachten von Vieh durch die Aufkäufer 210, 460, Preise für Schlacht-
 vieh 262, 269, 371, 433, 440, 537. Verkehr mit Futtermitteln: Futtermittel, zuckerhaltige 50, 95, 496, Einfuhr 61, Errichtung einer Reichsfutter-
 mittelstelle 447, 496, Verwendung von Heu zur Schweinefütterung 451, Gerste 342, Bucheckern 430, Hafer 524. Düngemittel: künstliche 50, Einfuhr 61. Verkehr mit Knochen usw. 323. Verkehr mit der Front: Ver-
 sendung alkoholischer Getränke 6, Über-
 sendung von Frachtstücken 181. Verkehr in Bädern 204, 346. Grenzverkehr bzw. Paß-
 pflicht 206, Personalausweise im Grenz-
 bezirke 310, 418, 502. Verkehr auf Wasserstraßen 256, 312, 345.

Kunststraßen: Ankerfemung von Wegen als — 436.

Q.

Landtag: Eröffnung: Sonderbeilage zu Nr. 2. Ersatzwahl in 5 Wahlbezirken 95.

Landwirtschaftskammer-Beiträge 242.

Lehrkurse: Kaiser Wilhelms-Institut Bromberg 11. Handels- und Gewerbe-
 schule für Mädchen in Posen 77, 112, 138, 415, 420, 431. Handwerker- und Kunst-
 gewerbeschule in Bromberg 77, 343, 415. Tierärztliche Hochschule Berlin 96, 347. Tierärztliche Hochschule Hannover 96. Albertus-
 Universität in Königsberg 112, 343, 415. Uni-
 versität Breslau 112, 374. Baugewerk-
 schule in Posen 138, 420, 430. Lehr-
 anstalt Proskau 42, 274, 313. Ma-
 schinenbauerschule Posen 308, 313, 329, 348. Universitäts-Akademie Bonn-Poppelsdorf 340. Kandidaten der Theologie 527.

Lotterie: Feste Koburg 6. Gewerbe-Ausstellung
 Münden 1914 11. Ostpreussisches Heimats-
 museum 16, 320, 342. Bekämpfung der
 Tuberkulose 54, 551. Tilsiter Rennverein 154. Jungdeutschland 154. Deutsche Pensions-
 anstalt für Lehrer 244. Hotes Kreuz 308. Natur-
 schutzpark 334. St. Lorenzkirche in
 Nürnberg 337. Deutsche Schutzgebiete 430. Kommission für Trabrennen in Ber-
 lin 430. Seeheim für Unteroffiziersfrauen
 und -Kinder 526.

M.

Marktpreise: Martini-Durchschnitts- — 8. Monatliche — 16, 51, 130, 191, 230, 264, 320, 348, 406, 437, 497, 540.

N.

Namensänderungen: a) Ortsnamen: Kombschin Ubl. — Kombschin 77. Wortwerk Romin 206. Plotowo — Schlottau 313.

— b) Personennamen: Koschinski in „Kraak“ 24, Konarski in „Kießner“ 70, Schul in „Samuel“ 206, Offenschmidt in „Schmidt“ 219, Watrzyński in „Werner“ 226. Słowarsz in „Schlosser“ 238, Clermont in „Hellberg“ 251, Schuhmacher in „Wolke“ 251, Wederth in „Schmidt“, Wilhelm Wehlig 313, Jagau in „Endow“ 337, Krenn in „Rinn“ 374, Altmann in „Galler“ 409, Mettke in „Willems“ 453.

O.

Offenhaltung von Gast- und Schankwirtschaften, sowie Kaffees und Schlußzeit für das Stadt- und Viktoria-theater 551, 562.

Ortschaftsverzeichnisse: Berichtigungen 156, 431.

P.

Personalmeldungen: 8, 20, 24, 34, 70, 79, 97, 138, 208, 234, 246, 268, 308, 324, 339, 334, 340, 354, 416, 420, 444, 460, 488, 554, 562.

Polizeiverordnungen: Verkehr mit Mineralölen 452. Fergstörung 453. Beförderung von Dampfplügen auf Chaussees 515. Anlage von Krankenanstalten 515. Verkehr mit Straßenlokomotiven auf Chaussees 516. Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen 539.

Postwesen: Posthilfsstellen in Niehfeld, Bielzko 8, Smuszewo 41, Neu Weelitz 308. Postschiffverkehr 500. Postlagernde Sendungen 459. Portoerhöhung 323, 343. Landbriefträger 12, 207, 416. Fernsprechanschlüsse 20, 33. Postverkehr mit Portugal 133, mit Rumänien 373. Postordnung-Änderung 21, 236, 327, 342, 450. Telegraphenordnung-Änderung 328. Telegraphenanstalten Annaberg, Josephinen, Sagen-Goreh, Emieszkowo, Sophienberg, Suchary 60, Försterei Nordbrück 234, Wischinhauwand usw. 440. Weihnachtssendungen 520. Brieffendungen nach Berlin 79, 219.

Provinzialangelegenheiten: Einberufung des Landtages 77. Landeshauptetat 137. Feuerlozietätsdirektor 190. Viehseuchensfonds 314. Verwaltungsergebnisse der Pos. Prov.-Feuerlozietät 338. Jahresrechnung der Landeshauptkasse 410. Provinzialsteuern 428.

Prüfungen: Entlassungs- — für Seminaristen 7, 519. Aufnahme- — an Lehrerinnen-Seminaren 7, 527. Aufnahme- — an Lehrer-Seminaren 518, 552. Aufnahme- — an Präparandenanstalten 519, 552. Lehramts- — des Oberlyzeums 7, 527. Reife- — des Oberlyzeums 7, 528. Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache 24, 41. Aufnahme in Frauenschulen 41, 506. Gesanglehrer an höheren Lehranstalten 112, 374. Direktoren an Taubstummeneinrichtungen 190. Direktoren an Blindeneinrichtungen 190, 206. Zeichenlehrer 505. Rektoren 518, 527. Mittelschullehrer 527. Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 528.

R.

Reichsversicherungsordnung: Versicherungsamt Hohenfalza 420.

Remonteankäufe 181.

Rentenbank Posen: Einziehung der Renten 506. Ruhegehaltsklasse der Lehrer und Lehrerinnen 507.

S.

Schiffahrtssachen: Verbindung der Flöße auf Weichsel, Mogat und Nebenflüssen 138. Tarif für Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe 139, 213, 381, 500. Mastenkrane an den Weichselbrücken 194. Schifferberatungsstellen 195. Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel 312. Sperre des Bromberger Kanals 526.

Schornsteinfeger-Anstellung als Bezirks- — 430. **Sparkasse** Schneidemühl 448.

Standesamtssachen: Standesamtbesetzungen: Bezirk Falkenau 11, Gryn 11, Brodden 69, Bacharcin 133, Argenau Stadt 206, Lindenwald 242, Podstolik 264, Schöffen 274, Neukirchen 313, Schöffen Stadt 337, Gr. Neudorf 353, Gryn Land-Bacharcie 374, Podstolik 379, Bachasberg 409, Bismarckshöhe, Neukirchen, Schneidemühl 427, Al. Laszki, Lobsens 448, Schulitz 518, Czarnikau 551. Eheschließungen von russischen Staatsangehörigen 22.

Statistik: Viehzählung 171, 523. Volkszählung 503.

Strafregister: Löschung von Strafvermerken Sonderbeilage zu Nr. 6, Berichtigung 135.

II.

Umgemeindungen: Plottwell-Weißenhöhe 11, Falkenburg-Augustwalde 154, Hohenberg Altkinder 238, Plotowo Gut und Dorf 313, Krotoszyn-Bartschin 336, Thure und Ziegelei-Thure 353, Labischin Gut und Grünheim-Schottland 409, Durowo--Butowik 420.

B.

Versicherungswesen: Mobilien- u. s. w. Versicherungskasse des Zentralverbandes der Kommunalbeamten Preußens 183, Nordstern 238, Schweizer National-Versicherungsgesellschaft Basel 244.

Viehsenden: Pferdeeräude 29, 74, 93, 110, Räube der Einhufer und Schafe 79, 97, 113, Geflügeleinfuhr 95, 307, 343, 540, Kadaverbeseitigung 307, 440, Rotlaufimpfung der Schweine 405. Viehrevisor in Lemnik 427, in Theerosen 453.

Volkschullehrer-Witwen- und Waisenkasse-Verteilungsplan 99.

W.

Wandergewerbechein des Händlers Wolff 219, Gerber 244, Konieczka 329, Hausierhandel ohne — in den Vororten von Bromberg 405.

Wassersachen: Entwässerungsgenossenschaft Bradnik-Eichenhausen 6. Drainagegenossenschaft Weichselhorst 54. Drainagegenossenschaft Königsthal 330, 454. Entwässerungsgenossenschaft Zempolnobach 427.

Wegeachen: Wegeeinziehungen: Fordon 34, 380, Krutsch 186, 240, Hohensalza 409, 459, Starenczyn 431, 544. Wegeverlegungen: Schneidemühl 24, 97, Schmilau—Küddowtal 196, Adolfsheim 334. Freigabe: Dobška—Großsee 97, 258. Sperrung der Freischleusenbrücke in Crone a. Br. 330.

3.

Zentrallandschaft für die preussischen Staaten 446.

Zollsachen: Begleitscheine für russisches Grubenholz, für Tabak 252. Tabaknachsteuerordnung 303. Salzbegleitscheine II 448. Pacht- und Mietverträge 544, 554. Erlaubnisscheine zur Ausfertigung von Verfundungsscheinen 548.

Zwangsvollstreckungen: Vertretung des Fiskus durch die Deutsche Mittelstandskasse in Posen 233.